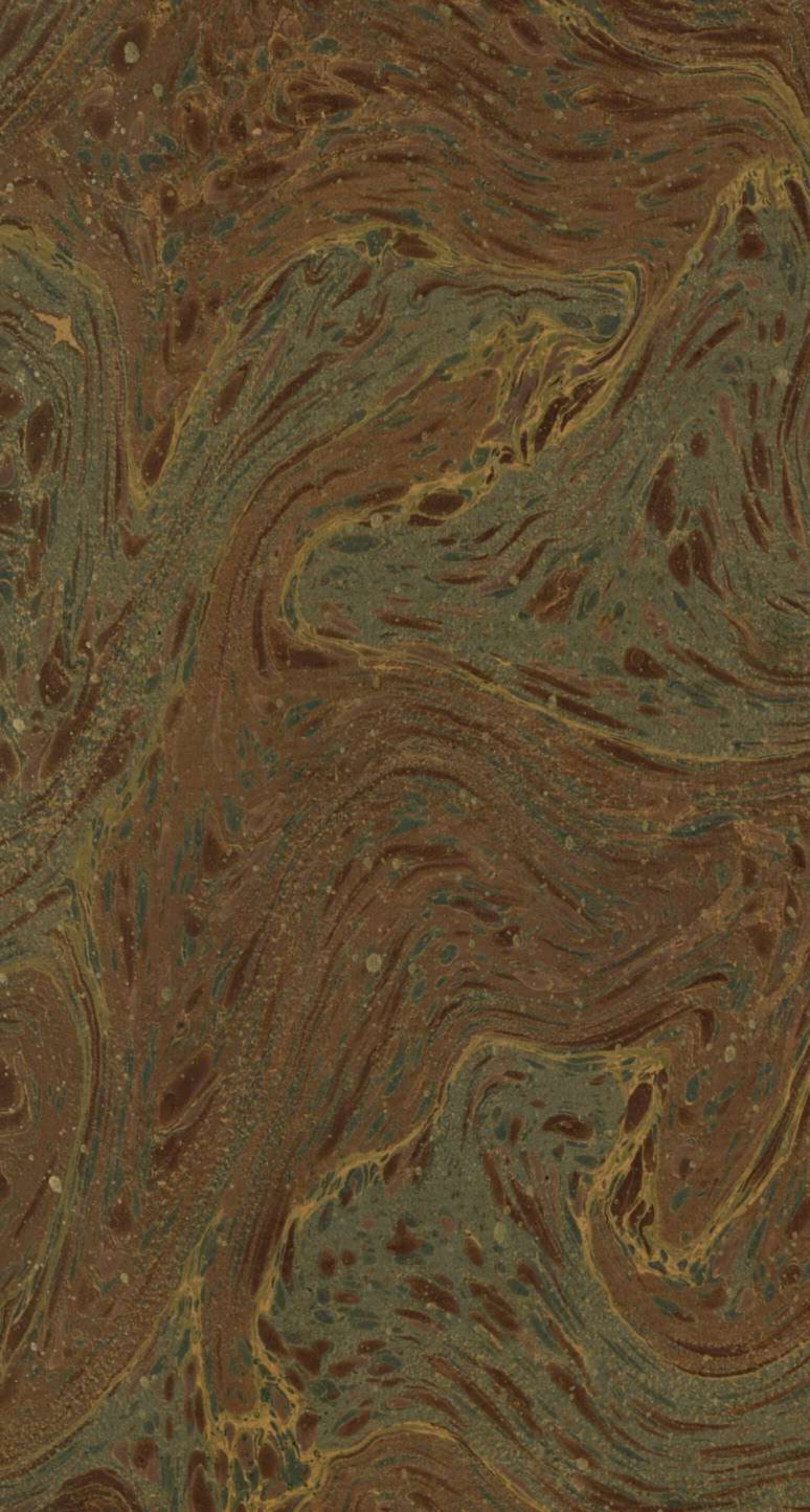
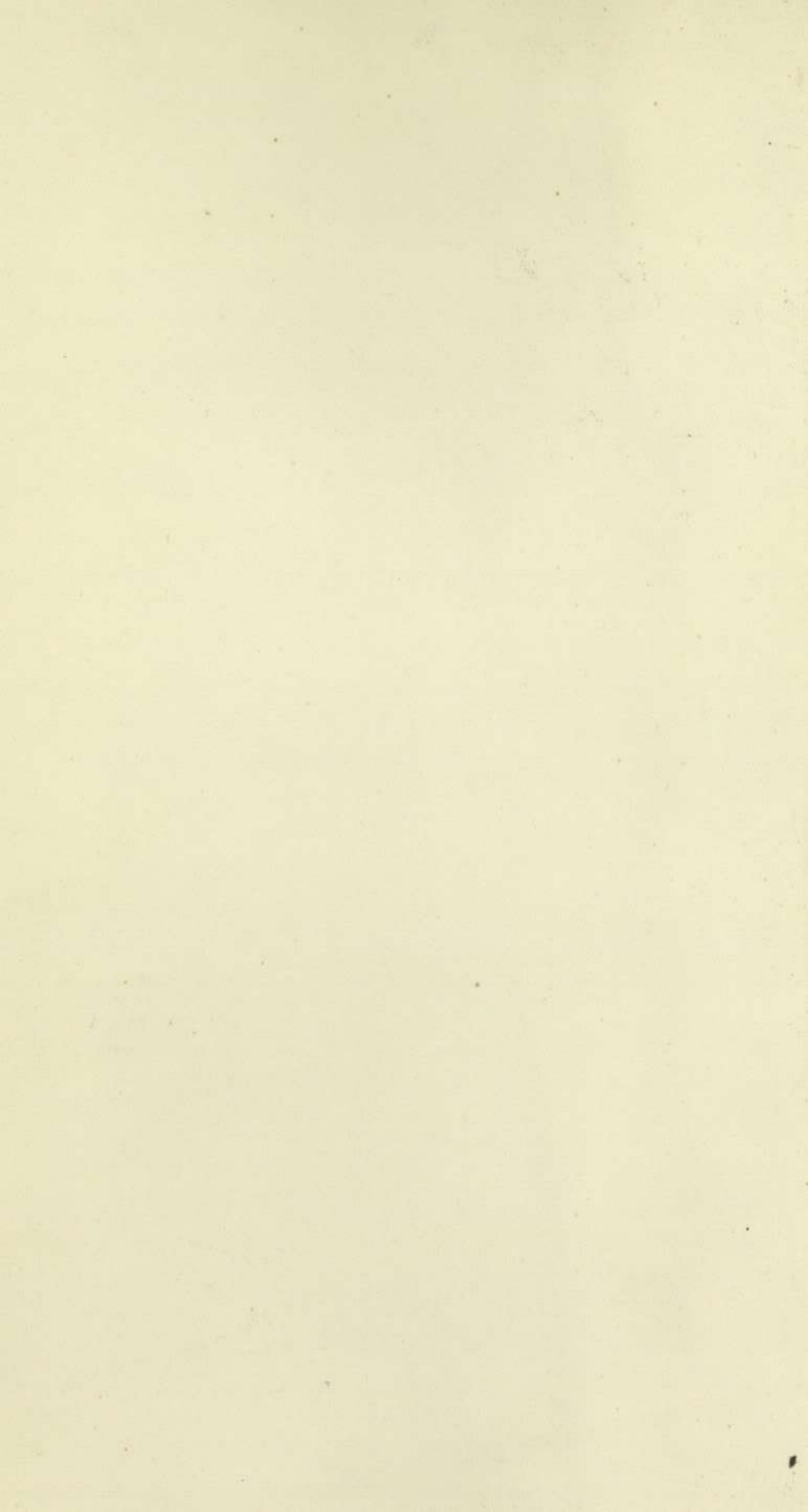


Ex Libris,  
Emilius vander Vekene





W. A. 348985

BC: 87.220

272 (091)

Inquis. - E. V. - 134 (II)

MD



IN VERITATE  
LIBERTAS

UNIVERSIDAD SAN PABLO CEU  
BIBLIOTECA

EMILIO





Ein



*Auto da Fe, wie es in Spanien ehemals gehalten wurde.*



B r i e f e

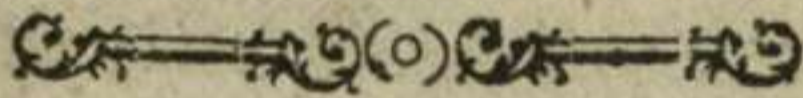
ü b e r

Inquisitionsgerichte

u n d

Reberverfolgung

in der römischen Kirche.



V o n

Heinrich Matthias August Cramer.

---

Z w e n t e r B a n d.

---

1 7 9 3.

Collection  
Emile van der Vekens  
Luxembourg

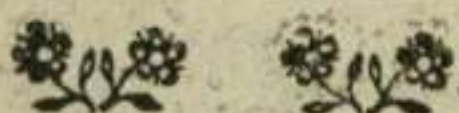
---

## V o r r e d e.

---

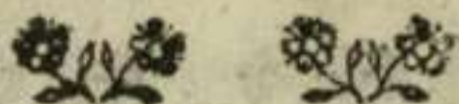
In diesem zweyten Bande finden meine Leser hinlängliche Nachrichten von der Einrichtung der Inquisitionstribunale; von den verschiedenen zum Inquisitionswesen gehörigen Personen; von den verschiedenen Arten der Verbrechen, welche die Inquisition, und wie sie dieselben straft; von den verschiedenen Arten, wie der Prozeß bey der Inquisition angefangen, geführt und geendiget wird; von den mancherley Bestrafungen der Inquisiten; vom Auto da Fe u. s. f. Die Form des Vortrags ist dieselbige, wie im ersten Theil.

Von den mehresten dieser Materialien findet man die ausführlichsten und sichersten Nachrichten in EymERICI Directorio Inquisitorum, das ich fast auf allen Seiten angeführt habe. Ich habe in der Vorrede des ersten Theils versprochen, von diesem, wenigstens in Deutschland, sehr seltenen Buche einige Nachrichten zu geben, und will jetzt mein Versprechen erfüllen.



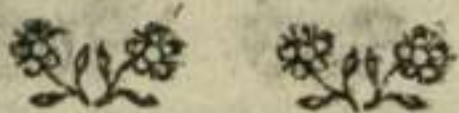
Von dem Verfasser des Buchs giebt Quetif \*) ziemlich ausführliche Nachricht. Frater Nikolaus EymERICI oder EYMERICUS, sagt er, wurde 1320 zu Gerona in Katalonien geboren, und trat als ein junger Mensch 1334 in den Predigerorden. 1356, da der Generalinquisitor in Arragonien Nikolaus Roselli Cardinal wurde, folgte ihm EYMERICUS in seinem Amt als Inquisitor. Er führte sein Amt mit unbiegsamer Strenge, und zog sich dadurch viel Haß und Feindschaft zu. Seine Feinde brachten es auch dahin, daß er auf einem Generalkapitel des Ordens 1360 zu Perpignan seines Amts entsetzt wurde. 1363 machten ihn aber seine Ordensbrüder auf dem Generalkapitel zu Ferrara zum Generalvikar von Arragonien, obgleich wegen eines darüber im Orden entstandenen Streits zwischen ihm und einem Nebenbuhler der Papst durchführte, und einen neuen Generalvikar setzte. Unser EYMERICUS war indessen sehr fleißig: predigte viel, und schrieb Bücher, und bekam auch seine Stelle als Inquisitor bald wieder. 1376 war er zu Avignon, als Gregor XI. von da nach Rom zurückgieng, begleitete denselben auf seiner Reise, und blieb bis nach dem Tode desselben in

\*) *Scriptores Ordinis Prædicatorum Tom. I. p. 709.*

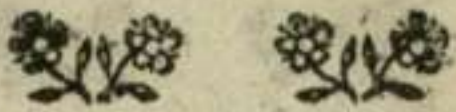


in Italien. Da nach Gregors Tode unter den Kardinalen zwey Partheyen entstanden, und zwey Päpste gewählt wurden, hielt sich Eymericus zu Clemens VII. war aber doch schon nach des vorigen Papstes Tode nach Arragonien zurückgekehrt. Dieser Papst hielt sehr viel auf ihn, und hatte ihn oft wegen Inquisitionsachen zu Avignon bey sich. Seine ärgsten Feinde, die Lullisten, brachten es unter König Peter IV. Nachfolger Johann, dahin, daß er aus dem Reich vertrieben wurde, und zum Papst nach Frankreich seine Zuflucht nehmen mußte, wo er auch 1397 seine Zeit mit Bücherschreiben hinbrachte. Am Ende dieses Jahres gieng er in seine Vaterstadt zurück, wo er am 4. Januar 1399 starb.

Unter seinen Schriften hat ihm außer Zweifel sein Directorium Inquisitorum, dessen vollständiger Titel schon in der Vorrede zum ersten Theil meiner Briefe steht, bey seinen Glaubensbrüdern den größten Ruhm erworben. Er schrieb es während seines Exsiliums zu Avignon um das Jahr 1376. Man hat noch einige Handschriften davon, deren verschiedene Pegna bey seiner Ausgabe gebraucht hat. In Deutschland ist eine auf der Pauliner Bibliothek zu Leipzig, welche Sellar beschr.



schrieben hat. Im Druck erschien das Directorium zuerst zu Barcellona 1503. Gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts machte sich Franz Pegna, Doktor der Theologie und der Rechte darüber, und besorgte eine neue mit seinen Commentarien begleitete Ausgabe. Er bearbeitete seinen Text kritisch nach vier Handschriften, davon die eine dem Cardinal Jakob Sabelli, die andere Johann Franciscus, Cardinal von Gambara, die dritte dem Inquisitionsarchiv zu Bononien, und die vierte der vatikanischen Bibliothek gehörte. Mit Pegna's Commentar erschien das Werk dreyimal zu Rom; nämlich 1578. 1587 und 1597 Fol. und zweymal zu Venedig 1591 und 1607 Fol. Ich habe von diesen Ausgaben die zweyte römische vor mir. Diese ist nicht nur, was den Text anbetrifft, korrekter, als die erste, sondern die Commentarien sind auch hin und wieder vermehrter, und statt, daß sie vorher am Ende des Werks zusammen standen, sind sie hier hinter jedem Abschnitt zwischen dem Text mit Cursivschrift eingeschaltet. Der Anhang von Litteris Apostolicis rührt ganz von Pegna her, und macht gleichsam den zweyten Theil des Werks aus.



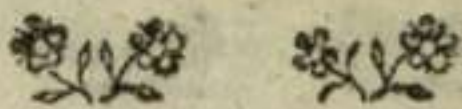
Das Directorium selbst ist in drey Haupttheile abgetheilet. Der erste Theil enthält grossentheils Sammlungen und Auszüge aus den Decretalen der Päpste, Concilien, Schriften der Väter, Canonum, und Gesetze über und für den katholischen Glauben gegen die Ketzer. Zuletzt folgen zwölf wichtige Fragen über den katholischen Glauben. Als: von der Definition des Glaubens; von Glaubensartikeln; von der Verpflichtung, das Geheimniß der Dreieinigkeits zu glauben; von dem äusserlichen Bekenntniß des Glaubens.

Der andere Theil fängt mit Auszügen aus den Decretalen Gregors IX. an, denen die Glossa ordinaria Bernardi, die Glossa Cardinalis Hostiensis und Johannis Andreae beygefügt sind. Hierauf folgen Auszüge aus dem sechsten Buch der Decretalen tit. de Hæreticis; aus den Clementinen tit. de Hæreticis, mit der Glossa ordinaria und Pauli de Lazaris; vierzehn Decretalen aus verschiedenen Titeln dieser Sammlung; vier Extravaganten Benedict XI. und Johann XXII. das Amt der Inquisitoren betreffend, nebst sieben verschiedenen Arten von Glossen darüber; Excerpte aus den Acten der Kirchenversammlung zu Tarragona, welche das Inquisitionswesen betreffen. Den Schluß  
Die-



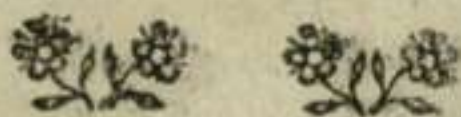
Dieses Theils machen 58 Fragen über Ke-  
 heren und Inquisition. Sie betreffen den  
 Namen hæresis; die Kereyen der alten  
 Philosophen, eines Aristoteles, Plato &c.;  
 ferner die von Christo verdamnten Keker.  
 Sollten die Leser hier begierig seyn, zu  
 wissen, welches diese sind; so kann ich ih-  
 nen sagen, daß es die Sadducæer, Phari-  
 säer und Herodianer sind. Es ist desto lä-  
 cherlicher, daß der alte Lymericus jene  
 jüdischen Parthenen und alten Philoso-  
 phen zu Kekern macht, da sein bekannter  
 Amtsvorfahr Turrecremata ausdrücklich  
 sagt, nur der könne ein Keker heißen, der  
 sich zum Christenthum bekenne, und den-  
 noch in Glaubenslehren irre. — Hierauf  
 kommen die Fragen über mancherley Par-  
 thenen und einzelne christliche Keker; als,  
 über die im Decret, Decretalen, Clemen-  
 tinen und Extravaganten verdamnten  
 Keker und Kereyen; über die, welche  
 die Inquisition in Arragonien verdamnt  
 hat; über die Pseudoapostoliter in der  
 Lombardey, Manichæer, Waldenser, Be-  
 garden und Beguinen; Heinrich de Se-  
 nis, Fratriceller, Griechen, Tartaren,  
 Türken &c. Von denen in ältern Zeiten  
 verdamnten und verbotenen Büchern:  
 Nochmals in mehrern Fragen von den  
 Benennungen Keker und Kereyen; von  
 He-





Hexen, Zauberern, Excommunication, Apostaten, Schismatikern u. s. w.

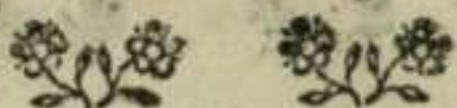
Der dritte Theil des Directoriums enthält die eigentliche Praktik für einen Inquisitor. In demselben findet man I. eine Vorschrift, wie ein Inquisitor den Glaubensprozeß anheben, und sein Amt antreten soll, welches ich alles, so wie das Folgende, in meinen Briefen excerpirt habe. II. Wie der Inquisitor einen Vicar oder Commissar an seiner Statt setzen soll. III. Von der allgemeinen Glaubenspredigt. IV. Was der Inquisitor nach Publication des Edicts zu thun hat. V. Wie der Prozeß gegen die Ketzer durch Anklage, Denunciation oder Inquisition angefangen werden soll. VI. Zehn verschiedene Kunstgriffe, wohinter die Ketzer ihre Irrthümer zu verbergen suchen. VII. Von äußerlichen Kennzeichen der Ketzer. VIII. Ursachen, welche den Glaubensprozeß verlängern. IX. Sechs Arten, dem Beflagten die Acten, ohne Namen der Zeugen, zu communiciren. X. Daß, und warum die Inquisitoren sich hüten sollen, sich lange der Prozesse wegen am römischen Hofe aufzuhalten. XI. Von der Abwesenheit und Flucht des Beflagten. XII. Die dreizehn verschiedenen Arten, den Prozeß zu endigen. XIII. Von der Einsetzung und  
erz



ersten Anordnung der Inquisition. XIV.  
 Der Amtsantritt eines Inquisitors. XV.  
 Ernennung eines Commissars an des In-  
 quisitors Stelle. XVI. Von den Notarien.  
 XVII. Von den Gehülffen eines Inquisi-  
 tors. XVIII. Wer den Inquisitor und sei-  
 ne Gehülffen in den Bann thun könne. XIX.  
 Gegen wen der Inquisitor verfahren kann.  
 XX. Von dem allgemeinen Verfahren bey  
 Inquisitionssachen. XXI. Von der Wahl  
 eines Inquisitors. XXII. Von der Tortur.  
 XXIII. Von Zeugen. XXIV. Von den  
 Advokaten und Råthen der Inquisition.  
 XXV. Von den Privilegien und Rechten  
 der Inquisition. XXVI. Von denen, die  
 der Ketzerey wegen verdåchtig sind. XXVII.  
 Von bußfertigen Ketzern. XXVIII. Von  
 unbußfertigen Ketzern. XXIX. Von Geld-  
 strafen. XXX. Von der Confiscation der  
 Güter. XXXI. Von den Bestrafungen der  
 Ketzerey. XXXII. Von der Excommuni-  
 cation. XXXIII. Von den Indulgenzen,  
 welche die Inquisitoren für ihre Mühhe  
 haben.

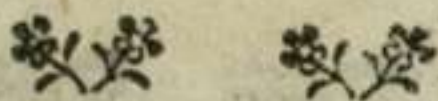
Man siehet hieraus, wie in diesem Buche fast alles zusammengefaßt ist, was ein Inquisitor zu wissen nöthig hat. Pegna's Commentarien sind weitläufig, und mögen fast eben so viel Papier anfüllen, als der Text selbst. Sie sind mit unglaublicher

cher



cher Mühe gemacht. Er hat darin alles erläutert, was nur Erläuterung bedarf; viele Sachen genauer aus einander gesetzt; es angezeigt, wo die neuere Praxis von der zu Lymericus Zeiten abweicht; aus den Schriften der damals berühmtesten Gelehrten seiner Kirche die verschiedenen Meinungen über alle streitige Punkte gesammelt; und, kurz, seinen Text in ein so helles Licht gesetzt, und das Werk so vollkommen gemacht, als es ihm möglich war. — Hinter dem Directorium, welches in dieser Ausgabe auf 687 Seiten, Register und Vorreden nicht mitgerechnet, begreift, steht ein sehr vollständiges Register. Hierauf folgt das Bullarium, oder die Litteræ Apostolicæ auf 157 Seiten. Es begreift diejenigen Breven, Bullen und Rescripte der Päpste, welche Lymericus entweder nicht gekannt, oder sonst weggelassen, oder welche nach seinen Zeiten in Betreff des Inquisitionswesens erschienen sind. Das erste Breve ist von Innocenz III. vom Jahr 1198, und das letzte von Sixtus V. aus dem Jahr 1585. Sie sind grossentheils nach den Originalen abgedruckt, und über jedem steht der summarische Inhalt. Hinter der Vorrede des Sammlers Pegna's, worin er Nachricht von den Ursachen und der Absicht seiner

Arz



Arbeit giebt, folgt ein dreyfaches Register. Das erste davon ist alphabetisch nach den Namen der Päpste, von denen Breven vorkommen; das andre nach der Ordnung, wie die Documente auf einander folgen; und das dritte ist wieder alphabetisch, nach den Anfangsworten jedes Stückes. Am Ende hat Pegna noch eine eigne Disputation de auctoritate, probatione & utilitate Extravagantium, seu litterarum Apostolicarum, pro officio sanctissimæ Inquisitionis contra hæreticam pravitatem andrucken lassen, hinter welcher ein abermaliger vollständiger alphabetischer Index über die Hauptsachen in der Disputation und dem Bullarium den Schluß macht.

Ich glaubte diese kurze Nachricht von einem so wichtigen Werke um so mehr schuldig zu seyn, da es die Quelle ist, aus der ich einen grossen Theil des Inhalts meines Buchs geschöpft habe. Für jetzt weiß ich nichts weiter hinzuzusetzen, als den Wunsch, daß die Vorsehung auch diesen Theil meiner Arbeit nicht wolle ohne Nutzen seyn lassen. Geschrieben zu Quedlinburg am 15. März 1785.

# Erklärung des Titelfupfers.

---

- Nr. 1. Der königliche Balcon, auf den man den König mit entblößtem Haupte sieht, wie er vor dem Großinquisitor den Eid ablegt.
- Nr. 2. Der Thron des Großinquisitors.
- Nr. 3. Die Kanzel, darauf die Glaubenspredigt gehalten wird.
- Nr. 4. Ein Bischof, welcher einen Geistlichen degradirt.
- Nr. 5. Einige Reihen von Sizen, welche mit Geistlichen und obrigkeitlichen Personen besetzt sind.
- Nr. 6. Die Sizen, auf denen man die sämtlichen Verbrecher, nach verschiedenen Classen, sitzen siehet.
- Nr. 7. Die Ausführung derer zum Tode verdamnten Ketzer zum Richtplatz.
- Nr. 8. Eine Aussicht nach dem Scheiterhaufen.
-

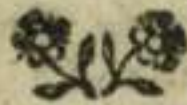
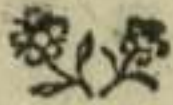
---

# I n h a l t.

---

- Fünf und zwanzigster Brief. Etwas von dem berühmten Buche des Barth. de Pisis Conformitates S. Francisci &c. Das Kollegium der Generalinquisitoren zu Rom. S. 1.
- Sechs und zwanzigster Brief. Großinquisitoren in Portugal. Spezialinquisitoren. Wie der Inquisitor sein Amt antritt. Sein Benehmen gegen Volk und Obrigkeiten. Vocation eines Inquisitors. Vikarien des Inquisitors. S. 17.
- Sieben und zwanzigster Brief. Von der allgemeinen Glaubenspredigt. Glaubensedikte. Wie ein Inquisitor seine Provinz vistingirt. S. 37.
- Acht und zwanzigster Brief. Consultoren, Qualificatoren und Assessoren des heil. Gerichts. Verheimlichung der Namen der Zeugen. Fiscal der Inquisition = Secretarien und Notarien oder Schreiber. Kämmerer oder Schatzmeister. Exsekutor. Familiaren und Kreuzträger (cruce signati) S. 51.
- Neun und zwanzigster Brief. Besoldungen der Inquisitionsbedienten. Bestechungen der Inquisitoren. S. 74.
- Dreyßigster Brief. Privilegien und Vorrechte der Inquisitoren. Ihr Verhältniß gegen weltliche Obrigkeiten. Kaiser Heinrich IV. S. 83.
- Ein und dreyßigster Brief. Verfahren der Inquisition gegen den Pabst, und abgeordnete des Pabstes. Molinos Geschichte. De Dominis. Degradation der Geistlichen, und das Ritual derselben. S. 103.
- Zwey und dreyßigster Brief. Begriffe von Ketzern und Ketzerey: Kennzeichen einiger Kether. Instruktion, wonach die Inquisitoren sich bey den Ketherverhören richten. S. 122.
- Drey und dreyßigster Brief. Schismatiker; diejenigen, welche Kether aufnehmen; Kethervertheidiger; Ketherpatronen; diejenigen, welche die Inquisition hindern. Von den verschiedenen Graden des Verdachts wegen der Ketzerey. Von denen, die der Ketzerey wegen berüchtigt sind. Von zurückgefallenen Ketzern. Von Priestern, welche Frauenspersonen bey der Beicht zur Unzucht reizen. S. 166.
- Vier und dreyßigster Brief. Von Personen, die über ein Jahr unter dem Bann sind; Von Gotteslästerern. Von Wahrsagern und Sterndeutern. Von Hexen und Zauberern. S. 200.
- Fünf

- Fünf und dreyßigster Brief.** Verfahren der Inquisition in Absicht des Bücherwesens. S. 221.
- Sechs und dreyßigster Brief.** Vom Inquisitionsprozeß. Dieser nimmt entweder durch Anklage, oder Denuntiation oder Inquisition seinen Anfang. Von dem Verfahren bey Gefangennehmung eines Ketters. Beschreibung der Gefängnisse, und wie man den Gefangenen darin begegnet. Von dem Amt der Kerkermeister. Isak Martins Prozeß. S. 233.
- Sieben und dreyßigster Brief.** Von den Zeugen, Zeugnisverhören, und dem ungerechten Verfahren dabey. Mancherley böse Kunstgriffe der Inquisitoren bey dieser Sache. S. 270.
- Acht und dreyßigster Brief.** Ursachen, welche den Prozeß bey der Inquisition verlängern können. Von den Curatoren und Advokaten der Beklagten. Von der Flucht der Beklagten. Verschiedene Arten den Prozeß zu endigen. S. 302.
- Neun und dreyßigster Brief.** Fortsetzung der letztern Materie; Ingleichen von der Tortur. S. 321.
- Vierzigster Brief.** Wilhelm Lithgotw's Schicksal, und fernere Nachrichten von der Tortur. Fälle, wo der Beklagte sich losschreiben muß. San-Benito und Samarra. Ende des Prozeßes bey bußfertigen und unbußfertigen Kettern. Entflohene und abwesende Ketzer. S. 342.
- Ein und vierzigster Brief.** Vermischte Anmerkungen über den Inquisitionsprozeß. S. 369.
- Zwey und vierzigster Brief.** Confiskation der Güter verstorbener Ketzer, und Prozeß gegen solche Todte. Verfahren mit den Häusern, darin Ketzer gewohnt haben. Ueberlieferung der Delinquenten an die weltliche Obrigkeit. S. 391.
- Drey und vierzigster Brief.** Beschreibung der Feierlichkeiten und Gebräuche bey Auto da Fe's. Kleidung der Delinquenten, darin sie auszuführen werden. Auto da Fe zu Goa; in Spanien und Portugal. S. 401.
- Vier und vierzigster Brief.** Beschreibung des berühmten Auto da Fe's in Spanien unter Karl II. 1680. S. 419.



## Inhalt der Beylagen.

---

### I.

Formular eines Patents, wie es der Landesfürst einem Inquisitor ertheilt, wenn er sein Amt antritt. S. 439.

### II.

Formular des Eides, welchen die Obrigkeiten dem Inquisitor schwören müssen. S. 442.

### III.

Formular, dessen sich die Inquisitoren bedienen, wenn sie ungehorsame Obrigkeiten, die ihnen den Eid nicht leisten wollen, ihrer Aemter entsetzen. S. 445.

### IV.

Formular des Befehls, wodurch der Inquisitor der Cleri sey der Hauptkirche eines Orts aufträgt, dem Volk bekannt zu machen, daß er die ihm ungehorsamen Obrigkeiten ihrer Aemter entsetzt habe. S. 448.

### V.

Bulle Pius V. gegen diejenigen, welche das Amt der Inquisition hindern, oder sich an den Gütern und Personen der Ketzermeister vergreifen. S. 451.

### VI. VII.

Acten des Verfahrens der Inquisition gegen den Magistrat und die Einwohner zu Cordes vom Jahr 1321. S. 459.  
Ingleichen: Wilhelm Guarric's Urthel. S. 483.

### VIII.

Urthel gegen Wilhelm Fortis de Monte Alione, welcher von der Inquisition zu Thoulouse der weltlichen Obrigkeit überliefert worden. S. 499.  
Ingleichen: gegen ein paar Waldenser. Ebendas.

### IX.


Formular, einen hartnäckigen nicht zurückgefallenen Ketzer der weltlichen Obrigkeit zu übergeben. S. 519.

### X.

Macano's Vertheidigungsschrift, welche er 1722. Philipp V. überreichte. S. 523.

---





## Fünf und zwanzigster Brief.

Ich glaube schwerlich, daß Sie sich beytm Lesen dessen, was ich Ihnen von dem Ursprunge der Inquisition geschrieben habe, auch nur haben träumen lassen, daß jemand den Unsinn hätte haben können, das Inquisitionswesen schon im Paradiese zu suchen und zu finden. Und doch hats Ludewig de Paramo gethan \*). Seine Herleitung ist so possirlich, daß Sie mirs wohl gar danken werden, wenn ich sie ihnen herseze. Gott selbst muß sich gefallen lassen, den Inquisitor gegen Adam zu machen. Hören Sie nur an!

„Gott citirte den Adam, sagt de Paramo, da er ihn rief:“ Adam wo bist du? „Und das that er, um die künftigen Inquisitionstribunale zu belehren, daß die Unterlassung der Citation die Procedur null und nichtig macht. Adam erschien; Gott fieng an, ihn zu befragen, und richtete den „Schule

\*) In seinem Buche: De origine & progressu sanctæ Inquisitionis. Madriti ex typogr. Regia. 1585. f. Ich nehme das hier mitgetheilte kleine Excerpt, weil ich das Buch selbst nicht bey der Hand habe, aus der Olla Potrida 1780. Erstes Stück. S. 84. ff.

„Schuldigen ins Geheim und durch sich selbst. Eben  
 „dieser Weise folgen die Inquisitoren, und haben  
 „sie also unmittelbar von Gott erhalten. Die Klei-  
 „der von Fellen, welche Gott an Adam und Eva  
 „gab, sind ebenfalls unstreitig Muster zum San-  
 „Benito, womit die büßenden Ketzer gekleidet wer-  
 „den. Die Kreuze, die es zieren, waren anfangs  
 „in gerader Richtung; aber nachher hat man sie  
 „schief, und wie Andreaskreuze verfertigt, um an-  
 „zuzeigen, daß die, welche sie tragen, von dem  
 „geraden Wege des christlichen Glaubens sich ent-  
 „fernt haben. Gott jagte den Adam aus dem Pa-  
 „radiese; und daher die Gewohnheit der Inquisi-  
 „tion, das Vermögen der Ketzer zu confisciren (be-  
 „ne!). Ein sehr weises Gesetz; denn nach Plato  
 „und Aristoteles sind dieser Welt Reichthümer  
 „ohne Tugend ihren Besitzern höchstschädlich\*), weil  
 „sie ihren Leidenschaften zur Nahrung dienen. Adam  
 „wurde auch der Herrschaft der Thiere beraubt: es  
 „ist also klar, daß ein Ketzer alle natürliche, bür-  
 „gerliche und politische Gewalt verlieret; seine Kin-  
 „der stehen nicht mehr unter seiner Gewalt, seine  
 „Sclaven werden frey, und seine Unterthanen des  
 „Gehorsams entlediget, den sie ihm schuldig wa-  
 „ren &c.“ — „Die Sodomiten, Einwohner von  
 „Sodom, züchtigte Gott ebenfalls mit der Strafe,  
 „die Ketzer zukömmt; nämlich mit der Einziehung  
 „ihres Vermögens, denn es stehet geschrieben, daß  
 „sie die Thüren ihrer Häuser nicht wieder finden  
 „konn-

\*) Parano muß sich hier nicht besonnen haben, daß sei-  
 ne Amtsbrüder diese beyden Philosophen selbst in ihre  
 Ketzerrollen mit gesetzt haben; sonst hätte er sie wohl  
 nicht als Gewährsmänner angeführt.

„konnten; und darauf verbrennte er sie.“ — „In dem neuen Gesez war Jesus Christus der erste Inquisitor, und seine Berrichtungen fiengen am dreyzehnten Tage nach seiner Geburt an, als er seine Geburt durch die heiligen drey Könige der Stadt Jerusalem verkündigen, und hernach den Herodes von Würmern fressen ließ; die Käufer aus dem Tempel trieb 2c. und Judäa Tyrannen Preis gab, die es zur Strafe seines Unglaubens ausplünderten 2c.“

Mehr Unsinn haben Sie doch gewiß in Ihrem Leben nicht auf einem Octavblatte gelesen. Wenn man aber mit den Schriften katholischer Theologen bekannter ist, so sind einem dergleichen Tollheiten nichts befremdendes mehr. Schrieb doch ein Franciscaner, Bruder Bartholom. de Pisis, wohl ehemals einen ziemlichen Folianten, in dem er zu zeigen suchte, daß der heilige Franciscus nicht nur Christo sehr ähnlich gewesen, sondern auch vor ihm noch den Vorzug in verschiedener Absicht gehabt habe \*). Das Buch ist 1510 zu Mailand zum erstenmal gedruckt, und zwar mit einer rühmlichen Genehmhaltung der Obern im Generalcapitel des Ordens. Es ist mit vielem Beyfall gelesen worden, und man hat es erst nachher zu unterdrücken gesucht, da es wegen seines Inhalts bey vernünftiger Katholiken viel Aergerniß verursachte; daher es auch in den Index der verbotenen Bücher gekommen ist. Ich will Ihnen hier etliche soge-

A 2

nannte

\*) s. Baumgartens Nachrichten von einer Hallischen Bibliothek. I. B. S. 286 ff. wo ausführliche Auszüge aus diesem berüchtigten Buche vorkommen.

nannte Conformitäten oder Aehnlichkeiten zwischen dem h. Franz und Christo abschreiben. Sie können daraus sehen, was Mönche im fünfzehnten Jahrhundert schreiben konnten, und was die Welt lesen und verdauen mußte.

Jesus sey, erzählt de Pisis, vom Himmel gekommen, der h. Franciscus sey gewesen ein Patriarch, Prophet, Apostel, Märtyrer, Doktor, Bekenner, eine Jungfrau und ein Engel; auch Christo viel ähnlicher, als alle andre Heilige; also müsse er von allen göttlichen Gesandten seyn vorgebildet worden, und vom Himmel gekommen seyn. — Wenn Jesus Joh. 8. sagt: Viele Propheten und Könige 2c. so haben sich die Propheten, Könige und alle Ordnungen der Engel über Franciscum gefreuet, die ihn zuvor in dem Spiegel der Gottheit gesehen, und seine Vollkommenheiten bewundert, ja bey seiner Geburt eben so gejauchzet, als da Christus geboren worden. Die Teufel erschrocken so sehr, als der Heilige zur Welt kam, daß Lucifer selbst mit seinem Heer nichts geringeres fürchtete, als die Zukunft Christi zum Gericht sey jetzt geschehen. — Bey Jesu kamen die Magier ihn zu ehren: — Da Fr. geboren wurde, kamen die Engel in Pilgrimsgestalt, verlangten das Kind zu haben, nahmen es auf die Arme, küßten und herzten es, und damit verschwanden sie wieder. — Christus hat sich sehr erniedriget, aber Fr. gieng so weit in seiner freywilligen Erniedrigung, daß er oft ganz nackend, mit einem Stricke um den Hals, sich dem Volk zeigte, worin er alle Heiligen übertroffen hat, (das mag ein sehr erbaulicher Anblick gewesen seyn!) — Zur Vergeltung für diese herrliche Erniedrigung wiederfuhr ihm dann die Ehre, daß

daß der Bruder Pacifico in einer Entzückung viele Sitze im Himmel sahe, darunter einer war, viel erhabener und prächtiger als alle übrigen. Er wunderte sich dann mächtig über den gar schönen Sitz, und dachte bey sich selbst, wem doch dieser wohl gehören möchte. Kaum hatte er's gedacht, so hörte er auch schon eine Stimme: Dieses ist ehemals Lucifers Sitz gewesen. Künftig soll ihn einmal der h. Franciscus bekleiden. — Christus war ein bewundernswürdiger Lehrer; Fr. ein bewundernswürdiger Prediger; — in diesem Abschnitt des Buchs kommen gar treffliche Predigten vor, welche der Heilige nackend gehalten, auch Reden an Leute von fremden Sprachen, an Ameisen, Schwalben, Fliegen, Wölfe ꝛc. — In einer Stelle im zweyten Buch, wo eine Menge unsinniger Wunder erzählt werden, schließt der Autor damit, daß er sagt: An Fr. sey erfüllet, was geschrieben stehet: Omnia subiecisti sub pedibus ejus, & constituisti eum super omnia opera manuum tuarum; imgleichen: Omnia mihi tradita sunt a patre meo. — Jesus hat sein Kreuz auf sich genommen; Francisco sind von ihm die fünf Wunden eingedrückt worden. — Jesus ist über die Engel erhaben, der h. Fr. ist auch über alle Engel, Erzengel, Fürstenthümer ꝛc. weit erhaben. —

Jetzt möchten freylich solche Fragen und Abscheulichkeiten von katholischen Schriftstellern, wenigstens in Deutschland, nicht frey durchgehen. In dessen haben wir doch immer auch noch unsern Pater Merz, der mancherley niedliche Säckelchen auf seine Kanzel bringt, und für seine christkatholische Leser drucken läßt. Und was in Portugall und Spa-

Spanien noch ähnliches mag gefunden werden, wissen wir nicht einmal.

Ich kehre von dieser kleinen Ausschweifung zu meiner Hauptabsicht zurück, um mein Versprechen zu erfüllen, und Ihnen die Beschaffenheit des Inquisitionswesens zu beschreiben, das jetzt von seinem gänzlichen Untergange vielleicht nicht weit entfernt zu seyn scheint. Denn sollte es einmal in Spanien und Portugall abgeschafft werden, wie wirs vielleicht noch erleben können; so wäre doch weiter fast nichts mehr davon übrig, als der Name. Und dieser könnte sich etwa noch höchstens in Rom unter den Cardinälen und Prälaten erhalten, wo man längst verlorne Rechte und Befugnisse gern durch Namen und Titel bis in die spätesten Zeiten zu erhalten gewohnt ist. Der Papst unterläßt nicht, seinen Prälaten Titel von Bisthümern und Abteyen im Orient und Occident zu ertheilen, über die er entweder niemals etwas zu sagen gehabt, oder die er längst verloren hat, und nie wieder bekommen wird. Es ist nicht leicht in protestantischen Ländern eine Prälatur, wovon nicht ein katholischer Geistlicher noch den Titel führt. Sie heißen zum Unterschied von andern, deren Titel wirkliche Realität haben, Bischöfe, Aebte &c. unter den Ungläubigen (*episcopi, abbates in partibus infidelium*). Hiebey fällt mir eine Anekdote vom sel. Mosheim ein, der als Professor in Helmstädt, zugleich auch Abt zu Marienthal war. Bey diesem ließ sich einst ein durchreisender Prälat aus Italien unter dem Titel eines Abts von Marienthal melden. Mosheim nahm den Besuch an, und unterhielt sich mit dem Italiener einige Zeit von gelehrten Sachen, welcher ihn beständig nur Professor nannte. Er ließ keine

Be-

Befremdung hierüber blicken. Der Italiener aber hatte zuletzt gar die kleine Eitelkeit, dem guten Mosheim zu sagen: Wundern Sie sich nicht mein Herr, daß ich Sie Professor nenne; denn ich bin eigentlich Abt zu Marienthal. — Ja, das kann seyn, gab ihm dieser zur Antwort. Es ist nur ein kleiner Unterschied zwischen uns beyden. Sie sind es unter den Ungläubigen, und ich bin es unter den Gläubigen. — Wirklich eine sehr passende Antwort! Das hieß: Sie haben den Titel und ich die Abtey. Mögen dann künftig immer auch gewisse Cardinäle und Prälaten Inquisitoren heißen, wenns nur nicht mehr damit zu sagen hat, als mit den Bischöfen und Aebten in partibus infidelium!

Ich komme jetzt auf die Inquisitionstribunale, um Ihnen ihre nähere Einrichtung zu beschreiben, und da will ich mit dem Collegium in Rom anfangen, das von den Päpsten ehemals ist verordnet worden, um die Direction über das sämtliche Inquisitionswesen zu führen. Weil die Inquisitoren von Anfang an von dem heiligen Stuhl unmittelbar ernannt und ausgesandt wurden, und unter niemand standen, als unter den Päpsten selbst; so konnten und durften sie sich auch an niemand anders bey zweifelhaften Fällen wenden, um sich Rath zu holen, als an die Päpste. Hieraus entstand bald die Unbequemlichkeit, daß diese mit vielen Anfragen und Appellationen belästiget wurden. Die Inquisitoren mußten oft, wenn die Prozesse nach Rom gespielt wurden, nach Rom reisen, worüber Cymericus \*) schon als über eine grosse Unbequemlichkeit flagt.

\*) *Direct. Inquisitor. p. m. 459 ff.*

klagt. Wenn, sagt er, der Inquisitor solcher Sachen wegen in Rom seyn muß, so haben die Rezer indessen freyen Paß, zu thun, was sie wollen: wenn sie sehen, daß er in Rom Schwierigkeiten findet, und mit Verdruß lange aufgehalten wird, werden sie keck, und appelliren bey allen Gelegenheiten nach Rom: wenn wieder Inquisitoren erfahren, wie viel Verdruß man oft ihren Amtsbrüdern in Rom macht; so werden sie feige, und lassen manches gehen, wie es will, um nur die Sachen nicht nach Rom kommen zu lassen. Er giebt deswegen seinen Amtsbrüdern den wohlmeinenden Rath, sie sollten sich aufs möglichste hüten, daß die Prozesse nicht nach Rom kämen. Wenn sie ja die Appellation nicht hindern könnten, sollten sie nur sehen, daß ihre Acten richtig wären, und diese hinschicken: aber ja nicht selbst die Reise thun; sondern die Sachen dort entscheiden lassen, wie man wolle. Er selbst, setzt er hinzu, könne aus Erfahrung reden. Er habe viele Jahre lang tausend Noth und Verdruß in Rom gehabt, habe viel Geld da ausgeben müssen, und leider genug erfahren, wie es am römischen Hofe hergehe. Wer nicht viele Patronen dort habe, und einen vollen Beutel mitbringe, dem rathe er ja dort wegzubleiben, und lieber seine Acten hinschicken. — Sie werden hier bemerken, daß ein berühmter Inquisitor die Gerechtigkeit am römischen Hofe nicht auf der vortheilhaftesten Seite schildert. Und mich wunderts, daß die Censoren diese Stelle haben ungeändert abdrucken lassen.

Um denen vom Cymericus zum Theil selbst angeführten Unbequemlichkeiten abzuhelfen, und dem ganzen Inquisitionswesen eine festere Form zu geben,



ben, machte Papst Urban IV. 1263 den Anfang damit, daß er einen Cardinal zum Oberhaupt der Inquisitoren verordnete, und diese Würde zuerst dem Cardinal Johannes Cajetanus Ursinus durch eine deswegen gegebene Bulle übertrug. In derselben sagt er, da sich bey dem Glaubensgeschäft viele gefährliche Schwierigkeiten hervorgethan hätten; so habe er besagten Cardinal über die Sache gesetzt, an den sich die Inquisitoren wenden sollten. Sie sollten alle dahin einschlagende Sachen demselben schriftlich oder durch Abgeordnete vortragen. Dieser werde dann ihm davon referiren \*). Als dieser Cardinal unter dem Namen Nikolaus III. Papst wurde, gab er seine vorige Stelle dem Cardinal Lati- nus Romanus. Nachdem dieser gestorben war, blieb das Amt bis auf Clemens VI. Zeiten unbesetzt, unter dessen Regierung es der Cardinal Wilhelm Tolosanus bekam, der verschiedenes zum Besten der Inquisition that. Allein nach ihm gerieth die Sache wieder ins Stecken, bis man zu der Zeit, da sich in Deutschland die Reformation ausbreitete, und auch auf Italien wirkte, in Rom von Neuem aufmerksam gemacht wurde. Sonderlich bewiesen sich die beyden Cardinäle Johannes Petrus Car- raffa und Johannes Alvarez Toledo sehr eifrig, und brachten es durch ihre Vorstellungen bey Paul III. dahin, daß der Entschluß gefaßt wurde, ein aus einigen Cardinälen bestehendes Collegium zum höchsten Tribunal der Inquisition zu machen. Im Jahre 1542 gab denn dieser Papst eine Bulle, in welcher

\*) s. EymERICI *Dir. Inq.* p. 406. 407. *Limborch*  
*Hist. Inquis.* p. 98. 99.

Her er sechs Cardinäle zu Generalinquisitoren über die ganze katholische Christenheit verordnete. Die in dieser Bulle ihnen gegebene Instruction enthält folgende Puncte:

1. Sie sollen Gewalt haben, gegen alle und jede Kexer, der Kexereyverdächtige, und ihre Mitschuldigen und Patronen, sie mögen seyn, welches Standes oder Würden sie wollen, ohne Zuziehung der Bischöfe zu verfahren, sie zu strafen, und ihre Güter einzuziehen.
2. Sie sollen Fiscalprocuratoren, Notarien und andere Officialen, die zur Sache nöthig sind, deputiren;
3. Welt- und Ordensgeistliche durch jeden, den sie dazu verordnen, degradiren, und sie dem weltlichen Arm übergeben lassen.
4. Die Widersetzlichen zur Ruhe bringen;
5. Den weltlichen Arm zu Hilfe rufen, und alles übrige Nöthige anordnen;
6. Allenthalben Inquisitoren mit gleicher oder eingeschränkter Macht einsetzen;
7. Ueber die von andern Inquisitoren beygebrachtten Appellationen erkennen;
8. Am römischen Hofe und anderweitig citiren, und die, so an sie appelliren, von der Sentenz, Censuren und kirchlichen Strafen freysprechen können.

Zuletzt fügt der Papst noch die Bedrohung bey, wer die Kraft dieses Edicts verletzen, oder wissentlich sich widersetzen würde, der würde den Zorn des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus sich dadurch zuziehen. — In Wahrheit, mein Lieber, für die beyden guten Apostel müßte das keine kleine Last gewesen seyn, so oft böse

böse auf diese und jene Leute zu werden, als es ihnen ehedem die Päpste in ihren Bullen und Breven anmutheten. Sie hätten ja wirklich dabey wohl in manchen Jahren keinen Tag gehabt, wo sie die Stirn hätten entrunzeln können! Es müßte ein besondres Wunder seyn, wenn sie sich sonst bey so vielem Verdruß wohl befinden sollten.

Pius IV. gab in der Sache eine neue Verordnung. Sie ist von 1563 \*). In derselben klagt der Papst darüber, daß er leider erfahren habe, wie einige Bischöfe und Präläten, deren Pflicht es doch sey, andre vor Irrthümern zu warnen, und sie davon zurück zu halten, selbst auf Ketzerereyen verfallen wären, die Ketzer beschützten, und den katholischen Glauben angriffen. Er sehe sich deswegen, sagt er ferner, mit innigster Betrübniß genöthiget, den Generalinquisitoren zu Rom die Gewalt zu ertheilen, gegen alle und jede zu verfahren, wenn sie auch Bischöfe oder Cardinäle wären. Sie sollten auch die Ketzer, sammt ihrem Anhange, aus den Gegenden, wo die luthersche Ketzererey sich ausgebreitet hätte, und wohin sich die Inquisitoren nicht wagen dürften, weil sie nicht sicher wären, möchtens auch Bischöfe, Erzbischöfe oder Patriarchen seyn, durch Edicte citiren, die an dem Inquisitionsgebäude zu Rom, an der Peterskirche und an der päpstlichen Kanzley angeschlagen, imgleichen durch päpstliche Curriere in andre katholische Provinzen, die unter dem Papst stünden, gebracht und da publicirt würden; imgleichen die Ketzer vorladen, daß

\*) *f. Litteras Apostolicas* hinter *Eymerici Direct. Inquis.* p. 128. 129.

daß sie auf einen gewissen Tag vor ihnen sich stellen sollten, unter Androhung der Excommunication, Suspension und Absetzung von den Kathedralkirchen, und Beraubung aller kirchlichen Beneficien &c. Es solle solche durch ein öffentliches Edict geschehene Citation eben so angesehen werden, als wenn sie persönlich wären citirt worden. Man solle hernach gegen sie mit der Sentenz verfahren, welche der Papst im geheimen Consistorio fällen würde. Diefem Befehl sollten andre apostolische Constitutionen und Verordnungen nicht im Wege stehen &c.

Beyläufig merke ih hier noch an, daß man sich damals so sehr vor dem Eindruck protestantischer Schriften gefürchtet hat, daß eben dieser Papst auch im folgenden Jahr allen römischkatholischen Geistlichen, selbst die Bischöfe und Erzbischöfe und Cardinäle nicht ausgenommen, kezerische Bücher zu lesen und zu haben streng untersagte, und nur allein den Inquisitoren diese Lecture gestattete.

Wie sehr es dem Papst mit seiner Verordnung, Kraft deren er auch Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe den Generalinquisitoren unterwarf, ein Ernst gewesen ist, kann man daraus sehen, daß er in eben dem Jahre noch, da er die Constitution gegeben hatte, den Generalinquisitoren befahl, gegen den Cardinal Odettus, den Erzbischof von Air, und noch vier andre französische Bischöfe zu verfahren, und hernach in einem geheimen Consistorio das Urtheil gegen sie ergehen ließ, daß sie Kezer, Schismaticer und Gotteslästerer wären; sie aller ihrer Würden und Vorzüge verlustig erklärte; sie aus der Kirche ausstieß, und allen Gläubigen auftrug, sich, wo sie könnten, ihrer zu bemächtigen, und sie zur Bestrafung auszuliefern. — Pius V. gebietet  
in

in einem andern Breve von 1566, daß alle Fürsten, Obrigkeiten, Richter und Justizbediente die Befehle der römischen Generalinquisitoren annehmen, und in allem, was zum Inquisitionswesen gehört, ihnen ohne Ausnahme gehorsamen sollen. Die Congregation hat sich auch, auf diese Verordnung, nachher oft sehr vieles herausgenommen. Sie haben, wie Sarpi klagt, und in seiner Inquisitionsgeschichte es mit Beyspielen beweist, in andre Länder Inquisitoren mit ihren Instructionen geschickt, die im Namen dieses heiligen Gerichts abgefaßt waren, da sonst der Papst solchen Leuten selbst Breven gab, und sie darin den Landesobrigkeiten zum Schutz und zur guten Aufnahme empfahl. Der stolze und ganz unbiegsame Sixtus V. theilte das Cardinalscollegium 1588 in fünfzehn Congregationen, deren jeder er gewisse bestimmte Geschäfte anwies, unter denen er der Congregation des heiligen Officiums den ersten Platz gab, ihr alle ihre Vorrechte und Privilegien bestätigte, und die Fürsten ermahnete, sie zu unterstützen. Ausser denen zur Congregation des heiligen Officiums gehörigen Cardinälen sitzen auch in demselben, zu besserer Förderung der Criminelachen, ein Generalkommissarius des h. Officiums aus dem Dominikanerorden, und ein Generalassessor. Der Unterbedienten des Collegiums sind mehrere: als ein Fiscaladvokat, nebst verschiedenen Consultoren, Qualificatoren, und wie sie sonst noch Namen haben. Was durch die Mehrheit der Stimmen in den Sessionen beschlossen wird, müssen sich die übrigen Mitglieder gefallen lassen, und es gelten nur die Stimmen derer bey den Sessionen persönlich gegenwärtigen Cardinäle. Die ausser Rom abwesenden, oder nicht persönlich bey den Sessionen

nen

nen gegenwärtige Mitglieder haben auf die während ihrer Abwesenheit vorgefallenen Geschäfte keinen Einfluß. Die gewöhnlichen Zusammenkünfte dieser Herren geschahen ehemals wöchentlich Mittwochs und Donnerstags, obs jetzt noch so ist, weiß ich nicht. Unter ihnen stehen alle auswärtigen Inquisitionstribunale, die im spanischen und portugiesischen Reiche und im Venetianischen ausgenommen: denn in jenen beyden Ländern sind in den Hauptstädten Tribunale, die sich diesem römischen nicht unterwerfen, und in Venedig hat man sein Ansehen auch nie anerkannt. Alle übrigen Rezergerichte müssen sich bey wichtigen Fällen bey der Congregation Raths erholen, auf ihr Verlangen Bericht abstellen, die Prozeßakten einschicken, sich gefallen lassen, daß ihre Urtheile kassirt werden, und daß von den Cardinälen anders entschieden wird. Diese schreiben die Form des Verfahrens vor; heben alte Verordnungen, nach Befinden, auf, und geben neue; nehmen Appellationen und Klagen gegen die Inquisitoren an, und entscheiden darüber. Alle übrigen Inquisitoren mit ihrem sämmtlichen Anhange stehen unter ihnen; sie aber unter niemand, als unter dem Papst. Wie weit umfassend übrigens der Umfang ihres Ansehens, wenigstens ehemals, gewesen ist, kann man unter andern aus der sie betreffenden Verordnung Pius IV. von 1563 sehen<sup>\*)</sup>. In derselben giebt er den Cardinalinquisitoren, wie schon erwähnt, die Macht, allen Personen, die ketzerische Meinungen hegen, den Prozeß zu machen, wenn sie

\*) s. die *Litt. Apost.* hinter *Eymerici Direct. Inq.*  
p. 128. 129.

sie auch Bischöfe, Erzbischöfe oder Cardinäle wären; diejenigen, welche in kезerischen Ländern, etwa in Deutschland u. s. w. sich aufhielten, vor ihr Gericht einzuladen, und ihnen, unter Bedrohung der Excommunication, Suspension von ihren Aemtern und Beneficien, und anderer willkührlicher Strafen anzubefehlen, sich zu stellen: auch, wenn sie nicht erscheinen, oder sich nicht vertheidigen können, der Prozeß dem Papst zum Spruch vorzulegen.

Sie werden sich aus dem, was ich Ihnen von dem Ursprunge der Inquisition geschrieben habe, erinnern, daß der Papst die Inquisitoren anfangs willkührlich selbst einsetzte, und hier oder dorthin schickte. Sie standen nur unter ihm, und konnten also auch nur von ihm zurück gerufen, oder von ihrem Amt abgesetzt werden. Später hin, um das Jahr 1245, verliehe der apostolische Stuhl diese Gewalt den Häuptern der Orden, aus denen die Inquisitoren waren. Weil man aber gesehen hatte <sup>\*)</sup>, daß daraus mancherley Beschwerden, Unordnungen und Hindernisse bey der Sache entstanden waren, so wurde auch diese Einrichtung abgeändert, und die Sache ganz der Congregation der Cardinäle übertragen. Auf diese Weise hatten nun die zu Rezerrichtern ernannten Mönche, in Rücksicht dieses ihres Amtes, mit den Vorstehern ihrer Orden gar nichts mehr zu thun; hatten ihnen von ihrem Verhalten keine Rechenschaft weiter zu geben, und von ihnen nichts zu fürchten. Und der Hauptgrund von dem allen lag wohl darin, daß man hiedurch nun die Rezerrichter ganz zu Creaturen des römischen Hofes

\*) Eymericus P. III. quæst. II. p. 542.

fes machen wollte, um durch sie in allen Ländern, nach seinen Absichten, zu wirken. Der Inquisitor hatte, wenn er unter seinen Ordenshäuptern stand, immer ein getheiltes Interesse. Er mußte auf einer Seite sehen, daß ers in Rom recht machte, und auf der andern, daß ers mit seinem Ordensgeneral- und Provinzial nicht verdarb. Sobald er aber nicht weiter unter diesen stand, war er ganz Creatur des Papstes, und dieser wirkte durch ihn nach seinem Gefallen. Daher auch Clemens IV. alle den Ordensvorstehern deswegen gegebenen Privilegien und Befugnisse wiederrief und aufhob. Also konnte nun auch kein Ordensvorsteher einen Inquisitor mehr absetzen, oder ihm irgend etwas befehlen; sondern er stand ganz unter Generalinquisitoren, die aus dem Cardinalskollegium genommen sind.


Ich werde in meinen nächsten Briefen Gelegenheit nehmen, Ihnen von den verschiedenen Bedienungungen bey den Rezergerichten mehreres zu schreiben. Jetzt schliesse ich mit dem Wunsche 2c.



## Sechs und zwanzigster Brief.

Es würde mir eine mühsame Arbeit seyn, alle die Nachrichten zu sammeln, die wir von den Aemtern der vielen zu den Inquisitionstribunalen gehörigen Personen haben, Ihnen aber vielleicht noch unangenehmer und trockner, sie zu lesen. Denn, da das Inquisitionswesen in den verschiedenen Ländern, darin es je, auf eine kürzere oder längere Zeit Statt gefunden hat, nicht auf einen Fuß eingerichtet war, und eingerichtet werden konnte; so gern mans auch wohl in Rom gesehen hätte; so waren auch die Aemter und Bedienungen, sonderlich, was die Unterbedienten anbetrifft, ihren Benennungen, ihrer Anzahl und ihrem Umfange nach sehr verschieden. Es gingen auch in einzelnen Ländern selbst hierin zuweilen Veränderungen vor. Ich will es daher, mit Vorbeigehung solcher Abänderungen, hier bey einer allgemeinen Nachricht bewenden lassen, und Ihnen die Aemter der Inquisitionsbedienten so beschreiben, wie sie etwa in Spanien und Portugall waren, da das Inquisitionswesen in diesen Reichen im größten Flor war.

Spanien und Portugall haben ihren Großinquisitor <sup>\*</sup>), der, wie Sie schon wissen, über das sämtliche Inquisitionswesen im ganzen Reich gesetzt ist. Das Amt eines Großinquisitors ist sich überhaupt ohngefähr in beiden Reichen gleich. Großinquis

<sup>\*</sup>) s. Limborch H. I. L. I, c. 24.  
II. Th. 

inquisitor zu Madrit oder Lifabon zu seyn, ist die ansehnlichste Charge im ganzen Reich nächst dem Könige. Wer sie bekleidet, behält sie Zeitlebens; wenigstens ist mir kein Beyspiel bekannt, daß einer seines Amtes wäre entsezt worden. Es kann auch schwerlich geschehen, weil der König und der Papst, für einen solchen Fall, eines Sinnes seyn müssen; welches wohl nie leicht geschehen möchte. Denn der König ernennt den Großinquisitor, und der Papst confirmirt die Wahl durch seine Beistimmung. Sobald er auf diese Weise seinen wichtigen Posten erhalten hat, so stehen, unter päpstlicher Autorität, alle Angelegenheiten des Inkerwesens, im weitesten Umfange unter ihm. Er ernennt alle Specialinquisitoren im ganzen Reiche. Der König confirmirt sie zwar; allein es hat mit der Confirmation nicht viel zu sagen, und sie ist im Grunde wenig mehr, als eine Formalität. Der Großinquisitor sendet nach Befinden der Umstände Visitatoren in die Provinzen und an die einzelnen Tribunale, welche die Prozesse untersuchen, das Verfahren prüfen, und davon an das höchste Tribunal berichten müssen, in welchem er den Vorsiz hat. Er kann in einzelnen Fällen dispensiren; und die Berathschlagungen und Entscheidungen über die wichtigsten Angelegenheiten hängen von ihm ab. Er hat seinen Siz in der Hauptstadt des Reichs zugleich mit dem höchsten Inquisitionstribunal. Hierzu gehören in Spanien fünf Rätthe, welche der Großinquisitor ernennt, und der König bestätiget. Einer davon muß allemal ein Dominikaner seyn. Ausser dem hat dieses Haupttribunal noch einen Fiscaladvokaten, zwey Sekretairen, zwey Re-

lat.

latores, einen Einnehmer, nebst einer Anzahl Qualifikatoren, Consultoren und Officialen, und geringern Bedienten. Dieses Tribunal berathschlaget mit dem Großinquisitor über alle wichtigen Angelegenheiten; entscheidet in den wichtigsten Angelegenheiten; macht neue Gesetze, wenns die Umstände erfordern, und ändert die alten um; entscheidet die unter den Specialinquisitoren vorgefallenen Streitigkeiten; straft die Bedienten, wenn sie sich vergangen haben; man kann an dasselbe von den Untertribunalen appelliren, von diesem aber an niemand weiter, als an den König selbst. Es ist aber für die Beklagten selten Segen bey solchen Apellationen.

Ausser diesem höchsten Inquisitionsgericht in Madrid sind im ganzen Lande noch in folgenden Städten Specialinquisitionstribunale: zu Toledo, Concha, Valladolid, Calahorra, Sevilla, Corduba, Granada, Merena, Valenza, Saragossa, Barcellona.

Ich muß Ihnen nun auch etwas von den Specialinquisitoren sagen \*), welche in Spanien und Portugall allein unter dem Haupttribunal im Lande, in andern Ländern aber unter der Congregation der Cardinäle zu Rom stehen, davon ich schon vorher gesagt habe. Sie führten den Titel apostolische Inquisitoren (Inquisitores apostolici), weil sie der Pabst ehemals unmittelbar selbst verordnete, und auf ihren Posten sandte. Nachher ist das von den Collegien oder Personen geschehen, die

B 2

det

\*) Limborch H. I. L. II. c. 2. Eymericus in Direct. Inquis. p. 536. ff.

der Pabst dazu auctorisirt hat. In ältern Zeiten war es ausdrücklich fest gesetzt, daß ein solcher Inquisitor wenigstens vierzig Jahr alt seyn mußte. In spätern Zeiten hat man aber noch zehn Jahre nachgelassen, daß jemand also jetzt Inquisitor werden kann, wenn er dreyßig Jahr alt ist. Anfangs ernannte der Pabst die Inquisitoren selbst, nachher trug er es gewöhnlich den Häupten des Dominikaner und Minoritenordens auf; bis sich die Congregation zu Rom und die Tribunale zu Madrid und Lissabon in dieses Geschäft getheilt haben. Die Inquisitoren sind, wie ich ehedem in einem meiner Briefe schon erinnert habe, keine *judices ordinarii*, sondern nur *delegati*, denn sie haben, sagt *Cymericus* \*), keine Gerichtsbarkeit über Personen und Verbrechen, als nur sofern sie ihnen der Pabst ertheilt: denn, wenn sie der Pabst hätte zu ordentlichen Richtern machen wollen, so hätte er diese Gewalt den Bischöfen ganz nehmen müssen, welche sie vermöge ihres Amtes haben; und diesen Schritt hat man sich von Rom aus nie zu thun getrauet. Der Bischof ist in Glaubenssachen ordentlicher Richter über nicht eximirte Personen, und delegirter Richter über eximirte. In den Fällen also, da der Bischof und Inquisitor beyde *potestate delegata* handeln, sind sie sich gleich, wo aber der Bischof *potestate ordinaria*, oder als ordentlicher Richter handelt, da ist der Inquisitor mehr als der Bischof, und dieser kann seinem Verfahren keinen Eintrag thun. Ein Inquisitor kann auch nur von dem Pabst, oder von andern, denen

\*) *Direct. Inquis. p. 536,*

denen dieser ausdrücklich Vollmacht dazu gegeben hat, seines Amtes entsetzt werden. So wie die Inquisitoren ehemals von den Ordensgeneralen und Provincialen, unter päpstlicher Auctorität eingesetzt wurden, so konnten diese sie auch von ihren Aemtern wieder absetzen, worüber Innocenz III. ihnen ein eigenes Breve gegeben hatte. Mit der Einrichtung der Congregation der Cardinäle wurde dieses Privilegium aber aufgehoben, und die Macht, Inquisitoren abzusetzen, allein der Congregation übertragen. Und damit die Inquisitoren desto freyer und ungebundener in ihrem Amt handeln möchten, machte sie Clemens IV. von dem Gehorsam gegen ihre Obern im Orden frey. Er sagt in seiner desfalls an die Inquisitoren erlassenen Bulle: Wenn ihre Generale, Provinzialen, Guardians oder andere Vorgesetzte unter dem Vorwand gewisser ihren Orden verliehenen Indulgenzen und Privilegien, ihnen (den Inquisitoren) etwas befehlen würden, was ihre Inquisitionsgeschäfte angehe: so untersage er ihnen schlechterdings, denselben darin zu gehorsamen; widerrufe alle desfalls gegebenen Privilegien, und erkläre alle etwa, in solchem Fall, gegen sie wegen Ungehorsams zu verfügende Excommunicationen, Suspensionen 2c. für null und nichtig. — Auf diese Weise ist ein Inquisitor von aller Verantwortung gegen seine sonstigen Obern frey, und steht allein unter dem Papst. Er darf also auch gar nichts von ihnen fürchten, und hat nur dahin zu sehen; so zu handeln, wie es seinen von Rom erhaltenen Instruktionen gemäß ist. In Spanien fällt dieses um so viel mehr weg, da man daselbst schon seit langer Zeit keine Mönche

che mehr zu Inquisitoren nimmt. Ohngeachtet die Inquisitoren nur Delegirte und also auſſerordentliche Richter in Glaubensſachen ſind; ſo hat man doch, um bey dem Inquiſitionswesen gar keinen Aufenthalt zu verurſachen, angeordnet, daß das Amt des Inquiſitors nicht dadurch geſtört oder aufgehalten werden ſoll, wenn auch der Papſt ſtirbt, der ihm ſein Amt übertragen hat. Man hat hierüber ein Breve von Clemens IV. Eben ſo iſt es in Spanien. Wenn der Großinquiſitor ſtirbt, ſo bleiben die von ihm delegirten Inquiſitoren, vor wie nach, in ihrem Amt \*). Uebrigens ſind die Inquiſitoren ſo ſtolz, daß ſie ſich Hochwürdigſter, wie die Biſchöfe, nennen laſſen, und verlangen ſo gar den Rang über die Generalvicarien der Biſchöfe. Wenn einer derſelben irgend ein anders Amt erhält, er würde z. B. Biſchof, ſo verliert er gewöhnlich ſein Amt als Inquiſitor, weil ſie keine andre kirchliche Würde verwalten ſollen, ſo lange ſie dieſes bekleiden. Hat einer derſelben ſich ſolcher Verbrechen ſchuldig gemacht, die man zu beſtrafen nöthig findet, ſo ſorgt man doch dafür, daß es ſo geheim, als möglich, und überhaupt auf eine ſolche Art geſchiehet, daß das heilige Officium in den Augen der Leute dadurch nicht an ſeiner Achtung verlieret. Man hält hierüber ſo ſehr, daß man lieber die größten Verbrechen, Abſcheulichkeiten und Ungerechtigkeiten ungeſtraft hingehen läßt, wenn man ſie gleich recht wohl weiß. Daher ſich auch unter den Inquiſitoren oft die allerärgſten Böſewichter finden, die die größten Schandthaten ohne Scheu

\*) *Direct. Inquis.* p. 539.

Scheu ausüben, weil sie wissen, daß man sie nicht gern straft. Und wenn sie es ja so weit treiben, daß man gezwungen ist, etwas zu thun; so pflegt gemeiniglich die ganze Bestrafung darin zu bestehen, daß man sie von ihren Posten zurück ruft, und sie zu andern Berrichtungen gebraucht.

Ich komme nun auf die Formalitäten, unter welchen der Inquisitor sein Amt antritt. Ich würde nichts davon sagen, wenn man sie nicht wissen müßte, um den Umfang des Ansehens dieses Postens zu beurtheilen, und überhaupt die Beschaffenheit des ganzen Inquisitionswesens genauer kennen zu lernen. Zuerst, sagt Cymericus <sup>\*)</sup>, muß ein Inquisitor, sobald er zu seinem Amte vom Papst, oder denen, welchen dieser die Vollmacht dazu gegeben hat, ist ernannt worden, sich an die weltliche Obrigkeit, den König, Fürsten 2c. der Provinz wenden, in der er das Inquisitionswesen treiben soll, sich bey ihm melden, sich ihm empfehlen, und um seinen Rath, Hülfe und Beystand bitten. Das klingt nun ganz demüthig, nicht wahr? Allein hören Sie weiter: zugleich soll er ihm dabey vorhalten, daß er ihm das alles, nach den kanonischen Sanctionen zu leisten schuldig sey, wenn er für eine rechtgläubige Obrigkeit wolle gehalten seyn, und sich nicht die schweren Strafen zuziehen, welche das kanonische Recht denen drohe, die die Inquisitoren nicht unterstützen. Hiernächst verlangt der Inquisitor vom Regenten einen! Sicherheitsbrief (denn daß dieser den ersten Antrag mit gehöriger Submission aufnehmen werde, setzt man als ungezwei-

<sup>\*)</sup> Direct. Inquisito. p. 399. ff.

gezweifelt voraus), der eigentlich eine Vollmacht für den Inquisitor und seine Helfershelfer enthält, uneingeschränkt im Lande zu agiren, und alle Obrigkeiten zum bereitwilligsten Gehorsam gegen die Herren verpflichtet. Das Formular dazu ist weislich vorgeschrieben \*). Der Regent sagt in demselben: Da der apostolische Stuhl den Bruder N. zum Inquisitor in sein Land gesandt habe, und er ihn als einen außerordentlichen Knecht Gottes ansehe; so sey er Willens, ihm vorzügliche Gunst angedeyhen zu lassen. Dem zu Folge gebietet er hiermit allen seinen Bedienten bey hoher Ungnade, den Bruder N. so oft derselbe Amtswegen in das ihnen untergeordnete Gebiet kommen werde, und von ihnen Hülfe und Beystand verlangen; so sollten sie ihn liebevoll aufnehmen; alle diejenigen greiffen, oder greiffen lassen, die er ihnen als Ketzer oder der Ketzerenverdächtige nennen würde; sie hinliefern, in ihre Jurisdiction, wohin ers verlangen würde; die Gefangenen aufbewahren; sie strafen, wie er es befehlen würde: wenn und wie oft er es verlangte. — Damit der Inquisitor sein Amt desto sicherer verwalten möchte, nehme er ihn sammt seinen Unterbedienten in seinen besondern Schutz, und gebiete zugleich den Obrigkeiten, denselben vor allem Schaden, Gefahr und Unfällen zu sichern. — Mit diesem Diplom verfügt sich dann der Inquisitor zu den Erzbischöfen, Bischöfen &c. seiner ihm angewiesenen Provinz, und legitimirt sich bey ihnen als apostolischer Inquisitor; zeigt auch in der Hauptstadt, in der er seinen Sitz hat, dem Capitel der Hauptkirche seine

\*) Siehe in den Beylagen N. I.



seine Vocation vor. Hierauf präsentirt er den Obrigkeiten seinen von dem Regenten erhaltenen offenen Brief, und fordert sie auf, ihn nach dem Inhalt desselben zu unterstützen. Das ginge alles noch an. Allein, er hält sich von nun an brechtiget, die Obrigkeiten als seine Bedienten anzusehen. Er kann sie, wenn er will, citiren und in Eid und Pflicht nehmen. Die Formulare zu solchen Citationen stehen bey *Cymericus* \*) abgedruckt. In denselben befiehet ein solcher Mensch den Obrigkeiten mit einer sehr ernstlichen Miene, sich auf den und den Tag unausbleiblich zu stellen. Wenn sie an besagtem Tage erscheinen, befiehet ihnen der Inquisitor, ihm einen körperlichen Eid abzulegen, daß sie die Kirche gegen die Ketzer aus allen Kräften schützen sollen, und läßt ihnen die hergehörigen Stellen aus den Dekretalen vorlesen. Und daß man dabey mit den obrigkeitlichen Personen nicht freundschaftlich, sondern höchst gebieterisch umgeheth, können Sie aus dem Formular sehen, welches ihnen noch vor dem Eide vorgelesen wird. Der Inquisitor nennt sich darin, wie Landesfürst oder großer Prälat *Bir*, befiehet den Obrigkeiten *Friedrichs II.* Gesetze gegen die Ketzer, nach der von ihm darüber zu gebenden Erklärung, mit einem körperlichen Eide zu beschwören, mit der angehängten Drohung, wenn sie ihm nicht gehorchen würden, so werde er sie in den Bann thun, und ihrer Aemter entsetzen \*\*). *Pe-*  
qua

\*) *Direct Inquis.* p. 394, ff.

\*\*\*) *Si autem contemseritis, & renueritis mandatis*  
Apo-

gna sagt in seinem Commentar in dieser Stelle \*), die Inquisitoren hätten nicht nur die Macht, die Obrigkeiten zu zwingen über Friedrich II. Verfügungen gegen die Ketzer zu halten, sondern auch sogar alle andre kirchliche und weltliche Gesetze zu beobachten. Daß dies hauptsächlich von denen zu verstehen ist, die das Inquisitionswesen begünstigen, versteht sich von selbst. Der Eid, welchen der Inquisitor die erschienenen Obrigkeiten knieend auf das Evangelium schwören läßt \*\*), ist folgendes Inhalts: der Eidigende sagt, er schwöre auf Erfordern des Inquisitor N. einen körperlichen Eid, daß er beym Glauben Jesu Christi und der heiligen römischen Kirche bleiben, sie aus allen Kräften vertheidigen, alle Ketzer, der Ketzerei verdächtige verfolgen, gefangen nehmen, oder gefangen nehmen lassen wolle, wo er nur könne; daß er sie anklagen und anzeigen wolle, wo ers im Stande sey; daß er solchen ketzerischen Leuten kein öffentliches Amt geben, oder zulassen wolle, daß sie, oder andre, denen es Ketzerey wegen, oder aus andern Gründen von den Inquisitoren verboten worden, ein Amt verwalten; daß er keinen von solchen Leuten aufnehmen, oder nur wissentlich um sich haben wolle: und wenn

stolicis obedire; denuntiamus vos per nos anathematis mucrone feriendos, & vestris publicis officiis spoliandos in posterum etiam, secundum Apostolica & canonica statuta. Beym Lymericus *Dir. Inq.* p. 393.

\*) Beym Lymericus p. 393. Man vergleiche die Bullen von Innocenz IV. Urban IV. Alexander IV. in den *Litteris Apostolicis* p. 18. 41.

\*\*\*) s. Beylagen Nr. II.

wenn das ja ohne sein Wissen geschähe, so wolle er doch solche Leute sogleich von sich lassen, sobald ihm von der Kirche, dem Inquisitor, oder sonst jemand davon Anzeige geschehen werde; daß er in diesen, und allen andern Punkten, welches das Inquisitionswesen angehen, Gott, der Kirche und den Inquisitoren nach seinem Amte allen möglichen Gehorsam leisten wolle. — Leisten Obrigkeiten diesen Eid, ohne Bedenken, so ist's gut. Aeussern sie Bedenklichkeiten, so werden ihnen einige Tage Bedenkzeit gestattet. Weigern sie sich dann; so fordert sie der Inquisitor unter Strafe des Bannes nochmals schriftlich dazu auf. Und wenn auch dieses ohne die gewünschte Wirkung ist, so schreitet man wirklich dazu, den Bann gegen solche obrigkeitliche Personen auszusprechen, und zu publiciren. Der Inquisitor erläßt deswegen ein Edikt an die Clerisey, der Hauptkirche seines Orts, in welchem er derselben anzeigt, da sich die und die Personen geweigert hätten, den geforderten Eid zu leisten; so zeige er ihnen hiermit an, daß sie, bey Strafe des Bannes, an dem und dem Sonntage den Bann gegen die namentlich genannten obrigkeitlichen Personen öffentlich, in der Kirchet in Gegenwart der Clerisey und des Volks aussprechen sollen. Pegna \*), giebt bey diesem Punkt den Inquisitoren den weisen Rath, daß sie die Obrigkeiten, immer aufs Möglichste bey Gut erhalten sollen, weil sie ohne ihren Beystand nichts ausrichten könnten. Sonderlich möchten die Specialinquisitoren lieber von Rom um

\*) In seinem Commentar über *Eymerici Dir. Inquis.* p. 397.

um Verhaltungsbefehle bitten, als sogleich mit dem Bann zu verfahren. Am nöthigsten, fährt er fort, sey dieses in republikanischen Staaten, wo die höchsten Obrigkeiten immer behaupteten, sie hätten keinen Oberherrn. Denn in Ländern, wo man die uneingeschränkte Macht des Papsts, und folglich auch die ihrige anerkenne, da könnten sie schon eher dergleichen wagen, wovon er selbst einigemal ein Augenzeuge gewesen sey.

Lassen sich die in den Bann gethanen Personen hierdurch in Furcht jagen, und versprechen dem Inquisitor Gehorsam zu leisten, so werden sie auf folgende Art vom Bann losgesprochen. Der Inquisitor verfügt sich mit ihnen in die Hauptkirche seines Orts, wo sie zuerst durch einen Eid versprechen müssen, den Befehlen der Kirche, (das heißt bey diesem Fall, den Befehlen des Inquisitors) gehorsam zu seyn. Hernach singt der Inquisitor den Psalm: *Miserere mei Deus, &c.* oder *Deus misereatur &c.* die Litaney; das Vater Unser, und eine Antiphonie, nebst dazu gehöriger Collette. Wenn das geschehen ist, redet er die büßenden Personen mit folgender Formel an \*): „Und Wir sprechen euch, „Kraft unsers apostolischen Ansehens, von dem gro-  
sen

\*) *Eymericus im Direct. Inquisitor. p. 397: Et nos auctoritate Apostolica, qua fungimur in hac parte, absolvimus vos & vestram quemlibet, a sententia excommunicationis majoris, qua fueratis per nos legitime innodati, pro eo quod contumaciter recufaveratis, ad nostri requisitionem, prestare canonicum juramentum, de sancta Ecclesia defendenda, contra haereticam pravitatem: & restituo vos & quemlibet vestram sacramentis Ecclesiae: In nomine Patris &c.*

„sen Bannfluch los, damit ihr deswegen durch uns  
 „von Rechtswegen belegt waret, weil ihr euch hart-  
 „näckig geweigert hattet, den kanonischen Eid abzu-  
 „legen, die Kirche gegen die Bosheit der Ketzer zu  
 „schützen; und ertheilen euch das Vorrecht wieder,  
 „an den Sakramenten der Kirche Theil zu nehmen:  
 „Im Namen des Vaters, des Sohnes, und des  
 „heiligen Geistes. Amen“! Ist diese Formel ausge-  
 „sprochen, so fügt der Inquisitor noch hinzu, er  
 lege ihnen nun, in Beziehung auf den von ihnen jetzt  
 geleisteten Eid, die oder die heilsame kirchliche Pö-  
 nitenz auf, wozu in manchen Fällen auch wohl noch  
 eine Geldbuße kommt. Und wie ernstlich es mit dem  
 allen, wenigstens ehedem gemeint war, da das In-  
 quisitionswesen noch im beßern Flor war, als jetzt,  
 können Sie aus dem Verfahren abnehmen, welche  
 das Directorium Inquisitorium vorschreibt, wenn  
 die Leute nicht gleich auf die erste Ankündigung des  
 Bannes sich eines andern besannen, und sich unter  
 die gewaltige Hand des Vater Inquisitors demü-  
 thigten. Alsdann ließ derselbe ein neues Edikt an  
 die Geistlichkeit gehen, indem er ihnen gebietet, un-  
 ter Auslöschung der Lichter in den Kirchen, und Läu-  
 tung der Glocken die in den Bann gethanen täglich,  
 mit allen ihren Anhängern zu contumaciren. Dies  
 Spiel trieb man auch wieder einige Monat lang,  
 und wenn keine Aenderung erfolgte, so dähnte man  
 den Bann auch über das Gebiet oder die Stadt aus,  
 darin solche hartnäckige Obriigkeiten waren. Die  
 Geistlichkeit wurde beredet, in öffentlicher Versamm-  
 lung des Volks anzukündigen, daß der Ort, wegen  
 des Ungehorsams ihrer Obriigkeiten mit dem Inter-  
 dikt belegt sey. Was es damit zu sagen hatte, und  
 wie

wie mannigfaltigen Jammer und Elend der große Bann mit sich führete, werden Sie sich aus meinen vorigen Briefen erinnern. Und ein besseres und wirksameres Mittel hätte man freylich nicht leicht ausfündig machen können, um die Unterthanen selbst zu zwingen, ihre in den Bann gethanen Obrigkeiten zu nöthigen, sich zum Gehorsam gegen die Keyserlicher zu nöthigen. Denn wenn die Einwohner eines Orts beweisen konnten, daß sie an der Widersetzlichkeit ihrer Obern nicht den geringsten Antheil genommen hatten; so würde das, im Fall eines Aufruhrs, oder anderer schwerer Verbrechen bey billig denkenden Fürsten zwar ein Mittel seyn, sie gegen harte Bestrafungen zu sichern: aber bey der Kirche ist das nicht hinreichend. Wir belegen euch mit dem Interdict, hieß es da, weil eure Obrigkeiten sich von uns nicht wollen in Eid und Pflicht nehmen lassen. Und wiewohl ihr, sonstiger Ordnung nach, nicht über die Obrigkeit zu gebieten habt: so sollt ihr doch deswegen unter demselben bleiben, damit ihr, um endlich von der schweren Last des Bannes wieder frey zu werden, eure Obrigkeiten zwinget, sich uns zu unterwerfen, und den von uns geforderten Eid zu leisten. Ist hatte auch dieses Mittel seine gewünschte Wirkung. Wo es aber ja fehl schlug, da that man dadurch den letzten Schritt in der Sache, daß man die Obrigkeiten, als Keyserpatronen, und als Leute, deren Glauben verdächtig war, ihrer Aemter entsetzte, sie fürs Künftige aller öffentlichen Aemter und Würden unfähig, und zugleich alles für null und nichtig erklärte, was solche obrigkeitliche Personen sich etwa weiter in ihren Aemtern zu unter-

neh-

nehmen unterfangen würden. Sonst hat freylich, nach allen Rechten, nur allein derjenige die Macht, jemand seines Amtes zu entsetzen, der ihn in dasselbe eingesetzt hat. Die Päbste aber haben sich herausgenommen, ihren Rezerrichtern die Gewalt zu verleihen, die Obrigkeiten abzusetzen, denen sie im Grunde nichts zu gebieten haben. Und die Berachtung, damit man ihnen hierin begegnete, erhellet auch daraus, daß sich kein Inquisitor allein unterstehen durfte, es sey denn, daß es mit Zuziehung des Bischofs geschehen wäre, einen gemeinen Priester abzusetzen und zu degradiren. Aber Obrigkeiten ihrer Aemter zu entsetzen und sie für infam zu erklären, dabey hatte er nicht weiter nöthig jemand zu fragen; sondern der Papst hatte ihm dazu das völlige Recht verliehen. In dem Edikt, \*) daß ein Inquisitor bey solchem Fall bekant macht, sagt er, unter andern: da er erfahren müssen, daß die von ihm genannten Obrigkeiten ihm den verlangten Eid zu leisten sich hartnäckig geweigert; so sehe er sich genöthiget, sie mit ihren Kindern und Enkeln für infam zu erklären; sie aller öffentlichen Ehren und Würden zu entsetzen; und anzukündigen, daß alles null und nichtig sey, was sie künftig Amtswegen etwa noch zu thun sich erkühnen würden. Denn da sie von ihm mehrmals wären requirirt worden, die Kirche, nach ihrem Amt, gegen die Ketzerey zu schützen, und sich dessen stets geweigert hätten, den kanonischen Eid nicht hätten leisten wollen; auch sich nicht darans

gekehrt

\*) s. Beylagen III.

gekehrt hätten, daß er nicht nur sie, sondern auch ihre Stadt mit dem großen Bann belegt, und sich noch jetzt keines Bessern besinnen wollten: so halte er, der Inquisitor, sie für würdig, sie von ihren Aemtern zu entsetzen; dergestalt, daß sie fernerhin nicht mehr für Bürgermeister, Richter &c. wie sie bisher gewesen, angesehen werden, und künftig nie zu einem öffentlichen Amt weiter gebraucht werden sollten. — Der Clerus wurde dabey zu gleicher Zeit, unter Bedrohung des Bannes, anbefohlen <sup>\*)</sup>, bey dem öffentlichen Gottesdienst, das Absetzungsedikt dem Volk zu publiciren, und ihnen anzubefehlen, denen entsetzten Personen ferner keinen Gehorsam zu leisten, und ihre Befehle in keine Weise weiter zu achten. — Wenn die Unterthanen, dem Willen des Inquisitors gemäß sich bezeigen; so wird sofort zur Wahl neuer Obrigkeiten geschritten, welche gleich, bey dem Antritt ihres Amts, von dem Inquisitor beeidiget werden. Sollten sich aber, fährt Symericus fort, solche Städte oder Dörter weigern, ihre Obrigkeiten abzudanken, und sie in ihren Aemtern nach wie vor lassen; so könnte der Inquisitor zwar nach seiner habenden Gewalt zufahren, einen solchen Ort von aller Verbindung mit andern Dörtern und Städten ausschließen, und, wenns ein bischöflicher Sitz wäre, sie dieses Vorrechts berauben. Doch sey es klüger, wenn er diesen Schritt nicht thue: sondern lieber die Sache an den Papst berichte, und dem die Entscheidung anheim stelle: weil es sicherer und besser sey, die Bestrafung in solchen Fällen, aufzuschieben, als

\*) s. Beylagen Nr. IV.



als durch ein zu schnelles Verfahren Aufrühren zu erregen; denn öfters wären die Unterthanen ihren Fürsten und Obrigkeiten lieber gehorsam, als den Inquisitoren. Und wenn diese dann ihre ganze Gewalt gebrauchen wollten, so entstünde leicht eine allgemeine Empörung. Es wären auch gewiß viele traurige Ausstritte unterblieben, wenn die Herren Inquisitoren diesen Rath allemal zu Herzen genommen hätten.

In der Sammlung päpstlicher Breven und Bullen, welche hinter *Symerici* oft schon angeführtem Werk stehen, findet sich \*) noch ein Formular des Cardinal Bernhard vom Jahr 1348. dadurch er einen gewissen Minoriten, Johann Jacob de Spello zum Inquisitor vocirt, aus welchem man ohngefähr sehen kann, nach welcher Form solche Vocationen überhaupt eingerichtet waren. Der Cardinal sagt im Eingange, daß ihn der Papst zum Legaten ernannt, und rückt darauf die desfalls von ihm erhaltene Vollmacht wörtlich ein. Kraft dieser päpstlichen Vollmacht, fährt er dann fort, ernenne er den Bruder N. zum Inquisitor der und der Provinzen und Dertter; und gebe ihm durch gegenwärtiges Schreiben eben die Auctorität, Gewalt, Vorrechte und Befugnisse, welche die Päpste andern Inquisitoren verliehen hätten, gegen die Kezer, Kezerpastronen 2c. zu inquiren, sie gefangen zu nehmen, sie zu verurtheilen oder loszusprechen 2c. und überhaupt alles zu thun, was nach den Gesetzen bey dem Inquisitionswesen Rechtens sey. Zugleich befehle

\*) *Litterae Apostol.* p. 66, 67.

er Erzbischöfen, Bischöfen 2c. Baronen, Vasallen, Obrigkeiten der Provinz N. unter Androhung der Strafe des Bannes, daß sie ihm (dem Inquisitor N.) in allen zum Inquisitionswesen gehörigen Fällen willig Gehorsam leisten, und sonst förderlich und dienstlich seyn möchten.

So bald man zu Rom die Idee gefaßt hatte, die Inquisitoren zu immerwährenden Verfechtern des katholischen Glaubens zu machen; so richtete man seine Hauptpflege dahin, alles auf einen festen und sichern Fuß zu setzen, und alle Hindernisse wegzuräumen, wodurch die Rezerprozesse aufgehalten, und dem Verfahren gegen sie irgend einige Hindernisse in den Weg gelegt werden könnten. In den ältesten Zeiten, ehe noch die Congregation der Cardinäle zum Oberhaupt der Rezerichter gesetzt war, sahen sich die Inquisitoren öfters genöthiget, in wichtigen Fällen selbst nach Rom zu reisen, um Verhaltungsbefehle von den Päpsten einzuholen, wo sie denn oft, wie ich schon angeführt habe, lange aufgehalten wurden. Indessen blieb dann zu Haus alles liegen. Die vorseyenden Prozesse und Klagesachen wurden aufgehalten, und die armen Rezer hatten, wenigstens auf eine kurze Zeit, gute Ruhe. Um dieser Schwierigkeit abzuhelfen, und den Fortgang der Sachen nicht so sehr dadurch stören zu lassen, gerieth man unter andern auf den Einfall, den Rezerrichtern Vollmacht zu geben, sich Stellvertreter, welche den Namen Vicarien oder Commissarien führen, zu erwählen, welche auf alle solche Fälle mit hinlänglicher Vollmacht, im Namen der Inquisitoren

zu handeln, versehen sind. \*) Urban IV. sagt schon 1261. in einer seiner Bullen, daß die Inquisitoren durch ihre Commissarien Zeugen könnten verhören lassen, \*\*) und Clemens VII. setzt in seiner Bulle an den Generalvicar im Ferrarischen und Modenischen, Paul Butigella, das Daseyn solcher Vicarien als bekannt und eingeführt voraus, wenn er sagt: \*\*\*) „Ausserdem bevollmächtigen wir euch (die Inquisitoren), daß ihr eure Vicarien oder Commissarien selbst wählen könnt: Leute, die nach euren Einsichten, behutsam, fähig und geschickt sind, wenn sie nur das dreyßigste Jahr erreicht haben.“ Aus der ersten Veranlassung solche Leute zu bestellen, weil nämlich die Inquisitoren oft nicht gegenwärtig seyn konnten, kann man erklären, warum in der Instruction, welche man den Vicarien giebt, gesagt wird: Der Inquisitor sehe sich genöthiget, N. N. zum Vicar zu bestellen, damit während seiner Abwesenheit, die Rezereyen sich nicht weiter ausbreiten möchten. \*\*\*\*) Denn obgleich durch die spätern Einrichtungen das häufige Reisen der Inquisitoren nach Rom wegfiel, so behielt man doch das nützliche Institut, Vicarien zu setzen, aus mehr als einer Ursache bey. Es war nicht nur dazu gut, daß Krankheiten und andre sol-

E 2

che

\*) s. Limborch *Hist. Inq.* L. 2. c. 3. Eymericus im *Dir. Inq.* und Pegna in seinen *Commentariis* über diesen p. 405. ff. und 546 ff.

\*\*) s. *Litteras Apost.* p. 41.

\*\*\*) das. p. 107.

\*\*\*\*) s. *Eymerici Direct. Inquis.* p. 404.

Die Hindernisse die Kezerverfolgungen nicht hinder-  
ten; sondern auch dazu, daß jeder Inquisitor an  
mehrern Orten und in verschiedenen Gebieten, die  
er zu besorgen hatte, solche Leute bestellen konnte,  
die statt seiner die Kezer mit wachsamem Augen ver-  
folgten, und sie auszurotten suchten. Deswegen  
stehts auch den Inquisitoren frey, sich so viel Vica-  
rien zu ernennen, als sie nöthig haben, denen sie  
dann auch ihr Amt allein wieder abnehmen kön-  
nen. Wie weit ihre Gewalt gehet, kann man am  
besten aus ihrer Instruction sehen, in welcher es  
heißt: \*)

„Wir, Inquisitor N. ernennen euch in der  
„Diöces N. zu unserm Vicar und Commissar, und  
„übertragen es euch gänzlich, daß ihr Denuntiatio-  
„nen und Anklagen an unsrer Statt gegen jeder-  
„man annehmet; Zeugen und Beklagte vorfordert;  
„mit Arrest beleet, gefangen setzen lasset, Geständ-  
„nisse und Zeugnisse annehmet; Verhöre haltet; und  
„Zeugen zu erscheinen vorfordert; mit dem Bischof  
„oder seinem Vicar gemeinschaftlich peinliche Verhö-  
„re anstellet, und foltern lasset; zur gefänglichen  
„Haft schreitet; die Råthe zusammen fordert, wenns  
„euch nöthig dünket; und überhaupt alles thut,  
„was wir zu thun Macht hätten; wenn wir per-  
„sönlich gegenwärtig wären. In allen diesen be-  
„nannten Puncten geben wir euch völlige Voll-  
„macht; allein das Endurtheil über alle unbusfer-  
„tige und zurückgefallene Kezer ausgenommen, wo-  
„mit ihr euch ohne unsre Erlaubniß und Einwilli-  
„gung nicht befassen sollt, weil wir uns solches al-  
„lein vorbehalten.“

Der

\*) *Eymericus in Direct. Inquis. p. 404.*

Der Inquisitor kann zwar seinen Vicarien in dem letzten Punct Vollmacht ertheilen, doch geschiehet es selten, und Eymericus führt auch die Ursachen an, warum es auf alle Fälle besser sey, wenn der Inquisitor das Endurtheil über solche Rezer selbst ausspreche.

Wenn ein Inquisitor sein Amt selbst antritt, so geschiehet es mit ganz besondern Formalitäten und Feyerlichkeiten, welche ich Ihnen gern gleich beschreibe, wenn mein Bogen nicht voll wäre. Ich muß es also bis aufs Nächstemal versparen.

Ich bin 2c.

## Sieben und zwanzigster Brief.

Sie begleiten mich jetzt mit Ihren Gedanken an einen Ort, wo ein so furchtbarer Mann, als ein Inquisitor ist, seinen Sitz aufgeschlagen, und schon so weit es gebracht hat, daß ihm die Obrigkeiten den kanonischen Eid geleistet haben. Lassen Sie uns ferner sehen, mit welchem Pomp er nun auftritt, um sich der ganzen katholischen und nicht katholischen Welt als einen fürchterlichen Rezerverfolger in seinem Wirkungskreise zu zeigen. Seine erste Beschäftigung bestehet darin, daß er die sogenannte allgemeine Glaubenspredigt (*sermo generalis de fide*) hält, womit es folgende Bewandniß hat.<sup>\*)</sup> Er wählt einen ihm beliebigen Sonntag, auf welchen aber kein Festtag fallen muß, und der auch nicht in die Fasten oder im Advent fällt, an dem

er

\*) Eymericus l. c. p. 407, ff.

er in der Hauptkirche auftreten will, und schickt, Sonnabends acht Tage zuvor, an alle Prediger der Stadt, darin er sich aufhält, einen schriftlichen Befehl, daß sie nächsten Sonntag abkündigen sollen, daß auf den folgenden keine Predigt seyn werde, weil er selbst an demselben die allgemeine Glaubenspredigt in der Hauptkirche zu halten beschloßen habe. Zugleich werden sie beordert, dem Volk anzuzeigen, daß alle, die seine Predigt zu hören kommen würden, Ablass auf vierzig Tage haben sollten. Er schickt auch in alle Klöster, und läßt den Vorstehern anzeigen, daß sich auf besagten Sonntag keine Mönche zum Predigen anschicken dürften, und daß sie aus ihrem Convent zwey, vier oder mehrere Mönche in die Hauptkirche zur Anhörung seiner Predigt zu senden hätten.

Wenn der angefeste Sonntag erscheint, so hält dann der Inquisitor seine allgemeine Predigt, woben das Volk aus allen andern Pfarren Schaarenweis zusammen läuft. Der Hauptinhalt muß allemal darin bestehen, daß er den Christkatholischen Glauben empfiehlt, und das Volk zur Bertheidigung desselben gegen die Ketzer anzufeuern sich alle mögliche Mühe giebt. Es wird ihnen zugleich eingeschärft, wenn sie jemand wüßten, der etwas wider den Glauben gethan oder geredet hätte, oder der sonst einen Irrthum hegte; so sollten sie dem Inquisitor anzeigen, weil das allemal gut sey, und niemals schaden könne. Wenn die Predigt aus ist, so tritt des Inquisitors Notar, oder ein anderer Mönch, neben ihn auf die Kanzel, und verlieset das Monitorium laut in der Landessprache. Hernach

nach fängt der Inquisitor nochmals selbst an zu reden, und sein Vortrag schränkt sich hauptsächlich auf drey Stücke ein. Erstlich wiederholt er den Hauptinhalt des verlesenen Monitoriums nochmals kurz und deutlich; daß nämlich jeder, der einen Ketzer, oder wegen Ketzerey Verüchtigten, oder Verdächtigen weiß; ingleichen, wer jemand kennet, der Irrthümer lehret; endlich wer da weiß, daß jemand ketzerische Bücher hat, der solle es ihm ohne Zeitverlust anzeigen. Zum andern kündiget er die Indulgenzen auf folgende Weise an: „Unter Auctorität unsres Herrn, des Papstes, verleihe ich hiemit jedem von euch, der hieher gekommen ist, unsre Rede zu hören, vierzigtagigen Ablass. Und zwar schenkt unser Herr der Papst allen denen dreijährigen Ablass, die mir in meinem Amt die Ketzer wieder zur Kirche zurück zu führen, Rath, Hülfe und Gefälligkeit erweisen werden; daher hat auch derjenige schon dreijährigen Ablass, der vorher das Monitorium abgelesen hat. Und wer mir einen Ketzer, oder einen der Ketzerey wegen Verüchtigten oder verdächtigen Menschen anzeigen, oder sonst in Glaubenssachen vor mir ein wahrhaftes Zeugniß ablegen wird, der hat andre drey Jahre Ablass. Bemühet euch deswegen ihn zu erlangen!“ Drittens beschließt er damit, daß er die sogenannte Gnadenzeit ankündiget, daß heißt, er zeigt allen Ketzern, Ketzernpatronen 2c. an, wenn sie innerhalb eines gewissen bestimmten Termins, der von des Inquisitors Willkühr abhängt, sich bey ihm angeben, und ihre Irrthümer bekennen und widerrufen; so sollen sie großer Begnadigungen von Seiten der Kirche gewärtig seyn. Wer  
das

das hingegen unterlasse, der müsse die den Ketzer gedroheten Strafen erwarten. Das Formular lautet also: „Ich kündige aus apostolischer Auctorität und besonderer Gnade allen Ketzer, Gönnern, Aufnehmern und Bertheidigern der Ketzer; ingleichen allen wegen der Ketzerey Verdächtigen oder Berüchtigten hiemit an, wenn sich dergleichen in der ganzen Diöces N. finden, wenn sie in einem Monat, (oder so und so vieler Zeit) freywillig zu mir kommen, sich als schuldig angeben und um Verzeihung bitten werden, daß sie große Gnade und Barmherzigkeit erlangen sollen. Wenn sie aber warten, bis sie angeklagt, angegeben, vorgefordert und gefangen genommen werden; oder die Gnadenzeit vorbey gehen lassen, und sich hernach melden, so sind sie so großer Begnadigungen nicht würdig. Sie mögen daher ja in der bestimmten Gnadenzeit erscheinen!“ Hiemit ist dann der ganze Actus in so fern geendiget, und der Inquisitor läßt sein abgelesenes Monitorium an den Kirchthüren der Hauptkirche anschlagen, damit es ein jeder lesen, und sich darnach richten kann. Dieses Monitorium heißt das Glaubensedict (edictum fidei.) Es ist an mehreren Orten gewöhnlich, daß es jährlich einmal von neuem publicirt wird.

Ich habe zwey solche Glaubensedichte vor mir, \*) die zu ausführlich sind, als daß ich sie Ihnen ganz mittheilen könnte. Ich will Ihnen aber dagegen aus beyden das Merkwürdigste auszeichnen. Sie werden daraus den Geist des Inquis

\*) Sie stehen heym Limborch p. 246. ff.



quisitionswesens, und den unaussprechlichen Zwang kennen lernen, unter dem die Leute leben, wo es eingeführt ist. Wie abscheulich sind die Päpste mit den Menschen umgegangen! Und was würden wir für die Zukunft zu erwarten haben, wenn die Stimme derer gelten sollte, die die Protestanten so gern mit der römischen Kirche vereinigen möchten, da diese noch nicht einen einzigen von ihren Grundsätzen aufgegeben hat! Ich wünschte, daß Männer, die immer von solchen Vereinigungen träumen, die Geschichte und den Geist des Papstthums erst besser studiren möchten, ehe sie Hand ans Werk legten. Das Beste ist, daß die Sache nicht von Privatpersonen abhängt, auch nicht von kleinen Gesellschaften, die in der Absicht zusammen treten. Wenn der Geist des Friedens und der Liebe sonst unter den Christen herrschet, so ist's ganz unnöthig, daß sie sich alle zu einer äußerlichen Kirche und Confession vereinigen, und es ist auch an sich unmöglich. Denn die ersten Grundsätze des Protestantismus, die wir doch nie werden fahren lassen, sind den ersten Grundsätzen des Papismus so schnur gerade entgegen, daß wir sie entweder förmlich aufgeben, und katholisch werden, oder daß die Katholiken die ihrigen aufrufen, und zu uns übertreten müßten. Beides möchte wohl so leicht nicht gethan seyn, als man denkt. Hingegen können Protestanten und Katholiken mit einander leben, einander lieben und dulden, und das weiß ich, wünschen Sie mit mir. Lassen Sie uns Gott bitten, daß er die Fürsten segnet und lohnt, die jetzt so ernstlich für diesen großen und edlen Zweck wirken! — Doch, daß ich meine Glaubensbedicte nicht

gar vergesse. Das eine ist im Namen des Cardinalbischofs Peter Camporenus, und des Generalinquisitors Vincentius Petrus Serravalensis zu Cremona gemeinschaftlich abgefaßt, dem zu Folge soll man es unter andern der Inquisition, ausser den allgemeinen, wenn man Kexer, Kexerpatronen &c. kennet, melden, wenn man weiß,

„Daß Leute Privatzusammenkünfte, der Religion wegen halten:

„Daß jemand auf einige Weise das Verfahren der Inquisition hindre; einen Bedienten derselben, oder auch nur einen Zeugen beleidiget habe:

„Daß jemand kexerische und verbotene Bücher besitzt, lieset, vertheidiget, druckt, oder drucken läßt:

„Daß jemand Zauberbücher besitzt, sonderlich in denen die Religion gemißbraucht ist:

„Daß jemand Zauberey treibt.

„Wer dem zuwider handelt, der soll von Keinem können absolviret werden, als vom Inquisitor, oder von dem höchsten Inquisitionstribunal zu Rom.

„Die Beichtväter sollen besonders gehalten seyn, in der Beichte ihre Beichtkinder über alle obige Punkte zu befragen, um heraus zu bringen, ob sie selbst kexerische Verbrechen begangen, oder etwa andere wissen, die sich derselben schuldig machen. Wenn sie ihnen dann solche Verbrechen bekennen, so sollen sie ihnen bey Strafe des Bannes die Absolution versagen, und gehörigen Orts Anzeige davon thun.

„Zulezt wird noch erinnert, daß man bey dem h. Gericht die Anzeigen nicht durch Zettel ohne Namen,

„men, oder auf andre ähnliche Weise thun solle;  
 „weil darauf nicht geachtet werden würde: sondern  
 „man solle die Anzeige sicher, und persönlich thun,  
 „und sich vor keinen übeln Folgen fürchten; denn  
 „das heilige Gericht verschweige ihre (der Denun-  
 „cianten) Namen, wie bekannt, gänzlich, und for-  
 „dre auch nicht, daß sie ihre Angabe beweisen  
 „sölten.

Ist das nicht ein herrliches Verfahren? Das heißt wohl recht, allen Bosheiten, Betrügereyen, Grausamkeiten und Ungerechtigkeiten durch die Inquisition Thür und Thor öffnen! Das andre Edikt ist aus Spanien. Der erste Hauptpunct in demselben ist zur Entdeckung der geheimen Juden im Lande eingerichtet, und befiehlt nicht nur, sie bey der Inquisition anzugeben, sondern giebt auch ein weitläufiges Verzeichniß von Kennzeichen, wodurch man sie entdecken und kennen lernen soll. Diesen, nebst dem zweyten, welcher die Entdeckung geheimer Maurer und Muhammedaner betrifft, und eben ein so weitläufiges Verzeichniß von Kennzeichen enthält, daran man sie von den ächten Christen unterscheiden soll, will ich übergehen. Drittens kommen die Lutheraner an die Reihe, welche Stelle ich Ihnen zur Probe hersehen will: \*)

„Ihr sollt es angeben, wenn ihr wisset, oder  
 „gehört habt, daß Personen sagen, dafür halten,  
 „oder glauben, die falsche und verdamnte Secte  
 „Martin Luthers und seiner Anhänger sey eine  
 „wahre, heilige und gebilligte Parthey. Oder, wenn  
 „sie seine (Luthers) übrigen Meynungen glauben,  
 oder

\*) Limborch p. 251, f.

„oder billigen, indem sie behaupten, es sey nicht  
 „nothwendig, dem Priester seine Sünden zu beich-  
 „ten; es sey genug, wenn man sie Gott bekenne;  
 „der Papst und Priester hätten das Recht nicht, die  
 „Sünden zu vergeben; in der Hostie sey der wahre  
 „Leib unsers Herrn Jesu Christi nicht; man müsse  
 „die Heiligen nicht anrufen; man müsse die Bilder  
 „aus den Kirchen wegschaffen; es gebe kein Fege-  
 „feuer; man müsse nicht für die Todten beten; die  
 „guten Werke seyen nicht nothwendig; der Glaube  
 „allein, sammt der Taufe, seyen zur Seligkeit nö-  
 „thig; es könne jeder Christ den andern Beichte hö-  
 „ren, und ihm die Communion unter beyderley Ge-  
 „stalt, des Brods und Weins, reichen; der Papst  
 „habe nicht Macht Indulgenzen, Begnadigungen,  
 „Indulte zu verleihen; die Geistlichen, Religiosen,  
 „Mönche und Nonnen können heyrathen. Oder,  
 „wenn sie sagen, man müsse die Mönche, Klöster  
 „und Cerimonien in der Religion abschaffen: oder,  
 „wenn sie sagen, Gott habe das Klosterleben nicht  
 „eingesetzt, und der Ehestand sey vollkommner, als  
 „der Stand der Geistlichen und Mönche; es gebe  
 „keine andre Festtage als die Sonntage; es sey kein  
 „Verbrechen, Fleisch an Freytagen, heiligen Aben-  
 „den, oder in der Fasten zu essen, weil das Fleisch-  
 „essen nicht verboten und auf gewisse Tage einge-  
 „schränkt sey. Oder, wenn sie einige, eine oder  
 „mehrere Meynungen Martin Luthers und seiner  
 „Anhänger glauben, oder in andre Länder flüchten,  
 „um sich zum Lutherthum zu bekennen.“ —

Sie werden leicht sehen, wie man, bey dieser  
 ganzen pomphaften Erscheinung eines Inquisitors, bey  
 der

der schauervollen Feyerlichkeit, mit der er sein Amt antritt, und das Glaubensedikt bekannt macht, alles zu vereinigen gewußt hat, die Menschen in Schrecken zu setzen, und sie dahin zu bringen, daß sie einander angeben sollten, um sich nicht selbst durch Unterlassung der Anzeige oder Verrätherey, könnte man sagen, der größten und augenscheinlichsten Gefahr auszusetzen. In manchen Gegenden wird die solenne Publication des Glaubensedikts noch dazu jährlich wiederholt, um das Andenken davon immer wieder zu erneuern. Die Ankündigung des Bannes über alle, die sich bey der Publication des Edikts nicht einfinden, sie müßten denn durch Alter, Krankheit und andre höchst wichtige Hindernisse entschuldiget seyn, und die strenge Bedrohung der Strafen für diejenigen, die man überführt, daß sie Keger gefannt, und nicht angegeben haben, setzt gewiß viele Gewissen in die ängstlichste Verlegenheit; und giebt jedem, der bigott oder boshaft genug dazu ist, Anlaß, seinen Mitmenschen durch Angeben in unabsehbliches Elend zu stürzen. Es fehlt auch unter den katholischen Schriftstellern voriger Zeiten nicht an Leuten, welche ihre Mitchristen zu überreden suchten, daß Seele und Seligkeit davon abhänge, ob man die Keger angebe, oder nicht. Camillus Campegius sagt \*): „Das sollte alle Gläubigen, und Katholiken so reizen, daß sie, ohne von dem Richter davon erinnert zu werden, ohne Vorladung und Bestrafung, zum allgemeinen Besten der christlichen Religion, zum Anklagen, Angeben und Zeugniß ablegen, eilen sollen. Denn unge-

,,ach.

\*) Beym Limborch p. 255.

„achtet das billig bey allen andern Fällen schon geschehen sollte, so müßte es doch bey dieser Glaubensangelegenheit desto eifriger geschehen, da man durch diesen Gehorsam nicht allein den fürchterlichsten Strafen entgehe, sondern auch die unvergleichlichen Belohnungen durch die Milde des grossen Gottes, und durch die Gütigkeit seiner heiligen Kirche erlange.“

Sie werden sich vielleicht aus Friedrichs II. Verordnungen gegen die Kexer noch erinnern, daß man es auch von Verwandten, Geschwistern, Kindern &c. verlangte, daß sie die Zhrigen angeben sollten. Und manche päpstliche Kanonisten gehen so weit, daß sie sogar verlangen, daß eine Frau ihren Ehemann angeben solle. Pegna aber meint denn doch, daß man sie entschuldigen und Nachsicht gebrauchen soll, wenn sie einen bösen Mann hat, und es nicht angiebt, wenn er etwa an verbotenen Tagen Fleisch isset. So disputiren die Herren auch, ob die Kinder ihre Aeltern angeben sollen; doch stimmen sie darin überein, daß es geschehen müsse, wenn sie von den Inquisitoren darüber gefragt werden; oder wenn die Kexerey so beschaffen ist, daß sie gefährliche Folgen für das gemeine Wesen haben kann. Pegna behauptet gar \*)), der Sohn sey schuldig, seinen Vater anzugeben, weil er dadurch von der Strafe frey werde, in welche sonst die Söhne und Nachkommen der Kexer verfallen.

Ueber:

\*) Im Directorium P. II. comment. 15.

Ueberhaupt läßt man hier keine Ausnahme allgemein gelten. Vom niedrigsten Unterthanen an, bis zum Fürsten auf dem Throne verlangen die Inquisitionsgefetze: daß jeder erscheinen, Kexer anklagen, und über Glaubensfachen für sich selbst und gegen andre sich soll verhören lassen.

Hier schützen Stand, Alter, Krone und Scepter nicht. Der Großinquisitor, Ferdinand Baldez, forderte ja die Prinzessin Johanna, Karls V. Tochter, vor seinen Richterstuhl, um gegen einen angeklagten Kexer zu zeugen. Die Prinzessin wandte sich an ihren Vater, und dieser war bigott oder furchtsam genug, ihr zu befehlen, daß sie sich gleich vor dem Inquisitor stellen, und ihre Aussage thun sollte, damit sie nicht Gefahr liefe, mit dem Bann belegt zu werden.

Die nächste Beschäftigung des neuen Inquisitors, wenn er die vorher erzählten Formalitäten beobachtet hat, besteht in Spanien darin, daß er seine Provinz visitirt, und bey dieser Gelegenheit allenthalben das Glaubensedict bekannt macht, und die Anklagen und Angaben gegen Kexer zu Protokoll nehmen läßt. Seine Protokolle aber hält er sehr geheim, damit niemand vor der Hand erfähret, was, oder wer, oder von wem Leute bey ihm sind angegeben worden. Einer der Inquisitoren bleibt indessen wohl in dem Hauptorte der Provinz, denn es sind gewöhnlich allemal ihrer zwey beyammen, wenn dort etwas für ihn zu thun ist, oder er nimmt eine andre Gegend zu visitiren vor. Die Hauptabsicht ist nun für jetzt auf diejenigen gerichtet, welche entweder sich selbst freywillig als Kexer

ans

angeben, um Gnade zu erlangen, oder die andre, als ihnen bekannte Kexer, auflagen. Die erstern müssen dabey ein ziemlich ausführliches und verhängliches Examen ausstehen, dessen Fragen so eingerichtet sind, die Beschaffenheit und den Umfang ihrer Kexerey, ihre Mitschuldigen &c. zu entdecken. Der Inquisitor fragt den sich selbst angebenden Kexer: Ob er wirklich Irrthümer geglaubt, oder nur Zweifel gegen Religionslehren gehegt habe? Von wem, und wie er seine Meinungen erlernt habe? Ob er kexerische Bücher gehabt, gelesen, welche es gewesen, von wem er sie erhalten, und was er damit gethan? Ob andre an seiner Kexerey Theil genommen, und wer diese sind? Ob sie schon einmal wegen der Kexerey irgendwo angegeben worden, oder in Inquisition gewesen? Ob ihnen ihre Kexerey aufrichtig leid sey? Ob sie willig sind, sie abzuschwören, sie verabscheuen, und künftig als orthodoxe Katholiken leben wollen? u. s. w. Die Antworten werden alle genau zu Protokoll genommen, und der Kexer wird unter einigen heilsamen Pönitenzen und andern gelindern Strafen entlassen. Denn man verfährt mit solchen Leuten gern gelinde, weil man dabey nicht bloß auf sie siehet: sondern vielmehr durch diese Gelindigkeit gern mehrere anlockt, und durch die ihnen vorgelegten Fragen mehrentheils eine Menge anderer geheimer Kexer entdeckt, denen man dann den Prozeß desto strenger macht. Doch ist bey der Behandlung solcher freywillig sich Angebenden immer sehr viel willkührliches, das bloß von den Umständen und dem Gutbefinden des Inquisitors abhängt. So viel ist einmal festgesetzt, daß man überhaupt mit ihnen nicht nach der äussersten

Stren-



Strenge verfähret; sondern sich gemeiniglich mit gelindern Strafen begnügen läßt. Zuweilen geht es aber auch nicht so gelinde ab. Ein Beyspiel davon ist ein gewisser Einsiedler nicht weit von Radix im sechzehnten Jahrhundert, der in seiner Eremitage hörte, daß die Inquisition denen eine vorzüglich gnädige Behandlung, in einem kürzlich bekannt gemachten Edicte, versprochen hatte, die sich selbst anklagen würden. Er selbst hatte vor mehreren Jahren zu Genev einige protestantische Gespräche über Religionslehren gehört, und sie seines Beyfalls werth gefunden; die Sache aber nachher vergessen, und höchst selten wieder daran gedacht. Obrißes Edict machte sein Gewissen rege, und brachte ihn zu der Entschliesung, sich selbst darüber anzuklagen. Die Herren Inquisitoren begegneten ihm aber dafür ganz anders, als er gedacht hatte. Er wurde gefangen gesetzt, mußte beym Auto da Fe ein San = Benito tragen, nachher zur Strafe drey Jahre gefangen sitzen, und was er als ein Einsiedler eignes gehabt hatte, das eignete sich das heilige Gericht zu. Unterweilen bringet man es auch durch die listigsten Ränke dahin, daß sich die Leute aus Furcht angeben müssen. Von dieser Art war folgender Vorfall in Spanien: Man hatte einen angesehenen Mann eingezogen, von dem man überhaupt wußte, daß viele Leute seinen Umgang gesucht hätten, um von seiner großen Gelehrsamkeit in Religionsfachen zu profitiren. Um nun bald zu erfahren, welche Leute mit ihm in Verbindung gestanden hatten, und was für Religionsmeinungen er gegen sie geäußert hatte, sprengten die Inquisitoren durch ihre Familiaren aus, der eingezogene Delinquent hätte auf der Tortur viele Personen von seiner Parthey angegeben, und um dies desto

wahrscheinlicher zu machen, ließen sie durch einige, die nahe bey den Inquisitionsgefängnissen wohnten, unter die Leute bringen, wie sie den Unglücklichen unter den Martern der Tortur entsetzlich hätten rufen hören. Durch diese teuflischen Lügen suchte man die Leute in Schrecken zu jagen, daß sie sich selbst angeben sollten, um mit einer gnädigen Strafe los zu kommen. Ich werde Ihnen vielleicht bey andrer Gelegenheit mehrere ähnliche Kunststücke erzählen, die man sich nicht schämt, zur Erreichung seiner Absichten, zu gebrauchen.

Ich schließe diesen Brief mit der Versicherung ꝛc.



## Acht und zwanzigster Brief.

Wir wollen den Inquisitor eine Weile in seinen Geschäften lassen, um die übrigen Personen kennen zu lernen, die ihm in seinem Amt zur Seite sind.

In den frühesten Zeiten, da das Inquisitionswesen im dreizehnten Jahrhundert entstanden war, und sich nach und nach so ausbildete, daß jeder Inquisitor seine angewiesene Provinz bekam, und das Verfahren gegen die Ketzer eine ordentliche processualische Form bekam, entstanden gar bald viele Schwierigkeiten und Unordnungen in der Sache, weil in dem Ketzergerichte eitel Mönche saßen, die wohl etwa ihre Klosterregeln kannten, und denen es weder an treuer Anhänglichkeit an den römischen Stuhl, noch an Haß gegen die Ketzer fehlte. Sie wußten sich in die Sache nicht zu schicken; daher sahe man sich gar bald genöthiget, ihnen erfahrene Leute, die des canonischen Rechts und Civilprocesses kundig waren, zuzuordnen, welche sie durch ihren Rath und Anweisung in ihren Geschäften unterstützen mußten. Man nannte sie in den alten Zeiten Peritos, und nachher kommen sie als ordentliche Beysitzer der Inquisitoren unter der Benennung der Assessoren und Consultoren des heiligen Amtes allenthalben vor.<sup>\*)</sup> Die Absicht bey dieser Einrichtung ging also, wie auch Eymericus sagt, dahin, daß die Inquisito-

D 2

ren,

\*) s. Limborch L. II. cap. 4. und Eymericus P. 3. qu. 77. *Pegna* Comm. 126; auch im Register des *Repertoriums* die Stellen unter dem Wort: Periti.

ren, die mit den Formalitäten der Gerichtsstuben unbekannt waren, durch diese Consultoren sich sollen weisen lassen, wie sie bey Einziehung der Beklagten, Torturen, Zeugenverhören, Appellationen, Abfassung der Urtheil etc. verfahren mußten. Und ohngeachtet man nachher auch wohl andre als Mönche zu Inquisitoren gemacht hat, so ist man doch bey der Gewohnheit geblieben, solche Consultoren als Assessoren der Rezerrichter bezubehalten. Sie haben aber keine richterliche Gewalt, und die Inquisitoren sind nicht geradehin schuldig, ihren Urtheilen zu folgen; sondern sind nur Assistenten, die Rath ertheilen, und ihre Meynung sagen, ohne daß dadurch etwas entschieden wird. Ihre Anzahl ist nicht vestgesetzt, und ist also auch nach der Verschiedenheit der Gegenden und Größe der Tribunale verschieden. Nicht alle Beyseßer und Rätthe der Inquisition nehmen an allen Angelegenheiten derselben Theil. Einige, die Juristen sind, werden nur bey Sachen zu Rath gezogen, sofern sie prozessualisch sind; andre theologische Assessoren müssen die Sätze und Meynungen der Beklagten untersuchen, beurtheilen und würdigen, ob und wiefern sie kezerisch, und ihr Gutachten darüber geben. Die Herren Inquisitoren selbst sollten das wohl können, allein sie sind oft so unwißend und stupide, daß sie in die größten Verlegenheiten gerathen, wenn sie sich mit den Inquisiten bey Verhören darauf einlassen. So ging es einem Inquisitor zu Goa, gegen den ein Beklagter einmal sich auf Joh. 3, 5. berief: Wer nicht wiedergeboren ist aus dem Wasser und Geist, der kann nicht in das Himmelreich kommen. Der Herr Inquisitor sperrte Mund und Ohren sehr weit bey diesem Citat auf, und

und fragte voll Verwunderung, wo denn das stünde? — Wenn die Frage über die Qualität derer von den Kezern bekannten oder behaupteten Sätze ist, so ist dies eine Sache, welche die theologischen Besizer zu untersuchen haben; daher sie auch Qualificatoren heißen. Sie fassen diese Gutachten schriftlich ab, welche dann mit ihrer Unterschrift den Proceßacten beygefügt werden; welches auch die übrigen Assessoren in allen Fällen thun müssen, wo sie zu Rath gezogen werden. Der eigentlichen Regel zu Folge sollen also die Juristen und Kanonisten untersuchen, ob ein Satz als kezerisch verboten sey oder nicht; denn dabey hat die h. Schrift keine Stimme; sondern das muß nach dem kanonischen Recht und Concilienausprüchen entschieden werden. Wenn er da nicht für orthodox oder heterodox erklärt ist; so soll die Reihe an die Theologen kommen. So wie sich aber die katholischen Theologen, oft nicht ohne Grund den Verdacht zugezogen haben, daß sie sich in Dinge mischen, die nicht für sie gehören, und alles für ihren Richterstuhl ziehen: so haben sie es auch hier dahin gebracht, daß sie den ersten Platz haben, und sich zur Untersuchung und Beurtheilung aller Sätze eindringen, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen. In Portugall haben die Consultoren noch mehr zu sagen, als in Spanien, indem sie da auch eine Stimme mit haben, und die Urtheil mit unterschreiben.

In andern Ländern ist ihr Botum für den Inquisitor ein bloßer guter Rath, und er behält, wenn sie auch alle einstimmig sind, immer noch freye Hand, nach seinem Gutbefinden zu schalten, wie er will.

will. Es klingt gar artig, wenn ein katholischer Schriftsteller \*) hierbey sagt: „Es sey gut, daß die Meinungen der Assessoren kein Gesetz für den Inquisitor wären, denn diese könnten ja durch Anderer Fürbitten, erweicht, einen zu gelinden, oder gar unbilligen Rath ertheilen. Die christliche Liebe sey ja so erkaltet, daß es nur wenige gebe, die bey ihrem Gutachten auf Gott allein sehen. Die Bertheidiger der Beklagten drängen täglich so sehr in die Assessoren, daß sie ihnen mehrentheils den rechten Gesichtspunkt verrückten. In Italien wären auch die Inquisitoren so arm, daß sie ihren Räthen gar keine Besoldung geben könnten; daher diese auch die Sachen des heiligen Amtes wegen zu Herzen nähmen.“ Man weiß aber aus der Geschichte zur Genüge, was das in dem Munde der Schriftsteller heißt, die für das Inquisitionswesen geschrieben haben.

Einer der listigsten und boshaftesten Kunstgriffe der Inquisitoren ist die Verheimlichung der Namen der Zeugen; und ohngeachtet die Proceßacten den Assessoren und Consultoren vollständig vorgelegt werden müssen, so communicirt man ihnen doch auch die Namen der Zeugen aus guten Gründen nicht. Doch müssen sie schwören, daß sie auch die übrigen geheimen Angelegenheiten der Inquisition verschweigen, und nicht offenbaren wollen. Thun sie es, so sind sie im Kirchenbann, von dem sie nur die Con-

\*) Camillus Campegius bey dem Pegna Commentar. 127. Limborch 115.

Congregation der Cardinäle losprechen kann. Ingleichen müssen sie auch gewöhnlich mit einem Eid versprechen, weder schriftlich noch mündlich über irgend etwas mit jemanden sich zu unterhalten, was die Angelegenheiten des heiligen Amtes anbetrifft; ausgenommen mit den Bedienten der Inquisitionsgerichte. Und wenn sie auch dieses nicht ausdrücklich mit einem Eide versprechen; so halten die ihnen bekannten Gesetze der Inquisition schon mit der schärfsten Strenge darüber. Plaudern die Bischöfe oder Inquisitoren selbst etwas aus, so ist zwar keine ausdrückliche Strafe darauf gesetzt: allein sie begehen eine Todsünde, und setzen sich immer einer augenscheinlichen Gefahr aus. Die Inquisitoren schreiten auch oft zum Urthel, ehe sie einmal die Stimmen der Consultoren oder Assessoren gehört haben. Doch ist es ihnen immer eine gute Entschuldigung, wenn sie das Urthel nicht eher abfassen, ehe sie jene um Rath gefragt haben: denn in dem Fall, daß sie dabey fehlen sollten, oder ein offenbar ungerechtes Urthel fällten; so können sie immer sagen, sie habens nicht vorsätzlich gethan, sondern aus menschlicher Schwachheit gefehlt, weil sie durch die Meynungen ihrer Consultoren sind irregeführt worden. Klage man sonst zu Rom über die Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten der Inquisitoren, und die Sachen ließen sich gar nicht zudecken; so geschah es höchstens, daß man den Inquisitor von seinem Posten abrief, ohne ihn weiter zu bestrafen, weil man jene Angabe und ähnliche leere Vorwände allemal hinlänglich zu seiner Entschuldigung fand.

Man hat schon seit langer Zeit es bey den Inquisitionsgerichten abgeschafft, daß man es theils nicht darauf ankommen läßt, bis jemand sich selbst anklagt, oder von einem andern angeklagt wird, theils wenn auch ein anderer jemand anklagt, daß man ihn selbst als Kläger öffentlich vor dem Tribunal erscheinen läßt; und hält dagegen einen eigenen Fiscal, welcher jedesmal die Stelle des Anklägers vertritt. Wer irgend sich der Ketzerey verdächtig macht, muß fürchten, von diesem ex officio angeklagt zu werden. Und Leute, die andere bey der Inquisition angeben, haben dabey den Vortheil, daß sie nicht selbst vor Gericht treten, oder als falsche Ankläger bestraft zu werden fürchten dürfen. Denn das würde immer manchen böshaften Ankläger seines Nächsten zurückhalten: allein so kann jeder angeben, wen er will. Der Fiscal übernimmt die förmliche Anklage, und dieser ist, in dem Fall, daß sie auch ganz falsch befunden würde, von aller Verantwortung und Strafe, vermöge der Privilegien seines Amtes, frey. Er übergiebt seine Anklage schriftlich, und setzt die wider den Beklagten angebrachten Beschuldigungen deutlich aus einander, die Namen der Zeugen aber und alle übrigen Umstände werden ausgelassen, und sorgfältig verschwiegen, die irgend den Angeklagten auf die Spur bringen könnten, wer eigentlich der Urheber seines Unglücks sey, oder gegen ihn sey verhöret worden.

Der Fiscal muß, wie sich schon von selbst versteht, ein Rechtsgelehrter seyn, und darf auch nicht aus der Provinz gebürtig seyn, darin er zu diesem Amt angestellet wird, damit er nicht aus Haß  
oder



oder Abneigung gegen jemand handele; wie S man-  
cas sagt, welches zwar ganz fein klingt, allein, wie  
die Erfahrung zeigt, nur so viel heißt, man will  
dadurch hindern, daß er nicht menschlich und billig  
handeln soll, und ihm hierdurch auch die entferntes-  
te Gelegenheit dazu benehmen. Sein Amt erfor-  
dert, daß er die Schuldigen anzieht, die Zeugen  
ausforscht und verhört, dem Tribunal von allem  
Nachricht giebt, was er auskundschaftet, um die  
Gefangensetzung der Schuldigen bey dem Richter an-  
sucht, und wenn sie festgesetzt sind, die Anklage  
gegen sie erhebt. Dieses geschieht in Spanien auch,  
wenn gleich der Beklagte alle seine Verbrechen frey-  
willig eingestehet. Bey Ueberreichung der Anklage  
muß der Fiscal schwören, daß in seiner Schrift kei-  
ne aus vorsezlicher Bosheit erdichtete Beschuldigung  
enthalten sey; sondern daß es seine ganze Absicht  
sey, dem Beklagten zu seinem Recht zu verhelfen und  
seine Anklage zu beweisen. Man setzt ihm eine Frist,  
um den Beweis zu führen, in welcher er dann die  
Zeugen für sich namentlich aufführt, und ansucht,  
daß sie vor Gericht verhört, und ihre Aussagen  
dem Beklagten vorgelegt werden. Ergiebt sich aus  
den Zeugnißen, daß dieser noch anderer Verbrechen  
schuldig ist, als die der Fiscal schon in der Anklage  
aufgeführt hat, so müssen diese derselben noch ange-  
hängt werden. Dieser hat auch bey den Zeugenver-  
hören genau Acht zu geben, ob etwa in ihren Aus-  
sagen etwas vorkommt, was zur Entdeckung ande-  
rer Verbrechen Gelegenheit geben könnte. Wenn die  
Aussagen der Zeugen niedergeschrieben werden, und  
wenn die Richter sich über die Sentenz berathschla-  
gen, darf er nicht zugegen seyn; wohl aber, wenn  
aus

aus den Acten referirt wird, bey welcher Gelegenheit er das anbringen kann, was er bey der Sache von Seiten des Factums oder der Rechte noch zu erinnern findet. — Zu Cremona hat er Amtswegen bey dem Zeugenverhör nichts zu thun, wenn ihn der Inquisitor nicht ausdrücklich dazu auffordert: doch muß er gegenwärtig seyn, wenn sie zur Vertheidigung des Beklagten abgehört werden, bey dem zweyten Verhör, bey den Sessionen und bey der Tortur. In alten Zeiten war er auch gehalten, die Angelegenheiten des Fiscus der Inquisition mit zu besorgen, wozu man in spätern Zeiten einen eignen Advocaten ange setzt hat.

Die spanische Inquisition hat auch noch einen eignen Generalprocurator, der die allgemeinen Angelegenheiten des spanischen Inquisitionswesens am römischen Hofe unter Händen hat, und besorgen muß.

Auf den Fiscaladvocaten folgen der Ordnung nach die Secretarien, Notarien oder Schreiber bey den Inquisitionstribunalen, \*) deren Amt es ist, alles mit der genauesten Sorgfalt und pünctlichsten Ausführlichkeit niederzuschreiben, was die Klagesachen vor dem Tribunale angehet; und ich glaube nicht, daß irgend ein Gerichtshof in der Welt ist, wo man hierin so äußerst pünctlich und ausführlich ist, als bey der Inquisition. Man läßt nicht nur Aussagen, Antworten, Anzeigen u. s. w. pünctlich  
nie=

\*) s. Limborch L. II. c. IV; und die daselbst angeführten Schriftsteller; ingleichen Eymexici D. I. P. 550. 591. Litt. Apolog. p. 125.

niederschreiben; sondern auch die geringsten Neben-  
umstände. Wie, wenn z. B. die vor Gericht ste-  
hende Person blaß oder roth wird; wenn sie frey-  
müthig und dreist redet, oder Kleinmüthig und ängst-  
lich thut; stammelt, wenn sie antworten soll; sich  
lange besinnt; reuspert, um Zeit zu gewinnen; mit  
der Stimme zittert 2c. Die Antworten des Beklag-  
ten oder Zeugen werden alle in der Sprache nieder-  
geschrieben, die er selbst geredet hat; und die Schrei-  
ber haben wenigstens die Vorschrift, auch nicht ein  
Wort zu verändern, oder auch nur zu versehen, ohn-  
geachtet man leider Beyspiele genug hat, daß man  
mit den Aussagen und Antworten der armen Leute  
oft genug so boshaft umgeheth, daß man sie auf das  
schändlichste verdrehet, wovon ich Ihnen schon einmal  
sehr auffallende Beyspiele angeführt habe. Wenn  
mehrere Zeugen über eine Sache abgehört werden,  
und sie stimmen in ihren Aussagen überein; so darf  
der Notar nicht summarisch niederschreiben: N. be-  
zeuget eben das, was N. schon ausgesagt hat, son-  
dern ist gehalten, wenn auch dieselbe Antwort von  
zehn verschiedenen Zeugen gegeben würde, sie allemal  
ausführlich mit denselben Worten einzutragen; so  
wie es auch mit denen von dem Richter vorgelegten  
Fragen geschehen muß; wie Clemens VIII. aus-  
drücklich verordnet hat.

Gewöhnlich werden Laien zu diesem Amte ge-  
nommen; doch können es in Reserangelegenheiten  
auch Mönche oder andre Geistliche seyn. Sie bekom-  
men, auffer ihrem Salar, weiter nichts für alle ihre  
Arbeiten; der Notar beym Fiscus ausgenommen,  
der sich seine Jura zahlen läßt, weil er gar kein  
festge-

festgesetztes Gehalt hat. Die Reisen, welche sie in ihrer Provinz Amtswegen thun, sind sie gehalten, von ihrem Salar zu bestreiten.

Ehedem hatten die Inquisitoren keine eigene Gerichtschreiber, auch die Vollmacht nicht, solche zu ernennen, sondern mußten dazu entweder die Schreiber der Bischöfe, oder der Obrigkeiten gebrauchen; oder dem Papst Personen vorschlagen, die er zu Notarien verordnete. Weil dieses aber vielerley Unordnungen und Unbequemlichkeiten verursachte; so gab der Papst Pius IV. 1561. eine Bulle heraus, darin er die Inquisitoren sammt ihren Commissarien bevollmächtigte, sich selbst Notarien zu ernennen, die sie beständig in ihren Geschäften brauchten. Er sagt in derselben, er sey dadurch zu dieser Verordnung bewogen worden, weil es bey der Inquisition oft an Leuten fehlte, die man dazu brauchen könnte, und viele sich auch weigerten, sich zu einer so unangenehmen Arbeit gebrauchen zu lassen, dadurch man sich so leicht Haß und Feindschaft zuzöge. Wenn nun ein Inquisitor jemand zum Notar wählt, und ihm wirklich sein Amt übertragen will, so müssen dabey ein anderer Notar und einige Zeugen gegenwärtig seyn; der Neugewählte wird förmlich in Eid und Pflicht genommen, und der ältere Notar muß darüber ein öffentliches Instrument aufsetzen, das im Archiv des Tribunals beygelegt wird. Dieses Eides ohngeachtet müssen die Notarien, so oft sie der Inquisitor in Geschäften brauchen will, von neuem schwören, daß sie ihres Amtes treulich warten, und andern nichts von den Geheimnissen des heiligen Gerichts wollen kund werden lassen.

Die

Die Acten und andere zum Inquisitionstribunal gehörige Schriften werden unter drey Schlössern verwahret, davon der Fiscal einen und die übrigen beyden die Notarien haben. Einzeln kann also niemand etwas davon in die Hände bekommen. Sie dürfen auch, bey hoher Strafe niemanden das Geringste davon sehen lassen; es müßte denn seyn, daß die Inquisitoren es für gut fänden, und ihnen ausdrücklich Befehl dazu gäben, wozu sie aber nicht leicht zu bringen sind. Höchstens geben sie, wenn sie sich nicht anders helfen können, die Acten, die öffentlich in der Gerichtsstube vorgelesen sind, heraus. Ihre geheimen Acten aber bekommt niemand zu sehen: denn sie sind von diesen gemeinlich sehr verschieden. Man casirt sie daher lieber, als daß man sie ausliefert; wenn sie auch von Rom aus, auf päpstlichen Befehl, sollten abgefordert werden.

Man hat es in Rom immer sehr gut verstanden, bey Kirchen- und Glaubensangelegenheiten, Finanzangelegenheiten mit einzuweben, und wenn die päpstliche Kammer die ausgesandten Inquisitoren mit ihrem Anhang und Unterbedienten hätte besolden sollen, so würde sie die Sache vielleicht bald müde geworden seyn. Man entdeckte aber in der Einziehung der Güter der verurtheilten Ketzer bald eine ergiebige Hülfsquelle, aus der die Glaubensrichter zum Theil ihren Unterhalt nehmen konnten; und deswegen hat man auch allemal einen eignen Schatzmeister, Kämmerer oder Einnehmer, der die Sachen zu besorgen hat, welche die Confiscation und Verwaltung der eingezogenen Güter ange-

angehen. \*) Sein Amt erfordert, denjenigen Theil von den eingezogenen Gütern, welcher der Inquisition anheimfällt, in Anspruch zu nehmen, zu schätzen, zu verkaufen, das Geld davon der Inquisitionscasse zu berechnen, und die Salarien, und andre Unkosten auszuführen. Man nimmt zu diesem Posten gern rechtschaffne Leute, die selbst reich sind, um vor allem besorglichen Unterschleiff sicher zu seyn. Ein solcher muß ein guter Rechenmeister seyn, und, außer seinem eignen Vermögen, noch Bürgen stellen, auf die man sich für alle Fälle sicher verlassen kann.

Wenn Güter sequestrirt werden sollen, so bevollmächtiget der Schatzmeister Leute dazu. Er läßt zwey gleich lautende Inventarien von solchen Gütern, durch zwey Notarien aufsetzen, davon das eine dem Sequester oder Verwaser solcher Güter gegeben wird, wenn es vorher vom Exsecutor, Schatzmeister und zwey Notarien ist unterzeichnet worden. Das andre Exemplar muß der Notarius der Sequestrationen aufbewahren. Den Sequester wählt der Exsecutor und Schatzmeister, und sie haben bey dieser Wahl dahin zu sehen, daß sie ein geschicktes Subject treffen, das mit den Kettern nicht verwandt ist, und zu einer guten Familie gehört. So verfährt man bey den Gütern noch lebender Ketzer. Bey schon verstorbenen bekommt sie der Sequester nicht in die Hände; sondern es wird ein Inventarium davon gemacht, man versiegelt sie, wenns Mobilien sind, und läßt sie vor der Hand  
der

\*) s. Limborch L. II. c. 7.

der Familie, welche Bürgen deswegen stellen muß. Wenn jemand erweist, daß von dem Seinigen etwas mit unter die confiscirten Güter gekommen ist; so solls ihm gleich zurück gegeben werden, wie man sagt. Allein man ist auch nicht allemal so bereitwillig dazu; sondern behält dergleichen oft gern, wenn mans nur unter einigem Schein des Rechts thun kann; wovon die Geschichte manche auffallende Beyspiele liefert. Trifft sich, daß der Rezer Schulden hat, so werden sie vordersamst von seinem confiscirten Eigenthum bezahlt, ohne daß man den Ausgang seines Prozesses deswegen abwartet. Wird der Beklagte unschuldig befunden, so soll ihm, nach den Gesezen das Seinige alles wieder gegeben werden. Weil man das aber nicht gern thut; so drehet mans lieber so, daß auch auf den Unschuldigsten wenigstens einige Schuld fällt, wofür man ihm denn, wenns nicht mehr ist, kirchliche Pönitenzen auflegt, und behält zum Dank sein eingezogenes Vermögen. Der Beklagte muß immer froh seyn, wenn er das Leben rettet, wenn er auch bettelarm aus den Händen der Inquisition kömmt.

Solche Güter, die verderben, oder am Werth verlieren, wenn man sie lange aufbehält, läßt der Inquisitor gemeiniglich bald los schlagen, welches, wie bey allen übrigen Haabseligkeiten der armen Rezer allemal durch eine öffentliche Auction geschieht. Von dem eingekommenen Gelde werden die aufgewandten Kosten allemal gleich abgerechnet, und der Ueberschuß bleibt bey dem Sequester so lange deponirt, bis der Beklagte verurtheilt ist, worauf es der Schatzmeister zur Kasse des Tribunals, schlägt. Dieses

Dieses ist von solchen Gütern zu verstehen, die man gleich verkauft, weil man sie nicht aufbehalten kann. Denn das Uebrige kömmt erst in die Hände des Schatzmeisters, wenn man das Verdammungsurtheil ausgesprochen hat. Es wird durch Ausrufen bekannt gemacht, daß die Güter verkauft werden sollen, und jeder eingeladen, sich zu melden, der noch einige rechtliche Ansprüche daran hat; woben aber selten viel heraus kömmt, weswegen sich auch nicht oft Kompetenten melden. Streitige Güter werden nicht eher veräußert, bis die Sache ausgemacht ist. Ist eine Sache verpfändet, oder etwas darauf geliehen; so kann sie zwar verauctionirt werden, doch muß der Schatzmeister sorgen, daß die Creditoren nicht darunter leiden, sondern zu dem Ihrigen kommen, weil nur der Ueberschuß davon an den Fiscus fällt.

Executor \*) ist die Person, welche die Befehle des Inquisitors vollstreckt. Er muß die Schuldigen greifen, und verwahren helfen, und den Flüchtigen nachsetzen, sie gefangen nehmen, und abliefern, wofür er ein bestgesetztes Gehalt genießt. Wenn er Familiaren zu seiner Unterstützung nöthig hat, so wird diesen eine Besoldung vom Inquisitor ausgesetzt, die sie aus dem Fiscus ausgezahlt erhalten. Ein so verächtliches Ansehen das Amt eines Executors auch in unsern Augen haben möchte: so viel Ehre sucht man in Portugall und Spanien darin, es zu bekleiden. Jeder Edelmann sucht einen Ruhm darin, es zu erhalten, und bey dem höchsten Tribunal zu Madrit schämen sich auch Grafen nicht, es zu haben. Sie werden

\*) s. Limborch L. II. c. 8.



werden sich erinnern, daß bey der Gefangennehmung des unglücklichen Olabides der Graf von Mora als Exsecutor agirte \*). Die Familiaren \*\*) sind gleichsam die Garde der Inquisitoren, und die rechte Hand des ganzen Inquisitionswesens. Schon Innocenz III. suchte durch Anerbietungen von Ablass und andern Prærogativen, die ihm nichts kosteten, Leute zu reizen, daß sie sich von den Inquisitoren als Spürhunde gegen die Kexer sollten gebrauchen lassen. Daher kam es, daß sonderlich die Soldaten, die sich auf diese Weise gebrauchen ließen, nach und nach den Namen Familiaren bekamen, weil sie gleichsam zur Familie des Inquisitors gehörten. In Italien nannte man sie hin und wieder Kreuzträger, weil sie sich ein Kreuz auf den Rock heften ließen, und an andern Orten auch Jünger des heiligen Märtyrers Peter. Solche Leute muß man nothwendig bey der Inquisition haben, die alle Winkel ausspühren, und sich zu den niedrigsten Ränken gebrauchen lassen, wenn man sich den Kexern recht furchtbar machen will. In alten Zeiten sagte man, sie wären nur hauptsächlich da nöthig, wo das Gebiet der Inquisitoren an kexerische Dertter und Länd der grenzte, um die sich einschleichenden Kexer aufzufinden, und sie von ihrem Gebiet abzuhalten. Sie mögen auch wohl bestwegen sonst mit seyn in Sold genommen worden, sind aber auch da hernach geblieben, wo diese Ursache gar nicht statt findet; denn jetzt sind sie allenthalben, wo die Inquisition ist, nirgends aber wohl zahlreicher und gefährlicher, als

\*) s. I. Theil. Br. 15.

\*\*) s. Limborch L. II. c. 9.

als in Spanien und Portugall. Simancas \*) beschreibt ihre Berrichtungen und Vorrechte in Spanien folgendermassen:

1. Die Familiaren sind zum Schutz und zur Sicherheit der Inquisitoren, und zur Unterstützung des Ersecutors nöthig. Deswegen haben sie das Vorrecht, Waffen tragen zu dürfen.

2. Sie haben keine Besoldung, daher man ihnen, zur Vergeltung ihrer Mühe, gewisse Vorrechte gestattet, welche aber sowohl als ihre Anzahl, zur Vermeidung aller Unordnungen, genau bestimmt sind.

3. Mit ihrer Anzahl verhält sich so: die Inquisition zu Toledo hat 50, zu Sevilla 50, zu Granada 50; die zu Corduba, Concha, Valladolid haben jede 40; zu Murcia 30; zu Calahorra und Jlerena hat jede 25. Ausser diesen hält die Inquisition in jeder Stadt, die 3000 Bürger hat, und wo kein Tribunal ist, 6 solche Creaturen; in noch kleinern Städten bis auf 500 Bürger herunter 4; in noch kleinern Dörtern 2; in allen Flecken und Dörfern, die an der See oder auf der Grenze liegen, können viere gesetzt werden.

4. Den Stadtmagisträten giebt man das Verzeichniß derer im Ort befindlichen Familiaren, damit sie sie kennen, und auf den Fall, daß sie Unordnungen stiften, es nach Madrid an das höchste Tribunal melden können. In allen Civilsachen stehen sie unter der weltlichen Obrigkeit.

5. In Criminalsachen aber stehen sie unter der Inquisition; ausser wenn sie das Verbrechen der belei-

\*) *De catholicis institutionibus* tit. XLI. §. 15. und beym Limborch p. 124 ff.

leidigten Majestät, oder unnatürliche Laster begehen, oder Aufruhr stiften; imgleichen, wenn sie die vom Fürsten verliehenen sichern Geleite oder königliche Befehle nicht respectiren, Weiber verführen, Mörderereyen und Straussenraub begehen 2c.

6. Gerathen die Inquisitoren mit der Obrigkeit in Streit über das Recht, in einer einen Familiar angehenden Sache zu erkennen; so muß es nach Hofe gemeldet werden, wo die Sache mit Zuziehung zweyer Rätthe aus dem höchsten Inquisitionsgericht ausgemacht wird. Kann man hier auch nicht einig werden, so thut der König selbst zuletzt den Ausspruch.

Das ist der summarische Inhalt einer königlichen Verordnung von 1553, in welcher die Sachen auf diesen Fuß sind gesetzt worden. Sie können sich kaum vorstellen, wie gefährliche Leute die Familiaren sind. Viele von ihnen kennt man nicht; weiß nicht, daß sie bey der Inquisition in Diensten stehen. Keine Familie ist sicher dafür, unter ihren Verwandten Familiaren zu haben, ohne es selbst zu wissen; kein Herr weiß, ob er nicht unter seinen Bedienten eine solche Schlange im Busen nährt, die auf den geringsten Anlaß, bey der geringsten Beleidigung ihn, oder sonst jemand von den Seinigen in die Hände der Inquisition liefert. Wenn sie auf jemand ihr Augenmerk gerichtet haben; so ist er, auch bey der größten Aufmerksamkeit auf alle seine Handlungen und Reden nicht einen Augenblick seiner Freyheit mehr sicher. Es fehlt ihnen nicht an Kunstgriffen, seine geheimsten Handlungen und Gesinnungen auszuforschen. Sie begleiten ihn auf allen Schritten; schmiegen sich unter dem Schein der Vertraulichkeit und Freundschaft, und unter tausend

andern Vorwänden so genau als möglich an ihn an. Sie schicken andre aus ihrem Mittel an ihn ab, sie suchen ihn bey allen Gelegenheiten in solche verfängliche Situationen zu setzen, daß er endlich nothwendig in ihre Netze fallen muß. Man hat wohl ehet Beyspiele, daß sie Leute aus einem Lande in das andre verfolgt, und nicht eher geruhet haben, bis sie dieselben in die Hände der Inquisition gebracht haben.

Eine andre noch weit zahlreichere, ältere und angesehenere Gesellschaft, die der Inquisition zu Gebot stehet, sind die sogenannten Kreuzträger \*), welche sich noch aus den Zeiten des heiligen Dominikus herschreiben, und vermuthlich durch die damaligen Kreuzzüge gegen die Waldenser entstanden sind. Dominikus soll ihnen auch schon eigene Gesetze und Vorschriften gegeben haben, und sie machen eine Art von Bruderschaft aus, die von den Päpsten ist bestätigt, und mit vielen Privilegien versehen worden, weswegen sie sich auch mit einem feyerlichen Gelübde verpflichten müssen, den katholischen Glauben mit Gut und Blut zu vertheidigen. In den ältesten Zeiten nahmen sie mit dem Kreuz zugleich die Waffen gegen die Ketzler, welches aber, seitdem man gegen sie keine Kreuzzüge mehr thut, abgekommen ist. Ihre Gesellschaft heißt in Spanien, wo sie sehr stark ist, die *Cruciata*, hat aber nicht mehr die strengen Regeln des h. Dominikus. Man hat das ganze Institut hin und wieder umgeändert. Sie lassen sich nicht gebrauchen, die

\*) *Cruce - Signati*. s. Limborch L. II. c. 10. Eymericus p. 102. *Litteræ Apostol.* p. 77, 107, 137. Marsollier *Hist. de l'inq.* p. 187.

die Schuldigen zu verfolgen und zu greifen, welches für die Familiaren gehört; sondern nur über die Sitten der Katholiken zu wachen, und es allenfalls anzugeben, wenn sie dieselben tadelhaft finden. Ihre Confraternität ist sehr reich und angesehen, und es gehören nicht nur in Spanien viele Bischöfe dazu, sondern auch fast alle Grands, und sonst eine Menge von Leuten aus den vornehmsten Ständen.

Die ihnen von verschiedenen Päpsten verliehenen Vorrechte bestehen darin, daß sie völlige Vergebung der Sünden haben, womit die Päpste auf unsres Herrn Gottes Rechnung gegen ihre lieben Söhne immer sehr freigebig sind. Ferner kann sie der Inquisitor von allen Excommunicationen, Suspensionen 2c. absolviren, wenn sie auch Kirchen in Brand gesteckt, oder Gewalt gegen Geistliche gebraucht hätten. Diese Indulgenz rührt aus den Zeiten der Kreuzfahrten gegen die Ketzer her, wo die Kreuzträger mit Kirchen und Klerisey oft sehr unsanft in ihrem heiligen Eifer umgiengen. Drittens kann der Inquisitor die Geistlichen, welche sich das Kreuz haben aufheften lassen, von allen Strafen lossprechen, in die sie sonst wegen Unterlassung ihrer Amtsverrichtungen verfallen wären. Viertens kann der Inquisitor alle ihre sonstigen Gelübde nach Gefallen abändern; nur die ausgenommen, welche sie auf Lebenszeit übernommen haben, und wenn sie gelobt haben, das heilige Land zu besuchen. Fünftens kann ihnen der Inquisitor zur Zeit des Interdikts verleihen, den Gottesdienst zu besuchen, und die Sacramente zu gebrauchen. Ihre Verpflichtung, die Inquisitoren mit Lebensmitteln zu unterstützen, ihnen Geld zu geben, wenn sie es in ihren Geschäften gebrauchen 2c. rührt auch aus den Zeiten  
noch

noch her, da die Inquisitoren noch keine ordentliche Einkünfte hatten, und fällt jetzt, da sie reich genug sind, weg.

Man hat eigene Vorschriften darüber, wie verfahren werden muß, wenn jemand unter die Bruderschaft der Kreuzträger aufgenommen werden soll, daraus Sie sehen können, wie solenn und wichtig die Inquisition die Sache macht. Wer sich dazu angiebt, das Kreuz zu nehmen, wird von dem Inquisitor oder seinem Vikar umständlich davon unterrichtet, wie wichtig und von wie weitem Umfang sein Gelübde sey. Hauptsächlich wird ihm eingeschärft, wohl zu bedenken, daß er sich verpflichten müsse, auf Befehl des Inquisitors oder seines Vikars für den heiligen Glauben sein Vermögen, ja auch sein Blut und Leben aufzuopfern; daß er auch von diesem Gelübde Zeitlebens nicht wieder frey werde, wenn er es einmal gethan, wofern ihn nicht der Papst selbst davon dispensire. Wenn dann der Candidat darnach fest bey seiner Entschliessung beharret, so geht die Einweihung folgendermassen vor sich:

Erstlich wird das Kreuz selbst geweiht, wobey der Inquisitor oder Vikar mit der lateinischen Antiphonie anhebt:

„V. Unsre Hilfe ist im Namen des Herrn!

„R. Der den Himmel gemacht hat.

„V. Zeige uns, Herr, deine Barmherzigkeit!

„R. Und gieb uns dein Heil.

„V. Der Herr sey mit euch!

„R. Und mit deinem Geist.

Dann spricht er die Einsegnungsformel:

„Lasset uns beten:

„Allmächtiger ewiger Gott! der du durch das theure Blut deines Sohnes das Zeichen des Kreuz-

„Jes geheiligt, durch dieses Kreuz und den Tod  
 „deines eignen Sohnes J. Chr. die Welt hast er=  
 „lösen wollen, und durch die Kraft seines ehrwür=  
 „digen Kreuzes das menschliche Geschlecht von des  
 „alten Feindes Tyranney befreyet hast, wir bitten  
 „dich demüthiglich, daß du dieses Kreuz durch dei=  
 „ne Güte segnen †, und demselben himmlische Kraft  
 „und Gnade ertheilen wollest, daß jeder, der es  
 „an sich trägt, die Fülle der himmlischen Gnade  
 „empfangen, und gewürdiget werden möge, Chri=  
 „stum zum Beschützer gegen alle Leibes- und Seelen=  
 „feinde zu haben, der mit dir lebet und regieret von  
 „Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen!

Hierauf muß der Candidat seine Gelübde knieend  
 ablegen:

„Ich N. N. thue Gott, der heiligen Maria,  
 „und dem heiligen Märtyrer Peter das Gelübde,  
 „zur Ehre unsers Herrn J. Chr., zur Verherrli=  
 „chung des katholischen Glaubens, und zur Ver=  
 „treibung der Ketzerey und ihrer Patronen in der gan=  
 „zen Diözese N. das Kreuz zu nehmen und zu tra=  
 „gen; und verspreche, wenns nöthig ist, und ich  
 „dazu aufgefordert werde, mein zeitliches Vermögen  
 „und mein eignes Leben zur Vertheidigung des Glau=  
 „bens aufzuopfern, und dem ehrwürdigen Vater In=  
 „quisitor, und seinen Nachfolgern oder Vikarien in  
 „allem, was das Amt der Inquisition angehet, ge=  
 „horsam zu seyn.“

Nach abgelegtem Gelübde heftet ihm der Inqui=  
 sitor oder sein Vikar das eingeweihte rothe Kreuz  
 mit den Worten auf:

„Nimm das Zeichen des Kreuzes unsers Herrn  
 „Jesu Christi, im Namen des Vaters †, und des  
 „Sohnes †, und des heiligen Geistes †, zum Anden=  
 „ken

„Ken und Zeichen des Kreuzes, Leidens und Todes  
 „Jesu Christi unsers Erlösers, zu deinem Leibes-  
 „und Seelenheil, und zur Vertheidigung des katho-  
 „lischen Glaubens, damit dich die Gnade der gött-  
 „lichen Güte zum Himmelreich leite. Amen!

„V. Zeige uns, Herr, deine Barmherzigkeit.

„R. Und gieb uns dein Heil!

„V. Der Herr sey mit euch.

„R. Und mit deinem Geist!

„V. Herr, erhöre mein Gebet.

„R. Und laß mein Geschrey vor dich kommen!

„Lasset uns beten:

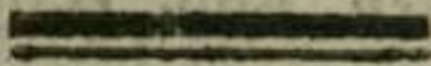
„Herr verleihe deinem Diener die Rechte deiner  
 „göttlichen Hilfe, den du, zur Ehre deines Na-  
 „mens, mit dem Zeichen des allerheiligsten Kreuzes  
 „hast bezeichnen lassen, und ihn zum Vertheidiger  
 „deines heiligen Glaubens gegen die gottlosen Ketz-  
 „er gemacht hast, daß er dich von ganzem Herzen su-  
 „che, den katholischen Glauben männlich vertheidige,  
 „und, was er würdig sucht, so erlange, daß er,  
 „nach ritterlich überwundenem letzten Kampf, ein  
 „Miterbe des Reichs deines Sohnes zu werden ver-  
 „diene, durch denselben Jesum Christum unsern  
 „Herrn &c.“

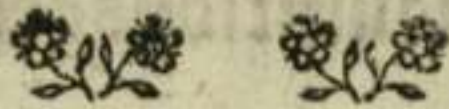
Hiemit ist dann der neue Kreuzträger auf Le-  
 benszeit zum Ketzereifeinde und zum treuen Diener der  
 heiligen Inquisition eingeweiht. Man kann es  
 nicht anders als mit Mitleiden ansehen, wenn man  
 hier einen neuen Beweis findet, wie bey der Inqui-  
 sition, die Religion zu den schändlichsten Absichten  
 ist gemißbraucht worden; wie man durch dieselbe die  
 Leute auf Lebenszeit zu Gelübden verpflichtet hat,  
 die so sonnenklar gegen die ersten Grundsätze des  
 Christenthums sind, und wie man dadurch Haß,  
 Ver-



Verfolgung, Gefahr und Unsicherheit ausgebreitet hat, da doch Jesus Frieden, Ruhe, Liebe und Sicherheit auf Erden brachte. Wenn man außerdem bedenkt, wie groß die Zahl der geschwornen Anhänger der Inquisition durch die Menge der Familiaren und Kreuzträger in Spanien und Portugall ist; so kann man zugleich sich vorstellen, wie fürchterlich sie in solchen Ländern allen Ständen werden muß, und wie sie dadurch in den Stand gesetzt wird, die dreistesten und auffallendsten Unternehmungen auszuführen.

Ich bin ꝛc.





## Neun und zwanzigster Brief.

Ich habe zwar der Besoldungen der Bedienten bey den Inquisitionsgerichten, und ihrer Fonds schon in meinem letzten Briefe beyläufig gedacht, will aber jetzt noch einmal darauf zurückkommen, da Sie in Ihrer Antwort den Wunsch äußerten, noch einige Nachrichten davon zu haben. Ich will Ihr Verlangen jetzt einigermaßen wenigstens erfüllen. Denn wollte ich alles davon niederschreiben, was sich hin und wieder findet; so könnte ich wenigstens einige Bogen damit anfüllen. Die Einrichtungen mit dem Besoldungswesen sind nach der Verschiedenheit der Zeiten und Länder, sehr verschieden. Ich besorge, daß es für Sie eine herzlich trockene Lectüre seyn möchte, das alles zu lesen, und werde deswegen nur bey dem Allgemeinsten und Hauptsächlichsten etwas verweilen. \*)

So billig und natürlich es auch aussiehet, da die Inquisitoren außerordentlich vom Papst delegirte Rezerrichter sind, und unmittelbar unter ihm und der Congregation der Cardinäle stehen, daß der Papst ihnen auch Gehalt und Unterhalt gegeben hätte, so weislich hat man sich von Anfang her diese Last in Rom vom Halse zu welzen gewußt. Man hat auch hier es so gedrehet, daß man bey der großen Menge von Emissarien dieser Art, die man in verschiede-

ne

\*) Eymeric l. c. p. 650. sqq. Limborch L. II. c. 20.

ne katholische Länder ausfandte, um die päpstliche Hierarchie zu unterstützen, die beschwerliche Last sie und die ganze Inquisitionsanstalt zu unterhalten, andern auflegte. Denn, wie große Summen werden nicht dazu erfordert, bey der Menge der Unterbedienten, zur Unterhaltung der Inquisitionsgebäude, Gefängnisse, Gefangenen, zu Bestreitung der Kosten bey den Executionen, und dem vielen andern Aufwande, wenn die Inquisition mit Ansehen und Nachdruck agiren soll? Es war wirklich keine geringe Schwierigkeit, die Sache auf einen guten und beständigen Fuß zu setzen. Den Bischöfen durfte man anfangs um so viel weniger etwas von der Besoldung der Inquisitoren zumuthen, da sie schon die ganze Sache als einen Eingriff in ihre Rechte anzusehen, Ursache hatten, und also auch die Herren eben nicht mit den freundlichsten Augen ansahen. Man stellte zwar die Sache so vor, als hätte der Papst den Bischöfen die Inquisitoren zu Gehülffen gegeben; sie hätten die Pflicht ihre Diöcesen von Kettern zu reinigen, und wollte hieraus folgern, sie müßten auch die Keterrichter nähren. Allein Symericus sagt mit Recht, es wären wohl mehrere unter den Päbsten dieser Meynung gewesen, aber keiner habe sich getrauet, sie zu realisiren. Man fiel also fürs erste auf den Gedanken, den Gemeinheiten, Magisträten oder Obrigkeiten der Dertter, wohin man Inquisitoren schickte, die Last sie zu unterhalten, aufzubürden, und stellte es den guten Leuten immer als eine große Wohlthat zu dem Ende vor, wenn man ihnen von Rom aus einen solchen Bluttygel auf den Hals schickte. Man suchte sie auch dadurch zu gewinnen, und für die Sache einzunehmen, daß man ihnen

ihnen erlaubte, die Unterbedienten der Inquisitoren zu ernennen, wie Kaiser Friedrich II. und Innocenz IV. verordneten; denn dadurch erhielt es von einer gewissen Seite immer das Ansehen, als ob das Inquisitionswesen ihre Sache mit wäre. Allein die Härte und Grausamkeit der Inquisitoren, und das Gefühl von der Unerträglichkeit der Last, die man dem gemeinen Wesen durch die Inquisition aufgewelzet hatte, verursachte, daß sehr viele Städte und Gemeinheiten in Italien nach Clemens IV. Zeiten sich weigerten, ihre Peiniger mit ihrem Anhange zu nähren. Man war zu Rom gezwungen nachzugeben. Die nächste Zuflucht die man nahm, und nehmen konnte, war diese, daß man die confiscirten Güter der Ketzer zur Quelle des Unterhalts der Ketzerichter machte. Peana, über den Symmericus \*) kann sich zwar selbst nicht enthalten zu gestehen, daß die Verwendung der Ketzergüter zur Erhaltung des Inquisitionswesens, ein sehr übles Vorurtheil gegen das heilige Amt erzeuge; hilft sich aber wegen dieser Bedenklichkeit gar kurz damit, daß er sagt: „Man muß sich vor solchen Vorurtheilen nicht fürchten, denn die Verdammung der Ketzer geschehe auf eine höchst gerechte Weise. Die frommen Katholiken nähmen daran kein Mergerniß, und die Bösen ärgerten sich an guten Werken (wenn man die Menschen um der Religion willen ermordet, und ihren unglücklichen Kindern und Angehörigen noch dazu ihre Güter raubt), und murreten dagegen.“ Manche Obrigkeiten ließen es auch um so viel mehr geschehen, daß die Inquisitoren die Ketzergüter einzogen, und sich einen großen

\*) *Dir. Inq. P. III. commentar. 157. p. m. 653.*

sen Theil davon widerrechtlich zueigneten, weil sie sie dadurch los wurden, und nicht mehr so viel zu ihrer Unterhaltung hergeben durften. Diese hingegen, die nun in den Reserververfolgungen die Hauptquelle ihres Untethalts sahen, waren nun nicht nur desto unabhängiger von der weltlichen Obrigkeit, da sie sich selbst nähreten, sondern auch desto eifriger in ihrem Beruf; denn wo sie viele Leute unglücklich machten, da konnten sie desto mehr ungerichtetes Gut an sich ziehen, und desto besser davon leben. Ihr Interesse trieb sie auch am liebsten nach Leuten zu greifen, die Vermögen hatten, weil sich da der Mühe am besten verlohnte, ihnen den Prozeß zu machen. Und wie weit die Haabsucht der Reserrichter gehet, das übertrifft alle Vorstellung. Man hat davon die frappantesten Beispiele. Stellen Sie sich, um hier nur etwas anzuführen, nur folgenden Versuch vor. Zu Madrid wurden 1687. einige Leute als heimliche Juden angeklagt, und eingezogen, darunter auch Diego und Antonius Daiz, ingleichen Damianus de Lucena, alles Kaufleute, waren. Diese hatten mit einem Amsterdammer Kaufmann, Peter Pule Handelsgeschäfte, welcher verschiedenes von den Gütern der Spanier in Händen hatte. Im August 1688. wurden erstere verurtheilt, und ihre Güter von der Inquisition eingezogen. Bey dieser Gelegenheit machte diese durch ihre Nachforschungen die Entdeckung, daß obiger Pule auch mit verschiedenen andern spanischen Kaufleuten Handelsgeschäfte hätte, bey denen vieles von seinem Vermögen stünde. Die Inquisition griff also auch diese an, und verordnete, daß alles, was Pule in Spanien ausstehen hätte, eingezogen werden

den sollte, bis so viel heraus käme, als etwa oben genannte Spanier von dem Thronen bey Puleu stehen gehabt hätten. Zum Grunde dieses Verfahrens gab man an: da das Vermögen der Gefangenen an die Inquisition gefallen sey; so gehörten dieser auch alle Rechte und Anforderungen, die sie an Puleu gehabt hätten. Sie müßten sich also, wie sichs thut ließe, zu ihrem Eigenthum verhelfen. Die Staaten von Holland schlugen sich aber ins Mittel, und durch ihre Vermittelung kam es dahin, daß die Inquisitoren diesmal Puleus in Spanien confiscirte Güter wieder herausgeben mußten.

Uebrigens hat man mit dem Besoldungswesen zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern mancherley Abänderungen getroffen, so wie auch die Bertheilung der eingezogenen Güter nicht allenthalben auf einen Fuß eingerichtet ist.

In den ältesten Zeiten wurde in Frankreich den Reherrichtern ihr Unterhalt aus dem königlichen Fiscus gereicht. \*) Man hat auch in den königlichen Archiven ein Diplom von Philipp dem Schönen, gefunden, darin er verordnet, daß den Inquisitoren ihr Unterhalt und alles, was sie zu ihrem Amte nöthig haben, gereicht werden, und daß die Gefängnisse und Gefangenen auf königliche Kosten unterhalten werden sollen, wie es bisher schon gewöhnlich gewesen sey.

In Italien, klagt Cymericus, sind die Inquisitoren arm, da müsse sie das Publikum nähren,  
und

\*) Du Cange im Artikel *Inquisitio*.

und die Kreuzträger mit ihrem Vermögen unterstützen. — Freylich befinden sie sich in Spanien und Portugall am besten, wo man sie von jeher am ärgsten hat haßsen lassen. Da ist alles auf einen festen und guten Fuß gesetzt, weil man aus den großen Summen, die man seit Jahrhunderten an sich gezogen hat, alle Ausgaben sehr reichlich bestreiten kann. Ein Inquisitor hat da 200000 Albus; ein Richter über die eingezogenen Güter 60000; ein Fiscal eben so viel; ein Notar gleichfalls; ein Exsecutor 12000; ein Einnehmer auch so viel; ein Bote 40000; ein Thürhüter 20000; ein Arzt 10000. Diese Gehalte kann der Großinquisitor, nach Gutbefinden vermehren, und der Einnehmer muß die Auszahlung besorgen.

Alle diese Besoldungen werden von den eingezogenen Gütern genommen, und vierteljährlich an die Bedienten vorausbezahlt. Es wird auch nichts wieder davon zurück gefordert, falls jemand vor dem Ablauf des Vierteljahres stirbt, und seinen Gehalt also nicht völlig verdiente. — Die Assessoren haben kein bestimmtes Gehalt, sondern sollen eigentlich aus dem Grunde umsonst dienen, weil jeder schuldig ist, umsonst die Angelegenheiten des katholischen Glaubens zu besorgen. Sie dürfen auch nichts fordern, wohl aber etwas nehmen, wenn ihnen, ohne ihr Gesuch, etwas angeboten wird. Doch da sie die Richter so nöthig brauchen, so sorgen sie auch, dieses Gesetzes ohngeachtet, dafür, daß ihnen ihre Mühe ganz gut bezahlt wird. Ich sehe auch nicht ab, warum sie eben für den katholischen Glauben umsonst arbeiten sollen, da es die Richter

ter und übrigen Mitglieder der Rezergerichte nicht thun.

Die Advocaten der Beklagten werden, wenn diese arm sind, gar karglich aus dem Fiscus bezahlt. Sind sie aber reich, so fließt ihnen von den Gütern ihrer Klienten eine ansehnlichere Belohnung zu.

In Spanien hat man bey der Inquisition auch verschiedene scharfe Gesetze gegen das Geschenkenehmen. Die Inquisitoren sollen Kraft derselben im Bann, und ihres Amtes verlustig seyn, wenn sie dessen überwiesen werden, und sollen zu doppelter Wiedererstattung gehalten seyn. Nach dieser Regel solls auch sogar gehen, wenn sie von den Officialen Geschenke nehmen. Allen Unterbedienten ist es ebenfalls auf das schärfste verboten. Wer von ihnen dessen überwiesen wird, ist auch im Bann, muß doppelt wiedergeben, und noch dazu eine ansehnliche Geldstrafe erlegen. — Das beste aber ist dieses, daß es so schlimm nicht gemeynt ist. Es wäre ja ganz sonderbar, wenn man in diesem einzigen Punkt bey der Inquisition keine Mittel haben sollte, die Gerechtigkeit blind zu machen, da wohl kein Tribunal in der Welt ist, wo man es jemals besser verstanden hätte. Gold kann ja Felsen sprengen, sollte es denn die morschen Bande der Gesetze bey den Inquisitionsgerichten nicht auflösen können? Paramus \*) selbst macht sich kein Bedenken, dieses Gesetz so zu drehen, daß am Ende nichts weiter übrig bleibt, als: der Großinquisitor könne die

III=

\*) *de Orig. et Progr. Off. S. Inquis. L. 3. qu. 2. n. 68.*



Inquisitoren mit einer willkührlichen Strafe belegen, wenn sie Geschenke nehmen. Er meynt auch, bey unbedeutenden Sachen könnten sie wohl was nehmen, wenns ihnen ungefordert angeboten würde; doch thäten sie immer besser, wenn sie gar nichts nähmen.

Eben so verhält sich auch mit der Verordnung, Kraft welcher alle Inquisitionsbedienten sich nie in irgend eine Handelsfache mischen, noch auch irgend etwas von denen confiscirten Gütern der Inquisiten kaufen sollen, wenns auch öffentlich verauctionirt würde; worauf ebenfalls, auffer einer ansehnlichen Geldstrafe, der Bann stehet. — Sie kehren sich wenig daran, und ziehen das mehreste und beste von den verauctionirten Sachen, um die wohlfeilsten Preise an sich. Selbst bieten sie zwar auf nichts bey den Auctionen; sondern bestellen einen von ihren Hausbedienten dazu, die jedermann kennt. Sobald diese auf etwas bieten, wissen andre Käufer schon, daß sie mehr wagen würden, als rathsam wäre, wenn sie diese Leute überbieten wollten. Die Herren von der Inquisition ziehen auf diese Weise die besten Sachen um die niedrigsten und geringsten Preise an sich, und dies ist ein sehr gutes Mittel für sie, sich ein großes Privatvermögen zusammen zu bringen. Sie haben auch noch ein sehr brauchbares Mittel von demjenigen Gelde, das an den königlichen Fiscus fällt, so viel sie nur wollen, zu nehmen. Es bestehet darin: Sie haben sich das Recht zuzueignen gewußt, daß sie sich davon ihre gehalten Unkosten, Auslagen, oder sonstigen zum vorhergegangenen Prozeß gemachten Aufwand, zurückgeben lassen. Und die Summen davon können sie so hoch ansetzen, als es ihnen beliebt, ohne daß sie gehalten sind, zu zeigen,

zeigen, ob oder wozu sie so viel ausgegeben haben, oder wozu sie das Geld sonst brauchen wollen.

Die Geschenke an die Inquisitoren helfen nicht leicht, den Gefangenen loszukaufen; denn wenn, wie gewöhnlich, sein Prozeß übel für ihn ausfällt, werden sie ja so Herren über sein ganzes Vermögen: warum sollten sie ihn wegen eines Theils davon jetzt los geben, da ihnen das Ganze am Ende gewiß genug ist? Das Gewöhnlichste, was man dadurch etwa erhalten kann, ist dieses, daß der Gefangene etwas glimpflicher gehalten wird, und daß man die bekümmerten Verwandten mit leeren Hoffnungen und süßen Versprechungen hinhält.

Ich bin &c.

---

## Dreßsigster Brief.

**C**ymericus hat eine Sammlung von zehn päpstlichen Rescripten gemacht <sup>\*)</sup>, welche die Privilegien und Vorrechte enthalten, die den Ketzerrichtern von verschiedenen Nachfolgern des h. Petrus sind verliehen worden. Ich will Ihnen hier das Merkwürdigste daraus auszeichnen, weil es mit zum Beweise dient, wie groß und ausgezeichnet das Ansehen eines Inquisitors ist, und wie außerordentlich viel er thun kann, wenn man ihm erlaubt, nach seinen Privilegien zu handeln.

Urban IV. verordnete in einem den Inquisitoren 1261 verliehenen Breve, daß durch das Verfahren der Bischöfe gegen die Kexer, wenn sie mit den Inquisitoren concurrirten, das Verfahren der letztern auf keine Weise sollte können gehindert oder aufgehoben werden. — Denn da man den Bischöfen ihr ordentliches Richteramt über die Kexer nicht geradezu nehmen konnte; so wählte der Papst diesen listigen Ausweg, um die Gewalt der Inquisitoren über die der Bischöfe zu erheben.

Die Inquisitoren können die Kexer, welche in den Schoos der Kirche zurück kehren wollen, absolviren und wieder aufnehmen.

Sie sollen nicht gehalten seyn, die Namen der Zeugen bekannt zu machen, welche sie gegen Kexer verhört haben; können auch erfahrene Männer bey den Zeugenverhören zu Rath ziehen.

F 2

Sic

<sup>\*)</sup> Direct. Inquis. p. 129, sq.

Sie können alle geistliche und weltliche Personen, die sich der Ketzerey verdächtig machen, oder sonst Ketzerey begünstigen, ihrer Aemter entsetzen.

Sie haben den Ablass, den diejenigen genießen, die nach Palästina wallfahrten, es den Ungläubigen zu entreißen; nämlich völlige Bergebung aller Sünden, die sie gebeichtet haben, und eine viel größere Seligkeit in einem Leben, als andre gute Christen. Alle Ordensbrüder, Notarien &c. die mit ihnen das Inquisitionsgeschäft betreiben, sind auf drey Jahr von denen ihnen aufgelegten Büßungen frey. Die als Ketzerverfolger das Leben einbüßen, haben über ihre Sünden völligen Ablass, die sie bereuet und gebeichtet haben.

Sie können alle bestrafen, wie es im kanonischen Recht verordnet ist, die sie in ihrem Amt hindern, oder ihnen nicht, wie und wenn sie es verlangen, förderlich sind. Dem zu Folge können sie auch die Obrigkeiten auffordern, oder ihnen befehlen, sie zu unterstützen, und die ihnen nicht gehorchen wollen, durch kirchliche Censuren dazu zwingen. Auch gelten für alle Arten von Geistlichen und Mönchen für diesen Fall keine Privilegien, die ihnen sonst von der Kirche oder den Päpsten verliehen seyn möchten: sie müssen sich den Befehlen der Inquisition ohne Ausnahme unterwerfen.

Alle Inquisitoren, sammt ihren Notarien und Unterbedienten, können, so lange sie im Amte sind, nicht excommunicirt, suspendirt, oder ihnen ihre Amtsgeschäfte untersagt werden, wenn nicht ausdrücklicher päpstlicher Befehl dazu da ist. — Sie selbst

selbst können sich unter einander in allen denen geringern Fällen vom Bann absolviren, in denen es sonst ihre Ordensvorsteher können.

Clemens IV. gestattete ihnen, daß sie sich an die Befehle ihrer Ordensobersten auf keine Weise kehren, oder ihnen gehorchen sollten, wenn ihnen diese etwa gebieten wollten, daß sie auf einige Zeit, oder über gewisse Artikel, oder gegen gewisse Personen nicht inquiren sollten.

Wenn es unter denen gegen die Kexer gemachten Gesetzen und Verordnungen welche giebt, deren Sinn oder Anwendung bey vorkommenden Fällen dunkel oder unbestimmt ist; so können sie die Inquisitoren nach ihrem Gutbefinden und Einsichten erklären, und nach ihrer selbstgemachten Erklärung handeln. Hierüber hat ihnen Innocenz IV. 1253 ein Breve gegeben.

Die Inquisitoren allein können und dürfen Edicte gegen die Kexer bekannt machen, nicht aber Bischöfe und andre hohe Geistliche; auch allein von dem Verbrechen der Kexerey lossprechen. Ihre Excommunicationen, Suspensionen und Interdicte sind allemal gültig, und alle Geistlichen sind verpflichtet, die von ihnen erlassenen Edicte dem Volk zu publiciren, wenn sie darum requirirt werden. Widrigenfalles haben sie Vollmacht, die sich dessen etwa weigernden, nach Befinden zu bestrafen.

Wer von den Inquisitoren in den Bann gethan ist, kann von niemanden als ihnen selbst, oder jemand dem der Papst Specialvollmacht dazu verliehen hat, absolvirt werden; ausgenommen in des Todesstunde.

Rezer, die sich in die Kirchen flüchten, wenn sie von den Inquisitoren verfolgt werden, können sie da so gut greiffen lassen, als an jedem andern Orte.

Der Rezerrichter kann der weltlichen Obrigkeit verbieten, gegen jemand zu verfahren, wenn er ihm selbst den Proceß machen will, oder derselbe etwa vor dem weltlichen Gericht etwas bekant hat, das ihm Recht giebt, ihn vor seinen Richterstuhl zu ziehen.

Wer sich an einem Inquisitor, oder seinen Officialen vergreift, wird der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergeben; dies gilt auch sogar, wenn ihnen jemand nur Schaden an ihren Gütern thut.

Die Inquisitoren genießen auch abwesend ihre Präbenden und alle davon kommende Gefälle, ohne einigen Abzug.

Die durch den apostolischen Stuhl dem heiligen Amt reservirten Pensionen sind frey von Bezahlung des Abzuges.

Die mit den Inquisitionen vereinigten Beneficien sind von Bezahlung der Zehnten frey.

In Spanien sind die Inquisitoren, und einige Officianten auch von allen General- und Personalauflagen, Kraft eines königlichen Privilegiums frey.

Eines der vorzüglichsten und wichtigsten Vorrechte der Inquisition ist dieses, daß sie vor aller geistlichen und weltlichen Oberherrschaft ganz frey ist. Die Inquisitoren sammt ihren Officialen oder Unterbedienten stehen unter keinem Bischof, Erzbischof, Patriarchen oder andern hohen Geistlichen.

Viel-

Vielmehr stehen diese, in gewissem Sinn, unter ihnen, und haben sich mehr vor ihnen zu fürchten, als ihnen zu befehlen. Es ist oft bey weitem so gefährlich nicht, den Papst zu beleidigen, als einen Inquisitor gegen sich aufzubringen. Diese erkennen niemand über sich, als den Papst und das Collegium der Cardinäle der Generalinquisitoren zu Rom. Und beyde sind oft nicht im Stande gewesen, sie zum Gehorsam zu bringen. Oft haben sie alle Befehle nicht geachtet, und den Nachfolgern des heiligen Peters den insolentesten Ungehorsam bewiesen. Sie werden sich erinnern, daß ich Ihnen schon geschrieben habe, wie sie sich mehrmalen widersezten, wenn ihnen von Rom aus Prozeßacten abgefordert wurden, und wie sie, wenns am Ende ja geschehen mußte, entweder nur solche Prozesse einschickten, aus denen man ihre Bosheit nicht ersehen konnte, oder falsche und verstümmelte Acten sandten. Daher ist auch der römische Stuhl von je her mit keinen Leuten säuberlicher umgegangen, als mit diesen. Sie waren auf der einen Seite die mächtigsten Stützen seines unumschränkten Ansehens, würden ihm aber auch auf der andern Seite die gefährlichsten Nebel len, wenn er sie bis zur öffentlichen Widersezlichkeit hätte reizen wollen, geworden seyn. Wo Inquisition gewesen ist, da hat sich auch der Papismus am längsten in seiner alten Herrlichkeit erhalten. Und wo sie ist abgeschafft, oder nie eingeführt worden, da hat der Papst sein Ansehen nie zu einer solchen Höhe bringen können. Vergleichen Sie nur z. B. Portugall und Spanien mit Frankreich und Deutschland. Was dort noch immer päpstliches Ansehen, slavischer Religionszwang, Finsterniß und Bigotteris

terie würken, haben sie hier nie würken können. Nie hat der Geist der Freyheit in der Religion, so gern man ihn auch hat tödten wollen, in Frankreich und Deutschland so ganz unterdrückt werden können. Und dem haben wir es gewiß mit zu danken, daß schon vor mehr als 200 Jahren in unserm Vaterlande Religionsrevolutionen keimen, und sich schnell ausbreiten konnten, deren grosse Wirkungen in unsern Zeiten von neuem sich zeigen, und die noch Segen über die kommenden Menschenalter bringen werden.

Die Inquisitoren ziehen Bischöfe und Erzbischöfe vor ihre Richterstühle, und achten ihr Ansehen und ihre Würde gleich wenig. Weltliche Obrigkeiten, vom Regenten an, bis zur niedrigsten Magistratsperson sehen sie, wie ich oft gesagt habe, bloß für Leute an, die nur da sind, ihren Willen auszurichten, und ihre Befehle zu vollstrecken. Ich habe Ihnen schon erzählt, wie sie die Inquisitoren sonst gleich bey dem Antritt ihres Amtes in Eid und Pflicht nahmen, und sie absetzten, wenn sie sich dessen weigern wollten. Bey dem Auto da Fe in Spanien, muß der König allemal öffentlich vor dem Großinquisitor stehend, mit entblößtem Haupt einen Eid thun, durch den er sich die Inquisition zu schützen, und ihr auf alle Weise beyzustehen, verpflichtet. Nach abgelegtem Eide blieb der Monarch allemal mit entblößtem Haupt stehen, bis der Großinquisitor ihn verlassen, und sich auf seinem Platz wieder niedergesetzt hatte. Welche unanständige Demüthigung eines Regenten vor einem Kezerverfolger! Die Vicekönige, Stadthalter und andre Ob-  
rige



rigkeiten schwören in Spanien bey jedem Actus Fidei nach folgendem Formular \*):

„Wir Vicekönig, oder Prator 2c. der Provinz  
 „N. des Orts N. und wir Burgemeister 2c. der Stadt  
 „N. versprechen und schwören auf Erfordern des  
 „Ehrwürdigen Herrn Inquisitors N., als wahre  
 „Gläubigen und Unterthanen der heiligen Kirche Got-  
 „tes, auf diese vor uns liegenden heiligen Evanges-  
 „lien, die wir körperlich berühren, daß wir bey dem  
 „Glauben unsres Herrn Jesu Christi und der heili-  
 „gen römischen Kirche bleiben, und sorgen wollen,  
 „daß andre dabey bleiben; selbst darüber halten, und  
 „darüber halten lassen wollen, und ihn gegen jeders-  
 „mann aus allen Kräften vertheidigen: So daß wir  
 „die Ketzer, die so ihnen Glauben beymessen, sie  
 „begünstigen oder aufnehmen und vertheidigen; in-  
 „gleichen wegen der Ketzerey berüchtigte oder verdäch-  
 „tige Personen verfolgen, greiffen, oder greiffen  
 „lassen, wo wir nur können; und sie anklagen und  
 „bey der Kirche oder den Inquisitoren angeben, wenn  
 „wir wissen, daß sich irgendwo dergleichen aufhal-  
 „ten; hauptsächlich wenn wir darum requirirt wor-  
 „den sind. Ingleichen, daß wir niemanden von  
 „solchen schändlichen Leuten, oder die wegen Ketzerey  
 „berüchtigt oder verdächtig sind, irgend ein öf-  
 „fentliches Amt anvertrauen wollen, es habe Na-  
 „men, wie es will; noch auch gestatten wollen, daß  
 „jemand, der des Verbrechens der Ketzerey wegen in  
 „Ansprache genommen ist, oder dems von den In-  
 „quisitoren ist verboten worden, oder der durchs  
 „Recht ausgeschlossen ist, ein öffentliches Amt ver-  
 „walte; endlich sie in ihren öffentlichen Aemtern  
 „nicht

\*) Limborch p. 254.

„nicht lassen wollen. Ingleichen, daß wir keinen  
 „von solchen Leuten aufnehmen, unter unsrer Fami-  
 „lie, in unserer Gesellschaft, oder Diensten, auch  
 „nicht in unserm Rath wesentlich hegen wollen.  
 „Und wenn etwa, ohne unser Wissen, das Gegen-  
 „theil geschehen wäre; so wollen wir solche Leute  
 „sogleich von uns entfernen, sobald uns die Kirche,  
 „oder die Inquisitoren, oder ihre Commissarien da-  
 „von benachrichtigen. Auch, daß wir in diesen und  
 „allen andern Dingen, welche das Amt der Inqui-  
 „sition gegen die kezerische Bosheit angehen, Gott,  
 „der römischen Kirche und den Inquisitoren gehor-  
 „sam seyn wollen, so viel es nach unserm Amt  
 „und Kräften nur möglich ist. So wahr uns Gott  
 „helfe, und diese heiligen vier Evangelien, die wir  
 „mit unsern eignen Händen berühren.“

Auf alle Unternehmungen der Inquisitoren ha-  
 ben die Obrigkeiten weiter keinen Einfluß, als daß  
 sie ihre Urtheil vollziehen müssen. Die Könige von  
 Spanien haben durch einen zuerst 1508 gegebenen  
 und 1553 wiederholten Befehl ausdrücklich verord-  
 net, daß keine Obrigkeit, welches Standes, Wür-  
 den und Ansehens sie auch seyn möchte, sich erküh-  
 nen sollte, sich das Erkenntniß in Civil- oder  
 Criminalsachen anzumessen, die für die Inquisitoren  
 und Richter über die eingezogenen Güter gehörten;  
 selbst auch auf den Fall nicht, daß sie sagen  
 könnten, es geschehe, um die zu retten, die  
 mit Gewalt unterdrückt würden, und unter  
 den Bedrückungen der Richter seufzten. Ist  
 das nicht Thränenwerth, wenn der Regent seine  
 hilflosen Unterthanen so von sich weiset, und sie  
 den Wölfen in den Rachen stößet! — Ich kann  
 mich

mich nicht enthalten, Ihnen hier eine Stelle aus Maldonats Commentar bey Matth. 13, 26. mitzutheilen, darin er die wahre Meynung der ächten Anhänger des römischen Hofes über Rechte, Befugnisse und Pflichten der Obrigkeiten und Regenten frey heraus sagt. „Ich sage das nicht, spricht er, „als ob ich nicht wünschte, daß die Ketzer (Lutheraner und Calvinisten) sich lieber bekehren möchten, als daß sie sich umbringen lassen: sondern ich „erinnere nur die Fürsten, oder die, die dies lesen, daß sie jene erinnern mögen (denn sie selbst „möchtens wohl nicht lesen), daß es ihnen nicht erlaubt ist, den Ketzern die jetzt so gewöhnliche Gewissensfreyheit zu gestatten, wenn nicht vorher die „Kirche oder das Haupt der Kirche, der Papst zu „Rom, als Stellvertreter Christi, und Hausvater „das Urtheil fället, daß man das Unkraut nicht ausreißen soll, ohne den Weizen auszuraufen; und „daß es also zum Besten der Kirche nöthig sey, beydes bis zur Aernte mit einander wachsen zu lassen. „Denn hierüber zu urtheilen, das gebühret dem „Hausvater, das ist dem, der die Kirche regieret, „nicht aber den Fürsten, als welche Knechte „des Hausvaters sind. Die Fürsten müssen auch „den Hausvater nicht bitten, daß er beydes bis zur „Aernte mit einander wachsen lasse; sondern fragen, ob ers ihnen erlauben wolle, daß sie „hingehen, und das Unkraut ausreißen. Sie „müssen so begierig darauf und so bereit dazu seyn, daß der Hausvater mehr nöthig haben muß, sie zurück zu halten, als sie anzutreiben.“ Gott bewahre die Menschen vor solchen Obrigkeiten und Regenten, wie sie hier ein  
 sehr

sehr berühmter und gelehrter katholischer Theologe abmahlt! Solche wären für ihre unglückliche Unterthanen Mörder und Tyrannen! Solche Sachen stehen in Büchern, die mehrmals unter Censur und mit Bewilligung der Obern gedruckt sind.

So verächtlich man aber durch solche Urtheile und Aeussierungen den Regenten auf der einen Seite begegnet, so sehr dringt man auf der andern wieder in sie, alle ihre Macht zur Ausrottung der Ketzer anzuwenden. Daher kömmt die große Menge von päpstlichen Bullen, Rescripten und Breven, darinnen diese Pflicht unter mancherley harten Ausdrücken und Bedrohungen eingeschärft wird. \*) Es wäre wohl nichts billiger, als daß wenigstens die Obrigkeiten, in den Fällen, da sie die Executionen der Inquisitionsurtheil übernehmen sollten, auch die Befugniß behielten, die vorhergegangenen Prozesse zu revidiren, um zu urtheilen, ob die Inquisitoren den Delinquenten nicht zu hart verurtheilt, oder gar ohne Schuld verdammt hätten. Allein Innocenz VIII. nahm es der Obrigkeit zu Brescia sehr übel, daß sie sich einigemal geweigert hatte, die Sentenzen der Inquisitoren gerade hin zu vollziehen. In der Absicht schrieb er dem Bischof von Brescia und den Inquisitoren, sie sollten der Obrigkeit unter Androhung des Bannes, in seinem Namen andeuten, ihre Sentenzen innerhalb sechs Tagen ohne Widerrede, nach vorhergegangener Requisition, zu vollstrecken, und keine weitere Appellation gelten

\*) Man sehe die Clementinas und das 6te Buch der Decretalen.

gelten zu lassen. Und dieser Bann sollte ohne alle weitere Umstände über sie verhängt seyn, wenn sie die Execution nicht ohne Widerrede vollstrecken. Alle apostolischen Verordnungen oder Stadtgesetze von Brescia, die dem etwa entgegen seyn möchten, erklärt er zugleich für null und nichtig. Eben das drückt Leo X. in einem Breve an die venetianischen Inquisitoren noch deutlicher und stärker aus, und fügt zugleich hinzu, daß man den Obrigkeiten durchaus in keinem Fall eine Revision der Prozesse gestatten soll. \*)

Emmericus \*\*) handelt die Frage ordentlich ab, ob die Obrigkeiten können gezwungen werden, sich von den Inquisitoren in Eid und Pflicht nehmen zu lassen, und beweiset sammt seinem Commentator gar ausführlich mit Concilienausprüchen und Stellen aus dem kanonischen Recht, daß es allerdings geschehen könne. Ich habe Ihnen auch bereits alle gewöhnlichen Formalien mitgetheilt, mit denen es sonst zu geschehen pflegte. Was mir aber, da ich die Stellen eben nachlese, noch mehr in die Augen gefallen ist, bestehet darin, daß er auch aus eben diesen Quellen darthut, daß ein Inquisitor die Obrigkeiten auch zwingen kann, alle Statuten, Gesetze und besondere Rechte zu cassiren, die dem Inquisitionswesen auf einige Weise hinderlich sind. Er beruft sich auf ein Rescript Urbans IV. aus dem sechsten Buch der Decretalen, darin dieser sagt,

\*) s. *Litteras Apost.* p. 84, 99.

\*\*) *Direct. Inquis.* p. 3. p. 560, 561.

sagt, jedes Gesetz sey ungültig, das mittelbar oder unmittelbar die Inquisition hindere; es habe keine Kraft, müsse sofort den Inquisitoren oder seinem Vicar zur Beurtheilung zugestellet werden; und wenn sie es so befänden, so müsse es entweder ganz widerrufen, oder wenigstens soweit abgeändert werden, daß es dem Inquisitionswesen nicht mehr hinderlich sey. Pegna \*) führt noch mehrere gleichlautende Rescripte der Päpste an, und setzt noch hinzu, daß dies nicht bloß von Privatrechten einzelner Städte und Dörter zu verstehen sey, sondern auch von gemeinen Rechten; und daß also kein Gesetz gültig sey, so bald es auf einige Weise der Inquisition im Wege stehet.

Lieberhaupt werden diejenigen für Reserpatronen angesehen, und als solche behandelt, die irgend etwas thun, was den Resern vortheilhaft seyn, oder die Verfolgung, Entdeckung oder Bestrafung derselben auf einige Weise hindern. Und die Obrigkeiten können auf diese Weise sehr leicht mit in diese verhasste Rolle kommen. \*\*) Ja, man nimmt es in diesem Punct mit den Obrigkeiten noch weit strenger, als mit andern Leuten. Sie können auf zweyerley Weise sich den Namen und die Strafen der Reserpatronen zuziehen. Erstlich dur Unterlassung alles dessen, was sie nach den Gesetzen des Inquisitionswesens gegen die Reser und ihren sämtlichen Anhang thun sollen; z. B. wenn sie dieselben nicht gefangen setzen, sorgfältig bewahren lassen, nicht hin-

\*) a. a. O.

\*\*) EymERICI Direct. Inquis. p. 371, sq.

hinliefern, wohin man sie haben will, sich die Urtheil zu vollstrecken weigern 2c. Zum andern durch Thätigkeiten z. B. wenn sie die Gefangenen frey lassen, den Prozeß oder die Vollstreckung der Sentenz gegen sie hindern, die Gewalt der Inquisitoren einschränken 2c. Eine Obrigkeit, die sich dieser Fehler schuldig macht, ist durch die That selbst sogleich excommunicirt, sagt Symericus. Das Concilium zu Toulouse verordnet, daß hohe Obrigkeiten, welche die Ketzer begünstigen, ihrer Herrschaften und Länder verlustig seyn, und Unterobrigkeiten ihres Amtes entsetzt, ihrer Güter verlustig und aller Ehren und Würden künftig unfähig gehalten werden sollen. Was doch die Kirchenversammlungen nicht alles befohlen haben!

Wenn man die Unterdrückung der Gewalt und der unbezweifelten Rechte der Fürsten und Obrigkeiten über ihre Unterthanen, durch die Inquisition als einen Beytrag zur Geschichte der Bestrebungen des römischen Stuhls ansiehet, sich die Oberherrschaft im Weltlichen so gut, als im Geistlichen in der ganzen Christenheit eigen zu machen, und zugleich einen Blick auf frühere Zeiten wirft, so bekommt die Sache ein desto widrigeres Ansehen. Die ältern Päpste müssen gewiß noch nicht den geringsten Begriff davon gehabt haben; sonst müßte der Ton, in dem sie mit großen Herren handelten, gegen den Ton, den ihre Nachfolger, vom eilften Jahrhundert etwa an, anstimmten, nicht so sehr disharmonisch seyn. Gregor der Große schrieb noch an den Kaiser Mauritius, ihm wegen eines von ihm gemachten Gesetzes Vorstellung zu thun, von dem

dem der Papst glaubte, daß es der Kirchenfreyheit entgegen sey, und schloß seinen Brief mit folgenden Ausdrücken: \*) „Ich für meine Person, bin schuldig den kaiserlichen Befehlen Gehorsam zu leisten. Ich habe das Gesetz des Kaisers in verschiedenen Gegenden des Reichs bekannt machen lassen. Weil es aber nicht mit dem göttlichen Gesetz übereinstimmt; so bin ich so frey, meiner gnädigsten Herrschaft \*\*) meine Meynung darüber vorzutragen. Auf diese Weise erweise ich kaiserlicher Majestät meinen schuldigen Gehorsam, und thue, wozu ich gegen Gott verpflichtet bin, indem ich seinen Willen nicht verberge.“ — Leo IV. schreib an Kaiser Ludewig den Frommen wegen einiger wider ihn eingelaufenen Beschwerden, wenn er weiter gegangen sey, als seine Befugnisse es gestatteten, so sey er bereit, seinen Fehler zu verbessern, wie es der Kaiser und seine Abgeordneten gut finden würden. Er bittet den Kaiser, fromme Leute zur Untersuchung der Sache zu senden, und ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. — Johann VIII. bedient sich in einem Briefe an Karl den Kahlen der demütigen Ausdrücke: „Sehet uns, geliebter Sohn, jetzt gleichsam kniend und mit gebeugtem Haupt vor euch, wie wir euch demüthig bitten und beschwören.“ Allein in diesen Zeiten stimmten die Päpste den Ton zuweilen auch schon etwas höher. Man findet in ihren Schriften, wenn sie es thun zu können

\*) Gregor. M. Ep. L. 2. ep. 61.

\*\*) Der Brief ist an den Kaiser und seine Gemahlin zugleich gerichtet.



können glaubten, einen Ton, der noch zu Karls des Großen Zeiten unerhört gewesen sey, und ihnen sehr übel bekommen seyn würde. Seine Nachfolger aus seinem Hause wurden immer schwächer, und ihr persönliches Nachgeben, sammt den Verwirrungen der damaligen Zeiten halfen immer mehr dazu, daß die Päpste gegen die Regenten stolzer und übermüthiger wurden. An eben diesen Karl den Kahlen konnte sich Hadrian II. schon unterstehen zu schreiben, als derselbe Lothringen nach des jüngern Lothars Tode an sich ziehen wollte, daß sich niemand unterstehen solle, das Land anzugreifen, das nun an seinen geistlichen Sohn, Ludewig, gefallen sey. Wer sich das erkühnen würde, dessen Unternehmen solle für ungültig erklärt werden, und er solle in den Bann gethan seyn. \*) — Als sich König Boso von Burgund von der regierenden Familie unabhängig gemacht hatte, und die fränkischen Prinzen, um den Folgen hiervon vorzubeugen, ihre Vasallen verpflichteten, sich dem Boso zu widersetzen, nahm das der Papst Johann VIII. so wenig es ihn auch angieng, so übel, daß er Karl dem Dicken deswegen schrieb: „Den glorreichen Fürsten Boso habe ich an Sohnesstatt angenommen.“ — Und was mag das den Kaiser angehen, wenn es dem Bischof zu Rom einfällt, einen Prinzen seinen Sohn zu nennen? (Hören Sie nur die päpstliche Logik!) „Begnüget euch daher, fähret der Papst fort, mit den Grenzen eures Reichs, und befließiget euch Friede und Ruhe zu halten, weil

\*) Freher *Scr. Rer. Franc.* C. 24. p. 481.

„weil wir von nun an alle diejenigen excommu-  
 „niciren, die gegen unsern vorgenannten Sohn  
 „sich auflehnen werden.“ Was gieng denn aber  
 das Recht auf Länder den Papst an? So dürfen  
 wir nicht fragen, mein Freund! Der Papst mein-  
 te damals zu allem Recht zu haben, wozu er Lust  
 hatte, weil sich die Regenten vor ihm fürchteten,  
 und oft wohl fürchten mußten. Kaiser Joseph zieht  
 in seinen Ländern eine Menge Klöster ein, und wir  
 hören nicht, daß der Papst an ihn so schreibt, wie  
 der zulezgenannte Papst an Karl den Dicken schrieb,  
 da derselbe etwas von den Gütern eines Nonnenflo-  
 sters bey Brescia verschenkt hatte: „Wenn du  
 „die Güter, nach Verlauf von 60 Tagen nicht  
 „wirst zurück gegeben haben, so daß dein Ab-  
 „geordneter uns zu Rom darüber befriedi-  
 „gende Rechenschaft geben wird; so sollst du  
 „von dieser Zeit an excommunicirt seyn. Und  
 „wenn du dich dadurch nicht bessern wirst, so  
 „wisse, daß du durch derbe Schläge sollst flug-  
 „gemacht werden.

Nichts ist indessen auffallender in der Geschichte  
 der mittlern Zeiten, als das Benehmen Gregors  
 VII. gegen Kaiser Heinrich IV. Seine Excommu-  
 nication ist ein Denkmal des päpstlichen Stolzes, der  
 gleichen man in dem ganzen vorhergehenden Zeitraum,  
 so lange Päpste zu Rom gewesen sind, vergebens  
 suchen wird.\*) Heinrich hatte seit einiger Zeit  
 Zwistigkeiten mit den Sachsen gehabt, die durch  
 mancherley Umstände genährt, durch Versehen von  
 bez-

\*) s. Schmidts Geschichte der Deutschen B. 5. S.  
 114. ff.

beiden Seiten bis zur heftigsten Verbitterung gestiegen waren, und diese nahmen ihre Zuflucht zu dem harten und alles unternehmenden Papst Gregor, bey dem sie ihre Klagen gegen den Kaiser anbrachten. Der Papst ließ dem Kaiser durch seine Gesandten andeuten, er solle sich nächste Fasten zu Rom von der Synode stellen, und sich verantworten; widrigenfalls werde er ihn durch den Bann aus der Kirche austossen. Diese Citation, die bis daz her etwas ganz Unerhörtes war, brachte den Kaiser so sehr in Harnisch, daß er Willens war, nach Italien zu gehen, und den unsinnigen Papst für seine Tollkühnheit abzusetzen. Er berief auch die deutschen Bischöfe nach Worms, wo sie einig wurden, daß Gregor nicht für einen rechtmäßigen Papst zu halten sey, und sagten ihm den Gehorsam auf. Dies, und daß der Kaiser selbst im nächsten Jahr kommen werde, die Absetzung zu vollstrecken, wurde den Römern durch eine eigene Gesandtschaft kundgethan. Dem Papst seinerseits fiel es so wenig ein, andre Saiten aufzuziehen, daß er sogar auch ein Concilium hielt, das den Spruch that, daß man dem Kaiser die Regierung des italiänischen und deutschen Reichs untersagt, und alle seine Unterthanen vom Eide der Treue losgesprochen seyn sollten, das heißt, man setzte den Kaiser ab. — Die Sachsen freueten sich über diese Sentenz von Herzen, den Bischöfen, welche zu Worms gewesen waren, wurde angst und bange, und einige deutsche Fürsten, die dem Kaiser schon nicht hold waren, hielten Zusammenkünfte, die auf seine förmliche Entthronung abzielten. Heinrich war zwar noch unbesorgt: allein er versah es durch sein Verhalten, son-

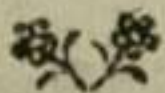
berlich gegen die Sachsen, so sehr, daß in kurzem alles gegen ihn aufgebracht wurde, und auf päpstliche Seite trat. Auf einer Fürstenzusammenkunft zu Oppenheim ward beschlossen, wenn der Kaiser sich nicht in Jahresfrist vom Bann frey gemacht hätte, so sollte zu einer neuen Wahl geschritten werden. Heinrichs Lage war wirklich höchst kritisch. Er war fast von allen verlassen, und sahe kein Mittel, sich gegen seine Feinde zu schützen. Der Papst drohete sogar selbst nach Deutschland zu kommen, und das abzuwarten, war gar nicht rathsam. Er that also den sehr erniedrigenden, aber auch außerordentlich entschloßenen Schritt, und ging selbst nach Italien, um sich der Excommunication zu entledigen, es möchte kosten, was es wollte. Er machte die Reise im Winter über die savoyischen Gebürge in dem allerkläglichsten Aufzuge. In Italien nahm man ihn noch mit vieler Achtung in der Hoffnung auf, daß er gekommen wäre, den Papst abzusetzen, verließ ihn aber, da man sahe, daß er diesen Vorsatz ganz aufgegeben hatte. Der Papst erschrock, als er hörte, daß der Kaiser in Italien sey. Er war eben auf der Reise nach Deutschland, und begab sich, um auszuweichen, nach Canosa, einer Festung, welche der berühmten Gräfin Mathildis gehörte. Heinrich wandte sich an diese vertraute Freundin des Papstes, um durch sie eine Unterredung und Ausöhnung auszuwirken. Der Papst wollte anfangs von nichts wissen, und es währte lange, ehe er nur erlaubte, daß der Kaiser allein in die Stadt als ein Büssender eingelassen wurde, das ist, in einem wollenen Hemde und in bloßen Füßen. Drey Tage ließ man ihn so im äußersten Schloßhose stehen, ohne sich

sich um ihn zu bekümmern. Alles, selbst Mathildis, war bis zu Thränen gerührt, über den elenden Anblick, nur der Papst nicht. Er schrieb selbst in einem Briefe damals: \*) „Der Kaiser kam nach „Canose, wo wir uns damals aufhielten, mit wenigen Leuten. Hier hat er nicht eher aufgehört, „drey Tage lang, vor dem Thore stehend, ohne allen königlichen Schmuck, in einem wolkenen Hemde „und bloßen Füßen, jämmerlich mit vielen Thränen „die Hülfe und den Trost des apostolischen Erbarmens anzuflehen, bis alle, die gegenwärtig waren, wie uns gesagt wurde, so ausserordentlich „gerührt und zu einem so tiefen Mitleiden bewogen „wurden, daß sie mit vielen Thränen für ihn vorbaten, und über unsre ungewöhnliche Hartherzigkeit erstaunten; manche auch laut riefen, „wir bewiesen nicht den Ernst einer apostolischen Strenge, sondern eine tyrannisch wilde „Grausamkeit.“ Urtheilen Sie, wenn der Papst selbst von sich so schreibt, wie er mit dem Kaiser muß umgegangen seyn! Am vierten Tage ließ ihn endlich der Papst vor, und sprach ihn vom Bann los, aber mit der Bedingung, daß er sich an dem Tage und Orte vor dem Papst wieder einfinden sollte, den man ihm bestimmen würde, um zu vernehmen, ob er König bleiben könne, oder nicht. Indessen solle er sich aller königlichen Gewalt, Ehrenzeichen 2c. enthalten, und des Erfolgs gewärtig seyn. — Der weitere Erfolg, der für Heinrich und das Reich aus dieser Behandlung entstand, gehört diesmal nicht für uns. Man kann sich aber keine größere Verachtung geben

\*) Epistol. Greg. VII. Lib. IV. ep. 12.

gedenken, als die, damit mehrere Nachfolger Gregors christlichen Prinzen begegnet haben, so lange sie es ihnen nur immer haben bieten können. Hierhin zielte Bonifac. VIII. Einfall, es zu einem Glaubensartikel zu machen, der zur Seligkeit nöthig sey, daß alle Morgen, wes Standes und Würden sie auch seyn möchten, unter der Herrschaft des römischen Papstes stünden. Paul IV. erklärte ohne Bedenken, daß er gar nicht gesonnen sey, die Fürsten für seines Gleichen anzusehen, sondern für seine Unterthanen, die er unter seinen Füßen habe. Der nächste seines Namens Paul V. sagte, Gott habe ihn zum Papst gemacht, damit er den Stolz der Fürsten händigen sollte.

Mein voller Bogen erinnert mich Abschied von Ihnen zu nehmen, und Sie zu versichern, daß ich bin &c.



## Ein und dreyßigster Brief.

**C**ymricus \*) wirft in seinem oft angeführten Buche die Frage auf: Ob ein Inquisitor gegen den Papst verfahren könne, und verneint sie aus dem sehr vernünftigen Grunde, weil die Inquisitoren Abgeordnete des Papstes sind, und folglich unter ihm stehen. Pegna in seinem Commentar über diese Stelle sagt, es sey noch streitig, ob der Papst, wenn er rechtmässig erwählt ist, in eine Ketzerey verfallen könne? Wenn man annähme, wie einige Kanonisten und Theologen behaupten, der Papst könne in keine Ketzerey verfallen, weil Christus für ihn gebeten habe, daß sein Glaube nicht aufhöre, und ihm befohlen, das er seine Brüder stärken möchte; so falle die Frage von selbst weg. Wenn man aber mit andern annähme, daß auch Päpste auf ketzerische Lehren gerathen könnten; dann sey erst die Frage, wer über ihn richten müsse, die Kardinäle oder eine allgemeine Kirchenversammlung, denn den Inquisitoren stehe es nicht zu. — Allein das Disputiren über solche Fragen lassen die Herren von der Inquisition gern geschehen. Wenn es ihnen aber Gelegenheit und Umstände erlauben, so greiffen sie so weit, als ihre Hände nur reichen wollen, ohne sich viel Sorge darüber zu machen, welcher Meinung die Kanonisten oder Theologen seyn mögen.

Jb

\*) *Direct. Inquis. P. III. p. 554. sq.*

Ich kann Ihnen hiervon in Ansehung des Papstes selbst einen Beweis aus der Geschichte des Processes des bekannten Michael Molinos geben. Ohne Ihnen hier eine ermüdende Beschreibung von den Lehrsätzen und Schwärmerereyen dieses spanischen Priesters zu machen, wird es hinreichend seyn, wenn ich Ihnen sage, daß er der Urheber der schwärmerischen Meinungen von der sogenannten beschaulichen Andacht war. Seine Anhänger, die ehemals sehr zahlreich in der römischen Kirche waren, nannte man Quietisten oder Molinisten. Er gieng aus Spanien nach Italien, wo er 1675 sein Buch *Il Guido spirituale* heraus gab, das seine Lehrsätze enthält, und anfangs sowohl in Spanien als auch selbst in Italien mit grosser Begierde gelesen wurde. Er selbst bekam vielen Beyfall, und einen starken Anhang. Selbst Innocenz XI. gab Molinos nicht undeutlich seine Gewogenheit zu erkennen, und beehrte sich um seine Freundschaft. Er ließ ihn sogar bald nach seiner Erhebung in seinem Pallast wohnen: wer hätte es erwarten sollen, daß Molinos bey diesen günstigen Umständen für seine Person, Lehre und Anhänger in Rom das zu fürchten hätte, was ihm nachher widerfuhr? Allein je mehr sich die Lehre dieses Mannes ausbreitete, je größern Beyfall sie unter Hohen und Niedrigen, unter andern auch in Frankreich fand, desto mehr liefen die Jesuiten und Dominikaner Gefahr zu verlieren. Sie wurden darüber bald unruhig, und ergriffen das in der römischen Kirche gewöhnliche Mittel, dergleichen Gefahren abzuwenden: sie schrien Molinos sammt seinen Anhängern für Ketzer aus, und bezeichneten seine Lehre mit dem



dem Namen des Quietismus. Es kamen bald von beyden Seiten eine Menge von Schriften und Gegenschriften heraus, die so viel Aufsehens erregten, daß die Inquisition es nöthig fand, Notiz von der Sache zu nehmen. Sonderlich Molinos und Petruccis Bücher wurden scharf untersucht, und die Jesuiten traten als Ankläger dagegen auf. Sie konnten aber diesmal ihren Zweck noch nicht erreichen, weil sich die Beklagten so gut vertheidigten, daß ihre Bücher von neuem zum Lesen freigegeben wurden, und sie selbst in Ehren und Ansehen blieben. — Petrucci wurde sogar bald nachher zum Bischof von Jesi erhoben. Die ganze Parthey blieb zwar eine Zeit lang ohne öffentliche Angriffe, aber ihre Feinde ruheten nicht, heimlich so viele Maschinen gegen sie spielen zu lassen, daß der Lärm nach einiger Zeit von neuem wieder ausbrach. Das größte Ungewitter zog sich von Frankreich her über Molinos zusammen, wo die Jesuiten den Pater La Chaise gebrauchten, den König gegen ihn aufzubringen. Der Cardinal d'Estrees erhielt von seinem Hofe Befehl, sich der Sache zu unterziehen, und den Molinos zu verfolgen. Er war sonst sein vertrauter Freund gewesen, opferte aber die Freundschaft der Politik auf, und klagte ihn, den erhaltenen Befehlen zu Folge, bey der Inquisition an. Die Sache wurde aber sehr heimlich betrieben, und es konnte, bey den angestellten Untersuchungen, weder auf Molinos noch Petrucci etwas erhebliches gebracht werden. Von Frankreich aus drang man zwar sehr in den Papst, sich der Sache ernstlicher anzunehmen, aber er schwieg, und überließ sie ganz der Inquisition, bey der sie

deun

denn der Cardinal d'Estrees mit dem größten Eifer betrieb. Es kam endlich dahin, daß Molinos im May 1689 von der Inquisition gefänglich eingezogen wurde, und das machte allem öffentlichen Reden über die Sache mit einem mal, auf eine Zeitlang ein Ende. Allein 1687 wurde von Neuem ein grosser Lärmen, da die Inquisition am 9ten Februar plötzlich den Grafen Respiniani sammt seiner Gemahlin, Paolo Rocchi, den Beichtvater des Prinzen Borghese, nebst verschiedenen andern Personen von Ansehen, wegen des Quietismus einziehen ließ. Innerhalb Monatsfrist kamen an die 200 Menschen in die Inquisition, und nicht nur Rom sondern auch ganz Italien gerieth über dieses unerwartete Schauspiel in Schrecken, da eine Art von Andacht, die man bisher für die erhabenste und reinste angesehen hatte, mit einemmal, kezerisch befunden werden sollte. Ueber alles, was sich nur arges bey der Sache denken läßt, gieng dieses, daß man sogar Se. päpstliche Heiligkeit selbst als einen Beförderer der neuen Kezerey verdächtig machen wollte. Daß es kein Scherz mit der Sache war, kann man daraus genug einsehen, daß am 13 Februar d. J. einige Abgeordnete vom Inquisitionsgericht erschienen, den Papst selbst, dieser Sache wegen, zu verhören. Um diesem Schritte einigermaßen das Außerordentliche und Auffallende zu benehmen, sagte man, man wolle sich über den Papst, als Statthalter Christi, kein richterliches Ansehen anmaßen; sondern ihn als Benedict Odescalci verhören. Der eigentliche Inhalt dieses Verhörs, und wie sich der Papst dabey mag benommen haben, hat man nie mit Sicherheit

Herheit erfahren können. Es ist uns auch so viel nicht daran gelegen, dieses genauer zu wissen. Genug, daß wir einen Beweis haben, wie stolz und übermüthig die Inquisitoren noch gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts zu Rom waren. Ein Paar Tage nach diesem Verhör gab die Inquisition ein Cirkular an den Cardinal Cibo, welches durch Italien cirkulirte, und Kraft dessen alle Bruderschaften und andre Gesellschaften, welche für die neuen Andachtsübungen gestiftet waren, aufgehoben wurden, und in allen Klöstern Nachforschungen geschehen mußten, um ihre Anhänger zu entdecken und zu unterdrücken. Den mehresten Beyfall hatte Molinos mit seiner Moral in den Nonnenklöstern gefunden. Die Inquisition ließ daher den Nonnen alle molinistische Bücher aus den Händen nehmen, und alle beschauliche Andachtsübungen auf das strengste verbieten. Die Sache war aber damit nicht abgethan, denn einige italienische Bischöfe achteten wenig auf das Cirkular, und andre waren selbst molinistischen Grundsätzen zugehan. — Doch ich will abbrechen; sonst müßte ich den ganzen Vorgang der molinistischen Verfolgungen erzählen. Daß der Papst immer noch dem Molinos günstig blieb, erhellet schon aus dem gelinden Verfahren der Inquisition gegen ihn, die, so gern sie ihn auch verbrennt hätte, doch am Ende sich damit begünstigen ließ, ihn Zeit lebens gefänglich setzen zu lassen.

Johannes XXII. verordnete zwar in einem eignen deswegen gegebenen Dekret, daß die Inquisitoren gegen päpstliche Officialen und Nuntien nicht ver-

verfahren, oder kirchliche Censuren verhängen sollten, wofern sie nicht besonders dazu bevollmächtigt wären. Und in Hinsicht auf diese Verordnung urtheilt Symerikus, \*) daß dergleichen Personen den Inquisitionstribunalen nicht unterworfen wären. Sein Commentator aber hilft sich schon durch eine Distinktion. Es giebt, sagt er, \*\*) zweyerley Abgeordnete (delegati) des apostolischen Stuhls. Einige, die eine Sache zwischen Partheyen entscheiden sollen, die an sich sonst den apostolischen Stuhl nicht angehet, sondern die Angelegenheiten von Privatpersonen betrifft. Andre, die mit Sachen des apostolischen Stuhls zu thun haben, und also des Papstes Stelle vertreten. Diese sind eximirt, jene nicht. Man hat auch diese Distinktion bey Gelegenheit gar gut zu gebrauchen gewußt. — Ebenso meynt auch Symerikus: \*\*\*) Bischöfe wären von der Gerichtsbarkeit der Inquisition frey, aber Pegna weiß die Sache in seinem Commentar ganz anders zu drehen. Er beweiset aus den Kanonisten anfangs, die Inquisition könne Zeugen gegen die Bischöfe abhören, und sagt dann weiter, wenn ein ketzischer Bischof verdächtig würde, daß er entweichen möchte; so könnte ihn die Inquisition gefangen nehmen, um ihn dem Papst zuzuschicken; wozu sie auf den Fall um so viel mehr berechtiget sey, wenn ein Bischof etwas unternähme, das zum sichtbaren Schaden des Glaubens abzweckte. Dies ist eine Regel, die in ihrer Anwendung so  
viel

\*) S. 555.

\*\*) daselbst.

\*\*\*) S. 556.

viel willkührliches hat, daß es den Inquisitoren nicht leicht an Vorwand fehlen kann, wenn sie Lust haben, einen einmal verdächtig gemachten Prälaten anzugreifen, und vor ihr Tribunal zu ziehen. Da ich aber sehe, setzt er hinzu, daß es den Inquisitoren überhaupt verboten sey, gegen die Bischöfe etwas zu unternehmen; so rathe ich, daß man sich der Freyheit, sie anzugreifen, selten und mit möglichster Vorsicht bediene, um nicht mehr Schaden als Nutzen dadurch zu stiften. — Ich führe dieses deswegen an, weil Sie daraus werden sehen können, wie wenig sich die Inquisitoren an Vorrechte und Privilegien kehren, und wie die neuern immer einen Schritt nach dem andern weiter gegangen sind, als ihre Vorfahren. Pius V. gab 1573 den Cardinälen, die das Collegium der Generalinquisitoren ausmachen, die Befugniß, gegen die Bischöfe zu verfahren, sie zu citiren, und ihnen auf den Fall, daß sie sich nicht stellen, die nachdrücklichsten Strafen zu dictiren. Allein viele Procedures der Specialinquisitoren haben bewiesen, wieviel sie sich gern von einem Recht angemast haben, das ihnen nie zugestanden ist, und das sie nur bloß usurpiren. Man hat es aber auch in Rom immer lieber gesehen, wenn die Inquisitoren über ihre Grenzen gingen, als wenn sie sich zu enge in dieselben einschränkten. Man hat keine Exempel, daß die Herren bey den größten Excessen härter wären bestraft worden, als daß man sie höchstens von ihren Posten abrief, und andre an ihre Stelle setzte.

Ich erinnere mich bey dieser Gelegenheit des Verfahrens der Inquisition gegen den berühmten Markus Antonius de Dominis, und kann nicht  
unter-

unterlassen, Ihnen etwas davon mitzutheilen, da er gewiß einer der gelehrtesten Männer gewesen ist, die jemals aus der römischen Kirche ausgegangen sind. Er war aus einer sehr angesehenen venetianischen Familie, und stieg durch seine Verdienste und Gelehrsamkeit in der Kirche so hoch, daß er aus einem Jesuiten Bischof von Segni, und nachher Erzbischof von Spalatro und Primas von Dalmatien wurde. Seine Gelehrsamkeit erwarb ihm so viel und vielleicht noch mehr Achtung und Ansehen, als seine Würden, die er bekleidete. Allein eben seine Studien bahnten ihm auch den Weg zu aufgeklärten Einsichten, erregten ihm Abneigung gegen die päpstliche Hierarchie, und brachten ihn dahin, sein berühmtes Werk de Republica ecclesiastica zu schreiben. Da er indessen die Gefahren leicht übersehen konnte, die ihm die Bekanntmachung desselben zuziehen würde, wenn er in Italien blieb; so gieng er anfangs nach Deutschland, und auf Einladung König Jakobs I. im Jahr 1616. nach England. Hier gab er sein Werk und andre Schriften heraus, durch welche er seine Verlassung der römischen Kirche rechtfertigte. Man kann leicht erachten, daß dieser Austritt zu Rom großes Aufsehen verursachte, und daß man die Sache äußerst empfindlich nahm. Allein man sah wohl ein, daß sich mit Gewalt gegen de Dominis nichts ausrichten ließ, da er sich einmal in einem protestantischen Lande, und unter dem Schutz eines protestantischen Fürsten befand. Man ergriff also ein sicherers Mittel: List, Schmeicheleyen und Versprechungen. Denn ob man ihn gleich in der ersten Hitze in den Bann gethan hatte, so wandte man

man doch das Blatt bald um, und ließ ihn durch den damaligen spanischen Gesandten am englischen Hofe Don Diego Sarmiento de Acuna so ansehnliche Versprechungen und schmeichelhafte Hoffnungen machen, daß der unglückliche Mann sich selbst vergaß, und sich entschloß nach Rom zurück zu gehen. Er machte sein Vorhaben seinen Freunden in England mündlich bekannt, und zeigte es auch durch eine eigene Schrift an. So ernstlich und nachdrücklich ihn nun auch alle Leute von Einsichten warnten; so blieb er doch bey seinem einmal gefaßten Entschluß. Er gieng nach Rom zurück. Papst Gregor XV. nahm ihn anfangs liebreich auf, setzte ihn wieder in seine Würden ein, und gab ihm ein ansehnliches Gehalt, daß er nach seinem Stande leben konnte. Allein man bewachte ihn zugleich so genau, gab auf jede seiner Mienen, Reden und Handlungen mit so scharfsichtiger Sorgfalt Acht, daß es uunmöglich lange währen konnte, daß er nicht seinen rachsüchtigen Feinden in die Hände fallen mußte. Es währte nicht lange, so traten gewisse Mönche als Kläger bey der Inquisition gegen ihn auf, als ob er die abgeschwornen Irrthümer heimlich ausbreite, die Vereinigung der Katholiken und Protestanten anpreise, und sich von solchen feyerischen Aeußerungen durch keine Warnungen abhalten lasse. Dabey suchte man auch den Verdacht gegen ihn zu erregen und wahrscheinlich zu machen, als wolle er von Neuem die Flucht wieder ergreifen. Das alles war hinreichend, der Inquisition Gelegenheit zu geben, wie sie dieselbe lange zu haben gewünscht hatte. De Dominis wurde gegriffen und gefangen gesetzt, und der förmliche lang-

langsame Inquisitionsproceß gegen ihn nahm seinen Anfang. Bey den Verhören bekannte der Beklagte selbst verschiedene Dinge, und äusserte mancherley freye Grundsätze, die ihn völlig zum Ketzer qualificiren: z. B. daß er glaube, die römische und protestantische Kirche seyen in den Grundartikeln einig; die tridentinische Kirchenversammlung habe manche Lehrsätze zu Glaubensartikeln gemacht, die es gar nicht wären; die klare und deutliche heilige Schrift sey eine hinlängliche Richtschnur des Glaubens. Diese und andre in seinen Schriften enthaltene Sätze wurden dann von der Inquisition genauer untersucht, und für ketzerisch erkannt. Der Beklagte aber verfiel während dieser Verhandlungen in eine schwere Krankheit, schwur aber noch seine Ketzerereyen, in Gegenwart des Cardinals von Cremona und der Inquisitionsbedienten ab, und schickte einen Boten an den Papst, durch den er seine aufrichtige Reue über alle seine Irrthümer und Abweichungen erklären ließ. Bald nachher gab er seinen Geist auf. Man muß es dahin gestellet seyn lassen, ob er eines natürlichen Todes gestorben, oder ob man es gut gefunden hat, sein Ende durch mehrmals gebrauchte Mittel zu beschleunigen, daran man sich sonst auch leicht unter ähnlichen Umständen bedient hat. Wenigstens mag man diesen letztern Verdacht zu erregen befürchtet haben; weswegen man auch eine Section seines Körpers veranstaltete, und durch die dabey gebrauchten Aerzte bezeugen ließ, daß er eines natürlichen Todes gestorben sey. Der entseelte Körper wurde bis zur Endigung des Processes aufbewahret. Hierauf wurden vier von des verstorbenen Verwandten, welche damals



mals aber in Rom waren, ingleichen jeder, wer sonst irgend Lust hätte, aufgefordert, den Prozeß zu übernehmen, und de Dominis zu vertheidigen. Es fand aber niemand rathsam, die Aufforderung anzunehmen, weil man schon wußte, was es damit zu bedeuten hatte, und wie fruchtlos und gefährlich die ganze Sache sey. Man verordnete deswegen von Seiten der Inquisition selbst einige Personen zu Defensoren, die aber, da sie den Prozeß durchgesehen hatten, sämtlich erklärten, sie könnten den Verstorbenen den Rechten gemäß unmöglich vertheidigen, weil sie sähen, daß er als ein rückfällig gewordenener Ketzer aus der Welt gegangen sey. Es kam demnach zur Sentenz, daß die Strafen an seinem todten Körper vollzogen werden sollten, die er, nach den Rechten, würde haben leiden müssen, wenn er noch am Leben wäre. Man setzte den 24. December 1624 zur feyerlichen Publication des Urtheils fest. Schon früh strömte eine ungeheure Menge Menschen auf den Platz vor der Kirche St. Maria Sopra Minervam zusammen, daß man die Kirchthüren verschließen, und mit Wachen besetzen mußte. Kaum konnten die Cardinäle noch Platz haben. Mitten in der Kirche war ein Manns hohes Gerüste von Brettern errichtet, und auf beyden Seiten erhöhete Sitze für die Cardinäle und andre Prälaten. Zur rechten Hand saßen die Inquisitoren, zur Linken die Unterbedienten des heiligen Gerichts und der römische Statthalter mit seinem Gefolge. Vor der Kanzel sahe man das Gemählde des de Dominis in schwarzer gemeiner Kleidung mit einer Priesterbüchse in der Hand. Daneben stand der Sarg, in dem der todte Körper lag. Es bestieg eine Per-

son die Kanzel, welche einen kurzen Auszug des Prozesses in italiänischer Sprache laut vorlas, dem zuletzt das Urtheil beygefügt war. Diesem zu Folge wurde der Verstorbene aller Strafen werth erkläret, die man über rückfällig gewordene Ketzer gewöhnlich verhängt; daß er nämlich aller seiner Bedienungen und Würden entsetzt sey, sein Andenken verdammt, sein Körper dem weltlichen Gericht übergeben, das nach den Regeln der Kirche die gebührende Strafe an ihm vollziehen sollte. Endlich wurden auch alle seine Schriften zum Feuer verdammt, und seine Güter confiscirt. Hierauf warfen die Unterbedienten des Statthalters den Körper, das Bildniß und die sämtlichen Schriften auf einen Karren, und führten denselben auf den Platz Campo Fiore, wo man den Körper aus dem Sarge nochmals aufrichtete, um ihn dem Volk zu zeigen, und ihn dann sammt dem Bilde und Büchern dem angezündeten Feuer zu verzehren gab. Das war der Ausgang des Prozesses über einen Mann, den man unter den süßesten Versprechungen nach Rom gelockt hatte, um ihn nur in die Hände zu bekommen, und seinen Muth an ihm zu fühlen.

Wie wenig übrigens sich die Inquisitoren an alle übrigen Immunitäten und Vorrechte kehren, und da sie selbst Bischöfe und Erzbischöfe nicht schonen, noch weniger sich Bedenken machen, geringere Geistliche und Religiösen anzugreifen, darf ich wohl kaum erinnern. Dem ohngeachtet alle geistlichen Personen, nach den Grundsätzen päpstlicher Rechte, nicht ohne besondere Bergünstigung von der weltlichen Obrigkeit in Ansprache genommen, noch we-

nie

niger bestraft werden dürfen, so stehen sie doch ohne Ausnahme unter der Inquisition. Wenn diese einem Clericus den Prozeß macht, und es zuletzt gut findet, ihn zur Bestrafung der weltlichen Obriakeit zu übergeben, so gehet allemal vor der Auslieferung an dieselbe ein besonderer feyerlicher Actus her, welcher die Degradation heißt. Sie bestehet darin, daß man dem Clericus seine Gelübde, Ordination, sämtlichen geistlichen Würden 2c. mit vielen Formalitäten nimmt, so daß er wieder ein bloßer Laie wird; denn, nur an einen solchen kann der weltliche Arm erst die Hand legen, und die Bestrafung vollziehen. Erlauben Sie mir Ihnen den ganzen Actus der Degradation hier zu erzählen, so wie er gewöhnlich ist.

Die Degradation an sich selbst ist zweyerley: die wortliche (verbalis) und die reelle oder actuelle (actualis). Ueber beyde giebt Papst Bonifacius VIII. in einer eigenen Verordnung eine gar genaue Erklärung. \*) Jene bestehet darin, wenn der Bischof wider einen unter ihm stehenden Geistlichen die mündliche Erklärung ergehen läßt, daß er seines Amtes und der erhaltenen geistlichen Würden sämtlich verlustig, und fernerhin unfähig sey dieselben zu verwalten. Hieben hat er, wenn der zu degradirende Geistliche höhern Standes ist, allemal einige andre Bischöfe und vornehme Geistliche zu Assistenten. Hat aber der zu degradirende Geistliche nur die niedern Weihen (ordines minores) empfangen; so kann sein Bischof die Sache

§ 2

auch

\*) Beym Rymericus p. 122.

auch allein verrichten, und braucht keine weitere Assistenten. Nur allein diese Degradation geschiehet bey solchen Geistlichen, die man zu geringern Strafen z. B. zum Gefängniß verdammt. Bey denen aber, die zu härtern Strafen an die weltliche Obrigkeit ausgeliefert werden sollen, braucht man auch die reelle, welche darin bestehet, daß einem solchen die Zeichen seiner Weihen wieder abgenommen werden, wie er sie erhalten hat.

Um dies deutlicher zu machen, will ich Ihnen hier die verschiedenen Formalitäten bey Weihung eines katholischen Geistlichen beschreiben, \*) welche nach den verschiedenen Stufen, die es unter ihnen giebt, verschieden sind. Die niedrigste Stufe ist die eines Ostriarius, welche der Candidat dadurch erhält, daß der Bischof die Schlüssel zu den Thüren, welche auf dem Altar liegen, nimmt und ihm mit den Worten überreicht: Handle so, als wenn du Gott über die Sachen Rechenschaft geben solltest, die unter diesen Schlüsseln verwahret sind. — Wenn man einen Ostriarius zum Rector macht, welches die zweyte Stufe ist, so überreicht ihm der Bischof in öffentlicher Versammlung ein Buch, in dem alle zu seinem Amt gehörigen Verordnungen verzeichnet stehen, und spricht dabey: Nimm hin, und sey ein Vorleser des Wortes Gottes. Wenn du dein Amt treu und nützlich verwaltest; so wirst du Theil mit denen haben, die gute Diener des Wortes Gottes gewesen sind von Anfang. — Hierauf folgt  
drit-

\*) Limborch p. 349.

drittens das Amt eines Exorcisten, bey dessen Uebertragung der Bischof auch ein Buch darreicht, in dem die verschiedenen Formulare zu Exorcismen enthalten sind, und dabey sagt: Nimm hin, und behalt im Gedächtniß, und habe Gewalt die Hände auf die Besessenen, oder Getauften, oder Katechumenen zu legen. — Dann macht man viertens den Exorcisten zum Acoluthen, wobey ihm der Bischof seine Pflichten vorhält, und ihm dann zuerst ein Licht mit den Worten überreicht: Nimm dies Licht mit dem Leuchter hin, und wisse, daß du im Namen des Herrn dazu angenommen wirst, in der Kirche die Lichter anzuzünden. Hernach giebt er ihm die leeren Krüge, darin Wasser und Wein bey der Messe dargereicht wird, und spricht dabey: Nimm die Gefäße, Wasser und Wein, darin beym Sacrament des Bluts des Herrn darzureichen, im Namen des Herrn. — Die Ordination zum Subdiaconus geschiehet fünftens dadurch, daß der Bischof dem Candidaten sagt: Wer dieses Amt übernehme, der verpflichte sich zur beständigen Enthaltbarkeit, und niemand müsse es annehmen, der sich dazu nicht freywillig entschliesse. Hierauf werden einige Litaneyen hergesagt, darin die Amtsverrichtungen eines Subdiaconus enthalten sind. Endlich überreicht der Bischof dem Candidaten den Kelch und die Patene, und der Archidiaconus die mit Wein und Wasser angefüllten Gefäße, sammt den Tüchern zum Handtrocknen, und jener braucht dabey die Formel: Siehe welch ein Amt man dir giebt! Ich ermahne dich deswegen, daß du dich so beträgst, daß du Gott gefallen kannst. Wor-

auf

auf man mit einigen Gebeten schließt, und dem Candidaten wird die Subdiaconatkleidung angelegt, und ihm das Epistelbuch mit den Worten gereicht: Nimm das Epistelbuch hin, und mit demselben das Vorrecht, die Episteln in der heiligen Kirche Gottes, sowohl für die Lebendigen, als für die Todten, abzulesen. — Bey der sechsten Weihe zum Diaconus braucht man andre darauf eingerichtete Gebete, legt ihm die diese Würde auszeichnenden Kleidungsstücke an, und der Bischof legt ihm die Hände auf. Hernach giebt er ihm das Evangelienbuch mit den Worten: Nimm die Befugniß, das Evangelium in der Kirche Gottes zu lesen, sowohl für die Lebendigen als Todten. Endlich besteht die Ordination zum Priester darin, daß der Bischof dem Candidaten mit andern ihn assistirenden Priestern zugleich die Hand auflegt; hernach ihm die Stola anthut, und auf der Brust in Form eines Kreuzes zusammenfaltet, seine Hände mit geweihtem Del bestreicht, und ihm dann den Kelch mit Wein und die Patene mit der Hostie reicht, wobey er spricht: Nimm die Befugniß, das Opfer Gott darzubringen, und die Messe zu halten sowohl für die Lebendigen als Todten. Darauf werden die Hände noch einmal auf das Haupt des Candidaten gelegt, dabey der Bischof spricht: Nimm hin den heiligen Geist, welchen du die Sünden erläßest, denen sind sie erlassen, und welchen du sie behältest, denen sind sie behalten.

Wenn Sie die Ordnung vor Augen haben, in der diese verschiedenen Actus auf einander folgen, so werden

werder Ihnen auch die Formalitäten bey der Degradation deutlicher werden, die ich jetzt erzählen will. In ältern Zeiten mußte, je nachdem der zu degradirende Geistliche vornehmer oder geringer war, eine gewisse bestimmte Anzahl anderer Geistlichen sich versammeln. Z. B. Wars ein Bischof, so mußten zwölf andre Bischöfe zugegen seyn; bey einem Priester sechs; bey einem Diaconus drey u. s. f. Allein späterhin verwilligte Gregor IX. daß bey Degradationen, wenn sie der Kezerey wegen geschehen, der Ordinarius nur eine willkührliche Anzahl Aebte, Prälaten und andre Geistliche zusammen rufen sollte. Vor einer solchen Versammlung muß dann der Unglückliche erscheinen. Der Bischof ist in seinem völligen Ornat, und der Verurtheilte wird vor ihn gestellet. Er ist gleichfalls mit seiner völligen Amtskleidung angethan, und der Bischof nimmt ihm die verschiedenen Weihen in umgekehrter Ordnung wieder, wie er sie erhalten hat. Wir wollen annehmen, es wäre jemand bis zur Würde eines Priesters gestiegen, so geht die Sache in folgender Ordnung vor sich. \*) Der Bischof nimmt ihm Patene und Kelch aus den Händen und sagt: Wir nehmen dir Kelch und Patene, und nehmen dir damit das Amt und die Befugniß das Opfer Gott darzubringen, und jede Art von Messe zu halten. Hierauf nimmt er ihm die priesterliche Stole ab mit den Worten: Wir nehmen dir die priesterliche Stole, da du das sanfte Joch des Herrn, das dadurch ab-

\*) s. Codex Inquis. Tholosanae beyrn Limborch fol. 137.

abgebildet wird, nicht tragen, und deine Stole in Unschuld bewahren willst. Ferner die Dalmatica mit den Worten: Wir nehmen dir die Dalmatica, die Zierde des Diaconatsamts, da du sie nicht als ein Kleid der Freude und als ein Kleid des Heils getragen hast: hiernächst das Evangelienbuch, dabey er sagt: Wir nehmen dir das Evangelienbuch, und nehmen dir damit das Amt und die Befugniß es in der Kirche Gottes zu lesen: Ferner die Diaconatstole, mit der Formel: Wir nehmen dir die Diaconatstole, und berauben dich dadurch der Befugniß das Amt eines Diaconus ferner zu verwalten: Dann den Kelch, die Patene, das Krüglein, Wasser, Handtuch und Wischtuch, dabey er spricht: Wir nehmen dir den Kelch, die Patene, das Krüglein, Handtuch, Wischtuch, als Werkzeuge des Subdiaconatsamts, und damit zugleich den Gebrauch derselben; den Subdiaconatrock mit den Worten: Wir nehmen dir den Rock, welcher die Zierde des Subdiaconats ist, da du ihn nicht zur Gerechtigkeit und zum Heil gebraucht hast. Das Epistelbuch: Wir nehmen dir das Epistelbuch, und damit die Befugniß, die Episteln in der heiligen Kirche Gottes zu lesen. Das Krüglein: Wir nehmen dir das Krüglein, daß du es künftig nicht mehr gebrauchen sollst, Wein und Wasser bey dem Abendmahl des Bluts Christi darzureichen. Das Buch, darin die Exorcismen stehen: Wir nehmen dir das Buch, darin die Exorcismen stehen, und damit die Befugniß die Hände

auf



auf die Besessenen, Getauften oder Katechumenen zu legen. Das Buch für den Lector: Wir nehmen dir das Buch, das du bekommen hast, da du Lector wurdest, und damit zugleich die Befugniß es ferner in der Kirche Gottes vorzulesen. Endlich die Schlüssel: Wir nehmen dir Kirchenschlüssel, und das Amt und die Befugniß, die Sachen zu verwahren, welche unter diesen Schlüsseln verwahret werden, und die Kirchenthüren auf- und zuzuschliessen. — Hierauf folgt denn die allgemeine Sentenz: Unter Auctorität des allmächtigen Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, auch Kraft der uns hierzu übertragenen Befugniß, nehmen wir dir hie mit deine geistliche Kleidung, und entsetzen dich deines priesterlichen und jedes andern geistlichen Amtes, berauben dich aller Ehren, Beneficien, und Privilegien, die du als Geistlicher gehabt hast. Zugleich sprechen wir den hier gegenwärtigen N. N. an, daß er dich, degradirt, vor sein Gericht ziehe; ersuchen und bitten ihn aber auch inständigst, daß er sein Urtheil über dich so mildere, daß du dabei nicht in Lebensgefahr kömmt, oder an deinen Gliedern beschädiget wirst. — Das Letztere klingt zwar so ganz christlich. Unglücklich wäre aber gewiß jeder weltliche Richter gewesen, der für diese Aufforderung Ehren gehabt hätte, oder so einfältig gewesen wäre, sie für etwas mehr als eine leere Formalie anzusehen. Der ganze Actus wird zuletzt damit beschloffen, daß man dem Verurtheilten den Haarfranz abschneidet, den er zum Zeichen seines geistlichen Standes trägt. So-

bald

bald das geschehen ist, nimmt ihn der weltliche Richter zur Vollstreckung der Sentenz an, und es geht mehrentheils zum Scheiterhaufen.

Ich empfehle mich ihrer fernern Liebe ꝛc.

## Ein und dreyßigster Brief.

Da man nach den Grundsätzen der römischen Kirche so leicht den Namen eines Ketzers erhalten, und um jeder Kleinigkeit willen von der Inquisition in Anspruch genommen werden kann; so hat auch diese den Begriff des Worts Ketzerey so weit ausgedehnt, daß man jede geringe Abweichung sehr leicht dahin rechnen kann. Wer einen Irrthum in Glaubenssachen hegt, welcher der ihm bekannten katholischen Wahrheit entgegen ist, sagt Pegna, \*) der ist ein Ketzerey. Eine Ketzerey führt also drey Uebel, nach EymERICI \*\*) gegebenen Etymologien des Worts mit sich: einmal, der Ketzerey wählt sich eine falsche Lehre, und verleugnet die wahre, d. h. die katholische; zum andern, er beharret bey der angenommenen falschen Lehre; drittens er trennt sich vom katholischen Glauben. Der Umfang solcher katholischen Glaubenswahrheiten ist nun aber sehr groß, und begreift viel mehreres, als was die heilige Schrift von Religionslehren enthält. Ohne Ihnen die verschiedenen Eintheilungen derselben abzuschreiben,

\*) in Commentar. ad Eymericum p. 81.

\*\*) p. 230.

ben, will ich nur die hersehen, welche der von mir sonst schon genannte spanische Großinquisitor Turrecremata macht. \*) Er rechnet zu den Glaubenslehren

1) Alle in der h. Schrift ausgedrückten Sätze (wozu schon eine unendliche Menge von Sachen gehört. Denn unter diesen Sätzen versteht man nicht etwa bloß deutlich vorgetragene Religionslehren; sondern alles was in der h. Schrift NB. nach den Auslegungen der Väter und Theologen enthalten seyn soll.)

2) Alles, was sich aus dem Inhalt der heiligen Schrift sicher folgern läßt.

3) Alles was Christus den Aposteln mündlich anvertrauet hat, und diese der Kirche wieder mitgetheilet haben, d. h. das unzählige Heer der Traditionen.

4) Alle Lehrsätze, über die auf den allgemeinen Kirchenversammlungen ist entschieden worden.

5) Alles, was der römische Stuhl den Christen jemals befohlen hat.

6) Alles, was die Kirchenväter vom Glauben und von der Widerlegung der Ketzer einstimmig sagen.

7) Endlich auch gar noch, was sich aus Nr. 3 — 6. durch Folgerungen herausbringen läßt.

Sie sehen hieraus, welche eine unendliche Menge von Sachen dem zu Folge zu den katholischen Glaubenswahrheiten gehören. Sie nur alle zu wissen, dazu allein würde vielleicht ein Studium von mehreren Jahren erfordert; und wie viele mag es wohl unter den katholischen Christen geben, die damit bekannt sind? — Gewiß sehr wenige.

Es

\*) Direct. Inquis. p. 233, sq.

Es war mir auffallend, daß *Cymericus* S. 238 ff. in einem eigenen Abschnitt eine zahlreiche Menge von Irrthümern alter heidnischer Philosophen herrechnet, und *Pugna* doch S. 81. sagt, niemand verdiene ein *Rezer* genannt zu werden, der nicht getauft sey, und sich zum katholischen Glauben bekant habe. Allein er weiß diesen Einwurf sehr leicht zu heben. *Cymericus*, sagt er, \*) handelt hier nicht bloß von förmlichen *Rezereyen*, sondern auch von den Grundsätzen und Quellen, aus denen sie fließen. Folglich mußte er die Irrthümer der alten Weltweisen aufzählen, da nach dem *Tertulian*, die *Rezereyen* aus der Philosophie herfließen. Die Lehrer der Philosophie, fährt er fort, sollen deswegen hauptsächlich sich bemühen, alle dem Kirchensystem widersprechende philosophische Meynungen zu widerlegen. — Nach dieser Regel findet also gar keine freye Untersuchung über philosophische Sachen statt; sondern die erste Frage bey jeder Hypothese muß immer die bleiben: Hat sie nicht irgend eine Seite, die einem Lehrsatz des katholischen Glaubens, nach der vorher angeführten allgemeinen Bedeutung des Worts, widerspricht? Läßt sich das zeigen, so würden geometrische Demonstrationen nicht im Stande seyn, sie zu retten, weil sie dadurch ein für allemal als *kezerisch* gebrandmarkt ist. Hieraus läßt sich begreifen, daß alles vergebens gewesen seyn würde, wenn auch *Galiläi* z. B. die Wahrheit seines Systems sonnenklar hätte demonstrieren können.

Um die Scharfsichtigkeit der *Rezermeister* noch mehr zu schärfen, giebt das *Directorium* S. 428 ff.

\*) *Dir. Inq.* p. 241.

ff. mancherley äusserliche Kennzeichen an, an denen sie einige Arten von Ketzern ehemaliger Zeiten unterscheiden und erkennen sollen. Es sind in diesen Beschreibungen so manche Lächerlichkeiten untergemischt, daß ich nicht unterlassen kann, sie hier abzuschreiben. Hören Sie also:

### Äusserliche Kennzeichen, daran man die Manichäer unterscheidet.

Die Manichäer haben diese Zeichen: sie schwören niemals: haben drey große Fasten; vom Fest des heiligen Vitus bis Weihnachten; vom ersten Fastensonntage bis Ostern; von Pfingsten bis auf das Fest Petri und Pauli: nennen jede letzte Woche in der Fasten die heilige Woche, weil sie in derselben bey Wasser und Brodt fasten, in den übrigen Wochen aber fasten sie nur drey Tage. Sie essen kein Fleisch, rühren es auch nicht an; auch keinen Käse und Butter, oder was sonst von Thieren herkömmt: sie tödten kein Thier, weil sie glauben, die Seelen der Menschen, welche nicht zu ihrer Secte gehören, führen in die Thiere: sie berühren keine Weibesperson, und glauben, daß sie allein ein apostolisches Leben führen.

### Kennzeichen der Waldenser.

Sie nennen sich Waldenser und Arme von Lion: sie thun nie einen Eid; geben sich für Nachfolger der Apostel aus; nehmen die Decretalen und Verordnungen der Päpste nicht an; leiden kein anders Gebet, als das Vater Unser; erscheinen nicht  
 vor

vor weltlichen Gerichten; essen an allen Tagen Fleisch, und sind der Wollust äusserst ergeben. Sie fasten Montags und Mittwochs bey Fleisch: sie behaupten, es sey besser, seine Lüste durch jede schändliche That zu sättigen, als geheime Brunst leiden. Es hat nur einer unter ihnen den Vorzug, dem sie gehorchen, den sie Majoralis nennen. Wenn sie sich zu Tische setzen, so segnen sie das Essen mit der Formel: Der die fünf Gerstenbrodt und zweent Fische seinen Jüngern in der Wüste segnete, der segne uns diesen Tisch. Nach dem Essen sagen sie: Lob und Ehre und Weisheit und Dank, und Preis und Kraft und Stärke sey unserm Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit! Beym Gebet heben sie Augen und Hände gen Himmel.

### Kennzeichen der Beguinen oder Begarden.

Sie geben vor, sie hielten sich nach der dritten Regel des heiligen Franciscus: sie tragen grobe Kleider theils mit theils ohne Klappen, und lassen die Klappen herabhängen; sie sehen gemeiniglich braunroth aus, und sind mehrentheils fett und wohl bey Leibe; essen und trinken gut; gehen gern zu Gaste: sie haben gern mit Weibspersonen zu thun. Wenn sie grüßen, sprechen sie: Gelobt sey Jesus Christus; gelobet sey der Namen unsers Herrn Jesu Christi! Wer sich zu ihnen hält, muß diesen Gruß lernen. In der Kirche beten sie sitzend, richten das Gesicht gegen die Wand und sehen nicht zum Himmel empor. Einige gehen als öffentliche Bettler herum, und andre wohnen in ihren Häusern. Sie veranstalten gern Zusammenkünfte von  
Wei-

Weibern, und haben vertrauten Umgang mit ihnen, darin sie aus denen von der Kirche verdamnten Schriften Petri Johannis etwas vorlesen.

**Kennzeichen derer die zum Judenthum wieder zurück kehren.**

Die bekehrten Juden, die heimlich wieder zum Judenthum zurück kehren, unterscheiden sich durch folgende Kennzeichen: sie gehen selten zur Kirche, besuchen die Derter gern, wo Juden sind; halten sich zu den Juden; vermeiden den Umgang mit Christen; essen mit den Juden, wenn es seyn kann, bey ihren Feyerlichkeiten; essen kein Schweinfleisch; essen Frentags Fleisch; halten den Sabbath; arbeiten an Sonntagen heimlich in ihren Häusern.

**Kennzeichen der Necromantisten.**

Die kazerischen Zauberer oder Necromantisten haben folgende äusserliche Kennzeichen: sie haben gemeiniglich von den Gesprächen mit den bösen Geistern ein finstres schielendes Gesicht: sie unterstehen sich von künftigen Dingen zu weissagen, selbst von solchen, die bloß von Gottes oder der Menschen freyen Willen abhängen. Einige unter ihnen legen sich auf die Astronomie oder Alchymie. Wenn deswegen einer bey dem Inquisitor angegeben wird, als ein Necromantist, und es ist klar, daß er sonst prophezehet, Astrologie oder Alchymie getrieben hat, so ist das der stärkste Beweis von der Wahrheit der Angabe: denn die Wahrsager rufen gemeiniglich öffentlich oder ins Geheim die bösen  
Gei-

ster an, welches die Astrologen auch mehrentheils thun, wie auch die Alchymisten. Denn wenn sie ihren Zweck nicht erreichen können; so suchen sie Hülfe bey den bösen Geistern, und opfern ihnen dabey entweder ins Geheim oder öffentlich.

So characterisirt unser Autor die Ketzer nach dem Aeusserlichen. Sein oft schon angeführter Commentator meynt, \*) so gut alle solche Kennzeichen angegeben wären, so besteht doch die Hauptkunst eines Inquisitors darin, die geheimen Ketzer zu entdecken, und dazu giebt er folgende Anweisung: Ein Ketzer, sagt er, verräth sich entweder durch seine Worte, oder durch seine Handlungen. Einen Ketzer aus seinen Reden kennen zu lernen, ist sehr leicht, denn man darf nur Acht geben, ob das, was jemand sagt, gegen eine von den oben angeführten 7 Arten von katholischen Wahrheiten läuft. Viel schwerer und mühsamer hingegen ist's, einen Ketzer aus seinen Handlungen zu entdecken: denn die Ketzer sind an sich verschieden, und noch weit verschiedener sind ihre Handlungen. Diejenigen Handlungen bezeichnen höchst wahrscheinlich einen Ketzer, aus denen ein starker Verdacht entstehet, und die sich nicht gut entschuldigen lassen. Wie wenn z. B. jemand sich beschneiden liesse, und die jüdischen oder saracenischen Gebräuche mit machte. Wenn jemand vorgefordert würde, sich seines Glaubens wegen zu verantworten, nicht erschiene, und sich auch nicht daran fehrete, wenn er deswegen excommunicirt würde. Wer die ihm aufgelegten kanonischen Büßungen nicht gehörigermaßen leistet, wird als ein Ketzer verdammt.

\*) *Direct. Inquis.* p. 439.



dammt. Wer in die schon abgeschworne Ketzerey von neuem verfällt, wird den Rechten nach, als ein hartnäckiger Ketzerey angesehen und behandelt. Wer eine Ketzerey abgeschworen hat, und doch mit den Ketzern noch Gemeinschaft unterhält, sie besucht, aufnimmt, begleitet, beschenkt, der ist als ein Ketzerey anzusehen. Wenn jemand der Ketzerey verdächtig ist, und sich nicht auf bischöflichen Befehl hinlänglich rechtfertiget, den liefert man als einen Ketzerey an die weltliche Obrigkeit aus. Wenn jemand krank ist, und bey völligem Verstande Ketzerey um ihren Zuspruch bittet, der ist als ein Ketzerey anzusehen. Selbst wenn Personen, die dem Tode nahe sind, Ketzerey, sie zu besuchen und zu trösten bitten, wenn sie auch nicht mehr reden oder sich besinnen können, und wirklich von ihnen besucht werden, die achtet man für Ketzerey, wenn sie vorher der Ketzerey wegen berüchtiget oder verdächtig sind. — Alle solche Handlungen erheben den Verdacht, den man gegen solche Personen hatte, zur Gewißheit, daß sie als Ketzerey bestraft werden können. — Es giebt aber auch sonst noch eine sehr große Zahl von Handlungen, die einen nicht geringen Verdacht der Ketzerey erregen, z. B. mit Ketzern Umgang haben; oder gern und häufig mit den Ungläubigen, als Juden und Muhammedanern sich zu thun machen; den Umgang und die Gemeinschaft mit den Gläubigen vermeiden; den Gottesdienst selten besuchen, zur Zeit, wenns die kirchlichen Gesetze vorzüglich gebieten; die Sacramente nicht gebrauchen; die kirchlichen Gesetze nicht beobachten, als: nicht zur Beichte gehen; nicht zum Abendmahl gehen; nicht fasten, wenn man kann; sich des Fleisches nicht enthalten, wenn es

verboten ist, und dergleichen mehreres. Unter diese Rubrik gehört auch alles, wodurch man sich als einen Ketzepatron verdächtig machen kann; auch wenn man die katholische Religion verfolgt; das Amt der heiligen Inquisition mittelbar oder unmittelbar hindert; oder, wenn man über irgend einen Glaubensartikel nicht so denkt und sich äußert, wie es von der Kirche vorgeschrieben ist. — Kurz, schließt mein Autor zuletzt, um alle Kennzeichen zusammen zu fassen, die auf die Spur einer vermuthlichen Ketzerey führten, alle Handlungen, welche von der gewöhnlichen Lebensart der Gläubigen abweichen, oder nicht mit denen von der Kirche gebilligten Gebräuchen übereinstimmen, oder den eingeführten Gesetzen der Väter nicht gemäß sind, — die erregen den Verdacht der Ketzerey und fordern zu Nachforschungen auf.

Um Sie zu überzeugen, daß es fast nicht möglich ist, daß ein als Kexer Angeflagter den Fallstricken entgehen kann, die man ihm legt, er mag sich mit seinen Antworten wenden wohin er will, kann ich nichts bessers thun, als Ihnen die Instruction mittheilen, welche das Direktorium \*) den Inquisitoren wegen der Verhöre giebt.

Der erste Punkt, worauf ein Inquisitor hiebey mit vieler Sorgfalt sehen soll, betrifft die Art zu verhören und die Verhörsartikel, sowohl von Seiten des Inhalts, als der Form selbst. Denn, so wie die Kerezereyen so verschieden sind, als die Krankheiten, so ist auch die Behandlungsart sehr verschieden. Es gehört sehr viel Klugheit und Erfahrung dazu, sie zu unterscheiden. Es läßt sich diese

\*) p. 428 sq.

diese ganze ganze Kunst deswegen auch nicht in eine Regel zusammen fassen. Ueberhaupt muß der Inquisitor dahin sehen, daß er die rechte Manier zu fragen sich abstrahire, entweder aus den Ausdrücken der Denuntianten, oder aus den Antworten der Zeugen, oder aus andern von ihm mit Klugheit benutzten Erfahrungen. Daraus muß er, wenn der Kexer es nicht selbst gesteht, schließen, zu was für einer Secte der Kexer zu rechnen sey. Danach muß er nun seine Fragen auch einzurichten wissen, daß er die Wahrheit herausbringt, es sey auf welche Weise es wolle.

Der andre Punkt, darauf ein Inquisitor zu sehen hat, betrifft die Antworten der Kexer. Hier muß er die Kunst gehörig verstehen, mit scharfsinniger Aufmerksamkeit gerade die Worte und Ausdrücke aufzufassen, die ihm Licht geben, und auf die er weiter fußen kann. Bey offenbaren Kexern, die ihre Irrthümer alle dreist heraus sagen, und darüber disputiren wollen, hat das nicht viel Schwierigkeiten. Da hat man weiter nichts zu thun, als daß man ihnen gelehrte Männer entgegen setzt, die sie von ihren Irrthümern überzeugen. Bey geheimen Kexern, die ihre Irrthümer zu verbergen suchen, hats schon viel mehrere Mühe: diese verstecken sich gemeiniglich hinter zweydeutige und dunkle Antworten, bey denen sich der Inquisitor sehr in Acht zu nehmen hat, wenn er sich nicht will irre führen lassen. Die gewöhnlichsten Arten, den Inquisitor irre zu führen, deren sich die Kexer bedienen, sind folgende:

I. „ Sie antworten mit zweydeutigen Worten und Ausdrücken. Wie wenn sie gefragt

werden: Glaubst du, daß dies der Leib Christi sey? so geben sie zur Antwort: Ich glaube: Dieses sey der Leib Christi; verstehen aber etwa einen Stein, den sie eben sehen, oder ihren eignen Körper, weil sie meynen, alle Körper in der Welt gehören Christo, weil sie Gott gehören, und Christus Gott ist. Oder, sie werden gefragt: Glaubst du, daß die Taufe ein zur Seligkeit nöthiges Sacrament sey? so geben sie die Antwort: Ich glaube; und meynen, daß sie einen Glauben haben, aber nicht den, darüber sie eben befragt werden. Wenn man sie fragt: Glaubst du, daß Christus von einer Jungfrau geboren ist? so ist ihre Antwort: Festiglich, nämlich wollen sie bey ihrer verkehrten Lehre bleiben. Wenn man fragt: Glaubst du an eine heilige katholische Kirche? so antworten sie: An eine heilige Kirche, verstehen aber die darunter, dazu sie sich halten."

2. „Sie schränken ihre Antworten durch Bedingungen ein. Z. B. fragt man: Glaubst du, daß die Ehe das zweyte Sacrament ist? so ist ihre Antwort: Ich glaube es, will es Gott; und meynen dabey, Gott wolle nicht, daß sie es glauben sollen. Legt man ihnen etwa die Frage vor: Glaubst du die Auferstehung des Fleisches: Ja! wenn Gott will, meynen aber, Gott wolle es nicht.

3. Oft geben sie auch die Fragen wieder zurück. Fragt man z. B. Glaubst du, daß der heilige Geist vom Vater und Sohn ausgehet? so sagen sie: Was glaubt ihr denn? Erklärt man sich: Wir glauben, daß der heilige Geist vom Vater und Sohn ausgehet; so geben sie zurück: das glaube ich!  
nämlich

nämlich, daß ihr das glaubt. — Auf die Frage: Glaubt ihr, daß der Wucher Sünde ist? pflegen sie wohl zu antworten: Was meynt ihr, daß man in diesem Stück glauben müsse? Und wenn man ihnen dann sagt: Wir sagen, daß jeder Katholik glauben müsse, daß der Wucher Sünde sey, so heißt es: das glauben wir auch; nämlich, daß es alle Katholiken glauben müssen."

4. „Ferner suchen sie sich durch eine verstellte Bewunderung zu helfen. Wird ihnen die Frage vorgelegt: Glaubt ihr, daß Gott der Schöpfer aller Dinge sey? so antworten sie gleichsam erschrocken mit Bewunderung: Sollte ich das nicht glauben? verstehen aber dadurch, daß man das nicht glauben müsse. Auf die Frage: Glaubt ihr, daß der Sohn Gottes in dem Leibe der Maria die menschliche Natur angenommen habe? sagen sie wohl verwunderungsvoll: Mein Gott! warum fragt ihr das nach? Meynt ihr, daß ich ein Jude bin? Ich bin ein Christ. Ihr müßt wissen, daß ich alles glaube, was ein guter Christ glauben muß. Sie haben aber im Sinn, daß ein guter Christ das nicht glauben müsse."

5. „Unter Weilen antworten sie etwas ganz andres, als warum sie sind gefragt worden. Sie sagen z. B. auf die Frage: Glaubst du, daß es eine Sünde sey, wenn man vor Gerichte schwört, daß man die Wahrheit sagen will? Ich glaube, daß der nicht sündigt, der die Wahrheit sagt. Oder, wenn sie gefragt werden: Glaubst du, daß jeder Eid eine Sünde sey? so ist ihre Antwort: Es ist eine große Sünde, wenn man vergeblich schwöret."

6. „Sonst

6. „Sonst geben sie auch den Sachen gern eine andre Wendung. Z. B. Man frägt: Glaubst du, daß Christus nach seinem Tode zur Hölle gefahren ist? so sagen sie: Mein Herr Inquisitor! Jedermann sollte billig beständig an den schmerzlichen Tod Jesu Christi denken, und ich elender thue es nicht: denn ich bin arm um Christi willen, und muß mein Brodt suchen. — So wenden sie das Gespräch auf ihre Armuth oder auf Christi Armuth. Oder, wenn man sie sonst frägt: Glaubst du, daß Christus noch gelebt hat, da man ihn am Kreuze mit der Lanze durchstach? pflegen sie etwa zu erwidern: Ich habe wohl gehört, daß man darüber viel disputirt hat, wie jetzt von dem Anschauen der seligen Seelen. Meine Herren, ich bitte euch, sagt mir doch, was man von dem Anschauen der seligen Seelen zu halten hat: denn ich möchte nicht gern im Glauben irren.“

7. „Sie pflegen auch der Antwort durch Entschuldigungen auszuweichen. Als, auf die Frage: Glaubst du, daß Christus gen Himmel gefahren ist, oder auf eine andre, sagen sie: Mein Herr, ich bin ein einfältiger und ungelehrter Mensch. Ich diene Gott in meiner Einfalt, und verstehe nichts von solchen Fragen und Spitzfündigkeiten. Dabey würdet ihr mich leicht zu einem Irrthum verleiten können. Fragt mich um Gottes willen nicht darum! Oder sie sagen etwa: Mein Herr, ich bin ein Mensch, der gern an Gott denkt, und dächte noch lieber über seine wunderbare Werke und über die Glaubensartikel nach: allein, mir steigen hernach immer Zweifel über den Glauben auf, dabey ich Gefahr laufe; deswegen will ich über solche hohe Dinge

Dinge nicht zu viel denken, und nicht einmal gern davon hören. Bringt mich deswegen, um Gottes willen nicht darauf, denn ihr würdet mich in Gefahr und Irrthum stürzen, welches ich so gern vermeiden möchte.“

8. „Auch stellen sie sich wohl krank; und wenn man ihnen dann eine Menge Fragen über den Glauben vorlegt, und sie sehen, daß sie sich nicht herauswickeln können, ohne auf Irrthümern ertappt zu werden, so heißt es: Ich habe Kopfschmerzen, und kann mich nicht mehr halten. Habt doch um Gottes willen die Güte, und entlast mich nur! — Oder sie sprechen: Mich hat ein großer Schmerz befallen. Schonnt mich um Gottes willen! Ich will mich zu Bette legen. Damit gehen sie fort, und legen sich ins Bette, um Zeit zu gewinnen und nachzudenken, was sie antworten wollen. Dieser Manier brauchen sie sehr oft, wenn sie scharf befragt werden. Sie sagen, sie müßten sterben, wenn man weiter in sie dringen wollte; und die Weiber wenden vor, sie würden von weiblichen Schwachheiten befallen, um sich auf einige Zeit los zu machen.“

9. „Es geschieht auch wohl, daß sie sich närrisch und verrückt stellen, wenn man sie um ihren Glauben befragt, wie David vor dem Könige Achis that. Dann sprechen sie verworrene lächerliche Dinge, um dadurch ihre Kezereyen zu verheimlichen.“

„Wenn man wahrscheinlich glauben kann, daß es Verstellung ist, so muß man deswegen mit der Folter nicht aufhören, sondern fortfahren; denn zuweilen

weilen bringt man sie dadurch wieder zu Verstande. Und da bey der Folter überhaupt keine Lebensgefahr ist, so ist nichts dabey zu bedenken, daß man die Verrückten auf die Folter spannt, um zu erfahren, ob sie wirklich verrückt sind oder nicht. \*) Mehr Bedenken ist dabey: Ob man einen solchen verrückt scheinenden kann hinrichten lassen? Denn es steht noch zu zweifeln, ob jemand, der zum Tode geführt wird, sich verrückt stellen werde? Dem ersten Anschein nach, könnte man hier urtheilen, die Todesstrafe müsse bey solchen Fällen aufgeschoben werden, weil es ein kleineres Uebel scheint, jemand ungestraft zu lassen, als ihn in einem Zustande hinzurichten, darin seine Seele verloren gehet. Allein, in solchem Fall muß man so verfahren: Wenn ein verurtheilter Delinquent sich nicht bekehren will, sondern sich närrisch stellt, so muß man die Hinrichtung etwas aufschieben, und es durch fromme und kluge Theologen versuchen, den Delinquenten auf andre Wege zu bringen. Will dann das nicht verfangen; so lasse man ihn hinrichten: denn sonst könnte sich jeder närrisch stellen, um der Strafe zu entgehen. Verfällt ein Ketzer in wahre Raserey, so lasse man ihn so lange sitzen, bis er wieder zu sich selbst kömmt. Seiner Güter wegen aber kann man doch handeln, indem man entweder einen Curator darüber setzet, oder sie den Erben zurück giebt."

10. „Endlich nehmen die Ketzer noch zu dem Kunstgriff ihre Zuflucht, daß sie sich das Ansehen einer vorzüglichen Heiligkeit geben.  
Sie

\*) Welch ein abscheulicher Rath!



Sie unterscheiden sich von den Katholiken durch ihre Reden, Sitten und Kleidung. Sonderlich fallen sie durch ihre Geberden und Kleider auf. Sie gehen z. B. mit blossen Füßen oder Socken; tragen Kleider, die durch ihren Schnitt und Farbe ein trauriges Ansehen geben; lassen das Haar lang herabhängen; manche sehen beständig gen Himmel, manche hängen den Kopf zur Erde nieder; sprechen sehr demüthig u. s. f."

Lassen Sie sich bey diesen Excerpten die Zeit nicht lang währen, bester Freund! Sie werden daraus sehen können, wie arg man mit den armen Ketzer umgeheth. Schon das, was ich Ihnen hier bisher abgeschrieben habe, wird Sie in den Stand setzen, manchen Blick zu thun. Allein der Dritte Punkt, welcher die Regeln in sich begreift, dadurch sich der Inquisitor sichern soll, nicht von den Ketzern hintergangen zu werden, deckt die Bosheit noch viel mehr auf. Kaum sollte man es glauben, daß solgendes wirklich zu Rom gedruckt, und cum approbatione superiorum bekannt gemacht wäre, was doch wirklich S. 433 ff. im Direktorium steht.

Wenn, heißt es daselbst, der Inquisitor siehet, daß der Ketzler sich behutsam und versteckt beträgt; so muß ers ihm wieder so machen, damit ein Keil den andern treibt. Z. B.

1. „Sucht der Ketzler sich durch Zweydeutigkeiten in seinen Antworten zu helfen; so muß er ihn durch näher bestimmte Fragen dahin bringen, sich deutlicher zu erklären.“

2. „Bermuthet der Inquisitor, daß der kürzlich ergriffne Ketzler die Wahrheit wohl nicht gleich  
be-

bekennen möchte: so kann er etwa den Kerkermeister an ihn abschicken, daß er mit ihm reden muß, als ob ers für sich thäte; oder er kann ihn auch gleich durch Vorhaltung der Aussagen der Zeugen zum Geständniß bringen. Er kann auch sonst jemand an ihn abschicken, der ihn ermahnet die Wahrheit zu sagen, und dabey versichert: der Herr Inquisitor sey ein gar mitleidiger Mann; und ihm sonst durch glatte Worte Muth und Vertrauen einzuflößen sucht. Und wenn er dann einen so vorbereiteten Ketzer verhört, so muß er ganz sanftmüthig und liebeich mit ihm sprechen, und sich gegen ihn merken lassen, als wisse er sein Verbrechen schon. Er kann ihn etwa so anreden: Siehe, ich habe Mitleiden mit dir! du bist durch deine Einfalt verführet worden, und verderbst deine Seele durch eine Bestialität. Einige Schuld hast du zwar auf dir; der hat aber noch mehr auf sich, der dich solche Dinge gelehret hat. Lade nicht Fremder Sünden auf dich. Wirf dich nicht zum Lehrer auf, wo du nur Schüler bist. Sage mir die Wahrheit: du wirst in der Folge sehen, daß ich alles schon weiß. Damit dich aber die Leute auch freysprechen, du deinen guten Namen nicht verlierest; damit ich dich geschwind, oder auch gleich wieder losgeben, und dir Gnade angedeihen lassen kann, daß du in dein Haus zurück kehrest: so sage mir, wer hat dich, da du noch nichts Böses wußtest, diese Irthümer gelehret? — Mit solchen und andern schmeichelhaften Worten muß ein Inquisitor den Ketzer berücken, und immer dabey voraussetzen, die Sache sey wahr, und nur nach den Umständen fragen.“

3. „Hat der Inquisitor schon hinlängliche Anzeigen gegen den Ketzer, in den Aussagen der Zeugen; so kann er die Aussagen derselben, doch mit Verschweigung ihrer Namen vorlesen, oder vorlesen lassen, daß der Delinquent sich durch Zeugnisse überführt siehet, ohne zu wissen, von wem sie herkommen; wenn etwa aus ihrer Bekanntmachung üble Folgen zu besorgen stünden. Ist das aber nicht; so kann er dem Beklagten auch mit den Zeugen confrontiren (daß dieses in neuern Zeiten ganz abgekomen ist, wird die Folge lehren): hauptsächlich, wenn er den Ketzer vorher so weit gebracht hat, daß er gestehen will, wenn ihm die Zeugen unter Augen gestellet werden.“

4. „Wenn die Aussagen der Zeugen nicht hinreichen, den Beklagten zu überführen, und der Inquisitor es doch wahrscheinlich findet, daß er schuldig sey, ohngeachtet jener einige Puncte leugnet: so nehme der Inquisitor die Acten vor und schlage sie auf, und sage dann: Es ist am Tage, daß du die Wahrheit nicht sagst, und daß die Sache so ist, wie ich sie dir jetzt fürgehalten habe. Sage also nur die Wahrheit, wie es mit der Sache stehet. — So wird der Beklagte meynen, er könne dem Geständniß nicht ausweichen. — Der Inquisitor kann auch einen beschriebnen Zettel in die Hand nehmen, und wenn der Ketzer einen oder den andern Punct ableugnet, so muß sich der Inquisitor stellen, als wenn er sich darüber sehr wunderte, und sprechen: Wie kannst du das leugnen, da ich's doch augenscheinlich einsehe? Hernach muß er auf seinen Zettel sehen, und thun, als ob er läse, und dazu sagen: Ich habe dir jetzt die Wahrheit gesagt. Ge-

Seh es doch nur, da du siehest, daß ichs weiß. — Doch muß sich der Inquisitor hüten, daß er sich nicht specielle Ausdrücke entfallen läßt, an denen der Kexer merken könnte, daß er das wirklich nicht weiß, was er zu wissen vorgiebt. Das zu vermeiden thut er am sichersten, wenn er bey allgemeinen unbestimmten Ausdrücken bleibet. Z. B. Wir wissen es recht gut, bey wem du gewesen, wo du gewesen bist, wissen die Zeit, und was du gesagt hast. — Weiß er etwa einen Umstand gewiß, den vergesse er nicht anzuführen, bey dem Uebrigen bleibe er immer beym Allgemeinen.“

5. „Der Inquisitor kann auch, wenn er siehet, daß der Beklagte beym Leugnen beharret, sich stellen, als wenn er weit verreisen müsse, und ihm sagen: Siehe, ich hatte Mitleiden mit dir, und wollte, daß du mir die Wahrheit sagen solltest, damit ich deine Sache beendigen und dich loslassen könnte, weil du schwächlich bist, und leicht krank werden könntest: denn ich muß verreisen, an einen Ort, wo meine Gegenwart sehr nöthig ist, und weiß noch nicht, wenn ich wieder zurück kommen werde. Weil du aber jetzt die Wahrheit nicht bekennen willst, so muß ich dich so lange gefangen sitzen lassen, bis ich wieder komme, so ungern ichs auch thue, weil ich nicht weiß, wenn eher ich zurückkehren werde. — Der Beklagte wird dann anfangen zu bitten, daß man ihn nicht im Gefängniß lassen soll, und vielleicht nach und nach die Wahrheit gestehen.“

6. „Wenn der Kexer beym Leugnen bleibt, und nicht völlig überführt ist; so kann er die Fragepunkte  
ver-

vervielfältigen, bis dergestalt durch die Menge der Fragen die Wahrheit heraus kömmt. Denn der Inquisitor wird sich bald dieses, bald jenes entfallen lassen; oder sich widersprechen. Kömmt die Wahrheit so heraus: so hat man seine Absicht erreicht. Bekömmt man aber nur verschiedene Aussagen; so muß man dem Inquisiten vorhalten, wie er variirt, und bald dieses bald jenes gesagt habe; und ihn ermahnen, daß er die Wahrheit endlich einmal gerade heraus sagen soll, weil er widrigenfalls gezwungen, und auf die Folter gespannt werden müsse. Kömmt durch dieses Mittel die Wahrheit an den Tag; so hat man seine Absicht erreicht. Ist das aber nicht; so ist der Kexer zur Folter reif, um dadurch die Wahrheit herauszubringen. Die Vervielfältigung der Fragepuncte findet aber nur statt, wenn man deutlich siehet, daß der Kexer sehr hartnäckig ist. Denn, wenn man sie ausserdem auch gebrauchen wollte, so könnte durch die vielerley Fragen, sonderlich über einerley Sache und zu verschiedenen Zeiten, jeder leicht dahin gebracht werden, in seinen Antworten zu variiren.“

7. „Wenn nun der Kexer beständig beim Leugnen bleibt; so soll man ihn dennoch nicht losgeben, wenn auch andre für ihn Bürgen werden wollten. Denn, sind sie einmal los, so kriegt man die Wahrheit nie von ihnen heraus: ja, sie werden noch ärger und verstockter als vorher, und richten vielerley Dinge an, wodurch das Amt der Inquisition gehindert und aufgehalten wird.“

8. „Sie:

8. „Siehet der Inquisitor, daß der Ketzer, unter diesen Umständen dennoch auf seinem Leugnen beharret, so mag er ihm liebreich zureden, und ihn im Essen und Trinken gut halten lassen. Er kann es so einrichten, daß einige sichere und wegen ihres Glaubens unverdächtige Leute zu ihm gehen, öfters von mancherley gleichgültigen Dingen mit ihm reden, ihn bereden, sich ihnen anzuvertrauen, ihm endlich den Rath geben, daß sie die Wahrheit gestehen, und zugleich versprechen, der Inquisitor werde ihnen Gnade widerfahren lassen, und sich zu Mittelspersonen anbieten. Zuletzt kann der Inquisitor mit solchen Leuten zugleich den Gefangenen besuchen, ihm Gnade versprechen, und auch angedeihen lassen: denn sein ganzes Amt zielt auf Begnadigung ab, und es geschiehet alles zur Bekehrung der Ketzer. Die Büßungen selbst sind Begnadigungen und Heilungsmittel. Wenn nun der Beklagte um Begnadigung bittet, indem er seinen Irrthum entdeckt, so muß man ihm sagen: Es werde ihm widerfahren, wie er gebeten; — und einige andre allgemeine Ausdrücke gebrauchen, damit man die Wahrheit herausbringt, der Ketzer bekehrt werde, und ihm Gnade widerfahre.“

Dieser Artikel siehet so billig aus, daß man auf den ersten Anblick glauben sollte, Cynericus hätte alle seine sonstigen Grundsätze bey Niederschreibung desselben vergessen. Allein, wenn man die Sache näher betrachtet, so findet man bald, daß es auch hier heißt: *latet anguis in herba!* Ich wurde bald hiervon überzeugt, als ich des Pegna Commen-

mentar zu diesem Artikel nachlas. \*) Er sagt, es wären hier zwey Fragen auszumachen, die erste sey diese: Ob es überhaupt erlaubt sey, durch solche Beredungen und Versprechungen die Wahrheit auszuforschen? Er entscheidet dieselbe so, daß er behauptet, die unter den Kanonisten gewöhnliche Meynung sey, solcher Mittel sich zu bedienen, sey nicht un- erlaubt; doch gebe es auch einige, die nicht damit zu frieden wären. Er für seine Person glaube: Bey den Inquisitionstribunalien könne man dieses Mittel ganz sicher gebrauchen, selbst von Anfang des Prozesses an. Denn die Inquisitoren hätten mehr Freyheit die Strafen zu erlassen, als andre Richter. Diese müßten bey den geschriebenen Rechten bleiben. Die Rezerrichter könnten zwar auch die auf die Rezerey gesetzten weltlichen Strafen nicht erlassen: aber sie könnten doch alle diejenigen müßigen, welche ihrem Willkür überlassen wären, d. h. die kirchlichen Pönitenzen. Deswegen sage auch Symerikus sehr gut, der Inquisitor solle Gnade versprechen. Denn das sey Milderung der kirchlichen Strafen, nicht gänzliche Erlassung aller Strafen. — Die andre Frage, fährt er fort, betrifft den Punct: Ob man dem Rezer Wort halten müsse, wenn man ihm Gnade und Befreyung von der Strafe versprochen habe? Er führt hierauf zwey verschiedene Meynungen der Kanonisten hierüber an. Einige, sagt er, behaupten, der Richter könne den Beflagten dennoch zur Strafe verurtheilen, wenn ihm auch das Gegentheil versprochen worden, weil es nicht Unrecht sey, solche

\*) *Direct. Inquis.* p. 436. sq.

solche Versprechungen zu thun, um die Wahrheit heraus zu bringen. Ferner, weil ein solcher Betrug gut sey, und auf den öffentlichen Nutzen abzwecke; nämlich die Wahrheit herauszubringen, daß die Schuldigen bestraft werden, und die Verbrechen nicht unbestraft bleiben. Drittens, weil, wenn man etwas, das nicht gut ist, versprochen hat, es nicht halten müsse. Und ein solches Versprechen, Reser unbestraft zu lassen, streitet gegen den öffentlichen Nutzen. Viertens, weils nicht darauf ankommt, wie man die Wahrheit erfährt, wenn man sie nur erfähret. Endlich fünftens: Wenn der Richter den Inquisiten durch Wachen, Hunger und Tortur zwingen kann, die Wahrheit zu sagen; so muß es ihm ja noch viel mehr frey stehen, sie durch glatte Worte und Lügen herauszubringen. — Sagen Sie, heißt das nicht, eine böse Sache mit Gründen vertheidigen, die noch ärger sind, als die Sache selbst? Das heißt: Böses thun, damit Gutes daraus komme! Doch, was gehet solchen Leuten die Moral Jesu und seiner Apostel an? — Lassen Sie uns sehen, was unser Autor weiter über die andre Meynung sagt, die darin bestehet, daß man dem Beflagten das gethane Versprechen halten müsse. Er führt darüber die Gründe derer an, die sie vertheidigen, daß man nämlich erstlich auch seinen Feinden treulich halten müsse, was man versprochen hat. Zwentens, weil ein Eid und ein auf Treue und Glauben gegebenes Wort von gleichem Gewicht sind. Wenn man also jenen allemal zu halten schuldig sey; so folge es auch von diesem. Drittens, weil einige Lehrer, welche der erstern Meynung zugethan sind, ausdrücklich



drücklich gestehen, nach der Moral sey es nicht erlaubt, ein so gegebenes Wort zu brechen. — Hier bricht Pegna, der sonst so gern seine Meynung ausführlich sagt, ab, und schließt mit den zweydeutigen Worten: Er dünkte, man müsse die letztere bey den Rezergerichten beybehalten, soweit es das Recht erlaubte. Man weiß schon, was das ohngefähr bedeutet. Die Inquisitoren haben auch durch ihr Verfahren bewiesen, wie wenig Bedenken sie sich aus den schändlichsten und gewissenlosesten Betrügereyen machen, wenn sie nur einen unglücklichen Menschen, der einmal in ihren Händen ist, ganz ins Verderben führen können.

9. „Kann der Inquisitor durch das alles nichts ausrichten; so muß er zusehen, daß er einen von den Bekannten des Inquisiten ausfündig macht, dem er sicher trauen kann, und den der Inquisit gern um sich leiden mag. Diesen laße er zu ihm gehen, mit ihm reden, und wenns nöthig ist, sich stellen, daß er zu seiner Secte gehöre, aber die Rezeren aus Furcht abgeschworen, oder die Wahrheit aus Furcht an den Inquisitor verrathen habe. Läßt sich der Rezer hinter das Licht führen, und vertrauet sich einem solchen Menschen an; so muß dieser einmal bey Nacht zu ihm gehen, und ihn bis in die späte Nacht mit Gesprächen hinhalten. Endlich muß er sich heraus lassen, es sey zu spät zum Weggehen. Dann bleibe er bey ihm im Gefängniß, und spreche die Nacht mit ihm durch. Er muß aber das Gespräch so leiten, daß sie sich einander erzählen, was sie begangen haben. Hierbey muß der Inquisitor die Einrichtung getroffen haben, daß draußen vor der Thür Leute stehen, die alles mit anhören, und

alle Worte auffassen; auch wenns erforderlich ist, gleich ein Notar mit dabey seyn, der das ganze Gespräch niederschreibt.“

10. „Endlich: Wenn der Inquisitor siehet, daß ein Gefangener anfängt die Wahrheit zu gestehen; so muß er sich hüten sein Geständniß nicht halb oder getheilt anzunehmen, sondern es so viel als möglich ganz von ihm hören. Denn sollte er auch deswegen einmal das Mittags- oder Abendessen aufschieben müssen; so muß er doch fortfahren, solange der Inquisit die Wahrheit aussagt; wenigstens, was die Hauptpuncte anbetrifft. — Fängt man bey solchen Fällen an über einzelne Puncte viel zu disputiren, wenn die Ketzer anfangen die Wahrheit zu entdecken; so weiß man aus der Erfahrung, daß sie sich gern wieder aufs Leugnen legen.“

Dies sind die Regeln, nach denen der Inquisitor mit seinen Inquisiten verfahren soll, und bey denen man gewöhnlich lieber noch etwas zusetzt, als abnimmt. Aber wenn man auch nicht weiter gehet, als es hier vorgeschrieben ist; so sind sie allein schon hinreichend, den ehrlichsten Katholiken zum Ketzer umzuschaffen, und ihn um Ehre, Gut und Leben zu bringen. Man sollte glauben, daß sie von dem ärgsten Tyrannen gegeben wären, um denen zur Instruction zu dienen, die sich zu Werkzeugen aller ersinnlichen Bosheiten gegen seine unglücklichen Unterthanen gebrauchen lassen; und sie sind doch Vorschriften für Verfechter des Glaubens, die der heilige apostolische Stuhl zu Rom mit dem Character und Amt ausserordentlicher Richter und Abgeordneten beehrt. Wehe dem Lande und seinen Bewohnern,

wo man solche Bertheidiger und Beschützer der Religion aufstellt, vor denen der rechtschaffenste Christ keinen Augenblick sicher seyn kann.

Ich bin 2c.

### Zwen und dreyßigster Brief.

Bei der ersten Errichtung der Inquisitionstribunale dachte man nur darauf, wie Sie sich aus meinen ersten Briefen erinnern werden, den Ketzereyen der Waldenser und Albigenser in den mittlern Zeiten Einhalt zu thun, ohne vielleicht es zu vermuthen, daß die Ketzerrichter Jahrhunderte hindurch in mehrern katholischen Ländern so starke Stützen des uneingeschränkten Ansehens des römischen Stuhls werden sollten. Man bekümmerte sich nicht darum, obs in andern katholischen Ländern auch Leute gäbe, die man mit Feuer und Schwerdt verfolgen könnte, und wenn nicht eine mit Bigotterie verwebte falsche Politik Ferdinand II. in Spanien zu dem Schritt gebracht hätte, die Inquisition zur Ausrottung der Juden und Mauren in seinem Reich zu gebrauchen; so würde sie vielleicht nie zu keiner so fürchterlichen Größe gelangt seyn, zu der sie hauptsächlich in den spanischen und portugisischen Staaten gestiegen ist. Wie gern die Päpste dazu die Hand geboten haben, sie emporzuheben, ist bekant genug. Um es ganz genug einzusehen, muß man die Bullen und Breven lesen, die ein Gregor VII. Pius V. Clemens VIII. und Gregor XIV. gegeben

geben haben, dadurch sie, in Zeit von einem Jahrhundert, die Gerichtsbarkeit der Keterrichter über alles emporhuben, und über alles ausbreiteten. Zu den Mitteln die Gerichtsbarkeit der Inquisition über vielerley Arten von Menschen auszubreiten, gehören dann unter andern auch die künstlichen Erfindungen der Benennungen der mancherley Arten von Personen, über welche die Inquisitoren richten. Man muß dieselben kennen, wenn man sich richtige Begriffe von manchen andern Dingen machen will, die hierher gehören.

Den ersten Platz haben die Häresiarcken oder Erzketter. \*) Diesen Namen giebt man denenjenigen, die nicht allein bey sich einen Irrthum in Glaubenssachen nähren, und darauf hartnäckig beharren; sondern auch einen solchen Irrthum entweder erfunden haben, oder denselben doch wenigstens lehren, und unter andere ausbreiten. — Diese werden, wie natürlich, als die abscheulichsten unter allen Ketern angesehen, sogar, daß auch Pegna \*\*) die Frage aufwirft, ob man wohl einen Erzketter, wenn er seinen Irrthum bekenne und bereue, nicht dennoch dem weltlichen Arm übergeben müsse? Er führt den de Rojas \*\*\*) an, welcher behauptet, daß alle päpstlichen Gesetze, welche die busfertigen Ketten zu begnadigen gebieten, nicht auf die Erzketter ausgedehnt werden müßten, weil sie werth wären, nicht einmal sondern zehnmal zu sterben; weil

68

\*) Sie heißen sonst auch Dogmatistae, Dogmatizatores, Perfecti, Magistri errorum s. *Direct. Inquis.* p. 328. sq.

\*\*\*) *Direct. Inquis.* p. 329.

\*\*\*\*) *de Haeret. P. 2. Assert.* 43.

es ferner dem gemeinen Wesen viel zuträglicher sey, sie hinzurichten als zu begnadigen; und endlich, weil ein Gesetz, wenn es von Bestrafung eines Verbrechens überhaupt redet, nicht mehr zur Regel angenommen werden muß, wenn andre Verbrechen im gegebenen Fall dazu kommen, welche die Vergehungen vergrößern. Wenn man die jetzigen elenden Zeiten bedenkt, da sich die Ketzer alle nur möglichen Bosheiten erlauben, sagt er ferner; so glaube ich mit Grunde behaupten zu können, daß man von Rechtswegen, keinen Erzkezer begnadigen müsse, wenn er sich auch stellet, als wolle er sich bekehren. Sie müssen alle ohne Barmherzigkeit hingerichtet werden. Indessen ist die Kirche freylich sehr barmherzig und gnädig, und wir haben noch keinen päpstlichen Befehl, Kraft dessen alle Erzkezer ohne Unterschied dem weltlichen Arm ausgeliefert werden sollen; ja die Concilien verordnen sogar, daß man die Erzkezer gnädig aufnehmen, und sie nicht mit zu harten Pönitenzen belegen soll, wenn sie sich bekehren. Die Sache ist auch gewissermaßen nicht ohne Grund: denn ein bekehrter Erzkezer kann sehr nützlich werden. Er kann nach seiner Bekehrung andre durch seine Predigten und Beyspiel zur Kirche zurück bringen; er kann, da er die Irrthümer und Betrügereyen der Ketzer selbst aus dem Grunde kennt, in Schriften und Unterredungen dieselben am besten widerlegen; er ist endlich durch sein Beyspiel ein heller Spiegel der Buße und Demuth, daran andre sehr viel lernen können. — Diese gelindere Meynung kann alsdann vorzüglich Platz haben, wenn dergleichen Leute freywillig, ohne vorhergegangenes gerichtliches Verfahren gegen sie, sich stellen, und um Begnadigung bitten.

bitten. Dann, dächte ich, könnte man um so viel eher glimpflich mit ihnen umgehen, da man überhaupt mit denen, die sich freywillig stellen, gelinder verfahren muß, als mit denen, die vorher angeklagt und überführt sind. Doch rath er, daß man vorsichtig zu Werke gehen müsse, denn die Erzkerey seyen sehr verschmizte Leute; ihre Bekerungen seyen gemeiniglich nur Verstellung und Betrug. Wenn sie der Satan einmal verblendet habe, so sey selten von ihnen eine gründliche Bekerung zu hoffen. Man müsse ihnen auch, wenn sie einmal in den Schoos der Kirche zurück gefehrt wären, die strengsten Büßungen auflegen, und sie höchstens nach langer Zeit erst wieder mildern, wenn sie hinlängliche und unbezweifelte Beweise von der Aufrichtigkeit ihrer Bekerung gegeben hätten. Hingegen halte er dafür, daß man die Erzkerey gar nicht schonen müsse, wenn sie nach vielen Erinnerungen und Ermahnungen sich bekehren; wenn sie andre durch Drohungen, Belohnungen, Versprechungen zur Kerey verführt haben; auch wenn sie Fürsten und Herren kereyische Meynungen einreden, denn da komme zur Kerey noch das Verbrechen der beleidigten Maiestät.

Es kann jemand es entweder öffentlich gestehen, daß er von den Lehren und Satzungen der Kirche abweicht, oder nicht. Aus dieser Verschiedenheit entspringt die Eintheilung in öffentliche und geheime Kerey (haeretici manifesti et occulti). Jenes ein öffentlicher Kerey wird jemand durch folgende Vorgehungen: \*) wenn er gegen den ka-

tholiz

\*) Pegna im Direct. Inquis. p. 521. sq.

tholischen Glauben prediget; oder, wenn er einen kezerischen Irrthum, der dem Glauben entgegen ist, freywillig eingestehet, weil ein solches Geständniß aus vester Entschließung herrührt, und man diejenigen für verstockt hält, die kezerische Meynungen ausbreiten; oder, wenn er seine eigenen, oder anderer Irrthümer vertheidiget. Ja, wer anderer Irrthümer gegen den katholischen Glauben vertheidiget, der ist noch strafbarer, als der, welcher selbst irret. Man sollte ihn, sagt Pegna, nicht nur einen Kezer, sondern vielmehr einen Erzkezer nennen. Ferner: wenn jemand vor dem Inquisitionsgericht überführt worden ist, daß er ein Kezer sey, das heißt, wenn man hinreichende Beweise hat, daß jemand kezerische Meynungen hege; wenn jemand vor den Richtern seine Kezeren selbst eingesteht, so eingestehet, daß sein Geständniß zeigt, er habe einen Irrthum in Glaubenssachen und sey demselben geneigt; und endlich, wenn jemand vor Gericht als ein Kezer ist verdammt worden. —

Geheime Kezer hingegen nennt man diejenigen, welche zwar kezerische Irrthümer hegen, sie aber weder in ihren Worten noch Handlungen blicken lassen. Solche Leute nennt man auch bloß intellektuelle Kezer (*haeretici pure intellectuales*). Die katholischen Theologen sagen von ihnen gemeinlich, sie sollten nicht in den Bann gethan werden, weil die Kirche nicht über die Gewissen und geheimen Gesinnungen der Menschen richte, wie Simancas \*) berichtet. Allein dann hätte die  
Kirche

\*) *De Catholicis Institut. tit. 52. §. 3.*

Kirche auch nicht das Recht, den Leuten ihre Meynungen über Glaubenssachen mit Gewalt und List abzulocken. Zum Glück aber für das Inquisitionswesen, urtheilen die Kanonisten günstiger, und unterwerfen die geheimen Ketzer so gut als die öffentlichen dem Bann, und allen übrigen Strafen der Ketzeren, wie Johannes de Rojas sagt. \*) Denn sie behaupten, fährt er fort, so wie jemand aus freyem Willen ketzerischen Lehren glaubt, so zieht er sich damit auch den Bann freywillig zu, mit dem die Bestrafung unzertrennlich verbunden ist, welche sich so wenig von der Ketzeren trennen läßt, als der Ansatz vom Ausfälligen, oder der Schatten vom Körper. Wenn jemand glaubte, Gott sey nicht im Fleisch erschienen, oder Maria sey keine Jungfrau gewesen, und dieses nie gegen jemand äussert, es aber nachher bekennt und bereuet, und sich deswegen bey den Inquisitoren meldet: ist der dann ein Ketzer, folglich excommunicirt gewesen; muß er also erst absolvirt werden oder nicht? Allerdings! denn die Kirche verbietet geheime Irrthümer zu hegen. Da nun der, der sie hegt, gegen das Gebot der Kirche handelt; so kann sie auch darüber richten. — Ist das nicht ganz jämmerliche Sophistery? — Sonst nennt man auch diejenigen geheime Ketzer, die Ketzeren hegen, auch wohl mit Worten und Schriften verbreiten: aber ins Geheim. Wenn solche sich selbst angeben, und Buße thun, so sollen sie in der Stille absolvirt werden. Werden sie aber entdeckt, so geht es ihnen um nichts besser, als den offenbaren Ketzern.

Eine

\*) *De haereticis, et eorum impia credulitate et Intentione* Part. 1. §. 240.



Eine neue Art von Eintheilung der Kexer ist die, in bejahende und verneinende \*) (haer. affirmativi et negativi). Zenen Namen giebt man denen, die wirklich Irrthümer hegen, und durch Worte oder Handlungen zu erkennen geben, daß sie vorsätzlich steif darauf beharren. Diesen legt man denen bey, die vor den Richtern in Glaubenssachen durch hinlängliche Zeugnisse überführt sind, daß sie Kexereyen hegen, aber es dennoch nicht gestehen, sondern immer dabey bleiben, daß sie gute Katholiken sind, und ihren Abscheu gegen Kexereyen zu erkennen geben. — Da es nun mit zu den Eigenschaften bejahender Kexer gehört, daß sie ihre Kexereyen durch Worte oder Handlungen verrathen; so untersucht man hier sehr genau, was eigentlich Kexerey verrathende Thaten sind. Man hält einige freywillige Arten von Handlungen für hinreichend, den Verdacht der Kexerey zu erregen. Sehr verdächtig macht es, wenn jemand, gegen den man schon Verdacht geschöpft hat, auf dem Krankenbette Kexer ersucht, ihm zuzusprechen und zu trösten. Ferner: wenn jemand etwas thut, das sich auf keine Weise entschuldigen läßt; z. B. den Teufel anbeten, vor Gözenbildern niederfallen, den Kexern nach ihrer Weise Ehrerbietung erzeigen, bey ihnen das Abendmahl nach ihrer Art nehmen, sich nach jüdischer Weise beschneiden, dem Muhammed göttliche Ehre erzeigen. Endlich stellt man unter diese Rubrik auch solche Handlungen, die gleichsam nicht unmittelbar den Unglauben verrathen; als, Kexer

\*) *Direct. Inquis.* p. 322. sq.

besuchen, ihnen Almosen reichen, sie begleiten, ihre Person schätzen, u. d. gl. — Gegen diejenigen welche sich freywillig der zweyten Art von Handlungen schuldig machen, kann als gegen Ketzer verfahren werden, wenn sie gleich leugnen sollten, daß sie dieselben aus ketzerischen Absichten gethan hätten, oder diese nicht formell bewiesen werden könnte. Indessen schärft Pegna ein, man müsse hierbey bemerken, obschon aus solchen Thaten nach den Rechten der Verdacht der Ketzerey entstehe; so müsse man doch den Beweis vom Gegentheile zulassen. Denn wer z. B. den Teufel angebetet hat, kann immer noch sagen, er habe es aus Wollust oder aus Begierde nach Reichthum gethan. Wer andre Gewohnheiten der Ketzer mitgemacht hat, kann vorgeben, daß er es zeitlichen Vortheils wegen gethan habe, u. s. f. Allein dergleichen Entschuldigungen, meynt er, hätten wenig Wahrscheinlichkeit, und die Richter müßten nicht darauf achten, wenn nicht genau erwogene Umstände sie sehr begünstigen. — Die verneinenden Ketzer machen der Inquisition viele Mühe, weil es sehr schwer ist, in solchen Fällen sicher zu entscheiden: denn sie leugnen eben das, was die Zeugen gegen sie aussagen. Doch siehet man dies Leugnen gemeiniglich selbst schon als Ketzerey an, und behandelt sie als Ketzer, solange sie dabey beharren. Es ereignet sich auch hier wohl der Fall, daß solchen Leuten Dinge vorgehalten werden, die vor langer Zeit geschehen oder gesprochen sind. Wenn sie nun da sagen: sie könnten sich dessen nicht mehr entsinnen; was ist dann zu thun? Sind es Sachen, von denen sich präsumiren läßt, antwortet das Directo-  
rium,

rium, daß man sie wohl in so langer Zeit vergessen haben könnte; so verdient der, der die Vergessenheit vorschützt, den Namen eines negativen Ketzers nicht: „denn man kann nur sagen, daß er etwas verneine, der das leugnet, dessen er sich wohl erinnert. Man muß ihn also auch nicht an die weltliche Obrigkeit zur Bestrafung ausliefern. Allein, die Richter müssen sich hierbey auch hüten, nicht zu nachsichtig zu seyn, weil es auch Sachen giebt, von denen nicht zu vermuthen steht, daß man sie vergessen wird, wenn es auch noch so lange wäre. Dahin gehören vorzüglich wichtige Handlungen. Z. B. Wenn jemand die Bilder der Heiligen zerbrochen; oder ketzrische Lehren geprediget, oder schriftlich verbreitet hätte. Da gilt die Einwendung: Ich habe es vergessen, nichts; denn es läßt sich nicht wahrscheinlich denken, daß man dergleichen vergessen könnte. Bey allen übrigen Handlungen muß man die Umstände; die Beschaffenheit des Vergehens, das Temperament des Beklagten u. d. gl. wohl in Betrachtung ziehen. — Auf den Fall, daß ein Ketzler nicht alle Vergehungen, deren er überführt ist, oder die Zeit, oder alle Mitschuldigen eingesteht; so kann man ihn doch als einen unbußfertigen verdammen. Es müßte dann seyn, daß es lange her, daß der Inquisit sehr kränklich und schwach wäre, oder Schaden am Kopf hätte, wodurch sein Gedächtniß geschwächt würde. — Aus dem allen erhellet, daß es mit der Bestrafung der verneinenden Ketzler viele Schwierigkeit hat. De Nojas \*) meynt, wer ketzrische Worte zugesteht, wenn er gleich leugnet, sie in böser Absicht gesagt

\*) l. c. Nr. 1 sqq.

gesagt zu haben, müße als ein Ketzer bestraft werden, falls die Sache gewiß sey. Dieser Fall trug sich sonst in Spanien öfters zu, wegen derer zum Christenthum gezwungenen Juden und Mauren. Bielmals gestehen da die Inquisiten, etwas Ketzrisches gethan und geredet zu haben, leugnen aber dabey die Absicht. Wie wenn z. B. jemand gesagt hat, jeder könne in seiner Religion selig werden, der Jude als Jude, der Lutheraner als Lutheraner &c. Allein wenns ihm von den Inquisitoren vorgehalten wird, so spricht er, er glaube es nicht, sondern das, was die römische Kirche glaubt, er habe es nur aus Uebereilung so hing gesprochen. Oder, wenn jemand sagt, bloße Hurerey sey keine Tod-sünde; und entschuldigt sich damit, daß er vorgiebt, er habe es nicht gesagt, weil ers glaube, sondern nur um wollüstig mit Weibern zu scherzen. Beyspiele von solchen Handlungen waren ehemals auch in Spanien häufig, indem die Neubekehrten immer noch manche muhammedanische oder jüdische Gebräuche mitmachten. Wenn sie die Inquisition deswegen vorforderte, so gaben sie vor, sie hätten es gethan, ohne zu wissen, daß es unrecht sey. — Die Kanonisten sind zwar nicht ganz einig, was mit solchen Leuten zu machen sey; doch behaupten die mehresten und angesehensten, denen die Inquisition in ihrer Praxis folgt, daß sie als Ketzer gestraft werden müssen, weil die Beschaffenheit der Handlungen die Absicht derselben zeigt. \*) Wie wenn jemand jüdische Gebräuche mitmachte; so schloße man daraus, daß er die Absicht hätte, sich zum

\*) de Rojas l. c. n. 276 sq.

zum Judenthum zu wenden: Denn, wenn auch die Absicht nicht klar ist, so schließt mans aus solchen Handlungen wenigstens wahrscheinlich, die er selbst eingestehet, oder welche Zeugen gegen ihn aussagen; sonderlich, wenn er sonst schon verdächtig ist. Wer eine kexerische Handlung eingesteht, aber leugnet, daß er dabey eine böse Absicht gehabt hat, der könnte schon wegen der That als Kexer verdammt werden; wenigstens muß er wegen der Absicht auf die Folter gespannt werden, wie die Kanonisten behaupten, und wie es auch gewöhnlich in solchem Fall geschieht. Betrifft man aber einen negativen Kexer auf der kexerischen That selbst; so ist zu seiner Berurtheilung hinreichend, wenn er von derselben überführt ist, und man fragt weiter nicht nach dem Antheil, den sein Herz daran genommen hat. Kexerische Worte siehet man auch für minder wichtig an, als kexerische Handlungen. Denn wer diese eingesteht, und dabey die böse Absicht leugnet, der kann dennoch zur Strafe gezogen werden; zumal, wenn er sonst schon verdächtig ist, und dergleichen Handlungen schon mehr als einmal begangen hat. Bey kexerischen Reden aber muß der Beklagte erst wegen der Absicht derselben die Folter ausstehen, ehe man weiter gegen ihn verfahren kann. Hiervon giebt man zur Ursach an, weil zu wirklichen Handlungen eine stärkere Neigung und förmlichere Ueberlegung gehört, als zu Worten. Wenn indessen auch viele Zeugen für jemand aussagen, daß er einen guten Ruf habe, und nur einer oder zwey bezeugen, daß er etwas gegen den katholischen Glauben geredet habe, so machen diese alle übrigen Zeugnisse für ihn unkräftig. Dies alles findet statt, sobald

sobald von verbotenen Handlungen und Worten die Rede ist. Sobald aber die Handlungen oder Reden zweydeutig, oder nicht ausdrücklich verboten sind, daß man sie auf der guten oder bösen Seite nehmen kann; so sagen die Inquisitoren, man müsse sie lieber auf der guten Seite nehmen. Allein sie meinen dadurch nur so viel, daß solche Handlungen nicht als ein vollständiger Beweis gegen den Beklagten angesehen werden sollen. Das hindert aber nicht, ihn deswegen auf die Folter zu spannen; zumal, wenn er sonst schon Verdacht gegen sie hat. Denn in zweifelhaften Fällen, sagen sie, müsse man immer Kezerey fürchten, und wenn Anzeigen dazu da sind, den Beklagten auf die Folter spannen: denn es sey um sein Seelenheil zu thun, damit er auf der Folter bekenne, und, nach vorhergegangenen Blüßungen, wieder in den Schoos der Kirche aufgenommen werde. — Sonst schreiben sie auch vor, man soll bey Auslegung der Worte eines Verdächtigen, auf seinen Stand, Person und Einsichten mit sehen. Z. B. Wenn ein Bauer nach seiner groben Art etwas sagt; so muß man auf seine Unwissenheit etwas rechnen, und nicht gleich Unglauben oder Kezerey wittern. Bey Gelehrten und aufgeklärten Köpfen ist hingegen der Verdacht desto stärker. Diesen Punct haben nun in allen Fällen die Theologen auszumachen, die der Inquisitor bey seinem Tribunal als Qualificatoren gebraucht. Endlich, sagen sie, wenn durch äusserliche Handlungen die Gesinnungen eines Menschen nicht bewiesen würden; so könnte das Verbrechen der Kezerey nie bewiesen werden. Hieraus schließt Nojas, wenn jemand kezerische Handlungen

lungen oder Reden eingestehet, die böse Absicht derselben aber leugnet; so leugnet er die Hauptsache, und müsse als ein unbußfertiger und verneinender Ketzer zur Strafe gezogen werden. Eben so urtheilt er über solche Beklagte, die einige Beschuldigungen eingestehen, andre leugnen. — Aus dem allen erhellet, daß die spanischen Ketzermeister den Grundsatz haben, daß Leute, die ketzerische Reden eingestehen, aber nicht zugeben wollen, daß sie dabey eine böse Absicht gehabt haben, um die wahre Absicht herauszubringen, gefoltert werden müssen; daß diejenigen, welche ketzerische Handlungen zugestehen, der weltlichen Obrigkeit ausgeliefert werden müssen, wenn sie auch die Absicht nicht zugestehen; und daß man bey zweifelhaften Ausdrücken Ketzeren vermuthen, und die Wahrheit zu entdecken, die Folter gebrauchen müsse.

Hartnäckige oder unbußfertige Ketzer (haer. impenitentes s. pertinaces) nennt man diejenigen, \*) welche ihrer Irrthümer vor dem Richter überführt sind, oder sie selbst eingestehen, und sie doch nicht abschwören und Buße thun wollen, sondern dabey beharren. Bußfertige (haer. poenitentes) heißen die, welche zwar Irrlehren gehegt, sie aber eingestanden, erkannt, bereuet, abgeschworen, und die ihnen aufgelegte Buße geleistet haben, oder wenigstens zu leisten bereit sind. Einige Schriftsteller machen noch einen Unterschied zwischen bußfertigen und hartnäckigen Ketzern, indem sie diese  
nur

\*) *Direct. Inq.* p. 330. sq. *Limborch Hist. Inq.* L. III. c. 5.

nur als Leute beschreiben, die einen Lehrsatz als wahr glauben, wovon sie wissen, daß die katholische Kirche das Gegentheil glaubt. Auf die Weise ist also der Titel hartnäckig bey ihnen noch etwas weniger als unbußfertig. Und diese hartnäckigen Ketzer haben sie wieder in verschiedene Klassen abgetheilt. Wenn nämlich mancher Ketzer Hartnäckigkeit noch nicht ganz klar am Tage ist, so kann sie doch nach rechtlichen Anzeigen zu vermuthen seyn, wenn dergleichen Ketzer, 1. einen Lehrsatz leugnet, der sonst allen Gläubigen bekannt ist; und dabey sonst seinen Verstand hat, und nicht unvernünftig ist: Denn da steht sehr zu vermuthen, daß er wissen wird, was andre Christen wissen, und alle wissen sollen. 2. Wenn er einen Satz behauptet, davon er sonst das Gegentheil nach der katholischen Dogmatik gelehret oder geglaubt hat. Doch fiele dieses in dem Fall weg, wenn Ursachen angegeben werden könnten, weswegen ein solcher, etwa aus Alter &c. die wahre Lehre vergessen hätte. 3. Wer lange in einem Irrthum beharret, davon er, als ein katholischer Christ, das Gegentheil wissen sollte: denn, in solchem Fall, heißt es, ist er durch seine Schuld im Irrthum, von dem er sich längst hätte zum Heil seiner Seele befreien sollen. 4. Wer die Predigt, Vertheidigung und Lehre des katholischen Glaubens hindert, die Censuren der Kirche verachtet, oder gar schwöret, daß er seinen Irrthum nie verlassen wolle. — Solche hartnäckige Ketzer sollen, wie Simancas \*) sagt, lebendig verbrennt werden. Man soll ihnen,  
wie

\*) l. c. P. 3. tit. 14. §. 13. n. 92.



wie er weislich hinzusetzt, vor der Execution den Mund verstopfen, damit sie nicht reden können, und nicht noch die Schwachen mit ihren Reden ärgern; denn gegen solche unbußfertige Ketzer, sey es gottselig gehandelt, wenn man recht grausam mit ihnen umgehe. — Schaudert Ihnen die Haut nicht, bey solchen abscheulichen Grundsätzen? Wehe den armen Leuten, die in solcher Henker Hände fallen! —

Falls es sich zutrüge, daß jemand aus Furcht vor der Strafe bloß bekant hätte, daß er ein Ketzer sey: sollte es dem wohl nicht, wenn man menschlich denken wollte, erlaubt seyn, hernach zu gestehen, er sey nie ein Ketzer gewesen, und habe bloß vor Gericht das Verbrechen der Ketzerey auf sich genommen, weil er sich vor den falschen Zeugen, der Tortur, und andern Grausamkeiten gefürchtet habe? Allein nach den Grundsätzen der Ketzermeister gehet das nicht frey hin. Wer sich das untersteht, der wird als ein unbußfertiger Ketzer bestraft. Um aber auch hier den Schein der Gerechtigkeit zu haben, gestatten die Inquisitoren zwar jemand, der sich ohne Schuld zum Bekenntniß der Ketzerey hat zwingen lassen, zu kommen, und sein Geständniß zu widerrufen. Die Bedingungen aber, dadurch sie diese Freyheit einschränken, sind so beschaffen, daß sich niemand leicht darauf einlassen wird, dem Freyheit und Leben lieb sind. Sie sagen nämlich: der Unschuldige kann wieder erscheinen, und seine Sache ausmachen. Er muß aber seine Unschuld klar beweisen können. Kann er die Aussage der Zeugen nicht widerlegen, noch sein Geständniß rechtskräftig widerrufen; so mag er ja still schweigen, und die Sache

höchstens seinem Beichtvater offenbaren, damit ihm nicht noch etwas ärgeres widerfahre: das heißt so viel, daß er nicht als ein unbußfertiger Kexer der weltlichen Obrigkeit zur Strafe übergeben werde.

Die bußfertigen Kexer theilt man wieder in zwey Classen. \*) Zur ersten gehören die, welche freywillig, ohne Citation oder Erinnerung, oder während der angesetzten Gnadenzeit, sich selbst angeben. Zur andern rechnet man solche, die sich nur erst angeben, wenn sie vielmals sind erinnert worden, oder die man gar schon citirt hat, und gegen die man schon gerichtlich verfahren ist. Die erstern behandelt man gelinder. Sie müssen abschwören, und alle ihre Güter der Inquisition zum Unterpfande setzen, daß sie die ihnen aufgelegten Büßungen pünktlich erfüllen wollen. Denen Kexern aus der andern Classe, weil sie überführt und oft durch Zwang zum Geständniß gebracht werden müssen, legt man härtere Büßungen auf, doch ist nichts gewisses vorgeschrieben. Es kömmt auf die Willkühr des Inquisitors an, der die Büßungen, nach Beschaffenheit der Personen, Verbrechen und anderer Umstände diktiert. Wenn indessen solcher Büßenden viele sind, giebt das Concilium von Tarragona den Inquisitoren den Rath, einige Nachsicht zu gebrauchen, und so wenige als möglich mit dem Gefängniß zu bestrafen. Doch sind hiervon die vollkommenen Kexer und die Erzkexer ausgenommen, die allemal, ohne Ausnahme, auf immer ins Gefängniß geworfen werden sollen. Ingleichen verbietet das Concilium zu Narbonne, den bußfertigen Kexern je zu vergönnen, daß sie in einen Orden

\*) *Direct. Inquis. l. c.*

Orden treten dürfen, der Papst oder sein Legat müßten denn besondere Erlaubniß dazu geben. Ketzer, deren Bekehrung sehr schwer gehalten hat, die sich wohl gar erst bekehret haben, wenn sie zum Richtplatz sollten geführt werden, nimmt man nicht wieder in die Kirche auf; denn man setzt voraus, daß sie wahrscheinlich sich nur aus Furcht vor der Strafe bekehret haben. So auch, diejenigen, welche andere durch Drohungen, Versprechungen etc. zur Ketzerrey verführet, oder sie zur Beständigkeit darin aufgemuntert; ingleichen, die Prinzen und fürstlichen Personen mit ketzerischen Meinungen angesteckt haben. Diese alle haben, wenn sie sich auch als Büßende stellen, nie völlige Begnadigung zu hoffen. Wenn nun bußfertige Ketzer sterben, ehe sie ihre Pönitenzen geleistet haben, so macht man von Seiten der Inquisition wegen der rückständigen Pönitenzen, die sie persönlich haben leisten sollen, weiter keinen Anspruch an ihrem Vermögen; sondern läßt ihre Erben frey in Besitz nehmen. Allein Pönitenzen, die sie von ihrem Vermögen haben leisten sollen, müssen auch, nach ihrem Tode, von den Erben erst berichtigt werden, ehe sie das Vermögen sich zueignen können. Z. B. wenn jemand auferlegt wäre ein Hospital, eine Kirche etc. zu bauen, oder Zinsen wieder zu erstatten u. d. gl. so müssen das die Erben zuerst in Erfüllung bringen.]

Von diesen verschiedenen Arten von Ketzern unterscheiden die Inquisitoren diejenigen, welche sie *Credentes hæreticorum*, Leute welche den Ketzern glauben, nennen. \*) Sie begreifen unter diesem

\*) *Direct. Inquis.* p. 566. sq.

Namen alle diejenigen, die ihre Neigung gegen die Ketzer durch ihre Worte oder Handlungen zu erkennen geben. Wer durch seine reden selbst den Ketzern Beyfall giebt, der ist leicht verrathen, und es macht den Ketzerrichtern wenig Mühe zu entscheiden, was mit ihm zu thun sey. Es gehören dahin alle diejenigen, welche es von sich selbst gestehen, daß sie den Ketzern Beyfall geben; oder öffentlich ihre Lehren ausbreiten und vertheidigen, oder durch Zeugen überführt werden, daß sie dergleichen gethan haben. Hingegen ist das Direktorium desto umständlicher und weitläuftiger, um eine genaue Instruktion zu geben, aus welchen Handlungen man schließen soll, daß jemand ein Ketzernpatron sey. Mit diesem Titel wird man beehrt, wenn man den Ketzern, nach ihren besondern Gewohnheiten, seine Hochachtung bezeuget; sie um ihre Fürbitte anspricht; sich von ihnen trösten, oder gar die Communion reichen läßt; ihre Predigten oft und vielmals hört; glaubt, daß die Ketzer in ihrer Sekte selig werden können; daß sie gute fromme Leute, Freunde Gottes, und Leute sind, die einen guten Namen haben, und mit denen sichs gut umgehen läßt; sagt, daß sich ihre Verfolger versündigen; sie gern und oft aufnimmt, besucht, ihnen Handreichung thut; von ihnen die Episteln und Evangelien lernt; u. d. gl. Wenn solcher Kennzeichen sich mehrere vereinigen, oder bey einer Person zusammen treffen, so schließt man daraus, sie gebe der Ketzerey Beyfall. Indessen können doch auch schon gewisse einzelne Handlungen jemand als einen solchen qualificiren; nämlich diejenigen, durch welche ein ketzerischer Irrthum so ausgedrückt wird, daß gar keine Zweydeutigkeit statt findet; z. B. von den Ketzern  
 sich

sich die Communion reichen lassen, u. d. gl. Andre Handlungen erregen nur einen starken verdacht; als, wenn eine schon der Ketzerey wegen verdächtige Person auf dem Todtenbette sich von Ketzern besuchen und trösten läßt. Von weit geringerm Gewicht hingegen sind andre Anzeigen, wenn sie nicht durch Handlungen der ersten oder zweyten Art unterstützt werden. Sie werden allein genommen nicht für beweisend angesehen; sondern nur für hinlänglich gehalten Verdacht erregen. — Sonst pflegt man auch noch diejenigen zu den Leuten zu rechnen, welche den Ketzern glauben, von denen es zwar nicht klar ist, daß sie ihren Irrthümmern beypflichten, die aber doch ihren Worten, Befehlen und Handlungen Beyfall geben, ihre Reden zuweilen hören; ihre Briefe tragen, ihnen dienen; ihre Bücher haben und nicht verbrennen; ihnen Unterhalt reichen; sie begleiten, besuchen, und andre Dinge vornehmen, die zwar einigen Schein geben, aber an sich nicht ketzerrisch sind. Diese behandelt man nach den verschiedenen Graden des Verdachts, den ihre Handlungen geben, auch auf strengere oder gelindere Art.

Ausser diesen verschiedenen Arten ketzerrischer Leute haben Inquisitoren noch über viele andre zu richten, deren Namen ich Ihnen in meinen nächsten Briefen nennen werde.

Ich bin 2c.

## Drey und dreyßigster Brief.

Die Schismatiker \*) rechnet die Inquisition zwar nicht dem Namen nach unter die Ketzer, allein der Sache nach siehet man doch wenigstens die eine Art derselben für nichts besseres an. Sie müssen nämlich wissen, daß man unter diesem Namen zweyerley Leute begreift. Erstlich rechnet man dazu alle, die sich von der Einigkeit der römischen Kirche trennen, d. h. die den Papst nicht als das Oberhaupt der sichtbaren Kirche auf Erden verehren. Diese Sünde ist in den Augen der strengern katholischen Theologen so groß, daß sie die alle für vollständige Ketzer halten, welche dieselbe auf sich haben. Bey der Inquisition macht man diesem Grundsatz zu Folge wenig Umstände mit ihnen; denn, sagt Simancas, sie glauben ja, daß man auffer der Kirche selig werden könne, und folglich müssen sie eben so gestraft werden, als andre Ketzer. Die andre Art von Schismatikern sind solche, die sich in ihrem Urtheil über die Person des Papstes aus Unwissenheit irren, und jemand für den wahren Statthalter Christi ansehen, der es doch nicht ist. Dieser Fall trägt sich zu, wenn wegen der Zweydeutigkeit der Wahl, mehrere sich den päpstlichen Stuhl anmaßen, und dann etwa manche gute katholische Christen einen von ihnen für den rechtmäßigen Papst halten, der doch nicht rechtmäßig erwählt ist. Bey dieser Gelegenheit macht der oben genannte Schriftsteller von den

\*) tit. 58. §. 4 — 14. *Dir. Inq.* p. 362.

den Protestanten und andern Religionspartheyen im nordischen Europa, die nicht zur römischen Kirche sich bekennen, folgende gar feine Beschreibung: „Die „neuen Kexer sind nicht eins. Sie sind unter sich „in so viele Partheyen getheilet, daß man auch in „einem Hause mehr als einerley Glauben findet. Da „glaubt der Mann etwas anders, die Frau wie- „der, die Kinder wieder, und endlich auch das Ge- „sinde. Gegen diese Fanatiker müssen die Gesetze „machen, und das Feuer zur Rache auflockern. „Man jage solche verpestete Kexer aus Spanien fort, „die alle alte Ordnung, welche der heilige Geist ge- „lehret, eine so lange Reihe von Jahren, die Ein- „stimmigkeit so vieler Völker, so viele berühmte, „heilige und sehr gelehrte Männer eingeführt ha- „ben, verwerfen, und aus einer wahren christlichen „Republik eine babylonische Verwirrung machen.“— Schismatiker, welche nur in der Person des Pap- stes irren, straft man dadurch, daß man ihnen ihre Dienste nimmt, sie für künftig unfähig erklärt, Bedienungen zu verwalten, und sie in den Bann thut. Andern drohet die Inquisition den Tod. Trifft der Fall Geistliche, so kann sie die Obrig- keit hinrichten lassen, ohne sie zu degradiren, wenn sie nicht Buße thun. Papst Pius IV. gab den strengen Befehl, daß alle weltliche und geistliche Herren und Obrigkeiten selbst aufs erste mal als zurückgefallene Kexer angesehen und gestraft wer- den sollten, wenn sie Schismatiker wären, oder selbst ein Schisma erregten. Wenn sie Buße thun, das Schisma förmlich abschwören, so werden sie nach Beschaffenheit der erregten Trennung, und dem Grade des Verdachts, der dabey obwaltenden Kexe- ren

ten mit verschiedenen Strafen dennoch belegt. Man legt ihnen Geldbußen auf, jagt sie aus dem Lande, legt sie ins Gefängniß, schickt sie auf die Galeren, oder nimmt ihnen gar das Leben.

Diejenigen, welche Ketzer aufnehmen \*) receptatores hæreticorum), sie in ihren Häusern hegen, sind auch in großer Gefahr von der Inquisition in Ansprache genommen, und hart bestraft zu werden. Im eigentlichen oder strengern Verstande giebt man diesen Namen nur solchen Leuten, welche öfters und mehrmals Ketzer aufgenommen und gehegt haben. Der einzige Fall, wo sie ohne Bestrafung durchkommen, ist dieser, wenn sie es unwissend gethan, und daß solche Personen, denen sie in ihren Häusern Aufenthalt vergönnet haben, Ketzer wären, nie gehört, auch nicht einmal haben vermuthen können. Allein es ist nicht hinreichend, daß jemand etwa versichert, nicht gewußt zu haben, daß dieser oder jener ein Ketzler sey. Er muß seine Unwissenheit aufs wenigste mit einem Eide betheuern, und es auch durch andre Beweise wahrscheinlich machen, daß er es nicht habe wissen können. Wenn aber ein Mensch einen notorischen und öffentlich erklärten Ketzer in seinem Hause gehabt hat, so läßt man keine Entschuldigung weiter gelten; und wer ihn unter Dach und Fach aufgenommen hat, wird in den Bann gethan; wenn er nicht noch in schwerere Strafen als einer verfällt, der gar den Ketzern geglaubt hat, oder der Ketzerey verdächtig ist. Fällt dieser Verdacht auch nicht auf ihn, so muß

\*) *Dir. Inq. p. 386. sqq.*



muß er sich doch mit einem besondern Eide reinigen. — Im weitläufigern Verstande rechnet man auch zu dieser Classe Leute, die auch nur einmal oder zweymal Ketzer aufgenommen haben. Sie können, wie die vorigen, unschuldig seyn, wenn sie es unwissend gethan haben. Hingegen werden sie eben so, wie jene, gestraft, wenn die Schuld vom Gegentheil auf sie gebracht werden kann. Man thut sie in den Bann, verweist sie aus dem Lande, und zieht ihre Güter ein. — Im Directorium kommt S. 332. eine weitläufige Disputation über die Frage vor: Ob Leute, welche Ketzer aufnehmen, auch in dem Fall nach den gewöhnlichen Gesetzen gestraft werden müssen, wenn die von ihnen aufgenommenen Ketzer ihre Blutsverwandten, Geliebten oder vertrauten Freunde sind? Viele Rechtsgelehrte und Theologen meynen, man müsse hier etwas Rücksicht nehmen, weil solche Personen darin einige begründete Entschuldigung hätten, daß sie wegen der nahen persönlichen Verbindung mehr gethan, als aus Neigung zur Ketzerey. Andere aber, denen Symericus doch nicht beytritt, sagen, man müsse hier auch die nächste Blutsfreundschaft nicht in Betrachtung ziehen, weil das Verbrechen der Ketzer zu wichtig sey. Uebrigens giebt Pegna in der unten angeführten Stelle, für diesen Fall folgende Regel. Man müsse die, welche ihre ketzereischen Blutsverwandten aufnehmen, nicht so streng strafen, als andre; doch könnten sie nicht ganz von der Strafe frey seyn, weil doch wenigstens ein Theil der Vergehung ihre Schuld sey. Doch müsse man zum andern auch dabey sehen, ob die Schuldigen nicht zugleich an der Ketzerey Theil genommen haben: denn,  
wenn

wenn das sey, so falle alle Entschuldigung und zugleich aller Anspruch an gelinderer Begegnung weg.

Die Benennung *Rezerverttheidiger* \*) (*defensores haeret.*) legt man bey der Inquisition solchen Leuten bey, die entweder die Irrthümer der Rezer verttheidigen, und diese hält man für strafbarer, als die Rezer selbst; oder nur der Person des Rezers sich selbst annehmen, und ihn etwa beschützen, damit er den Glaubensrichtern nicht in die Hände falle. Diese hält man nicht selbst für Rezer, sondern nur für sehr verdächtig. Und in diesen Verdacht kann jemand auf mehrere Weise gerathen. Als, wenn er sich Mühe giebt, einen Rezer zu retten, den die Inquisition in ihre Hände zu bekommen sucht, und ihre Bedienten an solchen Geschäften auf eine oder andre Weise hindert, und auf viele andre Art. Solchen bestimmet Innocenz IV. zur Strafe die Einziehung ihrer Güter, die Landesverweisung, und erklärt ihre Kinder für unehrllich. Pius V. geht noch weiter, \*\*) und siehet die Rezerverttheidiger mit denen für gleich schuldig an, die das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen haben. Dem zu Folge gebietet er, sie sollen unter dem Bann, ihre Kinder unehrllich, und alles Erbschaftsrechts, oder des Antheils an dem Stande ihrer Vorfahren verlustig seyn. Sind sie Geistliche, so soll man sie degradiren, und der weltlichen Obrigkeit zur Strafe abliefern. Und wer sich

\*) *Dir. Inq. p. 370. sq.*

\*\*) *Litteræ Apost. p. 134.*

sich nur unterstehet, für solche Leute zu bitten, soll schon deswegen als ein Kexerpatron angesehen und behandelt werden.

Von den Kexerverttheidigern sind die Kexerpatronen (*fautores hæreticorum*) wiederum zu unterscheiden, ohngeachtet man sie übrigens mit jenen für gleich strafbar hält. Man nennt alle diejenigen so, die den Kexern auf eine oder andre Weise zu gefallen handeln. \*) Personen, die in öffentlichen Aemtern stehen, werden nicht nur als Kexerpatronen angesehen und behandelt, wenn sie etwas wirklich zum Vortheil der Kexer thun; sondern auch dann schon, wenn sie etwas unterlassen, was zu ihrem Schaden gereicht, oder auf ihre Unterdrückung und Ausrottung auf irgend eine Weise abzweckt. Zu den Unterlassungssünden, dadurch Obrigkeiten Kexerpatronen werden, gehört, wenn sie die Kexer mit ihrem sämmtlichen Anhange nicht aufs möglichste verfolgen, sie nicht gefangen nehmen, nicht sorgfältig bewachen lassen, daß sie entfliehen; sie nicht in ihrem Gebiet an den Ort hinführen, wohin es die Inquisitoren, oder der Bischof ihnen gebieten; oder die Exsekution nicht so gleich und auf die Weise verfügen, wie es ihnen vorgeschrieben wird. Die Begehungssünden dieser Art bestehen darin, daß Obrigkeiten einen Gefangenen, ohne ausdrücklichen Befehl von der Inquisition, loslassen; den Prozeß gegen die Kexer hindern, oder aufhalten, den Urtheilsspruch verzögern, oder der Vollstreckung der Exsekution entgegenarbeiten. — Bey Privatpersonen macht man einigen Unter-

\*) *Dir. Inquis.* p. 371. sq.

Unterschied; nemlich in so fern, daß sie durch Unterlassung der vorhergenannten Punkte noch keine Rezerpatronen werden, denn sie sind ohne obrigkeitliche Gewalt zu dem allen nicht verpflichtet. Wenn sie aber durch Handlungen ihre Meinung gegen die Rezer verrathen, sie etwa aus der Gefangenschaft frey machen, oder ihnen durch Hilfe, Rath und Beystand beförderlich sind, zu entkommen; oder die Entflohenen unterstützen, daß man sie nicht vom Neuen greifet; oder sich denen widersetzen, die Rezer gefangen nehmen wollen; oder sich gar unterstehen, den Prozeß, die Sentenz und Execution gegen sie zu hindern. Es hat sich auch ein Mönch die Mühe gegeben, die Kennzeichen zu sammeln und niederzuschreiben, an denen man die Rezerpatronen unterscheiden kann. Es ist der Mühe werth sie zu lesen.

„Man kann die Rezerpatronen leicht entdecken, sagt er, und zwar durch fünf ziemlich untrügliche Kennzeichen. Erstlich, Wenn Leute die gefangenen Rezer besuchen, heimlich mit ihnen reden, ihnen Speisen reichen; so muß man sie in Verdacht haben. Zum andern: Wer sehr übel sich darüber hat, wenn sie gegriffen, oder hingerichtet werden, der scheint ihr Herzensfreund im Leben gewesen zu seyn. Wer aber lange ein vertrauter Freund eines Rezers ist, von dem ist's höchst wahrscheinlich, daß er um seine Geheimnisse weiß. Zum dritten: Wer es beklagt, als ob sie unrechtmässiger Weise wären verdammt worden, wenn sie offenbar der Rezeren überführt sind, oder sie gar selbst eingestanden haben, von dem ist's am Tage, daß er ihrer Sekte Beyfall giebt, und glaubt daß die Kirche fehlt, indem sie sie verdammt. Viertens: Wer denen, welche die

Rezer

Ketzer verfolgen, ein finsternes Gesicht macht, oder denen, die mit Nachdruck dagegen predigen. Man kann das solchen Leuten an den Augen und der Nase ansehen, wenn man darauf Acht hat, denn sie können die Ketzerfeinde nicht dreist ansehen; und man muß den Verdacht fassen, daß sie diejenigen hassen, gegen die sie sich so bitter stellen, und diejenigen lieben, deren Unglück ihnen so sehr zu Herzen gehet.

Fünftens: Wenn man entdeckt, daß Leute sich die Knochen der verbrannten Ketzer bey Nacht heimlich als Reliquien sammeln, so ist kein Zweifel, daß sie die für Heilige halten, deren Knochen sie in ihren Kapellen aufheben; und also sowohl als sie selbst Ketzer sind. Dem niemand hält einen Ketzer für einen Heiligen, der seine Sekte nicht für heilig hält; und ein solcher ist so gut ein Ketzer, als der Ketzer selbst. — Diese Kennzeichen erregen einen starken Verdacht gegen jemand wegen der Ketzerey, ohngeachtet sie allein keinen vollkommenen Beweis abgeben, der zur Beurtheilung hinlänglich wäre, wenn nicht andre Beweise hinzu kommen, die es darthun, daß er dergleichen aus Neigung zur Ketzerey gethan habe. Sie werden leicht sehen, daß nach denen hier angegebenen Kennzeichen zu urtheilen, der Verfasser die Benennung Ketzerey in viel weitläuftigerer Bedeutung genommen hat, als ich sie oben aus dem Direktorium angegeben habe. Vermuthlich hat er seinen Begriff nach denen Kennzeichen formirt, welche die Väter der Kirchenversammlung zu Narbonne angegeben haben, denen zu Folge jeder ein Ketzerey ist, der nur irgend etwas thut, was einigen Verdacht erregt, daß er den Ketzern günstig ist. Ich werde mich

mich aber nicht dabey aufhalten, zu untersuchen, woher das kommt. Mir und Ihnen wird es genug seyn, wenn ich hier nur noch die Bemerkung mache, daß die Rezerrichter in der Praxis gern die allgemeinste Idee zum Grunde legen.

Sehr nahe sind mit den Rezerpätronen diejenigen verwandt, welche das Amt der heiligen Inquisition hindern \*) (impeditores officii inquisitionis). Denn die Kennzeichen, dadurch das Direktorium diese verschiedenen Arten von Leuten charakterisirt, sind, wie Sie vielleicht schon werden bemerkt haben, so beschaffen, daß sie oft auf mehr als eine Gattung passen, und es kommen auch einerley Kennzeichen bey mehreren vor. Indessen ist es meine Sache nicht, die Sachen nach der Logik zu berichtigen, und von den Rezerrichtern, Päpsten und Concilien steht nicht zu erwarten, daß sie so genau es nehmen sollen. Ich erzähle Ihnen bloß, wie man die Leute beschreibt; weil sich, ohne das zu wissen, das Verfahren gegen dieselben, nicht gut übersehen und beurtheilen läßt. — Das Verfahren der Inquisition kann jemand entweder mittelbar oder unmittelbar hindern. Unmittelbar dadurch, wenn er die gefangenen Rezer aus dem Gefängniß befreiet, den Prozeß gegen sie stöhret, die abgehörten Zeugen, deswegen, weil sie als Zeugen aufgetreten sind, verwundet, oder sonst thätig beschädiget; oder wenn die weltliche Obrigkeit es sich anmaact, allein über die Rezer zu richten, und behauptet, daß jemand nirgends als bey ihr, der Rezerey wegen, angeklagt wer-

\*) *Dir. Inquis.* p. 374. sq. *Limborch* L. III, c. 10.

werden müsse, oder Zeugniß ablegen dürfe, u. d. gl. oder wenn jemand zu allen solchen Unternehmungen beyrätzig oder behüßlich ist. Mittelbar wird die Inquisition gehindert, wenn man behauptet, daß niemand die Waffen tragen dürfe, als die, welchen es die weltliche Obrigkeit vergönnet: Denn wer das sagt, sagt zugleich, daß die Inquisitionsbedienten keine Waffen tragen dürfen. Ferner: wer behauptet, daß allein die weltliche Obrigkeit jemand könne gefangen nehmen lassen, weil daraus folgt, daß die Inquisitoren auch niemand dürfen gefangen nehmen lassen, und andre diesen ähnliche Meinungen und Sätze. — Schon Urban IV. gab den Inquisitoren uneingeschränkte Vollmacht gegen alle solche Personen zu verfahren. Er sagt in seiner Bulle, welche mit den Worten *Præ cunctis* anfängt: „Sollten sich Leute finden, das wir nicht hoffen wollen, die sich euren Amtsverrichtungen widersetzen, oder euch daran auf einige Weise hindern wollten, daß ihr frey handeln, und euch nicht, auf euer Verlangen, aus allen Kräften unterstützen würden; so verfaret gegen sie dreist, sie mögen seyn, was Standes sie wollen, als gegen Rezerpatronen, und Rezerverttheidiger nach den kanonischen Rechten.“ Völlig damit einstimmend, aber noch ausführlicher ist Pius V. Bulle von 1569. *Si de protegendis &c.* In derselben \*) werden alle diejenigen in den Bann gethan, gleich den Majestätschändern, ihrer Aemter und Würden beraubt, ihre Kinder alles Erbschafts- und Erbfolgsrechts beraubt, infam gemacht etc. welche einen Inquisitor oder Inquisition-

\*) s. Beylage Nr IV.

tionsbedienten, Ankläger, oder Zeugen abschrecken, oder sonst beleidigen; sich an etwas, das der Inquisition zuständig ist vergreifen; der Ketzerey wegen Gefangene losmachen, hindern, daß solche Leute nicht gefangen genommen werden, oder sie verbergen, oder sonst auf irgend eine Art, dem Verfahren gegen die Ketzer in den Weg treten; wenn auch aus ihrem Betragen nichts Uebels erfolgt. Eben so soll man auch mit Geistlichen verfahren, die sich solcher Vergehungen schuldig machen. Man soll sie degradiren, und der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergeben zc. — Man findet Beyspiele genug von Personen, die auf solche Weise sind bestraft worden.

Ich will Ihnen nur ein Paar solcher Beyspiele aus dem Libro Sententiarum Inq. Tholosanae \*) hersehen. Zu Cordes in Frankreich hatte man 1321 einige Personen von der Inquisition gefänglich eingezogen, welches der Obrigkeit und dem Volk, denen dies eiserne Joch unerträglich fiel, Gelegenheit gab, sich zu widersetzen, und das Verfahren der Ketzerichter zu hindern. Diese fuhren gleich mit dem Banne gegen sie heraus, und verbreiteten dadurch eine so große Muthlosigkeit, daß sich die Magistratspersonen sammt den vornehmsten Einwohnern den Inquisitoren zu Füßen warfen, um Begnadigung baten, und sich aller Strafen demüthig schuldig erkannten. Diese plötzliche Reue und gänzliche Unterwerfung gefiel den Inquisitoren sammt dem zugleich beleidigten Bischof von Viviers sowohl,

\*) Ich habe beyde, der Seltenheit wegen in den Beylagen Nr. VI. und VII. abdrucken lassen.



sowohl, daß sie den Bann wieder aufhoben, und der Stadt zur Strafe auferlegten, in ihren Ringmauern eine Kapelle auf ihre Kosten zu erbauen, und sie mit allen zum Gottesdienst erforderlichen Geräthschaften und Zierrathen zu versehen. Ueber der Thür der Kapelle sollten die Bildnisse des Bischofs von Viviers, und der beyden Inquisitoren, in Stein ausgehauen, aufgestellet werden. Ausserdem behielten sich die Inquisitoren noch vor, sechs oder acht Personen, deren Namen sie am folgenden Tage anzeigen würden, zu citiren, und ihnen Büßungen, wegen dieses Verbrechens, nach ihrem Gutbefinden, aufzulegen. Alle übrigen, die um Begnadigung gebeten hatten, mußten sich ausserdem verbindlich machen, dem Bischof von Viviers sammt den Inquisitoren, nebst ihrem sämtlichen Anhange eine Genugthuung zu leisten, und alle verursachte Kosten zu erstatten.

Das andre Beyspiel ist von dem Mönch Bernhard Deliciosi, den die Inquisition zu Thoulouse 1319. verdammt. Er hatte an den aufrührerischen Unruhen der Städte Carcassone, Viviers und Cordes gegen ihren Landesherrn Theil genommen: doch würde ihm dies so großen Schaden nicht gethan haben, wenn er es nicht mit der Inquisition verdorben hätte. Allein man nahm ihn deswegen in Ansprache, daß er sehr frey sich über das Verfahren der Inquisition herausgelassen, ihre Urtheil gegen gewisse Personen scharf durchgenommen, und sogar von denen Ketzerey wegen gesetzten Personen gesagt hatte, sie wären wohl rechtschaffene Katholiken: allein man zwänge sie durch die heftigen Martern, daß sie sich selbst und andre der Ketzerey

wegen anklagen müßten, und verdamnte sie dann unrechtmäßiger Weise. Dadurch habe er, gab man vor, das Volk und die Obrigkeit gereizt, sich dem Bischof und den Inquisitoren zu widersetzen. Er habe zu Thoulouse öffentlich gesagt: Weder St. Petrus, noch St. Paulus, wenn sie noch am Leben wären, und die Inquisition verführe gegen sie nach der jetzt gewöhnlichen Art, würden sich der Ketzerey wegen vertheidigen können. Er habe die Inquisitoren bey dem Könige von Frankreich verhaft gemacht, und ihnen eine schriftliche Anklage gegen die Stadt Carcassone wegen der Ketzerey zur Last gelegt, und dadurch die Einwohner gegen sie in Harnisch gesetzt. Durch diese und andre dergleichen Handlungen habe er das Inquisitionsgerecht gehindert, und Unruhen und Aufstand erregt. Als er von der Obrigkeit zu Carcassone mit einer Schrift an Ferrand de Maioricis abgeordnet worden, habe er zu demselben gesagt: Wisset, mein Herr, daß die Obrigkeiten zu Carcassone, wegen der Unruhen, welche die Ketzerrichter erregt haben, weil ihr Herr, der König von Frankreich, der Sache keinen Einhalt thun will, wie sie verlangen, euch zum Herrn und Beschützer annehmen wollen. Und sie werden euch aufnehmen, wenn und zu welcher Zeit ihr zu ihnen kommen wollet, und euch das Schloß Carcassone einhändigen. Hierüber haben sie mir mit ihrem Siegel bedruckte Beglaubigungsschreiben gegeben, die ich euch überbringen soll. Es ist aber gefährlich mit den Brieffschaften; deswegen habe ich sie euch nicht eher überbringen wollen, bis ich wußte, wie ihr wegen der Sache gesinnet wäret. — Ferrand habe hm

hierauf erwiedert, er traue mehr auf sein Wort, als auf die Briefe; er nehme das gethane Anerbieten gern an, und verlange, daß Bernhard dahin sorgen möchte, daß die zu Carcasone in Erfüllung brächten, was sie durch ihn versprochen hätten. Außer vielen andern zu dieser Sache gehörigen Beschuldigungen, welche doch den Inquisitoren gar nichts angingen, geben sie dem armen Mönch auch Zauberey Schuld, weil er, angeblicher Maassen, ein gewisses Zauberbuch bey sich führe, und darin lese. Diese Verbrechen machten ihn des Bannes schuldig, unter dem er schon seit fünf Jahren gewesen und hartnäckig geblieben, und in der Zeit sogar als Priester den Gottesdienst gehalten hatte. Er wurde also seiner Aemter entsetzt, und verurtheilt, in beständiger Gefangenschaft das Brod des Elendes zu essen, und das Wasser der Trübsal zu trinken, und beständige Busse zu thun. Zugleich behielten sich die Inquisitoren vor, diese Strafe, nach Beschaffenheit seines Betragens, zu lindern. Der liebe reiche heilige Vater Johannes XXII. aber fand in einer Session der Cardinalinquisitoren, da die gegen den Frater Bernhard ergangene Sentenz verlesen wurde, für gut, das Urthel dahin abzuändern, daß er die Vorbehaltung der Linderung der Strafe widerrief, und befahl, daß die Sentenz Zeitlebens mit aller Schärfe an ihm sollte vollzogen werden.

Man hat es wohl eher so weit getrieben, daß man alle Arten von Vergehungen, welche Inquisitionsbediente betreffen, so angesehen und bestraft hat, als wenn das Amt der Inquisition dadurch gehindert würde. Ich will Ihnen hier ein auffallendes

Beyspiel dieser Art aus dem sechzehnten Jahrhundert mittheilen. Der Bischof zu Tarragone, Oberinquisitor zu Sevilla, gieng einst im Sommer in seinem Garten spazieren, von verschiedenen seiner Bedienten begleitet. Ein Kind des Gärtners saß eben am Teich im Garten, und hatte ein Rohr, damit es spielte. Einer von den Knaben aus dem Gefolge des Bischofs, riß dem Kinde das Rohr weg, und reizte es dadurch zum Schreyen. Der Vater, welcher sein Kind schreyen hörete, kam dazu, und verlangte von dem muthwilligen Jungen des Bischofs, er sollte seinem Kinde das Rohr wieder geben. Da ihn dieser aber durch seinen Trotz zum Zorn reizte, riß er ihm endlich das Rohr aus der Hand, wobey die Rinde des Rohrs dem Jungen ein wenig in die Haut rißte, daß es blutete. Diese Sache, so klein sie auch war, gab Veranlassung, daß der Gärtner mit seiner ganzen Familie unglücklich wurde: denn der verwundete Bube lief mit großem Geschrey zum Bischof, klagte, was ihm begegnet war, und zeigte seine Wunde. Der Bischof gab sogleich Befehl, den Gärtner zu greifen, und in das Inquisitionsgefängniß zu werfen, in welchem man den armen Mann an die neun Monat liegen ließ. Nach neun Monaten ließ man ihn endlich los, und bedeutete ihm noch dazu, daß man weit gnädiger mit ihm verfahren sey, als er es nach seinem Vergehen verdient hätte. Seine Familie war unter der Zeit in die kläglichsten Umstände gerathen, so, daß Weib und Kinder fast für Hunger umgekommen waren. So handelt die Inquisition!

Da ich jetzt eben von den verschiedenen Verbrechen handle, über welche die Inquisition richtet, so muß ich auch des Verdachts der Ketzerey \*) erwähnen, weil dies bey den Prozessen oft ein wichtiger Punct ist. Man unterscheidet vor den Inquisitionstribunalen dreyerley Stufen des Verdachts. Die erste Stufe nennt man den leichten Verdacht, welcher darin bestehet, daß sich jemand durch einige Worte oder Handlungen der Ketzerey verdächtig macht, doch muß es nur selten, oder zufälliger Weise geschehen seyn, daß er etwas verdächtiges gethan oder geredet hat. Z. B. wenn jemand geheime Zusammenkünfte besucht, oder sonst in seiner Lebensart und Sitten sich durch etwas auszeichnet. Die andre Stufe ist der starke Verdacht, wenn auf jemand viele solche solche Handlungen und Reden können gebracht werden, die nach Ketzerey riechen, wozu gegen sich nichts zu seiner Entschuldigung sagen läßt. Das siehet man bey dem Verfahren für einen hinlänglichen Beweis an. Als, wenn einer von der Inquisition vorgefordert wird, sich seines Glaubens wegen zu verantworten, und nicht auf den angesetzten Termin erscheint; wenn einer wissentlich die Inquisitionsgeschäfte hindert, oder Leuten, die das thun, rath und hilft; wenn einer die Vorgeforderten instruirt, die Wahrheit zu verschweigen, und seine Richter durch Lügen zu hintergehen. Ferner gehören zu dieser Classe alle, die des Glaubens wegen unter dem Bann sind; alle Ketzereypatronen, Ketzerey-

\*) Limborch III. II. Direct. Inquis. p. 376—379. 383. 398. und in mehreren Stellen.

Hervertheidiger, und die Ketzer wissentlich aufneh-  
 men; diejenigen, welche der Ketzeren wegen berichtig-  
 get sind, weil sie mit den Ketzern Umgang haben;  
 alle, die wissentlich Ketzer begleiten, besuchen und  
 oft aufnehmen; auch diejenigen, welche einen Ketzer  
 küssen; die Ketzer beschenken; Leute, die einer Lüge  
 oder eines Meineides vor den Ketzergerichten über-  
 führet werden; wer Ketzer und die ihnen günstig  
 sind, als ehrliche Katholiken begraben läßt; oder die-  
 jenigen, welche die Kirche als Ketzer, oder der Ke-  
 zeren wegen verdächtige Leute verfolgt, begräbt, weil  
 er durch diese Handlung sich den Verdacht zu-  
 zieht, daß er entweder es mißbilliget, daß ihnen  
 die Kirche das Begräbniß versagt, oder daß man  
 Ketzern ein ehrliches Begräbniß nicht versagen müsse.  
 Ob dies letztere einen geringen oder starken Verdacht  
 gebe, das beurtheilt man aus der sonstigen Beschaf-  
 fenheit der verdächtigen Personen. Auch rechnet  
 man zu diesem Verdacht, wenn einer die Knochen  
 und Ueberbleibsel verbrannter Ketzer sammlet und  
 aufbewahret. Auf ähnliche Art kann jemand auch  
 durch Worte und Reden der Ketzeren verdächtig wer-  
 den, sonderlich wenn ein Prediger auf der Kanzel  
 etwas anstößiges oder verdächtiges sagt, oder gar  
 eine Ketzeren prediget. Im ersten Fall, wird er,  
 wenn er seinen Fehler erkennt, zurecht gewiesen, und  
 mit einem Verweise entlassen. In dem andern  
 aber, nach Befinden der Umstände, als ein Ketzer  
 bestraft. Damit indessen die päpstlichen Doctoren  
 nicht auch als Ketzer verdächtig zu werden Gefahr  
 laufen, wenn sie über Glaubenslehren disputiren;  
 so pflegen sie bey solchen Gelegenheiten allemal feyer-  
 lich zu protestiren; daß sie gar nicht im Sinn ha-  
 ben

ben, von der katholischen Wahrheit abzuweichen, sondern in allen Punkten sich zu den Lehren der allgemeinen Kirche bekennen, und sich der Censur gern unterwerfen. Am Ende pflegen sie auch einen eventuellen Widerruf beizufügen, daß, falls sie schriftlich oder mündlich etwas gegen den katholischen Glauben sich irgendwann entfallen hätten lassen, sie es hiermit widerrufen, und gestehen, daß sie es aus Mangel an Einsicht oder Unwissenheit gethan, nicht aber aus Bosheit und Vorsatz. Simancas \*), der dieses Umstandes erwähnt, setzt hinzu, diese Vorsicht schütze nicht, wenn jemand wissentlich von der katholischen Wahrheit abweiche, oder aus Unwissenheit in solchen Dingen irre, die er nach seinem Amt wissen muß; sondern nur bey dunkeln und schweren Sachen, die auch gelehrten Leuten unbekannt seyn könnten. — Die dritte Stufe ist der sehr heftige Verdacht, welcher aus solchen Handlungen oder Reden entstehet, aus denen allemal deutlich und sicher geschlossen werden kann, daß jemand, der so redet, oder handelt, ein Ketzer sey. Wie, wenn jemand offenbar ketzerische Reden und Lehren wissentlich vertheidiget; wissentlich sich von Ketzern die Communion reichen läßt, u. d. gl. m.

So verschieden die Grade des Verdachts sind, so verschieden sind auch die Bestrafungen derer, auf welche derselbe fällt. Gering Verdächtige müssen ihre Unschuld entweder durch einen Eid, oder durch Zeugen darthun. Wenn sie aber nach geschehener Abschwörung von Neuem in Verdacht kommen, so

werd

\*) l. c. tit. 55. §. 1.

werden sie härter bestraft. Wer in starkem Verdacht gewesen ist, wird deswegen zwar nicht als Ketzer bestraft und angesehen: er muß aber überhaupt alle Ketzerey abschwören, und diejenige namentlich, welcher wegen man ihn in Verdacht gehabt hat. Zugleich aber setzt ihn ein neuer Verdacht, oder ihm zu Schulden gekommene Vergehungen in Gefahr, als ein wirklicher zurückgefallener Ketzer gestraft zu werden, indem man voraus setzt, daß er das letztere gethan, weil er die vorher abgeschwornen Irrthümer wirklich hegt und billiget. Wer den erforderlichen Eid zu leisten sich weigert, der wird in den Bann gethan, und, wenn er ein Jahr hingehen läßt, ohne sich zu bequemen, als ein Ketzer verdammt, und der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergeben; da er auf den Fall, daß er sich in Jahresfrist eines bessern besinnt, noch mit einer Geldbuße, oder ähnlichen gelindern Strafe loskommen kann. Sterben solche Personen vor ausgemachter Sache, so erlischt der Verdacht, und ihre Erben sind nicht gehalten, die Geldstrafe, die ihnen auferlegt seyn würde, wenn sie den Spruch erlebt hätten, zu erlegen. Ist ihnen die Strafe schon zuerkannt, und sie sterben, bevor dieselbe erlegt ist; so müssen auch ihre Erben sie noch zahlen. Wer endlich einen heftigen Verdacht gegen sich hat, den hält man für überführt, und straft ihn als einen Ketzer, wenn er auch nichts eingestehen will. Besser ist's für ihn, wenn er die Ketzerey selbst bekennt; denn dann kann er noch mit der Abschwörung und Büßungen loskommen. Bleibt er aber bey dem Leugnen, so ist's sicher um sein Leben gethan. Man kann hieraus sehen, daß ein anfangs leichter Verdacht, ein star-

ker,



fer, ja ein heftiger werden kann: denn es darf jemand, der auf den geringsten Verdacht vorgefordert wird, sich nur nicht gleich stellen, so wird er schon stark verdächtig: oder einer, der stark verdächtig ist, ein Jahr unter dem Bann bleiben; so entsteht ein heftiger Verdacht.

Nichts ist leichter, als daß jemand in den Verdacht der Ketzerey gerathen kann, und als ein der Ketzerey wegen Verüchtigter (diffamatus de hæresi) \*) angesehen wird. Es darf nur unter den Leuten irgend verlauten, daß ein Mensch dieser oder jener Ketzerey geneigt sey, so wird es gewiß nicht lange währen, daß es die Ketzerrichter nicht erfahren sollten. Ihre allenthalben verbreiteten Anhänger und Randschafter bringen ihnen leicht alles zu Ohren, was auch in den engsten Circeln der vertrautesten Gesellschaft vorgeht. Auf die geringste Nachricht dieser Art, die sie erhalten, greifen sie zu, ohne vorher zu untersuchen, wie viel, oder wie wenig Grund die Sache hat. Sie lassen sich auch nicht abhalten, wenn es gleich am Tage liegt, daß dergleichen Gerücht von offenbaren Klätschern oder erklärten Feinden des Verüchtigten herührt. Von wem sie einmal erfahren, daß er der Ketzerey wegen im Ruf stehe, der muß erscheinen, und sich durch die sogenannte kanonische Reinigung rechtfertigen. Hiervon kann er nicht loskommen, wenn auch die Beschuldigung noch so läppisch, widersprechend oder boshaft wäre. Es ist hinlänglich, wenn man nur ein Paar Leute gegen ihn

\*) *Dir. Inq. p. 384. Limborch III. 12.*

ihn aufstellen kann, die aussagen, daß er der Kesse-  
 rey wegen im Ruf stehe. Man fragt gar nicht nach  
 der Beschaffenheit solcher Zeugen. Es würde dem  
 Beklagten nichts helfen, wenn er etwa beweisen könn-  
 te, die gegen ihn auftretenden Zeugen wären, un-  
 glaubwürdige, lasterhafte Leute, oder seine Feinde,  
 Mitbuhler, berüchtigte Lügner, u. d. gl. Eben  
 so wenig würde er einigen Vortheil daraus für sich  
 ziehen können, wenn die Zeugen nicht einmal anzu-  
 geben wüßten, wo, von wem, oder zu welcher Zeit  
 sie etwas Uebels von ihm gehört; ja, sogar, wenn  
 sie in ihren Aussagen variirten, oder einander offen-  
 bar widersprächen. Denn man sagt da, man frage  
 gar nicht, ob das Gerücht Grund habe oder nicht;  
 sondern nur, ob ein Gericht da sey? und das sey  
 erwiesen, wenn es Leute sagten, sie möchten übrige-  
 gens beschaffen seyn, wie sie wollten, oder auch so  
 widersprechend aussagen, daß mans mit Händen grei-  
 fen könnte. Sogar sind die Gelehrten nicht einmal  
 einig, ob einem solchen Beklagten es zuzulassen sey,  
 daß er seinen guten Ruf beweise? Einige sagen ge-  
 rade zu: Nein! denn, sagen sie, wenn auch eine  
 ganze Stadt sagte, jemand habe einen unbescholte-  
 nen Namen, und nur wenige bezeugten das Gegen-  
 theil; so bleibe er doch bey diesen wenigen übel be-  
 rüchtiget, und das Verfahren gegen ihn müsse ih-  
 retwegen seinen Fortgang haben. Andre sind der  
 Meynung, man könne den Beweis zulassen, müsse  
 aber auf die Beschaffenheit der gemeinen Urtheile  
 über den Beklagten, und der Zeugen von beyden Sei-  
 ten sehen, und darnach entscheiden. Endlich setzen  
 andre noch hinzu: wenn die Zeugen von beyden Sei-  
 ten über Zeit und Ort einig wären, so müßte man  
 sehen,

sehen, welche an sich glaubwürdiger wären. Wären sich die Zeugen von beyden Seiten gleich; so müsse man der größern Anzahl den Vorzug geben: und wenn sie auch der Zahl nach gleich wären, so müsse man das Wahrscheinlichste wählen. Da dies alles von dem Urtheil der Richter abhängt, und sie hierin ziemlich freye Hand haben, weil das Appelliren die Sache bey der Inquisition gemeiniglich ärger und gefährlicher macht; so handeln sie da nach Gunst und Gefallen, und es ist jemand schon in einer ziemlich argen Lage, wenn er wegen solcher Gerüchte angeklagt wird. Die Inquisitoren dürfen nur irgend etwas gegen jemand haben, so finden sie leicht ein Paar schlechte Leute, durch die sie jemand ins Gespräch bringen lassen; und damit ist die Sache zum Prozeß qualificirt.

Ohngeachtet es an sich schon gefährlich genug ist, wenn jemand das erstemal als ein Ketzer betroffen ist, so ist doch die Gefahr noch weit größer, wenn er nachher wieder in Ketzeren verfällt, und dessen überführt werden kann. Solche Unglückliche heißen zurückgefallene Ketzer \*), und das Directorium theilt sie in vier Classen ein, oder giebt vielmehr vier Stufen des Rückfalls an. 1) Wenn jemand von einer Ketzeren überführt ist, sie abgeschworen hat, und wieder in dieselbe verfällt. 2) Wenn jemand zwar nicht auf der Ketzeren betroffen, derselben aber sehr heftig verdächtig befunden ist, diesen Verdacht abgeschworen hat, und hernach dessen überführt wird, daß er der abgeschwornen Ketzeren anhängt. Auf den Fall aber, daß jemand sich

\*) *Direct. Inquis.* p. 385. Limborch III. 13.

sich nur von einem geringen Verdacht durch einen Eid befreuet hat, und hernach der Ketzerey überführt wird, straft man ihn zwar hart, siehet ihn aber doch noch nicht für einen Zurückgefallenen an.

3) Wenn jemand der Ketzerey überführt, oder wegen heftigen Verdachts nicht nur seine eingestandene oder ihm Schuld gegebne Ketzerey, sondern überhaupt auch alle Ketzereyen abgeschworen hat, und man findet nachher, daß er wieder in eine Ketzerey verfallen ist, sie heiße, wie sie will.

4) Wenn jemand eine erwiesene Ketzerey abgeschworen hat, und hernach wieder mit Ketzern sich einläßt; oder auch nur wegen heftigen Verdachts abschwöret, und nachher mit den Ketzern Gemeinschaft unterhält. — —

Hieraus erhellet, daß jemand, wenn er auch noch so oft in ketzerrische Irrthümer verfällt; so kann er dennoch nicht als ein zurückgefallener Ketzerey bestraft werden, wenn er in der Zwischenzeit nicht förmlich Buße gethan, oder abgeschworen hat. Alle solche Zurückgefallene sind ohne Gnade und Barmherzigkeit verloren, wenn sie auch Buße thun, und sich bekehren wollen. Dies verordnete die Kirchenversammlung zu Narbonne von 1235, in dessen Rationen zugleich der Grund angegeben wird, warum man sie nicht begnadigen müsse; nämlich weil es hinreichend sey, sie zu bestrafen, indem sie einmal die Kirche durch eine falsche Bekehrung betrogen haben.

Das Directorium untersucht hier die Frage, ob diejenigen als Zurückgefallene zu bestrafen sind, welche als Ketzereypatronen, oder solche, die das Amt der Inquisition hindern, abgeschworen haben, wenn sie sich dieser Vergehungen von Neuem schuldig machen? Wenn jemand zugleich beson-

Besondre Ketzereyen und Irrthümer abgeschworen hat, sagt Pegna, \*) und er beweiset sich nachher wieder als einen Kesperpatron, so ist gar kein Bedenken dabey. Man muß ihn als einen Zurückgefallenen behandeln. Schwierig aber ist die Sache, setzt er hinzu, wenn einer nur als Kesperpatron, oder als einer der der Inquisition Hinderniße in den Weg gelegt hat, abschwöret, ohne daß dabey noch besonderer Ketzereyen erwähnt wird. Da muß man sehen, ob jemand den Ketzern nur geringe Gefälligkeiten erzeigt hat, wobey die harten Strafen des Rückfalls wegfallen. Andre aber die sich in wichtigen Dingen als Kesperpatronen beweisen, oder das Verfahren der Inquisition hindern. Haben diese einmal abgeschworen, und begehen dieselben oder ähnliche Fehler wieder; so haben sie die Strafen der Zurückgefallenen verdient, hauptsächlich deswegen, weil sie das erstemal sehr in starkem Verdacht waren, der durch die Wiederholung derselben Vergehungen zu einem heftigen wird, welcher nach den Rechten eben so bestraft zu werden verdient, als wirkliche Ketzerey. Doch haben andre eine gemäßigtere Meinung, indem sie sagen: wer nach der Abschwörung sich von Neuem als ein Kesperpatron beweiset, der ist doch keiner offenbaren Ketzerey überführt, kann also auch nicht als ein vollkommener Ketzerey bestraft werden.

Die Polygamen, das heißt, Leute welche zu gleicher Zeit mehr als eine Ehefrau haben, ziehen die Inquisitoren aus dem Grunde vor ihr Gericht, weil sie sich dadurch der Ketzerey verdächtig machen, weil sie ein Verbrechen begehen, dadurch sie ver-  
rathen,

\*) l. c.

rathen, daß sie von dem Sacrament der Ehe eine  
 fible Meinung hegen. \*) In Spanien ist der Ver-  
 dacht, der hieraus entstehet, nur leicht, in Italien  
 aber, auch vor dem höchsten Tribunal zu Rom giebt  
 es einen starken Verdacht. Denn da müssen sogar  
 diejenigen einen starken Verdacht abschwören, welche  
 zur zweyten Heyrath schreiten, da sie nicht gewiß  
 wußten, ob die erste Frau todt sey, oder nicht. Wenn  
 aber jemand, bey Lebzeiten seiner ersten Frau, sich  
 nur mit einer andern verlobet, der muß doch we-  
 nigstens wegen des leichten Verdachts abschwören.  
 Das gewöhnliche Verfahren ist, wie es Carena \*\*)  
 beschreibt, dieses. Wenn ein Polygam ins Gefäng-  
 nis gesetzt ist, und das Vergehen selbst, entweder  
 durch Zeugen oder durch sein eignes Geständnis auf-  
 ser Zweifel gesetzt ist; so fragt man ihn, ob er glaubt,  
 daß ein Christ wirklich mehr als eine Frau haben  
 dürfe? Sagt er: Ja! so ist er ein förmlicher Ke-  
 zer, und wird als ein Keker bestraft. Sagt er:  
 Nein! und giebt vor, er habe aus Wollust noch eine  
 Frau genommen; so legt man ihn, um herauszu-  
 bringen, ob das seine wahre Absicht gewesen, auf  
 die Folter: denn die heilige römische Kirche straft  
 es nicht so hart, wenn jemand aus grober Wollust  
 zwey Frauen nimmt, als wenn er es aus Irrthum  
 des Verstandes thut. Hat ein Polygam abgeschwo-  
 ren, so legt man ihm fürs erste einige heilsame Büß-  
 sungen, Fasten, Gebete u. d. gl. auf. Hernach  
 schickt man ihn fünf Jahr auf die Galeren; oder wenn  
 er gar falsche Zeugen aufgestellt hat, den Tod der er-  
 sten

\*) Limborch III. 15.

\*\*) l. c. §. 10. n. 55.

ten Frau zu beweisen, auf sieben Jahr oder auch noch länger. Trists gemeine Leute, so werden sie noch oben drein ausgepeitscht, und ihnen die Hälfte ihrer Güter genommen.

So manigfaltig auch die Verbrechen sind, die sich, außer der Ketzerey, die Inquisition an den Geistlichen zu strafen anmaßen könnte, so zieht sie nur zweyerley Vergehungen vor ihren Richtersstuhl; und das sind diese: Wenn jemand das Sakrament der Beichte verwaltet, der kein Priester ist, und wenn die Beichväter die Weibsbilder im Beichtstuhl zur Unzucht reizen \*). Von beyden werde ich also etwas erwähnen müssen. Bekanntlich darf keiner unter den katholischen Geistlichen, wenn er auch Diakonus wäre, Beichte hören, bevor er nicht zum Priester geweiht ist, weil er eben durch diese Weihe erst berechtigt wird, die Sakramente zu verwalten. Wenn nun jemand, ohne geweiht zu seyn, sich doch untersteht, Beichte zu hören, so folgert die Inquisition aus dieser Handlung, daß er glaubt, das könne jemand auch thun, wenn er gleich kein Priester sey, und dies macht ihn der Ketzerey stark verdächtig. In Italien pflegte die Inquisition dergleichen Leute sonst zu nöthigen, den heftigen Verdacht abzuschwören, auch wohl zu degradiren, und dann der Obrigkeit zur Hinrichtung abzuliefern. Dergleichen geschah 1636, und 1637 zu Neapel, da zwey solche Beichväter erst erdroßelt und hernach verbrannt wurden. In Portugall gab zwar Urban VIII. auch Befehl, daß dergleichen Leute hingerichtet werden sollten; allein man hat ihn nie zur Exsekution ge-

\*) s. Limborch III. 16, 17. und die von ihm excerptirten Schriftsteller.

gebracht. Gewöhnlich werden sie, wenn sie Laien sind, und von niedrigem Stande, ausgepeitscht, und auf die Galeren geschickt. Sind es Leute von Stande oder Geistliche, so bleibt's bey der Galerenstrafe; es müßte denn seyn, daß dies wegen der Beschaffenheit der Personen nicht angieng, in welchem Fall man sie mit Landesverweisung straft.

Unter allen Arten von Geschäften, welche die Regerrichter vor ihren Tribunalen abthun, hat ihnen vielleicht keine mehrere Mühe und Berlegenheiten verursacht, als mit den Priestern, welche Franenspersonen in der Beichte zur Unzucht reizen. Wie häufig dergleichen Schandthaten, wenigstens ehemals, in der römischen Kirche gewesen sind, beweisen die fürchterlichen Nachrichten, welche die Geschichte davon anbehalten hat, und die Bullen der Päbste dagegen. Es ist auch leicht begreiflich, Freund, daß solche Dinge aus der Einrichtung der Beichte unter den Katholiken entstehen müssen. Da sollen die Beichtenden, wie die Kirche befiehet, namentlich und umständlich alle ihre einzelnen Sünden dem Beichtvater vortragen. Ihm stehet es frey nach den kleinsten Umständen zu fragen: bedenken Sie nur was ein Mönch davon ängstlichen Gewissen zur Nahrung seiner Lüste herauspressen kann; und wie äußerst dabey alle Schamhaftigkeit und Sittsamkeit beleidiget wird? Auf der andern Seite nehmen Sie den Fall, daß Weibsbilder beichten, die die wollüstigsten Ausschweifungen als Handwerk treiben: wie leicht muß es diesen werden, durch ihre Erzählungen die Begierden wohlgenährter Mönche in volle Flammen zu setzen? Und was muß natürlicher Weise



aus dem allen allen entstehen? — Paul IV. ließ wegen dieses Unwesens, und der vielen darüber eingelaufenen Klagen eine Bulle an den Erzbischof von Sevilla ergehen. Auch die Generalinquisitoren fertigten eine von Clemens VIII. bestätigte Verordnung deswegen an denselben Erzbischof aus. Im Jahr 1612 aber befahl Paul V. allen Inquisitoren, den Beichtvätern aufzugeben, sich aller Reizungen zur Verführung zu enthalten, und diejenigen mit der größten Strenge zu strafen, die solcher Vergehungen überführt werden könnten. Endlich hat man auch eine Constitution Gregors XV. vom 30 August 1622, darin er Pauls IV. Bulle bestätigt, und über dieselbe in der ganzen Christenheit zu halten befiehet. Die Ausschweifungen der Priester zwangen die Päpste solche Maasregeln zu ergreifen, wie Paul IV. in seiner Bulle selbst eingesteht. Er sagt unter andern: „Verschiedene Priester in Spanien, welche Seelsorge hätten, und Beichten hörten, wären in ihrer Bosheit so weit gegangen, daß sie das Sacrament der Buße, wenn sie Beichte hörten, mißbrauchten, und sich nicht mehr schämten, denen, die zur Beichte kämen, Unrecht zu thun, und sich an Christo zu versündigen, der die Beichte eingesetzt; indem sie nämlich die beichtenden Frauenspersonen, bey dem Beicht hören, zur Unzucht reizten, anlockten und aufforderten 2c.“ Im Erzbisthum Sevilla \*) die Inquisition bekannt machen, daß alle diejenigen, welche wüßten, oder gehört hätten, daß Mönche oder Pfaffen das Sacrament der Beichte gemißbraucht, oder sonst mit ihren

Beichttöche

\*) Gonsalvius p. 150 ff.

Beichtböchern unzüchtige Dinge vorgenommen hätten, es innerhalb dreyßig Tagen bey der Inquisition angeben sollten. Wer von dergleichen Sachen etwas wußte, und es verheimlichte, oder verschwiege, dem wurden zugleich schwere Strafen angedrohet. Kaum war dieses Mandat bekannt geworden, als ein großer Zulauf entstand. Es meldeten sich so viele Frauenspersonen von allen Ständen bey der Inquisition, die ihre Beichtväter angaben, daß zwanzig Schreiber nicht hinreichend waren, die große Anzahl von Denuntiationen in die Feder zu faßen. Der Termin von dreyßig Tagen verlief, und man mußte ihn noch zwey bis dreyimal prolongiren, und sahe dennoch kein Ende vor sich. Da meldeten sich nicht bloß Weiber vom geringern Stande, sondern auch Frauenzimmer von Distinction, welche ihre Beichtväter angaben. Viele, welche die Eifersucht ihrer Männer fürchteten, kamen, nach Landesgebrauch verschleyert, oft noch bey Nacht, und sagten die gräulichsten Dinge gegen die wollüstigen Mönche aus; und man kann sich nicht vorstellen, so vorsichtig es auch viele machten, daß dennoch bey vielen Männern die Eifersucht erwachte, und daß der ganze Auftritt in sehr vielen Familien den Frieden störte, und eine große Menge von Streitigkeiten rege machte. Den Mönchen und Pfaffen war bey dem Lärm am schlechtesten ums Herz. Man sahe ihrer viele so niedergeschlagen und bange, so furchtsam und zaghaft, jetzt einhergehen, so übermüthig und ausgelassen sie vorher gewesen waren. Von der andern Seite sahen aber die Inquisitoren täglich mehr ein, wenn sie die Anklagen nach der Strenge untersuchen wollten; so würden sie nicht

Kerker

Kerker genug haben, um die Menge der schuldigen Priester einzusetzen, nicht Henker genug, die Execution an ihnen zu vollstrecken, und am Ende würden die Geistlichen um alle Reputation kommen, und die päpstliche Kirche würde so beschimpft werden, daß Jahrhunderte nicht hinreichen möchten, den Schandfleck wieder auszutilgen. Wider aller Menschen Vermuthen gab man aber der Sache eine andre Wendung, nahm keine Anklagen mehr an, und schlug die ganze Untersuchung nieder. Es ging das Gericht in Spanien, die Pfaffen hätten ihr Geld in Rom so gut anzubringen gewußt, daß man auch von dort her kein Wort weiter sagte, und sich nicht befremden ließ, daß die scharfen Bullen des Papstes nicht in Ausübung gebracht wurden. Ja, es hieß, daß der Papst den Beichtvätern einen versiegelten Brief gegeben, darin er ihnen alle diese Sünden aus väterlicher Milde verziehen, und den Inquisitoren befohlen hätte, das ganze Verfahren aufzuheben, und in ewiger Vergeßenheit zu begraben. Letzteres hat aber wenig Wahrscheinlichkeit vor sich; wenigstens würden sich die Inquisitoren an des Papsts Bulle allein nicht gekehrt haben, wenn sie ihnen nicht zu Dank gewesen wäre. Die weit aussehenden Folgen der Sache nöthigten sie, ohne des Papsts Zuthun, die Untersuchung aufzugeben. Im Venetianischen wurde einst ein solcher Beichtvater auf päpstlichen Befehl lebendig verbrennt. Er war Beichtvater mehrerer Nonnen im Gebiet der Republik gewesen, und hatte mit nicht wenigern als zwölfen von diesen heiligen Jungfrauen Kinder erzeugt. Eine Mebtifin und zwey Nonnen waren von ihm in Einem Jahr niedergekommen. Wenn er Beichte

N 2

gesehen,

gesehen, hatte er mit seinen Beichttöchtern Ort und Zeit zu solchen saubern Zusammenkünften verabredet, und sich dabey äußerlich ein solches Ansehen der Heiligkeit zu geben gewußt, daß alle erstauneten, die ihn bisher als einen frommen Mann verehret hatten, da die Sache ruchtbar wurde. Der päpstliche Befehl, in den erstern Bullen, machte hierbey auch um so viel weniger Bedenklichkeit, da es nicht das erste mal war, daß sie sich gegen dieselben auflehnten, wenn sie ihnen nicht nach ihren Wünschen und Willen waren. Sie hatten dergleichen in Spanien etwa zwey Jahr vor dem letzterzählten Vorgange 1561 mit gutem Glück versucht, da der Papst, in der Bulle, in welcher er das Jubeljahr ankündigte, die Worte hatte mit einfließen lassen, alle, die dem Lutherschen Irrthum zugehan wären, könnten, wenn sie sich bekehrten, von jedem Priester absolvirt und losgesprochen werden. Da wäre freylich den Rezerrichtern ein großes entgangen, und viele konnten sich mit leichter Mühe aus ihren Händen losreißen, deren Güter und Leben sie sonst in ihrer völligen Gewalt hatten. Die Inquisition fuhr deswegen auf eine unerhört dreiste Art zu, und verbot, daß die päpstliche Jubelbulle weder publicirt, noch angenommen werden sollte. Und sie setzte die Sache auch so glücklich durch, daß die Bulle würcklich in Spanien nicht publicirt und angenommen wurde.

Dem ohngeachtet haben die Inquisitoren immer noch die Befugniß behalten, solchen wollüstigen Beichtvätern den Prozeß zu machen. Jemanden dazu zu qualificiren, dazu wird nach den Regeln  
des

des Kanonischen Rechts erfordert, daß er entweder während der Beichhandlung selbst; oder unmittelbar vor oder nach derselben die Beichtende mit unzüchtigen Gesprächen unterhalten, oder unzüchtige Handlungen mit ihr vorgenommen hat. Man rechnet es aber dem Beichtvater nicht als einen unmittelbaren Mißbrauch der Beichte an, wenn eine Person kömmt, um zu beichten, und der Priester läßt sich mit ihr, statt dessen, in Unterredungen ein, die zuletzt auf wollüstige Dinge hinaus laufen; ingleichen, wenn die Beichttochter schon angefangen hat, ihr Bekenntniß abzulegen, und abbricht, und sagt, sie wolle sich mit dem Beichtvater ein wenig unterreden, und dieser die Gelegenheit nimmt, sie zur Wollust zu reizen; oder wenn er nach geendigter Beichte die Beichtende in ihr Haus begleitet, und ihr da üble Dinge zumuthet. Die Fälle, welche man zum unmittelbaren Mißbrauch der Beichte rechnet, sind folgende: 1. Wenn eine Frauensperson, ohne die Absicht, zur Wollust reizen zu wollen, in der Beichte bekennet, daß ihre Begierden gegen eine andre Mannsperson, oder auch den Beichtvater selbst entbrannt sind; und der Beichtvater antwortet ihr: davon wollen wir nach der Beichte reden; und nimmt daher hernach Gelegenheit, sie zur Wollust zu reizen. 2. Wenn ein Beichtvater seine Beichttochter beredet, ihm zu beichten, und dabei die Absicht hat, sie zu reizen, und es auch gleich nach der Beichte wirklich thut. 3. Wenn der Priester gleich nach der Beichte einer Person, die ihm gestanden hat, daß sie mit andern Unzucht getrieben, sagt: Weil du es mit andern gethan; so thue es mit mir auch. 4. Wenn der Priester Knaben, die ihm

ihm gebeichtet haben, mit sich in sein Zimmer nimmt, ihnen den Beichtzettel zu geben. 2c. 5. Wenn der Priester einer Frauensperson, die ihm gebeichtet hat, die Buße auflegt, daß sie sich von ihm nackend soll schlagen lassen, und es wirklich mit der Hand oder Geißel thut. 6. Wenn der Beichtvater seine Beichttochter, die ihm bekant hat, daß sie an geheimen Orten Krankheiten habe, ihm dieselben zu zeigen. 7. Wenn jemand zwar nicht in der Beichte, aber doch an dem zum Beichthören bestimmten Orte Weibsleute zur Wollust reizt. — Wenn ein Priester solcher Verbrechen beschuldiget wird, und es kommt auf den Beweis an, so wird erfordert: 1. daß die Frauenspersonen gegen die er sich deßen schuldig gemacht, es selbst gestehen, und sonst eines guten Rufs seyn müssen; sonst ist die Anklage nichtig: 2. Daß der Priester schon als ein wollüstiger Mensch berüchtiget seyn muß: 3. Daß die Weibsperson von einem nachmalichen Beichtvater, dem sie das Vergehen des Vorigen geklagt, dazu muß aufgemuntert seyn, es vor der Inquisition anzugeben. Doch ist die bloße Anklage einer Frauensperson kein hinreichender Beweis, den Beichtvater darauf gefangen zu nehmen, und auf die Folter zu spannen, wenn dieser nicht schon übel berüchtiget ist; welches letztere mit der Anklage zusammen genommen einen sogenannten halbvollständigen (probatio femi-plena) ausmacht, d. h. ihn zur Tortur, auf den Fall des Leugnens, qualificirt. In Spanien hält man solche Leute nur für leicht verdächtig. Wenn sie überführt werden, so werden ihnen fürs Erste mancherley heilsame Büßungen, Fasten, Gebet u. d. gl. aufgelegt. Hernach

nach schiebt man sie auf fünf oder sieben Jahr auf die Galeren, setzt sie Zeitlebens gefangen, oder liefert sie wohl gar zur Bestrafung am Leben an die weltliche Obrigkeit ab, wenn ihre Verbrechen zu groß oder zu zahlreich sind. Dahin läßt es aber die Inquisition nicht leicht kommen: denn auf die Weise würden die Schandthaten der Mönche der Welt bekannter, als man gern siehet. Einem Befehl Gregors XV. zu Folge, sollen sie nie wieder zum Beicht hören gelassen werden, aller Beneficien und Würden beraubt seyn, und den niedrigsten Platz in ihrem Kloster haben.

In Portugal richtet die Inquisition auch über die sodomitischen Greuel, vermöge einer Verordnung Gregors XVII. von 1574. Man bestraft dieses Laster mit dem Tode, der Einziehung der Güter, und Infamie der hinterbliebenen Kinder. Doch ist man gegen solche Verbrecher nicht so scharf, als gegen Ketzer: denn sterben sie natürlichen Todes, so findet weiter kein Verfahren gegen sie statt, auch werden ihre Güter nicht einmal eingezogen, wenn sie auch noch bey ihrem Leben überführt sind, und eingestanden haben; ja, wenn sich ein solcher in eine Kirche flüchtet, kann er nicht einmal gegriffen werden. Alle diese Vorrechte hat ein Ketzler nicht. Eine irrige Religionsmeynung ist also vor den Ketzertribunalen ein viel größeres Verbrechen, als das unnatürlichste Laster!

Jetzt ist es doch endlich wohl Zeit diesen Brief zu schließen. Ich will Ihnen also bloß nur noch sagen,

gen.

gen, daß ich mit unveränderlicher Gesinnung gegen Sie bin &c.

### Vier und dreyßigster Brief.

Da ich bisher des Bannes in meinen Briefen so oft Erwähnung habe thun müssen; so muß ich unter denen Personen, welche die Inquisition bestraft, auch diejenigen noch nennen, welche unter dem Bann verhärtet<sup>\*)</sup> (infordelcentes in Excommunicatio-  
ne), diesen Namen giebt man denen, die ein Jahr lang unter dem Bann bleiben, ohne die Absolution zu erhalten, und zwar so, daß sie dadurch eine vorsätzliche Verachtung gegen die dem h. Petrus mitgetheilte Gewalt der Schlüssel zu erkennen geben. Dieses wird daraus geschlossen, wenn ein Excommunicirter es gewußt hat, daß er im Bann ist, und sich nicht um die Absolution bemühet hat. Hat er sich darum bemühet und dadurch die Gewalt der Kirche anerkannt, so straft man ihn nicht als einen Verhärteten, wenn er seine Losprechung auch gleich in Jahresfrist nicht erhalten hat. Wer hingegen auf die Weise, wie ich zuerst gesagt habe, unter dem Bann verhärtet wird, des Verbrechens überführt angesehen, weswegen man ihn in dem Bann gethan hat. Man hört ihn weiter nicht, ausser in dem Fall, daß er neue Beweise seiner Unschuld anzubringen

\*) Limborch III, II.



gen hätte. Solche verhärtete Leute sind der Ketzerey stark verdächtig, und wenn sie gar nicht auf andre Gedanken zu bringen sind, so entstehet ein heftiger Verdacht gegen sie. Soll er nun wirklich als Ketzerey gestraft werden; so citirt man ihn, nach verfllossenem Jahre nochmals, und läßt, wenn auch dies ohne Wirkung ist, die Sentenz wider ihn ergehen; falls er nicht klar beweisen kann, daß er durch unüberwindliche Hinderniße abgehalten worden, nicht zu erscheinen. Rechtfertiget er sich gar nicht, und ist ein unbusfertiger oder zurückgefallener Ketzerey, so muß ihn die weltliche Obrigkeit am Leben strafen. Stellt er sich als ein Büßender ein, so muß er abschwören, und es werden ihm außerdem Büßungen und härtere Strafen z. B. an Gelde, auferlegt.

Die Gotteslästerer \*) stehen auch unter der Inquisition, ohngeachtet sonst ist darüber disputirt worden, ob sie vor die Ketzengerichte könnten gezogen werden? Man hat sich bey der Entscheidung dieser Frage einer Distinction bedient, die ich anführen muß. Man sagt nämlich: Wenn jemand etwas gotteslästerliches sagt, das aber nicht gerade zu gegen die Artikel des katholischen Glaubens ist, so heißt man ihn einen simplen Gotteslästerer; als, wenn einer Gott oder die Maria lästert; Gott nicht danket, sondern sich thätig undankbar beweiset. Solche Leute hält man für keine Ketzerey, und bekümmert sich also auch nicht um sie. Wenn jemand hingegen Gotteslästerungen ausstößt, welche gerade zu gegen die Artikel des christlichen Glaubens sind, so hält

\*) Direct. Inquis. p. 332 seq.

hält man ihn für einen Ketzer. Z. B. Es spräche einer, Gott könne kein helles Wetter machen, das wäre gegen den ersten Artikel, da es heißt, daß wir an Gott den allmächtigen Schöpfer glauben. Oder, wenn einer spräche: Er glaube die Jungfrauenschaft der Maria nicht, das wäre gegen den andern Artikel u. d. gl. m. Diese betrachtet man als Ketzer. Werden sie solcher Ausdrücke überführt, und wollen sie noch vertheidigen, so sind sie zum Tode reif. Gestehen sie aber ein, daß sie Unrecht gethan haben, und sind bereit zur Buße; so begnadigt man sie, und sie kommen mit kirchlichen Bussungen los. Die Abschwörung findet hierbey nur alsdann statt, wenn sich aus dem Prozeß ergibt, daß die ausgestoßenen Gotteslästerungen aus einem gegen Glaubensartikel streitenden Irrthum im Verstande gestossen sind, und wenn ein solcher von neuem sich solcher Vergehungen schuldig macht, so straft man ihn ordentlich als einen zurückgefallenen Ketzer. Diejenigen aber, welche ohne erwiesene ketzerische Grundsätze, doch öfters Gotteslästerungen, beym Spiel, aus Scherz, oder im Affect reden, werden als stark Verdächtige zum Eide gezogen. Wenn es aber nur einmal oder selten geschehen ist, und blos beym Spiel, so müssen sie sich als leichtverdächtige losschwören. Die Bestrafungen der ketzerischen Gotteslästerer sind verschieden. Sind die Lästerungen groß, der Verdacht heftig, und die Verbrecher nur gemeine Leute; so setzt man ihnen eine Schandmütze auf, knebelt ihnen die Zunge, läßt sie öffentlich ausstäupen, und verweist sie des Landes. Sinds aber angesehene Leute, so führt man sie ohne Schandmütze aus, steckt sie auf eine  
Zeit

Zeitlang ins Kloster, und legt ihnen noch eine Geldbuße auf. Bey nicht so großen Gotteslästerungen sind die Strafen nicht genau bestimmt, weil sie den Graden nach sehr verschieden sind. Mehrentheils müssen diese Art Leute an einem Festtage während dem Gottesdienst in der Kirche mit bloßem Haupt, ohne Mantel, Schuh und Strümpfe, mit einem Strick am Halse, einer brennenden Kerze in der Hand stehen. Unterweilen legt man ihnen dabey auch einen Knebel in den Mund. Nach geendigtem Gottesdienst wird ihr Urthel verlesen, darin gemeiniglich die Hauptsache in Fasten, andern ähnlichen Büßungen und Geldstrafen bestehet. Es fehlt den Inquisitoren hier nicht an Gelegenheit, nach ihrem Willkühr und Leidenschaften zu handeln. Wenn sie irgend etwas gegen jemand haben, und sie können ihn keiner förmlichen Ketzerey beschuldigen, so wird es ihnen doch nicht schwer, eine Blasphemie auf ihn zu bringen. Mit den Geistlichen aber verfährt man gelinder, aus Besorgniß, wenn man sie in solchem Aufzuge als Büßende darstellte, so mögte das ein anstößiges Exempel geben, und die Geistlichen bey den Laien darüber in Verachtung gerathen, wenn es so öffentlich bekannt würde, daß es Gotteslästerer unter ihnen gäbe. Wie leicht man im Stande ist, einen Ausdruck, der nichts weniger als gotteslästerlich ist, zu einer kezerischen Gotteslästerung zu machen, erhellet unter andern aus einem von Gonsalvius \*) aufzeichneten Beyspiel. Er erzählt, daß ein Mann zu SENA in Spanien, welcher mit einem unnützen Geistlichen

\*) S. 195.

chen in einen heftigen Wortwechsel gerathen war, zu ihm gesagt habe: Er könne nicht glauben, daß Gott \*) in die Hände eines so schändlichen Ehebrechers herabkommen könne. — Der Vicar des Bischofs legte ihm für diese unvorsichtige Aeußerung bloß eine Geldbuße auf. Das war aber dem Priester nicht genug, und klagte ihn also bey der Inquisition zu Sevilla als einen Gotteslästerer an; daher man ihn auf ein ganzes Jahr gefangen setzte, und am Ende bey einem Auto da Fe, ohne Mantel und Huth, mit einer Wachskerze, und mit einem Knebel im Munde, mit ausführende. Er mußte seine vermeynte Hexerey abschwören, und nachmals eine ansehnliche Geldstrafe erlegen.

Die jetzt, wenigstens in unsern Gegenden, so ziemlich ausgestorbene Familie der Wahrsager und Sterndeuter, steht auch unter der Inquisition. \*\*) In Ländarn aber, über denen die Decke des feinsten Katholicismus noch hängt, wo man noch vor ein Paar Jahren, wie ich Ihnen einmal geschrieben habe, einen Mann, der eine künstliche Puppe zeigte, als einen Hexenmeister vor die Inquisition führte, da mag's immer noch in den Klöstern, und unter den gemeinen Leuten mehrere geben, die dergleichen Dinge für mehr als bloß abergläubische Pöffen halten. Die Inquisition soll sich eigentlich nicht mit allen Arten von Wahrsagern abgeben, sondern nur mit solchen, deren Aberglauben

\*) bey der Meße.

\*\*) *Direct. Inquis.* p. 202. 337. *Limborch* III. 30  
*Baëter* S. 366 ff. *Marselier* S. 179.

glauben mit kezerischen Meynungen verwebt ist: denn das Direktorium unterscheidet ausdrücklich zweyerley Arten solcher Leute. Zu einen rechnet es alle diejenigen, die ihre Gaukeleyen auf die Chiromantie gründen, aus den Liniamenten die Schicksale und Gesinnungen schliessen, die Sache als eine Kunst betreiben, die nichts magisches oder kezerisches zum Grunde hat, Verlohrnes nachweisen, oder durch Karten u. d. gl. Diebstähle entdecken. Mit diesen giebt sich die Inquisition gewöhnlich nicht ab, sondern verachtet sie als Aberglauben. Die andre Art sind die, welche dabey den Teufel und andre Geister zu Hülfe nehmen, und andre Dinge vornehmen, die sie zugleich offenbar wegen kezerischer Meynungen verdächtig machen. Dieses beurtheilt man nun nach folgenden Regeln: Alle diejenigen Arten solches Aberglaubens hält man für kezerisch, bey denen 1. kezerische Worte oder Handlungen vorkommen. 2. B. wenn einer jemanden die Liebe anzaubere, Gott oder den Sacramenten der Kirche entsage, oder die Sacramente sonst dabey mißbrauche; 3. sacramentliche Sachen gemißbraucht werden, deren Kraft und Werth die Leute durch solchen Mißbrauch verleugnen; 4. andre heilige Dinge, als die Bibel oder Reliquien, gemißbraucht werden. 4. Endlich rechnet man hieher auch alle bey solchen Dingen vorgenommene Handlungen, die offenbare Kezerey verrathen, als: Bilder taufen; Gebete an die Geister richten, einem Todtenkopf räuchern 2c. denn sie geben die Vermuthung, daß jemand irrige Grundsätze gegen die Lehren der Kirche hegt. Deswegen befragt man solche Leute sehr scharf über ihre Meynung, die sie bey solchem Aberglauben gehabt haben, und wenn sie nichts

nichts gestehen wollen, legt man sie auf die Folter, um die wahre Absicht zu entdecken. Gestehen sie da nichts, so müssen sie als heftig Verdächtige abschwören. Wenn sie bekennen und Neue bezeugen, so werden sie, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Beraubung ihrer Aemter und Würden, Schlägen, Landesverweisung, Gefängniß u. d. gl. gestraft; auch wohl, wenns geringe Leute sind, mit einer Schandmütze beym Auto da Fe oder Antillo herum geführt; an die Kirchthüren angebunden, oder aus dem Lande gejagt.

Ziemlich nahe mit den Wahrsagern, der Hexen und Zauberer verwandt \*). So wie die weltlichen Richterstühle sich auch unter den Christen viele Jahrhunderte lang genug mit Hexenprozessen zu thun gemacht haben, so hat man auch bey den Kegergerichten nicht unterlassen, sich ernstlich damit abzugeben; zumal da die Theologen, wegen des Zusammenhangs der Sache mit der Religion, immer es für ein wichtiges Stück ihres Berufs ansehen, gegen die Hexen und Zauberer zu fechten. Und das hätten sie immer thun mögen, wenn sie nur durch ihre Urtheile über die Sache nicht so oft Gelegenheit gegeben hätten, daß man geglaubt hätte, man könne solchen Aberglauben durch Prozesse, Torturen und Scheiterhaufen austilgen. Die Erfahrung hat gelehret, daß, so lange man auf diesem Wege blieb, das Uebel um nichts abgenommen hat. Sobald man aber anfing, den ganzen Hexenkram als läppischen Aberglauben zu verachten,  
keinen

\*) *Direct. Inquis.* p. 338, sq. *Limborch* III. 21.

keinen mehr deswegen vor Gericht zog, die Leute zu überführen suchte, daß der Satan nicht Mitbeherrscher der Welt unsres Gottes wäre, hat der Glaube an Hexen und Zauberer so abgenommen, daß man in aufgeklärten Gegenden nur noch unter dem geringsten Haufen Spuren davon antrifft. Für das Inquisitionswesen war ein so finsterner Aberglauben eine erwünschte Gelegenheit, sich die Herrschaft über eine Menge Menschen anzumassen, von denen viele höchst unschuldig und höchstens einige einfältige zu bedauernde Schwärmer waren, denen der mit der Muttermilch eingesogene Hexenglauben das schwache Gehirn so sehr verrückt hatte, daß sie, bekannt mit einigen magischen Gebräuchen und Formeln, sich selbst für Hexen und Zauberer hielten. Seit dem zwölften und dreyzehnten Jahrhundert nahmen sich die Päpste des Zaubers sehr ernstlich an. Eine Reihe von Breven und Bullen, welche der römische Stuhl dagegen in die Welt schickte, in denen der Befehl mehrmals wiederholt wird, daß die Ketzerrichter dagegen inquiren sollen, beweisen dieses hinlänglich \*). Ohne ihnen hier durch weitläufige Beschreibungen

\*) Wem es darum zu thun ist, der kann aus dem Direct. Inquisitorum P. II. qu. 43. ansehnliche Beyträge zur Geschichte der Hexenprozesse sammeln. — Noch neuerlich hat die spanische Inquisition einen Beweis ihres Eifers gegen Hexen und Zauberer abgelegt. Die Geschichte, die ich hier erzählen will, hat sich im May 1784 zugetragen.

Ein armjeliger abgedankter Soldat, der bey der Expedition gegen Algier lahm geschossen war, gerieth auf den Einfall, um nicht zu hungern, den Leuten ein Pulver zu verkaufen, wovon er ihnen

weiß

schreibungen der Verschiedenen Arten der Zaubererey, die schon in so vielen Büchern steht, Langeweile zu machen, will ich nur anführen, wie die Inquisitoren auf die Hexeniagd ausgehen, oder, wie sie die Hexen entde-

weisk macht, daß sie dadurch Erfüllung ihrer Wünsche erlangen; sonderlich in der Batterie gewinnen könnten. Er hatte zur Verfertigung desselben verschiedene Gebete und Cerimonien gebraucht, welches der Inquisition Gelegenheit gab, ihn und zwey alte Weiber beym Kopf zu nehmen, die ihm bey seiner Betrügererey behülfflich gewesen waren. Sie mußten alle drey sehr lange gefangen sitzen, und man brachte sie endlich, in San = Benito's gekleidet, in einer Prozession nach der Dominicanerkirche zu Madrid. Hier wurden die Prozeffacten verlesen, und dem Soldaten ein Urtheil zuerkannt, daß er als ein Zauberer, Keger und Abgötter, mit der Kette am Halse, durch die vornehmsten Straßen der Stadt geführt, und an verschiedenen Plätzen ausgepeitscht werden sollte. Dieses wurde denn auch in bester Form vollzogen, und dann der Verbrecher zu einem fünfjährigen Gefängnis, bey Wasser und Brodt, und einer nachmaligen ewigen Landesverweisung verdammt. Dieses Urtheil wurde in seinem ganzen Umfange vollzogen. — Der arme Mensch hatte 12 Jahr gedient, und war wegen großer Armuth, da er bey seinem krüpplichten Körper auch Frau und Kinder zu nähren gehabt hatte, wie die Acten selbst besagten, auf den Einfall gerathen, sich durch die Leichtgläubigkeit des Pöbels des Hungers zu erwehren. Die Inquisitoren haben in ihrer Sentenz hauptsächlich folgende Bewegungsgründe ihres Verfahrens angegeben; nämlich (man merke wohl auf!) es sey dies Auto da Fe angeordnet worden, um das Publicum zu überzeugen, wie unrecht das Mitleiden gegen die Bettler angebracht sey, die auf den Straßen und an den Kirchthüren Almosen suchen. (Hier reimte man einmal den angeblichen Zweck, und das Mittel zusammen!)



entdecken. Das erste Mittel ist dieses, wenn andre Heren jemand für ihren Mitschuldigen oder Mitschuldige ausgeben: denn weil sich diese Leute bey ihren Zusammenkünften kennen, so können sie sich auch einander angeben. Es müssen aber mehrere eine Person nennen, und in Zeit, Ort und in andern Umständen übereintreffen; und die Angeber oder Angeberinnen müssen, wenn sie einzeln verhört werden, in ihren Aussagen nicht merklich von einander abweichen. Indessen könnte diese Anzeige auch in dem Fall trügen, wenn der Teufel jemand gehässig wäre, sich das Ansehen seiner Person gäbe, und so den andern Heren und Zauberern erschiene, daß sie wirklich glaubten, einen solchen zu sehen. Aus diesem Grunde verbindet man hiemit zugleich das andre Mittel; nämlich Muthmassungen und andre verdächtige Anzeigen. Z. B. wenn Kinder behext sind, oder sonst Leuten ein Schaden zugefügt ist, den erfahrene Leute, als Aerzte 2c. für Hexerey erkennen; oder wenn Leute solche Uebel heilen, die kein Kunstverständiger heben konnte, so schließt man, daß sie es durch des Teufels Hülfe thun. Drittens, wenn Leute im Zank, oder bey anderer Gelegenheit zu andern sagen: Weil du mir dies oder das gethan hast; so will ich dich auch eintränken, daß du schon sehen sollst, was du angefangen hast. Begegnet darauf dem, welchem jemand so gedrohet hat, etwas Böses; so ist's ein Zeichen, daß es ihm durch Hülfe des Teufels angethan worden; sonderlich, wenn er sichs sonst gar nicht zu erklären weiß, wie er zu solchem Uebel gekommen ist. — Ich weiß, daß ich nicht nöthig habe, Ihnen zu sagen, wie läppisch und einfältig

fältig das ist. Indessen qualificirt das alles vor der Inquisition zu einem starken Verdacht, und macht zur Tortur reif. Ist's zu bewundern, daß, wie Paramo \*) bezeuget, die Inquisitoren auf solche Anzeigen, in einer Zeit von 150 Jahren, mehr als 30000 Menschen den Prozeß gemacht, und sie als Hexen und Zauberer haben hinrichten lassen? — Kann man sich wohl etwas fürchterlicheres gedenken, als solch ein Würgen vieler tausend unschuldiger Menschen? Der Leichtsinn der Richter, der auf die geringste Vermuthung schon zum Tode verdammt, gab auch Anlaß, daß man von Rom aus, wo man sonst die Augen so gern gegen die Ungerechtigkeiten der Inquisitoren zuthut, sich genöthiget sahe, deswegen an die italiänischen Inquisitoren eine scharfe Instruction ergehen zu lassen, darin es wegen dieses Punctes heißt: „Man habe bey der Congregation der Generalinquisition schon lange bemerkt, daß sich fast nicht ein einziger Hexenprozeß gefunden, der gehörig juristisch instruirt gewesen; sie wären daher genöthiget worden, viele Richter zu tadeln, und sie vielmals zu bestrafen, weil sie so viele unschuldige Leute gequält, gegen sie inquirirt, sie gefangen gesetzt, auf verschiedene schändliche und unstatthafte Weise bey Formirung der Prozesse gehandelt, bey Befragung der Beklagten unmenschliche Torturen verhängt; daher denn unterweilen ungerechte und unbillige Sentenzen ergangen, die auf Todesstrafe und Auslieferung an den weltlichen Arm abgezweckt hätten. Man habe aus der Erfahrung gesehen, daß viele Richter

\*) *De orig. et progr. Inquis. L. 2. tit. 2. cap. 4. p. 296.*

ter viel zu leichtsinnig und geneigt gewesen wären, geringer, auch der kleinsten Anzeigen wegen, eine Weibsperson für eine Hexe zu halten; und deswegen hätten sie nichts unterlassen, von einer solchen Person, auch durch die unerlaubtesten Mittel, ein dergleichen Bekenntniß heraus zu pressen, wenn gleich der Verdacht wenig Wahrscheinlichkeit gehabt, und bey der Sache so viele Verschiedenheiten und Abwechselungen gewesen, daß auf ein solch Geständniß eigentlich gar kein oder doch nur ein leichtes Verfahren hätte statt haben können." Carena, der diese Instruction hat abdrucken lassen, führt einige Beispiele an, die es hinlänglich darthun, wie viel Ursach die Congregation zu Rom gehabt hat, den Inquisitoren eine solche scharfe Weisung zu geben. Hier sind Beispiele: genannter Schriftsteller erzählt, daß zu Logrono in Spanien viele der Zauberey wegen verurtheilt worden wären, von denen es nachher klar geworden, daß die ganze Beschuldigung ohne Grund gewesen; daher man auch ihre Güter nicht eingezogen, ihre Urthel nicht an die Kirchthüren angeschlagen, sondern sie völlig freigesprochen, und wieder für ehrlich erklärt habe. — Ferner: Vier Weiber waren von andern, die zum Tode verdammt und hingerichtet waren, auch als Hexen angegeben worden. Sie wendeten sich an den königlichen Rath, der den Verdacht gegen sie so unbedeutend fand, daß er sie, mit der Bedingung, daß sie sich auf Erfordern wieder stellen sollten, sogleich losließ, und nachher sich nicht weiter um sie bekümmerte. So sehr man nun auch vermuthen sollte, daß man dadurch bewogen worden, das ganze Verfahren in der Sache auf einen bes-

fern Fuß zu setzen, so wenig ist es doch geschehen. Alles, was man gethan hat, bestehet darin, daß man der Inquisition einige Regeln der Behutsamkeit vorgeschrieben hat, die aber im Grunde gar nichts sagen wollen, und gar nicht auf den Grund gehen. Sie bestehen darin: 1) Man soll sich, ehe man den Prozeß anfängt, um das Corpus delicti bekümmern, wenn das Verbrechen so beschaffen ist, daß es dergleichen geben kann; weil man erfahren, daß einige Richter Weibspersonen die Todesstrafe zuerkannt, die ein Verbrechen eingestanden hätten, das sie nie begangen: Z. B. eine Frau habe bekant, sie habe einmal bey Nacht einer Mutter ihr Kind von der Brust genommen, es in die Hexenzusammenkunft gebracht, und es mit den übrigen Hexen getödtet. Als man aber die Mutter des besagten Kindes deswegen befragte, versicherte diese, daß die Sache falsch, und daß ihr nie dergleichen begegnet sey. 2) Das Corpus delicti sollen gelehrte Aerzte untersuchen, und man soll sehen, ob sie urtheilen, die ihm anklebende Krankheit sey nicht natürlich, sondern wahrscheinlich Zauberey. Wenn das ist, so soll man auf das Gutachten der Consultoren zur gefänglichen Haft schreiten. 3) Hierauf soll man mit Zuziehung eines Notars die Wohnung der Inquisiten durchsuchen, und alles genau aufschreiben, was man im Hause, in den Schränken, Betten &c. findet; sowohl was der Sache der Beklagten ein gutes Ansehen geben kann, als geweihte Brodte, Andachtsbücher u. d. gl. und woran etwa der Fiscus sich halten kann; als auch verdächtige Dinge, dahin gehören, mit Nadeln durchstochene Wachsbilderchen, Pulver, Salz

Salben, Papier mit Kreuzen bezeichnet, Zauberbücher, vergrabene Todtenknochen, Gift, Todtengebeine, und andre besondere Dinge im Bette oder unter der Thürschwelle 2c. Diese Untersuchung müssen die Inquisitionsbedienten sammt dem Notar verrichten, und es dürfen keine Freunde der Inquisiten dabei seyn. 4) Man soll aber nicht alles Ungewöhnliche, was man antrifft, für verdächtige Anzeigen halten, denn manches dieser Art könne seine natürlichen Ursachen haben. Dergleichen soll nicht gebraucht werden, den Verdacht der Zauberrey zu bestärken; sondern nur das, was die Hexen sonst zu ihren Zauberkünsten gewöhnlich brauchen; als, wenn man einen halben Todtenkopf in dem Bette einer Hexe findet, und die andre dazu passende Hälfte in einem Schrank oder Kasten der Inquisitin; so entstehet daraus ein wichtiger Verdacht. — Dergleichen Regeln und Vorschriften haben die Inquisitoren mehrere, wie auch die Bücher der alten Juristen voll davon sind, die vom Hexenprozeß geschrieben haben. Das alles aber hilft so viel als nichts, denn es liegt dabei doch immer die Voraussetzung zum Grunde, es giebt Hexen, und man muß ihnen den Prozeß auf Leib und Leben machen.

Ich finde im Directorium (S. 346. ff.) ein Bedenken der Pariser theologischen Facultät vom Jahr 1398, darin alle damals gangbare Meynungen von Zauberrey und Hexen nach Artikeln angeführt und verdammt werden, welches ich, theils als eine Seltenheit, theils weil man daraus die damals gangbaren Meynungen zum Theil kennen lernen kann, Ihnen hier übersetzt mittheilen will. Es lautet also:

„Artt.“

„Artikel I. Daß es keine Abgötterey sey, durch magische Künste, Zaubereyen und gottlose Beschwerden den Umgang, die Freundschaft und Hülfe der Teufel zu suchen, ist ein Irrthum. Denn der Teufel ist ein harter und unversöhnlicher Feind Gottes, und kann an Goetes Herrschaft und Ehre auf keine Weise Antheil haben, wie etwa andre vernünftige nicht verdammte Geschöpfe Gottes; auch nicht, wie die zum Wohlgefallen Gottes errichteten Zeichen, als die Tempel und Bilder. In diesen betet man Gott an.

„Art. II. Daß, den Teufeln etwas geben, anbieten, versprechen, daß sie des Menschen Willen thun sollen; oder ihnen zu Ehren etwas küssen oder tragen, keine Abgötterey sey, ist ein Irrthum.

„Art. III. Daß es nicht Abgötterey, oder eine Art von Abgötterey, oder Verleugnung des Glaubens sey, wenn man sich in ein stillschweigendes oder ausdrückliches Bündniß mit den Teufeln einläßt, ist ein Irrthum.

Art. IV. Daß es keine Abgötterey sey, wenn man die Teufel in Steine, Ringe, Spiegel, oder ihnen gewidmete Bilder einschließt, sie dahin zwingt, oder daran bindet, oder dergleichen Dinge durch sie beleben will, ist ein Irrthum.

„Art. V. Daß es erlaubt sey, zu irgend einer guten Absicht Zauberkünste zu gebrauchen, welche Gott und die Kirche verboten haben, das ist ein Irrthum: denn man muß nichts Böses thun, daß Gutes daraus komme, wie der Apostel sagt.

Arte VI. Es ist ein Irrthum, daß es erlaubt sey, Zauberey durch Zauberey zu vertreiben.

Art. VII.

„Art. VII. Es ist ein Irrthum, daß jemand in solchen Fällen selbst ganz frey und ungebunden sey, über die er dispensiren könne.

„Art. VIII. Es ist ein Irrthum, daß die Zauberkünste und ähnlicher Aberglauben von der Kirche unbilliger Weise wären verboten worden.

„Art. IX. Es ist ein Irrthum, daß Gott durch Zauberkünste und Zauberereyen bewogen werde, die Teufel zu nöthigen, unsern Beschwörungen gehorsam zu seyn.

„Art. X. Daß das Räuchern, welches bey solchen Zauberereyen und Künsten geschiehet, zur Ehre Gottes geschehe, und ihm wohlgefalle, das ist Gotteslästerung und Irrthum: denn, wäre dem so, so würde es Gott ja nicht verbieten und strafen.

„Art. XI. Es ist ein Irrthum, daß solche Dinge auf die Weise brauchen, oder verrichten, nicht heiße dem Teufel opfern; und folglich eine verdammsliche Abgötterey begehen.

„Art. XII. Es ist ein Irrthum, daß religiöse Worte, und einige andächtige Gebete, Fasten und Bäder, körperliche Enthalttsamkeit bey Knaben und andern, die Messe zu feyern, und andre an sich sonst gute Handlungen, die man zum Behuf der Zaubererey thut, das Böse dabey entschuldige, oder sie zu einer unschuldigen Sache mache, und nicht vielmehr die Zauberer noch mehr gravire. Denn, dadurch versucht man die heiligen Dinge, ja Gott selbst, bey der Messe den Teufeln zu opfern; und der Teufel befördert das, entweder um dadurch, gleich dem Allerhöchsten, geehrt zu werden, oder um seinen Betrug zu verbergen, oder

um die Einfältigen desto leichter zu bestrecken, und zur Verdammniß zu bringen.

„Art. XIII. Es ist Irrthum und Gotteslästerung zu sagen, daß die Propheten und andre heilige Männer durch solche Künste ihre Offenbarungen gehabt, Wunder gethan, oder Teufel ausgetrieben haben.

„Art. XIV. Es ist Irrthum und Gotteslästerung, daß Gott unmittelbar selbst, oder durch gute Engel solche Zauberkünste heiligen Leuten offenbart habe.

„Art. XV. Daß es möglich sey, des Menschen freyen Willen durch solche Künste nach seinem Willen und Wunsch zu lenken, ist Irrthum. Es zu versuchen, ist gottlos und schändlich.

„Art. XVI. Daß dergleichen Künste deswegen gut sind, und von Gott herrühren, und man sie folglich ausüben dürfe, weil oft durch sie das geschiehet, was diejenigen wollen, oder vorher sagen, die sich damit abgeben; oder weil unterweilen etwas Gutes dadurch geschiehet, ist ein Irrthum.

„Art. XVII. Es ist ein Irrthum, daß die Teufel durch solche Künste wirklich gezwungen, und nach unserm Willen sich zu bequemen genöthiget werden, und nicht vielmehr bloß sich so stellen, um die Menschen zu verführen.

„Art. XVIII. Daß durch solche Künste und gottlose Gebräuche, durch Loose, Zaubersprüche, Anrufungen der Teufel, und mehrere solcher Dinge, nie eine Wirkung durch des Teufels Hülfe entstehe, ist ein Irrthum. Denn Gott läßt solche Sachen unterweilen zu, wie man an Pharaos Zauberern  
und



und andern Beyspielen sehen kann; entweder, um die Gläubigen zu prüfen, wie 5 Mos. 13; oder, zur gerechten Züchtigung mancher Menschen; oder, weil die, welche solche Dinge mit bösen Absichten betreiben, in einen verkehrten Sinn hingegeben sind, und es verdienen, so betrogen zu werden.

„Art. XIX. Es ist Irrthum und Gotteslästerung, daß gute Engel in Steine eingeschlossen werden, oder sonst das thun, was man bey dergleichen Künsten betreibt.

„Art. XX. Es ist ein Irrthum, daß das Blut einer Nachteule, eines Bocks, oder andern Thiers, oder das Hymen, oder eine Löwenhaut, und andre dergleichen Dinge die Kraft habe, die Teufel durch Zaubererey zu verjagen.

„Art. XXI. Daß Bilder von Erz, Bley, Gold, weißen oder rothen Wachs, oder aus andrer Materie, welche man nach Zauberart getauft, exorcisirt, consecrirt hat, an gewissen Tagen bewundernswürdige Kräfte haben, die in den Zauberbüchern angeführt stehen; das ist ein Irrthum im Glauben, in der natürlichen Philosophie und wahren Astrologie.

„Art. XXII. Daß es nicht Unglauben und Abgötterey sey, solche Dinge zu gebrauchen, und daran zu glauben, ist ein Irrthum.

„Art. XXIII. Daß der Rauch, bey dem zauberischen Räuchern, in Geister verwandelt werde, oder daß man es ihnen zu Ehren thun müsse, ist ein Irrthum.

„Art. XXIV. Daß einige Dämonen gut sind, einige gutthätig, andre alles wissen, einige weder selig noch verdammt, das ist ein Irrthum.

„Art.

„Art. XXV. Es ist ein Irrthum, daß ein Dämon, hauptsächlich durch sein Verdienst, den Orient, ein anderer den Occident, ein anderer die mitternächtlichen, ein anderer die mittäglichen Gegenden beherrsche.

„Art. XXVI. Daß die den Himmel in Bewegung setzende Intelligenz eben solchen Einfluß auf die vernünftige Seele habe, als der Körperhimmel in den menschlichen Körper, das ist ein Irrthum.

„Art. XXVII. Es ist ein Irrthum, daß unsre vernünftigen Gedanken, und unsre geheime Willen, unmittelbar durch den Einfluß des Himmels bewürkt werde; daß man beydes durch eine magische Tradition wissen könne; und daß davon durch die Magie gewiß zu urtheilen erlaubt sey.

„Art. XXVIII. Es ist endlich ein Irrthum, daß wir durch magische Künste, dazu gelangen können, das Wesen Gottes und der seligen Geister zu sehen.“

Von den Juden \*) habe ich Ihnen ehemals schon geschrieben \*\*), welche grausame Verfolgungen sie von der Inquisition in Spanien und Portugall haben ausstehen müssen, ohngeachtet die römischen Theologen behaupten, daß man sie nicht zur Annnehmung des Christenthums zwingen, also auch nicht bestwegen strafen soll, daß sie keine Christen sind. Die Päpste selbst haben auch verschiedene Bullen und Breven zu ihrer Sicherheit gegeben: allein es müßte nicht gut seyn, wenn es den

\*) Limborch III, 22. *Dir. Inq.* p. 350 — 358.

\*\*\*) s. im ersten Bande den 14 und 15 Brief.

Inquisitoren hätte schwer werden sollen, Titel und Vorwände auszufinden, die ihnen zu allen Zeiten Gelegenheit gaben, das arme wehrlose Volk anzustellen und es ihre Grausamkeiten empfinden zu lassen. Man sagt also überhaupt in der römischen Kirche, die Juden müssen, da sie ausser der Kirche sind, nicht zum Christenthum gezwungen werden, weil die Kirche über die nicht richtet, so draussen sind. Allein, heißt es auf der andern Seite, es giebt doch Fälle, da sie die Inquisition in Ansprache nehmen kann und muß. \*) Als:

1. Wenn ein Jude gegen Kirchen, Altäre, oder andre heilige Dinge Verachtung blicken ließe; oder das Amt der Inquisition hinderte.

2. Wenn ein Christ ein Jude würde; oder ein Jude einen Christen jüdische Gebräuche mit zu machen verleite, oder gar zum Judenthum abzufallen beförderlich wäre.

3. Wenn ein Jude einen Ketzer, oder einen, der aus einem Juden ein Christ geworden wäre, irgend begünstigte, oder sich auf eine wegen der Religion verdächtige Weise mit ihm zu thun machte.

4. Wenn ein Jude Lehrsätze leugnet, die sonst die Juden mit den Christen gemein haben.

5. Wenn ein Jude Zauberey treibt, oder einen Christen in Zauberkünsten unterrichtet.

6. Wenn der Jude ketzerische Blasphemien redet (ein sehr viel umfassender Punct!)

7. Wenn

\*) Diese Fälle hat Gregor XIII. in einer bekannten Bulle von 1581 bestimmt. s. *Litteras Apost.* p. 139 sq.

7. Wenn der Jude einen seiner Nation, oder einen andern Ungläubigen, hindert ein Christ zu werden.

8. Wenn der Jude den Talmud oder andere von den Päpsten zum Feuer verdamnte Bücher hat.

9. Wenn ein Jude eine christliche Amme hält, und sie an dem Tage, da sie das Abendmahl genossen hat, nöthiget, sich auszumelken und die Milch wegzuschütten.

Alle diese Verbrechen straft die Inquisition an den Juden, aber nicht auf einerley Art. Die Strafe hängt von der verschiedenen Beschaffenheit der Vergehungen selbst ab, und dem zu Folge sind sie hauptsächlich dreyerley Strafen unterworfen. Haben sie sich erstlich eines Vergehens schuldig gemacht, das auch Keger unter den Christen begehen können; so werden sie als Keger bestraft. Z. B. Ein Jude hätte gesagt, Gott sey nicht allwissend, allmächtig, und er gesteht nicht nur, daß ers gesagt, sondern auch geglaubt habe, so muß er de formali abschwören. Leugnet er das Letztere, so wird er deswegen auf die Folter gespannt; und wenn er bey seinem Geständniß bleibt, so muß er nach dem verschieden Grade des Verdachts, der auf ihn fällt, abschwören. — Hat er sich ferner gegen die christliche oder päpstliche Religion vergangen, so foltert man ihn, um die Wahrheit sicher zu entdecken, und zu erfahren, ob nicht noch andre an seinem Vergehen Antheil haben, und belegt ihn sonst noch mit sehr harten Strafen. — Endlich, wenn seine Kekererey das Judenthum nur selbst betrifft, so bekümmert sich die Inquisition nicht weiter darum. Die Strafen für die beyden erstern Fälle

Fälle ändern sich nach dem Grade des Verbrechens, und oft nach der Willkühr der Richter. Bald läßt man sich mit einer ansehnlichen Geldbuße begnügen; bald legt man die Juden auf immer ins Gefängniß, bald verhängt man andre Leibesstrafen, bald läßt man sie gar hinrichten. —

Ih bin 2c.

### Fünf und dreyßigster Brief.

Glauben Sie mir, wer nie in katholischen Ländern gewesen ist, wo man noch strenge Büchercensuren hat, kann sich nicht leicht einen Begriff davon machen, was die Bücherverkeuerungen für ein lastbares Uebel sind. Erstlich ist die Anzahl derer in den Verzeichnissen der verbotenen Bücher aufgeführten Schriften so groß, daß oft ein Gelehrter Mühe hat, sie alle zu kennen. Ferner sind viele Bücher in einem Lande erlaubt, die in einem andern verboten sind. Und endlich kann ein Buch, das der Besizer selbst nicht kennt, nicht gelesen hat, oder lesen kann, aus den er nie Kezerey schöpfen wird oder kann, den Besizer ohne alles sein Verschulden in die größte Verlegenheit und Noth bringen.

Die Anzahl der verbotenen hat sich mit der Zeit sehr vermehret, und ist sonderlich seit der Reformation sehr stark angewachsen. Das Bücherverbieten, Wegnehmen, Verbrennen, das Strafen der gewesenen Besizer 2c. ist an sich selbst sehr alt. Die

ersten Beyspiele davon finden wir unter den Heiden, zur Zeit der strengen Verfolgungen des Christenthums. Man glaubte der Ausbreitung der Religion mächtig zu steuern, wenn man den Christen ihre Bücher nahm, sie zu haben verbot &c. und dies Beyspiel blieb nur so lange unter den Christen selbst ohne Nachahmung, als sie noch keine Fürsten ihrer Religion auf dem Thron sahen. Bald nachher findet man Beyspiele, daß es die Bischöfe bey den Regenten dahin brachten, daß man mit den Schriften der Ketzer eben so verfuhr, als man es von Heiden gesehen hatte. Man darf nur den Eusebius und andre alte Kirchenscribenten lesen, so wird man sich leicht davon überzeugen können. Allein die Macht, solche Verbote ergehen zu lassen, und in Ausübung zu bringen, blieb immer durch einige Jahrhunderte noch bey der höchsten Obrigkeit, und die Zeit, daß sich der römische Bischof dieselbe anmaachte, fällt erst in die Jahrhunderte, da man in Rom anfing, den dasigen Stuhl des h. Peters mit dem fürchterlichen Glanz der Hierarchie zu bekleiden. In den Decretalen \*) wird eine Schrift des Abt Joachim gegen Petrus Lombardus verdammt. In den Extravaganten geschieht eben dieses mit einigen Schriften eines gewissen Michael de Casena aus dem vierzehnten Jahrhundert. Eben der Papst, Johannes XXII. welcher dieses Verdammungsurtheil aussprach, verdammt auch des bekannten Petrus Johannes Werke; Alexander IV. das sogenannte ewige Evangelium, und Gregor XI. zwanzig Schriften vom

\*) Direct. Inquis. p. 310. sq.

vom Raymund Bull. Schon 1515 ließ Leo X. auf der Lateranischen Kirchenversammlung eine Verordnung ergehen, der zu Folge niemand in Rom Bücher drucken sollte, wenn sie nicht zuvor der päpstliche Vicar und Magister sacri Palatii gesehen und approbirt; und ausser der Stadt, wenn sie nicht die von Bischöfen dazu verordneten Leute zuvor gesehen, und durch eigenhändige Unterschrift gebilliget hätten \*). Als Veranlassung dieses Befehls giebt der Papst an; es wären seit einiger Zeit so viele aus fremden Sprachen übersezte, und sonst in lateinischer oder gewöhnlicher Sprache geschriebene Bücher herausgekommen, die theils gefährliche Religionsirrthümer enthielten, theils den guten Namen sehr angesehener Personen angriffen. Wenn man die vielen sehr bitteren Satyren damaliger Zeiten, sonderlich gegen Mönche und Cleriker kennt; so wird man das Letztere verstehen. Schließlich wird verordnet, daß, wer gegen dieses Verbot handelt, dem sollen solche Bücher selbst genommen und verbrennt werden, und er selbst soll excommunicirt seyn. Wir haben von 1543 ein Decret der römischen Generalinquisitoren für alle Buchhändler in Italien, \*\*) in welchem ihnen und allen Buchdruckern aufs schärfste verboten wird, keine verbotene verdächtige oder kezerische Bücher heimlich und öffentlich zu verbreiten, oder sonst einzuführen; ingleichen keine neue Schriften, wenn sie nicht vom römischen Hofe vorher ausdrücklich gebilliget worden. Wer dagegen handelt, soll fürs

erste

\*) *Litt. Apostol. p. 86.*

\*\*) *ibid. p. 112 sq.*

erstmal excommunicirt seyn, und tausend Ducaten an die apostolische Kammer erlegen, sonst noch willkührlich gestraft werden, die Bücher verlieren, und drey Hiebe mit einem Stricke bekommen; fürs andremal seiner Buchhändler- oder Druckerrechte, noch ausser obigen Strafen, verlustig seyn, und des Landes verwiesen werden. Eben die Strafen drohet man denen an, die dergleichen verbotene, ketzerische &c. Bücher nur sich anschaffen, sie kaufen, sie leihen, lesen, lesen hören, andern ihren Inhalt mittheilen, dazu helfen, daß sie nach Italien gebracht werden u. s. w. Julius III. hob durch ein Rescript von 1550 \*) alle vorher gegebenen Privilegien, verbotene Bücher zu lesen, zu besitzen &c. auf, und schränkte dieselben bloß auf die Inquisitoren und ihre Commissarien ein; befahl allen, die solche Bücher haben, sie ohne Zeitverlust an diese auszuliefern, und verordnete: Wer dagegen handelte, sollte als ein Ketzer angesehen und bestraft werden. Eben dieser Papst befahl auch 1554 \*\*) der Judenschaft, sie sollten alle Bücher abliefern, in denen irgend etwas gegen den christlichen Glauben stünde; es sollte sowohl in den Synagogen als in ihren Wohnungen nachgesucht werden, und wenn, nach verflossenem Termin, von vier Monaten, noch irgend wo dergleichen Bücher entdeckt würden, sollte man die Besitzer als Apostaten bestrafen. Pius IV. welcher das berühmte Verzeichniß der verbotenen Bücher, welches die tridentinische Kirchenversammlung aufgesetzt hatte,

appro-

\*) *Litterae Apostol.* p. 115.

\*\*) *ibid.* p. 117.



approbirte, wiederrief auch 1564, \*) alle Befugnisse und Freyheiten verbotene Bücher zu lesen, nahm sie sogar den Bischöfen und Erzbischöfen, und schränkte dieselbe allein auf die Inquisitoren und ihre Commissarien ein; mit dem Zusatz, daß jedermann, auch sogar die Buchhändler, solche Bücher sogleich an die Inquisitionstribunale abliefern sollten; mit der Bedrohung, daß alle, die gegen diesen Befehl handelten, als Ketzer sollten bestraft werden.

Man hat sehr lange vor den Zeiten der tridentinischen Kirchenversammlung Verzeichnisse verbotener Bücher gehabt, das heißt, in denen nicht nur ganze Bücher, die der Katholik nicht haben, und nicht lesen soll, genannt werden; sondern auch einzelne Stellen bezeichnet werden, die man in gewissen Büchern austilgen soll, wenn man sie gebrauchen will. Der erste geringe Anfang dazu waren wohl ohne Zweifel die Stellen, in den Decretalen und Extravaganten, darin ein Paar Bücher untersagt werden, die damals viel Lärm machten. Mit der Anzahl der verschiedenen großen und kleinen Partheyen, die sich in den Abendländern von der römischen Kirche trenneten, wuchs auch die Menge solcher dem Katholicismus gefährlichen Bücher, deren Verbreitung die Buchdruckerkunst zu sehr beförderte, als daß die Päpste und Inquisitoren es hätten gleichgültig ansehen können. Daher denn von den Ketzertribunalen, und in Italien von den Päpsten selbst Verzeichnisse derselben, mit beygefügten Verbotten erschienen, welche, da sich die Reformation ausbreitete,

viel

\*) *Litterae Apost. p. 117.*

viel reichhaltiger wurden, als sie vorher gewesen waren; sonderlich seit 1540, da mehrere gar bald auf einander folgten. \*) Hauptsächlich machten sich die Väter zu Trident das Verdienst, ein neues und vollständigeres Verzeichniß der Art aufsetzen zu lassen, welches Pius IV. vom 24 März 1564 approbirte und autorisirte. \*\*) Man übertrug die Sache einigen Gelehrten, und sandte ihren Aufsatz hernach an den Papst zur Revision und Confirmation. Pius gab einigen Prälaten auf, den Entwurf durchzusehen, und bestätigte ihn hernach, sammt den vorgesezten Regeln; durch sein Breve. Es heißt in demselben: „Wir approbiren den Index sammt denen ihm vorgesezten Regeln durch unsre apostolische Autorität, und gebieten und befehlen, daß er auf allen katholischen Universitäten gedruckt und bekannt gemacht, und von jedermann allenthalben angenommen werden soll, und daß man sich nach jenen Regeln richte; und verbieten allen und jeden, sowohl geistlichen als weltlichen Personen, wes Standes, Amts oder Würden sie auch seyn mögen, daß sie sich nicht unterstehen sollen, gegen die Anweisung jener Regeln, oder das Verbot des Index selbst Bücher zu lesen oder zu haben. Wenn aber jemand gegen jene Regeln oder den Index handelt, nämlich, daß er kezerische oder anderer Verfasser Schriften, die Kezerey oder eines andern verdächtigen Inhalts wegen verdammt und verboten sind, liest oder hat, der soll von Rechtswegen excommunicirt seyn. Man soll deswegen gegen ihn als einen der Kezerey verdächtigen Menschen inquiren, und, außer

\*) Limborch III. 16.

\*\*) *Litterae Apostol.* p. 131.

„außer andern in den heiligen Kanonen und vom  
„päpstlichen Stuhl verordneten Strafen, verfahren.  
„Wer aber anderer Ursachen wegen verbotene Bücher  
„lieset, oder hat, begeht dadurch nicht nur eine Tod=  
„sünde, sondern soll auch von den Bischöfen deswe=  
„gen mit strengen willkührlichen Strafen belegt wer=  
„den.“ Dieser ernstlichen päpstlichen Drohungen  
ohngeachtet, wurde dieser Index dennoch in mehreren  
Gegenden der katholischen Welt nicht angenommen  
und eingeführt, weil viele gelehrte Schriften darin  
verboten waren, deren Gelehrte bey ihren Untersu=  
chungen nicht entbehren konnten, auch manches zu  
schwankend und unbestimmt angegeben war; so wur=  
den neue Regeln verfertiget, dadurch man diesen Un=  
bequemlichkeiten abzuhelfen suchte, die aber erst un=  
ter Clemens VIII. bestätigt und 1595 bekannt  
gemacht wurden. Von diesen Regeln sagt die erste,  
daß alle vor 1515 verbotenen Bücher, die auch im  
Index nicht enthalten sind, sollen, wie ehedem, ver=  
dammt und verboten bleiben. In der vierten Regel  
wird die Klage erhoben, daß durch den bisherigen  
Gebrauch der Bibel in gemeinen Sprachen, mehr  
Schaden als Nutzen gestiftet worden, wenn sie jeder  
ohne Unterschied lesen dürfte; so sollen deswegen künf=  
tig nur die Bischöfe und Inquisitoren denen sie zu  
lesen vergönnen, von denen sie wissen, daß ihnen  
das Lesen katholischer Bibelübersetzungen keinen Scha=  
den bringe, sondern nützlich sey. Buchhändler soll=  
ten niemand, der dergleichen Erlaubniß nicht aufzu=  
weisen hat, Bibeln in gemeiner Sprache verkaufen,  
oder sonst geben. — Doch sollen dadurch die Bischö=  
fe und Inquisitoren das Recht nicht haben, über  
neue Bibeldrucke dieser Art Privilegien zu geben,  
P 2 daß

daß sie gedruckt, verkauft, oder gelesen werden, welches ihnen bereits durch die römische Generalinquisition benommen worden. — Die vierzehnte Regel betrifft den Druck neuer Bücher. Zu Rom sollen sie alle, vor dem Druck, von dem Magister sacri Palatii censirt werden: an andern Orten vom Bischof und den Inquisitoren, die ihre eigenhändige Approbation darunter setzen müssen. Die Buchläden und Druckereyen sollen fleißig visitirt werden; und die Buchhändler sollen genaue Verzeichnisse ihrer Niederlagen halten, und nichts führen oder verkaufen, als was darin aufgeführt ist; bey Strafe der Confiscation der Bücher, und anderer von den Bischöfen und Inquisitoren zu bestimmenden Strafen. Und wenn jemand auch ein einzelnes Buch an einen Ort bringt, so muß es erst von oben genannten Personen censirt werden, ehe er es behalten, oder jemand zu lesen geben darf. Endlich sollen auch die Buchdrucker und Buchhändler schwören, daß sie obigen Vorschriften gemäß handeln, noch jemand bey ihren Geschäften brauchen wollen, der mit Ketzeren behaftet ist.

Auf Philipps II. Befehl wurde bey Plantin zu Antwerpen 1571 ein anderer vollständigerer und ausführlicherer Index gedruckt, der nicht zum Verkauf, sondern nur für die Büchercensoren in seinen Staaten bestimmt war. Diesen wurde strenge befohlen, daß sie denselben ganz geheim halten, und ihn niemand zeigen sollten. Er war deswegen lange eine große Seltenheit, bis Franz Junius ein Exemplar davon in die Hände bekam, der es wieder auflegen ließ, dadurch der Inhalt desselben endlich unter den Protestanten bekannt genug geworden ist.

ist. Außerdem sind zu Madrid und sonst in Spanien und Italien mehrere solche Verzeichnisse gedruckt worden, die ich hier der Kürze wegen übergehe.

Was die Inquisitoren in Absicht der Bücherverbote berechtigt sind, lehret das Directorium \*) ausführlich, wo es heißt:

1. Es können die Bischöfe und Inquisitoren in ihren Diöcesen alle Bücher verdammen und verbieten, welche solche Lehren enthalten, die von der Kirche ausdrücklich sind verdammt worden, wenn gleich die Verfasser selbst nicht ausdrücklich mit verdammt sind: denn was einmal verdammt ist, kann ohne ein neues Verdammungsurtheil verboten werden.

2. Eben das Recht haben die Bischöfe und Inquisitoren über alle der Ketzer wegen verdächtigen Bücher, der Verdacht mag entstehen, woher er will; wenn sie auch gleich von katholischen Verfassern herrühren: denn da sie gegen jedermann, wenigstens durch Untersuchungen, verfahren können, wenn auch gleich nur leichte und bloß wahrscheinliche Gründe zum Verdacht da sind; so dürfen sie es gewiß noch viel eher bey Büchern thun, die verdächtige Sätze enthalten. Bücher schaden ja vielmehr als Menschen selbst; denn, bey dem Lesen denkt man vielmehr nach, als wenn man jemand reden hört. Und ein Ketzer kann ja seine Meynungen auf einmal kaum mündlich in einer Stadt ausbreiten: aber Bücher lassen sich gar leicht von einem Orte zum andern bringen, und stecken daher nicht bloß eine Stadt, sondern ganze Reiche und Provinzen an. Sie

\*) P. II. qu. XXVII. Comment. L. II. p. 314 sq.

Sie sind stets fließende Quellen, aus denen das Gift der Ketzerereyen reichlich hervorfließt.

3. Können sie, ohne dazu eben päpstlichen Specialbefehl zu haben, Bücher verbieten, welche anstößige, gefährliche, irrige, nach Ketzererey schmeckende Sätze enthalten; oder sonst auf einige andre Weise nicht völlig mit dem katholischen Glauben übereinstimmen, der christlichen Tugend und den guten Sitten schaden. — Denn, wenn die Inquisitoren die Leute in Anspruch nehmen können, welche dergleichen ausbreiten; wie vielmehr ihre Bücher?

4. Bücher, in denen sich zweydeutige, zweifelhafte, doppelsinnige Sätze enthalten, die sich orthodox und ketzerisch erklären lassen. Dergleichen Bücher müssen so lange verboten werden, bis dergleichen Sätze nach gut katholischem Sinn sind erklärt worden. Man muß hierauf hauptsächlich bey Schriften sehen, die erst gedruckt werden sollen, daß solche Sätze nicht darin stehen bleiben.

5. Bücher, darin Sätze, Disputationen und Controversen vorkommen, und gegen die gewöhnliche Meynung der Theologen und die hergebrachte Denkungsart entschieden werden. Es giebt zwar einige Sätze, die mit vollkommenem Recht auf eine subtile Weise können vertheidiget werden: allein, es ist immer sicherer sich damit nicht abzugeben, weil sie nichts helfen, aber wohl viel schaden können. Man müßte nicht einmal gestatten, daß dergleichen Bücher in den Schulen gelesen würden; denn junge Leute fassen am liebsten auf, was von der gewöhnlichen Denkungsart abweicht.

6. Eben das gilt von Schriften, die unnützen und unfruchtbaren Inhalts sind, oder darin leichtsinnige

nige und lächerliche Dinge enthalten. Die sollte man nicht drucken und verbreiten lassen.

7. Wenn sich in Büchern Sätze finden, davon es noch nicht entschieden ist, ob sie gegen den Glauben sind: so können die Inquisitoren ihre Bekanntmachung den Verfassern so lange untersagen, bis man höheres Orts darüber Entscheidung eingeholt hat.

Auf diesen Fuß verföhret die Inquisition mit dem Bücherwesen, wo sie am strengsten ist. Je mehr sie in manchen Ländern eingeschränkt ist, desto mehr Ausnahmen leidet auch ihre Macht, was Bücher anbetrifft. Jetzt sind wohl Spanien und Portugall nur noch die einzigen Länder in der christlichen Welt, wo die Inquisition auch hierin ihr alte Gewalt einigermaßen ausübt. Im Venetianischen, wo sie von jeher am eingeschränktesten gewesen ist, hat sie, wie ich Ihnen ehemals geschrieben habe, \*) sehr wenig mit Büchern zu thun. Wenn man nach obigen Regeln urtheilt, so läßt sich leicht einsehen, daß es, unter der Aussicht einer so äußerst strengen Censur, beynah unmöglich wird, daß sich die Aufklärung unter einem Volk verbreiten kann, das unter einem solchen Druck lebt; zumal, wenn man bedenkt, daß die Büchercensoren nicht nur allemal im strengsten Sinn orthodox seyn müssen, sondern auch oft die dummsten Mönche sind, die man sich nur denken kann, davon ich Ihnen nur ein Paar Historichen, die dem berühmten G. Raude begegneten, erzählen will. Ohne Beyspiele übersteigt die Sache allen Glauben. Eben genanntem Gelehrten strich ein Inquisitor in einem Werke die Worte aus, *Virgo fata est*, und schrieb dabey: *Propositio haeretica est*.

\*) S. 1. Brief. 23.

est; nam non datur fatum. In einer andern Stelle fand er die Worte: hoc fidem detrahit Caietano, Er strich sie auch weg, und schrieb dazu: Propositio scandalosa; nam Caietanus mortuus est in fide. Ob der gelehrte Naude wohl gelacht oder sich geärgert haben mag, daß er sich von solchen Dummköpfen mußte censiren lassen! — Doch, was will man sagen? Es giebt ja auch noch wohl in Deutschland zuweilen Censoren, die es in ihrer Art nicht viel besser machen. —

Ich bin &c.



## Sechs und dreyßigster Brief.

Bisher habe ich Ihnen von den verschiedenen Arten von Leuten Nachricht gegeben, und die mancherley Hauptverbrechen beschrieben, über welche sich die Ketzerrichter die Gerichtsbarkeit anmassen. Vielleicht hat Ihnen bey dem Lesen die Zeit lang gewähret: allein ich konnte es nicht ändern, wenn ich Sie in den Stand setzen wollte, den ganzen Umfang und die ausgebreitete Gewalt dieser fürchterlichsten Gerichtshöfe zu übersehen, und sich von dem processualischen Verfahren derselben einen richtigen Begriff zu machen, dessen Beschreibung mir nun Stoff zu einigen Briefen an Sie geben wird.

Der ganze Proceß der Inquisition ist zwar in vielen Stücken nach der Form der bürgerlichen Criminalproceße zugeschnitten: allein man hat sich weislich nicht so sehr an denselben gebunden, daß man nicht davon abgegangen wäre, wo man es gut fand. Dahin gehört unter andern, daß verschiedene Päpste den Inquisitoren das Privilegium gegeben haben, simpliciter et de plano zu verfahren. \*) Erschrecken Sie nicht vor dem dunkeln Ausdruck! Ich konnte ihn nicht wohl vermeiden, da er sich nicht gut übersetzen läßt. Cynericus erklärt ihn hinlänglich aus den Clementinen, wo Clemens V. sagt, da über diese Worte viel sey gestritten worden, so bestimme er ihre Bedeutung dahin, daß sie die Richter in  
Glaub-

\*) *Direct. Inquis. p. 582. 583.*

Glaubenssachen berechtigen, den Proceß gegen jemand anzufangen, ohne eben von dem Kläger ein Klaglibell als nothwendig zu erfordern, ohne auf die contestationem litis zu dringen; daß sie in denen vor andern Gerichten gewöhnlichen Ferien, den Proceß fortsetzen, die Fristen abkürzen, den ganzen Proceß, so viel sich thun läßt, ins Kurze ziehen, die Exceptionen, Dilationen und Zeit raubenden Appellationen nicht zulassen, und die Zänkerereyen der Advocaten, Partheyen und Procuratoren, und die unnöthige Menge der Zeugen, nach Befinden einschränken können und sollen. Doch macht Pegna in seinem Commentar zu dieser Stelle die Anmerkung, daß man dieser Privilegien ohngeachtet, dennoch in den wesentlichen Stücken des Proceßes nichts übersehen müsse. Als: die Citation, die Ableistung des Eides, daß man die Wahrheit sagen wolle, rechtmäßige Beweise, nützliche Exceptionen, nöthige Appellationen, erforderliche Fristen und schickliche Termine, und andere Punkte, ohne welche das Verbrechen nicht erwiesen, oder sich der Beklagte nicht hinlänglich vertheidigen kann. — Man siehet aber wohl, wenn man die Sachen näher betrachtet, wie unbestimmt und auf Schrauben das alles gesetzt ist, und wie leicht es, dem zu Folge, jedem Rezerrichter werden muß, das ganze Verfahren nach Willführ einzurichten, je nachdem er eine oder die andre Parthey begünstigen will, oder nicht.

Nach der jetzigen Einrichtung des Inquisitionswesens, nimmt man zwar zu allen Zeiten Anklagen und Angaben wegen der Ketzerey an. Sonst aber setzte der Inquisitor immer eine gewisse Zeit fest, in welcher

welcher er die deshalb bey ihm geschehenen Anzeigen gerichtlich niederschreiben ließ. \*) Mehrten sich die Anzeigen so, daß nicht alles bey seinem Tribunal niedergeschrieben werden konnte; so hielt sich der Inquisitor ein geheimes Handbuch, indem er nur das Hauptsächlichste, die Namen der Angaben, Zeugen, den Ort des Aufenthalts 2c. anmerkte, um die Sachen, bey mehrerer Muße zu untersuchen. Sobald die Begnadigungszeit vorüber ist, muß er dann nachsehen, welche Angaben die mehreste Wahrscheinlichkeit haben, welche Verbrechen ihm am wichtigsten und gefährlichsten scheinen, und diese zuerst vor sich nehmen. Was gar keine Wahrscheinlichkeit hat, fassirt er ohne darüber für diesmal weiter zu inquiren, ohne es doch in seinem Buch auszutilgen: denn es könnte seyn, daß sich die Sachen mit der Zeit mehr aufklärten.

Ohngeachtet das Directorium \*\*) an sechs Arten den Proceß gegen jemand anzufangen angiebt, so sind doch der gewöhnlichen und gangbaren nur drey: die Anklage, wenn der Fiscal oder sonst jemand als wirklicher Kläger auftritt. Ferner die Denuntiation oder Angabe, wenn jemand als Reher angegeben wird, doch so, daß der, der die Anzeige davon thut, zugleich sagt, er wolle die Sache nur anzeigen, aber nicht als Kläger auftreten. In allen Zeiten, soll in Spanien der löbliche Gebrauch gewesen seyn, daß man niemand angeben durfte, den man nicht vorher brüderlich ermahnt hatte, sich zu bessern.

\*) Limborch IV. 5.

\*\*) pag. 413 sqq. wo die verschiedenen Arten, den Proceß anzuhängen, ausführlich beschrieben werden.

bessern. Jetzt aber würde der sehr übel wegkommen, der eine solche Denuntiation unterließe, und sich damit entschuldigte, er hätte die verborgenen Ketzer erst brüderlich warnen wollen. Er würde als einer gestraft werden, der das Amt der Inquisition gehindert hätte. Die dritte Art den Prozeß anzufangen, ist die Inquisition, welche man wieder in die allgemeine und specielle eintheilt. Zene hat bey dem Amtsantritt des Inquisitors, oder wenn er seinen District visitirt, statt, bey welchen Gelegenheiten er allgemeine Edicte kund macht, die geheimen Ketzer aufzusuchen. Alsdann wird auch gegen solche inquirirt, die vorher gar in keinem üblen Ruf wegen der Ketzeren gestanden haben. Es ist der Inquisitoren Pflicht, zu gewissen Zeiten, Amtswegen, dieses Verfahren anzustellen. In manchen Dörtern geschieht es jährlich am andern Fastensonntage. Die specielle Inquisition bestehet darin, daß die Ketzerichter Amtswegen gegen einzelne Personen, die, bestimmter Verbrechen wegen, berüchtiget sind, zu inquiriren, und sie zu bestrafen.

Unter allen diesen drey Arten des Prozeßes, ist die erste, da er sich mit Anklage anhebt, die seltenste, theils weil sich nicht leicht jemand zum Ankläger aufwirft, theils weil man es vor der Inquisition nicht leicht dazu kommen läßt. Nach der alten Vorschrift, die *Emericus* \*) giebt, soll der Inquisitor, wenn jemand kommt, und einen andern anklagen will, ihm vorhalten, daß er seine Anklage wahr machen, und im widrigen Fall hart bestraft zu werden, gewärtigen müsse. Er muß sich auch durch eigenhändige Unterschrift verpflichten, eben die Strafe auszu-

\*) a. a. O.

auszustehen, die der Beklagte verdient, in dem Fall, daß er seine Anklage nicht erweisen kann. Dies allein ist aber schon genug, den Kläger abzuschrecken, daß er gern seine Anklage in eine bloße Denuntiation verwandelt. Man nimmt auch dieses gern an, weil man sich auf die Anklage sehr ungern einläßt, indem der Ankläger dabey in großer Gefahr ist, und die Sachen auch dadurch gemeiniglich sehr verwickelt werden. Besteht der Ankläger, aller Warnungen ohngeachtet, auf seinem Sinn, so wird seine Anklage von einem Notar niedergeschrieben, und der Prozeß geht an. Pegna \*) aber ist nach der neuen Praxis schon gelinder, und sagt, der Kläger habe nicht nöthig, sich schriftlich zu verpflichten, die dem Rexer gebührende Strafe auszustehen; sondern es sey genug, daß ihm der Inquisitor eine scharfe Weisung gebe, und eine willkührliche Strafe zuerkenne, wenn seine Anklage am Ende unerweislich gefunden werde. Um aber doch die prozeßualische Form zu beobachten, hat man bey den Tribunalen einen eignen Fiscal bestellt, der erfordernden Falls, als Ankläger auftreten muß, und dessen Amt ich Ihnen sonst schon beschrieben habe \*\*). Wenn ehemals ja ein Prozeß auf geschene Anklage eröffnet wurde, so geschah es gewöhnlich auf die Art: Der Kläger mußte, nach erhobener Anklage, die Zeugen in der Sache namentlich angeben, welche der Inquisitor dann vorfordern, sie den Zeugeneid ablegen ließ, und sie

\*) in seinem Commentar zu dieser Stelle: *Direct. Inquis.* P. 414.

\*\*\*) Br. 29.

sie dann verhörte. Waren ihre Aussagen nicht hinreichend zum Beweise, so ließ man den Kläger wieder vorkommen, und ermahnte ihn, seine Klage in eine bloße Denuntiation zu verwandeln. Waren aber die Zeugenaussagen hinlänglich, die Sache zu beweisen, so verhörte sie der Inquisitor förmlich gerichtlich, da es vorher nur privatim geschehen ist, wobey einige allgemeine Hauptfragen vorkommen. Z. B. Ob sie N. N. kennen; wenn und bey welcher Gelegenheit sie ihn kennen gelernt; ob er gutes oder böses Rufs sey; ob sie gesehen oder gehört, daß er etwas gegen den Glauben gethan oder geredet; was das gewesen; wo sie ihn gesehen, wie oft, und wer dabey gewesen; wie er die angeblichen Sachen gesprochen, im Scherz, erzählungsweise, oder mit Ueberlegung, und um sie als Wahrheit zu behaupten; ob sie nicht aus Haß oder Nachsucht gegen ihn aussagen; ob sie wohl etwas aus Liebe oder Gunst auslassen? u. s. w. Alle Aussagen und Antworten der Zeugen werden genau niedergeschrieben, und auf solche Weise nimmt denn der Prozeß seinen Anfang.

Viel gewöhnlicher ist's, wie ich schon erwähnt habe, daß der Prozeß mit einer Denuntiation \*) anhebt, wie ich schon vorher bemerkt habe. Wenn jemand als Denuntiant zum Bischof oder Inquisitor kömmt, so befragt man ihn förmlich in Gegenwart eines Notars, was er wolle? um zu vernehmen, ob die Sache auch fürs Rezergericht gehöre: denn es hat sich oft zugetragen, daß Bauren und einige andre ein-

\*) Limborch IV. 8. *Direct. Inquis.* p. 415 sq. *Pegnas Praxis Inquis.* L. II, c. 1—3.

einfältige Leute Dinge denuntiirt haben, über die man sich das Erkenntniß gar nicht anmassen konnte. Betrifft nun aber die Angabe Kexerangelegenheiten, so bringt der Notar die ganze Anzeige zu Papier, und der Denuntiant muß seine Angabe auf das Evangelium beschwören; worauf es dann an ein weitläuftiges Examen gehet. Er wird, wenn er nicht sehr bekannt ist, über alle Kleinigkeiten befragt: wer er sey; wie er mit Vor- und Zunamen heiße; woher er gehörig, wo er wohne, wes Standes und welcher Lebensart er sey; bey was für Gelegenheit er gemerkt, daß N. ein Kexer sey; ob sich N. durch Worte oder Handlungen verrathen, und welche es gewesen; wo, wenn und wie oft es geschehen; ob er N. nicht etwa noch Mitschuldige habe, oder Schriften, welche die Sache angehen; ob der Beklagte aus Scherz oder Ernst 2c. dergleichen gethan oder gesagt? Ferner, wenn die Sache lange her ist, so wird der Denuntiant sehr genau befragt, warum er die Sache nicht früher angegeben, und so lange verschwiegen habe? Dieses letztere thut man deswegen, weil es seyn könnte, daß jemand aus Haß oder andern Absichten, falsche Anklagen machte; oder weil er durch seinen Beichtvater zur Denuntiation dadurch wäre genöthiget worden, daß ihn dieser im Weigerungsfall nicht hätte absolviren wollen. Man fragt auch den Denuntianten; ob er nicht sonst noch etwas von N. oder sonst jemand Kexerisches wisse; ob er N. nicht etwa hasse; in welcher Absicht er denuntiiere? Bey dem allen erinnert man ihn nachdrücklich, ja die Wahrheit zu sagen. Aus dieser Denuntiation formirt man dann die Fragguncte. Bevor aber der Denun-

tiant

tiant für dasmal entlassen wird, liest man ihm die ganze Denuntiation nochmals vor, daß er noch widerrufen und zusetzen kann, was er will; ferner muß er seine Aussage eigenhändig unterschreiben, und endlich wird ihm kraft seines Eides ein tiefes Stillschweigen auferlegt. Dies ist die Ordnung des Verhörs in gewöhnlichem Fall. Hindert die Kürze der Zeit, die ganze Angabe zu Papier zu bringen, so wird das Verhör, sobald als möglich, fortgesetzt, und der Denuntiant muß dabey aufs Neue schwören, daß er die Wahrheit aussagen wolle. Zuweilen reicht er seine Angab gleich schriftlich ein, welche dann der Notar den Acten beyfügt, und ein Protocoll des Inhalts darüber aufnimmt: N. habe dem Inquisitor seine Denuntiation schriftlich übergeben, welche sich mit den Worten anfangen zc. und mit den Worten endigen zc. Diese muß der Denuntiant unterschreiben. Erscheint er aber gar nicht selbst, sondern schickt nur einen geschriebenen Aufsatz ein; so nimmt man ihn als gültig an, wenn der, so ihn einsendet, sonst eine glaubwürdige Person ist, entfernt wohnt, oder krank ist, oder sonst abgehalten wird, selbst zu kommen, oder sonst durch Stand und Lage daran gehindert wird. Als, wenn es eine Nonne oder sonst ein Frauenzimmer von Stande wäre. Doch muß in solchem Fall der Inquisitor oder sein Vicar oder Colleague sich mit seinem Notar zum Denuntianten verfügen, um durch mündlichen Verhör der Denuntiation ihre völlige Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Nonnen sind auch sonst angewiesen, ihrem Beichtvater zu denuntiren, der zu dieser Sache

Sache



Sache vom Inquisitor sich specielle Vollmacht erbittet.

Die letzte Art, den Prozeß gegen jemand zu erheben, geschieht durch Inquisition <sup>\*)</sup>, und ist von der vorhergehenden darin unterschieden, daß entweder der Angeber eines vermeynten Ketzers sagt, er wolle nicht denuntziiren, sondern nur erzählen, daß dieses oder jenes Gerücht von N. gehe; oder, daß sonst die Inquisition erfährt, daß jemand in dem Ruf ist, als habe er etwas gegen den Glauben geredet oder gethan. Beydes ist hinlänglich, daß man sich bey der Inquisition darauf einläßt, Zeugen vorfordert, und nach der Wahrheit forscht. Der erste Schritt geschiehet dadurch, daß untersucht wird, ob die üble Nachricht, die man von jemand erhalten hat, gegründet sey, indem man die Zeugen befragt: Ob N. in dem Ruf als Ketzler, Ketzlerpatron 2c. sey; woher sie das wissen; seynt welcher Zeit; von wem sie es erfahren u. d. gl.? Hat es damit seine Richtigkeit, so geht eine neue Untersuchung wegen der Wahrheit der Sache an, welche auch für den Anfang von den Zeugenaussagen abhängt, wozu man am liebsten, wenns seyn kann, Religiosen, Bekannte und Freunde des Beklagten hat. Sind diese verhört, so verfügt sich der Inquisitor nebst seinen Assistenten in die Gerichtsstube, und läßt den Beklagten vortreten, und kündigt ihm an, wie er, durch die übeln Gerüchte und Nachrichten von ihm erfahren habe, daß er dies oder jenes gegen den

fa

\*) Limborch IV. 6. *Direct. Inquisit.* p. 416.

Katholischen Glauben geredet, gethan, geglaubt etc. und dadurch sey bewogen worden, ihn vorzufordern und zu vernehmen. Er wolle ihn aber noch nicht verdammen, bevor er über die Sache nicht die genaueste Untersuchungen angestellt habe. Excipirt der Beklagte, daß das Gerücht falsch sey, oder gar dergleichen ihm nicht nachgesagt worden; so muß der Fiscal gegen ihn auftreten, und den Gegenbeweis wider ihn führen. Findet man diesen gar nicht ausreichend, so wird er absolvirt, so wie im Gegentheil der Prozeß seinen Fortgang hat. Wenn aber der Inquisitor ohne fremde Angabe bloß Amtswegen gegen jemand inquirirt; so hilft's ihm nichts, wenn er einwendet, daß er des angeschuldigten Verbrechens wegen nicht berüchtigt sey, und der Richter hat nicht nöthig, dies zu beweisen. Dem Beklagten ist dann kein weiteres Rettungsmittel übrig, als zu appelliren. Ingleichen: wenn sich jemand von der katholischen Kirchengemeinschaft absondert; so kann auch ohne sonstigen bösen Ruf, gegen ihn verfahren werden. — Einige kleinere Abänderungen, die bey diesem Verfahren zuweilen statt finden, will ich hier übergehen, um nicht zu weitläufig zu werden.

Dem ersten Verhör folgt gemeiniglich die Gefangensetzung, oft, (und das ist in neuern Zeiten der gewöhnlichste Fall) geht sie auch noch vor demselben her. In die Kerker der Inquisition geführt zu werden, das ist eins der fürchterlichsten Schicksale, die man sich nur denken kann, damit nichts zu vergleichen ist, gegen das der peinlichste Tod Erleichterung und Wohlthat bleibt. Nichts ist, glaube ich, in der Welt mehr im Stande die Seele mit Furcht, Sorgen und Verzweiflung anzufüllen, als diese Wohnungen

des menschlichen Elendes und der fürchterlichsten Grausamkeit. Es sind unterirdische Gewölber, die so angelegt sind, daß die unglücklichen Bewohner derselben von aller menschlichen Gesellschaft getrennt, nicht einmal eigentlich wissen, wo sie sind, daß auch ihr Geschrey nicht einmal zu den mitleidigen Ohren eines Menschen dringen kann, der etwa über ihr Elend zu Gott seufzte. Der Gefangene wird durch eine Menge Umwege an den Ort seiner Bestimmung geführt, wo er in einem engen Plaze eingeschlossen ist, den ein kümmerliches Licht durch eine kleine Oeffnung erleuchtet, die so hoch im Zimmer ist, daß er nicht einmal auf die Gasse hinsehen kann. Man kann nicht urtheilen, welch ein unmenschliches Gericht die Inquisition ist, wenn man nicht weiß, wie es in ihren Gefängnissen zugehet. Ich wills Ihnen aus meinen gesammelten Nachrichten erzählen \*).

Häufig geschieht es, daß man Leute in diese Kerker führt, die man vorher weder citirt noch verhört hat. So wenig irgend ein Privilegium oder Stand jemand vor den gewalthätigen Angriffen der Rexerrichter sichert, so wenig befreyet es auch von der Gefahr plötzlich ergriffen, und in ihre Kerker geführt zu werden. Keine Unschuld giebt da Grund zur Sicherheit, kein Stand und Alter Hoffnung zur Immunität. Der Freund wird mitten im Cirkel seiner Freunde angegriffen. Man reißt den Gatten aus den Armen seiner Gattin, die Tochter vom Schooß

D. 2

Schooß

\*) Limborch II 18. Baker S. 193. ff. Gonsalvus S. 78. ff. Marsolier S. 191. ff.

Schooß ihrer Mutter, den Sohn aus den Händen seines Vaters, Aeltern aus der Gesellschaft ihrer Kinder weg, ohne einmal den Freunden, Aeltern, Kindern, Gatten den elenden Trost übrig zu lassen, das Schicksal ihrer ins Gefängniß geführten Angehörigen zu beklagen, ohne ihnen zu erlauben, zu fragen, wo sie geblieben sind: denn schon dadurch würden sie sich der Gefahr aussetzen, in eben diese Dertter des Verderbens gebracht zu werden. Die Unglücklichen besuchen zu dürfen, sie zu vertheidigen, und ihre Unschuld darzuthun, an sie zu schreiben zc. das würde schon Verbrechen seyn, es nur versuchen zu wollen. Alle Verbindungen sind mit der Gefangennehmung auf einmal ganz zerrissen. Einen Gefangenen weiter zu sehen, das kann man nur auf dem Nichtplatz hoffen; und da sehen sich oft Personen, die nichts weniger erwarteten, als das. Oft sitzen die nächsten Verwandten, oder die vertrauesten Freunde mehrere Jahr lang nahe bey einander eingesperrt, ohne das Geringste davon zu erfahren.

Die Vorschriften, nach denen die Rexerrichter zu handeln vorgeben, gegen welche sie aber gemeiniglich Ausnahmen nach Belieben machen, sagen zwar, zur Gefangennehmung werde wenigstens ein halbvollständiger Beweis (*semiplena probatio*) erfordert, der den Beklagten zur Tortur reif macht. Allein, dem ohngeachtet schreitet man oft auf Veranlassung entfernter Anzeigen, einer sehr zweydeutigen Angabe z. B. zur Gefangensezung, und läßt es immer darauf ankommen, ob sich hinterher Beweise finden oder nicht. Vorher berathschlagt man sich über die Sache, und dann erfolgt entweder *citatio verbalis* oder *realis*.

Gene bestehet darin, daß der Beklagte mündlich oder schriftlich vors Gericht gefordert wird, ohne ihm vor dem Termin zu sagen, was die Ursach sey, wobey er immer noch auf freyen Fuß bleibt. Sie soll zwar eigentlich bey jedem leichten Verdacht statt finden: allein die Instructio Toletana vom Jahr 1561. lehrt wohlbedächtlich, daß man diese Citation nicht leicht gestatten soll, weil die Erfahrung lehret, daß die Beklagten ihre Verbrechen nicht leicht gestehen, so lange sie auf freyem Fuß sind; auch ihre Schuld gemeiniglich desto sorgfältiger verbergen. Deswegen man lieber, bey sehr entferntem Verdacht, einen Familiaren des heiligen Officiums abordnet, der ins Geheim alle Schritte des Beklagten beobachten muß, bis man durch ihn so viel Nachrichten eingezogen hat, daß man zur gefänglichen Haft schreiten kann. Und diese letztere ist, die man eben durch den Ausdruck *citatio realis* versteht, wobey man nicht allenthalben gleiche Formalitäten beobachtet. An manchen Orten trägt der Fiscal schriftlich auf die Gefangennehmung des Beklagten an, und bringt zugleich die Beweise und Ursachen zur gefänglichen Haft an, welche hernach den Prozeßacten beygefügt wird. Bey andern Tribunalen macht man weniger Umstände. Es wird darüber berathschlaagt, und ein Decret abgefaßt, daß zur Gefangensezung soll geschritten werden, und den Acten beygefügt, wobey es seyn Bewenden hat, und der Exsecutor wird instruir, die Person anzugreifen. Der Inquisitor giebt demselben eine schriftliche von ihm unterschriebene Ordre des Inhalts:

Auf Befehl des Hochehrwürdigen Vaters N. Inquisitors der keßerischen Bosheit, soll N. gefangen genommen, und in die Befängnisse des heil. Officium geführt werden. Man soll ihn auch nicht wieder loslassen, ohne ausdrücklichen Befehl des Herrn Inquisitors.

Recht abscheulich ist's, wie man den Mantel der Religion auch um dieses menschenfeindliche Verfahren hüllt. Man erschrickt, wenn man das Gebet liest, mit welchem der Anfang gemacht wird, wenn man über die Gefangennehmung einer Person sich berathschlagen, und sie beschließen will. Die gegenwärtigen Mitglieder des h. Officiums knien, bevor man zur Sache schreitet, sämmtlich nieder, und es wird folgendes Gebet gesprochen \*):

„Hier sind wir, Gott heiliger Geist, über  
„eine schreckliche Sünde zu berathschla-  
„gen; aber besonders in deinem Namen  
„dazu versammelt. Komm zu uns; lehre  
„uns, was wir thun sollen, wohin wir  
„uns wenden müssen, und zeige uns, was  
„wir thun sollen, daß wir dir, durch  
„deine Hülfe, in allem wohlgefallen. Sey  
„unser Heil und Beystand, und vollstrec-  
„cke unsre Urtheile, der du mit dem Va-  
„ter und Sohn alle Herrlichkeit hast.  
„Laß nicht zu, daß wir die Gerechtigkeit ver-

\* ) Limborch p. 271.

„verdrehen, der du die höchste Billigkeit  
 „liebste, daß uns nicht unsre Unwissenheit  
 „auf den unrechten Weg leite, nicht  
 „Menschengunst verführe, nicht Neiz-  
 „gung gegen Amt oder Person verblen-  
 „de; sondern verbinde uns mit dir al-  
 „lein kräftig durch das Geschenk deiner  
 „Gnade, daß wir in dir eins sind, und  
 „in keinem Stück von der Wahrheit ab-  
 „weichen, dafern wir in deinem Namen  
 „versammelt sind, sofern auch in allen  
 „Stücken die Gerechtigkeit mit Gottes-  
 „furcht verbunden beobachten; damit  
 „unser Urtheil von dem Deinigen in  
 „nichts abweiche, und dort einmal für  
 „unsre Treue ewige Belohnungen er-  
 „halten.“

Dies Gebet beschließen alle dadurch, daß sie laut:  
 Amen! sagen, worauf man sich zur Untersuchung  
 der Sache wendet. Wird auf die Gefangennehmung  
 erkannt, so sendet man die Officialen zur bestimmten  
 Zeit mit ihren Officiers aus, entweder dem Unglück-  
 lichen nur anzudeuten, daß er vor dem heil. Gericht  
 erscheinen soll, oder ihn sogleich zu greifen und hin-  
 zuführen. Bey angesehenen Personen macht man  
 den einzigen Unterschied, daß sie in einem verdeck-  
 ten Wagen, oft bey Nacht, abgeholt werden. Nie  
 wird solchen Leuten bey dieser Gelegenheit das Ge-  
 ringste von den Ursachen gesagt, warum man sie  
 fest. In Spanien würde es ein großes Verbrechen  
 seyn

seyn, wenn die Familie oder Hausgenossen des Unglücklichen sich widersetzen, oder gegen seine Hinführung auch nur protestiren wollten. Sobald die Inquisitionsbедienten erscheinen, muß sogleich jedes Haus geöffnet werden, vor dem sie sich melden. Man fragt nach der Person, die man verlangt, dieser wird Namens des heil. Officiums angekündigt zu folgen, und er wird in der größten Stille fortgeführt. Wo solche Leute sich melden, da verbreiten sich Schrecken und Todtenstille, und es getrauet sich niemand ein Wort zu reden.

In Spanien und Portugall führen die Gefängnisse der Inquisition den schön klingenden Namen *santa casa*, d. i. heilige Wohnung. Es sind weitläufige Gebäude, die dazu eingerichtet sind, eine große Menge von Gefangenen zu fassen. Mehrere Gewölber sind in eine Anzahl einzelner viereckiger Kammern abgetheilt, die gewöhnlich zehn Fuß auf jeder Seite haben. Deren sind gemeiniglich zwey Reihen über einander. Die Behältnisse im obern Stockwerk haben etwas Licht, durch eine Oeffnung, die mit eisernen Gittern verwahrt, und über Mannshöhe vom Fußboden entfernt ist. Die im untern sind ganz finster, und noch enger als jene. Die Wände bestehen aus Mauren, über fünf Fuß dick. Jede Kammer hat doppelte Thüren zu einem Eingange, davon die innere stark mit Eisen überzogen ist, und unten ein eisernes Gitterwerk hat, um einigen Luftzug zu erhalten. Ueber dem Gitter ist ein kleines Fenster, dadurch man die Speisen und andre Bedürfnisse herein reicht, welches aber von aussen mit zwey starken eisernen Riegeln verwahrt ist. Die äussere Thür ist ohne Oeffnung, und wird gewöhnlich von früh um  
6 Uhr



6 Uhr bis gegen elf offen gehalten, daß die Luft durchziehen kann. In Portugall schneidet man den Gefangenen, sobald sie gefest sind, die Haare ab, sie mögen seyn welches Geschlechts, Standes oder Würden sie wollen. Das ganze Hausgeräth, das man den Gefangenen in diesen Wohnungen des äussersten Elendes giebt, besteht in einem Besen, damit sie ihre Kammer reinigen müssen, und einer strohernen Decke zum Schlafen. Täglich werden ihnen zwey Gefäße mit Wasser gebracht; eins zum Trinken, und das andre zum Waschen. Ein größeres Gefäß, für die Bedürfnisse der Natur, wird alle vier Tage mit einem andern vertauscht. Die Beköstigung der armen Leute ist allemal höchst elend. Alle diejenigen, deren Güter man für die Inquisition zu confisciren gedankt, werden ganz erbärmlich beköstiget. Nur allein reiche Leute, die um geringer Vergehungen willen sitzen, können bessern Unterhalt bekommen, wenn sie von ihrem Eigenthum viel aufwenden wollen. Andre bekommen nicht mehr als 30 Maraveddis, deren zehn einen brabantischen Stüber, und 17 einen Mariengroschen ausmachen. Für die Armen zahlt der König täglich einen halben Real, wovon sie sich Kost, Wäsche, und was sie sonst brauchen, durch den Wärter müssen schaffen lassen. Und da das alles durch mehrere Hände geht, so kann der arme Gefangene gemeiniglich kaum rechnen, daß ihm die Hälfte davon zu gute kömmt: denn der Einnehmer, Hausverwalter, Kerkermeister, Koch 2c. nehmen alle erst ihren Theil davon. Gemeiniglich bringt man den Gefangenen täglich drey mal zu Essen. Zuweilen giebt man ihnen in Spanien selbst Kohlen, daß sie sich ihr Essen kochen müssen, und gestattet denen, die um

um geringer Ursachen willen sitzen, Licht zu haben, welches aber schon eine große Gnade ist, die nur wenigen widerfährt. — Im sechszehnten Jahrhundert \*) landete ein Schiff aus England zu Cadix, welches die Familiaren, damaliger Sitte gemäß, durchsuchten, und einige Engländer von demselben in die Inquisitionskerker führten, weil man sie für Ketzer erkannte. Unter diesen schoneten sie sogar einen Knaben von 10 bis 12 Jahren nicht, weil sie in seinen Händen ein Psalmbuch in engländischer Sprache gefunden hatten. Der eigentliche Grund war aber, weil sie gehört hatten, daß dem Vater dieses Knaben der größte Theil der Schiffsladung zugehörete, den sie gern an sich reißen wollten. Auch dies unschuldige Kind setzten sie sechs bis acht Monat zu Sevilla ins Gefängniß, wo es endlich, wegen des vielen ausgestandenen Elendes krank wurde. Man versorgte den Knaben, wie es in solchem Fall gewöhnlich geschieht, mit Arzeneyen, ließ aber übrigens von der Strenge in der übrigen Behandlung nichts nach; wodurch er endlich an beyden Knieen steif wurde. Den Ausgang seines Schicksals hat mein Autor nicht beschrieben.

Nicht genug, daß man den Gefangenen alle Bequemlichkeiten des Lebens raubt, daß man ihnen alle Freude der Geselligkeit und des Umgangs nimmt; man erlaubt ihnen nicht in ihrer Jahrlangen Einsamkeit mit jemand anders zu reden. Es ist sogar streng verboten, daß der Gefangene für sich selbst nicht einmal laut sprechen, beten, singen darf. Er soll, sagen die Gesetze, seine Zeit in tiefstem Stillschweigen hinbringen, um durch stetes Nachdenken zur Erkenntniß seiner Sünden und zu der Entschlie-

\*) Gonfaluus S. 101.

fung gebracht zu werden, sie zu gestehen. Läßt sich ein Gefangener einfallen, laut zu klagen, zu weinen, zu beten 2c. so sind die Wächter, die stets vor den Thüren aufpassen, gleich da, und verweisen es ihm erstlich. Kehrt er sich an zweymalige Erinnerungen nicht; so wird er für jeden Laut, den er von sich giebt, ohne Umstände von ihnen wacker abgeprügelt. Rimborch <sup>\*)</sup> erzählt eine Geschichte, die, wenn sie wahr ist, alles menschliche Denken, und alle Beispiele der Grausamkeit übersteigt, die irgend zu finden sind. Ein Gefangener habe nämlich, heißt es, einen starken Husten gehabt. Die Wächter hätten ihn erinnert, das Husten zu unterlassen, weil es im Gefängniß verboten sey, einen Laut von sich hören zu lassen. Der Gefangene antwortete, es stehe nicht in seinen Kräften, die Natur zwingt ihn dazu. Hierauf fieng man ihn an zu prügeln, und weil der Husten desto stärker wurde, je mehr man ihn schlug; so wurde die Execution einigemal auf solche Weise an ihm wiederholt, daß er endlich unter den Händen seiner Henker seinen Geist aufgeben mußte. O, was müssen Menschen von Menschen leiden! — Man erzählt auch sonst, daß zuweilen die Gefangenen, um ihr Elend nur auf einige Weise zu erleichtern, durch klopfen an der Wand, sich eine Art von Sprache erfunden hätten. Es hätten z. B. zwey, die neben einander in verschiedenen Kammern saßen, mit den Fingern nach der Zahl der Buchstaben des Alphabets an die Mauer geklopft, und auf solche Weise Wörter zusammen gesetzt, und sich Ideen mitgetheilt. Als, wenn einer das Wort Brot ausdrücken wollte; so klopfte er zuerst zweymal, um B; dann 17mal,  
um

\*) p. 162.

um N; dann 14mal um D; dann 19mal um T auszudrücken. Doch müssen die beklagenswürdigen Menschen auch mit dieser elenden Art sich zu unterhalten, sehr geheim umgehen, weil, wenn man es bemerkte, harte Strafe erfolgen würde.

Für die Kranken wird in sofern gesorgt, daß man ihnen einen Arzt und Wundarzt sendet, um das Nöthige für sie zu besorgen. Uebrigens bekümmert man sich aber so wenig um sie, als wenn sie gesund sind. Verlangt der Kranke einen Beichtvater, so wird er zu ihm geschickt. Sagt er demselbem etwas in der Beichte, und verlangt, daß es derselbe bekant machen soll; so darf er dennoch seinem Verlangen nicht willfahren, wenn ers ihm nicht ausser der Beichte aufträgt. In diesem Fall, soll er es den Rexerrichtern anzeigen. Ein solcher Beichtvater wird auch vorher nicht allein besonders zur Verschwiegenheit beidiget, sondern auch instruit, wie er sich gegen den Gefangenen betragen; vorzüglich, daß er ihm vorstellen soll, er könne ihn nicht völlig von seinen Sünden freysprechen, wenn er seine Rexereyen nicht vor Gericht eingestehet, da er derselben wegen gefangen sitze. Verlangt der Kranke keinen Beichtvater, so soll ihn der Arzt dazu bereden, wenn er die Krankheit für gefährlich hält. Für Gesunde hält es bei manchen Tribunalen sehr schwer einen Beichtvater zu bekommen. Bey manchen gestattet man es zwar leichter, richtet aber alles so ein, daß der Gefangene wenig Trost davon hat, weil der Mönch dazu genau instruit wird, seine Hauptbemühungen dahin zu richten, den Gefangenen zu überreden, daß er seine Rexereyen gestehet und sich selbst schuldig giebt.

Gewöhnlich sitzt jeder Gefangener in einem Verhältniß allein, wodurch man alle Folgen zu hindern sucht, die daraus entstehen könnten, wenn mehrere als einer zusammen säßen; doch hängt es von dem Ermessen des Inquisitors ab, hierbey zuweilen eine Ausnahme zu machen. Er kann Personen, etwa Mann und Frau, zusammen ins Gefängniß setzen lassen, wenn sie wegen eines Verbrechens angeklagt sind, und man nicht zu besorgen hat, daß einer den andern hindern werde, sein Verbrechen zu gestehen. Gefangene Frauenspersonen haben darin noch etwas besonderes, daß ihnen jemand gewöhnlich von Seiten der Inquisition zur beständigen Gefährtin gegeben wird, um allen etwanigen Verdacht zu vermeiden. Man wählt aber zu diesem Amt allemal Weiber, auf die man sich sicher verlassen kann. Sie sind beständig um die Gefangene; stellen sich mehrentheils freundlich und gefällig gegen sie an, dienen aber auch wenig zur Verminderung ihres Elendes: denn sie sind für sie die gefährlichsten Rundschafterinnen, und stürzen die Unglücklichen noch in tieferes Elend, wenn es ihnen gelingt, etwas von ihren Geheimnissen ihnen abzufragen. Unterweilen werden auch gefangen-genommene Weiber nicht in die Inquisitionsgefängnisse, sondern in ein anderes Nonnenkloster geschickt, dabey man denn der Abtissin oder Priorin hart anbefiehet, sie genau zu bewahren.

Solange die Sache eines Gefangenen noch nicht entschieden ist, und sein Prozeß noch währt, läßt man ihn keine Messe hören, oder sonst beym Gottesdienst gegenwärtig seyn. Zur Ursache dieses Verfahrens giebt man an, daß es dabey nicht zu ändern wäre, daß mehrere Gefangene zusammen kämen; und daß

könnten sie, wenigstens durch Zeichen und Minen, gefährliche Unterhandlungen pflegen. Eigentlich hat man aber dabey wohl die Absicht, die Elenden durch die beständige ganz geschäftlose Einsamkeit zu zwingen, das zu bekennen und zu gestehen, was die Inquisitoren nur verlangen, um endlich einmal ihres Unglücks ein Ende zu sehen, wenn es dann auch durch den Tod wäre. Deswegen gestattet man ihuen auch nicht einmal, Bücher oder sonst etwas zu haben, wodurch sie sich die Zeit vertreiben könnten; und alle Bitten der Gefangenen um dergleichen Dinge, sind gemeiniglich vergebens.

Gewöhnlich erhält jeder Gefangene ein paar- wenigstens einmal im Monat von dem Herrn Inquisitoren einen Besuch. \*) Dieses geschiehet mehrertheils an einem Sonntage oder Festtage. Sie stellen sich dann, begleitet von einem Notar und dem Thürhüter ein, und legen ihm folgende Fragen nach der Reihe vor: Wie es ihm gehe; wie er lebe; ob er auch etwas nöthig habe; ob ihm der Thürhüter auch freundlich begegne; ob er ihm seinen Unterhalt auch ohne Abkürzung reiche; ob er ihn auch gehörig mit reiner Wäsche versorge? &c. Mit diesen abgemessenen Fragen hat es sein Bewenden. Es würde auch den Gefangenen wenig nützen, wenn sie über dieses oder jenes klagen, oder um etwas bitten wollten; ja, sie könnten sich ihr Schicksal dadurch noch ärger machen, wenn sie die Wärter und Kerkermeister anklagen wollten. Wenn z. B. einer um bessere Kleidung oder Betten gegen die Kälte bäte, so haben sie für jede Jahreszeit eine eigene Antwort. Gehts gegen den Frühling, so heißt es: Es wird bald warm

\*) Gonsalv. S. 102.

warm werden, dann sind deine Kleider und Betten schon gut. Ist's im Winter, so ist die Antwort: die Kälte scheint bald nachlassen zu wollen: sey nur geduldig! Sorge mehr, daß du deine Seele gut kleidest und deckest, als für deinen Leib. Das einzige Mittel den Gefangenen ihren Zustand einigermaßen zu erleichtern, ist das, wenn sich etwa ihre Verwandten ihrer auf eine thätige aber zugleich vorsichtige Weise annehmen. Die mehresten Inquisitionsbedienten nehmen gern Geschenke, wenn sie ihnen auf eine gute Art beygebracht werden, und durch diese kann man es dahin durch wöchentlichen Zuschuß bringen, daß die Gefangenen in Kleidung, Betten, Essen und Trinken besser gehalten werden. Bey den Inquisitoren hält es aber schwer, Geschenke anzubringen, wenn man sich nämlich an ihre Aeußerungen über diesen Punct kehren will, indem sie allemal behaupten, daß das heil. Gericht unbestechbar sey. Allein, sagt ein Mann, der die Mänke der Herren sehr genau kannte, \*) sie haben immer unter ihren Bedienten einen nahen Verwandten, oder einen andern, der vorzüglich bey ihnen in Gunst stehet, und neben dem noch einen Knecht, welche dabey seyn müssen, im Fall jemand zu ihnen kömmt, von dem sie vermuthen, daß er ihnen Geschenke biethen möchte. Sie schlagen es dann, wenn ihnen was gebothen wird, rund ab, und lassen den Klienten gehen. Diesem ist der schon abgerichtete Knecht gleich zur Seite, begleitet ihn, und giebt ihm durch Zeichen, und auf andre Weise zu erkennen, daß er sich mit seinen Gaben nur an den Günstling oder Better des Inquisitors wenden soll. Thut er dieses, so wird er si-

der

\*) das. S. 104. 105.

her nicht abgewiesen, und die Gefangenen werden dann etwas milder gehalten; doch hats auf die Hauptsache selten vortheilhaften Einfluß.

Der Executor mußte ehedessen auch die Verwahrung der Gefangenen besorgen, und in seiner Abwesenheit Leute bestellen, die seine Stelle vertraten. Nachher aber setzte der Generalinquisitor eigne Leute, als Kerkermeister, die vor dem Bischof und Inquisitor beeidiget werden, daß sie die Gefangenen auf das sorgfältigste, nach ihrer Anweisung, die man ihnen zugleich giebt, bewachen wollen. Gewöhnlich waren ehedem deren bey jedem Gericht zwey. Einer von Seiten des Bischofs, der andere von Seiten des Inquisitors, deren jeder noch einen Knecht zur Seite hat. Sie hatten beyde zu jedem Gefängniß die Schlüssel, um den Gefangenen ihren Unterhalt täglich zu reichen. Jetzt ist gemeiniglich nur ein Kerkermeister. Der Haushalter oder Schaffner besorgt die Speisung, und jener muß sie sammt seinem Knecht den Gefangenen bringen. Wenn ihnen etwa Verwandte oder gute Freunde etwas schicken, so darf es ihnen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Inquisitors nicht gegeben werden. Alle Gefangenen werden aus der Deconomie des Inquisitionsgerichts gespeiset, und es ist ein sehr seltener Fall, daß man erlaubt, daß einem sein Essen aus seinem Hause, oder von sonst jemand darf zugesandt werden.

Die Kerkermeister müssen zwar schwören, daß sie sowohl die Gefangenen sorgfältig verwahren, als auch ihnen ihren bestimmten Unterhalt, Wäsche &c. treulich reichen, und sich nie allein mit ihnen in Unter-

redun-



redungen einlassen wollen: allein, dennoch haben sie viel Freyheit, und machen den elenden Leuten ihr beklagenswürdiges Leben durch ihre Härte oft dreyfach sauer. Gonsalvus erzählt ein merkwürdiges Beyspiel davon. \*) Zu Sevilla war ein Kerkermeister, Namens Caspar Benavidius, der seinen Geiz und Bosheit bey allen Gelegenheiten an den Gefangnen ausließ. Sie bekamen von denen ihm bestimmten Speisen das Wenigste, denn der böse Mann trieb mit dem Uebrigen einen ordentlichen Handel. Er behielt das Geld oft lange Zeit an sich, das er für die Reinigung der Wäsche geben sollte, und ließ die Gefangnen in Unreinigkeit fast umkommen; welches alles nicht hätte geschehen können, wenn seine Vorgesetzten nur einigermaßen die Augen hätten aufthun wollen. Wollte sich ein Gefangener deswegen regen, oder äusserte sich nur mit einigen Worten darüber; so führte er sie aus ihrem Kerker, und warf sie in eine stinkende Grube, darin sie einige Tage, ohne Decke und andre Bequemlichkeit sitzen mußten, und nichts als stinkende und verdorbene Speisen bekamen. Die Inquisitoren wußten von dem allen nichts, ohngeachtet er den Gefangnen vorspiegelte, daß es auf jener Befehl geschähe. Wenn etwa einer derer so gemißhandelten Gefangnen von ihm verlangte, dem Tribunal anzuzeigen, er wünsche zum Verhör gelassen zu werden; so stellte er sich zwar gegen sie, als ob er es, wie er schuldig war, angezeigt hätte, that es aber niemals, aus Besorgniß, sie möchten ihre Klagen über ihn ausschütten. Hatte er seinen Muth hinlänglich an ihnen gefühlet, so führte

\*) S. 92.

führte er sie aus der Grube wieder in ihren vorigen Kerker, und stellte sich dabey, als ob sie es ihm allein zu verdanken hätten, daß sie in ihren vorigen Aufenthalt gebracht würden, weil er sehr inständig für sie bey den Inquisitoren gebeten. Er trieb diese Bosheiten so weit, daß sie endlich doch auskamen, und die Inquisitoren, weil einige angesehenere Leute ihnen die Augen öfneten, sich genöthiget sahen, ihn, den gottlosen Menschen, zu setzen. Er bekannte auch viele seiner verübten Unmenschlichkeiten selbst. Die weitgehende Barmherzigkeit der heiligen Väter gegen ihre Bedienten war aber auch diesmal so wirksam, daß ihm weiter nichts Leidens geschah, als daß er auf fünf Jahr die Stadt meiden mußte. Eben dieser unbarmherzige Mensch hatte, da er Kerkermeister war, unter seinen Hausgenossen eine alte Magd, welche, durch die Unbarmherzigkeiten ihres Herrn gegen die armen Gefangenen, zum Mitleiden geführt war, zuweilen mit ihnen geredet, sie getröstet hatte, so gut sie konnte, und ihnen auch bey Gelegenheit ein wenig Speise zukommen ließ. Die Sache wurde aber endlich entdeckt, und man besann sich nicht lange, was mit der Magd anzufangen wäre. Man legte sie ein ganzes Jahr eben so hart, als die übrigen, gefangen, und strafte sie am Ende noch mit einer zehnjährigen Landesverweisung. Alles, was nur einigermaßen Mitleiden heißt, das wird sehr hart bestraft, wie das ein anderer menschlich denkender Kerkermeister zu Sevilla ebenfalls erfuhr. Er that alles, was er nur konnte, den Gefangenen ihr Elend zu erleichtern, soweit seine Kräfte reichten. Unter andern saß eine angesehenere Frau mit ihren beyden Töchtern unter seiner Verwahrung. Alle drey

saßen

säßen in verschiedenen Behältnissen. Sie hatten großes Verlangen einander zu sprechen, und bat~~e~~ deswegen den guten Mann, er möchte sie doch einander auf eine kurze Zeit sehen lassen. Dieser führte sie auf eine halbe Stunde zusammen, daß sie sich sahen und sprachen, und damit brachte er jede wieder in ihren Kerker. Nach wenigen Tagen brachte man sie auf die Folter, und der Wärter besorgte, sie möchten durch die Größe der Schmerzen gezwungen werden, auch zu gestehen, daß sie einander gesprochen hätten. Aus Furcht vor einer sehr harten Strafe, ließ er sich die Angst so weit treiben, daß er die Sache bey den Inquisitoren selbst meldete, und um Verzeihung bat. Allein sie nahmen sein Vergehen so hoch auf, daß sie ihn sogleich ins Gefängniß werfen ließen. Sein Schicksal griff ihn so an, daß er in eine Art von Raserey gerieth. Man ließ sich aber dadurch so wenig bewegen, daß man ihn nicht nur eben so hart als vorher hielt, sondern führte ihn auch nach einem Jahr unter den Verbrechern, in einen San = Benito gekleidet, mit im Triumph aus und verdamnte ihn mit 200 Hieben durch die Stadtgassen ausgepeitscht zu werden, und noch dazu auf sechs Jahr als Galerensclaven zu dienen. Weil er aber, da er ausgeführt wurde, um den ersten Theil seiner Strafe zu empfangen, wieder in Raserey gerieth, und seine Begleiter angriff; so setzte man zu den schon vestgesetzten sechs Jahren, noch vier Jahr Galerenarbeit hinzu; und er wurde, seines Wahnsinns ohngeachtet, an den Ort seiner Bestimmung gebracht. — Dergleichen Vorfälle haben auch vermuthlich Gelegenheit gegeben, daß man den Befehl aufs äusserste geschärft hat, daß kein Inquisitionsbedientes

bedienter die Gefangenen allein sprechen darf. Es müssen ihrer allemal ein Paar beyfammen seyn, und diese dürfen auch ohne Befehl sich mit den Gefangenen in keine weitere Gespräche einlassen, als über Dinge, die ihnen etwa nothwendig gesagt werden müssen.

Ich kann nicht unterlassen, Ihnen hier eine kurze Nachricht von dem Prozeß eines gewissen Engländers, Namens Isaac Martin mitzutheilen, der 1714 zu Malaga in die Inquisition gerieth, und nach vielen ausgestandenen Widerwärtigkeiten endlich noch mit dem Leben davon kam, weil seyn Beyspiel anschaulich zeigt, wie man mit den Gefangenen umgehet. Als er zu Malaga mit seiner Familie, die aus seiner Frau und drey Kindern bestand, ankam, wurden ihm gleich eine englische Bibel nebst einigen andern geistlichen Büchern genommen, die er, aller seiner Ansuchung ohngeachtet, nie wiederbekam. Gleich ein Paar Monat nach seiner Ankunft, gerieth die Inquisition auf den Verdacht, daß er ein heimlicher Jude sey. Und rathen Sie aus welchem wichtigen Grunde? Weil er Isaac hieß, und einen seiner Söhne hatte Abraham nennen lassen. Dies war die erste Losung für die Clerisey, ihn auf allen Schritten zu verfolgen. Besonders machte ihm ein irländischer Priester viele Unruhe, der sich alle mögliche Mühe gab, ihn zur katholischen Religion zu bereden. Die vielen Nachstellungen brachten ihn, nach einem vierjährigen Aufenthalt endlich zu der Entschliesung, seine Sachen zu verkaufen und sich wieder in sein Vaterland zu begeben. Hierauf entstand das Gerücht, die Inquisition würde ihn verhaften lassen. So ungläubig er auch dagegen war, so bald überzeugte ihn die

die

die That vom Gegentheil: Sein Haus wurde bey Nacht erbrochen, und die Häscher führten ihn mit sich nach dem Inquisitionsgefängniß, wo er gleich an Fußeisen geschlossen wurde. Weib und Kinder wurden auf die Gasse gestoßen, und man gab ihnen den Schlüssel zum Hause nicht eher wieder, bis man in fünf Tagen, alle Haabseligkeiten ausgeleert und fortgeschafft hatte. Nach vier Tagen führte man Martin nebst noch einem Gefangenen, aller seiner Protestationen ungeachtet, nach Granada, wo er sollte verhört werden, welches vor der Abreise schon einmal zu Malaga geschah. Das Verhör hatte aber nur die Absicht, zu erfahren: ob er, ausser den in seinem Hause vorgefundenen Sachen, sonst noch Vermögen hätte. Auf dem Wege nach Granada hatte er Gelegenheit einen englischen Kaufmann zu sprechen, dem er auftrug, seinen Landesleuten zu Malaga zu sagen, sie möchten sinetwegen an den englischen Gesandten zu Madrid schreiben, daß ihn der frey machte, weil die Inquisition über ihn, als einen protestantischen Engländer nichts zu sagen hätte. Zu Granada wurde er wieder in das dasige Inquisitionsgefängniß gebracht, und alle seine Haabseligkeiten, bey seiner Ankunft, von dem Kerkermeister genau specificirt. Weniges Geld, das ihm der englische Kaufmann auf dem Wege gegeben, nahm ihm der Kerkermeister ab, und der Kasten mit seinen Büchern wurde in seinem Gefängniß vernagelt hingesezt. Zugleich nahm ihm der Kerkermeister seine Ringe von den Händen, visitirte ihn sonst sehr genau, und befahl ihm bey Strafe von 200 Streichen nicht zu reden, nicht zu singen, oder sonst das geringste Geräusch zu machen; worauf er die Thür verschloß, und ihn die Nacht allein ließ.

Am folgenden Morgen wurde Martin durch den Kerkermeister herausgeführt, um sich Lebensmittel zu holen, die er sich selbst zubereiten sollte, zu welchem Ende man ihm auch einige Kohlen, Kohlenbecken, Schüsseln, Töpfe zc. gegeben hatte. Es wurde ihm ein halb Pfund Schöpfensfleisch, 2 Pf. Brodt, einige Bohnen und Rosinen, nebst einem halben Maas Wein gegeben. Messer und Gabel wurden ihm nicht gestattet. Der Kerkermeister wies ihn an, wie er seine Speisen auf drey Tage eintheilen, sie bereiten, und damit haushalten sollte. Nach acht Tagen, wurde ihm befohlen, sich rein anzuziehen, weil man ihn vor das h. Gericht führen würde. Er bat um einen Barbier, welches man ihm abschlug, weil den Gefangenen nur drey-mal im Jahr gestattet wurde, sich rasiren zu lassen. Ich übergehe hier die Formalitäten eines weitläufigen Verhörs, in welchem Martin von seinem Namen, Geburtsort, Altern, Taufe zc. an, um alle Kleinigkeiten seines Lebens und seiner Schicksale befragt wurde. Den Schluß machte der Inquisitor mit einer langen Rede, darin er bedauerte, daß England in Keterey gerathen; daß die englischen Geistlichen seltsame Leute wären, die Weiber nähmen u. s. f. Am Ende schloß er mit einer Ermahnung an Martin, daß er seine Zeit anwenden sollte, sich alles dessen, was er zu Malaga gethan und geredet hätte, zu entsinnen. Dieses alles dauerte anderthalb Stunden, und am Ende führte man ihn wieder in seinen Kerker. Er konnte aus allen Umständen des Verhörs deutlich genug schließen, daß der Inquisitor schon die genauesten Nachrichten von seiner

seiner Person, Leben, Schicksalen und Handlungen hatte. Er suchte sich den Kerkermeister soviel als möglich zum Freunde zu machen, um von ihm zu erfahren, was man etwa mit ihm vorhätte: allein es war vergebens, weil sich derselbe auf nichts einließ; auffer, daß er ihn damit tröstete, wie er glaube, seine Sache sey nicht von Bedeutung, und den Rath gab, den Inquisitoren nicht zu widersprechen, sondern sie reden zu lassen, was sie wollten. Bey einem zweyten Verhör, das nach acht Tagen erfolgte, war die Hauptsache wieder, ihn dahin zu bringen, daß er anzeigen sollte, ob er in Malaga Feinde gehabt, und welcher Verbrechen er sich etwa schuldig gemacht hätte. Nach einiger Zeit erhielt er in seinem Gefängniß einen Besuch von einem der Inquisitoren, dessen ganzes Geschäft darin bestand, zu fragen, ob ihm der Kerkermeister gut begegnete, seinen Unterhalt gehörig reichte, und ihn zu ermahnen, daß er sich zur römischen Kirche wenden möchte. Bey dem nächstfolgenden Verhör wurden ihm die Anklagen gegen ihn vorgelesen. Ehe man ihn zur Antwort ließ, mußte er schwören, daß er die Wahrheit sagen wollte. Die Beschuldigungen betrafen alle aufgegriffene Kleinigkeiten, z. B. daß er vor Bildern den Huth nicht abgezogen 2c.; oder Dinge, die man niemanden streitig machen kann, ohne die Rechte der Menschheit zu beleidigen. Als: daß er seine Religion vertheidiget, wenn sie die Katholiken angegriffen, oder geschimpft u. d. gl. m. Alle seine Antworten wurden wörtlich niedergeschrieben; und am Ende wurde er mit der gewöhnlichen Ermahnung entlassen: Gehet hin, und bedenket euch, was ihr gethan habt! —

Wie

Wie die Beföstigung der Gefangenen zu Granada beschaffen gewesen ist, kann man aus dem sehen, was Martin bey dieser Gelegenheit schreibt. Jeder Gefangener bekömmt täglich drey und einen halben Stüber nach englischem Gelde, davon man ihm kauft, soweit das Geld hinreicht. Martin selbst erhielt dafür vier bis fünf Pf. Brodt wöchentlich; ferner zwey und drey viertel Pf. Fleisch, davon er sechsmal kochen mußte; sechs Maaß Wein, und eine ziemliche Menge Petersilien. Am ersten Tage war das Fleisch gut, aber am folgenden roch es schon, und zuletzt war es allemal halb verfault. Dennoch müßens die armen Leute essen, weil sie nichts anders haben. Wenn man die Quantität auf eine ganze Woche vertheilet, so ist sie für gesunde Menschen wirklich sehr knapp gemessen. Bücher, Feder, Papier ꝛc. wird den Gefangenen nie gestattet. Von ihren Freunden und Verwandten bekommen sie nichts zu sehen und zu hören. Sie dürfen nicht laut reden, und müssen, selbst ihr Gebet ganz ins Geheim verrichten. Martin gab man zwar einen Advocaten: allein es wurde ihm nicht gestattet mit ihm zu reden. Nach einer Zeit von dreyzehn Wochen mußte er sich wieder verhören lassen. Die alten Beschuldigungen wurden wiederholt, die er mit denselben Worten abfertigte, und eine Anzahl von neuen hinzugesetzt, die zum Theil sehr verfänglich und fast alle erdichtet waren. Am Ende kam fast bey allen weiter nichts heraus, als daß man ihn ermahnete, seine Religion zu ändern, weil das der sicherste Weg sey, aus der Sache zu kommen, und seine Seele zu retten. Zuweilen waren die Richter bey den Verhören ausnehmend



nehmend freundlich, zuweilen stelleten sie sich sehr hart und droheten ihn zu bestrafen. Am Pfingst-  
abend mußte sich Martin rasiren lassen, und sein  
Gefängniß reinigen, weil er, wie man ihm ankün-  
digte, von den Inquisitoren Besuch haben sollte.  
Bei diesem Besuch klagte der Gefangene, daß sein  
ihm zugeordneter Advocat weder mit ihm sich be-  
spräche, noch auch vor Gericht mehr als Ja! und  
Nein! sagte. Die Inquisitoren gaben lachend zur  
Antwort, das geschehe alles zu seinem Besten, und  
der Gerichtsschreiber sammt dem Kerkermeister wa-  
ren genöthiget, aus dem Gefängniß zu gehen; um  
sich recht satt zu lachen. Als er sich, bei den  
Ermahnungen seine Religion zu ändern, erboth,  
dieselbe aus der h. Schrift zu beweisen und zu ver-  
theidigen, gebot man ihm zu schweigen, und gab  
ihm den Rath, er müßte das vergessen, was er  
wüßte, und das glauben, was man ihm sagte; so  
würde er bald bekehrt werden, und aller seiner Lei-  
den ein Ende sehen. — Nach 14 Tagen wurde er  
in ein besseres Gefängniß gebracht, wo ihm aber  
eine unfägliche Menge Wanzen fast alle Ruhe nah-  
men. Er hörte daselbst öfters andre Gefangene  
ganz erbärmlich schreyen; vermuthlich, wenn man  
sie folterte. Man zwang ihn, anderer Gefangenen  
Nachtgeschirre auszugießen. Als er sich darüber bei  
den Inquisitoren beschwerte, bekam er einen derben  
Berweis. Ein kleines Loch in der Wand, welches  
die Mäuse gemacht hatten, zog ihm viel Verdruß  
zu, weil man ihn beschuldigte, er habe es gemacht,  
um zu entfliehen. Man drohete ihm auch mit der  
Folter. Einst wurde er mit verbundenen Augen  
aus dem Gefängniß geführt, und an einen Ort ge-  
bracht,

bracht, wo man ihn sehr genau besichtigte, ob er beschnitten, und etwa ein heimlicher Jude wäre; wobey der arme Martin in grosser Angst war, weil er aus den Drohungen des Kerkermeisters schloß, daß man ihn gar auf die Folterbank spannen möchte. Es geschah ihm aber weiter nichts Leidens. Nach einiger Zeit führte man ihn wieder zum Verhör, und schmeichelte ihm mit der Hoffnung, daß er seine Freyheit erhalten sollte. Im Audienzzimmer fand er eine grosse Menge Leute in ansehnlicher Kleidung, einige mit Heroldsstäben, andre mit Helleparthen ꝛc. Er mußte vor dem einen Inquisitor niederknien, und man legte ihm einen Strick um den Hals. Es wurde ihm angekündigt, daß er bald seine Freyheit wieder erhalten sollte. Man führte ihn unter einer Begleitung von etwa 40 Personen über die Straße in eine Kirche. Hier stellte man ihn am grossen Altar gegen die Kanzel über, auf der ein Mönch stand, der alle gegen ihn aufgebrachte Beschuldigungen ablas. Was er zu seiner Entschuldigung und Bertheidigung hergebracht hatte, wurde verschwiegen, und nur angezeigt; daß er fast alles leugne; das heilige Gericht habe alles mögliche gethan, ihn zum römischen Glauben zu bringen, allein es sey umsonst gewesen. Diesem allen wurde zuletzt die Sentenz angehängt, daß er um seiner Verbrechen willen, deren er überwiesen worden, aus allen christlichen Herrschaften mit der Bedrohung von 200 Ruthenstreichen, und fünfjähriger Galerenarbeit, wenn er sich wieder betreten liesse, verwiesen würde. Für jetzt sollte er mit 1200 Ruthenstreichen durch die Gassen der Stadt gepeitscht werden. Hierauf brachte man ihn in sein Gefängnis

niß wieder zurück, aus dem ihn der Kerkermeister am  
 folgenden Morgen um 10 Uhr führete. Er überlie-  
 ferte ihn dem Henker, der ihn bis aufs Hemde sich  
 auszuziehen befahl, ihm ein Halseisen anlegte, die  
 Hände band, ein Seil um den Hals legte, und so  
 auf die Gasse führte. Hier hatte sich schon eine grosse  
 Menge Volks versammelt, den englischen Keger zu  
 sehen. Bey der Thür stand ein Priester, der ihm  
 das vorige Urtheil nochmals vorlas. Sobald es ge-  
 endiget war, setzte man ihn auf einen Esel, und  
 damit gings durch die Strassen hin. Vorher ging  
 ein Ausrufer, der die Sentenz noch einige mal laut  
 auf der Gasse verkündigte. Die ganze Luft schallete  
 von dem Rufen des Volks: Ein englischer Keger!  
 Sehet, den englischen Keger, welcher kein  
 Christ ist! Eine Menge von Inquisitionsbedienten  
 folgten dem Zuge mit Helleparten und Heroldsstäben  
 zu Pferde. Der Henker peitschte, und das Volk  
 warf mit Roth und anderm Unrath auf den armen  
 Martin. Auf dem Markte klagte er laut über  
 diese Begegnung, und verschiedene Leute bezeugten  
 ihm ihr Mitleiden, und hinderten zum Theil die  
 Muthwilligen ihn nicht ferner zu werfen. Das  
 ganze Schauspiel währete fast eine Stunde, worauf  
 man ihn wieder in seinen Kerker brachte. Man schickte  
 ihm, warum er doch sehr bath, keinen Wundarzt,  
 um den Rücken zu heilen, der sehr geschwollen war,  
 weil man ihn nicht mit Ruthen, sondern mit dicken  
 ledernen Riemen gepeitscht hatte. Er brachte wieder  
 14 Tage hin, ehe etwas weiter vorging, nach de-  
 ren Verfließung man ihn nochmals vor die Inqui-  
 sition führete, wo ihm angekündigtet wurde, man  
 würde ihn nach Malaga schicken, und von da mit  
 dem

Dem ersten kaiserlichen Schiffe in sein Vaterland senden. Zugleich mußte er einen Eid ablegen, daß er alles, was ihm begegnet sey, was er in der Inquisition gesehen und gehöret, geheim halten, und niemand entdecken wollte. Ein Priester gab ihm sein Geld wieder, das ihm der englische Kaufmann auf der Reise geschenkt, und man versprach ihm zu Malaga auch seine Güter wieder einhändigen zu lassen. Hierauf reisete er wirklich nach Malaga ab, wo man ihn wieder ins Gefängniß legte, aus dem man ihn erst nach einigen Wochen frey ließ, und ihn auf ein englisches Schiff brachte, das aber, ehe es absezelte, angehalten wurde, weil der damalige Krieg zwischen Spanien und England ausbrach. Er mußte also aufs neue einige Zeit ins Gefängniß wandern, aus dem man ihn endlich auf ein hamburgisches Schiff brachte. Von seinen Gütern erhielt er nichts wieder. Während der ganzen acht Monat, die Martin gefeszen hatte, waren die Pfaffen zu Malaga um seine Frau und Kinder sehr geschäftig gewesen, sie zur katholischen Religion zu bereden, und hatten ihr sogar vorgelogen, sie hätten gewisse Nachricht, daß er zu Granada zum katholischen Glauben getreten wäre. Sie droheten ihr, ihr eines ihrer Kinder zu nehmen, welches sie deswegen allein nach England sendete, und brachten sogar kurz vor seiner Befreyung das Gerücht aus, als wenn er nächstens von der Inquisition würde verbrannt werden. Allein, Mutter und Kinder blieben standhaft bey ihrer Religion. Er kam am Ende glücklich, aber seines Vermögens beraubt, in England an; wo er die Nachricht von seinen erlittenen Schicksalen selbst bekannt machte. Seine Befreyung hatte er nicht dem Glimpf

der

der Inquisitoren zu danken; sondern den nachdrücklichen Vorstellungen, welche der König von England seinetwegen bey der Inquisition hatte thun lassen.

Soviel von der Gefangennehmung und Behandlung der Ketzer-Personen in den Gefängnissen. Sie werden daraus sehen, daß es wirklich bey weitem nicht so arg ist, ein Karren- oder Zuchthausgefangener unter den Händen der weltlichen Obrigkeit zu seyn, als in den Gefängnissen des heiligen Gerichts seine jammervollen Tage zu verleben. Wer einmal in diesen Mördergruben ist, der wird, sey er auch noch so unschuldig, in ein solches Labyrinth verwickelt, daß er von grossem Glück zu sagen hat, wenn er nach langer Zeit am Ende das Leben davon bringt. Ist's Wunder, wenn auch die herzhaftesten Männer, wenn ganze Nationen schon vor dem Namen der Inquisition zurückbeben?

Ich bin ꝛc.

---

## Sieben und Dreyßigster Brief.

Das Verhör und die ganze Behandlung der Zeugen hat so viel besonderes und abweichendes von dem Verfahren bey weltlichen Gerichten, daß sie wohl eine besondre Beschreibung verdient. Es liegt darin einer der feinsten und verborgensten Kunstgriffe, wodurch man die Beklagten in ein solches Labyrinth verwickelt, daß es bey der gefestesten Standhaftigkeit und völligem Bewußtseyn der Unschuld allemal sehr schwer, ja oft unmöglich wird, sich heraus zu winden. Allein durch dieses Kunststück hat man gewiß viele tausend unschuldige Menschen an den Schandpfahl und auf den Scheiterhaufen gebracht. Man läßt die Gefangenen allemal eine Zeitlang, oft mehrere Monate und Jahre in ihren Kerken schmachten, ehe man ihnen einmal sagt, weswegen sie eigentlich eingezogen sind, und was man wider sie hat. Man läßt es bey allgemeinen Verhören bewenden, wobey der Beklagte, wenn er mehrmals schon ist vorgeführt worden, oft nicht klüger ist, als er war. Solche Verhöre zwecken alle dahin ab, ihn zu verwirren, und entweder durch verfängliche Fragen etwas herauszulocken, was man gegen ihn gebrauchen kann, oder ihn dahin zu bringen, daß er sich selbst auflagen soll. Die letztere Absicht zu erreichen, wiederholt man immer die Frage wieder: ob er etwas zu sagen; ob er sich auf etwas besonnen habe, und schließt immer mit der Ermahnung, er solle hingehen und sich besinnen, der Wahrheit die Ehre geben,

geben, und seine Seele retten; woben man denn immer versichert, man habe Mitleiden mit ihm; wünsche seine baldige Befreyung; werde sehr gnädig mit ihm verfahren, und ihm nichts Leidens thun; er werde gewiß bald seine Sache geendiget sehen, wenn er sie durch eignes Geständniß abkürze, und nicht durch hartnäckiges Leugnen noch schlimmer mache. Das alles sind Blendwerke, dadurch man die armen Leute irre führen, und offenherzig machen will. Alles ihr Bitten, ihnen die Ursachen, warum man sie eingezogen, zu sagen, ist so lange vergebens, bis man es gut findet, damit herauszurücken. Klagen sie etwa über solche Ungerechtigkeiten, so drohet man mit den härtesten Strafen, und sagt ihnen, ihnen geschehe kein Unrecht, sie verstünden das nicht; dies sey einmal die Weise des heiligen Officiums; sie würden noch am Ende sehen, wie gut man es mit ihnen gemeynt hätte. Wenn man ihnen endlich die Anklage mittheilet, so ist man zuweilen so böshaft, daß man Wahrheit und Lügen aufs künstlichste darin vermischt. Man legt ihnen nicht bloß vor, was die Zeugen ausgesagt haben; sondern die Herren Richter schieben selbstersonnene Beschuldigungen ein, um zu sehen, was der Beklagte dazu sagen wird; und ob durch die Verlegenheit, in welche ihn das setzt, nicht noch etwas herauszubringen sey. Wenn die Zeugen auch etwas zum Vorthail des Beklagten aussagen, so schreibt man es zwar nieder, behält es aber sorgfältig für sich, daß er nie etwas davon erfähret. Ueberhaupt kann man folgende Punkte als allgemeine Regeln ansehen, die man bey dem Verfahren wegen der Zeugen beobachtet:

1) Der Beklagte erfährt nie, oder doch höchst selten, die Namen der Zeugen, die wider ihn ausgesagt haben, und man kann ihm also beständig Verbrechen, als wären sie gegen ihn ausgesagt, vorhalten, wie man Lust hat.

2) Man fragt bey den Zeugen eben nicht viel nach den Beweisen; und es hat wenig zu sagen, wenn sie auch handgreifliche Lügen anbringen; wenn sie sich nur den Beklagten irre zu machen, sich brauchen lassen.

3) Man hat nicht gern etwas mit der Confrontation der Zeugen zu thun, und vermeidet sie, so lange es irgend möglich ist.

4) Alles, was man nur zusammen bringen kann, gilt bey der Inquisition als Zeuge, wenns auch Hurer, Ehebrecher, Meineidige oder sonst infamirte Personen wären, die nie ein andres Gericht als gültige Zeugen anerkennt. Hier ist ihr Zeugniß hinreichend, Menschen ins tiefste Elend zu stürzen.

5) Zwey Zeugen von Hörensagen gelten so viel, als ein Augenzeuge, und können die Sache zur Tortur qualificiren.

6) Die Angeber, Ankläger &c. selbst werden als Zeugen mitgezählt.

7) Ein Sohn kann hier gegen den Vater; eine Mutter gegen die Tochter; ein Knecht gegen seinen Herrn, ein Mann gegen seine Frau zeugen.

Ueberhaupt gilt hier nur eine einzige Ausnahme \*). Nur der kann nicht als Zeuge gegen jemand zugelassen werden, von dem es bekannt ist, oder der sonst überwiesen

\*) Limborch L. III. c. 9.



wiesen wird, daß er eine tödtliche Feindschaft gegen den Beklagten habe. Sonst kann er sein Feind seyn, wenns nur keine tödtliche, unversöhnliche Feindschaft ist. Allein, wie viel gehört dazu, jemand dessen zu überführen; und wer läßt sich gern einer so schändlichen Gesinnung beschuldigen? Daher kommts selten dahin, daß jemand wegen seiner Feindschaft gegen den Kläger abgewiesen wird. In Spanien sind die Punete durch eine Verordnung bestimmt \*) , die man zur Todfeindschaft rechnet, und die also einen Zeugen verwerflich machen. Man rechnet dahin 1) wenn ein Zeuge einen Verwandten des Beklagten getödtet, oder wenigstens umzubringen gedrohet hat: 2) wenn er dem Beklagten selbst nach dem Leben gestellet hat: 3) wenn er ihn schon sonst wegen eines Verbrechens angeklagt hat, dessen Bestrafung, wenn er dessen überwiesen worden wäre, der Tod, oder Verstümmelung des Leibes, oder Landesverweisung, oder Verlust des Vermögens würde nach sich gezogen haben: 4) wenn einer gegen den Beklagten schon einmal in einer Criminalsache Zeuge gewesen ist: 5) oder ihn schon einmal hat gefangen setzen lassen: 6) oder Injurien gegen ihn ausgestossen, z. B. wenn er verheyrathet ist, ihn einen Hahnrey, oder seine Frau eine Hure genennt, u. d. gl. m. doch macht man aus dem letztern nicht viel, wenn dergleichen unter gemeinen Leuten vorgegangen ist. 7) wenn der Zeuge den Beklagten, oder dieser jenem seine Frau wider Willen entführt hat; oder seine Schwester, Verwandte

zur

\*) *Direct. Inquis. et ibi Pegna* P. III. comment. 116.

zur Schande verführt hat, oder hat verführen wollen: 8) wenn einer von beyden den andern beschuldiget hat, daß er kein freygeborner Mensch sey, oder sein sämtliches Vermögen, wenigstens den größten Theil desselben, in rechtlichen Anspruch genommen hat: 9) wenn einer den andern bestohlen; u. s. f. Allein, da die Zeugen weder unter einander noch mit dem Beklagten confrontirt werden, dieser also auch gewöhnlich seine Zeugen nicht einmal weiß; so hängt das Urtheil über die Gesinnungen der Zeugen und des Beklagten gegen einander allein von den Richtern ab, und die Regeln, die ich eben aus dem Pegna angeführt habe, bringen dem Beklagten nur selten einigen bedeutenden Vortheil.

Die Rechtsgelehrten sind nicht einig darüber, ob man Personen wider Willen in Criminalsachen zwingen könne, sich als Zeugen gebrauchen zu lassen: allein, sagt Pegna <sup>\*)</sup>, bey dem Verbrechen der Ketzerey, hat man auch bey diesem Punct zu Gunst des Glaubens eingeführt, was sonst vor Gerichten nicht Herkommens ist. Wohl wahr! denn alle Ungerechtigkeiten glaubt man dadurch zu heiligen, wenn man sagt, sie geschehen zu Gunst des Glaubens, und wegen der fürchterlichen Beschaffenheit des Verbrechens der Ketzerey. Kein Titel, Ursach oder Vorwand kann also jemand davon losmachen, vor den Ketzengerichten als Zeuge zu erscheinen; selbst das nicht, wenn jemand vorgäbe, er hätte ein Gelübde oder einen Eid gethan, nie sich zum Zeugen brauchen zu lassen: denn dem Glaubensrichter die Wahrheit nicht sagen zu wollen, ist eine

\*) *Direct. Inquis.* p. 600, sq.

eine Todsünde. Wer sich dessen irgend weigert, wird als ein Ketzepatron angesehen und gestraft, wenn er nicht etwa ein ganz naher Blutsverwandter oder sehr intimer Freund dessen ist, wider den er zeugen soll. Sonst ist man, wenn jemand nicht gleich als Zeuge sich stellt, gleich mit dem Bann und andern Strafen fertig, um ihn zu zwingen, das zu thun, wozu er sich nicht gutwillig entschließen will. Ueber die Anzahl der Zeugen sind die Canonisten auch nicht einig. Einige fordern mehr als zwey Zeugen, wenn jemand des Verbrechens der Ketzerey so soll überwiesen werden: daß man die Strafe wider ihn verhängen kann: allein diese billigere Parthey hat bey den Tribunalen wenige Anhänger gefunden. Symericus, und noch mehr Pegna \*) lehren, daß zwey gültige Zeugen hinreichend sind, jemand der Ketzerey zu überführen; theils weil weder in weltlichen noch göttlichen Rechten verboten sey, jemand auf zweyer Zeugen Aussage zu verdammen; theils weil der nicht sagen kann, daß er sich nicht habe vertheidigen dürfen, dessen Sache so genau untersucht werde, und bey der man vor dem Urthel alles so genau in Erwägung ziehe. Doch müssen solche Zeugen unwiderlegbar seyn, und es muß sich gegen sie nichts gegründetes einwenden lassen. Das klingt nun zwar so ganz erträglich: allein wenn man zugleich bedenkt, wie viele Arten von Leuten bey der Inquisition gültige Zeugen sind, die vor keinem andern Gericht zugelassen werden; so wird man bald sehen, wie wenig Schutz die Unschuld hier im Grunde findet. Mehrere in ihren Aussagen von einander abweichende Zeugen, gelten

\*) Direct. Inquis. p. 614, 615.

zusammen nicht mehr als einer; ausgenommen, wenn sie in der Hauptsache einstimmig sind, und nur über Zeit, Ort etc. und andre Nebenumstände von einander abgehen. Sagen aber mehr als zwey Zeugen gegen jemanden aus, und er will nicht gestehen; so wartet man mehrentheils einige Zeit, und sucht noch mehr Beweise gegen ihn aufzubringen, ehe man das Urthel fället. Indessen legt man ihn während der Zeit auf die Folter. Kann man dadurch sein eignes Geständniß erzwingen, so hat es mit dem Urthel weiter kein Bedenken. Ist dieses aber nicht, und er beharret dabey, daß er unschuldig sey; so muß er wenigstens sich wegen des heftigen, durch die Zeugen gegen ihn erregten Verdachts losschwören, und sich verschiedenen kirchlichen Büßungen unterwerfen, die man ihm dictirt. Letztere hängen von der Willkühr der Richter ab.

So wie die ganze Form des Inquisitionsprozesses sehr weitläufig und umständlich ist, so ist es auch das Verfahren bey dem Verhör der Zeugen. Da geht alles nach einem gewissen Fuß. Man hat eine Anzahl von Fragen, die alle nach der Reihe durchgegangen und beantwortet werden müssen, wenn auch die Sache mit zehn Worten abgethan werden könnte. Wenn der Angeber seine Zeugen genannt hat; so läßt sie der Inquisitor vorfordern, und sie zuerst auf das Evangelium schwören, daß sie die Wahrheit sagen wollen. Hierauf wird das Protocol formirt: N. von N. gebürtig, erschien zu der und der Zeit, wurde beeidiget, und über folgende Punkte befragt \*):

\*) *ibid.* p. 418.

Ob ihm N. wohl bekannt sey?

Woher er ihn kenne: ob er ihn gesehen, mit ihm gesprochen etc.?

Wie lange er mit ihm bekannt sey?

Was man von ihm halte; ob er einen guten Namen habe, sonderlich was die Religion anbetrißt?

Ob er je gesehen oder gehört, daß er etwas gegen den Glauben gethan, oder geredet?

Wo, wenn und unter welchen Umständen er dergleichen von ihm gesehen oder gehört?

Ob, und welche andre Personen dabey gewesen, und davon Wissenschaft haben?

Wie oft er etwas feyerisches von ihm gesehen, oder gehört habe?

Wie eigentlich die Reden oder Handlungen nach allen Umständen beschaffen gewesen?

Ob er auch dabey auf alles genau Acht gegeben; ob es nicht etwa Scherz gewesen; ob es nicht etwa aus Unbedachtsamkeit und Uebereilung geschehen?

Warum, und aus welchen Gründen er das Eine oder andre glaube?

Ob er auch nicht aus Haß oder Neid die angegebenen Sachen ausfage?

Nach geendigtem Verhör wird das Protocoll geschlossen, und der Zeuge wird unter Auferlegung des strengsten Stillschweigens entlassen.

Da ich eben das Directorium vor mir habe, so muß ich Ihnen eine Stelle S. 420 mittheilen, weil sie mir gar zu lächerlich, oder soll ich sagen ärgerlich war, ohngeachtet sie eigentlich hieher nicht gehört. Pegna untersucht nämlich am angeführten Orte

Orte, durch wie verschiedene Reden jemand sich der Ketzerrey schuldig machen könne. Er handelt die Fragen ab, ob man dadurch ein Ketzer werde, wenn man eines andern ketzerische Worte nachsagt, oder aus Scherz ketzerisch spricht zc.? Am Ende kommt er gar auf die Grille, daß er die Fragen beantwortet: 1) Ob ein Trunkener, wenn er etwas ketzerisches sagt, als ein Ketzer zu strafen sey? Einige, setzt er hinzu, hätten gemeynit, man müsse ihn eben so strafen, weil man muthmaßen könne, daß er das nur in der Trunkenheit sage, was er nüchtern gedacht hätte: er aber glaube, man thäte doch besser, man strafe ihn nicht so, sondern gäbe ihm nur einem ernstlichen Verweis. — 2) Ob das als Ketzerrey anzusehen sey, was jemand im Traume spreche? (man stelle sich das alberne Zeug einmal vor!) — 3) Ob alte Leute, die schon völlig kindisch sind, oder kleine Kinder als Ketzer gestraft werden müssen? In beyden letztern Fällen verneinet er denn doch die Sache. Man kann aber hieraus wieder sehen, wie unerwartet weit die Ketzerichter die Sache treiben.

Ich komme wieder auf die Zeugen zurück. Wenn in ihren Aussagen nicht alles klar und deutlich ist, und die Richter die geringste Zweydeutigkeit finden; so werden sie über solche Puncte von Neuem vernommen. Dieses geschieht, nach Befinden der Umstände so oft, bis man sie dahin gebracht hat, daß sie sich bestimmt genug erklären \*). Denn, sagt man, bey Glaubensirrhümern kann das Zufügen oder Weglassen eines einzigen Worts, die ganze Sache noch viel mehr verändern, als bey Verhören bey  
Eis

\*) Das. p. 601.

Civilprozessen. Kann man von den Zeugen selbst, oder auch von dem Beklagten keine entscheidende Erklärung herausbringen: so soll man, nach der Regel, den zweydeutigen Satz im guten Sinn, wenn der Beklagte einen guten Ruf hat, und sonst für einen guten katholischen Christen ist angesehen worden: im bösen Sinn aber, wenn das Gegentheil ist. Bey solchen Fällen, wo die Zeugen mehrmals vernommen werden, \*) pflegt man sie, wenn sie vortreten, zu fragen: Ob sie auch wissen, warum man sie wieder citirt habe? Sagen sie, sie glaubten, daß es wegen der vorigen Sache sey, so heißt es: ob sie sich selbiger, und ihrer gethanen Aussage noch wohl erinnern; ob letztere auch wahr sey; ob sie etwas zuzusetzen, zurück zu nehmen 2c. haben? Hierauf schreitet man zum neuen Verhör, ohne das schon geschehens ihnen wieder vorzulesen. Sind sie denn in ihren Aussagen mit sich selbst nicht einstimmig, so lieset man sie ihnen zusammen vor, zeigt ihnen die Verschiedenheit, und erinnert sie ganz sanftmüthig, bey der Wahrheit zu bleiben. Ihre Erklärungen darauf werden zu Papier gebracht; und damit entläßt man sie.

Die Zeugen müssen gewöhnlich schwören, nichts von dem auszulaudern, worüber sie sind befragt worden. Es geht ihnen daher auch nicht ungeahndet hin, wenn sie durch eine unzeitige Geschwätzigkeit etwas bekannt machen, was man geheim gehalten wissen will; wenigstens so lange, bis das Urtheil gesprochen und publicirt ist. Man straft sie an Gelde, legt ihnen öffentliche Büßungen auf, stellt sie

\*) Limborch IV, p. 19.

sie an den Schandpfahl, oder schießt sie gar auf die Galeren. Die Bestimmung der Strafe hängt aber von der Willkühr der Inquisitoren ab. Und so ist es auch mit falschen Zeugen. Leo X. hat zwar befohlen, daß sie bestraft werden sollen; aber doch die Strafen selbst nicht bestimmt. Er läßt den Inquisitoren die Freyheit, sie nach ihrem Gutbefinden einzurichten; auch sogar dergleichen Leute der weltlichen Obrigkeit auszuliefern. Letzteres aber läßt man nur zu, wenn ein Zeuge jemanden eine förmliche Ketzeren Schuld gegeben hat, und er ist, wegen seiner Unschuld bey dem Leugnen geblieben, und dennoch am Leben gestraft worden. Nicht so scharf verfährt man, wenn der Zeuge, vor der Execution, sich selbst anklagt. Die Urthel wider sie sollen auch, der Ordnung nach öffentlich bekannt gemacht werden, um andre dadurch zu warnen. Allein man läßt es dahin nicht gern kommen, und sucht es hingegen gemeiniglich auf alle Weise zu hindern, um nicht durch solche öffentliche und gerechte Strafen andre böse Leute abzuschrecken: denn man siehet es gar gern, wenn man nur Zeugen gegen die armen Ketzer zusammen bringen kann, sie mögen auch sonst beschaffen seyn, wie sie wollen. In alten Zeiten verfuhr man doch noch schärfer: aber eben die Erfahrung, daß schlechte und gewissenlose Leute sich fürchteten, als Zeugen aufzutreten, hat die schändliche Politik eingeführt, bey Bestrafung falscher Zeugen aufs möglichste durch die Finger zu sehen. Die Strafen, wenn man ja straft, sind der Größe der Verbrechen bey weitem nicht angemessen. Nur ein Paar Beyspiele mögen dies beweisen. Joseph Pereira de Meneles wurde von einem seiner Feinde



de vor der Inquisition zu Goa angeklagt, daß er mit einem seiner Bedienten das Laster der Sodomie begangen hätte. Der abscheuliche Mensch, der ihn anklagte, hatte sogar die übrigen Bedienten bestochen, daß sie seiner Aussage beystimmen mußten. Den Jüngling, mit dem er dies abscheuliche Laster begangen haben sollte, zwang man auch durch Androhung einer schrecklichen Todesstrafe, daß er, bey allem Bewußtseyn seiner Unschuld, das Verbrechen begangen zu haben, aussagte. Auf diese Aussagen wurde der arme de Meneles verdammt, und schon ausgeführt, öffentlich verbrannt zu werden. Noch auf dem Wege zum Gerichtsplatze war er unerschütterlich, und betheuerte seine völlige Unschuld laut. Die Sache war so auffallend, und seine Freymüthigkeit so groß, daß sich die Inquisitoren gedrungen fühlten, ihn ins Gefängniß zurückzuführen zu lassen. Sie verhörten die Zeugen von neuem, und nun zeigte sich, bey genauerer Untersuchung, daß die ganze Sache erdichtet war. Man entdeckte das Geheimniß der Bosheit in seinem ganzen schändlichen Umfange. Allein die Strafe des gottlosen Angebers, und der erkauften Zeugen, war der Größe ihres Verbrechens gewiß nicht angemessen. Zener wurde auf neun Jahr Landes verwiesen; und die erkauften Zeugen kamen mit fünfjähriger Galeerenstrafe davon. — Ein Weltgeistlicher, der in Sicilien vor der Inquisition überwiesen wurde, daß er selbst falsches Zeugniß abgelegt, und andre durch Geld auch dazu erkaufte hatte, mußte zehn Jahr auf den Galernn arbeiten, und die übrigen, welche sich von ihm hatten bestechen lassen, wurden ausgeprügelt, und auf sechs Jahr aus dem Lande ge-

gejagt. Wie wenig Verhältniß ist hier zwischen den Strafen und der Größe des Verbrechens! So straft man Leute, deren Verbrechen das schwärzeste ist, das sich nur denken läßt! Falsche Zeugen bringen Menschen mit erfundenen Anklagen auf den Scheiterhaufen, und man schickt sie, für den ärgsten Fall, auf einige Jahre ausser Landes, oder höchstens auf die Galeren. Wenn aber ein Beklagter jemand, der als Zeuge gegen ihn aufgetreten ist, leicht verwundet, oder sonst thätig beleidiget, so muß er auf die Galeren. Verwundet er ihn hart, so wird er am Leben gestraft, wenn auch der Verwundte nicht stirbt. Man thut also alles mögliche, um die Zeugen zu sichern, und begegnet auch falschen Zeugen, mit unerhörter Gelindigkeit, um keinen Zeugen abzuschrecken: denn man will lieber falsche Zeugen zulassen, als gar keine haben.

Ich habe schon ein paar mal erwähnt, daß es nicht gewöhnlich ist, den Beklagten die Namen der Zeugen, die gegen ihn ausgesagt haben, mitzutheilen. Ich muß aber hier nochmals darauf zurückkommen. \*) Das thut man wohl gemeiniglich, daß man dem Beklagten eine Copie der Verhöre, und aller darin gegen ihn beygebrachten Beweise giebt, wenn man mit der Untersuchung gegen ihn so weit gekommen ist, und alle Verhöre geendiget sind. Hiebey giebt das Directorium drey Regeln: 1. Der Beklagte erhält die Aussagen wörtlich so, wie sie niedergeschrieben sind: 2. sollen sie auch nicht vermischt oder verwechselt werden, daß sie den Beklag-

ten

\*) Limborch IV. 20.

ten nicht verwirren; wiewohl es mit diesem Punct in einzelnen Fällen nicht so ganz rein abgeheth: 3. läßt man die Namen der Zeugen aus, und unterdrückt alle specielle Umstände, die den Beklagten etwa auf die Spur bringen könnten, sie zu errathen; denn, sagt man, das könnte den Zeugen sowohl, als dem Inquisitor gefährlich werden; sonderlich wenn der Beklagte von ansehnlichem Stande, oder reich ist. Der geheimnißvolle Gang der Sache ist die Seele der Inquisition, und der ganze Coloss würde zu Boden stürzen, sobald man diese Hauptregel vernachlässigte. Die Advocaten pflegen zwar Fragpuncte aufzusetzen, über welche man die Zeugen verhören soll: allein es ist damit doch nur ein bloßes Spiegelfechten, das nur dient, den Beklagten einzubilden, es geschehe etwas für ihn, da im Grunde nichts geschieht. In denen den Gefangenen mitgetheilten Copien der Hauptverhöre setzt man nicht einmal die genauen Bestimmungen der Zeit und des Orts, um ihnen allen Stoff zu Muthmaßungen zu benehmen. Die Advocaten selbst sind von der Inquisition in Eid und Pflicht genommen, und dürfen also nicht thun, was wider die ersten Regeln derselben ist. Sie pflegen nur zuweilen Fragpuncte zu übergeben, damit sie doch etwas für ihren Klienten zu thun scheinen.

Daß hiedurch den Beklagten ein Hauptweg, ja oft der Einzige, sich zu vertheidigen, und seine Unschuld darzuthun abgeschnitten wird, fällt auf den ersten Blick ins Auge. Wie wenig es der Sinn der Päpste mag gewesen seyn, bey denen von ihnen, und unter ihrer Auctorität, errichteten Resertribunalen,

len, die Unschuld sicher zu stellen, liegt deutlich genug am Tage. Man wollte ihr einmal die Hände binden, und sie auf den Altären der grausamen Hierarchie den Flammen aufopfern. Innozenz IV. schreibt in einer Bulle ausdrücklich, daß man die Namen der Zeugen nicht bekannt machen sollte, und dieses Verbot wiederholte man auf einer Kirchenversammlung zu Beziers. Bonifaz VIII. erlaubte es zwar, aber mit dem bedenklichen Zusatze, wenn gar keine Bedenklichkeit oder Gefahr dabey wäre. Es ist auch in alten Zeiten zuweilen geschehen. Neuerlich aber ist es fast zur durchgängigen Regel geworden, es nie zu thun. Die Richter habens ihrem Interesse allemal gemäßer gefunden, die Namen der Zeugen zu verheimlichen, und an Vorwand dazu ist niemals Mangel. Wenn sich weiter auch nichts aufbringen ließe, so heißt ~~es doch~~ immer: der Beklagte könnte sich, wenn er los käme, an den Zungen wachen; und wenn wir ihn auch auf den Scheiterhaufen bringen, so könnten es ja doch seine Freunde und Anhänger thun. Das würde verursachen, daß sich keine Leute mehr fänden, welche die Ketzer angäben, und sich zu Zeugen gegen sie gebrauchen ließen. Pius IV. hat auch darüber ein besonderes Breve \*) an den Bruder Bernhard, Inquisitor zu Avignon, vom Jahr 1561 erlassen, darin er diese löbliche Sitte bestätigt, den Inquisitor von aller Verpflichtung, die Namen der Zeugen irgend jemand, ausser dem Papst und der Generalinquisition zu Rom, bekannt zu machen, los macht. Zugleich verbietet er allen  
und

\*) *Litterae Apostol. p. 126.*

und jeden, ihn dazu zu zwingen, und hebt alle etwa dafür sprechende apostolische Verordnungen, Concilienschlüsse, Privilegien 2c. auf. In der Instruction von Sevilla von 1484 und in der von Madrid von 1561 ist eben das vorgeschrieben, daher es auch bey den spanischen Inquisitionen durchgängig eingeführt ist; sogar, daß man einem Richter ein großes Verbrechen daraus machen würde, wenn er, ohne durch die äußerste Noth gedrungen, die Namen der Zeugen; Zeit, Ort und andre Umstände publiciren wollte. Die Beklagten mögen darauf bestehen, und noch so dringend darum ansuchen: man wird sich durch nichts bewegen lassen. In den ersten Zeiten Karls V. boten die Neubekehrten in Spanien dem Könige 800000 Ducaten, wenn man die Einrichtung machen wollte, daß die Inquisition die Namen der Zeugen bekannt machen müßte. Und so gern auch der junge König das Geld genommen hätte; so brachte es doch der Cardinal Ximenes durch seine Gegenvorstellungen dahin, daß die Sache nicht durchgieng.

Um das ganze Verfahren bey diesem Punct genauer kennen zu lernen, schreibe ich Ihnen hier die sechs verschiedenen Arten ab, deren einen man jedesmal gebraucht, wenn man dem Beklagten die Copie des Prozesses ohne der Zeugen Namen mittheilt. \*)

I. Man schreibt die Namen der Zeugen nicht in die Acten beym Verhör, sondern auf ein besonderes Blatt: aber nicht in der Ordnung; wie sie verhört sind; sondern, daß z. B. der sechste in den Acten,

\*) *Dir. Inq.* p. 449. 450.

Acten, etwa der erste auf dem Blatte ist, das der Beklagte erhält; der erste in den Acten, der vierte auf dem Blatte 2c. Cynericus erinnert hiebey, daß dieses Verfahren nicht viel nütze. Es bringe dem Beklagten wenig Nutzen, setze aber die Zeugen allemal noch grosser Gefahr aus; weil jener leicht auf diejenigen Feindschaft werfen kann, die zu seinem Vortheil, oder nur wenig zu seinem Nachtheil ausgesagt haben, oder gar vorgeben kann, daß alle Zeugen seine Feinde sind.

2. Man machet es wie N. 1. nur daß man den Aussagen verschiedene Namen von Personen zugesetzt, die gar nicht als Zeugen in der Sache gebraucht sind, um den Beklagten dadurch irre zu führen. Allein auch dieses Verfahren verwirft Cynericus als gefährlich. Denn, sagt er, aus den Acten sehe der Beklagte z. B. daß so viele Personen Zeugen in seiner Sache gewesen, und auf dem Zettel finde er mehrere Namen. Da könne es leicht seyn, daß er auf die Unschuldigen den stärksten Verdacht werfe, und sich an ihnen künftig zu rächen suche.

3. Man frägt den Beklagten bey dem Schluß des Verhörs, ganz unvorbereitet: ob er Todfeinde habe, von denen er fürchte, daß sie ihn aus Bosheit als einen Keger angegeben hätten? Da wird er überrascht, und sagt vielleicht: Er glaube es nicht. Dieses Verfahren, sagt Cynericus, sey zwar sehr nützlich, weil der Beklagte dadurch leicht zu einer unvorsichtigen Antwort könne verleitet werden; allein man solle es nicht oft gebrauchen, weil der Beklagte dabey in zu großer Gefahr sey.

4. Man

4. Man frägt den Beklagten beym Schluß eines Verhörs, ehe er die Zeugenaussagen erhält: Kennest du N? und nennt einen Zeugen, der wichtige Dinge gegen ihn ausgesagt hat. Sagt er: Nein! so kann er ihn hernach auch nicht für seinen Feind ausgeben. Sagt er: Ja! so heißt's weiter: Ob er nicht wisse, daß derselbe etwas gegen den Glauben gethan oder geredet habe? Bejahet ers, und giebt etwas gegen ihn an; so frägt man weiter: ob er sein Freund oder Feind sey? Versichert er das erstere; so kann er ihn nachher nicht als Zeugen verwerflich machen. Sagt er, er wisse nichts Feyerisches von ihm; so legt man ihm die Frage vor: ob er sein Freund oder Feind sey? Ist er sein Feind, so wird er ihn gewiß angeben. Ist er sein Freund, so kann er sein Zeugniß nicht verwerfen. — Und so verfährt man mit allen übrigen Zeugen. — Diese Art, sagt Cynericus, ist äusserst verfänglich, und man soll sie nur bey solchen Leuten brauchen, die sehr versteckt und behutsam handeln. (— Je vorsichtiger also der Delinquent ist, desto schelmischer geht man mit ihm um.) Ich habe ihn zuweilen gebraucht, und wenn ich es recht listig ansing, habe ich die Delinquenten durch solche Betrügereyen gefangen (Schön!).

5. Man giebt dem Beklagten die Abschrift des Processes, unterdrückt die Namen der Zeugen, und überläßt es ihm, sie zu errathen. Wenn der Beklagte glücklich räth, und vorgiebt, der errathene Zeuge sey sein Feind, und die Ursachen sind nicht erheblich, so hilft es ihm nichts. Sind sie es aber, so weist man den Zeugen ab, und casirt die Ausgabe. — Auf die Weise verfährt man gewöhnlich bey der Inquisition.

6. Der Beklagte erhält die Copey der Aussagen ohne Namen, und man verstattet ihm, sich zu vertheidigen. Bringt er an, daß er viele Todfeinde habe, nennt sie, und giebt die Ursachen der Feindschaft an; so berathschlagen sich die Richter mit einigen Juristen und Theologen, lassen die Acten vorlesen, und hören ihre Meynungen. Hier wird entschieden, ob man die Zeugen köune gelten lassen, oder nicht, wonach denn die Sache regulirt und ferner verfahren wird. — Diese Manier hält Pegna für die schicklichste und sicherste.

Johann Rojas, der selbst Inquisitor gewesen war, beurtheilt das ganze Verfahren mit den Zeugen sehr vernünftig. \*) „Wenn man, sagt er, dem Beklagten die Namen der Zeugen vorenthält, so setzt man ihn auffer Stand sich völlig zu vertheidigen. Denn, wie kann er im Gefängniß, wo ihn seine Freunde und sein Sachwalter nicht sprechen und trösten dürfen, etwas gegen die Zeugen einwenden, und sie verwerflich machen, wenn er ihre Namen nicht einmal weiß; nicht weiß, ob sie seine Feinde sind, oder mit Schandthaten behaftete Personen, oder infam, oder excommunicirt, oder sonst unfähig als Zeugen aufzutreten? Denn bey einem so schweren Verbrechen, bey dem sich alle Arten von Strafen vereinigen, Bann, Einziehung der Güter, persönliche Strafen, ewige Infamie des Delinquenten und seiner  
ner

\*) In seinem Buch *De haereticis eorumque impietate et credulitate* P. 2. Assert. 4. Die Stelle steht beym Limborch p. 297.



„ner Familie, wären wohl stärkere Beweise als bey  
 „andern Vergehungen nöthig. Und ich glaube nicht  
 „zu weit zu gehen, wenn ich behaupte, Zeugen, de-  
 „ren Namen man nicht kund macht, sind, in An-  
 „sicht der Sache, niemals unverwerflich. Der Be-  
 „klagte kann freylich nichts gegen sie einwenden,  
 „denn er weiß ihre Namen nicht, weil man sie Zeu-  
 „gen nennt, gegen die nichts einzuwenden ist, weil  
 „man, auf die Weise, nichts gegen sie einwenden  
 „kann; denn eben durch Unterlassung einer rechtli-  
 „chen Gewohnheit, da man dem Beklagten ihre Na-  
 „men verschweigt, so können sie freylich ihnen keine  
 „Verbrechen und Mängel vorwerfen. — Nachdem ich  
 „aber die Worte in der Extravagante Innocenz  
 „VI. : und dem ohngeachtet soll man den Aus-  
 „sagen solcher Zeugen völlig Glauben bey-  
 „messen, in Erwägung gezogen habe; so bin ich  
 „bereit, das Gesagte zu widerrufen. Meinen ge-  
 „ringern Einsichten aber zu Folge, würde ich bey  
 „einem so schweren Verbrechen mich nicht unterste-  
 „hen, jemanden auf zweyer glaubwürdigen Zeugen  
 „Ausfage zu verdammen, dem man den Weg zur  
 „Vertheidigung abgeschnitten hat. Ich würde lieber  
 „der Meinung des Cardinals von Doria (welcher be-  
 „hauptet, das Verbrechen der Ketzerey zu beweisen,  
 „reichen zwey Zeugen nicht hin. Es müßten drey  
 „oder mehrere seyn) beytreten, weil sie billiger ist.  
 „Ausgenommen, wenn der Beklagte eine sonst schon  
 „übel berüchtigte Person wäre, oder andre Umstän-  
 „de sich wider ihn vereinigten. Alsdann mußte man  
 „freylich der gewöhnlichen Meinung der Kanonisten  
 „folgen.“

„Die mehresten meynen, die Unterdrückung der  
 „Namen werde bey der Inquisition dadurch hinläng-  
 „lich ersetzt, daß die Zeugen nochmals vor den In-  
 „quisitoren und zwey Geistlichen verhört werden.  
 „Sie irren sich aber, meiner Meinung nach sehr;  
 „denn man unterläßt einen wesentlichen Punkt der  
 „Prozeßordnung; und die Gewohnheit, ein Paar  
 „Geistlichen mit zuzuziehen, wenn man die Zeugen-  
 „verhöre wiederholt, ist von wenigem, oder gar  
 „keinem Nutzen, wie die Erfahrung lehrt. Denn  
 „die gewöhnliche Denkungsart der Menschen ist diese,  
 „daß sie bey ihrer einmal gethanen Aussage behar-  
 „ren, sie mag wahr oder falsch seyn. Man sagt ja  
 „auch gewöhnlich: der hat genug gewonnen, der  
 „seinen Willen hat.“ Man muß dem Manne die  
 Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er die Wahr-  
 heit noch aufrichtig genug heraus sagt. Er hat aber  
 tauben Ohren geprediget. Die Observanz ist wider  
 ihn gewesen, und auch geblieben: denn, wie kanns  
 anders seyn vor Tribunalen, wo man die Unschuld  
 lieber zu Grunde richtet, als ihr die Hand reicht,  
 wenn sie boshafte Ankläger niederdrücken wollen?

Alles was man dem Beklagten noch vergönnet,  
 wenn die Zeugen aussagen und andre Beweise ge-  
 gen ihn beygebracht sind, ist dieses, \*) daß man  
 ihm einen Termin gestattet, die Artikel beyzubrin-  
 gen, dadurch er seine Unschuld darzuthun gedenkt.  
 Die Bertheidigungspunkte müssen nach einer von  
 diesen drey Rubriken geformt seyn: 1) er muß die  
 Sa

\*) s. Pegna beyh Limborch IV. 21.

Sache, worüber er angeklagt ist, selbst läugnen; 2) die Zeugen verwerflich machen; 3) beweisen, daß er ein gutes Leben geführt habe, und ein guter katholischer Christ sey. Diese Vertheidigung faßt der Advokat des Beklagten ab, muß aber dabey immer ein Auge auf seinen Eid haben. Am Schluß der Vertheidigungsartikel werden die Namen der Zeugen beygefügt, durch welche der Beklagte seine Unschuld zu beweisen gedenkt, und man zeigt an, über welche Punkte jeder derselben vernommen werden soll. Will der Beklagte nachher noch andre Zeugen und Beweise für sich beybringen; so ist ihm das auch vergönnet. Wenn die Zeugen verhört sind, so communicirt man dem Fiscal die Aussagen, der denn noch andre Punkte eingiebt, über welche sie verhört werden müssen; welches alles sehr formell und umständlich ist, und im Grunde nur dient, den Prozeß zu verlängern, ohne daß der Beklagte Nutzen davon hat. Es geht hier z. B. wieder an ein weitläufiges Fragen: Wie Zeuge N. dazu gekommen, sich verhören zu lassen; Ob und von wem, mit welchen Ausdrücken, er vorgefordert worden sey; was er geantwortet; ob ihm die Fragpunkte vorher gezeigt, oder ob er sonst von jemand instruit worden, was er aussagen solle; ob ihm jemand etwas gegeben, versprochen ꝛc. ob er durch seine Aussage einen Vortheil zu erlangen hoffe? u. d. gl. Fürchtet man, daß ein Zeuge es nicht redlich meynt, und nicht verschwiegen ist, oder sie etwa mit andern Zeugen, die noch nicht verhört sind, nach seinem Verhör, besprechen möchte; so hält man ihn so lange bey der Inquisition in Gewahrsam, bis die sämtlichen Verhöre geendiget sind. Der Beklagte be-

L 2

kommt

kömmt keine Copey vom Zeugenverhör eher zu sehen, bis sie alle beendiget sind; es müßte denn seyn, daß er erklärte, er verlange nicht, daß jemand weiter für ihn verhöret werden solle.

Es geschieht oft, wenn Zeugen von Neuem verhöret werden sollen, oder andre Auswärtige als Zeugen mit angegeben sind, daß man Requisitorialem an den Ort ihres Aufenthalts schicken, und sie da verhören lassen muß. Man schickt dann an den auswärtigen Inquisitor oder Richter, den man requirirt, die Artikel und Fragpunkte mit, über welche das Verhör gehalten werden soll. Der requirirte Richter muß eine genaue und mit seiner und eines Notars Unterschrift autorisirte Copey des Verhörs an den Inquisitor senden; wenn man irgend fürchten kann, daß das Original durch die Versendung verloren gehen möchte. Ausserdem muß das Original selbst eingesandt, und die Copey zurück behalten werden.

In den portugiesischen Inquisitionsgerichten \*) ist das Verhörzimmer gewöhnlich so eingerichtet, daß in der Mitte ein langer Tisch steht. An der einen Seite ist ein großes Crucifix an der Wand, das bis an die Decke reicht. Zunächst bey demselben sitzt der Sekretär oder Notar der Inquisition, und gegen ihm über der Inquisitor. Der Beklagte, welcher mit bloßem Kopf, Armen und Füßen erscheinen muß, setzt sich auf eine Bank, zur Linken bey dem Inquisitor. Auf dem Tische liegt ein

Evangelium

\*) Limborch! IV. 13. 14. 16. Marsolier p. 192. 198. Direct. Inquis. p. 421. 428.

Evangelienbuch, auf welches der Gefangene schwören muß, daß er die Wahrheit sagen will; worauf denn das Verhör selbst angehet, welches das erste mal noch viel weitläuftiger ist, als in der Folge. Die ersten Fragen betreffen die Ursachen der Gefangennehmung. Man giebt sich alle Mühe den Beklagten dahin zu bringen, daß er selbst sagen soll, daß er wisse, warum er gefangen siße, um von ihm selbst ein Bekenntniß heraus zu nöthigen. Bleibt er dabey, daß er von nichts wisse, so wird ihm endlich gesagt, alle Gefangene beym heil. Officium fassen der Religion wegen; er werde also auch wohl wissen, warum er hier sey, und thue am besten, wenn er sich selbst anklage. Leuznet er weiter; so erfolgt eine liebevolle Erinnerung, von der Güte des heil. Officiums, und von der Strenge der Gerechtigkeit, gegen die Hartnäckigen; und daß man hier niemand vest seze, wenn man nicht gerechte Ursachen dazu habe. Hierauf geht es wieder ans Fragn, über Herkunft, Erziehung, Lehrer, Lecture, Verwandte, Umgang, Aufenthalt, Lebensart, Gespräche u. s. w. So daß man am Ende einen ganzen und detaillirten Lebenslauf herausbringt: denn man fängt von der ersten Jugend an, und geht bis auf die Zeit der Gefangennehmung. Wenn er durch diese mannichfaltige und verwickelten Fragen zum Geständniß dessen, was Angeber und Zeugen wider ihn angebracht haben, sich bringen läßt, so kürzt das seinen Prozeß sehr ab. Im widrigen Fall aber ermahnet man ihn auf das dringendste, daß er die Wahrheit gestehen soll, weil man die höchste Wahrscheinlichkeit habe, daß die gegen ihn angebrachten Beschuldigungen gegründet sind, und damit wird er ent-

entlassen. Nach einigen Tagen muß er wieder erscheinen, und man kommt durch seine Wendung auf die Materien und Punkte, darüber er eigentlich angeklagt worden ist. Man fragt z. B. ob er nie davon etwas gehört, gelesen, reden hören, selbst gesagt, ob er nicht darüber disputiren hören; was er davon glaube, u. d. gl. dabey man ihn aber immer noch eine Zeitlang ungewiß läßt, wohin die Sache eigentlich ziele; damit, wenn er etwa vielleicht etwas gesagt hat, oder glaubte, daß die Zeugen und Angeber nicht ausgesagt haben, man es von ihm selbst herauslocke; oder damit er selbst sich einer Ketzerrey beschuldigen soll, die nicht wahr ist, um nur aus seinem elenden Gefängniß loszukommen. Thut er das alles nicht, so werden ihm endlich die Anklagen vorgehalten, und er hat die Tortur zu fürchten, wenn er nicht gestehen will. Alle an den Gefangenen geschenehen Fragen; und von ihm gegebenen Antworten werden wörtlich niedergeschrieben, und sorgfältig mit einander verglichen. Wenn sich darin der geringste Anschein von Widerspruch findet, so nimmt man davon Gelegenheit her, den Gefangenen in neue Schwierigkeiten zu verwickeln.

Der Mittelpunkt, auf den alle Kunstgriffe bey diesen Verhören abzwecken, ist dieser, den Gefangenen dahin zu bringen, daß er seine Verbrechen selbst gestehen soll. Bey jedem neuen Verhör muß er sowohl, als die Zeugen von neuem schwören, daß sie die Wahrheit sagen wollen; daher ist vielleicht kein Gericht in der Welt, vor dem so viele Eidegeschworen werden, als vor der Inquisition. Jedes Verhör wird mit sehr ernsthaft scheinenden Warnungen an den Beklagten oder die Zeugen begleitet,  
daß

daß sie die Wahrheit sagen, und sich hüten sollen, daß sie nicht wider sich selbst, oder jemand anders etwas Unwahres aussagen. Die Richter lassen es zwar nicht an Versprechungen und guten Hoffnungen fehlen, um sich den Zugang zu den Herzen ihrer Inquisiten zu öffnen: allein es ist ihnen dabey vorgeschrieben, daß sie sich hüten sollen, nie jemand völlige Freyheit und Loslassung zu versprechen. Sie halten sich deswegen auch immer in den Schranken unbestimmter Aeufferungen, die sich zuletzt drehen und auslegen lassen, wie man es für gut findet. Eben so sorgfältig wird dahin gesehen, daß man alle Fragen und Aeufferungen so einrichtet, daß der Inquisit darin nicht den geringsten Stoff findet, die Zeugen zu errathen. Auch muß sich der Richter wohl vorsehen, den Beklagten zu hindern, zu beunruhigen oder zu unterbrechen, wenn er angefangen hat, die Wahrheit zu bekennen. Als dann muß das Verhör so lange fortgesetzt werden, bis man alles heraus hat, was sich nur heraus bringen läßt: denn man hat aus der Erfahrung gelernt, daß sie ihr Geständniß wieder zurücknehmen, oder zurückhalten, was sie noch auf dem Herzen haben, wofern man abbricht. Wenn aus den Aussagen ein Zweifel entsteht, wie der Angeber oder die Zeugen dieses oder jenes verstanden haben; so hält man ein neues Verhör darüber, wobey man sich aber sehr sorgfältig hütet, denen Verhörten merken zu lassen, was etwa der Beklagte gestanden hat, oder nicht. Der Richter stellt sich vielmehr, als ob er es, ohne weitere Veranlassung, zu seiner eigenen Information thue. Denenjenigen Gefangenen, die ihre Irrthümer zwar eingestehen,

stehen,

sehen, aber sie nicht für Irrthümer erkennen wollen, sondern noch als Wahrheit vertheidigen, schickt man Gelehrte zu, die mit ihnen disputiren, und sie zu überzeugen suchen müssen. Andren, die sich immer mit zweydeutigen Antworten durchzuhelfen suchen, sucht man auf andern Wegen beyzukommen. Man legt ihnen in jeder Frage nicht mehr als einen bestimmten Satz zu beantworten vor, und geht nicht eher davon ab, bis man, wo möglich, eine positive Antwort darauf hat; läßt sich aber doch auf keinen Fall dahin bringen, sich mit dem Gefangenen, beynt Verhör, in eine Art von Disputation einzulassen. Wer das Faktum läugnet, und durch die Aussagen der Zeugen überführt ist, dem werden diese, wie ich schon gesagt habe, ohne Namen vorgelegt. Wer nicht überführt ist, und doch die Wahrscheinlichkeit gegen sich hat, dem legt der Richter eine andere Schlinge, indem er die Prozeßakten vor sich nimmt, sie aufschlägt; und dem Inquisiten sagt: Es ist ganz klar, daß du die Wahrheit nicht sagst. Die Sache verhält sich offenbar so, wie ich sage. Gesteh nur! — Dadurch sucht man ihm die Meinung beyzubringen, daß ihn völlig überführende Beweise in den Akten enthalten sind. Zuweilen nimmt der Richter auch ein einzelnes Blatt vor sich, stellt sich, als ob er auf demselben gerade das lese, was er gern heraus haben will; ohnerachtet kein Wort davon da stehet, und sagt, dem Gefangenen mit einer bewundernden Mine: Wie kannst du das läugnen? hier hab' ich's ja klar vor mir! Aber der Inquisitor muß sich dabey sehr hüten, nichts specielles sich entfallen zu lassen, daraus der Gefangene etwa merken kann, daß er selbst nicht weiß,

was



was er zu wissen vorgiebt, und ihn nur hinter das Licht führen will. Bey anderer Gelegenheit giebt der Inquisitor zu verstehen, daß er auf lange Zeit verreisen müsse. Er bedauert dabey, daß er den Gefangenen zurück lassen muß, da er doch seine Sache so gern vorher geendiget hätte, wenn er sie nicht selbst durch Verschweigung der Wahrheit aufgehalten, und weitläufig gemacht hätte. Nun müsse er aber bis nach seiner Rückkunft im Gefängniß bleiben. Der schreckliche Gedanken einer langen Gefangenschaft erschüttert dann freylich zuweilen die Unglücklichen so, daß sie sich übereilen, und alles heraussagen, was man haben will. Bey andern such man seinen Zweck dadurch zu erreichen, daß man ihnen eine Menge von verfänglichen Fragen vortzt, um ihn nur erst in einen Widerspruch zu verwickeln, den man dann dazu benust, ihn so in die Enge zu treiben, daß er gestehen muß.

Es fehlt auch außerdem nicht, an mancherley noch verdeckten Kunstgriffen, die man nach der Reihe versucht, wenn die vorhergehenden ihre gewünschte Wirkung nicht gethan haben. So hab' ich Ihnen z. B. schon gesagt, daß man niemand zu den Gehörnen läßt, außer die Inquisitionsbedienten, und daß von diesen oft nicht einmal einer allein mit ihnen reden darf. Allein, zuweilen braucht man den Kunstgriff, daß man einen oder mehrere getreue Leute ins Gefängniß zu ihnen schickt, die sie trösten, ihnen zureden; und anfangs über allerley gleichgültige Dinge mit ihnen sprechen müssen. Dadurch müßten sie sich nach und nach bey den Gefangenen einschmeicheln, und ihr Vertrauen zu gewinnen suchen: Hernach kommen sie bey ihren Besuchen,

fuchen gelegenttich auf seine Sache, stellen sich als getreue Rathgeber, versprechen ihnen, daß sie die Inquisitoren zu ihrem Vortheil gewinnen wollen, rathen ihnen, die Wahrheit ohne Furcht zu gestehen, u. s. w. Wenn sie einen gefangenen auf solche Art genugsam vorbereitet, und ihn auf den Punct gebracht haben, wohin man ihn haben wil; so bringen sie endlich den Herrn Inquisitor selbst mit zu ihm. Dieser erscheint, mit einer gar gütigen Mine, verspricht den Gefangenen gnädig zu handeln, wenn er die Wahrheit nur gestehe: denn man hält alle Pönitenzen für Gnade und Heilmittel für die Seele. Alle Versprechungen schließen als die härtesten Strafen nicht aus. Man versteht auch, wenn man Begnadigungen verspricht, nur die Befreyung von kirchlichen Strafen. Was die weltliche Obrigkeit thut, darauf läßt man sich nicht ein; und ein Gefangener, der auf solche allgemeine Versprechungen trauet, wird sich am Ende sehr betrogen finden. Wenn ihn die weltliche Obrigkeit auch am Leben straft, so sagt man: Das gehet uns nichts an. Die Rechte bringen es mit sich. Daran können wir nichts ändern. Niemand darf sich daher auf solche süsse Versprechungen verlassen, wie solgendes traurige Exempel zeigt \*). Als die Wuth der Inquisition um die Jahre 1558 und 1559 in Spanien allenthalben ihre Scheiterhaufen aufrichtete, hatten die Inquisitoren zu Sevilla eine ansehnliche Matrone mit ihren beyden Töchtern, und ihrer Schwestertochter eingezogen, und man übte an diesen Unglücklichen alle Künste der Grausamkeit,

am

\* Gonsalvius p. 95. ff.

um sie dahin zu bringen, daß sie nicht nur für sich gestehen, sondern sich auch unter einander anklagen sollten. Die Versuche der Gewalt waren vergebens. Der Inquisitor ließ die Eine von den Töchtern der Matrone zu sich führen, und hielt mit ihr eine lange Unterredung, in der er sich Mühe gab, ihr Vertrauen zu gewinnen, und sie zu trösten, welches er einige Tage nach einander wiederholte. Er stellte sich, als wenn er das aufrichtigste Mitleiden mit ihr hätte, ihr gern anrathen wollte, was zu ihrer und ihrer Mutter und Schwester Besten diene, wenn sie sich ihm ganz anvertraute, gab ihr alle mögliche Proben seines Mitleidens; versprach ihr mit einem Eide, wenn sie sich ihm ganz entdeckte, und alles heraus sagte, was sie von sich, ihrer Mutter, Schwester, Cousine und übrigen noch nicht eingezogenen Verwandtinnen wüßte; so wollte er ihr Mittel und Wege zeigen, wie sie zu retten wären, und bald wieder in ihre Häuser zurück kehren könnten. Seine List gelang ihm auch so gut, daß sie ihm einige Religionsfachen entdeckte. Allein da das arme betrogne Mädchen immer mehr aussagte, und sich mit den süßesten Hoffnungen schmeichelte, legte man sie auf die Folter, zwang sie dadurch, daß sie Mutter, Schwester und verschiedene Angehörige angab, die man denn alle, so wie sie selbst, auf den Scheiterhaufen schickte.

Man unterhält bey der Inquisition beständig einige abgerichtete Betrüger, die sich in alle Sättel passen, und zu allen Bosheiten zu gebrauchen sind. Manchmal schickt man davon einen zu den Gefangenen, der sich anstellen muß, als gehöre er zu seiner Parthey, und vorgeben, er habe seine Irrthümer

mer bekannt und abgeschworen. Dieser besucht ihn einigemal. Zuletzt kommt er einmal Abends zu ihm, wenn er sein Vertrauen vorher gewonnen hat, spricht eine Zeitlang, und sagt am Ende, es sey zu spät, er könne nun nicht wieder heraus, und wolle die Nacht hindurch bey ihm bleiben. Da nimmt er dann Gelegenheit in ihn zu dringen, und, wo möglich, etwas aus ihm heraus zu locken. Indessen stellt man entweder vor die Thür, oder an einen andern schicklichen Platz einige Leute, die Acht geben, und alles mit anhören müssen, und einen Notar bey sich haben, der, erfordernden Falls, alles aufschreiben muß, was irgend erhebliches vorkommt. Wenn der Betrüger früh Morgens wieder aus dem Gefängnis geht, verfügt er sich noch selbst zu den Richtern, und erzählt ihnen alles, bis auf die Minen, und sonstigen bedeutenden Bewegungen, welche der Gefangene bey der Unterredung gemacht hat. Dieses alles schreibt man pünktlich nieder, und siehet eine solche Anzeige für ein Zeugniß an, gegen das sich gar nichts einwenden läßt. Für den Gefangenen, zu dem ein solcher Kerl kommt, ist der einzige Rath, daß er ihn sprechen läßt, was er will, und ihm gar nicht antwortet: denn er ist, bey der unschuldigsten Unterredung, nicht sicher sich Gefahr zu bereiten, wenn er sich darauf einläßt. — In neuern Zeiten sperret man in Spanien und Portugal wohl gar dergleichen dienzbare Geister Wochen und Monate lang mit in den Kerker. — Sie lassen sich aus Religionseifer freywillig dazu gebrauchen, und dulden zuweilen alles Elend mit den Gefangenen, um nur ihren Zweck zu erreichen, und sich den Weg zu dem Herzen des Gefangenen zu öffnen.

Manche solcher Leute gehen aus einem Gefängniß ins andre, und bringen lange Zeit in diesen Beschäftigungen hin, um sich eine desto höhere Stufe im Himmel zu erwerben.

Bei allen diesen Bosheiten und Grausamkeiten, welche sich die Glaubensrichter gegen den Gefangenen erlauben, wollen sie doch immer das Ansehen haben, als ob sie mit ihren Inquisiten viel gelinder und menschlicher umgehen, als andre weltliche Richter. Wie einleuchtend ist das? sagt einer der Schriftsteller, der einen Wegweiser für die Inquisitoren geschrieben hat \*). Bei andern Gerichten läßt man den Beklagten, wenn es auf ihre eignen Handlungen ankommt, keine Bedenkzeit, sich lange zu besinnen. Sie müssen gleich antworten. Hier aber geht man viel liebevoller mit ihnen um. Man gönnt dem Beklagten nicht nur Zeit sich zu besinnen, wenn, und wie oft er es verlangt; sondern läßt sich auch die Mühe nicht verdrüßen, ihm oft liebevoll zuzureden, sich besser zu bedenken, und seine Sache aufs Neue zu bringen. Man verhöret ihn deswegen vielmals u. s. w. — Wie leicht aber siehet man nicht, daß das alles ein eitler Ruhm ist; alles nicht dahin abzweckt, die Unschuld sicher zu stellen, und die Schuldigen mit menschlichem Glimpf und Nachsicht zu behandeln?

Noch muß ich anführen, daß bei allen Verhören der Beklagten und Zeugen zuletzt das darüber geführte Protokoll wörtlich vorgelesen wird, damit sie zusehen, widerrufen, und ändern können, was sie wol-

\*) Pegna in seiner *Lucerna Inquisitorum* L. II, c. 21. n. 5.

wollen. Wenn dieses geschehen ist, wird es von den verhörten Personen unterschrieben; und dann ist's unwiderruflich. Wollte auch jemand nachher etwas von seinen Aussagen ändern, davon zurück nehmen wollen &c.; so ist es ihm nicht erlaubt; außer, wenn er Zeuge gegen den Gefangenen ist, denn zu dessen Schaden läßt man zu, daß unterschriebene Verhöre noch wieder geändert werden.

### Acht und dreßsigster Brief.

In die Hände eines solchen Gerichts zu fallen, als das Kezergericht ist, das ist wirklich ein Schicksal, das ärger ist, als auf ewig in die härteste Sklaverey gestürzt zu werden. Freylich ist's sehr hart, sich selbst auf ewig aus seinem Vaterlande zu verbannen: aber wem noch so viel Zeit übrig bleibt, zu entfliehen, der thut immer am besten, wenn er eilt, weil das oft das einzige, und mehrentheils das sicherste Mittel ist, Freyheit und Leben zu retten. Allein, wenn jemand das Unglück hat, auf der Flucht angegriffen zu werden, so ist sein Schicksal hernach wieder desto härter. Die Inquisition unterläßt nicht auf allen Wegen ihm Kundschafter nachzuschicken, die nicht leicht eher nachlassen, bis sie ihn entdeckt haben, und wenn sie ihn ausfündig machen, so hat er die größte Ursach Gefahr zu fürchten, wenn er sich nicht in einem protestantischen Lande befindet. Solche Kundschafter geben sich

sich alle ersinnliche Mühe, ihn an einen Ort hinzulocken, wo sie ihn können greifen lassen. Ich habe Ihnen ehemals die Geschichte einiger Spanier erzählt, die nach der Schweiz gegangen waren, und nicht nur bis dahin von den Kreaturen der Inquisition verfolgt wurden, sondern sogar auf einer Reise nach den Niederlanden wirklich ergriffen, und zur Strafe gezogen wurden.

Der schneckenförmige Gang des ganzen Prozeßes ist nach seiner einmal festgesetzten Ordnung allein schon hinlänglich, eine Sache bis zur höchsten Ermüdung weitläufig und langwierig zu machen. Und da man selbst bey den mehresten Prozeßen es eigentlich zur Absicht hat, wenn der Beklagte nicht gleich alles eingesteht, was man ihm Schuld giebt, ihn durch die Länge der Zeit mürbe zu machen; so ist's nicht zu bewundern, daß man den geringsten Anschein von Schwierigkeit benutzt, die Sachen auf Monate und Jahre lang ins Weite zu spielen. Das Direktorium \*) giebt fünf Ursachen an, welche den Prozeß verlängern und aufhalten können, wozu hin erstlich die Vervielfältigung der Zeugen gehört. Wenn, sagte der alte Cymericus bey diesem Punct, der Beklagte von drey, vier oder fünf Zeugen überführt ist (die Neuern haben die Zahl, wie ich schon gesagt habe, auf zwey herabgesetzt), und nicht bekennt; oder, wenn er die Hauptpuncte der Klage selbst eingesteht, so kann man zur Sentenz schreiten, und braucht sich bey den Zeugen nicht weiter aufzuhalten, wenn auch gleich noch welche da wären.

\*) *Dir. Inquis. p. 445.*

wären. Wenn aber die verhörten Zeugen nicht hinreichend, die Sachen zur Sentenz reif zu machen, so muß man, selbst in dem Fall, daß ihre Anzahl den Rechten nach hinlänglich wäre, noch andre verhören. Dieses geschieht dann mit so vielen, als man nur zusammen bringen kann, und die Verhöre werden, wie ich schon gesagt habe, wiederholt, so oft man nur Lust hat.

Das andre Hinderniß ist die Vertheidigung des Beklagten selbst, \*) welche ihm nur dann gestattet wird, wenn er die Anklagen nicht eingesteht, und durch die Aussagen der Zeugen nicht völlig überführt ist. Verlangt er in diesem Fall, daß ihm die Vertheidigung vergönnet werden soll, so wird sie ihm gestattet. Sobald man aber jemand für einen hartnäckigen Ketzer ansiehet, läßt man ihm keine Vertheidigung zu. Wenn z. B. jemand seine von den Lehren der römischen Kirche abweichende Grundsätze eingestünde, und etwa sagen wollte: Ich will meinen Glauben aus der Schrift und Vernunft beweisen; ich will darthun, daß es zu den Rechten der Menschheit gehört, daß ich in Glaubenssachen meinen Ueberzeugungen folge, und daß man mir Unrecht thut, indem man mich deswegen gerichtlich belangt: so würde man sich auf eine solche Exception bey der Inquisition gar nicht einlassen. Man würde ihn stillschweigen heißen, und nachdrücklich einschärfen, daß man hier gar nicht mit ihm disputiren wolle; sondern daß er einmal zur Strafe reif sey, weil er sich nicht zum Glauben der römischen Kirche

\*) *ibid* p. 447; Limborch IV. 220



che bekenne. — Bey der Bertheidigung selbst kömmt es auf drey Hauptpuncte an. Der eine ist der, daß der Beklagte die wider ihn aufgebrachten Beschuldigungen standhaft leugnet. Gerade zu kann er aber seine Unschuld nicht durch Zeugen beweisen; sondern nur, daß er etwa an dem Orte oder zu der Zeit nicht zugegen gewesen, da er etwas gethan oder gesagt haben soll; oder wenigstens damals das nicht gethan und gesagt, was man wider ihn hat. Kann er das durch mehrere und gültigere Zeugen darthun, als das Gegentheil bewiesen ist, so wird er losgesprochen. Allein dies ist, da die Richter allemal mehr wider als für den Beklagten sind, eine sehr schwere Sache, und es sind sehr rare Beyspiele, daß man jemand ohne Bestrafung frey gelassen hätte. Hingegen liegen in den Urtheln der Inquisitoren die Beweise bey Hunderten vor Augen, daß ganz unschuldige Leute, die Bosheit, Neid und Habsucht angeklagt hatten, auf die Aussage der nichtswürdigsten Zeugen sind verdammt worden. — Der andre Weg zur Bertheidigung bestehet darin, daß der Beklagte die Zeugen verwerflich macht, daß heißt, daß er darthut, daß sie seine Todfeinde, oder doch von seinen Feinden mit Geld bestochen sind; oder daß sie ein Complot gegen ihn errichtet haben. Allein wie sehr schwer es ist, sich durch diesen Weg zu vertheidigen, werden Sie aus dem leicht einsehen können, was ich Ihnen von dem ganzen Verfahren in Ansehung der Zeugen geschrieben habe. — Der dritte Weg, welcher aber auch nicht viel sagen will, bestehet darin, daß der Advocat beweiset, daß der Inquisit allezeit ein guter Katholik gewesen sey. Denn, wenn das auch durch hundert geschworene Zeugen

dargethan würde, so hat es auf seine Sache doch keinen Einfluß, wenn nur zwey Zeugen gegen ihn aussagen, daß er etwas ketzisches gethan oder geredet hat. Denn letzteres macht zur Strafe reif, wenn auch jemand sein sonstiges ganzes Leben, als ein Muster eines rechtgläubigen katholischen Heiligen hingebraucht hätte. Wenn man den großen Umfang der katholischen Dogmatik kennt, und bedenkt, daß ihn sehr wenige wissen und wissen können; so ist es ganz natürlich, daß es ausserordentlich leicht ist, gegen die mehresten etwas ausfindig zu machen, das man Ketzerey nennen kann, wenn man sie unglücklich machen will. Es giebt zwar einige Sachen, die, wenn der Beklagte sein Vergehen eingestehet, seine Strafe mindern, oder ihn gar davon frey machen können. Sie sind aber auch so beschaffen, daß ein sehr großer Beweis dazu gehört, um sie gültig zu machen. Dahin rechnen katholische Schriftsteller, wenn ein Rasender, ein Kind, oder ein kindischer Alter etwas ketzisches sagt; wenn jemand unvorsätzlich, d. i. aus unverschuldeter Unwissenheit, in katholischen Glaubenslehren irrt; wenn jemand aus Todesfurcht oder Furcht vor der Tortur etwas ketzisches sagt, oder thut; oder auch in der Wuth einer heftigen Leidenschaft dergleichen redet; oder wenn jemand, gezwungen durch den Befehl seiner Obern, etwas ihn gravirendes begangen hat, z. B. die Bilder der Heiligen zerbrochen, oder sie sonst beschimpft &c. —

Etwas thut es auch, unter gewissen Umständen zur Verminderung der Strafe, wenn sich jemand damit entschuldigt, daß er bey seiner Vergehung ohne böse

böse Absicht gehandelt habe. Zwar muß er dann immer noch fürchten, über die Absicht seiner That, gefoltert zu werden, wovon man aber eine Ausnahme macht, wenn ausser dem eigenen Bekenntniß keine hinlängliche Beweise gegen dem Beklagten da sind, und sonst wahrscheinliche Gründe sich finden, daß man keine böse Absicht vermuthen kann. Bey dieser Gelegenheit theile ich Ihnen eine Begebenheit mit, die 1640. zu Granada in Spanien sich zugegetragen hat, und zu einer weitläuftigen Untersuchung dieser Art Gelegenheit gab. \*)

Am 5 April d. J. fand man am Nahtause eine Schrift angeschlagen, in der das Gesetz Moses sehr herausgestrichen, Calvins Secte gelobt, das Christenthum muthwillig gelästert, und von der Maria viele schändliche Sachen gesagt wurden. Endlich wurde darin auch gedrohet, daß man die Verehrung einer marmornen Statue der heiligen Jungfrau zu Granada, die man gewöhnlich Virgo del Triumpho nannte, ganz abstellen und vernichten wollte. Diese Schrift sahen ein Paar Männer bey Nacht an der Thür, rissen sie ab, und brachten sie dem Inquisitor. Es entstand darüber bald ein Gerücht unter den Leuten. Am unruhigsten stellte sich ein Priester, der besonders den Dienst des heiligen Bildes zu besorgen hatte. Er sprach nicht nur viel von der Größe des Verbrechens und der bevorstehenden Gefahr gegen mancherley Leute, sondern machte die Sache vor dem Inquisitionsgericht anhängig. Allein alle Untersuchungen fruchteten nichts, und am Ende

\*) Carena l. c. P. 3. tit. 8. §. 1.

Kam der Eremit, der den größten Lärm gemacht hatte, selbst in verdacht: denn er variirte in seinen freiwillig deswegen gethanen Anzeigen, und wurde auch in einigen Puncten sogar der Lügen überführt. Er wußte auch den Inhalt des Pasquills so genau aus dem Gedächtniß, daß man auf die Muthmaßung gerieth, er möchte selbst Antheil daran haben, die noch durch mancherley andre Umstände sehr bestärkt wurde. Was geschah? Er mußte ins Gefängniß wandern, und gestand, da man schärfer in ihm drang, daß er das Pasquill selbst gemacht hätte, und daß er dadurch dazu sey bewogen worden, um das erlöschende Feuer der Andacht gegen die heilige Jungfrau del Triumpho wieder anzufachen. Er bekannte ferner, um den Verdacht zu erregen, daß die Sache von den Juden herkäme, so hätte er das Gesetz Moses in seinem Pasquill so sehr gelobt. — Denken Sie einmal, wozu Eigennuz und schwärmerische Andacht einen tollen Mönch verleiten können! — Seine Absicht sey nicht nur nicht gewesen, die heilige Jungfrau zu schimpfen, sagte er; er habe auch nie die darin enthaltenen Irrthümer geglaubt: sondern sein brennender Eifer, den Dienst der Maria zu vermehren, habe ihn zu der Handlung gebracht. — Wäre irgend eine Handlung einer recht harten Abhandlung werth gewesen, so war es wohl diese, sowohl wegen der Abscheulichkeit des Mittels, als auch weil dadurch so viele unschuldige Leute in die größte Gefahr hätten können gestürzt werden. Allein man behandelte den Bösewicht dennoch so ziemlich glimpflich. Man fand es nicht zuträglich, ihn wegen der Sache selbst, oder wegen der Mitwisser seines Verbrechens auf die Folter zu bringen; weil ver-

schie-

schiedene Umstände es mehr als wahrscheinlich machten, daß er die ganze That zur Ehre der Jungfrau Maria ausgeführt, welches in den Augen der Richter der ganzen Sache schon ein milderes Ansehen gab; und endlich auch, weil er nicht lange geleugnet, sondern alles bald eingestanden hatte. Zu dem allen kam noch das große Verdienst in ihren Augen, daß er schon im Gefängniß Buße gethan, sich viel fasten und fleißig gezeiselt hatte. Sein Urthel bestand also darin, daß er bey dem nächsten Auto da Fe öffentlich sollte mit ausgeführt werden. Er sollte mit einem Maulkorbe, (als dem Zeichen der Gotteslästerung) in eine Kirche geführt, daselbst den heftigen Verdacht der Ketzerey abschwören, auf zehn Jahr Galerensclavenarbeit thun, und sich nachher in seinem Vaterland nicht wieder sehen lassen. Ein anderer würde gewiß für ein viel geringeres Vergehen eines sehr schmähhlichen Todes sterben müssen. Dem dummen Mönch aber half die Absicht seiner That davon: sie war zu Ehren der Jungfrau Maria geschehen! —

Die dritte und vierte Ursach welche den Prozeß ins Weite zu spielen mitwirken können, \*) liegen in dem Benehmen des Beklagten gegen den Richter; wenn er entweder den Bischof oder Inquisitor nicht für seinen Richter erkennen will, oder aber von einem Tribunal ans andre appellirt.

Der beklagte kann seinem Richter vorwerfen, (welches Recht man ihm im Directorium zugesteht, aber

\*) *Direct. Inq.* p. 450. sq.

aber ihn in der Praxi nicht leicht dazu kommen läßt, so oft er auch Grund dazu hätte,) wenn er beweisen kann, daß dieser reelle Ungerechtigkeiten gegen ihn begangen hat; als, wenn er ihm die rechtliche Vertheidigung nicht gestattet hat; ihm keinen Advocaten geben will; überwiesen werden kann, daß er sich gegen den Beklagten in eine Verschöbrrung eingelassen zc. **Cymericus** giebt den Rath, \*) die Sache nicht so weit kommen zu lassen, und schlägt deswegen dem Richter zwey Mittel vor, daß Aeusserste zu vermeiden, wenn er siehet, daß der Beklagte dazu schreiten will. Entweder, sagt er, der Inquisitor muß, ehe die Recusation ihm förmlich kund wird, gleich einem andern seine Vices übertragen, denn alsdann kann der Beklagte nichts ausrichten; oder, wenn ihm die Recusation schon präsentirt ist, so thut er am besten, er setzt den Prozeß in den Stand, darin er war, ehe der Beklagte etwas einzuwenden hatte; z. B. er fängt ihn von dem Zeitpunkt wieder an, da der Beklagte um Erlaubniß bat, sich vertheidigen zu dürfen, oder einen Advocaten verlangte. Dabey muß er ihm denn freylich das gestatten, worauf er seine Verwerfung des Richters mit Recht gründet. Doch thut man dieses sehr ungerne. Auch meynt **Cymericus**, man könnte unpartheyische Schiedsrichter erwählen, wenn man seinen Vorschlag nicht befolgen wolle. Allein sein Commentator **Pegna** verwirft diesen Rath, weil er für das heilige Gericht schimpflich und erniedrigend sey, und rãth lieber, wenn man der Recusation gar nicht ausbeugen könne, die Sache an ein höheres Tribunal gelangen zu lassen.

\*) *ibid.*

sen. Es hat aber im Grunde für die Inquisitoren mit der ganzen Sache nicht viel zu sagen. Man läßt es lieber nicht dazu kommen, sondern brücket die Beklagten gleich anfangs so nieder, daß sie bey allen Ungerechtigkeiten der Richter, weder Mittel noch Wege vor sich sehen, noch Muth behalten, etwas gegen ihre Richter zu wagen. Sie müssen auch immer besorgen, daß sowohl hierdurch, als durch die Appellation ihre Sache wohl verlängert, aber nicht gebessert wird.

Was diese, die Appellation, \*) anbetrifft, so hat sie Friedrich II. in dem einen seiner bekann- ten Edicte gegen die Kexer, zwar nicht gestatten wollen: allein man erklärt seine Worte nur von dem Endurthel, bey welchem keine weitere Appellation gestattet wird, wenn es einmal gesprochen ist. Da- hingegen gestehet man dem Beklagten das Recht zu, wenn er Ursache dazu hat, bey allen Strafen zu ap- pelliren, die vor dem Haupturthel hergehen. Z. B. Wenn ihm die Folter zuerkannt wird, wenn er einen Reinigungseid ablegen soll, wenn man ihm Prügel dictirt, oder andre diesem ähnliche Strafen, indem er der Kexerey nur verdächtig und nicht überwiesen ist. — Eine solche Appellation begreift zweyer- ley, die Anzeige der ungerechten Behandlung selbst, und die Ursachen, weswegen der Beklagte, sich ihr nicht zu unterwerfen, verpflichtet zu seyn glaubt. Hier muß er sich aber ja auf Beweise und Zeugen schicken, dagegen nichts einzutwenden ist, denn sonst wird er abgewiesen. Zeigt der Beklagte an, daß er appelliren will, und der Inquisitor findet seine Beschwerden gegründet, die Sache aber noch so be-  
schaf-

\*) Limborch IV. 24.

schaffen, daß sie sich noch ändern läßt, so pflegt er ihm zu bewilligen, was er verlangt; als, die Erlaubniß sich zu vertheidigen, oder einen Advocaten zu haben: denn dadurch fällt die Appellation weg. Bey solchen Puncten hingegen, die sich hernach nicht wieder gut machen lassen, z. B. wenn er den Beklagten ohne hinlängliche Ursache auf die Folter gespannt hat, sollen die Inquisitoren überhaupt sich wohl in Acht nehmen; denn die höhern Tribunale kommen dabey in eine unangenehme Verlegenheit, wenn der Beweis der Ungerechtigkeit des Verfahrens klar ist. Dem unschuldig leidenden Beklagten wollen sie nicht gern Recht sprechen, und auch den Inquisitor nicht gern, als einen ungerechten Richter, bloß stellen. — Um allen diesen Verlegenheiten auszuweichen, haben die Inquisitoren Kunstgriffe genug erfunden, dadurch sie zu hindern wissen, daß er nicht dahin kömmt. In Spanien sind die Appellationen ganz außer der Mode. Wenn da der Inquisitor siehet, daß er sich nicht weiter helfen kann, und sich fürchten muß, den mit Recht auf der Appellation bestehenden Beklagten mit Gewalt davon abzuhalten; so hat man ihn schon in der Madrider Instruction von 1561. dahin angewiesen, daß er auf solchen Fall die Prozeßacten ganz ins Geheim an das höchste Tribunal nach Madrid schicken, und um Verhaltungsbefehle bitten muß. Hier ermanget man nicht, ihn mit solchen Anschlägen zu unterstützen, die ihn bald aus der Verlegenheit reißen, und den Beklagten es zereuen machen, daß er von Appelliren gesprochen hat. In Italien läßt man die Appellation zu, und befehlet dem Inquisitor, den Gefangenen sammt den Acten nach Rom ans höchste Tri-



Tribunal zu schicken. Hier wird dann seine Sache ausgemacht, und der vorige Inquisitor hat nichts weiter zu fürchten, wenn er auch mit dem Gefangenen ungerecht umgegangen ist; als höchstens einen ganz erträglichen Verweis, mit der beygefüzten Erinnerung, sich künftig mehr in Acht zu nehmen. In Venedig aber findet gar keine Appellation und Verschiebung der Sachen nach Rom statt, wie sie aus meiner Erzählung von der dasigen Inquisition wissen werden.

Die letzte Ursache, welche den Prozeß verlängern kann, ist die Flucht oder Abwesenheit des Beklagten, \*) wobey, so lange er sich nicht stellt, seine Sache unentschieden bleibt. In beyden Fällen, sowohl wenn er ohne Schuld nicht gegenwärtig ist, als auch wenn er sich durch die Flucht rettet, pflegt man ihn zu citiren. Stellt sich der Abwesende auf den bestimmten Termin, so mißt man ihm weiter keine böse Absicht bey. Stellt er sich aber entweder nicht, oder es ist erweislich zu machen, daß er sich geflüchtet hat, so siehet man ihn als einen Flüchtling an, worüber er besonders gestraft wird. Weil ich aber in der Folge, wenn ich von den Bestrafungen handle, besonders hieron reden muß, so übergehe ich diesen Punct für jezo.

Da man bey allen Kunstgriffen und Ungerechtigkeiten, welche sich die Inquisition gegen die Beklagten erlaubt, sich dennoch immer das Ansehen zu geben sucht, als ob man mit der größten Sorgfalt dahin sähe, der Unschuld Schutz und Gerechtigkeit wider-

\*) Direct. Inquisit. p. 467. —

Verfahren zu lassen, so hat man auch Leute, die ich schon mehrmals genannt habe; welche man den Beklagten unter dem Namen der Advocaten, Procuratoren und Curatoren zugesellet, um sich ihrer in ihrer Sache anzunehmen. \*) Im Grunde ist's aber lauter Betrügeren, und die Beklagten haben wenig Nutzen davon zu erwarten.

Wenn der Inquisit die ihm Schuld gegebenen Vergehungen oder Kezereyen selbst ohne weitere Umstände eingestehet, so hat der Proceß ein Ende, und die Sache ist zum Spruch reif. Ist dieses aber nicht, so läßt man ihm zu, sich zu vertheidigen, und legt darauf an, den Proceß förmlich zu instruiren, ohngeachtet die Vertheidigung selten zu etwas mehr hilft, als sich den Anschein zu geben, als ob man den Gesetzen der Gerechtigkeit auf alle Weise genug thue. Dieses geschiehet unter andern auch dadurch, daß man den Beklagten einen Advocaten und Procurator gestattet. Allein, was kann ihm dieses helfen? Er darf sich weder einen Advocaten wählen, welchen er will, noch darf ein Advocat sich unter der Strafe der Infamie unterstehen, einem Beklagten vor der Inquisition zu dienen, wenn ihn nicht die Richter selbst dazu bevollmächtigt haben. Ein solcher Advocat wird von den Inquisitoren vorher in Eid und Pflicht genommen, und es steht ihm nicht zu rathen, daß er irgend einen Schritt zum Besten seinen Klienten thäte, der den Inquisitoren nicht gelegen wäre. Sie sehen sich auch wohl vor, daß sie nicht jemand

dazu

\*) Marsollier p. 202. de Bret Magazin 2e. S. 515.  
Dir. 1779. 446—448. 453. Limborch IV. 15.

dazu nehmen, dem sie nicht die behutsamste Folgsamkeit zutrauen können. Wenn ja der Inquisit einen Advocaten vorschlägt; so wird ihm doch derselbe selten verstattet, es sey denn, daß mans zuweilen thäte, um den Anschein zu haben, als ob man den Reuten hierin nicht alle Freyheit nimmt, und daß er eben auf einen verfällt, von dem man schon weiß, daß er der Inquisition sehr ergeben ist. Denn das Directorium schreibt ausdrücklich vor, daß man nur solche Leute als Advocaten vor dem heiligen Gericht zulassen soll, die in strenger katholischer Bedeutung recht fromme Leute, wegen der Legalität unverdächtig, des geistlichen und weltlichen Rechts kundig, Eiferer für den katholischen Glauben, und der Ketzerey wegen im Geringsten nicht verdächtig sind. Zuvor versucht man es dreymal den Beklagten dahin zu bringen, die Wahrheit frey zu gestehen, wie man es haben will. Die Madrider Instruction v. Jahr 1561. giebt über die ganze Sache folgende Vorschrift: \*) „Die Inquisitoren sollen den Beklagten erinnern, wie es sein eigener Vortheil sey, wenn er die Wahrheit frey gesteht. Hernach sollen sie zu seiner Vertheidigung einen Advocaten ernennen. Mit diesem soll sich der Beklagte in Gegenwart der Inquisitoren über seine Sache besprechen, und dann auf die Anklage so antworten, wie ihm der Advocat rath. Bevor aber dieser die Vertheidigung übernimmt, soll er schwören, seinen Klienten treulich zu vertheidigen, alles geheim zu halten, was er hört und siehet, wenn er auch gleich schon einen Eid gethan hat, da er zum Advocaten bey der In-

\*) Kap. 23.

„quisition angenommen ist. Des Advocaten Pflicht ist, den Beklachten zu ermahnen, die Wahrheit zu sagen, seines Vergehens wegen um heilsame Pönitentz zu bitten, wenn er schuldig ist; und seine Antworten sollen dem Fiscal intimirt werden.“ Die Bezahlung für ihre Mühe erhalten die Advocaten aus den Gütern des Fiscus, wenn ihre Klienten arm sind. Wenn sie aber selbst Vermögen haben, so wird von dem Thrigen bezahlt. Was der Advocat für den Beklagten, in seiner Gegenwart anbringt, wird für ebenso gut angesehen, als wenn dieser es selbst gesagt hätte; jedoch ist ihm erlaubt, wenn sich jener etwas sollte geirrt haben, es innerhalb dreyer Tage zu widerrufen. Uebrigens bedeutet das Geschäft eines Advocaten bey der Inquisition nicht viel. Denn wenn sich sein Client beklaget, daß man ihm erdichtete Verbrechen aufbürdet, so thut er weiter nichts, als daß er ihm räth, die Zeugen verwerflich zu machen, und gezeündete Mittel zu seiner Bertheidigung auszusinnen. Weiter hat der arme Gefangene keinen Trost zu hoffen. —

In ehemaligen Zeiten gab man den Beklachten auch noch Curatoren oder Procuratoren, d. h. man bestellte Leute, die ihre Angelegenheiten, auf Geheiß der Inquisition, besorgten. Allein dieser Gebrauch, sagt Pegna, \*) ist längst abgekommen, weil die Advocaten die Stelle solcher Leute vertreten; oder weil vielmehr die Inquisitoren selbst statt der Procuratoren sind, da sie, Amts wegen, für alles sorgen, was zur Bertheidigung des Beklagten nöthig

\*) p. 447. sq.

thig ist. Die vorher angeführte Madrider Instruction (Kap. 35.) sagt, die Procuratoren hätte man abgeschafft, weil die Erfahrung gelehret habe, daß solche Leute viele Beschwerden verursachen, und wenig Nutzen brächten. Aller Wahrscheinlichkeit nach, mögen sie sich der Gefangenen und Beklagten zuweilen ernstlicher angenommen haben, als es den Richtern lieb war, und deswegen konnte man sich nicht kürzer helfen, als man schafte sie gar ab. Man hats ja mit mehreren Einrichtungen so gemacht, die sonst zum Schutz und zur Sicherheit der Unschuld vor Gerichten dienen! Nur allein dann wachte man eine Ausnahme, wenn der Beklagte unter 25 Jahr alt ist, weil man ihn dann für unfähig hält, ohne einen verständigen Assistenten seine Sache auszumachen. Daher ihm in diesem Fall noch ein Procurator gegeben wird.

Ich muß hier noch des Falles gedenken, wenn der Ketzer durch die Flucht den Händen der Inquisitoren entgangen ist \*). Hält er sich an einem Orte auf, der außer der Jurisdiction des Inquisitors liegt, so pflegt dieser die Zeugen gegen ihn so geheim als möglich zu verhören, daß jener nicht erfährt, daß er angegeben ist, und läßt dann die Sache in aller Stille Jahr und Tag beruhen, so lange er hofft, daß der Ketzer etwa wieder zurück kommen möchte. Geschiehet dieses aber nicht, so kann er entweder den Bischof oder Inquisitor des Orts, wo der Ketzer ist, requiriren, ihm, denselben zuzusenden, oder demselben die Acten zuschicken, und ihm den

\*) *Dir. Inquis.* p. 461—471. *Limborch* IV. 25.

ganzen Prozeß überlassen. In Portugall liefert man solche Beklagte gar nicht aus, sondern formirt ihnen den Prozeß allemal, wo sie sich aufhalten, zu welcher Absicht der andre Inquisitor seinen Collegen die Anklagen und Informationen zuzuschicken pflegt.

Wenn jemand nach geschehener Anklage, oder gar, wenn man ihn schon in Verhaft genommen hat, sich entfernt, so nennt man ihn einen entflohenen **Rezer**. Man pflegt, wenn dieses sich ereignet, keinen großen Lärm zu machen, sondern hält es vielmehr gern geheim, um in aller Stille nachzuforschen, wohin der Rezer seine Zuflucht genommen und wo er sich aufhält. Entdeckt man denselben, in dem Gebiet der Inquisition, der er entlaufen ist, so wird die Obrigkeit requirirt, daß sie ihn greifen läßt, und ausliefert. Hält er sich aber ausser der Jurisdiction auf, so verfährt man durch Requisitorialen, wie ich eben von abwesenden Rezeren erzählt habe. Sind hingegen alle in der Stille geschehenen Nachforschungen vergebens, so tritt man mit der öffentlichen Citation hervor. Diese geschieht in der Kathedralkirche des Orts, wo sich der Inquisitor aufhält, vor dessen Gericht er gehört; in der Parochialkirche, wo er eingepfarrt gewesen ist, und in dem Hause selbst, indem er zuletzt, vor seiner Flucht, gelebt hat. Es wird ein gewisser Termin angesetzt, innerhalb dessen er erscheinen, und sich wegen seines Glaubens verantworten soll, und zugleich die Bedrohung hinzugefügt, daß er im großen Kirchenbann sey, wenn er sich nicht stellen werde. Wenn Leute vom Stande entflohen sind, und ergriffen werden, so schließt man sie nachher desto enger ein,  
und

und Straft am Ende desto härter. Leute geringeres Standes pflegt man, wenn sie aus dem Gefängniß entlaufen sind, und wieder eingebracht werden, derbe auspeitschen zu lassen, ohne daß dieser Umstand den Prozeß weiter alterirt.

Ueber die verschiedenen Arten den Prozeß zu endigen, ist das Directorium sehr weitläufig. Sobald alles, was zur Anklage und Vertheidigung des Beklagten etwa gehört, in den Acten befindlich ist, pflegt der Beklagte selbst, oder sein Advocat auf die Beendigung des Prozeßes anzufragen. Die Richter ziehen alsdann die Assessoren und Consultoren zu Rath, und verfahren weiter in der Sache, wie sie es Rechtens erachten. Seit 1561. hat der Prozeß in ganz Spanien Eine Form. Simanca hat die ganze Ordnung desselben in 80 Kapiteln verfaßt, und diese sind, seit besagtem Jahr, auf Befehl des Großinquisitors bey allen Tribunalen eingeführt. Dieser sagt zwar unter andern selbst, daß es eine üble Gewohnheit sey, die Gefangenen oft lange sitzen zu lassen, um viele zugleich abzustrafen, wenn ihre Sache auch schon zum Spruch reif sey, und daß man sich eines so ungerechten Verfahrens zu schämen Ursach habe: allein die Nachrichten von so manchen einzelnen Prozeßen, die ich ihnen längst mitgetheilet habe, zeigen genug, wie wenig man danach fragt. Haben sich die Richter mit den Beysitzenern berathschlaget, und sind nun über das Schicksal, das den Gefangenen treffen soll, einig; so wird er durch einen Bedienten der Inquisition förmlich citiret, um sein Urthel anzuhören. Diese Citation darf nie unterlassen werden, sonst gilt das Urthel nicht.

nicht. Der Inhalt der Urtheil muß darauf einrichtet seyn, daß 1) die Lehren und Lehrsätze erklärt und beschrieben werden, die der Kexer behauptet hat: 2) wird angeführt, wie man denselben citirt, erinnert, was er gestanden und nicht gestanden, was für Beweise gegen ihn sich gefunden; kurz die Gründe und Ursachen, auf denen das Urtheil beruhet; 3) endlich folgt die Verdammung der Lehrsätze, Meynungen, Bücher &c. Wenn der Inquisit wieder in die Kirche aufgenommen und absolviert wird; so sagt das Urtheil, wie er ein Kexer gewesen, aber versichert habe, daß er mit aufrichtigem Herzen zur Kirche zurück kehre, seine Kexeren verabscheue, und ihr entsage; deswegen werde er hiermit absolviert, vom Bann freigesprochen, und in den Schoo der Kirche förmlich aufgenommen. — Bey Verdammungsurtheiln aber wird der Inquisit für einen hartnäckigen Kexer erklärt. Man verdammt seine Meynungen und Schriften, erklärt ihn aller bürgerlichen und kirchlichen Ehren unfähig, und erklärt seine Güter für confiscirt und überliefert ihn dem weltlichen Arme. — \*) Im den Fällen, da z. B. zwey Inquisitoren in einem Tribunal sitzen, und nicht in ihrem Urtheil einig sind, werden die Acten zum Spruch an das höhere Tribunal verschickt. Sind aber zwey Inquisitoren und der Bischof der Diöces Richter, und es stimmen zwey überein, der dritte will aber nicht stimmen; so wird seine Protestation zwar zu Protocol genommen, hat aber weiter keine Gültigkeit.

\*) s. Beylage VII.



So viel im Allgemeinen von den Urtheilen. Im Directorium werden dreyzehn verschiedne Arten, den Prozeß zu endigen, beschrieben, deren jede so viel eigenes hat, daß ich Ihnen wohl nähere Nachricht davon geben muß. Ich will es aber bis auf den folgenden Brief versparen.

Ich bin &c.

### Neun und dreyßigster Brief.

Die erste, glücklichste, aber auch zugleich seltenste Art dadurch sich ein Prozeß vor der Inquisition endigen kann, ist die, wenn der Inquisit frey gesprochen wird \*). Wenn nämlich, auf keine Weise etwas auf den Beklagten gebracht werden kann, weil er weder selbst das Geringste eingestanden hat; noch durch die Evidenz der That überführt worden ist; noch die Aussagen der Zeugen zum Beweise gegen ihn hinreichend gewesen, oder gar falsch befunden worden sind; noch er sonst der Keterey wegen verdächtig oder berüchtiget ist. Eben alle diese Umstände nicht den geringsten Grund, den Beklagten zu verurtheilen, so soll er nach den Aussprüchen der Kirchenversammlungen zu Beziere und Narbonne freigesprochen werden. Da aber so sehr viel dazu erfordert wird, und man nicht leicht jemand angreift, ohne einigen Vorwand gegen ihn zu haben, so kann  
sich

\*) Direct. Inquis. p. 474. Limborch IV. 27.

sich auch nur höchst selten einer Rechnung darauf machen, ganz frey durchzukommen; zumal da die Richter höchst ungern sich dazu entschliessen, weil sie sich vor den Augen der Welt so gern das Ansehen geben möchten, als ob sie nur solche Leute griffen, und ihnen den Prozeß machten, gegen die sie schon vorher hinlängliche Beweise, oder wenigstens einen sehr starken Verdacht hatten. Und wenn ihnen dann auch am Ende nichts übrig bleibt, so haben sie doch immer den Ausweg offen, die Beklagten, Verdacht wegen, zu einigen kirchlichen Pönitenzen zu verurtheilen. So sorgfältig man in den Urtheilen, wenn die Beklagten schuldig gefunden werden, die Verbrechen anführt, über die sie bestraft werden sollen, so sorgfältig vermeidet man es hier, wenn man sie frey spricht, etwas von dem Inhalt derer gegen sie angebrachten Beschuldigungen zu erwähnen, weil sie nicht haben erwiesen werden können, welches die oft erwähnte Madrider Instruction ausdrücklich vorschreibt. In das Formular, welches für diesen Fall bey einer öffentlichen Glaubenshandlung abgelesen wird, setzt man auch niemals, daß jemand unschuldig und ganz straflos sey; sondern nur, daß nichts hinlänglich gegen ihn habe bewiesen werden können, das hinreichend gewesen wäre, ihn als einen Ketzer zu verdammen, daher man ihn für den gegenwärtigen Fall von der Strafe frey spreche. Die Ursache beruhet darauf, weil man durch die Erklärung, daß ein Beklagter an denen ihm Schuld gegebenen Ketzeren ganz unschuldig sey, sich des Rechts zu begeben fürchtet, ihn eben der Sache wegen vom Neuen wieder in Anspruch zu nehmen. Wenn man aber nur setzt, daß nichts habe bewiesen werden

werden können; so kann man die Sache alle Tage aufs Neue wieder vornehmen. Denn, wer heute absolvirt ist, muß deswegen doch alle Tage fürchten, wegen eben derselben Sachen und Beschuldigungen wieder in Ansprache genommen zu werden. Es darf nur jemand auftreten, der ihn von Neuem deswegen anklage, oder sich andere Zeugen gegen ihn finden; so geht der ganze Prozeß von Neuem an. Ja, wenn es auch sogar geschehen sollte, daß ein Inquisitor jemand in der Sentenz für völlig unschuldig erklärt hätte, und es fänden sich nachher Beweise für das Gegentheil, oder auch nur Verdacht; so würde man ihm dennoch den Prozeß sogleich vom Neuen wieder machen; weil in Glaubenssachen kein Urthel hinreicht, eine Sache so zu entscheiden, daß sie für gänzlich abgethan und ausgemacht angesehen werden kann. Ueber diesen Punct hat sich Pius V. 1567 in einer Bulle ausführlich erklärt \*). Er sagt in dieser Bulle, daß er selbst, da er ehemals Inquisitor gewesen, aus der Erfahrung gesehen habe, wie viel Unheil es stifte, und wie viel Schaden daraus entstehe, wenn die Ketzer durch mancherley Trug und List es dahin brächten, daß sie von der Inquisition, ihren Bischöfen, oder auch wohl von den Päpsten frey gesprochen würden; sonderlich wenn ihre Sachen durch solche Urthel für ganz abgethan erklärt, oder ein beständiges Stillschweigen darauf gelegt, oder der Inquisition verboten würde, ferner gegen solche Personen zu inquiren. Deswegen vernichte und hebe er hiermit alle solche Urthel auf, erkläre sie für jetzt und künftig für ungültig, und gebe der

\*) *Litterae Apostol.* p. 132. *Limborch a. a. D.* S. 312.

Inquisition das völlige und uneingeschränkte Recht, alle Arten von Prozessen und Klagesachen, wenn sie auch selbst durchs Tridentinische Concilium entschieden und abgethan wären, zu revidiren, vom Neuen zu untersuchen, und darüber nach ihren Gesetzen zu sprechen.

Das gewöhnliche Formular, Kraft dessen nun ein Beklagter auf diese Weise losgesprochen wird, lautet also \*):

„Da wir N. — der kexerischen Bosheit in  
 „der Provinz N. vom päpstlichen Stuhl besonders  
 „delegirter Inquisitor, wissen, daß du N. aus N.,  
 „unter die Diöces N. gehörig, bey uns wegen ke-  
 „kerischer Vergehungen bist angegeben worden, auch  
 „dir die Schuld gegebenen Vergehungen weder über-  
 „sehen konnten noch wollten: so haben wir unter-  
 „sucht, ob die Sachen wahr und gegründet wären,  
 „und in dieser Absicht; Zeugen abgehört, Vertheidig-  
 „ung gestattet, und sonst gethan, was das kano-  
 „nische Recht erfordert. Wir haben auch deswegen  
 „alles genau angesehen und untersucht, was in die-  
 „ser Sache ist verhandelt worden, es nach den Ge-  
 „setzen der Gerechtigkeit beurtheilt, und darüber ge-  
 „lehrte Juristen und Theologen zu Rath gezogen.  
 „Nachdem dieses nun mehrmals geschehen, verwal-  
 „ten wir unser richterliches Amt, dabey wir allein  
 „Gott und die Wahrheit vor Augen habend, die  
 „hochheiligen Evangelien vor uns legen, damit un-  
 „ser Urthel von dem Angesicht des Herrn ausgehe, und  
 „unsre Augen auf Billigkeit sehen. Wir schreiten also  
 „auf diese Weise zum Endurthel:

„Unter

\*) *Direct. Inquis.* p. 474.

„Unter Anrufung des Namens Christi. — —  
 „Weil wir in dem allen, was wir gesehen und ge-  
 „hört haben, und was in der gegenwärtigen Sache  
 „vor uns ist verhandelt worden, nicht gefunden  
 „haben, daß etwas von dem rechtmäßig gegen dich  
 „hat bewiesen werden können, weswegen du vor  
 „uns angeklagt warest: so entscheiden und erklären  
 „wir hiermit an Urtheils statt, daß wider dich nichts  
 „so sey erwiesen worden, daß du deswegen als ein  
 „Keger könntest oder solltest verurtheilt, oder wegen  
 „kezerischer Bosheit verdächtig geachtet werden; wes-  
 „halb wir dich vor der gegenwärtigen Instanz,  
 „Inquisition und Gericht völlig frey sprechen. So  
 „geschehen 2c. 2c.“

Dies ist das Verfahren, auf diese Weise den  
 Prozeß zu endigen. Die andre bestehet darin, daß  
 sich der Beklagte durch die sogenannte kanonische  
 Rechtfertigung (*purgatio canonica*, ) frey macht,  
 welche man alsdann zuläßt, wenn er nur in einem  
 Dorfe, Stadt oder Provinz in dem Ruf ist, daß er  
 ein Keger sey, und durch keine Beweise überführt  
 werden kann, daß der Ruf, der wider ihn ist, wahr  
 sey. Alsdann spricht man ihn nicht frey, sondern  
 die Inquisitoren sammt Bischof, oder seinem Vicar,  
 den Assessoren, Consultoren 2c. versammeln sich, und  
 verurtheilen ihn, daß er sich durch einige Zeugen  
 rechtfertigen soll. Die Anzahl derselben ist willkühr-  
 lich, und hängt von der Beschaffenheit der Sache  
 und dem Stande der angeklagten Person ab. Man  
 findet zwey bis vierzehn Zeugen. Wenn die Rich-  
 ter

\*) *Direct. Inq.* p. 475. *Limborch* IV. 314.

ter alles überlegt haben, so schreiben sie vor, wie viele Zeugen er aufbringen soll, zu beweisen, daß das wider ihn entstandene Gerücht ungegründet sey. Bey angesehenen, berühmten oder wenigstens sehr bekannten Leuten, fordert man gemeiniglich mehrere Zeugen, als wenn man geringe und wenigen bekannte Personen vor sich hat. Diese können nicht gezwungen werden, sondern müssen freywillig zum Besten des Beklagten erscheinen. Fehlen aber einer, zwey oder mehrere, an der gesetzten Zahl; so wird der Beklagte mehrentheils für überführt angesehen, und auch so bestraft. Allein es hängt doch von dem Willkühr des Richters ab, was er in diesem Fall thun will, weil es darüber keine allgemeine Regel giebt. Das einzige aber ist nöthig, wenn sich irgend will thun lassen, daß die Zeugen eben des Standes sind, von dem der Beklagte ist, d. h. ist er ein Soldat, so müssen es Soldaten seyn; ist er ein Religiöse, so müssen es Religiösen seyn; ist er ein Weltgeistlicher, so müssen es Weltgeistliche seyn; u. s. f. Erlauben aber auch dieses die Umstände nicht, so sollen wenigstens solche Zeugen rechtläubige, christliche Leute, von gutem Namen seyn: denn zuweilen kann ein Beklagter so viele Leute seines Standes nicht stellen, z. B. wenn er als Geistlicher auf dem Lande lebt, und also nicht so viele Personen seines Standes nahe um sich hat. Wenn einem die kanonische Rechtfertigung zuerkannt ist; so kann er wegen dieses Urtheils appelliren. Sobald er aber mit der Appellation nichts ausrichtet, und die Sentenz confirmirt wird, muß er sich ihr unterwerfen, und so viele Leute stellen, als vorgeschrieben sind. Diese werden einzeln vor das In-

quä-

quisitionsgesicht gefordert, und befragt: Ob sie den Beklagten kennen? Ob er ihnen selbst, oder seine Freunde und Verwandten etwas versprochen, daß sie zu seinem Besten aussagen sollten? Ob sie sich selbst zur Rechtfertigung des Beklagten angeboten haben? Hierauf versammelt man die Zeugen alle im Audienzzimmer, und stellt ihnen den Beklagten vor, woben denn wieder die Fragen an diesen geschehen: Ob er diese Leute kenne; und ob es die sind, die er als Zeugen für sich genannt hat? Hierbei ist auffer den genannten Personen weiter keiner gegenwärtig, als der Inquisitor und ein Schreiber; selbst nicht einmal der Vikar des Bischofs darf da seyn. Der Inquisitor wendet sich, nach obigen Fragen an die dargestellten Zeugen, und spricht: „Wisset, meine Brüder, daß N. dieses oder jenes Verbrechens wegen angeklagt und verdächtig ist. Er muß sich daher dieses Verdachts wegen reinigen; und ihr seyd als Zeugen seiner Unschuld genannt worden. Dich N. aber beschwöre ich bey Gott und den heiligen Evangelien, antworte, ob du jene Verbrechen begangen hast?“ Wenn er dann bey dem Kreuz und den Evangelien geschworen hat, daß er die Wahrheit sagen will, so sprechen die Inquisitoren: „Du N. bist verklagt worden, daß du die oder die Verbrechen begangen hast, (hier werden sie namentlich specificirt,) worüber man starken Verdacht gegen dich hat, wenn man die Umstände erwägt, welche die Untersuchung gegen dich enthält. Wir fragen dich auf deinen abgelegten Eid, ob du jene Verbrechen, oder etwas davon gethan, oder begangen, oder geglaubt hast?“

Auf erhaltene Antwort wird der Beklagte, in Gegenwart der Zeugen ins Gefängniß geführt. Diese werden befragt, ob sie auch die vorhergehenden Fragen wohl verstanden haben, und sie müssen dann sämmtlich abtreten. Dann werden sie einzeln wieder herein gerufen, müssen schwören, die Wahrheit zu sagen, und werden dann befragt: Ob sie glauben, daß N. mit gutem Gewissen, oder wider sein Gewissen geschworen? Ihre Antwort wird niedergeschrieben, und wenn sie nach Wunsch ausfällt, so wird der Gefangene mit Auferlegung einiger kirchlichen Bußen entlassen \*). In den ältesten Zeiten mußte sich der öffentlich rechtfertigen, der öffentlich wegen der Ketzerey berüchtiget war; und zwar oft an allen Orten, wohin sich das Gerücht ausgebreitet hatte.

Wer nicht so viel Zeugen für sich stellt, als ihm aufgegeben worden, der wird für überführt angesehen, und als Ketzerey bestraft. Einige Inquisitoren thun das aber nur in dem Fall, wenn er deswegen die Zeugen nicht stellen kann, weil sie Bedenken tragen, zu bezeugen, daß er die Wahrheit beschworen habe. Wenn er aber deswegen die gesetzte Anzahl von Zeugen nicht stellen kann, weil er etwa ein armer, unbekannter oder fremder Mensch ist; so haben sie Nachsicht mit ihm, und sind mit wenigem zufrieden. Ja zuweilen, wenn er ganz fremd ist, so sind sie mit seinem Eide allein schon zufrieden.

! Will

\*) *Instructio Maeritiana de a. 1500. cap. 4.*



Will sich jemand der ihm auferlegten kanonischen Rechtfertigung nicht unterwerfen, so thut man ihn in den Bann. Wenn er ein Jahr im Bann bleibt, so verdammt man ihn als einen hartnäckigen Ketzer. Wer hingegen die kanonische Rechtfertigung geleistet hat, und nachher in Ketzeren wieder verfällt, weswegen er sich schon gerechtfertiget hat, den betrachtet man als einen zurückgefallenen Ketzer, und übergiebt ihn der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung.

Viele Ketzerrichter haben noch die lässliche Gewohnheit, den Beklagten vorher auf die Folter zu spannen, um ihm das Geständniß der Ketzeren abzuwingen, wenn sie ihn für sehr verdächtig halten. Ist dieser Versuch vergebens; so nöthiget man ihn zur kanonischen Reinigung, worauf er abschwören, und sich willkührlichen Strafen unterwerfen muß. Doch thun dieses nicht alle, weil sie es für ungerecht halten, jemand über ein Verbrechen nach mehreren Gesetzen zu strafen. Bey der kanonischen Rechtfertigung hängt also das Schicksal der Beklagten bloß von der Willkühr der Zeugen ab, weswegen man sie in Spanien selten verhängt. Man braucht lieber bey zweifelhaften Fällen die Tortur und andre willkührliche Strafen.

Jetzt geschieht die kanonische Reinigung gewöhnlich in der Stille, in der Gerichtsstube der Inquisition, oder im bischöflichen Pallast; wenigstens, wenn der Ruf der Ketzeren nicht sehr bekannt ist. Dahingegen man die Sache auch wohl zuweilen öffentlich vornimmt, wenn der Verdacht sehr rüchtbar geworden ist. In ganz alten Zeiten ge-  
schähe

Schabe es wahrscheinlich allemal öffentlich, im Beyseyn des Volks, wie man aus einigen Anzeigen älterer Schriftsteller schließen kann.

Der dritte Weg, die Sache eines Inquisiten zu entscheiden, ist die Tortur, \*) welche alsdann verhängt wird, wenn das Verbrechen weder so klar ist, daß es nicht zu leugnen stehet, noch die Aussagen der Zeugen entscheidend, noch der Verdacht so beschaffen ist, daß man auf die Abschwörung der Ketzerey erkennen kann; oder in dem Fall, wenn der Inquisit sehr veränderlich in seinen Aussagen ist, und man daher nicht weiß, was man von ihm glauben soll; und endlich, wenn man den Inquisiten nicht dazu bringen kann, daß er auf die vorgelegten Fragen antwortet. So verschieden auch die Fälle sind, bey denen man auf die Tortur erkennet, so ist es doch eine allgemeine Regel, daß man nicht eher dazu schreiten soll, als bis man keine andre Mittel mehr übrig hat, die Wahrheit heraus zu bringen. Allein, da es immer von dem Ermessen des Inquisitors abhängt, ob er den Fall, den er vor sich hat, für so beschaffen hält, oder nicht, und ein Paar Schriftsteller, die über das Verfahren der Inquisition geschrieben haben, ausdrücklich sagen, daß man gegen Ketzerey eher, als gegen andre Verbrecher die Tortur verhängen müsse, weil Ketzerey ein geheimes schwer zu entdeckendes Verbrechen sey; so geschieht es sehr oft, daß man die Leute um geringer Veranlassungen willen auf die Folter spannt.

Vor-

\*) *Direct. Inquisit.* p. 480 sq. *Baker* S. 606 ff. *Mar. solier* S. 207. *le Bret Magazin* S. 513. ff.

Vorher pflegt man dem Inquisiten die Copien des Processes zum Durchlesen einzuhändigen, darin die Anklage, die Beweise gegen ihn, und alles, was er zu seiner Vertheidigung beigebracht hat, enthalten ist. Doch geschiehet dieses nicht, wenn dem Inquisiten die Tortur deswegen zuerkannt ist, weil er in seinen Aussagen veränderlich gewesen ist, und sich viel widersprochen hat.

Sobald auf die Tortur erkannt ist, so muß das Urtheil sogleich dem Fiscal communicirt werden, welcher dann entweder davon appellirt, oder auf die Vollstreckung desselben anträgt. Gewöhnlich aber geschiehet das Letztere. Vor Urban IV. Zeiten mußten die weltlichen Obrigkeiten die Vollstreckung der Tortur besorgen. Dieser Papst aber änderte die Sache dahin ab, daß die Inquisitoren und Bischöfe die Sache gemeinschaftlich mit einander übernehmen sollten, damit weltliche Obrigkeiten nichts weiter damit zu thun hätten; denn sobald man ihrer, wie ich schon einmal bemerkt habe, nicht mehr bedurfte, um die Inquisition einzuführen, und die Kegerichter mit ihren Bedienten zu besolden, so schloß man sie nach und nach von aller Concurrenz aus, um die Sache ganz als eine kirchliche Angelegenheit zu betreiben, bis ihnen zuletzt nichts weiter übrig geblieben ist, als Verbrennen, durch den Henker auspeitschen zu lassen, und auf die Galeren zu schicken.

Der Inquisitor allein kann niemanden die Tortur zuerkennen, sondern er muß deswegen mit dem Bischof conferiren, und mit ihm den Schluß gemeinschaftlich fassen; auch Zeit und Stunde erst setzen,

da

da die Exsecution geschehen soll. Das Urthel pflegt ohngefehr auf folgende Weise abgefaßt zu werden:

„Wir N. durch die Barmherzigkeit Gottes  
„Bischof der Stadt N., und Bruder speciel deputir-  
„ter Inquisitor N. in der Provinz N. zc.

„Da wir bey fleißiger Untersuchung und Erwe-  
„gung des Inhalts deines Prozeßes, des Inquisi-  
„ten N. bemerkt haben, daß du in deinen Aussagen  
„veränderlich bist, und sich dem ohngeachtet viele  
„Anzeigen finden, daß du auf die heimliche Frage  
„gezogen und gefoltert werden mußt: so erklären,  
„urtheilen und entscheiden wir hiermit, damit man  
„die Wahrheit aus deinem eigenen Munde hbre,  
„und du künftig deine Richter nicht mehr hinterge-  
„hest, daß du heute nur die — Stunde gefoltert  
„werden sollst. Gegeben zc.“

Bischof und Inquisitor müssen hier also gemein-  
schaftlich handeln. Einer kann ohne den andern nichts  
thun; doch können sie, wenn sie sonst einig zusam-  
men sind, einer dem andern ihre Vices übertragen,  
oder ihren Consens zur Sache schriftlich ertheilen.  
Jedoch, wenn der Inquisitor dem Bischof gehörig  
anzezeigt hat, daß zur Tortur zu schreiten sey, und  
dieser läßt über acht Tage vergehen, ehe er sich da-  
rum bekümmert, ohne hinlängliche Hindernisse zu  
haben, so kann der Inquisitor, ohne sich an des  
Bischofs Zaudern weiter zu kehren, die Sache für  
sich allein fürnehmen. — Alle Personen, wes Stan-  
des sie auch seyn mögen, die man nach den sonstigen  
Rechten ihres Ansehens wegen nicht auf die Folter  
legen

legen läßt, sind ihr vor der Inquisition unterworfen; ausgenommen, daß man die Gewohnheit hat, Geistliche dabey nicht so hart anzugreifen, als andere. Eine gänzliche Ausnahme pflegt man nur bey schwangeren Weibern, kindisch gewordenen Alten, und jungen Leuten, unter 14 Jahren, zu machen.

Die Torturkammern sind im Inquisitionshause, und man legt sie gemeiniglich in den tiefsten, abgelegten Gewölbem an, damit die Stimme der Gemarterten, die oft entsetzlich brüllen, nicht andern Menschen zu Ohren bringen solle. Mir schaudert die Haut bey dieser Beschreibung. Möchte man doch nur nicht die wohlthätigste Religion zum Deckmantel der namenlosesten Unmenschlichkeiten gemacht haben! Möchte doch nur das auf seine Cultur so stolze Europa nicht solche Denkmale in seinen Annalen haben, die jeden heitern Lichtstrich in seinem Bilde in die schwärzesten Schatten einhüllen! Welch ein Anblick wird es seyn, wenn einst das Licht der Zukunft diese Mörderhölen erleuchten, und alle darin begangenen, an Menschen begangenen, Grausamkeiten offenbar machen wird! —

In den tiefsten Gewölbem der Inquisition sind die Torturkammern, sagt Gonsalvius Montanus, \*) ein geborner Spanier, der von solchen Sachen als ein Augenzeuge redet. Auch nicht der geringste Tagesstrahl erleuchtet sie, Der Weg dahin, erregt schon Abscheu und Schrecken: man wird durch dunkle Gänge, und mehrere Umwege und verschlossene Thüren geführt. In dem Gemach selbst ist alles schwarz,

\*) S. 65. 66.

Schwarz, und man erblickt nichts, als was man bey dem Schein einiger bleich brennenden Kerzen unterscheiden kann. Der Scharfrichter erwartet den Inquisiten sammt den Richtern daselbst. Um das Spectakel noch gräßlicher zu machen, ist dieser Mensch in einen schwarz leinenen Habit vom Kopf bis zum Fuß gekleidet, der ihm allenthalben dicht am Leibe anschließt, und auch das ganze Gesicht verdeckt, da nur ein Paar kleine Löcher für die Augen gelassen sind. Das alles hat die Absicht, den Unglücklichen, der ihm zugeführt wird, um seine bestialischen Künste an ihm zu üben, auf den ersten Anblick ausser aller Faßung zu setzen. Sonst liegen alle Marterinstrumente in Bereitschaft, und man siehet einen erhöhten Sitz, auf dem der Bischof, Inquisitor, Provisor und Gerichtschreiber Platz nehmen. — Indessen daß der Henker sammt seinen Helfershelfern die Vorbereitungen zur Operation machen, bemühen sich die Richter auf alle mögliche Weise dem Inquisiten zuzureden, daß er die Wahrheit frey gestehen soll; und wenn dieser Versuch nichts verfängt, so schreiten sie zur Sache. Sind die Inquisiten geistlichen Standes, so hat es die Inquisition gern, wenn sie ein Paar geistliche Glaubenseiferer finden kann, welche die Henkersstelle vertreten, und die Tortur verrichten. Kaum ist es möglich zu glauben, daß sich geistliche Personen durch falschen Religionseifer soweit können verleiten lassen, daß sie an ihren Mitbrüdern die Tortur selbst verrichten. Oft sollen sich aber dergleichen doch finden, die es mit vielem Geschicke und mit der größten Kaltblütigkeit thun. Denn wo ist eine Unmenschlichkeit oder Grausamkeit, die nicht schon Mönche und Pfaffen mit eigener Hand verübt

verübt haben? Glauben Sie nicht, daß ich dies im Affect so niederschreibe. Ich will Ihnen einen ganz neuen Beweis aus Spanien geben. Im Jahr 1779 war ein Reisender Augenzeuge von folgender schrecklicher Begebenheit, \*) die sich zu Barcelona zutrug. Einige Carmeliter = Barfüßer Mönche hatten in ihrem Kloster einen Menschen gegriffen, der etwas aus ihrer Kirche eben gestohlen hatte. Sie fragten ihn, ob er lieber der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung ausgeliefert seyn, oder sich, statt dessen, einer klösterlichen Züchtigung unterwerfen wollte. Der arme Schelm wählte zu seinem Unglück das Letztere, weil er vermuthlich meynete, dabey glimpflicher wegzukommen. Allein wie betrog er sich? Die heiligen Klosterleute banden ihn auf einen Tisch, und geißelten ihn mit ihren ledernen Riemen, woran große eiserne Schnallen sind, vom Nacken an bis auf die Fußsohlen so schrecklich, daß er unter dem entsetzlichen Brüllen ohnmächtig wurde. Allein, denken Sie, daß die Rachsucht der Unmenschen nun gesättiget war? Bey weitem nicht! Sie hörten nun auf, um den Gemarterten wieder etwas Kräfte schöpfen zu lassen, und gaben ihm zu dem Ende zu trinken, da die Ohnmacht vorüber war. Hierauf fingen sie das Peitschen vom neuen an, bis ihm die eisernen Schnallen das Fleisch stückweise von den Knochen gerissen hatten; und in diesem Zustande warfen sie ihn vor die Klosterthüre hinaus. Er konnte kaum in das gegenüber stehende Hospital gebracht werden,

wo

\*) Sammlung der besten und neuesten Reisebeschr. in einem Auszuge 2c. Berlin, bey Mylius B. 23. S. 370. 371.

wo er nach fünf Stunden starb. Und diese That der Mönche blieb unbestraft. Welche Landesregierung, wo die Pfaffen unbestraft so ihre eigene Richter seyn können! Unglückliches und bedäurenswürdiges Volk! — Das Volk fühlte die Abscheulichkeit der That tief, so wenig sich auch die Regierung danach umsah. Sie erregte bey demselben ein so allgemeines Mißvergnügen, daß der Almosenpfleger des Ordens, welcher sich unterstanden hatte zu behaupten, es sey besser gewesen, daß seine Ordensbrüder den Elenden zu Tode gepeitscht, als daß ihn die Obrigkeit hätte hängen lassen, vom Volk würde zerrissen worden seyn, wenn ihn die Obrigkeit nicht noch gerettet hätte. Solche Begebenheiten tragen sich in Europa, in Spanien, in einem christlichen Lande zu, und bleiben ungeahndet! Vergebens wird man dazu in Algier und Tunius Parallelen suchen. Sollten sich Mönche, die einen Menschen mit kaltem Blut zu Tode peitschen, nicht mit eben so kaltem Blute entschließen, einen Kezer auf der Folterbank zu martern? Es hält wohl nicht schwer, das zu glauben. — Ich kehre zum Vorigen zurück. Wenn man keinen Geistlichen finden kann, der seinen Mitbruder foltern will oder kann, so nimmt man den gewöhnlichen Henker dazu.

Während dessen, daß der Inquisit von den Henkern entkleidet wird, redet man ihm noch immer zu, die Wahrheit zu gestehen. Die Auskleidung selbst geschieht auf die schamloseste Weise, ohne Rücksicht auf Stand, Alter und Geschlecht. Selbst Weibspersonen und Mädchen werden nicht bloß die Oberkleider abgezogen; sondern man entblößt sie gewöhnlich gänzlich

vor



vor den Augen der Herren Inquisitoren, und giebt ihnen hernach höchstens ein Tuch wieder, sich den Unterleib damit zu bedecken. Zu Henkern selbst sucht man recht geschickte, in ihrer unseligen Kunst erfahrene Leute aus, die sich fein eifrig für den christkatholischen Glauben bezeugen, und aus alten christlichen Familien abstammen. Man nimmt sie, wie alle Inquisitionsbediente in Eid und Pflicht, daß sie nie von dem etwas offenbaren sollen, was sie in der Inquisition gesehen und gehört haben. Die Inquisitoren selbst müssen bey der Tortur gegenwärtig seyn, und können niemand an ihrer Statt schicken; sie müssen sich dann für ihre Person durch Vorschüzung wichtiger und unüberwindlicher Hindernisse davon losmachen können. Die Richter protestiren auch allemal vorher, ehe die Peinigung angehet, daß es nicht ihre, sondern des Inquisiten Schuld seyn werde, wenn er dabey ums Leben kommen oder hinterher sterben, oder an seinen Gliedern Schaden leiden sollte, weil er vorher die Wahrheit nicht habe bekennen wollen. Es kann jemand auch nicht bloß wegen seiner eigenen Kezereyen gepeiniget werden, sondern auch, um seine Lehrer, Schüler, Mitwisser 2c. zu entdecken. Der Notar muß, während der Peinigung, niederschreiben, welche Arten der Folter man gebraucht hat, welche Fragen dem Inquisiten sind vorgelegt worden, und was er geantwortet hat. Wenn eine Art der Tortur die erwartete Wirkung nicht thut, so braucht man andere, bis man endlich das gehoffte Bekenntniß heraus bringt. Muß man aber aufhören, ohne etwas herausgebracht zu haben, so zeigt man dem Inquisiten die noch nicht gebrauchten Arten der Marter,

und setzt ihm nach einigen Tagen eine Zeit, wo man sie an ihm gebrauchen will, und damit schickt man ihn wieder in seinen Kerker.

Das Verfahren bey der Tortur kann man aus der Geschichte eines gewissen spanischen Arztes, Namens Isaac Drobio kennen lernen, der in die Inquisition gerieth, weil er im Verdacht war, als ob er ein geheimer Jude wäre. Nachdem er drey Jahr gefessen hatte, und die Beschuldigungen immer standhaft leugnete, führte man ihn durch verschiedene Umwege und Gänge zur Torturkammer. Es war ein weites gewölbtes Gemach, ganz mit schwarzem Zeuge ausgeschlagen. An den Seiten waren einige Wandleuchter, die dasselbe erhelleten. An der einen Seite sahe man eine Art großer Nische, wie eine Allcove, in welchem der Inquisitor mit seinem Schreiber saß. Nach geschenehen Erinnerungen an den unglücklichen Drobio, die Wahrheit zu sagen, schritt man zur Execution, da der Inquisitor vorher noch betheuert hatte, daß das heilige Officium unschuldig sey, wenn sein Blut bey der Tortur vergossen würde, oder er gar ums Leben käme. Die erste Behandlung war die, daß man ihm ein Stück Leinen um den Leib so fest zusammen schnürte, daß er zu ersticken fürchtete. Als er fast ohnmächtig war, ließ man das Leinen sehr schnell nach, und das plötzliche Eindringen der Luft in den Körper machte ihm, wie er selbst versichert, die unsäglichsten Schmerzen und Beängstigungen. Nachdem er dieses einigemal ausgestanden, schritt man zu einem andern Versuch, da man vorher die obige Ermahnung, wie bey jeder neuen Tortur, wiederholt hatte. Man band ihm nämlich dünne Schnüre um die Daumen, und

zog sie so entsetzlich zusammen, daß das oberste Glied aufschwoll, bis zuletzt das Blut unter den Nägeln hervorsprang. — Hierauf führte man ihn an die Mauer und setzte ihn auf eine kleine Bank nieder. In der Mauer waren verschiedene Ringe befestiget, durch welche Leinen giengen, mit denen man den Körper an verschiedenen Theilen, sonderlich an Armen und Beinen, fest schnürte. Nun zog der Henker die Stricke mit Gewalt an, daß der Körper an die Mauer hinauf gezogen wurde, welcher dem Inquisiten, vorzüglich in den Fingern und Zehen, unsägliche Schmerzen machte. Indem das geschah, riß der Henker die Bank unter ihm weg, daß der Körper frey an der Mauer hing. Nachdem er dieses einige Zeit erduldet hatte, brachte man eine Maschine, wie eine kleine Treppe mit fünf Tritten, welche vorwärts scharfe Kanten hatten. Mit diesem Instrument schlug ihn der Henker vor die Schienbeine, daß es ihm an jedem Fuß, mit einem mal fünf Wunden machte. Der Schmerz war so entsetzlich, daß er darüber ohnmächtig wurde. — Als er sich erholt hatte, unterwarf man ihn einer neuen Pein, welche darin bestand, daß man ihm die Armen, nicht weit über den Händen, mit Seilen zusammen schnürte, die ihm das Fleisch, bis auf die Knochen, durchschnitten. Diese unmenschliche Tortur wiederholte man zu dreymal, indem man die Seile immer zwey Zoll hoch über den alten Wunden vom Neuen anlegte. Beym zweyten mal glitschten die Seile in die alten Wunden wieder zurück, welches dem Orbio einen solchen Schmerz machte, daß man glaubte, er würde verscheyden. Es wurden also gleich aus dem Nebenzimmer ein Arzt und

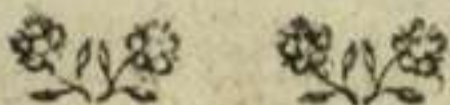
ein Chirurgus hereingerufen, welche aber urtheilten, es wären noch Kräfte genug da, die übrigen Torturen auszustehen. Daher der dritte Versuch noch an ihm geschah. Wenn dieses nicht gewesen wäre, so hätte er, nach den Gesetzen, bey einem neuen Termin, alle Grade der Tortur vom neuen wieder durchgehen müssen; da er auf solche Weise doch los kam, und zum San-Benito Tragen auf 2 Jahr verdammt wurde, nach deren Verfließung er auf ewig aus seinem Vaterlande verwiesen wurde.

Es geschähet auch wohl, daß man noch verschiedene andre Arten der Peinigung gebraucht, die noch unmenschlicher sind als die vorigen. Man hat z. B. eine Art von Krippe, in welcher ein Mensch ausgestreckt liegen kann. In der Mitte ist ein Querholz angebracht, daß der Delinquent mit dem Rücken hohl liegt. Die Füße liegen auch höher als der Kopf. Ist er in dieses Instrument eingesperrt, so legt man ihm über dem Knie dünne Schnuren um die Füße, welche hernach mit einem Stabe so stark zusammen gedrehet werden, daß sie das Fleisch bis auf die Knochen durchschneiden, und ganz vom überstehenden Fleisch bedeckt werden. — Ausserdem versucht man auch in dieser Lage an dem Menschen noch eine andre Pein. Es wird nämlich ein dünner Streif Leinwand genommen, welchen man dem Inquisiten in Mund und Nase stopft, daß er keine Luft schöpfen kann. Hernach läßt man ihm einen dünnen Strahl Wasser von einer gewissen Höhe in den verstopften Mund laufen, wodurch das Leinen allmählich bis ganz hinten in den Schlund herabgleitet, bis der Gepeinigte dem Ersticken nahe ist. Alsdann reißt man ihm die Leinwand mit Gewalt

walt heraus, daß ihm Blut und Materie aus dem Munde sprützen, wenn er auf die Fragen antworten soll. Der unbeschreibliche Schmerz, den der Mensch dabey empfindet, läßt sich nur denken, nicht beschreiben! Man pflegt auch wohl die Fußsohlen mit Speck zu schmieren, und sie dann an einem Kohlfener zu braten. — —

Ich weiß, Sie verzeihen mirs gern, Freund, wenn ich vor diese Unmenschlichkeiten, dabey man immer Gott und die Religion zum Vorwande braucht, den Vorhang ziehe. Ich habe die Feder oft niederlegen müssen, wenn ichs nicht mehr ertragen konnte, und ich weiß gewiß, daß Sie bey dem Lesen auch mehr als einmal haben abbrechen müssen.

Künftig ein Mehreres ꝛc.



## Vierzigster Brief.

Zu den Beweisen, wie wenig die Inquisition auf Menschlichkeit und Billigkeit Rücksicht nimmt, gehört die Geschichte eines schwärmerischen Schottländers, der im Anfang des vorigen Jahrhunderts zu Malaga in die Inquisition gerieth. Er hieß Wilhelm Lithgow, und war einige Zeit ohne Zweck und Absicht in Deutschland, Böhmen, Schweiz, den Niederlanden, Frankreich umhergeschweift. Von seinen Reisen hatte er eine Reisebeschreibung drucken lassen, darin einige unvorsichtige Stellen gegen das Papstthum vorkommen. Um das Jahr 1620 wollte er mit einem französischen Schiffe nach Alexandrien gehen, um von da nach Abyssinien zu reisen. Sie lagen zu Malaga zum Absegeln fertig, wo Lithgow den Abend vor seiner Abreise von einigen Personen ergriffen, und zum Statthalter geführt wurde. Man stellte ein Verhör mit ihm an, aus dem erhellte, daß man ihn für einen englischen Kundschafter hielt, wozu die unvermuthete Erscheinung einer englischen Flotte vor dem Hafen Gelegenheit gab, woran er aber vollkommen unschuldig war. Alle seine Zeugnisse und Pässe zu einer Reise nach Aethiopien bewiesen das Gegentheil, fruchteten aber nichts. Er wurde in des Statthalters Hause gefänglich verwahret, bis auf das Hemde visitirt, und ihm alles das Seinige genommen. Von 584 Ducaten, die man bey ihm fand, bekam er am Ende nicht einen Pfennig wieder.

der. Er wurde hart geschlossen, und so geheim, als möglich, verwahret, damit die Engelländer nicht erfahren sollten, wo er geblieben wäre. Nachdem er mehrmalen war verhört worden, und 47 Tage in dem elendesten Gefängniß hingebracht hatte, führte man ihn in aller Stille zur Nachtzeit, in einem Wagen, in ein einzeln gelegenes Haus, eine Meile von der Stadt, wohin auch am andern Tage der Statthalter von Malaga sammt den Richtern kam, und ein Verhör über ihn hielten, das fast den ganzen Tag währete. Da sie alle seine Aussagen einander sehr einstimmig fanden, sagten sie ihm, er hätte das alles auswendig gelernt, und sey doch ein Betrüger. Man ließ den Henker kommen und ihn auf die Folter legen, auf der man ihm in einer Zeit von fünf Stunden alle nur ersinnlichen Martern anthat, um ihm ein Geständniß von Verbrechen abzunöthigen, davon er nicht das Geringste wußte. Er blieb standhaft bey dem Bekenntniß seiner Unschuld, und wurde also wieder in sein voriges Gefängniß geschleppt, wo man ihn fast für Hunger und Elend umkommen ließ, und nicht mehr Speise gab, als hinreichend war, ihn bey dem Leben zu erhalten. Nach Weihnachten kam der englische Admiral Hawkins von seinem Kreuzzuge mit der Flotte wieder vor den Hafen, und weil er von dem Verdacht der Spanier, als hätte er das erstemal böse Absichten auf Malaga gehabt, etwas erfahren hatte, so setzte er den Statthalter deswegen zur Rede, der sich aber so gut, als möglich, entschuldigte. Dieses half aber dem armen Pithgow nichts, denn man bewies ihm alle genannten Grausamkeiten so heftlich, daß die En-  
gel-

gelländer nichts davon erfuhren, und glaubten, er sey längst auf seiner Reise nach dem Innersten von Afrika begriffen. Sobald die englische Flotte abgesehelt war, erneuerte man die Versuche, ihn mit Gewalt zum Geständniß zu bringen. Er selbst sagt in seiner Nachricht, der Statthalter habe ihn, um ihn recht sehr zu martern, alle 8 Tage mit Ungeziefer beschütten lassen, (übersteigt das fast nicht allen menschlichen Glauben?) ein türkischer Slav aber hätte sich seiner zuweilen erbarmt, und das Ungeziefer verbrannt. Der Statthalter hatte indessen die Bücher des Luthgow ins Spanische übersetzen lassen, und verschiedene seiner Anmerkungen, die er in seinen Reisen durch katholische Länder hatte einfließen lassen, gaben Gelegenheit, ihn, aus den Händen des Statthalters, in die Hände der Inquisition zu bringen; und jener war froh, daß er seiner auf eine so gute Weise los wurde. Man gab sich anfangs Mühe, ihn durch Drohungen und schmeichelhafte Versprechungen zu vereden, seine Religion zu ändern, wozu man ein Paar Jesuiten öfters an ihn abschickte. Der Statthalter suchte sich dadurch aus der Verlegenheit zu reißen, weil er ihn nichts überweisen konnte, und glaubte, am sichersten zu gehen, wenn er ihn den Rexerrichtern in die Hände lieferte, weil er hoffte, diese würden es schon mit ihm zu machen wissen, daß er nicht wieder an das Tages Licht käme. Da die Jesuiten mit ihrem Befehrungsgeschäft gar kein Glück hatten, so wurde ihm die Folter aufs neue zuerkannt, und zugleich decretirt, wenn er nicht unter derselben stirbe, so sollte er nach den Osterfeyertagen zu Granada mit andern Kegern lebendig verbrennt werden.

Die



Die Tortur wurde in derselben Nacht an ihm vollzogen, da ihm dieses war bekannt gemacht worden. Er wurde entkleidet, die Hände in die Höhe gestreckten, und dann zwang man ihn so viel Wasser zu trinken, daß es ihm zuletzt wieder aus dem Munde stürzte. Hierauf schnürte man ihm die Kehle mit einem Stricke zu, um das Wasser zurück zu halten, und wälzte ihn dann einigemal auf dem Boden des Gemaches hin und her, bis er ersticken wollte. Hierauf band man Schnuren an die großen Zehen, und hing ihn damit an der Decke auf, daß der Kopf gegen die Erde hing. Als er in dieser Lage einige Zeit zugebracht, schnitt man die Stricke durch, auch am Halse, und ließ ihn halb todt eine Weile liegen, bis ihm das Wasser wieder aus dem Munde geflossen war. Hernach legte man ihm seine Fesseln wieder an und warf ihn in sein Gefängniß. Am folgenden Morgen brachte ihm ein türkischer Slave, der einzige Mensch, der damals Mitleiden gegen ihn blicken ließ, heimlich einige Früchte zur Erquickung, und er hatte kaum noch so viel Kräfte, sie in den Mund zu nehmen, und den Saft davon auszusaugen. Lithgow versichert überhaupt, daß er in seinem Gefängniß würde haben umkommen müssen, wenn ihm dieser türkische Slave nicht zuweilen einige Erfrischungen heimlich gebracht, und hiedurch sowohl, als durch andre Liebesdienste sein Leben erhalten hätte. Zuletzt machten aber die übrigen Bedienten im Hause des Statthalters diesen armen Menschen von ihm abwendig, daß er nicht mehr zu ihm kam. Statt seiner schickte man eine mohrische Sclavin, die ihm aber eben so viel gutes erwies, als jener vorher gethan hatte.

Merkwürdig und sonderbar war die Art seiner Errettung, eben zu der Zeit, da die Inquisition beschlossen hatte, ihn in wenigen Tagen hinrichten zu lassen. Es traf sich nämlich, daß ein angesehener Mann aus Granada nach Malaga kam, und bey dem Statthalter speisete, welchem dieser Lithgows Geschichte erzählte, und versicherte, daß er seine Unschuld standhaft betheuert habe, und daß er ihn sehr gern frey gelassen hätte, wenn die Inquisition nicht in seinen Büchern Rezereyen gefunden, und ihn deswegen verdammt hätte. Diese Erzählung hörte ein Knabe aus Flandern mit an, der bey der Tafel aufwartete, und Bedienter des Fremden war. Ihn rührte die Begebenheit so sehr, daß er die ganze Nacht auf Mittel dachte, den Unglücklichen zu retten. Am folgenden Morgen erkundigte er sich nach den englischen Factoren, deren damals 7 zu Malaga waren, und ließ sich zu einem derselben führen. Dieser Factor hieß Wild, und der junge Mensch erzählte ihm die ganze Begebenheit, wie er sie gehört hatte; nur hatte er zum Unglück Lithgows Namen vergessen. Wild aber schloß aus andern Umständen, welche der junge Mensch beybrachte, daß es Lithgow seyn müsse, den er gar wohl kannte. Er berathschlagte sich mit den übrigen englischen Factoren, und sie schickten sogleich einen Boten mit einer Nachricht von dem Vorfall nach Madrid an den englischen Gesandten, der durch seine Vorstellungen am Hofe bald den Befehl an den Statthalter zu Malaga auswirkte, den unglücklichen Lithgow frezulassen, und an die englischen Factoren auszuliefern. Er war so entkräftet, da man ihn losließ, daß ihn ein Sclav auf dem Rücken

den aus dem Gefängniß tragen mußte. Man brachte ihn bald auf ein englisches Schiff, deren mehrere im Hafen lagen. Nach seiner Ueberfahrt nach England war er noch eine lange Zeit elend, ohngeachtet man auf alle mögliche Weise für seine Genesung Sorge trug. König Jacob I. besuchte ihn selbst, und bezeugte ihm sein Mitleiden. Von seinem ihm zu Malaga genommenen Gelde und Effecten aber bekam er nie etwas wieder, ohngeachtet der König deswegen durch seine Minister zu Madrid die ernstlichsten Vorstellungen thun ließ.

Von der Erzählung dieser grausvollen Begebenheit komme ich noch auf einige Regeln und Punkte, welche den Rexerrichtern bey der Tortur vorgeschrieben sind. Dahin gehören hauptsächlich folgende Stücke;

1) Wenn der Inquisit die Tortur übersteht, und der Inquisitor findet, daß er nach Beschaffenheit der Sache, der gehaltenen Anzeigen, der Constitution des Gefangenen 2c. hinlänglich ist gepeinigt worden; so soll er ihn frey lassen. Glaubte er hingegen, daß dem Gefangenen noch nicht strenge genug ist zugesetzt worden, so kann er ihn noch vor der Loslassung den Eid wegen eines leichten oder sehr heftigen Verdachts der Ketzerey schwören lassen, und auch wohl noch eine Geldbuße hinzuthun. — Man siehet leicht, daß in dieser Vorschrift so viel Unbestimmtes ist, daß die Inquisitoren dabey ziemlich freye Hände behalten, nach ihrem Ermessen mit den Leuten umzugehen, wie es ihnen gut dünkt.

2) Hat

2) Hat der Gefangene auf der Folter eingestanden, so wird ihm sein Geständniß vier und zwanzig Stunden nachher vorgelesen, und er muß dasselbe nochmals mündlich bekräftigen; welches alles genau mit Beyfügung der Zeit und Stunde niedergeschrieben wird.

3) Wenn sehr starke Beweise gegen den Beklagten da sind, und wenn Zeugnisse sich finden, daß die erste Tortur nicht scharf genug gewesen ist; so kann sie wiederholt werden, wenn man glaubt, daß er sie noch einmal aushalten kann, ohne während derselben zu sterben.

4) Zu dem Ende pflegen die Richter dem, bey der Tortur geführten Protocoll oft beyfügen zu lassen, daß sie dieselbe zur andern Zeit fortsetzen wollen, um dieses thun zu können, wenn es ihnen beliebt.

5) Widerruft der Beklagte sein auf der Tortur gethanes Geständniß nachher; so kann man die Tortur an ihm wiederholen. Wie oft man sie aber wiederholen soll, darüber sind sie nicht einig.

6) Wenn er aber bey seinem Geständniß bleibt, seine Schuld erkennt, und von der Kirche begnadiget zu werden bittet; so soll man ihn als einen solchen strafen, der als ein Ketzer befunden worden, aber seine Ketzeren erkennt und bereuet hat. Wenn er hingegen bey dem Geständniß seiner ketzerischen Meynungen bleibt, sie aber vertheidiget, und nicht als Irrthümer verwirft, so ist er zur Todesstrafe reif.

Ich übergehe verschiedene Erinnerungen und Vorschriften, welche das Directorium sonst noch wegen des Verfahrens bey der Tortur giebt, weil sie den nur  
inte-

interessiren würden, der etwa selbst Inquisitor oder Notar bey der Inquisition zu werden Lust hätte. Bey den übrigen Arten den Prozeß zu endigen, werde ich mich nun kürzer fassen können.

Der Eid endiget in verschiedenen Fällen den Prozeß der Kexer, und zwar zunächst, wenn sie nur in einem geringen Grade verdächtig sind \*), das heißt, wenn ihre Kexereyen selbst nicht evident, von ihnen nicht eingestanden, durch Zeugen nicht bewiesen, noch durch andre Anzeigen zu einem höhern Grade von Wahrscheinlichkeit sind gebracht worden. In alten Zeiten geschah die Abschwörung eines geringen Verdachts der Kexerey (abiuratio de levi) alsdann öffentlich, wenn der Verdacht öffentlich bekannt war. War dieses aber nicht, so wurde sie bey dem Bischof, oder im Kloster, oder in der Gerichtsstube der Inquisition des Bischofs vorgenommen. Nachher hat man aber die Sache dahin abgeändert, daß sie gewöhnlich in der Stille vorgenommen wird. Die Hauptsumme des Eides bestehet darin, daß der Verdächtige, nach einem vorgeschriebenen Formular in der Landessprache versichert: daß er von Herzen glaube, und mit dem Munde bekenne, den Glauben, den die heilige römischkatholische apostolische Kirche glaubt; besonders, daß er glaube (hier wird der Lehrsatz der katholischen Kirche gegen die Kexerey ausgedrückt, wegen welcher er verdächtig ist etc.) daß er die Kexerey, (hier wird die genannte, darüber er in Verdacht war) verwerfe und verabscheue, ableugne, abschwöre; sie nie geglaubt habe, noch

\*) Direct, Inquis. p. 486. sq.

noch jetzt glaube, noch jemals glauben werde, noch gelehret habe, oder lehren wolle. Ferner verspricht er, wenn er je künftig dergleichen thun würde, so wolle er sich denen verdienten Strafen willig unterwerfen. — Die Abschwörungsformel muß der Verdächtige, wenn er schreiben kann, nachdem er sie unter Berührung des Evangelienbuchs hergesagt hat, eigenhändig unterschreiben. Ist dieses aber nicht der Fall, so geschieht es von dem Notar und Inquisitor an seiner Stelle.

Hierauf erfolgt denn das Endurtheil über ihn, in welchem die Ursachen und Gründe, darauf der Verdacht beruhete, angeführt, und angezeigt, damit er künftig vorsichtiger sey, und solchen Verdacht nicht wieder gegen sich rege mache, habe man ihn abgeschwören lassen. Hiernächst habe man nach reifer Berathschlagung mit gelehrten Männern, nöthig gefunden, ihm folgende kirchliche Büssungen — — aufzulegen.

Wenn man gegen den Beklagten zwar keine sichere Beweise, weder durch sein Geständniß, noch durch Zeugen, noch durch die That selbst hat, sich aber doch wichtige Anzeigen gegen ihn finden, so hält man ihn für stark verdächtig, wie ich schon einmal geschrieben habe, und dann muß er den starken Verdacht abschwören (*abiutare de vehementi* \*). Ein Beklagter, der nur einen geringen Verdacht abgeschworen hat, wird nicht als ein zurückgefallener Ketzer bestraft, wenn er nachher wieder auf Ketzereyen betroffen wird. Das geschieht aber bey dem, der wegen eines starken Verdachts abgeschwo-

retur

\*) Daselbst p. 492. sq.

ren hat, wenn er nachher der Inquisition von Neuem in die Hände fällt. Seine Abschwörung geschieht auch gemeiniglich öffentlich in der Kirche. In Spanien pflegte man es wohl, da man noch Auto da Fe's hielt, zu versparen, bis auf ein solches Blutgericht, wo die Abschwörungen von mehreren mit großer Feyerlichkeit geschahen. Ueberhaupt läßt der Bischof und Inquisitor, oder einer von beyden, in allen Stadtkirchen abkündigen, daß an einem bestimmten Tage N. seine Irrthümer abschwören soll, wobey der Inquisitor eine allgemeine Glaubenspredigt halten werde, welche dann besonders gegen die Irrthümer gerichtet seyn muß, die nachher abgeschworen werden sollen. Wenn diese vorbei ist, so wird der Prozeß des Beklagten abgelesen. Hernach spricht der Inquisitor zu ihm: Siehe! Du bist uns, nach Inhalt des Verlesenen, wegen der Ketzerey stark verdächtig; deswegen mußt du dich mit einem Eide reinigen. Kann der Beklagte lesen, so wird ihm die Eidesformel eingehändigt, und er muß sie selbst ablesen. Ist das nicht, so muß er sie dem Notar mit lauter und deutlicher Stimme nachsprechen. Der Inhalt ist dem von mir vorher angeführten sehr ähnlich; nur daß der Schluß abgeändert ist. Nämlich es heißt: „Wenn ich etwas, was der vorbesagten Dinge künftig thun würde, dafür mich Gott behüte, so unterwerfe ich mich willig den Strafen der zurückgefallenen Ketzerey, die ich, eurem Urtheil nach, verdient haben werde.“ Hierauf folgt dann die Warnung des Inquisitors an den, der eben abgeschworen hat, sich wohl vorzusehen, daß er sich der Ketzerey nicht wieder verdächtig mache, weil er sonst, ohne Barmherzigkeit, als ein

ein zurückgefallener Ketzer werde bestraft werden; und dann wird ihm endlich das Urtheil vorgelesen, und die in demselben ihm auferlegten Strafen an ihm vollstreckt. Bey der römischen Inquisition geschieht dieses in umgekehrter Ordnung, indem zuerst das Urtheil verlesen wird, und die Abschwörung geschieht nachher.

Wenn zwar kein völliger Beweis gegen den Ketzer geführt werden kann, aber doch Anzeigen da sind, die ihn sehr verdächtig machen, z. B. wenn seine eigenen Reden und Handlungen dazu Gelegenheit geben, oder wenn er über ein Jahr im Bann geblieben ist; wenn er vorsätzlich nicht erscheint; sobald man ihn vorgeschordert hat, seines Glaubens wegen Rechenschaft abzulegen &c. so entsteht daraus ein heftiger Verdacht der Ketzerey, den er, wenn weiter nichts herauszubringen ist, abschwören muß \*) Obgleich ein solcher wohl vielleicht keinen Irrthum wirklich hegt, und noch weniger starrsinnig daran hält; so muß man ihn dennoch als einen Ketzer verdammen, und keine Gegenbeweise gelten lassen. Wenn er nicht willig zum Abschwören ist, woch sich ohne Widerspenstigkeit den zuerkannten Strafen unterwirft; so soll man ihn der weltlichen Obrigkeit übergeben. Ist er aber nicht widerspenstig; so lasse man ihn, heißt es, abschwören, und sperre ihn Zeit lebens in den Kerker ein.

Bey einem heftigen Verdacht muß die Abschwörung auch öffentlich geschehen, wie bey dem starken Verdacht. Der Delinquent wird mit einem San-Benito bekleidet, und die Abschwörung geschieht, wenn die  
öffentl-

\*) Daselbst p. 495. seq.



öffentliche Glaubenspredigt gehalten ist. Die Eidesformel ist in sehr starken Ausdrücken abgefaßt, und es ist außerordentlich hart, von jemand, gegen den man nichts beweisen kann, zu verlangen, daß er sie schwören soll. In derselben muß der Eidigende

1) überhaupt allen Ketzerereyen für jetzt und künftig entsagen, d. h. versichern, daß er keinen einzigen Lehrsatz glaube, oder jemals glauben und annehmen wolle, der irgend einer Lehre der römischen Kirche entgegen sey.

2) Muß er schwören, daß er besonders die Lehre der römischen Kirche von Herzen glaube, über die man ihn in Verdacht gehabt hat; und daß er die Ketzerey, deren er verdächtig gewesen, nie geglaubt habe, noch jetzt glaube, oder künftig glauben werde; ingleichen, daß er sie nie lehren und ausbreiten wolle.

3) Daß er jeden, von dem er wisse, oder künftig erfahre, daß er sie lehre, bey der Inquisition anzeigen wolle.

4) Daß er das, was er gesagt, oder gethan, und wodurch er der Ketzerey verdächtig geworden, niemals wieder sagen, oder thun wolle.

5) Daß er die ihm auferlegten Pönitenzen, nach allen Kräften in ihrem ganzen Umfange erfüllen werde.

6) Wenn ihn ja der Teufel verführen sollte, irgend einen Punkt seines geleisteten Eides künftig zu verletzen; so verspreche er hiermit zugleich, sich allen verdienten Strafen willig zu unterwerfen.

Nach geschehener Abschwörung wird die förmliche Absolution vom großen Kirchenbann vorgenommen,

men, in welchem alle sind, die sich der Kezerey heftig verdächtig machen, und das Endurtheil verlesen.

Die Büßungen mögen nun bestehen, worin sie wollen, so ist allemal bey diesem Fall das Tragen des San-Benito mit. Den Ursprung des Gebrauchs dieses Bußkleides weiß Pegna \*) im grauen Alterthum aufzufinden, und ihn eben so leicht aus der h. Schrift herzuleiten, als die Carmelitenmönche den Propheten Elias zu ihrem Erzvater haben umschaffen können. In der Schrift, sagt er, lesen wir, daß man im N. Testament einen Sack anlegte, wenn man Buße thun wollte; als Ahab 3 Kön. 21. Eine sehr passende Nachahmung dieser Sitte ist der San-Benito, der, wegen der damit verbundenen Schande, sehr geschickt ist, den Sünder stets zu demüthigen, welches ihm ein großes Verdienst ist. Ebene so ist diese Kleidung sehr geschickt, alle andre aufgelegte Arten von Büßungen darin zu verrichten; deswegen man auch nicht leicht jemand wieder davon dispensirt, wem er einmal als einem Kezer ist zuerkannt worden. Der Gebrauch, die Büßenden mit einem Kreuz zu bezeichnen, ist älter, als die Inquisition selbst. Schon das Concilium zu Toulouse redet davon 1229, als von einer nicht unbekanntem Sache, und schreibt nur vor, wie die Kreuze auf den Kleidern sollen angebracht werden. Die Inquisitoren benutzten den in der Kirche schon nicht fremden Gebrauch, diejenigen, die sie nicht am Leben strafte, mit Kreuzen zu bezeichnen. Anfangs setzte man dieselben nicht auf einen besondern Ueberzug, der über den gewöhnlichen Kleidern getragen

\*) *Dir Ing.* p. 492. sq.

gen wird, wie es später gebräuchlich geworden ist; sondern nähete sie auf die Kleider des Büßenden selbst. Die Kirchenversammlung zu Beziere schreibt vor, die Kreuze sollten zwey und eine halbe Palme lang und zwey breit seyn. Man trug sie auch nicht auf der Brust und auf dem Rücken, wie jetzt, sondern beyde auf der Brust. In spätern Zeiten hat man erst angefangen, ein eigenes Kleidungsstück daraus zu machen, welches in einer Art von Ueberwurf oder Ueberzug bestehet, der ohne Aermel ist, und bis auf die Kniee reicht. In Spanien ist die Farbe schwarz und ein großes Andreaskreuz geht sowohl vorne als hinten ganz herunter. Diesen Ueberwurf nennt man in Italien *Albitello*, in Spanien *Sans Benito* oder *Samarreta*.

Die siebente Art, den Prozeß zu endigen, bestehet in der kanonischen Reinigung und Abschwörung der Ketzerey. Ich habe Ihnen aber vor einiger Zeit die merkwürdigsten Formalitäten von diesem Verfahren beschrieben, und kann es also hier übergehen, um nicht einerley zweymal zu wiederholen.

Die achte Art des Verfahrens betrifft büßfertige Ketzer, die sich dazu verstehen, ihre Irrthümer abzuschwören, welches auch gewöhnlich öffentlich, nach einer Glaubenspredigt geschieht, welche der Inquisitor besonders gegen die Irrthümer richtet, die der Ketzerey gestanden hat, und abschwören will. Während derselben sitzt dieser auf einem erhabenen Platze in der Kirche, daß ihn jeder sehen kann. Nach geendigter Predigt sagt der Inquisitor zuletzt, indem er auf den Ketzerey hinweist: Jener Mensch dort, den ihr sitzen sehet, ist in die Ketzerey verfallen, dage-

gen ich geprediget habe; und daß dem so sey, solle ihr selbst jetzt hören. — Hierauf befiehet er dem Notar, oder einem Clericus, der neben ihm steht, daß er die Vergehungen des Ketzers ablesen soll, die er ihm auf einem Zettel überreicht. Der Ketzter muß zuletzt selbst bezeugen, daß die Sachen sich in Wahrheit so verhalten, wie sie eben abgelesen worden. Er wird gefragt, ob er bey seinen Ketzereyen bleiben wolle, und ihm dabey mit der ewigen Verdammniß gedrohet: wenn er ihnen aber entsagen werde, so wird ihm die Seligkeit und die Erhaltung des zeitlichen Lebens versprochen. — Wenn aber, setzt das Directorium \*) hinzu, der Inquisitor zweifelt, ob es mit den abgelesenen Anklagen seine Richtigkeit habe, und fürchtet, daß der Ketzter nicht so gerade antworten möchte; so soll er nicht fragen: ob das alles wahr sey? sondern nur: ob er bey seinen Ketzereyen bleiben, oder sie abschwören will? Hierauf legt man ihm das Evangeliumbuch vor, er muß niederknien, und die Abschwörungsformel entweder selbst ablesen, oder wenn er das nicht kann, sie nachsprechen, wie sie ihm der Notar in der Landessprache vorlieset. Hernach wird er vom Bann losgesprochen, unter dem er als ein Ketzter ist. Das Urtheil über solche abschwörende Ketzter ist nicht allemal gleiches Inhalts. Den San-Benito zu tragen, werden sie allemal verdammt; und sonst mehrentheils, daß sie an gewissen Sonn- oder Festtagen an den Kirchthüren, auf den Stufen, einige Zeit lang, z. B. während der Messe, allemal in ihren Bußkleidern, sich zur Schau darstellen müssen. Endlich ist auch das noch eine Strafe, welche vielen zuerkannet

\*) p. 504.

kannt wird, daß man sie auf immer ins Gefängniß einsperret, wo sie das Brod des Kummers essen, und das Wasser des Elendes trinken müssen, wie man sich in den Urtheeln auszudrücken pflegt. Wenn man sichere Anzeigen hat, daß der Büßende es recht herzlich meynt, und sich ganz wieder zur Kirche gewendet hat; so läßt man ihm wohl gleich, oder, welches noch gewöhnlicher ist, nach einiger Zeit, die Gnade widerfahren, daß man ihn nicht in enger gefänglicher Haft hält; sondern seine Gefangenschaft in einen Stadtarrest verwandelt. Dann kann er zwar in seinen Bußkleidern frey herum gehen, darf sich aber nur von dem Orte nicht entfernen, wo er lebt. Die Inquisitoren können auch sonst die Strafen in der Folge nach ihrem Ermessen abkürzen, vermindern und vermehren, und sind also niemals an ihr publicirtes Urthel gebunden. Die Büßenden müssen deswegen äußerst vorsichtig seyn, weil sie sich durch das geringste Versehen in Gefahr setzen, noch weit härter bestraft zu werden. Ja, die Inquisitoren können die Strafen sogar noch erhöhen, wenn auch der Büßende sich keiner neuen Vergehung schuldig macht, sobald ihnen nachher etwa noch etwas bekannt wird, was seine Strafbarkeit vermehret, und was man bey Abfassung des Urthels noch nicht wußte, oder nicht gehörig in Betrachtung gezogen hatte 2c. Kurz, wer einmal in den Händen der Inquisition gewesen ist, der ist keinen Augenblick sicher, von ihr von neuem in Anspruch genommen zu werden, und muß sich auf gewisse Weise immer als einen Reibeigenen der Rezerrichter ansehen. — In den Hauptkirchen solcher Dörter, wo Inquisitionen sind, findet man eine besondere Art von Verzierung, die

die man sonst nie in katholischen Kirchen antrifft. Sie bestehet in einer zahlreichen Menge San-Benito's, die an den Wänden aufgehängt sind, und an deren jedem angeschrieben steht, wer ihn getragen hat. Diese Ueberreste werden als ehrwürdige Denkmäler der Siege der Glaubensrichter über die Ketzer aufbewahret, und wohl gar zuweilen erneuert, wenn sie vor Alter in Stücken zerfallen. Dadurch brandmarkt man das Andenken solcher Unglücklichen, in den Augen ihrer katholischen Nachkommen, für die künftigen Zeitalter, und will zugleich für die lebende Welt ein warnendes Denkmal stiften.

Der neunte Fall betrifft die zurückgefallenen bußfertigen Ketzer, \*) das heißt, solche, die es selbst gestehen, daß sie in Ketzerereyen zurückgefallen sind, ihre Reue bezeugen, und wünschen, mit der Kirche wieder vereinigt zu werden. Zu einem solchen armen Schlachtopfer senden die Richter zwey oder drey recht eifrige Katholiken in den Kerker, mehrentheils Geistliche, die dem gefangenen nicht ganz zuwider sind, welche sich mit ihm in ein Gespräch einlassen müssen. Sie reden ihm viel von der Verachtung der Welt und des irdischen Lebens, und von der Freude des Paradieses vor; und kommen dann nach dieser tröstlichen Vorrede auf ihre Hauptsache, dem Gefangenen Namens des Inquisitors und Bischofs anzukündigen, daß ihm, als einem zurückgefallenen Ketzer, das Leben nicht zu retten stehe; er solle sich deswegen zu seinem Ende zubereiten, seine Sünden beichten, und das Abendmahl

\*) *Direct. Inquis. p. 510. Limborch IV. 34.*

mahl nehmen. Hat man ihn durch wiederholte Vorstellungen dahin gebracht, daß er sich seinem Schicksal ergiebt, beichtet und das Abendmahl nimmt; so ergeheth bald nachher von der Inquisition der Befehl an die weltliche Obrigkeit des Orts, daß sie sich an einem bestimmten Tage auf einem gewissen Plage der Stadt mit ihren Bedienten einfinden soll, einen zurückgefallenen Ketzer aus den Händen des heiligen Gerichts in Empfang zu nehmen. Zugleich wird ihr aufgetragen, an dem bestimmten Tage durch Herolde bekannt machen zu lassen, daß der Inquisitor eine Glaubenspredigt halten, und einen zurückgefallenen Ketzer dem weltlichen Arme übergeben werde. Bey einigen Inquisitionen geschiehet die Auslieferung des Gefangenen an die weltliche Obrigkeit ein Paar Tage vor der Glaubenspredigt, weil mans für unschicklich hält, da jene allemal auf einem Sonn- oder Festtage gehalten wird, diese Handlung zugleich an einem heiligen Tage mit vorzunehmen. In Spanien und Portugall aber findet man darin nichts Unschickliches, sondern glaubt vielmehr, daß es desto größern Eindruck mache, wenn alles, was zu einer Glaubenshandlung gehöret, auf einen Tag geschiehet. So wird auch in diesen Ländern die ganze Feyerlichkeit auf einem öffentlichen Plage, wo große Theater dazu erbauet werden, vorgenommen. In andern Ländern aber geschiehet sie in der Hauptkirche der Stadt.

Ist der Delinquent ein Geistlicher, so wird er vorher degradirt, wie ich es Ihnen ehedem ausführlich beschrieben habe, ehe etwas weiter mit ihm vorgenommen wird. Ist er das nicht, so wird die

Sentenz ohne weitere Präliminarien publicirt, welche am Schluß allemal die Bitte an die Obrigkeit enthält, daß sie das Urthel, ohne Blutvergießen, und ohne den Delinquenten in Lebensgefahr zu stürzen, vollstrecken wolle; welches aber eine bloße nichts sagende Formalität ist. Der Ketzer wird dem ohngeachtet auf alle Fälle zum Scheiterhaufen verdammt; nur daß ihm, weil er seine Sünden bekant und bereuet hat, vorher noch die Gnade widerfährt, daß man ihn erdroßelt, und todt ins Feuer wirft.

Der Prozeß unbußfertiger nicht zurückgefallener Ketzer, welches der Zehnte Fall ist, \*) wird auf folgende Weise geführt und geendiget: Solche Leute setzt man, mit Ketten beschweret, in die engsten und wohl verwahrtesten Gefängnisse, und läßt niemand zu ihnen gehen, als die Gefangenwärter, denen man sicher trauen kann. Der Bischof und Inquisitor lassen sie von Zeit zu Zeit vor sich kommen, und geben sich Mühe, sie zur Widerrufung ihrer Irrthümer zu bringen, übertrauen es auch wohl einigen Geistlichen, an ihrer Bekehrung zu arbeiten. Sind diese Versuche vergebens, so eilt man nicht damit, ihn hinzurichten; sondern läßt ihn gern, nach Vorschrift des Directoriums, halbe auch wohl ganze Jahre lang sitzen, und allen Jammer der fürchterlichsten Gefangenschaft erfahren, um ihn dadurch mürbe zu machen, und dahin zu bringen, daß er sich nach ihrem Willen bequemen, und seine Meynungen für Irrthümer widerrufen soll. Will dieses Mittel nichts verfangen; so sollen ihn die

\*) *Dir. Inq.* p. 514. *Limborch* IV, 31.



Die Richter, wie das Directorium sagt, durch Güte zu gewinnen suchen: also gerade verkehret! Sonst versucht die Gerechtigkeit erst gelindere Mittel, und braucht die härtern nur, wenn jene fruchtlos sind. Hier aber fängt man mit der größten Strenge an, und giebt hernach nach. Man bringt den Gefangenen in eine bessere Kammer, läßt ihm bessere Kost geben, tröstet ihn, und sucht ihm dadurch Muth einzusprechen, daß man ihm versichert, wenn er sich einigermaßen bequeme, so werde er sehr gnädige Richter haben. Mißrath auch dieser Kunstgriff; so übergiebt man den Gefangenen der Obrigkeit, die Lebensstrafe durchs Feuer an ihm zu vollstrecken, wie ich es kurz vorher beschrieben habe. Vor der Hinrichtung wird er nochmals befragt, ob er sich bekehren will? Verstehet er sich dazu, so kommt er wohl noch, wiewohl sehr selten, mit dem Leben davon, muß aber doch seine Zeit in ewigem Gefängniß unter den härtesten Büßungen hinbringen. Bleibt er bey seinem Sinn, so wird er lebendig verbrennt. Das Formular eines Dekrets, wodurch die Inquisition einen solchen der weltlichen Obrigkeit übergiebt, habe ich Ihnen abschriftlich beygelegt.

Eilstens wird der Prozeß durch Verdammung eines unbußfertigen und zurückgefallenen Rebers \*) auf die Weise geendiget, daß das ganze Verfahren dabey eben dasselbe ist, als in dem vorigen Falle; auffer, daß man den Delinquenten auf alle Fälle zum Scheiterhaufen bestimmt. Ich will mich

\*) *Direct. Inquis.* p. 520. *Limborch VI. 35. Bay,*  
Ia, 3e IX.

mich deswegen dabey weiter nicht aufhalten. Das einzige will ich nur erinnern, daß Cymericus der Meynung ist, man sollte einem solchen das Leben schenken, und seine Buße annehmen, wenn er sich zuletzt noch bequente. Pegna aber, der nach der neuen Praxis urtheilt, sagt, es sey viel sicherer, einen zurückgefallenen unbußfertigen Ketzer gar nicht wieder zu Gnaden anzunehmen; denn die Erfahrung habe gezeigt, wenn sich solche Leute auch bußfertig stelleten, so blieben sie doch selten beständig, deswegen sey es besser, den sichersten Weg zum Feuer mit ihnen zu gehen.

Zwölftens: Die Beendigung des Prozesses gegen einen Ketzer, der seiner Ketzerey überführt ist, sie aber dennoch leugnet, \*) daß heißt, gegen den die That selbst zeuget, oder den andre einleuchtende Beweise überführen. Denn, wenn ein solcher auch noch so sehr behauptet, daß er glaube, was die Kirche glaubt; so behandelt man ihn doch als einen leugnenden Ketzer, sobald eine ketzereische That oder Rede gegen ihn erwiesen ist; nicht aber, wenn er die Ketzerey selbst zugestehet, aber dabey versichert, daß er keine ketzereische Absicht gehabt, sondern sie aus Leichtsinne, Unwissenheit &c. begangen habe. Die Gründe, warum man im erstern Fall so strenge verfähret, sind diese: Erstlich sagt man, wenn die Ketzerey eines solchen völlig erwiesen ist, so ist die Kirche versichert, daß er ein Ketzer sey. Gestehet er das nicht mit Munde selbst, so muß er von der weltlichen Obrigkeit bestraft werden. Ferner: Wer gegen ihn bewiesene Irrthümer nicht eingesteht,

der

\*) *Dir. Inq.* p. 521. *Limborch* IV. 36. 1

der mag immer versichern, daß er den rechten Glauben habe; er leistet doch der Kirche keine Genugthuung, welche sie besonders darüber fordert, was er ketzisches gethan, oder geredet haben soll, und doch leugnet. Deswegen kann er auch keine Verzeihung erhalten. Endlich fordert die Kirche auch zur wahren Buße, das Bekenntniß der Sünden. Wo dieses nicht ist, kann also auch keine Vergebung stattfinden — „Niemand, sagt Peana, bey dieser Gelegenheit, beklage sich hier über die Strenge seiner geistlichen Richter, oder der Kirche selbst, die diese Verordnungen gemacht hat: denn wenn auch falsche Zeugen gegen ihn aufgetreten wären; so soll er das ganze geduldig tragen, und sich freuen, daß er um der Gerechtigkeit willen leidet.“ In der That, ein schöner Trost, und eine herrlich ausgedachte Entschuldigung des ganzen Verfahrens! — Wenn die Sache solcher Ketzer zum Verdammungsurtheil reif seyn soll, so wird erfordert: 1. daß das Hauptverbrechen des Beklagten eine formelle Ketzerey sey; oder eine Handlung, welche eine formelle Ketzerey, oder Verleugnung des Glaubens beweiset. 2. Daß die ketzischen Reden deutlich bestimmt und nicht zweydeutig sind. Sind sie dieses, so soll man sie lieber im guten als bösen Sinn nehmen. 3. Daß die Ketzerey durch rechtmäßige und glaubwürdige Zeugen erwiesen sey. 4. Daß der Beklagte die Ketzerey kürzlich und nicht etwa vor langer Zeit begangen habe, daß sie ihm schon ins Vergessen hat gerathen können. (Diesen Punkt aber verliert man oft bey Prozessen ausser Augen.) 5. Endlich, daß der leugnende Ketzerey durch Zeugen überführt werde, daß er gesagt, er glaube die ihm Schuld gegebene Ketzerey

Rezerey wirklich, und andre müßten sie auch glauben.

Das allgemeine Verfahren mit einem solchen Beklagten ist dem sehr ähnlich, das ich bey dem zehnten Fall beschrieben habe. Man sucht ihn fürs Erste durch Versprechungen und Drohungen zum Geständniß zu bringen. Man verhört in der Stille die Zeugen gegen ihn, ohne ihm ihre Namen zu sagen, und noch weniger sie mit ihm zu confrontiren. Doch sollen die Zeugen auf das Genaueste instruirt und ernstlich ermahnt werden, daß sie die Wahrheit aussagen. Man soll sie mit ewigem Gefängniß und harten Büssungen strafen, wenn man sie, bey diesem Fall, auf falschen Aussagen betrift. Bleiben die Zeugen bey ihren Aussagen, und können keiner Unwahrheit überwiesen werden; so wird der Beklagte, nach einem langwierigen Gefängniß, welches wenigstens ein Jahr dauern soll, damit er Zeit hat sich zu besinnen, zum Feuer verdammt. Man könnte hier die Frage aufwerfen: Was soll ein Unglücklicher thun, wenn ihm sein Gewissen sagt, daß er unschuldig ist: die angeschuldigte Rezerey, wider sein Gewissen, eingestehen, um sein Leben zu retten, oder bey der Wahrheit zu bleiben, und sich darüber verbrennen lassen? Die römischen Theologen sagen, es seine eine Todsünde, wieder sein Gewissen und die Wahrheit zu reden, und ein solcher Unglücklicher müsse deswegen bey der Wahrheit bleiben, wenn er auch gleich den schmälichsten Tod darüber leiden sollte. Die Inquisition müsse deswegen sorgen, solche Leute durch Geistliche und Beichtväter zu ermahnen, daß sie die Wahrheit, aus Liebe zum Leben ja nicht verleugnen sollten.

Es scheint zwar, als ob man auf diese Weise die Schlachtopfer der inquisitorischen Grausamkeit dafür sichern wollte, daß sie nichts gegen ihr Gewissen thun, oder gestehen sollen. Es ist aber mit solchen Vorschriften ein bloßes Blendwerk. Die Inquisitoren sehen hauptsächlich dahin, nur Bekenntnisse herauszupressen, damit sie strafen können, ohne sich sehr zu bekümmern, ob sie wahr sind, oder nicht. Wenn der Beklagte nur zugesteht, was man gegen ihn angebracht hat! So gieng es zu Goa mit einem gewissen Ludewig Pegoa, der auch unschuldig als ein Ketzer angeklagt war. Er hielt sich lange standhaft, bis ihm endlich die Bitten und Thränen seiner Verwandten und Freunde das Herz brachen. Als er bey der öffentlichen Glaubenshandlung mit ausgeführt ward, rief er unter vielen Thränen laut: Wohlan, so will ich denn hingehen, und Verbrechen gestehen, die ich nie begangen habe, um den Bitten meiner Freunde nachzugeben!“ Er gestand, daß er ein Ketzer wäre, bezeugete Neue, und rettete ein elendes Leben. — Ein anderer portugisischer Edelmann, der aus einer Familie abstammte, die sich neuerlich zum Christenthum bekehrt hatte, ward als ein geheimer Jude angeklagt und eingezogen. Man suchte ihn durch Drohungen und Liebkosungen zum Bekenntniß zu bringen, und der Generalinquisitor, der ihm nicht abgeneigt war, gab sich selbst viele Mühe mit ihm. Da er aber beständig beym Leugren blieb, gerieth er in Zorn und sagte ihm: Was meynst du denn? Meynst du etwa, daß wirs dahin werden kommen lassen, daß wir dich ohne Ursach als einen Ketzer angegriffen haben? Damit gieng er fort. Das hieß

hieß wohl nichts anders, als daß sie ihn lieber verbrennen, als ihn als einen Unschuldigen los lassen würden. Zuletzt erschütterte auch diesen Menschen die Todesfurcht so sehr, daß er alles eingestand, was man haben wollte, und dadurch wurde die ihm zuerkannte Todesstrafe dahin abgeändert, daß ihm alle seine Güter genommen, und er auf fünf Jahr auf die Galeeren geschickt wurde.

Der letzte, oder dreyzehnte Fall, welchen das *Directorium* \*) anführt, betrifft die Endigung des Prozeßes, wenn der Rezer entflohen oder vorsätzlich abwesend ist. Wenn man hier einige Zeit gewartet hat, ob der Beklagte nicht erscheint, und sich, wie ich Ihnen schon erzählt habe, alle Mühe gegeben hat, ihn habhaft zu werden; so wird er endlich öffentlich citirt. Es wird in allen Kirchen des Orts, wo er sich aufgehalten hat, öffentlich bekannt gemacht, daß er sich stellen soll, um auf einem bestimmten Tag und Stunde in der Hauptkirche das Endurtheil in seiner Sache zu vernehmen. Der Termin, den man ansetzt, ist so beschaffen, daß er an demselben erscheinen kann, wenn er will, z. B. in dreyßig Tagen, oder in einer längern und kürzern Zeit, je nachdem er weit entfernt ist (wenn man weiß, wo er sich aufhält,) oder sonst die Umstände es zu erfordern scheinen. Diese Citation geschieht aber nur einmal, und wird nicht wiederholt, so daß der angesetzte Termin zugleich der erste und letzte ist. Sie werden an die Thüren der Hauptkirche des Orts angeschlagen. Das ganze Verfahren

\*) *Dir. Inquis.* p. 528. *Limborch* IV. 37.

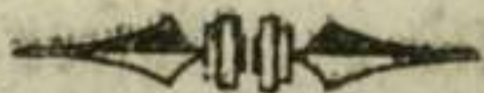
ren gegen abwesende Kexer wird in der ersten se-  
villischen Instruction in folgender Stelle (Kap.  
19.) ausführlich vorgeschrieben. „Den Pro-  
zess gegen abwesende Kexer, heißt es daselbst,  
„können die Inquisitoren auf eine der folgenden  
„drey Arten instruiren: Erstlich nämlich, auf die  
„Weise, daß sie dieselben citiren, daß sie sich stel-  
„len, und über gewisse Glaubenspunkte sich verant-  
„worten sollen; unter Bedrohung, man werde sie  
„gewiß als Kexer ansehen und behandeln, falls sie  
„nicht erscheinen, und zugleich wird ihnen der Bann  
„sörmlich angekündigt. Wenn der Termin verge-  
„bens verstreicht, so contumacirt sie der Fiskal, und  
„es ergeht eine noch schärfere Citation, welche die  
„Bedrohung enthält, daß sie sörmlich für Kexer sol-  
„len erklärt werden, wenn sie in Jahresfrist nicht  
„erscheinen. Dieses Verfahren ist das sicherste, und  
„nicht so übermäßig streng. — Die zweyte Manier  
„ist: Wenn die Inquisitoren das Verbrechen der  
„Kexery gegen einen Abwesenden wollen beweisen las-  
„sen; so citiren sie ihn vorbesagtermassen, und se-  
„zen ihm einen Termin an. Die Citation wird  
„bey allen Hauptterminen des Prozesses wiederholt,  
„und wenn seine Kexery bewiesen ist; so wird er  
„verurtheilt, ohne daß man ihm weiter eine neue  
„Frist gestattet, oder auf ihn wartet. — Die drit-  
„te Manier bestehet darin: Wenn man bey Unter-  
„suchung der That findet, daß der Verdacht der Ke-  
„xery, gegen den Abwesenden, statt haben könne,  
„wenn sie auch noch nicht völlig erwiesen ist, so kön-  
„nen die Inquisitoren ein Dekret abfassen, darin der  
„Abwesende aufgefordert wird, zu erscheinen, und  
„durch kanonische Rechtfertigung sich von dem ange-  
„schul-

„schuldigten Verbrechen frey zu machen; und zugleich  
 „beyfügen, wenn er nicht erscheine, oder sich nicht  
 „rechtfertige, so werde man es ansehen, als sey er  
 „überführt, und gegen ihn verfügen, was die Rech-  
 „te mit sich bringen. Uebrigens ist dieses letztere  
 „Verfahren ein wenig strenger, als das vorherge-  
 „hende, doch nicht widerrechtlich. Kluge und ge-  
 „lehrte Inquisitoren werden dasjenige wählen, wel-  
 „ches sie für das sicherste halten, und sich dabey nach  
 „der verschiedenen Beschaffenheit der Fälle richten,  
 „die ihnen vorkommen.“

Weil es indessen selten geschiehet, daß solche Re-  
 zet sich stellen, so würde das alles ein leeres Spie-  
 gelfechten seyn, wenn die Rezerrichter nicht ein Mit-  
 tel erdacht hätten, wenigstens auf einige Weise ih-  
 ren Muth an den Rezern zu fühlen, die für ihre  
 Person das Glück haben, ihren Händen zu entgehen.  
 Dieses besteht darin, daß sie große Bilder von Pay-  
 pe machen lassen, welche die abwesenden Rezer vor-  
 stellen. Diese werden bey öffentlichen Glaubens-  
 handlungen mit herum getragen, ihre Urthel verle-  
 fen, und dann ins Feuer geworfen. Ein Gebrauch,  
 der in Spanien und Portugall sehr allgemein ist:  
 aber nicht sehr alt seyn kann, weil Cymericus sei-  
 ner nicht erwähnt. Sein Erklärer Pegna aber re-  
 det schon, als von einer eingeführten Gewohnheit  
 davon.

Ich habe Ihnen ist weiter nichts zu sagen, als  
 daß ich bin &c.





## Ein und vierzigster Brief.

Die ganze Reihe von Briefen, die ich Ihnen bisher über das Inquisitionswesen geschrieben habe, hatte die Hauptabsicht, Ihnen den Ursprung, Fortgang, Ausbreitung und innere Einrichtung dieser abscheulichen Geburt der Bigotterie und der Herrschsucht der römischen Bischöfe, die in den mittlern Zeiten die Menschen so gern alle mit Leib und Seele an ihre Slavenketten gefesselt hätte, so darzustellen, daß Sie das Ganze am Ende mit einem Blick übersehen könnten.

Ich bin überzeugt, daß bey Lesung meiner Briefe Bewunderung, Erstaunen, warmer Unwillen, Abscheu und viele andere Leidenschaften und Gesinnungen rege geworden sind: denn, wer könnte sich dessen bey einer Sache enthalten, die bey jedem Blicke, den man darauf wirft, so reichen Stoff dazu darbietet? Lassen Sie immer den gelehrtesten Geschichtsforscher auftreten, und in der ganzen Weltgeschichte ein zweytes Beyspiel einer in dem Schoos der Ruhe und des Friedens durch mehrere Jahrhunderte fortgesetzten Mörderen vieler tausend unschuldiger Menschen auffuchen! Er wird gewiß keine finden, die mit der Inquisition verglichen werden kann. Ich sage unschuldiger Menschen: denn es mag immer seyn, daß das Mordschwerdt der Inquisition auch hier und da einen Bösewicht mitgetroffen hat. Es bleibt ja deunoch immer gewiß unter tausenden

kaum einer dieser Art, und auch dieser starb unter den Händen der Kegerrichter nur selten wegen derjenigen Vergehungen, dadurch er nach bürgerlichen Rechten den Tod verdient hatte.

Wenn man die Gesetze der Inquisition selbst, wie ich sie Ihnen bisher, größtentheils aus dem **Directorium** selbst, mitgetheilt habe, betrachtet, wie viel ist in demselben, dagegen sich Vernunft, Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschenliebe empören? Nehmen sie nun die Leute, die gewissenlos oder dumm und bigott genug sind, sich zu Richtern über die Menschen, nach solchen Gesetzen, machen zu lassen! Nehmen sie, daß ihnen bey dieser großen Anzahl von Gesetzen und Vorschriften, in so vielen wichtigen Puncten, immer noch so vieles übrig bleibt, worin sie bloß nach ihrer Willkühr handeln können: dann kann man sichs denken, wie die Menschheit seufzen, und unter dem Druck des Gewissenszwanges in dem Reich der Dummheit und des blindesten Aberglaubens zu Boden sinken muß, wo dies Blutgericht sein Haupt empor hebt. Der unverschuldete Haß eines dummen Mönchs, die Bosheit des geringsten gewissenlosen Menschen ist da hinreichend, den redlichsten, angesehensten, unbescholtensten Mann in Leibes- und Lebensgefahr zu stürzen. Wer kann da einen Tag seiner Freyheit und seines Lebens sicher seyn? Gesezt auch, daß jemand selbst der frömmste und unbescholtenste Katholik ist; so kann ihn selbst das nicht vor aller Gefahr sichern. Bey der Bekanntmachung des Glaubensdicts wird ja den Leuten nicht nur, unter Bedrohung des Bannes befohlen, sich selbst anzugeben, sondern auch es

anzuzeigen, wenn sie jemand wissen, der Ketzeren hegt, oder auch nur deswegen verdächtig ist. Aeltern, Kinder, Ehegatten, Geschwister, vertraute Freunde sollen einer des andern Ankläger werden. Bedenken Sie die Situation eines Menschen, der es weiß, daß sein Freund, Gatte, Bruder, Vater 2c. irgend eine Idee hegt, die den Grundsätzen der römischen Kirche nicht völlig gemäß ist. Soll er ihn anklagen; soll er an seinen Vertrauten, an seinen Lieben, an seinen größten Wohlthätern zum Verräther, und vielleicht zum Mörder werden? Soll er durch Anklage sich der Treulosigkeit, des abscheulichsten unter allen Verbrechen, schuldig machen? Seine ganze Seele muß sich gegen eine solche Forderung empören. Soll er schweigen: so muß er jeden Augenblick fürchten, daß die Inquisition, welche mit mehr als hundert Augen siehet, dennoch die Ketzerey seines Freundes entdecken, und ihn, als Mitwisser, mit jenem zu gleicher Strafe verdammen wird. Man verspricht die reizendsten Belohnungen. Wird der Vater als Ketzer bestraft, so gehen seine Kinder seines sämmtlichen Vermögens verlustig. Aber der Sohn oder die Tochter, die ihren Vater oder Mutter angeben; der Erbe, der seinen Erblasser anklagt, gelangen zur Belohnung ihrer schönen That, zum Besiz des Vermögens der Verurtheilten. Wie widernatürlich, wie unmenschlich! — Heißt das nicht dem untreuen Freunde, dem feindseligen Gatten, dem ungerathnen Sohne das Schwerdt in die Hände geben, damit er seinen Freund, seinen ihm verhaßten Ehegatten, seinen Vater und Mutter, gegen die er die Stimme der Natur und Menschheit unterdrückt hat, nach Gefallen würgen kann?

Und dabey wird er nicht nur geschützt, sondern auch noch gelobt und belohnt.

Es kann jemand immer der rechtschaffenste unbescholtenste Katholik seyn, und dennoch kann ihn eine einzige unvorsichtige Handlung, ein Ausdruck, dessen er sich mündlich oder schriftlich bedient, der Inquisition in die Hände führen. Gesezt, er wollte sich dadurch retten, daß er sagte, was er gethan und geredet hätte, wäre Scherz, oder Uebereilung gewesen, oder man hätte ihn mißverstanden; so muß er gewärtig seyn, die Tortur darüber auszustehen, ob sein Vorgeben wahr ist oder nicht. Und wenn er diese glücklich überstehet; so muß er doch dann immer fürchten, darüber einige Jahr gefangen zu sitzen, einen San-Benito zu tragen, und sich den härtesten Büßungen zu unterwerfen. Der Geschichtsforscher sezt sich der augenscheinlichsten Gefahr aus, wenn er in historischen Schriften etwa dumme Legendenden bezweifeln, oder dumme Mirakel als Betrügereyen darstellen wollte. Der Philosoph kann nicht sicher seyn, daß nicht jeder Satz durch Mißdeutungen und falsche Folgerungen so lange verschroben wird, bis er einen Anschein von Kezerey bekömmt; und wie leicht ist's dann, daß Buch und Mann zum Scheiterhaufen wandern müssen?

Die kanonische Reinigung ist einer der schlimmsten Gebräuche, welche die Inquisition noch beybehalten hat: denn, welcher Mensch hat nicht seine Feinde, welcher lebt an einem Orte, wo es nicht böse müßige Leute geben sollte, die das gewissenlose Geschäft treiben, üble Nachrichten, Lügen und Er-  
dich-

dichtungen von ihrem Nächsten zu erzählen, auszubreiten und weiter zu bringen? Noch dazu sprechen solche Leute am liebsten von solchen Dingen, die andern am gefährlichsten sind, und das gehässigste Licht auf ihren Charakter werfen. Da darf ja nur einer, oder der andre von der zahlreichen Familie der Läststerer und dienstwilligen Neuigkeitsmittheiler, die an allen Orten ihre Anhänger hat, so etwas von jemand unter die Leute bringen, daß von jemand gesprochen werde, er sey kein guter Katholik; so kann man gewiß sicher seyn, daß es die Inquisition, die in allen Winkeln ihre Rundschafter hat, und mit tausend Ohren hört, bald wieder erfahren wird. Sie hat in allen Ständen und beynah in jeder Familie ihre Anhänger, die ihr alles berichten, was vorgehet. Auf eine solche Nachricht, daß von jemand gesprochen werde, er sey ein Ketzer, zieht man ihn ein, und wenn man ihn selbst nicht zum Bekenntniß bringen kann; so setzt man ihm eine gewisse Anzahl von Zeugen, die sich oft auf sieben und mehrere belaufen, die für ihn mit einem Eide bezeugen sollen, daß sie ihn für unschuldig halten. Nun, bedenken Sie einmal, wie schwer es seyn muß, Leute zu finden, die in eines andern Stelle ein solches Zeugniß ablegen, und es mit einem Eide bekräftigen? Kann der Angeklagte die gesetzte Zahl nicht stellen; so wird er ohne weitere Umstände für schuldig erkannt, ohngeachtet die ganze Welt gestehet, und auch die Inquisitoren schreiben, die kanonische Reinigung sey ein sehr unsichres Mittel. Jemand, der viel Anhang und Freunde hat, kann wohl, wenn er auch schuldig ist, so viele Zeugen für sich aufbringen, als ihm gesetzt sind. Ein anderer, der von geringem Stande ist, oder nur mit

wenigen Menschen in Verbindung stehet, wird sich vergebens bemühen, so viele Leute für sich zu stellen, als man ihm gesetzt hat, und also bloß seiner Lage wegen, für schuldig angesehen zu werden, in Gefahr stehen. Auch das erschweret die Sache noch mehr, daß die Zeugen, bey der kanonischen Reinigung des Standes seyn müssen, dessen der Beklagte ist. Und da es endlich von der Willkühr der Inquisitoren abhängt, ihre Anzahl zu bestimmen; so haben sie es ja allemal in ihrer Gewalt, es dem Beklagten leicht, schwer oder gar unmöglich zu machen, seine Unschuld auf die Weise darzuthun. Sie können also bey diesem Verfahren ganz nach ihren Affecten handeln.

Nirgend aber zeigen sich die bösen Absichten der Rexerrichter deutlicher, als bey dem Verfahren mit den Zeugen gegen den Beklagten. Es ist alles sichtbar darauf eingerichtet, diesen in ein Labyrinth von Schwierigkeiten und unübersehblichen Hindernissen zu verwickeln, und ihm seine Vertheidigung höchst schwer oder unmöglich zu machen. Ein Zeuge soll das für oder wider jemand aussagen, was er, nach seinem besten Wissen und Gewissen, mit Zuverlässigkeit weiß. Will der Richter so sicher seyn, als es die Natur der Sache nur zuläßt, aus dem Munde des Zeugen die Stimme der Wahrheit zu hören; so muß er wohl niemand als Zeugen zulassen, der entweder mit dem Beklagten in näherer Verbindung stehet, oder feindselig gegen ihn gesinnet ist, oder gegen dessen Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit man sonst gegründete Einwendungen machen kann. Wie ungetreu und gewissenlos geht  
aber

aber der Richter mit dem Beklagten um, wenn er jeden ohne Unterschied zum Zeugen zuläßt, der sich ihm nur darbietet, wenn er auch sonst als ein Lüderlicher, Dieb, Betrüger, Meineidiger, als ein Feind des Beklagten bekannt ist? Und das geschieht, wie Sie wissen, bey der Inquisition; woben noch das ärgste ist, daß der Beklagte nicht einmal erfähret, wer gegen ihn gezeuget hat, sondern es rathen muß. Natürlicherweise führt ihn das auf tausend Irrwege, und unter zehn Fällen, ist oft kaum einer, da er glücklich räth. Er soll und will sich gern vertheidigen; und weiß nicht gegen wen. Ist das nicht eben so viel, als wenn man jemand, der von andern angegriffen werden sollte, zum Schein zwar die Waffen zur Vertheidigung in die Hände gäbe, ihm aber dabey die Augen verbände, daß er weder sehen könnte, woher der Feind käme, noch wie er ihn angriffe? Er wird von einem oder mehreren angeklagt, es treten mehrere Zeugen gegen ihn auf; und er richtet seine Vertheidigung vielleicht gegen ganz andre Leute; sicht mit Hirngespinnsten, und siehet den Feind nicht, der ihm mit hinterlistiger Bosheit nachstellt. — Alle Richterstühle legen uns Beyspiele in großer Zahl vor, daß die Welt immer noch Menschen hat, die, wenn sie auch weder ihren Namen, noch Person verbergen können, dennoch falsche Anklagen gegen andre erheben, und falsch Zeugniß gegen ihren Nächsten reden. Nun überlegen Sie einmal, was sich die Bosheit da erlauben mag, wo sie andre Menschen in Gefahr stürzen kann, ohne daß die Unglücklichen selbst oder die Welt jemals erfähret, daß sie Schuld daran sind; wo sie sogar noch durch Be-

loha

lohnungen und Versprechungen dazu aufgefordert werden? Um sich wenigstens den Anschein zu geben, als wenn man doch nicht alle Gesetze der Gerechtigkeit und Billigkeit, bey Zulassung der Zeugen mit Füßen treten wollte, hat man zwar das Gesetz gemacht, daß keine Todfeinde des Beklagten gegen ihn als Zeugen gelten sollen. Allein, wer kann wohl sicher über den Grad der Feindschaft eines Menschen gegen den andern urtheilen? Keiner, als wer die Gesinnungen derselben mit untrüglicher Gewisheit kennt. Die Ursachen, aus denen eine Feindschaft entstanden ist, sind hier sehr trügliche Kennzeichen, da die tägliche Erfahrung beweist, daß oft ganz geringe Veranlassungen bey bösen Menschen Quellen der bittersten und tödtlichsten Feindseligkeiten werden können. Dazu kommt noch, daß keiner, der sich als Zeugen gegen jemand gebrauchen läßt, leicht sagen wird, er sey sein Todfeind. Der Richter hat es ja immer in seiner Willkühr, über die Größe der Feindseligkeit zwischen dem Beklagten und Zeugen zu urtheilen. Er kann ja immer die Ursachen derselben, nach den Umständen, für geringer oder wichtiger achten, wies ihm beliebt; folglich hängt die Sache im Grunde bloß von ihm ab. Und auf diesem unsichern gefährlichen Fuß hat man es immer beruhen lassen, da doch davon in der wichtigsten Angelegenheit das Glück und Unglück so vieler Menschen abhängt.

Hiebey zieht immer ein Uebel das andre nach sich. Von diesen gar nicht qualificirten Zeugen, sind zwey, oft sogar einer hinreichend, den Beklagten zur Tortur reis zu machen. Gesezt, dieser eine,  
oder



oder diese zwey Zeugen wären auch die rechtschaffensten, tugendhaftesten Leute; so ist es doch schon gegen alles Recht und Billigkeit gehandelt, daß man auf ihre Aussage jemand die Tortur zuerkennt, der ihren Namen nicht einmal weiß, viel weniger mit ihnen ist confrontirt worden. — Die Inquisitoren haben es völlig in ihrer Gewalt, auch den unschuldigsten Menschen peinigen zu lassen, da auch ein bloßer Verdacht ihnen schon erlaubt, auf die Tortur zu erkennen. Jeder Bösewicht kann ja, wenns ihm nur einfällt, kommen, und sagen, jemand sey der Hexerey wegen verdächtig, da es mit dem Beweise für die Anklage wenig oder gar nichts zu sagen hat, und sein Name immer verschwiegen bleibt. Der Angegebene muß indessen die Folter ausstehen, und von sich vielleicht Verbrechen bekennen, die er niemals begangen hat. Die Inquisitoren reden ihm dabey aufs Nachdrücklichste zu, ja nichts wider die Wahrheit auszusagen, wenn er unschuldig seyn sollte. Wir können uns zur Ehre der Menschheit dessen freuen, daß die Tortur, als ein bey weitem zu grausames und höchst unsichres Mittel in vielen christlichen Staaten ganz abgeschafft ist. Wenn sie indessen einmal gebraucht werden sollte; so glaube ich, daß das der einzige Fall wäre, wo sie statt finden müßte, wenn der völlige Beweis wegen eines sehr großen Verbrechens gegen jemand da wäre, und es bloß nur noch auf das eigene Geständniß des Verbrechers ankäme. Wie höchst unsicher es aber auch, bey den wahrscheinlichsten Umständen, bleibt, die Tortur zu gebrauchen, zeigt folgende wahre Begebenheit. Ein Handwerksmann aus einer Stadt, deren Namen mir entfallen ist, fand

in

in einer, seinem Wohnort nahe gelegenen Gegend ein Felleisen, wie es die Handwerksbursche auf ihren Wanderschaften haben. Er nahm es ohne Bedenken mit sich nach Haus, in der Meynung, daß es jemand verloren haben möchte. Nach ein Paar Tagen fand man den ermordeten Handwerksburschen, nicht weit davon, wo das Felleisen gelegen hatte, im Busche todt. Der Handwerksmann wurde eingezogen, und ihm als dem wahrscheinlichen Thäter der Prozeß gemacht. Es vereinigten sich so viele Umstände, daß die Richter auf die Tortur erkanneten. Der vermeynte Thäter ließ einen Prediger zu sich rufen, und fragte denselben: ob er, wenn er unschuldig wäre, auch auf der Folter nichts bekennen müßte? Der Prediger redete ihm zu, da bey seinem Prozeß so vieles sich wider ihn vereinigte, so möchte er doch die Wahrheit gestehen, und sich durch sein hartnäckiges Leugnen nicht vom Neuen versündigen. Der Gefangene gab ihm zur Antwort: Er allein wisse, was er gethan, und nicht gethan habe. Von ihm verlange er nur seine Frage beantwortet zu hören; worauf ihm also der Prediger sagte: da es bey der Sache auf die Entdeckung der Wahrheit ankomme; so müsse er bey derselben ohne Wanken bleiben. Gut, sagte der Gefangene, so will ich die Tortur aushalten. — Sie wurde wirklich an ihm vollzogen, und weil er bey dem Leugnen in der That blieb, mußte man ihn nachher auf freyen Fuß stellen. Der Mensch war indessen von seinen Mitmeistern aus der Gilde gestoßen, und durch die Peinigung um seine Gesundheit gebracht, und lebte elend. Nach Jahr und Tag wurde an einem andern Orte eine Diebesbande ein-  
ge-

gezogen, und unter dieser fand sich ein Bösewicht, der unter andern Mißethaten auch die mit bekann- te, daß er den Handwerksburschen umgebracht hät- te, über den der Bürger die Tortur ausgestanden hatte. Und weil er diesen von ferne kommen sehen, habe er das Felleisen des Ermordeten auf den Weg geworfen, welches derselbe mit sich genommen. Die Unschuld des Bürgers kam zwar auf die Art an den Tag, es wurde ihm auch von der Obrigkeit eine Pension verwilliget: allein wer konnte ihm die er- duldeten Schmerzen ersetzen, und seine einmal zer- rüttete Gesundheit wieder herstellen? Ein neuer Be- weis, welch ein unsichres Mittel, die Wahrheit zu entdecken, die Tortur sey! —

Mit den Zeugen ist es eine fast eben so gefähr- liche Sache, als mit der Tortur; zumal, wenn sie, wie hier, dem Beklagten nicht bekannt gemacht worden. Zwey Zeugen, wider die man nichts ein- zuwenden hat, hält man bey der Inquisition für hinreichend, jemand zu überführen, und folglich auch, zu verurtheilen. Wenn man aber erwägt, wie sehr viele ganz zufällige Umstände Anlaß ge- ben können, gegründete Einwendungen gegen ein Zeugniß zu machen, wenn man weiß, von wem es herrührt; so läßt sich auch leicht einsehen, wie schwer und oft unmöglich es ist, daß sich ein Be- klagter vertheidigen kann, wenn er nicht weiß, ge- gen wen er seine Vertheidigung richten soll. Ist er nicht so glücklich, seinen Gegner zu errathen, und das hindert man von Seiten der Richter auf alle mögli- che Weise; so wird auch alles, was er zu seiner Vertheidigung anbringt, in den Wind geredet seyn,

und

und nicht zum Ziel treffen; folglich findet er, bey seiner größten Unschuld, gar kein Mittel sich zu retten. Wehe dem Lande und seinen unglücklichen Einwohnern, wo es noch dergleichen Tribunale giebt, bey denen die Unschuld nicht nur keinen Schutz und Sicherheit findet; sondern, die, nach ihrer ganzen Einrichtung, dazu gemacht zu seyn scheinen, daß ihre Richter die unschuldigsten Menschen ungestraft würgen können, wenn sie nur wollen!

Ich glaube nicht, wenn wir die ganze Welt durchreisen wollten, daß wir irgend wo einen Richter finden würden, der nicht jedem Angeklagten, wenn er vor ihm erscheint, sagen wird, weswegen er angeklagt sey. Aber auch hierin hat die Inquisition ihre besondre Gewohnheit. Wenn sie jemand einzieht, so läßt sie ihn schwören, daß er die Wahrheit sagen will, und läßt ihn dann mehrentheils eine geraume Zeit sitzen. Die Richter geben ihm auf, über sein Leben und Wandel nachzudenken, und es anzuzeigen, wenn ihm irgend etwas einfallen sollte, deswegen er vor der Inquisition zur Verantwortung gezogen werden könnte. Die Absicht bey einem solchen unbilligen und regellosen Verfahren läßt sich leicht einsehen. Man setzt oft Leute auf die geringste Veranlassung gefangen. Nun verlangt man, sie sollen sich selbst anklagen, und hofft von ihnen selbst vielleicht keizerische Vergehungen zu erfahren, die der Ankläger nicht wußte, und also desto gegründete Ursachen zu seiner Bestrafung zu finden. Ist sich nun der Gefangene etwas bewußt, und zeigt es an, so geschiehet es leicht, daß er den

Zu

Inquisitoren dadurch das Schwerdt erst in die Hände giebt, und ihnen Dinge entdeckte, die ihnen ganz unbekannt waren. Und wenn auch das nicht ist, und der Gefangene glücklich erräth, weswegen er angeklagt ist; so erwartet man doch wenigstens, wenn er sie selbst angiebt, daß er vielleicht Umstände entdecken soll, die der Ankläger nicht wußte. Ist der Beklagte standhaft genug, und giebt sich selbst nicht an; so ist es nichts seltenes, daß man ihn länger als ein Jahr in dem elendesten Gefängniß sitzen läßt, um ihn so mürbe zu machen, daß er endlich, seines Schicksals müde, aus Verzweiflung thun soll, was er freywillig nicht hat thun wollen. Wenn nun jemand sich nicht selbst anklagt, und der Fiscal rückt endlich mit seiner Anklage heraus, so heißt es, wofern der Gefangene das ihm Schuld gegebene Verbrechen eingestehet: Du bist ein starrsinniger, meineidiger Ketzer. Du hast geschworen, die Wahrheit zu sagen, und läßt sie dir erst abnöthigen. Leugnet er, und der Beweis ist unsicher; so legt man ihn auf die Folter. Ist der Beweis, nach inquisitorischer Art, einigermaßen sicher: so verdammt man ihn, als einen überführten leugnenden Ketzer. Kurz, man mag die Sache betrachten, wie man will, so ist es fast unmöglich, glücklich wieder loszukommen, wenn man einmal in den Händen der Ketzerrichter ist. Ihre eigenen Gesetze sind ein Irrgarten, von Ungerechtigkeiten durchwebt, in dem man auf jedem Schritt Gruben findet, denen man schwerlich ausweichen kann, ohne hinein zu stürzen.

Was noch ärger ist, als das alles, ist dieses, daß man bey der Inquisition es an glatten Worten,

ten,

ten, Zuredungen und Versprechungen nicht fehlen läßt, um die Beklagten auf den Punct zu bringen, wohin man sie haben will. Und sobald man seinen Zweck erreicht, und aus ihnen heraus gelockt hat, was man haben wollte, dann sind alle Versprechungen vergessen, und niemand denkt weiter daran. Wenn ja ein Beklagter sich darüber beschwert, daß man ihm die gethanen Zusagen nicht gehalten, so behelfen sie sich mit der elenden Ausflucht, daß sie ihre Versprechungen anders erklären, und sich hinter allerhand betrügerischen Zweydeutigkeiten verbergen.

Höchlich ist der Gefangene zu bedauern, der daraus einige Hoffnung schöpft, daß ihm die Inquisition einen Advocaten zum Beystande giebt. Denn, dessen nicht zu gedenken, daß es ihm nicht frey stehet, sich selbst einen Anwalt zu wählen, zu dem er Vertrauen hat: es darf ja auch der, der ihm zugeordnet wird, nicht schreiben oder sagen, was zur Bertheidigung seines Klienten nöthig ist, oder Wahrheit und Gerechtigkeit erfordern. Wollte ein Advocat bey der Inquisition das thun; so würde man gewiß nicht viel Umstände mit ihm machen. Man würde ihm als einem Patron und Bertheidiger der Reser selbst den Prozeß machen. Um aufs Möglichste zu verhüten, daß kein Advocat seinen Klienten nützlich werde, nehmen ja die Inquisitoren von allen einen Eid, daß sie keine Wege zur Bertheidigung einschlagen wollen, die vor dem heiligen Gericht nicht zugelassen werden. Sie müssen versprechen, die Bertheidigung sogleich aufzugeben, sobald sie finden, daß sie sie, nach den Ges

setzen der Inquisition, nicht weiter führen können. Die ganze Bertheidigung ist also bloßes Possenspiel, und dient zu weiter nichts, als die Unwissenden durch einen betrügerischen Anschein zu blenden, und dem ganzen Prozesse die gehörige Form zu geben.

Sie wissen, wie äußerst schwer es hält, und Welch eine Menge von gefährlichen Hindernissen die Beklagten bey der Inquisition zu übersteigen haben, wenn sie das seltene Glück erlangen wollen, nicht für schuldig erkannt zu werden. Wenn denn aber auch unter Hunderten vielleicht einer so glücklich ist, daß alle listige Versuche der Rezerrichter vergebens sind, was richtet er damit aus? Wird er deswegen von dem ihm Schuld gegebenen Verbrechen freigesprochen? Entläßt man ihn mit Zeugnissen seiner Unschuld; giebt man ihm seine Ehre und guten Namen wieder, die man durch schimpfliche Gefangenschaft, und durch einen weitläuftigen Inquisitionsprozeß geraubt hat; sorgt man dafür, den Schaden auch nur einigermaßen wieder zu ersetzen, den er an Leben, Gesundheit und Gütern gelitten hat? Erwarten liesse sich wohl so etwas: aber von dem allen geschiehet gerade gar nichts. Bey der Inquisition ist es vielmehr einmal als ein Grundsatz angenommen: Wer einmal angeklagt ist, auf dem ruhet der Verdacht Zeitlebens, wenn er auch unschuldig befunden wird. Dem zu Folge absolvirt man die unschuldig Befundenen nie ganz; sondern setzt in ihr Urthel nur, es habe nichts gegen sie bewiesen werden können, und man lasse sie, weil es an Beweisen mangle, nur für die gegenwärtige Instanz los.

los. Ihr Namen bleibt immer in den Inquisitionssacten unter den Verdächtigen angeschrieben, und man begleitet sie nachher mit hellsehenden Blick, Zeitlebens, auf allen Schritten. Die geringste Veranlassung ist hinreichend, den abgerissenen Faden wieder anzuknüpfen, und man verbindet allemal den alten Prozeß mit dem neuen, wenn auch jener gleich schon vor zwanzig Jahren abgethan ist; um, aus beyden zusammen genommen, eine Art von Beweis gegen den Beklagten zu erzwingen. Und wenn auch die neue Anklage eben so grundlos wäre, als die ehemalige, so bringt man wenigstens den Titel: der Ketzerey verdächtig, heraus. Denn, sagt man, wer zum zweytenmal angeklagt wird, wenn es auch gleich beydemal an hinlänglichen Beweisen fehlt, mit dem muß es wahrscheinlich nicht ganz richtig seyn. Wie die verschiedenen Grade des Verdachts bestraft werden, wissen Sie aus meinen ehemaligen Briefen. Hieraus werden Sie sehen, daß man nicht ohne Strafe loskömmt, wenn man zum zweytenmal angeklagt ist; sollten es denn auch nur kirchliche Büßungen, Gefängniß, San-Benito tragen und dergleichen seyn.

Zch muß noch einmal auf die Tortur kommen. Was läßt sich unmenschlicheres denken, als auf so geringe Anzeigen, wenn der Beklagte etwa in seinen Aussagen wankt, wenn ein Zeuge gegen ihn aufsteht, der ketzerrische Handlungen oder Reden von ihm gehört oder gesehen zu haben vorgiebt, dieses grausame Verfahren gegen einen Menschen zu verhängen, das an sich schon weit ärger ist, als die schmerzhafteste Todesstrafe; und das bey der Inquisition noch dazu noch  
viel



viel weiter getrieben wird, als es je vor weltlichen Gerichten geschehen ist? Nicht zufrieden damit, wenn ein Inquisit selbst gesteht, daß er etwas kexerisches gethan oder geredet habe. Wenn er leugnet, daß er dabey die Absicht gehabt, als Kexer zu handeln, oder seine Unwissenheit vorschützt; so ist man ja auch mit dem Geständniß der That nicht zufrieden, sondern foltert ihn auch deswegen, daß er gestehen soll, ob er sie mit kexerischen Gesinnungen und Absichten vollbracht habe. Ist nicht leeres Gaukelspiel, daß die Kexerrichter den Inquisiten zureden, nichts zu gestehen, was er in seinem Gewissen nicht für wahr hält? Sie setzen ja, indem sie ihm die Tortur zuerkennen, schon voraus, sein Verbrechen sey wahr, und drohen noch während der Handlung, sie zu wiederholen, wenn er nicht bekennen werde. Und daß diese abscheuliche Drohung ernstlich gemeynit sey, zeigen die Beyspiele, die ich Ihnen schon erzählt habe. Die weltlichen, über das Verfahren bey der Tortur sprechenden Gesetze, schreiben eine gewisse Anzahl von Peinigungen vor, die nicht überschritten werden darf. Man hat gewöhnlich drey Grade oder Stufen, und wer diese aushält, wird freygesprochen. Das ist aber der Inquisition zu wenig. Erinnern Sie sich nur der siebenfachen Tortur, welche Lithgow ausstehen mußte! — Sie richten sich dabey nach keiner Regel, sondern martern den Inquisiten so oft, als es ihnen gefällig ist. Zu dem Ende brechen sie ab, wenn der unglückliche Mensch einige Stufen ausgestanden hat, und lassen ihm einige Tage Ruhe. Dann quälen sie ihn von Neuem auf andre Weise, und lassen ihm wieder Zeit, sich zu erholen; und dies grausame Spiel treiben sie, so lange sie wollen.

wollen. Hierdurch erreichen sie die löbliche Absicht, die Menschen desto länger quälen zu können, die, wenn sie alle Torturen auf einen Tag geben wollten, allemal sicher unter der Marter das Leben verlieren würden. Hernach meynen sie auch, auf die Weise dem Vorwurfe eines gesetzlosen Verfahrens auszuweichen, als wenn sie die Tortur mehr als einmal wiederholten: denn, sagen sie, man geht ja nicht alle Grade auf einmal durch. Wenn also ein Mensch auch zehnmal zu verschiedenen Zeiten gepeiniget wird, so kann das doch nur für einmal gelten.

Recht im Bösen abgehärtete Leute, die den Jammer ihrer Nebenmenschen ohne Gefühl des Mitleidens ansehen können, müssen die Inquisitoren seyn, sonst könnten sie unmöglich so handeln. In ihren Seelen muß sich ein unerklärbares Gemisch von Menschenhaß, wüthendem Eifer für ihre Religion und Heuchelei mit einander vereinigen; sonst könnten sie es unmöglich mit ansehen, wenn ihre Mitmenschen mit übermenschlicher Grausamkeit gemartert werden; könnten unmöglich so viel widersinnige Handlungen unter dem Anschein der Gerechtigkeit und Heiligkeit vornehmen. Was kann widersinniger und heuchlerischer seyn, als ihr Verfahren bey Uebergabung der Verurtheilten an die weltliche Obrigkeit. Sie beobachten dabey allemal die Formalität, zu bitten, daß man sie nicht am Leben strafen, oder ihr Blut vergießen soll. Und eben diesen Obrigkeiten drohen sie den Bann, wenn sie sich im Geringsten weigern, den Henkern zu gebieten, daß sie die unglücklichen Schlachtopfer sogleich auf den Scheiterhaufen werfen. Keine Ruhestätte eines Todten ist ihnen heilig. Sie suchen

suchen seine Gebeine im Grabe auf, und richten noch über die, die längst vor dem Throne des Allwissenden und Heiligen stehen. Sie graben die Gebeine aus, und fordern die Verwandten des Verstorbenen auf, ihn vor ihrem Gericht zu vertheidigen. Zugleich sind sie bereit, jeden, der sich des geschändeten Andenkens seiner Verwandten annehmen wollte, für einen Reserpatron zu erklären, und ihn als einen solchen mit der größten Strenge zu verfolgen. Um ihrem Prozesse gegen einen Todten die gehörige Form zu geben, bestellen sie ihm einen Advocaten, der aber mit einem Eide versprechen muß, daß er ihn nicht vertheidigen will. Alle ihre Beweise bleiben auf die Art unangetastet, und der Verstorbene verliert also seinen Prozeß ganz gewiß. Man verdammt ihn, vollstreckt das Urthel an seinen toden Knochen und Bilde, und streckt gern die Hände nach seinen nachgelassenen Gütern aus, ohne sich zu Herzen gehen zu lassen, wenn auch seine Familie darüber an den Bettelstab gerathen sollte.

Wie barbarisch und unchristlich handeln die Reserrichter selbst mit denen, die sich ganz nach ihrem Willen bequemen, die, wie sie es doch haben wollen, ihre Resereren bekennen, und ihnen Reue bezeugen? Vergeben sie ihnen etwa? Begegnen sie ihnen mit liebevoller Schonung? Suchen sie dieselben, durch brüderliche Erinnerung und liebevolle Belehrungen und Ueberzeugungen auf den rechten Weg zu bringen, und im Glauben an die väterliche Religion zu befestigen? An das alles denkt niemand. Dagegen drückt man den Geist der gedemüthigten, und durch einen schimpflichen Prozeß schon der Berachtung aus-

gefetzten Menschen, durch harte und zweckwidrige  
 Kirchenbußen noch völlig nieder. Da werden ihnen  
 auf mehrere Jahre, oft auf die ganze Lebenszeit,  
 täglich eine ansehnliche Quantität Pater Noster,  
 Ave Maria, Bußpsalmen u. d. gl. zu beten ver-  
 ordnet, die sie, unter Strafe des Bannes, herplap-  
 pern sollen; da müssen sie einen, sie als kirchliche  
 Verbrecher auszeichnenden Ueberrock tragen; da stellt  
 man sie zum Spektakel des Volks, in diesem Auf-  
 zuge, an die Kirchenthüren, damit es dem Muthwil-  
 len und der dummen Bigotterie nicht an Gelegen-  
 heit fehle, ihre Augen an ihnen zu weiden. Nur  
 wenigen von diesen widerfährt das Glück, daß man  
 sie in Freyheit setzt; sondern man sperrt sie noch ent-  
 weder ins Gefängniß ein, oder schickt sie als Ruder-  
 knechte auf mehrere Jahre lang auf die Galeeren.  
 Sind sie also bey ihrer Buße, bey ihrem gethanen  
 Bekenntniß glücklicher, als andre, die man als Un-  
 bußfertige straft? Ich sehe nicht ein, worin; es  
 möchte denn das seyn, daß sie ein elendes Leben ret-  
 ten, das in allem Betracht noch mehr Strafe ist,  
 als der Tod selbst. Das ist die gerühmte Barmher-  
 zigkeit der mitleidigen Herren gegen die Bußfertigen,  
 davon sie in ihren Glaubensedicten und Glaubenspre-  
 digten so viel Aufhebens machen. So ist ihre Ver-  
 zeihung für die Gefallenenen auf das erste mal be-  
 schaffen. — Daß diejenigen keine Begnadigung zu  
 hoffen haben, die nur in die Kezerey wieder zurück-  
 fallen, ist also kein Wunder. Ein zurückgefallner  
 Kezer muß sterben, wenn man seiner habhaft wird.  
 Neue, Bekenntniß seiner Vergehungen, und Verspre-  
 chen der Besserung helfen hier nichts. Er muß ster-  
 ben. Die einzige Begnadigung, die man ihm vor  
 seinem

seinem Ende angedeihen läßt, wenn er nach dem Sinn der römischen Kirche bußfertig ist, besteht darin, daß man ihm die Sacramente reicht, und ihn auf die Weise in den Schoos der Kirche wieder aufnimmt. Er wird wieder ein Mitglied seiner Kirche, und die Priester seines Glaubens fordern sein Leben, und vergießen sein Blut? — Sollten sie wohl Boten und Herolde dessen seyn, der seinen Nachfolgern gesagt hat: Vergebet, so wird euch vergeben? Kann das vergeben heißen, wenn man dem, der Vergebung sucht, zur Strafe das Leben nimmt?

Dies alles geschiehet nach den Gesetzen der Inquisition. Sie können sich leicht vorstellen, welche enorme Dinge da geschehen, wo die Gesetze nichts bestimmen, da man sich bey bestimmten und durch die Gesetze entschiedenen Fälle kein Bedenken macht, so oft ganz wider die Gesetze zu handeln. Ich mag Sie nicht mit Erzählungen von dem zum Theil sehr saubern Privatleben der Herren Inquisitoren unterhalten, noch Ihnen eine scandalöse Chronik von Hinstörchens schreiben, die den Umgang mancher unter ihnen mit gefangenen Frauenspersonen schreiben. Solche geheime Gräuel lassen sich nicht so documentiren, als, was öffentlich geschiehet; und vielleicht ist's auch besser, sie im Verborgenen zu lassen, als sie, der Welt zum Aergerniß, auszukramen.

Ich beschließe diesen Brief mit einer Stelle aus dem dritten Buch der Geschichte Thuans, darin er die Wirkungen der Inquisition auf die Neapolitaner mit wahren Farben schildert.

„Die verkehrte Form dieser Gerichte, sagt der  
 „große Mann, vermehrte das Schrecken unter dem  
 „Volk, da sie gegen alle natürliche Billigkeit und  
 „rechtmäßige Ordnung verfahren. Hierzu gesellet  
 „sich die unmenschliche Grausamkeit der Torturen,  
 „dadurch man mehrentheils gegen die Wahrheit, was  
 „die delegirten Richter nun wollten, von den elenden  
 „und unschuldigen Inquisiten mit Gewalt heraus-  
 „preßte, damit sie der Quaal nur abkamen. Daher  
 „kams, daß man sagte, die Inquisition sey nicht  
 „erfunden, die Religion zu schützen. Dazu habe die  
 „alte Kirchendisciplin schon bessere Mittel angewiesen,  
 „als dieses, dadurch man der Menschen Güter, Kin-  
 „der und Leben in Gefahr brächte.“

Leben Sie wohl &c.

---

## Zwey und vierzigster Brief.

Sie werden sich erinnern, daß ich Ihnen schon vor langer Zeit einmal geschrieben habe \*) , wie man in Engelland selbst der todten Körper der verdienstvollen Männer, Fagius, P. Martyr und Bucer nicht geschont hat, indem man ihnen den Prozeß machte, und sie verbrannte. Es ist freylich ein gräuliches und schauderhaftes Verfahren, wenn man sich noch an Todtengebeinen rächt, und ein Verbrechen an dem Staube der Verstorbenen straft, das doch nur allein die Seele angeht. Allein ein Criminalgericht, das nach seiner ganzen Absicht und Einrichtung, die Welt mit Furcht und Schrecken erfüllen sollte, das konnte freylich auch dieses Mittel nicht ungenutzt lassen, wo es seinen Richterstuhl aufschlug, sein verhaßtes Ansehen geltend zu machen. Ich will Ihnen das ganze Verfahren gegen todte Ketzer jetzt beschreiben \*\*). Sonst ist's eine allgemeine Regel, daß mit dem Tode alle Verbrechen erlöschen. Wenn daher auch die größten Missethäter vor der Execution eines natürlichen Todes sterben, so wird die Strafe an ihren todten Körpern nicht vollzogen. Allein bey der Inquisition denkt man auch in diesem Punct anders. Man muß, sagt Pegna \*\*\*) , auch den Todten den Prozeß machen, und an ihnen das Urtheil vollstrecken. Einmal deswegen, damit man ihre

\*) s. Br. 25.

\*\*\*) Limborch IV. 38. Direct. Inquisito. p. 570. sq.

\*\*\*\*) a. a. D.

Ihre Güter einziehen, den Fiskus des heiligen Reichs dadurch zu bereichern, und sie ihren rechtmäßigen Erben aus den Händen zu reißen. (Heißt das nicht aller Gerechtigkeit und Billigkeit ins Angesicht lachen, wenn man sich nicht einmal schämt, aller Welt eine so schändliche Absicht noch unter die Augen zu sagen?) Zum andern muß es auch deswegen geschehen, fährt mein Autor fort, um das Andenken der Todten zu verfluchen, indem man erklärt, daß sie als Ketzer gestorben sind, sie ausgräbt, und vom Gottesacker wirft, oder verbrennt.

Das erstere, welches die Confiscation der Güter der Verstorbenen anbetrifft, findet statt, bis vierzig Jahre nach ihrem Tode verflossen sind. In diesem Zeitraum gilt das Recht der Inquisition, die Güter an sich zu reißen, wenn ihr die Rechtgläubigkeit des Todten indeß verdächtig wird. Entstehet während dieser Zeit ein Verdacht gegen ihn, so löscht ihr Recht auf sein Vermögen niemals, wenns auch schon in der vierten oder fünften Hand wäre. Das Andenken des Todten zu verdammen, und ihm den Prozeß als Ketzer zu machen, das kann allemal geschehen, und wenn er auch schon weit über hundert Jahr todt wäre. Entsteht der Prozeß erst, nachdem vierzig Jahre verflossen sind, so behalten seine Erben die Güter, wenn sie dieselben sonst rechtmäßig besessen haben, d. h. (wie es die Inquisition erklärt) wenn innerhalb vierzig Jahren kein Verdacht gegen den Erblasser entstanden ist. Die übrigen Strafen kommen aber dennoch über sie, daß sie nämlich ehrlos werden, und aller öffentlichen Aemter



ter und bürgerlichen oder kirchlichen Beneficien verlustig sind.

In alten Zeiten nahm man an, daß jemand als ein Ketzer gestorben sey, wenn er sich auf dem Tobbette von Ketzern hatte besuchen lassen. Dieser Fall trug sich in Spanien, Frankreich und Italien oft zu, als sich in diesen Ländern noch viel Ketzer von mancherley größern und kleinern Parthyen aufhielten. Die Erben solcher Leute, die ihr Vermögen gern retten wollten, brauchten deswegen oft die Ausflucht, der Verstorbene sey seines Verstandes nicht mehr mächtig gewesen; und man könne es ihm deswegen nicht als Ketzerey anrechnen, daß er sich von Ketzern auf dem Krankenlager habe besuchen und trösten lassen. Den Inquisitoren entging dadurch manche fette Erbschaft, und sie fingen daher bald an, diese Ausflucht so einzuschränken, daß sie nur selten mehr galt. Man ließ sie nämlich seitdem nur in zwey Fällen noch gelten, wobey man noch jetzt bleibt; wiewohl der Fall in unsern Zeiten selten mehr eintritt. Es giebt nämlich nur alsdann die Entschuldigung, wenn die Erben sicher beweisen, daß der Verstorbene bis an sein Ende ein rechtgläubiger frommer Katholik gewesen, aber an einer Krankheit gestorben, dabey er seines Verstandes nicht mächtig gewesen. Oder, welches der andre Fall ist, wenn sie beweisen, daß er zuweilen Anfälle von Raserey gehabt, und unter solchen Umständen sich mit den Ketzern eingelassen habe. — Weil es ferner sonst Regel ist, wenn ein Sterbender seinem Beichtvater Ketzereyen bekennet, so muß er absolvirt werden; so ist bey der Inquisition die

die Frage entstanden, ob man, wenn die Inquisition einem Verstorbenen den Prozeß machen wolle, der Angabe seines Beichtvaters glauben solle, wenn dieser versichert, daß er ihm die Ketzerey bekannt, und vor seinem Ende sey absolvirt worden? Man hat sie in ältesten Zeiten für so schwer gehalten, daß man, bey einem solchen Fall, es auf die Entscheidung des Papstes ankommen ließ. Nach der Zeit ist aber den Beichtvätern verboten worden, keinen von Ketzereyen zu absolviren, sondern es anzuzeigen, wenn sich ein solcher Fall zuträgt.

Der Prozeß gegen Todte soll nicht eher erhoben werden, als bis man Beweise genug gegen ihn hat, die ihn zur Verurtheilung reif machen. Solche Beweise sind aber nicht schwer zu finden, und sehr leicht gültig zu machen, wenn keiner für den Todten spricht, als ein beeidigter Anwalt, der nur zur Parade, wie ich Ihnen schon im vorigen Briefe erzählt habe, die Formalitäten beobachtet. Der Fiscal des heiligen Gerichts erhebt, sobald man hinreichende Beweise zu haben glaubt, die Klage gegen den Verstorbenen, und diese Anklage wird öffentlich publicirt, wobey zugleich alle Verwandten, Angehörigen und Freunde vorzueladen werden, das Andenken und den guten Namen des Todten zu vertheidigen und zu retten. Es wird zugleich ein bequemer Termin gesetzt. Erscheint an demselben keiner, der die Vertheidigung auf sich nimmt; so setzt das Gericht, wie gesagt, selbst einen Anwalt, der die Stelle des Beklagten nur vertritt, damit hierin der Prozeß seine gehörige Form erhalte. Wenn sich ja einer von  
des

des Verstorbenen Angehörigen meldet; so wird ihm erlaubt, die Vertheidigung zu führen. Allein, es steht kaum zu erwarten, daß er den Prozeß gewinnt, weil man, von Seiten der Inquisition, denselben nicht eher anfängt, als bis man Beweise genug zur haben glaubt, welche den Todten zur Verurtheilung reif machen. Deswegen ist auch die Gefahr, eine solche Vertheidigung zu übernehmen, sehr groß: denn, wenn jemand den Prozeß für seinen Freund verlieret, so entsteht der Verdacht der Ketzerey gegen ihn selbst, und das heilige Gericht siehet ihn schon wegen der Vertheidigung allein für einen Ketzervertheidiger an. Wie leicht läßt sich also denken, daß sich höchst selten jemand dazu entschließt? Der Prozeß ist auch deswegen kürzer, als wenn man lebende Ketzerey vor sich hat. Findet sich am Ende, daß der Beklagte unschuldig ist, so wird er losgesprochen, und dieses öffentlich bekannt gemacht: aber auch allemal mit dem Vorbehalt, wenn sich neue Beweise für ihn finden sollten, so sey die Sache durch diese Sentenz noch nicht abgethan; sondern man behalte sich vor, sie dann aufs neue zu untersuchen. Reichen aber die Beweise gegen den Verstorbenen hin, so verurtheilt man ihn als einen unbußfertigen Ketzerey, verflucht sein Gedächtniß, confiscirt seine Güter, und verbrennt seine ausgegrabenen Gebeine öffentlich, wenn man sonst sein Grab finden, und seinen Körper von dem Körper anderer frommen Katholiken unterscheiden kann. In neuern Zeiten ist noch der Gebrauch hinzu gekommen, das Urtheil an den Bildnissen der Verstorbenen zu vollstrecken. Diese macht man in Spanien und Portugall gemeiniglich von Pappe in Lebensgröße, kleidet sie ordentlich,  
wie

wie die übrigen zum Feuer verdamnten Ketzer, und trägt sie auf langen Stangen, bey dem Auto da Fe zur Schau herum. Wenn ich Ihnen bald alle Feyerlichkeiten dieses grausamen Spectakels beschreiben werde, will ich Ihnen ihre Kleidung näher beschreiben. Dem Bilde des Verstorbenen wird der ganze Prozeß vorgelesen, darin alle ketzrische Thaten und Reden des Verstorbenen erzählt sind, und zuletzt mit dem Urthel beschloßen. Hernach überliefert man es dann der weltlichen Obrigkeit feyerlich, zur Vollstreckung der Exsecution.

So wenig man also die Todten schon, läßt man auch die Häuser und Wohnungen der Ketzer unangestastet. \*) Die Gesetze der Inquisition verordnen, daß Häuser, in denen Ketzer gewohnt, oder ihre Zusammenkünfte gehalten haben, wiedergerissen werden sollen; damit man seinen grenzenlosen Abscheu gegen das Verbrechen der Ketzerey auch hierdurch zu erkennen gebe, und dem Volk eine desto größere Furcht einpräge. Das Concilium zu Toulouse vom Jahr 1225 sagt ausdrücklich in seinen Canonen: „Ein solches Haus, in dem man einen Ketzer findet, gebieten wir nieder zu reißen. Der Platz, wo es gestanden, soll an den Fiscal fallen.“ Die Kirchenversammlung von Beziers bestimmt dieses genauer dadurch, daß sie verordnet, daß dieses alsdann geschehen soll, wenn es der Besitzer des Hauses gewußt, daß er einen Ketzer im Hause habe, oder daß dergleichen Leute ihre Zusammenkünfte darin gehalten. Sagt der Eigenthümer, er habe es nicht gewußt; so muß er dieses erweisen, wenn ihm seine Wohnung

\*) Limborch IV. 40. *Direct. Inquis.* p. 575. *Litterae Apostol.* p. 19, 21.

Wohnung nicht niedergerißen werden soll. Die Baumaterialien nimmt die Inquisition hin, oder braucht sie zu andern gottseligen Gebäuden, wenn sie noch zu gebrauchen stehen. Der Platz, wo ein solches Haus gestanden, bleibt leer, und man drohet denjenigen den Bann, die ja auf diesen Platz wieder bauen werden. Man findet in Spanien noch jetzt, wie die Reisebeschreiber sagen, in mehreren Städten leere Plätze genug, als Denkmale solcher Verwüstungen. Zuweilen hat man auch wohl die alte Sitte nachgeahmt, und nur den leeren Platz der niedergerißenen Häuser mit Salz bestreuet. Aus dem sechzehnten Jahrhundert findet man noch Exempel, daß auf den leeren Plätzen, eine vier bis fünf Fuß hohe steinerne Säule steht, die eine Inschrift hat, welche den Namen des Ketzers, der hier wohnte, nebst den Ursachen seiner Verurtheilung, und die Zeit, wenn es geschehen, enthält.

In dem Coder der Inquisition zu Toulouse, den Limborch hinter seiner Inquisitionsgeschichte hat abdrucken lassen, finde ich gleich, unter mehreren Beyspielen, auf dem zweyten Blatte ein Paar, die das erläutern, was ich Ihnen hier geschrieben habe. Es heißt: „Vorgedachten Wilhelm Ysarni verdammen wir als einen Ketzler, der ohne Buße gestorben, und gebieten, daß sein und seines Sohnes Gebeine zum Zeichen des Verderbens, wenn sie von den Gebeinen der Rechtgläubigen zu unterscheiden sind, ausgegraben werden, und auffer dem Gottesacker verbrannt werden sollen.“ Ferner: „Ingleichen, daß das Haus, in welchem vorbenannte Ricarda, und das, darin genannter Wilhelm ihre Ketzereyen getrieben haben, von Grund aus  
„niedergerißen“

„niedergerißen werden sollen: so, daß die Plätze  
 „nie wieder bewohnt werden sollen. Und, so wie  
 „sie ein Aufenthalt treulofer Menschen gewesen sind,  
 „so sollen sie nun ein Platz für Roth, Gestank und  
 „Unrath seyn. Wer dem widerspricht, oder sich  
 „widersetzt, den erklären wir durch gegenwärtige  
 „Schrift für einen Rebellen, und thun ihn zugleich  
 „in den Bann.“

Ich habe schon mehrmals Gelegenheit gehabt, der Publication der Urthel bey der Inquisition, und der Auslieferung der Delinquenten an die weltliche Obrigkeit Erwähnung zu thun, muß Ihnen aber noch einiges zu mehrerer Aufklärung der Sache davon schreiben. \*) Ueberhaupt haben zwar die Inquisitoren die Vorschrift, die Delinquenten der gegenwärtigen Obrigkeit abzuliefern, sobald der Prozeß zu Ende, und das Urthel gefällt ist, damit sie dasselbe vollziehe. Allein damit das Verfahren der Rezerrichter auf keine Weise durch die Obrigkeit gehindert werde, und sie in keinem Fall von der Obrigkeit abhängen; so haben sie das Privilegium, ihre Urthel doch zu publiciren, wenn auch die Obrigkeit entweder nicht gegenwärtig seyn kann, oder will. In diesem Fall wird der Obrigkeit das Urthel schriftlich communicirt, und ihr zugleich auferlegt, es zu vollstrecken, wenn sie sich nicht, durch die geringste Weigerung, die den ungehorsamen Obrigkeiten gedroheten Bestrafungen über den Hals ziehen will.

Man

\*) s. *Direct. Inquis. P. III. commentar. 48. P. II. commentar. Limborch. V. 40.*

Man händiget aber den Obrigkeiten nicht nur die Proceßacten nicht ein, sondern gestatt ihnen auf keine Weise, den Proceß zu revidiren, und noch viel weniger irgend etwas gegen die Urthel einzuwenden, oder sie zu mildern. Man hat zwar einige wenige Beyspiele dieser Art. Ja, Simancas \*) erzählt sogar ein Paar, da die Obrigkeit zu Meiland und zu Rouen die Urthel des Bischofs und der Inquisitoren cassirt, und die ihr zur Strafe übergebenen Delinquenten losgelassen hat. Er meynt aber darüber, daß dergleichen Beyspiele entweder erdichtet sind, oder daß die Schuld an den Inquisitoren gelegen habe, die es so versehen hätten, daß die Obrigkeit etwas übernommen, wozu sie kein Recht habe. Die Inquisitoren und die Vertheidiger ihrer Rechte sahen auch dergleichen Vorfälle als Eingriffe an, die man strafen, oder wenigstens nur im Fall der Noth übersehen müßte, ohne daraus ein Gesetz werden zu lassen. In Spanien und Portugall hat es die Inquisition so weit gebracht, daß selbst die königliche Familie sich nicht unterstehen würde, etwas zur Errettung eines Unglücklichen zu thun, den die Inquisition einmal zur Strafe verdammt hat. Bey dem großen Auto da Fe im Jahr 1680 wurden auch zwanzig Juden beyderley Geschlechts hingerichtet, darunter auch ein junges Judenmädchen, die kaum siebzehn Jahr alt war, sich befand. Diese wandte sich, da sie mit andern zum Scheiterhaufen geführt wurde, zur regierenden Königin, die dem Spektakel sammt dem ganzen Hofe zusah, und redete sie an: „Große Kö-  
„nis

\*) *De Cathol. Instit. tit. XXXVI. §. 3.*

„nigin! Kann denn auch deine Gegenwart mein Elend  
 „glück nicht mildern? Siehe, meine Jugend an, und  
 „nimms zu Herzen, daß ich um meiner väterlichen  
 „Religion willen, die ich mit der Muttermilch ein-  
 „gesogen habe, eines schmähligen Todes sterben soll!  
 —“ Die Worte drangen zwar tief in die Seele der  
 Fürstin, und sie betheuerte, daß sie das Elend des  
 armen Mädchens iunig rühre: aber dabey unterstand  
 sie sich doch nicht, auch nur mit einem Wort für  
 die Unglückliche zu bitten. Sie wandte das Gesicht  
 von dem Mädchen weg, schwieg, und konnte nicht  
 hindern, daß sie nicht von ihren Henkern den Flam-  
 men aufgeopfert wurde.

Die Gebräuche, bey Ablieferung der Gefange-  
 nen an die Obrigkeit, sind nicht in allen Ländern  
 gleich. In Spanien pflegt man die Delinquenten  
 gleich, sobald man sie der Obrigkeit überliefert, zum  
 Richtplatz zu führen, wo die Exsecution vor sich  
 gehet. In Italien führt sie die Obrigkeit oft erst  
 einige Tage in ihre Gefängnisse, und läßt dann die  
 Exsecution vollstrecken; damit aber doch daraus nicht  
 wieder eine lange Gefangenschaft werde, hat In-  
 nocenz IV. verordnet, daß die Exsecution inner-  
 halb fünf Tagen nach der Auslieferung vollstreckt  
 werden soll. Die Obrigkeiten, welche dieses ver-  
 säumen, sollen von den Inquisitoren durch Bann und  
 andere kirchliche Censuren dazu gezwungen werden,  
 wie Innocenz VIII. verordnet hat. Im Mailän-  
 dischen geschah es ehedem gleich nach der Ausliefe-  
 rung, wie in Spanien.

Ich bin &c.

Drey



---

## Drey und Bierzigster Brief.

Was ich Ihnen einmal beyläufig von den Auto da Fe's in Spanien geschrieben habe, \*) reicht bey weitem nicht hin, sich von diesen grausamen Schauspielen einen Begriff zu machen, welche bis in unser Jahrhundert eine der wichtigsten und solenneſten Feyerlichkeiten gewesen ſind, die man in Spanien und Portugall nur kannte: denn nirgends ſind ſie je mit ſo vielem Pomp gehalten worden, als in dieſen Ländern. Ich werde deswegen auch, bey der nachfolgenden Beſchreibung die Gebräuche, welche dort dabey beobachtet werden, ausführlicher erzählen. Das Auto da Fe, die Glaubenshandlung, Franzöſiſch acte de foi, beſtehet darin, daß mehrere von der Inquiſition verdamnte Ketzer öffentlich verurtheilt werden, und die verſchiedenen Strafen empfangen, welche ihnen von ihren heiligen Richtern ſind zuerkannt worden. Man ſiehet dieſelben als eine religiöſe Cerimonie an, dadurch man den höchſten Grad ſeines Eifers für die katholiſche Religion bezeuget, und deswegen unterſcheidet man ſie auch durch einen ſo ſehr auszeichnenden Pomp von andern Exsecutionen, die man ſonſt an Verbrechern vollziehet. Da man ſie aber auch zugleich als eine der prächtigſten und ehrenvollſten Feyerlichkeiten betrachtete; ſo pflegte man in ehemaligen Zeiten die denkwürdigſten Merkwürdigkeiten und Begebenheiten

\*) Br. 12.

ten der Nation und Regierung dadurch zu verherrlichen. Als, wenn ein neuer Monarch den Thron bestieg, sich verheurathete, wenn Kronerben geboren wurden. Sonst hat man wohl die Sitte gehabt, bey solchen Gelegenheiten die Gefängnisse zu öffnen, und dem Volk durch Loslassung einiger Gefangnen Freude zu machen: aber farbte man auch die Tage der Thronbesteigung, des Beylagers, der Geburt fürstlicher Kinder mit Blut? Noch bey dem Beylager Philipps IV. hielt man im vorigen Jahrhundert ein solches Spektakel, um ein Freudenfest der Nation dadurch zu verschönern.

Mich dünkt, ich habe schon einmal die Bemerkung gemacht, daß die Inquisition von Zeit zu Zeit einzelne Gefangene verurtheilt, und doch viele davon nachher zuweilen lange in ihren Gefängnissen schmachten läßt, ehe es zur Vollstreckung des Urtheils kömmt; daher läßt sich auch leicht begreifen, daß sie allemal eine Menge von Kezern aller Art in ihren Mördergruben aufbewahret, die zur Exsecution reif sind, und mit denen man Auto da Fe's halten kann. \*) Wenn die Inquisitoren beschloffen haben, ein solches öffentliches Spektakel zu geben; so setzen sie dazu einen Sonn- oder Festtag an. Es muß aber kein hohes Fest, auch kein Advents- oder Fastensonntag seyn, weil man es nicht für schicklich hält, das Volk an solchen Tagen aus der Stadt abzuhalten, seine Kirchen zu besuchen, wo jeder eingepfarrt ist. Sobald man den Tag einmal fest gesetzt hat, wird, wie bey allen allgemeinen Glaubens-

\*) Am ausführlichsten hat Limborch IV. 41. die Auto da Fe's beschrieben.

benspredigten, damit der Inquisitor sein Amt antritt, den Pfarrherren aller Kirchen der Stadt, wo das Auto da Fe seyn soll, angekündigt, daß sie dem Volke, nach gehaltener Predigt, anzeigen, daß der Inquisitor an dem von ihm bestimmten Sonntage allgemeine Glaubenspredigt halten werde. Auf den Sonntag ist auch in keiner andern Kirche der Stadt Predigt, damit alles Volk hingehen, und den heiligen Eifer des Ketzerrichters mit anhören kann. Eben diese Ankündigung geschieht in den Klöstern, deren Mönche sonst auch predigen, damit's ihnen auf den bestimmten Sonntag untersagt wird; und jeder Superior zwey bis vier aus seinem Convent zur Glaubenspredigt schicken soll, wie es gewöhnlich ist. Ich übergehe hier verschiedenes, was Formalitäten bey diesem sollennen Gottesdienst betrifft, weil es Ihnen aus meiner Beschreibung von dem Amtsantritt eines Inquisitors schon bekannt ist. Man hat bey einem Auto da Fe allemal unter den Gefangenen, die man ausführt, welche, die der Obrigkeit zur Execution ausgeliefert werden, deswegen auch der Bischof und Inquisitor der Justiz es vorher anzeigen, daß sie sich an dem bestimmten Tage, zu der Stunde, an einem bestimmten Orte einfinden sollen, die Delinquenten von ihnen in Empfang zu nehmen. Ferner muß die Obrigkeit durch Ausrufer öffentlich bekannt machen lassen, daß dieses alles geschehen werde. Bey den mehresten Inquisitionen in Spanien beobachtet man noch, Tages vor der öffentlichen Glaubenshandlung, einen mystischen Gebrauch, welcher darin besteht, daß ein Dornstrauch in einen Kamin geworfen und verbrannt wird. Ein Lobredner der Inquisition ent-

C c 2

hält

hüllt uns das Geheimnißvolle dieser Handlung durch folgende Deutung: der brennende Dornstrauch, sagt er, welcher nicht verzehret wird (aus der Geschichte Moses) ist ein Bild der Kirche, deren Licht auch immer glänzt, aber auch nicht verzehret wird. Ferner, wird dadurch das Mitleiden der Kirche gegen die Bußfertigen und ihre Strenge gegen Halsstarre angezeigt. Drittens: daß die Inquisitoren, welche den Weinberg des Herrn vertheidigen, alle, welche Ketzerey auf den Acker des Herrn aussäen wollen, mit Dornstacheln verwunden, und mit Feuer verbrennen. Endlich: soll dies auch den Starrsinn und die Bosheit der Ketzerey anzeigen, die wie ein unbiegsamer Dornstrauch mit Gewalt muß gebrochen werden. Und gleichwie die Stacheln der Dornen die Kleider der Vorübergehenden zerreißen, so zerreißen auch die Ketzerey den Rock Christi, der ohne Rath ist. — Den Ketzern werden den Tag vor ihrer Ausführung Barth und Haare abgeschoren. Vermuthlich hat man das Anfangs eingeführt, um sie nicht als halbe Wilde an das Tageslicht zu bringen. Die Mönche haben aber nachher auch diesen Gebrauch mit einer schönen geistlichen Deutung verbrämt. Er soll anzeigen, daß die Ketzerey in eben dem Zustande, in dem sie diese Welt erblickten, wieder zurück gefehret sind. Sie sind nämlich Kinder des Zorns, wie sie bey der Geburt, vor der Taufe waren.

An dem Tage, wo das Auto da Fe gegeben werden soll, werden alle Gefangenen in den Anzug gekleidet, worin sie dem neugierigen Volk sollen vorgeführet werden. Das Verfahren dabey ist nicht  
 bey

bey allen Tribunalen einerley. Zu Goa, in Indien, kommen die Gefangenwärter um Mitternacht zu den Gefangenen, bringen ihnen ein brennendes Licht, und ein schwarzes leinenes Kleid mit weißen Streifen, nebst Hosen, die bis auf die Füße herunter gehen. Diesen Anzug müssen sie anlegen. Um zwey Uhr erscheinen die Wärter zum andern mal, und führen die armen Schlachtopfer in eine lange Gallerie, wo sie nach der Reihe an die Wand hingestellet werden, wobey keinem erlaubt ist, ein Wort zu reden, oder die geringste Bewegung zu machen. Hier stehen sie, ohne sich zu rühren, wie Statuen, auffer das sie die Augen bewegen, welches ihnen allein erlaubt ist. Alle, die man so hinstellt, haben ihr Verbrechen eingestanden, und sind bereit, als Büßende in den Schoos der römischen Kirche zurück zu kehren. Sie alle bekommen den San-Benito. Das Haupt der ärgsten Ketzer bedeckt man mit einer papiernen Schandmütze. Die geringern Ketzer bekommen weder den San-Benito, noch die Schandmütze. Sie bleiben in ihren schwarzen und weiß gestreiften leinenen Kleidern, und in bloßem Kopfe. Allen schnürt man einen Strick um den Hals, und giebt ihnen eine ausgelöschte Wachskerze in die Hand. Die Gefangenen weiblichen Geschlechts, welche ausgeführt werden sollen, bringt man in eine andere Gallerie, und kleidet sie auf eine ähnliche Weise, als die Männer.

Unter diesem allgemeinen Haufen befinden sich diejenigen nicht, welche zum Feuer verdammt sind, z. B. die ihre Ketzerereyen ohne Reue gestehen, oder sie leugnen, und doch überführt sind 2c. Diese  
wers

werden wieder auf eine von jener verschiedene Weise gekleidet. \*) Sie bekommen über den gestreiften leinenen Anzug, den sie mit den vorigen gemein haben, auch einen Ueberwurf, der der Form nach mit dem San-Benito einerley ist; nämlich einen Ueberwurf ohne Aermel, der bis auf die Kniee herab gehet, und hinten und vorn mit einem großen Andreaskreuz bezeichnet ist. Um sie den Zuschauern aber in einer recht abscheulichen Gestalt vorzustellen; ist dieser Ueberwurf bey der letzten Klasse, statt der Kreuze, mit Feuerflammen, deren Spitzen oberwärts gehen, bemahlt. Mitten in diesem Flammenfeuer stehet der Ketzer selbst gemahlt, den oft eine Anzahl von Teufeln umgeben, die ihn in die Hölle schleppen. Dieser Anzug heißt Samarra oder Samarreta. Er wird auch den Ketzern angelegt, die sich noch zuletzt, nachdem ihnen das Urtheil schon gesprochen worden, bekehren, ehe man sie auf den Richtplatz führet, wenn sie nicht etwa zurück gefallene Ketzer sind. Diese werden, ehe sie auf den Scheiterhaufen kommen, erdroßelt, und man erkennt sie daran, daß die Flammen des Feuers auf ihrer Samarra unterwärts gefehrt sind. In Portugall nennt man das fogo revolto, umgekehrtes Feuer. Diesen Anzug vollkommen zu machen, giebt man ihnen, wie ich schon gesagt habe, pappene Mützen, welche die Gestalt der Grenadiermützen haben, und ebenfalls mit Teufeln und Flammen bemahlt sind. Diese Mützen heißen in Spanien

\*) Man sehe diese verschiedenen Kleidungen auf den Beyden Kupfern vor diesen Briefen.

nien und Portugall Carocha. Denen zum Tode Verdamnten sind bis auf den letzten Augenblick noch Beichtväter zur Seite, um sie zu bekehren, daß sie wenigstens, als Mitglieder der Kirche, sterben sollten.

So ist's ohngefähr durchgängig in Spanien und Portugall gewöhnlich. Es wäre der Mühe nicht werth, nachzuforschen, seit wann diese festgesetzten verschiedenen Monturen aufgekomen, und wie sie zu ihrer jezigen Vollkommenheit gediehen sind. Soviel ist gewiß, daß man in alten Zeiten keine so bestimmte Kleidungsformen gehabt hat. Sie sind Beweise des Wizes der Mönche und Inquisitoren, an denen sie vielleicht lange gebildet haben, ehe sie sich selbst damit Genüge thaten.

Zu Goa giebt man den Delinquenten, am Tage des Auto da Fe, um vier Uhr Morgens Feigen und Brod, damit sie während der Glaubenshandlung, nicht ohnmächtig werden. Gegen sechs Uhr läutet man in der Kathedralkirche die große Glocke, und auf dieses Zeichen versamlet sich alles, um den Aufzug mit anzusehen. Die angesehensten Männer der Stadt versammeln sich in dem Pallast des Inquisitors. Sie suchen eine Ehre darin, jeder einem Kezer bey der Prozession zur Seite zu gehen. Man nennt sie gemeiniglich *Patzen*. Der Inquisitor begiebt sich dann an die Thüre seines Pallasts, von seinem Notar begleitet, welcher die Namen aller Delinquenten nach der Reihe so ablieset, daß er bey denen anfängt, die nur wenig verbrochen haben, und mit denen schließt, die zu den härtesten Strafen verdammt sind. In der Ordnung, wie sie hier verlesen sind, gehen sie dann bey der Prozession.

zession. So wie jeder vor dem Notar vorbeigehet, nennt er zugleich den, der ihn von den angesehenen Bürgern begleiten soll, welcher sich auch sogleich zu ihm gesellet, und mit ihm fortgeheth.

Den Anfang der Prozessionen machen die Dominikaner, weil ihr Ordensstifter einer der ersten und berühmtesten Inquisitoren gewesen ist. Vorher wird die Fahne des heiligen Gerichts getragen. Auf derselben siehet man das Brustbild des heiligen Dominicus schön gestickt, welcher in der einen Hand ein Schwerdt und in der andern einen Delzweig hält. Unter ihm liegt ein Hund, auf einer Wolkengruppe, der eine brennende Fackel im Munde hält. Umher sind die Worte mit großen Buchstaben gestickt: *Iustitia & misericordia* (Gerechtigkeit und Barmherzigkeit). Nach derselben folgen die Rezer, die mit Büßungen davon kommen, und nicht am Leben gestraft werden. Hinter ihnen wird ein großes Crucifix getragen, dessen Gesicht nach den vorhergehenden Büßenden hingewandt ist, zum Zeichen, daß ihnen das heilige Amt Barmherzigkeit habe widerfahren lassen. Daß es den nachfolgenden Delinquenten den Rücken zuwendet, soll andeuten, daß sie keine Gnade zu hoffen haben. Nach denen zum Tode Verdammten, werden die Pappenbilder der verstorbenen Rezer auf Stangen getragen, und jedes ist mit einer *Samarra* bekleidet: ingleichen die Särge, welche ihre Knochen enthalten. Sogar diese sind schwarz angestrichen, und mit Feuerflammen bemahlt. — Man zieht in diesem Aufzuge durch die vornehmsten Gassen der Stadt, bis man zuletzt in der Kirche anlangt, darin die allgemeine Glaubenspredigt gehalten



ten werden soll. Es geschiehet gewöhnlich in der Dominicaner = oder Franziskaner Kirche. Auf dem Hauptaltar stehen 6 silberne Leuchter mit brennenden Kerzen. Auf beyden Seiten desselben sind ein Paar Thronen errichtet, deren einen zur Rechten, der Inquisitor mit seinen Rätthen, und den andern, zur Linken, der spanische Vicekönig mit seinen Staatsbedienten einnimmt. Vor dem großen Altar ist noch ein kleinerer errichtet, auf welchem einige Messbücher liegen. Nicht weit davon fangen die Sitze an, welche bis an die Kirchthür gehen, auf welchen sich die Delinquenten mit ihren Begleitern in der Ordnung niedersetzen, in welcher sie in die Kirche kommen.

Sobald der Vicekönig und Inquisitor ihre Plätze eingenommen haben, wird die allgemeine Glaubenspredigt gehalten, welche der Inquisitor, statt sie selbst zu halten, oft einem angesehenen Mönch überträgt, der denn alle seine Beredsamkeit anwendet, den heiligen christkatholischen Glauben anzupreisen, und das Inquisitionswesen auf das höchste zu erheben. In Goa predigte einmal der Provinzial der Augustiner bey solcher Gelegenheit, und verglich die Inquisition mit der Arche des Noa. Nachdem er alle mögliche Vergleichungspunkte durchgegangen war, sagte er endlich: Die Inquisition sey doch noch besser als die Arche, denn aus dieser wären die Thiere wieder herausgekommen, ohne daß sie ihre thierische Natur geändert hätten. Die Inquisition ändere aber die Natur der Menschen, die wieder herauskämen in so fern, daß sie so sanftmüthig wie die Schaafse wieder herauskämen, wenn sie auch so wild

wild, als Wölfe und Löwen, hineingegangen wären. — Das glaub' ich selbst! — Nach geendigter Glaubenspredigt treten ein Paar Leser auf die Kanzel, und verlesen die Urthel aller einzelnen Delinquenten. Den, dessen Urthel verlesen wird, den bringt der Häfcher mitten auf den freyen Platz, wo er so lange mit der Wachskerze in der Hand stehen muß, als sein Urthel währet. Weil sie alle in dem großen Bann sind, so werden sie, nach geendigtem Urthel, an den kleinen Altar geführt, wo sie niederknien, und die Hände auf ein vor ihnen liegendes Meßbuch legen müssen. Hier bleiben sie, bis ihrer so viele da knieen, als Meßbücher da sind. Dann hört der Leser mit den Urthelsverlesen so lange auf, bis er die Knieenden ermahnt hat, ihm das Glaubensbekenntniß nachzusprechen, daß er ihnen vorlieset. Sobald sie dies gethan haben, werden sie wieder auf ihre vorigen Plätze geführt, und das Urthelverlesen gehet vom Neuen in dieser Ordnung fort, bis sie sämmtlich beendiget sind.

Sobald die Urthel derer verlesen sind, die mit dem Leben davon kommen, steigt der Inquisitor in priesterlicher Kleidung, von etwa zwanzig Priestern begleitet, von seinem Thron herunter, und begiebt sich mitten in die Kirche, wo er sie sämmtlich feyerlich von dem Bann lospricht, und jedem zum Zeichen der Losprechung von einem der ihn begleitenden Priester einen Backenstreich geben läßt. Wenn sie, auf die Weise, von dem Bann losgesprochen sind, werden sie mit Weihwasser und Psop besprenget, zum Zeichen, daß sie nun aus der Gewalt der Finsterniß errettet, zum Licht der Wahrheit geführt,

nun von des Teufels List und Trug frey seyn, und Gott desto freudiger dienen sollen.

Der Strick wird den Kettern um den Hals gelegt, um anzuzeigen, daß sie innerlich solchen Sünden ergeben gewesen sind, die äußerlich mit dem Strange gestraft zu werden verdienten.

Wenn man also mit den Begnadigten fertig ist; so werden die Urthel derer verlesen, die zum Tod verurtheilt sind, deren Schluß allemal enthält, daß man ihnen keine Gnade könne widerfahren lassen, weil sie zurückgefallen, oder unbußfertig sind, daher man sie dem weltlichen Arm übergebe, und denselben zugleich bitte, sie ohne Blutvergießen, oder ihr Leben in Gefahr zu setzen, zu bestrafen. — Bey diesen letzten Worten giebt ihnen ein Inquisitionsbedienter einen sanften Schlag auf die Brust, welcher ein Zeichen ist, daß sie die Inquisition hiermit aus ihren Händen entlasse; und dann nimmt sie ein Diener der Obrigkeit sogleich in Empfang. Sind Geistliche unter dieser Anzahl, so werden sie, bevor das geschieht, degradirt. — Zuletzt liest man auch die Urthel über die Todten ab.

Hierauf werden die zum Tode Verdamnten vor die weltliche Obrigkeit geführt, wo man sie fragt, in welcher Religion sie sterben wollen; denn, was sie verbrochen haben, untersucht die Obrigkeit nicht, sondern setzt voraus, daß sie das verbrochen haben, worüber sie die Inquisition verdammt hat, und verrichtet also bloß die Execution. Sobald sie also auf obige Frage geantwortet haben, werden sie an den Pfahl geschlossen, der oben aus dem Scheiterhaufen hervorstehet. Denenjenigen, welche bey jener Frage

Frage betheuern, daß sie als gute Katholiken sterben wollen, widerfährt die Gnade, daß man ihnen mit den Stricken, die sie am Halse tragen, den Hals zuschnürt; die aber als Juden, oder als Ketzer sterben wollen, müssen ihr Leben langsam, auf die schmäzlichste Art im Feuer endigen. Während dem, daß sie zum Tode geführt werden, bringt man die Begnadigten in ihre Gefängnisse wieder zurück.

So wird das Auto da Fe in Portugall und Indien gefeiert. In Spanien sind die Gebräuche etwas anders. Die Inquisitionsfahne, welche vortragen wird, hat ein grünes Kreuz in einem schwarzen Felde \*), dessen herrliche Bedeutung man ausführlich bey den katholischen Schriftstellern Lesen kann, die von der Inquisition geschrieben haben. Auf der linken Seite des Kreuzes siehet man ein bloßes Schwerdt, und auf der rechten einen Delzweig. Die Umschrift lautet; Exurge Domine & judica causam tuam Psal. 73. (Erhebe dich Herr, und richte deine Sache.) wodurch die Inquisition anzeigen will, daß sie, in der Hoffnung, daß der Herr selbst zum Gericht kommen werde, zum Voraus die Bösen strafe, und die Guten beschütze.

Die Aufzüge bey dem Auto da Fe geschehen in Spanien in folgender Ordnung. Den Anfang machen eine Anzahl Schulknaben in Chorröcken, welche vorher gehen und Litaneyen singen. Hinter ihnen  
kom-

\*) Man sehe das Kupfer vor dem ersten Bande.

kommen die Gefangenen selbst in der Ordnung, daß die, welche mit leichtern Strafen durchkommen, zuerst gehen, und die, so auf dem Scheiterhaufen sterben sollen, zuletzt. Die ersten tragen Wachskerzen, welche nicht brennen, Stricke am Halse, und entweder papierne Mützen, oder gehen in bloßen Köpfen. Die von gemeinem Herkommen, gehen in allen Ordnungen zuerst, und die von höhern Stande, treten ihnen nach. Hierauf folgt die zweite Klasse derer, welche San-Benito's tragen; und die das Leben lassen sollen, machen, in ihre Samarras gekleidet, den Beschluß. Jedem Gefangenen gehen ein Paar Familiaren zur Seite, denen, für die zum Tode Verdamnten, allemal noch ein Paar Mönche zugesellet werden. Diesem Aufzuge treten dann die sämtlichen Obrigkeitten der Stadt, bis zum Gouverneur, wenn einer da ist, nach, von einem Haufen Ritter und Edlen des Landes begleitet. Dann kommen die Herren von der Inquisition, denen der Fiscal der Inquisition die Fahne vorträgt. Sie muß ehemals nicht die Wappen gehabt haben, die ich Ihnen vorher beschrieben habe, indem ein Schriftsteller aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, der Augenzeuge war, sagt, die Fahne sey prächtig mit Gold und Silber gestickt. Auf einer Seite steht das Bild des Papstes, der die Inquisition zuerst eingeführt, und auf der andern, das Bild Ferdinands des Katholischen, der diese Geißel zuerst in Spanien so fürchterlich machte. Oben steht ein kostbares silbernes vergüldetes Kruetz, das der Pöbel mit grosser Andacht verehret, weil es der heiligen Inquisition zukomme. Der Fahne folgen dann die Herren von  
der

der Inquisition mit der kaltblütigsten ernsthaftesten Mine von der Welt, hinter denen die Familiaren zu Pferde paradiren. Den Beschluß macht, wie bey allen solchen Gelegenheiten, ein unzähliger Haufen Volks. Dieser Zug geht in eine geräumige Straße, oder auf einen offenen Platz, wo ein geräumiges Theater zu dieser Feyerlichkeit erbauet ist. Auf der einen Seite sitzen die Inquisitoren, der Hof und die weltlichen Obrigkeiten: denn wenn das Auto da Fe in der Hauptstadt des Reichs gehalten wird, wo sich der Hof aufhält, so ist er dabey sammt dem Könige gegenwärtig. Der Thron, darauf der Großinquisitor mit seinen Rätthen sitzt, ist höher gebaut, als der Königliche. Sobald sich jeder an seinen Platz begeben hat, macht man mit einer solennen Messe den Anfang, bey welcher der Messe lesende Priester, wenn er bis zur Mitte gekommen ist, abbricht, den Altar verläßt, und sich an einen besondern Platz setzt. Alsdann erhebt sich der Großinquisitor, verläßt seinen Thron, und begiebt sich, in priesterlicher Kleidung, erstlich zum Altar, wo er seine Devotion verrichtet, und dann geht er von einigen der angesehensten Bedienten seines Tribunals begleitet, zum Könige. Jene tragen ein Crucifix, ein Evangelienbuch und das Buch, in welchem der Eid enthalten ist, welchen der König schwören muß, dessen Inhalt dahin gehet, daß der Monarch verspricht, den katholischen Glauben zu schützen, die Ketzereyen auszurotten, und sich der Inquisition aus allen Kräften anzunehmen. Sobald der allgewaltige Herr vor den König tritt, stehet dieser mit entblößtem Haupt auf. Ihm zur Seiten stellt sich der Connetable von Castilien,

Stilien, oder ein anderer spanischer Grand, welcher das bloße Reichsschwerdt in der Hand hält. Der Eid wird dem Könige von einem der Rätche des königlichen Raths laut vorgelesen. Nachdem ihn der König abgelegt hat, geht der Inquisitor mit seinen Begleitern wieder auf seinen Platz. Der König aber bleibt in der vorigen Stellung so lange stehen, bis jener sich wieder gesetzt hat. Das heißt denn doch einen regierenden Monarchen sehr demüthigen! — Das nächste, was geschieht, wenn diese Cerimonie vorüber ist, bestehet darin, daß einer der Secretarien des Inquisitionsgerichts eine Kanzel besteigt, und einen ähnlichen Eid verlieset, den die sämtlichen obrigkeitlichen Collegien ablegen müssen, welche gegenwartig sind, worauf dann das Verlesen der Urthel folgt, welches wohl zuweilen bis gegen Abend währet, wenn die Anzahl der Rezer groß ist.

Auto da Fe's auf diesen Fuß werden aber, so viel ich weiß, nur in Portugall und Spanien gehalten. Ich finde wenigstens keine Nachricht, daß sie in Italien und Sicilien je in dieser Form gebräuchlich gewesen wären. Aus einer beim Bezobius \*) vorkommenden Nachricht läßt sich schließen, wie man etwa sonst in Italien verfahren ist. Im Jahr 1498 kamen 230 Mauren nach Rom, die aus Spanien verjagt waren, weil sie sich vom christlichen Glauben wieder abgewandt hatten. Sie wurden bald entdeckt, und zusammen in die Gefängnisse der Inquisition geführet; und weil sie sich willig

\*) *Contir. Annal. Baronii ad annum 1498. §. 32.*

willig bezeugten, zum Christenthum wieder zurück zu kehren, so wurden sie mit folgenden Cerimonien begnadiget. Vor der Peterkirche war ein großes Gerüst erbauet, auf welches man am 29 Julius diese 230 Leute führete. Eben dahin begaben sich der Erzbischof von Reggio, der Stadtgouverneur, der spanische Gesandte, und noch eine große Menge anderer Prälaten und päpstlicher Staatsbedienten, Professoren, Doctoren und Juristen. Ein Predigermönch hielt die Glaubenspredigt, in italiänischer Sprache. Da diese geendiget war, baten die Büssenden um Verzeihung und Absolution. Dann hielt der Magister sacri Palatii eine lateinische Rede, ermahnete sie, treu im Glauben zu bleiben, und fromm zu leben, und kündigte ihnen an, was für Büssungen sie leisten sollten. Dieses letztere wurde ihnen nachher nochmals in spanischer Sprache eingeschärft. Sie mußten alle niederknien, und es wurde ihnen angekündigt, daß sie in ihren Bußkleidern zuerst Paarweise nach der Peterkirche gehen, und da beten, und von da in Prozeßion nach der Kirche S. Maria supra Minervam ziehen sollten. Hier sollten sie dann ihre Bußkleider ablegen, und nachher frey in ihre Behausungen zurück kehren! — Nachdem sie also die Bußkleider angelegt hatten, absolvirten sie die beyden Mönche, welche die Reden gehalten hatten, vom Bann, und damit traten sie ihre Prozeßion nach vorbenannten beyden Kirchen an. Die San-Benito's, welche sie in der Marienkirche ablegten, wurden darin zum Andenken aufgehängt.

Ich muß nochmals mit Ihnen nach Spanien zurückkehren, um zu sehen, wie man nach gescheneher Ver-

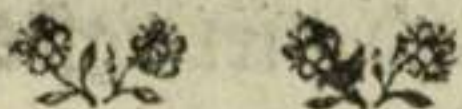
ur



urtheilung die Execution vollführet. Die sämtlichen Delinquenten werden an dem Tage, da die allgemeine Glaubenshandlung gehalten ist, wieder in ihren vorigen Aufenhalt zurück gebracht. Tages darauf führt man sie in das Verhörzimmer der Inquisition, erinnert sie nochmals an die ihnen vorgelesenen Urthel, und ermahnet sie, die ihnen zuerkannnten Pönitenzen und Strafen geduldig auszustehen, damit ihnen nicht noch etwas härteres widerfahr. Hierauf lassen sie jeden dahin abführen, wohin er, seinem Urthel zu Folge, gebracht werden muß. Die auf die Galeeren kommen sollen, werden dahin gebracht; andre peitscht man jämmerlich durch die Gassen der Stadt; andern hängt man das Bußkleid zu tragen um, das manche stets, manche nur an Sonn- und Festtagen zu tragen verurtheilt sind. In Goa werden die Gefangenen, einige Zeit vor ihrer Loslassung in ein Haus gebracht, wo man sie täglich in den Lehren der römischen Kirche unterweist. Wenn man sie endlich frey läßt, bekommt jeder einen Zettel, auf dem die ihm auferlegten Büßungen verzeichnet sind, und zugleich wird ihnen nochmals befohlen, alles, was sie im Inquisitionshause gesehen, gehört, oder erfahren, oder was mit ihnen selbst vorgegangen, auf das strengste geheim zu halten. — Ich muß noch der Gewohnheit erwähnen, die San-Benito's und Samarras in den Dominikanerkirchen aufzuhängen, wo Inquisitionstribunale sind. Gewöhnlich ist auf jedem derselben der Namen, Zunamen und Stand dessen geschrieben, der den Rock getragen hat; imgleichen sein Vaterland, Vorfahren 2c. Nächstdem ist darauf angezeigt, welcher Verbrechen wegen er bestraft worden, und was für

Strafen er ausgestanden. Auf einigen solchen Denkmälern der inquisitorischen Grausamkeit, findet man weder Namen, noch sonst etwas, sondern bloß die Strafe mit einem Wort angezeigt. Als: verbrannt, begnadiget 2c. Auf andere sind bloß Flammen gemalt, ohne allen Namen und Beyschrift. Auf manchen dieser Röcke ist auch der Delinquent selbst mit Feuerflammen umgeben gemalt, wie ich es Ihnen vorher geschrieben habe. Diese sind aber nur aus neuern Zeiten: denn die Inquisition hat keine gewissen Gesetze, darnach sie sich hiebey richtet; folglich hat man zu verschiedenen Zeiten die Malereyen, Inschriften 2c. nach Belieben eingerichtet, vermehrt und vermindert. Es muß ein schauervoller Anblick seyn, in eine solche Kirche zu treten, und jene Siegeszeichen des Aberglaubens, der Intoleranz und Grausamkeit zu sehen. Die Dominikaner thun sich auf diesen Kirchenputz so viel zu gut, daß sie noch sehr darauf halten, die alten von Motten und Zeit verzehrten Röcke durch neue zu ersetzen, damit die Anzahl immer vollständig bleibt. Die Sitte selbst, dergleichen Bußröcke aufzuhängen, ist bey allen spanischen Inquisitionen eingeführt, und war sonst auch in Sicilien. Allein 1543 rissen die Einwohner von Parnormo alle diese Schanddenkmale aus der Dominikanerkirche, bey einem Aufruhr gegen die Inquisition, herunter, und nachher hat sie sich nie wieder unterstanden, ihre Stelle durch neue zu ersetzen.

Nächstens haben Sie von mir eine Nachricht von dem berühmten Auto da Fe im Jahr 1680 zu erwarten. Für jetzt schliesse ich mit dem Wunsch 2c.



## Vier und vierzigster Brief.

Die erste öffentliche und feyerliche Glaubenshandlung wurde, wie ich Ihnen schon ehemals geschrieben habe \*) , unter Philipp II. 1559. zu Sevilla gehalten. Die feyerlichste und prachvollste unter allen war aber wohl die, welche unter Karls II. Regierung zu Madrid gehalten wurde. Ich habe mehrere Beschreibungen davon vor mir \*\*) , die aber alle aus einer gemeinschaftlichen Quelle geflossen sind, und daher sämmtlich denselben Gang haben; nämlich aus eines gewissen Joseph del Olmo, eines damaligen Inquisitionsbedienten, Nachricht von dieser Begebenheit, die er Karl II. selbst dedicirte. Sie ist um so viel glaubwürdiger, da der Mann ein Augenzeuge gewesen ist, und an der Handlung selbst Amtswegen mit Antheil nahm.

Del Olmo macht folgenden artigen Eingang zu seiner Schrift. „Ew. Majestät, sagt er, werden nicht ungern beschreiben lesen, was dieselben selbst haben ausführen sehen. Als Jupiter, König von Kreta, die Titanen niederdonnerte, so setzte ihn die Vorzeit nicht bloß unter die Götter, sondern nannte ihn den König der Götter. Was soll ei-

D d 2

,nem

\*) Br. 12.

\*\*) Baker S. 1030. Marsollier p. 213. Sammlung der besten und neuesten Reisebeschreib. in einem Auszuge ic. Berlin bey Walthus B. 23. S. 126. Krünig Encyclopedie im Artikel: Inquisition.

„nem ähnlichen Vertheidiger der Kirche widerfahren? Werden nicht die Elemente und Sterne von dem Glanz eines solchen christlichen Jupiters geblendet werden etc.“ Mag sich der gute Mann nicht gefreuet haben, da er den Gedanken so gut zu Papier gebracht hatte? — Die Veranlassung zu diesem berühmten *Auto da Fe* hatte der König selbst gegeben, indem er sich hatte merken lassen; daß es ihm lieb seyn würde, wenn ihm die Inquisition Gelegenheit gäbe, Beweise seiner Treue, und seines Eifers für die Kirche abzulegen, und einer feyerlichen Glaubenshandlung selbst beyzuwohnen.

Der Großinquisitor, Don Diego Sarmiento de Balladarez, Bischof von Oviedo, berichtete dem Könige, sowohl die Hofgefängnisse, als auch die Gefängnisse der Inquisition in andern Städten des Königreichs, wären so voll schwerer Verbrecher, daß es höchst nöthig sey, einmal durch ein allgemeines *Auto da Fe* sie abzuthun, und sich Raum zu verschaffen. Der König gab zu dem Antrage mit Vergnügen seine Einwilligung, bezeugte aber zugleich, daß es ihm sehr angenehm seyn würde, wenn er dieser großen Feyerlichkeit selbst beyzuwohnen könnte. Der Großinquisitor stattete dem König seinen Dank mit Freuden ab, und machte gleich die nöthigen Einrichtungen, daß das *Auto da Fe* zu Madrid geschehen sollte. Der 30 Julius wurde zur Vollstreckung des Entschlusses festgesetzt. Der Inquisitor gab die nöthigen Befehle, daß alle Schlachtopfer aus verschiedenen Gegenden des Reichs zusammen in die Hauptstadt gebracht werden sollten, und ließ an den Herzog von Medina Celi die Einladung ergehen, daß

daß er die Fahne der Inquisition tragen möchte. Dieser nahm den Antrag mit vielem Vergnügen als eine Sache an, dadurch ihm, als dem ersten Minister des Königs, eine vorzügliche Ehre widerfuhr.

Alle Inquisitionsbedienten von Toledo, Avila, Segovia und Valladolid, mußten sich auf die bestimmte Zeit nach Madrid verfügen, um der Prozession beizuwohnen. Am 30 May, welches eben der Himmelfahrtstag war, als zwey Monat vorher, wurde das Vorhaben der Inquisition öffentlich bekannt gemacht. Dieß war zugleich der Gedächtnistag des h. Ferdinands, der bey einem Auto da Fe so eifrig war, daß er, uneingedenk seiner königlichen Würde, selbst Reißbündel zum Scheiterhaufen trug, und denselben mit hoher eigener Hand anzündete. Der Inquisitor ließ am besagten Tage Nachmittag gegen 3 Uhr die Altane und Fenster seines Hauses mit Teppigen und Blumenkränzen behängen, und die prächtige, mit Gold und Perlen gestickte Fahne der Inquisition vor seinem Pallast aufpflanzen. Eine Menge Trommeln, Pfeiffen und Schallmeyen riefen die christkatholischen Seelen zum Anblick dieses Spectakels zusammen. Die sämtlichen Gerichtsbedienten der Inquisition kamen auf schönen Pferden in zwey Reihen aus dem Pallaste, ritten durch die vornehmsten Gassen von Madrid, und ließen sich die Glaubensfahne vortragen. Bevor sie aber vom Inquisitionspallast abritten, proclamirte der Großinquisitor selbst die bevorstehende Feyerlichkeit, dem Volk mit folgenden Worten:

„Kund sey es allen Einwohnern dieser Stadt  
 „und der umliegenden Gegend, daß das heilige Ge-  
 „richt der Inquisition der Stadt und des König-  
 „reichs Toledo am 30. Julius d. J. an einem Sonn-  
 „tage ein öffentliches Auto da Fe, auf dem gros-  
 „sen Plaze dieser Residenz, gehalten werden soll,  
 „und daß alle diejenigen Vergebungen der Sünden  
 „und Ablässe, welche nur von den obersten Priestern  
 „können ertheilt werden, denen zu statten kommen  
 „sollen, welche bey diesem Auto da Fe helfen  
 „werden.“

Dieser Ausdruck wurde von den Inquisitionsbe-  
 dienten an acht verschiedenen Orten der Stadt wieder-  
 holt. Der König, welcher eben zu Buen Retiro  
 war, seiner Frau Mutter Visit zu machen, kam zur  
 grossen Erbauung des Volks schnell von da in die  
 Stadt, und erschien, zur Bewunderung aller Anwe-  
 senden, mitten unter dem Haufen der Inqui-  
 sitionsbedienten, um den Ausruf selbst mit anzu-  
 hören. — Nun war eine Menge Menschen zu Ma-  
 drit in der lebhaftesten Bewegung, um das grosse Trau-  
 erspiel befördern zu helfen. Man steckte auf dem  
 grossen Plaze der Stadt ein Revier ab, wo das  
 Theater sollte errichtet werden, welches 190 Fuß  
 lang und hundert breit war. Ohngeachtet man  
 nicht eher als am 23. Jun. mit der Arbeit selbst an-  
 fangen konnte; so war es doch am 28. d. M. schon  
 fertig. Es schien, sagt del Olmo, als wenn Gott  
 selbst den Eifer der Zimmerleute anreizte, und ihnen  
 Kräfte gab, der schrecklichen Hitze, die gerade einfiel,  
 zu widerstehen, und die größten Schwierigkeiten zu  
 überwinden. Man sahe es für einen sichern Beweis  
 an, daß Gott die Herzen selbst erweicht habe, und  
 bey

bey diesem Werke regierte, daß, als Thomas Roman, Director dieser Arbeit, sehr unruhig wurde, weil er nicht fertig zu werden fürchtete, sich 16 Tischlermeister mit ihren Gesellen und Lehrjungen freywillig zur Hülfe anboten. Sie waren auch so eifrig bey der Arbeit, daß sie nur so lange täglich abbrachen, als sie Zeit zur Befriedigung der nothwendigsten Naturbedürfnisse gebrauchten. Man hörte sie sich bey der Arbeit stets mit dem Zuruf aufmuntern: **Es lebe der Glaube an Jesum Christum!** Wenn es an Holz fehlt, so werden wir unsre Häuser abreißen. — O, der heiligen Einfalt! —

Die ganze Bühne war ungemein dauerhaft und gut gemacht. Auf derselben sah man unter andern zwey Kefige, drey und einen halben Fuß hoch und verhältnißmäßig breit, in welche jedesmal die Delinquenten gesetzt wurden, während dem, daß ihnen das Urthel vorgelesen wurde. Unter der Bühne waren acht Zimmer angelegt: drey dienten zu Gefängnissen, während der allgemeinen Glaubenshandlung; drey waren Speisesäle, und mit einer großen Menge von Erfrischungen angefüllt: das siebente war für die Prediger, um sich darin zu sammeln und zu erholen; und das achte sollte für den Priester seyn, der die lange Messe lesen mußte, daß er sich dahin begeben könnte, wenn ihm etwa eine Schwachheit anwandelte. Das ganze Gerüst war prächtig ausgeschmückt, und mit schönen Teppigen behangen. Die vier ersten grossen Stiegen waren mit carmoisinrothem Damast bedeckt. Am Ende desselben, zur rechten Hand des königlichen Balkons erhob sich ein

25 bis

25 bis 30 Stufen hohes Amphitheater für den Inquisitionsrath und die höchsten Reichscollegien. Auf der obersten Stufe desselben stand der Sitz des Großinquisitors unter einem Thronhimmel, weit erhabener als der königliche Balcon. Zur Linken des Balcons, war ein andres Amphitheater für die Verbrecher. Auf dem grossen Theater waren drey Kanzeln errichtet: zwey für die Vorleser der Urthel, und eine für den, der die Glaubenspredigt hielt. Dicht bey dem Amphitheater der Rätthe war ein Altar erbauet. Die Plätze für die königliche Familie waren so abgetheilt, daß die Königinnen zur Linken und des Königs Mutter zur Rechten des Monarchen saßen, und die sämtlichen Hofdamen den übrigen Platz der Länge nach einnahmen. Für die Gesandten und übrigen Herren waren andere Balcons errichtet. Auf dem Altar stand das grüne Kreuz mit Flor behangen.

Am Tage, da das Auto da Fe ausgerufen wurde, vereinigte sich eine Gesellschaft von 250 Mann, welche sich Soldaten des Glaubens nannten, welchen die Inquisition mit ihren Bedienten gleiche Rechte und Privilegien ertheilte. Am 28 Julius marschirte dieser Haufen vom Inquisitionshause nach dem Alcala Thor, wohin man, auf Befehl des Correggidor, Marquis von Ugena, eine große Menge Reißbündel geschafft waren. Jeder Soldat nahm eins davon; und so ging der Zug wieder zurück nach dem Schloßplaze. Der Hauptmann der Schaar trug selbst eins, das schön geschmückt war, damit er zum Zimmer des Königs ging, und es demselben auf der Spitze einer Pieve präsentirte. Hier nahm es ihm  
der



der Herzog von Pastrana ab, brachte es dem Könige, welcher es der Königin zeigte, und es dem Hauptmanne vom genannten Herzog wieder zurück geben ließ, mit dem Befehl, es im Namen Sr. Majestät zu tragen, und zu besorgen, daß es zuerst ins Feuer geworfen werden sollte. Nun stellte sich der Hauptmann wieder an die Spitze seines Trupps, ließ sie die Flinten über die Schultern werfen, die Reißbündel auf die Picken stecken, und so ging der Zug nach dem Scheiterhaufen hin, wo sie ihre Bürden niederlegten. Des Königs Reißbündel wurde besonders gelegt, und eine Wache dabey gestellt, damit ja der hohe Befehl genau befolgt werden möchte.

Zur Abwechslung schreib ich Ihnen hier des Olmo's possirlichen Eingang zu seiner Erzählung von der Prozession mit dem weißen und grünen Kreuz ab: „So wie die Herren der Welt (das sind seine „Worte) ein besonderes Wappen haben, um die „Größe und Fürtrefflichkeit ihrer Besitzungen anzu- „deuten, so hat das heilige Gericht der Inquisition „zum Sinnbilde seiner sauren Mühewaltungen ein „grünes Kreuz in schwarzem Felde, mit einem Del- „zweige und Schwerdt daneben, gewählt, weil der „Delzweig, woraus das Kreuz, dadurch wir erlöset „sind, zusammen gesetzt ist, so viel bedeutet, als „daß die Schuldigen noch einige Hoffnung haben, „der Strafe zu entgehen, womit das Schwerdt dro- „het. Diese Hoffnung wird auch durch die grüne „Farbe angezeigt. Da aber diejenigen, welche die „göttliche Gnade mißbrauchen, unter die Hand der „beleidigten Gerechtigkeit, die für den Triumph des „Glaubens wacht, fallen, so trägt man bey diesen  
Pro-

„Prozessionen auch ein weißes Kreuz vor, weil dies  
 „Farbe der Unschuld, und auch mithin des Glau-  
 „bens, ist. Aus diesem Grunde stellet man ein wei-  
 „ßes Kreuz an den Scheiterhaufen, um die Ursach  
 „der Todesstrafe anzudeuten. Und ob man sich gleich  
 „zu dieser Absicht gar leicht eines blutrothen Kreuzes  
 „hätte bedienen können; so hat man doch aus dem  
 „Grunde das weiße vorgegangen, um anzudeuten,  
 „mit wie vieler Mäßigung das h. Gericht bey Züch-  
 „tigung der Schuldigen verfährt.“

Ich fahre in der Erzählung weiter fort. Tages  
 vor der allgemeinen Glaubenshandlung, als am 29  
 Julius Nachmittag um 3 Uhr, nahmen die Feyer-  
 lichkeiten mit einer Prozession den Anfang. Man  
 hatte nie so viel Pracht, und so genaue Ordnung ge-  
 sehen. Der Zulauf von Menschen war sehr groß,  
 und dennoch hielt sich alles so ruhig dabey, daß die  
 Wachen gar nicht nöthig hatten, Gewalt zu brau-  
 chen. Der Zug ging nach der Marienkirche in fol-  
 gender Ordnung. Hundert mit Pieken und Muske-  
 ten bewaffnete Kohlenhändler zogen voran, weil die-  
 se Kunst das Holz zu den Scheiterhaufen liefert, und  
 daher das Privilegium hat, den Zug zu führen. Ih-  
 nen folgten die Dominikaner, denen das weiße Kreuz  
 vorgetragen wurde. Hinter ihnen trat der Herzog  
 von Medina Celi daher, welcher die Standarten  
 der Inquisition trug. Hierauf das grüne Kreuz mit  
 schwarzem Flor umwunden, von vielen ansehnlichen  
 Spaniern, selbst Grands, begleitet. Hinter ihnen  
 schloßen 50 Hellebardier, die Leibwacher, der Inqui-  
 sition in schwarz und weißer Uniform den Zug,  
 von dem Marquis von Pouar geführet, welcher  
 Erb-

Erbyprotector der Inquisition im Königreich Toledo ist. Diese Prozeſſion begleiteten bey 800 Menschen, welche Wachskerzen trugen, und mit der größten Gravität einhergiengen. Als der Zug den königlichen Palast vorbey war, gieng er nach dem grossen Platze, wo die Standarten und das grüne Kreuz auf dem Theater aufgestellt wurden. Hier blieben die Dominikaner zurück; die übrigen begaben sich nun weg, indeß daß jene den mehresten Theil der Nacht mit Psalmensingen und Messlesen bis gegen 6 Uhr des Morgens hinbrachten. Die Congregation des heil. Peters trug das weiſſe Kreuz in Prozeſſion nach dem Platz des Scheiterhaufens, wo es auf einen drey und einen halben Fuß hohes Gerüst gestellet, und von einem Theil der Glaubenssoldaten bewacht wurde. Der Scheiterhaufen stand vor dem Thor *Fuencarral*, etwa 300 Schritt von der Stadt.

Die Delinquenten, welche auswärtige Tribunale zu dieser Execution gesandt hatten, waren, seit ihrer Ankunft zu Madrid, bey verschiedenen Gerichtsdienern in Verwahrung gebracht worden, und wurden erst, am Abend vor dem *Auto da Fe*, in die geheimen Gefängnisse geführt. Um 10 Uhr gab man ihnen zu essen, und nachher erhielten die einen Besuch von dem ältesten Inquisitor, welche zum Feuer verdammt waren, bey welchem er ihnen mit folgenden Worten ihren Tod ankündigte:

„Mein Bruder! Eure Sache ist untersucht, und Leuten vorgelegt worden, die in den Rechten und Wissenschaften sehr erfahren sind. Eure Verbrechen sind so schwer, und von einer so unverzeihlichen Art, daß für Recht erkannt ist, daß ihr mor-  
gen,

„gen, euch zur verdienten Strafe und andern zum  
 „schreckenden Beyspiel, sterben sollet. Dies diene  
 „euch zur Nachricht. Und damit ihr sterben möget,  
 „wie sichs gebührt, so lassen wir euch hier zween  
 „Geistliche.“

Mit diesen Worten ging der liebe Herr von Einem zum Andern. Bey seinem Weggehen traten ein Paar Mönche in den Kerker, um den Gefangenen zum Tode zu bereiten, und zwey Gerichtsbediente wurden vor die Thiere zur Wache gestellt. Morgens um 3 Uhr gab man den Gefangenen ihre Kleider, darin sie ausgeführt werden sollten, und um 5 Uhr wurden sie an den Alcaden des heiligen Gerichts nebst zwey Listen abgeliefert, deren eine die Ordnung enthielt, in der sie bey der Prozession gehen sollten, die andre die Ordnung, nach welcher ihre Urthel verlesen werden sollten. — Die Prozession der Gefangenen fing um 7 Uhr an. Ihrer waren zusammen hundert und zwanzig. Ein schauervoller Anblick für jedes nicht ganz empfindungslose Menschenherz! — Sie giengen einer hinter den andern, jeder von zween Mönchen begleitet. Vor ihnen zogen die Soldaten des Glaubens, und hinter ihnen ward das Kreuz der Pfarre St. Martin, mit einem schwarzen Schleyer bedeckt, von 12 Priestern in Chorhemden begleitet, getragen. Die 32 ersten Kezer waren nur in effigie da, das heißt, wie Sie sich erinnern werden, man trug ihre Bilder von Pappe in Lebensgröße, wie ichs Ihnen neulich beschrieb habe, denn sie waren theils entlaufen, theils im Gefängniß gestorben. Die 12 folgenden hatten den geringen Verdacht der Ketzerey abgeschworen, und waren

waren nur verurtheilt, ausgepeitscht zu werden. Einige davon trugen Stricke am Halse, darin so viel Knoten waren, als sie Hiebe bekommen sollten. Diesen folgten 54 Personen, die des Judenthums überführt waren. Sie hatten, wie die erstern **San = Benito's**, hohe Mützen von Pappe, und Fackeln in den Händen. Sie alle waren Büßende, und sollten nicht am Leben gestraft werden. Jeden von diesen begleiteten zwey Familiaren des heil. Gerichts. Dieser Classe folgten 20 Juden beyderley Geschlechts, welche zum drittenmal eingezogen, und nun zum Feuer verdammt waren. Diejenigen von ihnen, welche Reue bezeugt hatten, sollten erst erdroßelt, und dann verbrannt werden, die unbußfertigen aber lebendig im Feuer umkommen. Ihre Kleider und Mützen waren mit Teufeln und Flammen bemahlt. Fünf oder sechs, die am widerspenstigsten gewesen waren, hatten Knebel im Munde, damit sie nicht reden sollten, und die Hände waren ihnen auf den Rücken gebunden. Jeden aus dieser Classe begleiteten auffer den beyden Familiaren noch vier bis fünf Mönche, ihm Trost einzusprechen. Ich habe vorher vergessen zu erinnern, daß neben einigen Bildern derer nur in effigie gegenwärtigen todten Ketzer auch schwarze Säрге, mit Feuerflammen bemahlt, getragen wurden, darin ihre Gebeine waren.

In dieser Ordnung gieng der Zug den Balcon des Königs vorbey. Nachher stellte man die Delinquenten zur Linken, zwischen die Inquisitionsbedienten und Geistlichen. Die Cleriken von St. Martin nahm ihren Platz nahe am Altar. Die Officianten der Inquisition, und einige andere Personen

sonen von Wichtigkeit, die Officianten anderer Tribunale, sämmtlich zu Pferde, welche diesen folgten, nahmen ihre Plätze zur rechten Hand auf beiden Seiten des Sitzes des Königs und Inquisitors. Dieser erschien zuletzt in violet gekleidet, von dem Präsidenten des grossen Rathes von Castilien auf seinen Platz geführt. Hierauf gieng die Messe an, und da sie halb zu Ende war, verfügte sich der Großinquisitor zum Könige, ihm den Eid abzunehmen, wie ichs ihnen schon beschrieben habe. Seine Anrede an den König, (welcher indessen die Hand auf ein Kreuz und Evangelium legt, das ihm sein Beichtvater vorhält) welche zugleich den Inhalt des Eides mit begreift, lautet also:

„Ew. Majestät schwört und verspricht auf Hoch-  
 „dero Treue und königliches Wort, daß Sie, als ein  
 „durch Gottes Hand bestellter wahrhafter katholi-  
 „scher König, mit aller Ihrer Macht, den katholi-  
 „schen Glauben vertheidigen wollen, an welchen die  
 „heilige katholische Mutterkirche zu Rom hängt und  
 „glaubet; daß Sie diesen Glauben erhalten und aus-  
 „breiten wollen; daß Sie die Ketzer, Abtrünnigen  
 „und Widersacher des Glaubens sowohl selbst verfol-  
 „gen, als durch andre verfolgen lassen wollen; daß  
 „Sie dem heiligen Gericht der Inquisition und sei-  
 „nen Dienern behülflich seyn, und den nöthigen  
 „Beystand leisten wollen, damit die Ketzer und Ver-  
 „kehrer der christlichen Religion ergriffen, und den  
 „Gesetzen der heiligen Kirchenvorschriften gemäß ge-  
 „züchtiget werden; ohne daß von Seiten Ew. Ma-  
 „jestät etwas dabey verabsäumt werde, oder irgend  
 „ein Ansehen der Person, wes Standes sie auch sey,  
 „etwas darin ändre.

Der König antwortet hierauf: Ich schwöre es, und verbürge meine Treue und mein königliches Wort.

Der Großinquisitor kehrte auf seinen Platz zurück, und die Messe ging wieder an. Als das Evangelium gelesen war, stieg der älteste Sekretär der Inquisition auf eine Kanzel, und verlas den Eid, für die sämtlichen übrigen gegenwärtigen Obrigkeiten und Räte, während dessen ein Priester mit einem Messbuch und Kreuz neben ihm stand. Nach ihm stieg ein Dominikaner die Kanzel, und hielt die Glaubenspredigt, über den Sinnspruch, den die spanische Inquisition in ihrer Fahne führet. Hier sind einige Fragmente aus dem Anfang und Schluß dieser schönen Rede:

„Es ist sehr billig, daß die Menschen wenigstens einen Tag der Rache Gottes widmen, und die Beleidigungen bestrafen, die ihm widerfahren, da Gott unsere Frevel-Jahrhunderte lang hingehen läßt 2c.“

„Die Bühne, voll von Verbrechern, die das heilige Gericht bestrafen wird, ist ein Bild von dem, was wir meist im Thal Josaphat sehen werden 2c.“

„David sagt mit Recht zu seinem Herrn: Exsurge Domine! d. i. erwache aus deiner Schlafsucht, darin dich dein Mitleiden erhält! Und dies thut heut das heil. Gericht an Gottes Statt 2c.“

„Die Heiterkeit, welche ihr Keger 2c. beym Scheiterhaufen beweiset, ist keine wirkliche Heiterkeit, sie ist  
ist

„ist Wahnsinn. Trotz eures Wahnwizes wird euch  
 „die h. Inquisition in die Hölle schicken. Ihr wer-  
 „det brennen, und eine kalte Furcht wird die Zuschau-  
 „er ergreifen. Euer Tod wird ihnen eine schreckliche  
 „Lehre seyn. (Ja, wohl!)

„Dieser Tag ist für das Gericht des Glaubens  
 „ein Tag des Triumphs, und des Ruhms, sicut ta-  
 „bernacula Cedar, sicut pelles Salomonis. Er  
 „strafft die wilden Thiere, die Feinde des Glaubens.  
 „Wir sehen alle diese wilden Thiere auf der Bühne  
 „stehen. Einige werden das Leben verlieren, weil  
 „sie im Irrthum verharret sind, die andern werden  
 „mit der Kirche ausgesöhnet werden. Die ersten,  
 „welche zum Feuer verurtheilt sind, werden unmit-  
 „telbar zur Hölle hinfahren, und dort ewig bren-  
 „nen. Gott wird gerächet seyn, das heil. Gericht  
 „wird triumphiren, und wir im Glauben befestiget  
 „werden, der durch Hülfe der Gnade und guten  
 „Werke uns die ewige Herrlichkeit erwerben wird &c.“

Nach Endigung dieser tröstlichen Predigt fing  
 gegen Mittag das Verlesen der Urthel an, welches  
 fast bis Abends um 9 Uhr hin währete. Gegen  
 4 Uhr Nachmittags wurden die zum Feuer Verur-  
 theilten nach dem Scheiterhaufen geführt, welcher  
 sechzig Fuß ins Gevierte und sieben in der Höhe hat-  
 te. Oben standen eine Reihe von Pfählen heraus,  
 an welche man die armen Menschen anschloß. Die  
 Soldaten des Glaubens umgaben den Holzstoß. Das  
 Feuer brannte bis am andern Morgen gegen 9 Uhr,  
 ehe alle Körper in Asche verwandelt waren.



So weit reicht del Olmo's Erzählung, der selbst Augenzeuge, selbst Inquisitionsbedienter bey diesem großen Trauerspiel mit war. Sie erlauben mirs, diesem Briefe noch ein Paar interessante Nachrichten von der spanischen Inquisition anzuhängen, die ich erst gefunden habe, nachdem ich Ihnen die kurze Geschichte derselben vor einiger Zeit schon geschrieben hatte \*).

Die erste Nachricht betrifft ein merkwürdiges Gutachten des berühmten Spaniers Joseph de Ledesma, welches er dem Könige Karl II. bey der Gelegenheit einreichte, da derselbe 1696 die Mißbräuche der Inquisition in seinem Rath untersuchen ließ. Die ganze Untersuchung lief zwar am Ende, wie gewöhnlich, fruchtlos ab, wie sich unter einem solchen Könige nicht anders erwarten ließ. Ledesma's Schrift bleibt deswegen aber doch immer ein lehrreiches Stück.

Wenn man, sagt er dem Könige, die Klagen der Gerichtshöfe gegen die Inquisition liasset, so siehet man offenbar, daß diese stets dahin gearbeitet hat, die übrigen Gerichtsbarkeiten zu untergraben, und sich zu erhöhen; sie hat selbst die königliche Gerichtsbarkeit so gemindert, daß nur noch ein Schatten davon übrig ist. Es giebt keinen Handel, in den sie sich nicht mischte, wenn es ihr Interesse erfordert. Kein Privatmann ist sicher, daß sie ihn greifen, und unglücklich machen wird. Ihre Güter, Bedienten und Personen haben die Inquisitoren von allen Abgaben frey gemacht, und als  
ler

\*) s. Br. 15.

ler weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen. Der Verbrecher, der bey ihnen Zuflucht sucht, findet den sichersten Schutz. Ein Beyspiel von mehreren: Ein Negerclave eines alten Schatzmeisters der Inquisition, gieng bey Nacht in des Nachbars Haus, um seine Lust an einer Sclavin dieses Hauses zu büßen. Die Frau im Hause hörte ein Geräusch, und da sie deswegen nach der Treppe gieng, so gab ihr der ihr begegnende Sclav zwey Dolchstiche in die Brust. Der Mann kam auf den Lermen auch herzu, und bemächtigte sich des Sclaven. Er wurde dem Gesichte überliefert, und zum Tode verdammt; ehe es aber zur Exsecution kam, griff die Inquisition zu, und verlangte die Auslieferung des Sclaven. Die Protestation des Richters, und der Befehl, den der König von dem Großinquisitor an das Inquisitionsgericht von Cordova auswirkte, den Sclaven auszuliefern, fruchteten, da sich die dasigen Inquisitoren nicht weiter zu helfen wußten, nur dieses, daß sie den Verbrecher entzwischen ließen, um nur nicht genöthiget zu seyn, ihn nach dem Willen des Königs, der Obrigkeit auszuliefern. — Es ist nieder-  
schlagend für die königliche Jurisdiction, daß sie die Diener der Inquisition nicht einmal mit Gefängnißstrafe belegen kann; daß die Inquisitoren jedem mit dem Namen eines Ketzers schänden, und ihn unter diesem Namen verfolgen kann, wie sie will. Als der Corregidor zu Toledo einst den Fleischer der Inquisition als einen offenbaren Betrüger, über den sich die ganze Stadt beschwerete, in Verhaft nehmen ließ, setzte sich die Inquisition dagegen, und ließ sich die Acten sammt dem Gefangenen ausliefern. Der Corregidor wurde noch obek drein, ohne

ne weitere Untersuchung, in den Bann gethan. Der Gerichtsdiener und Alguazil, welche den Fleischer in Haft genommen hatten, wurden gar in die Gefängnisse der Inquisition geworfen, und nach einem langen Prozeß des Landes verwiesen. — — So weit Ledesma.

Die andre Nachricht betrifft das Schicksal Melchior de Macanas, eines Mannes, der große Einsichten im Kirchenrecht hatte, und sogar auf dem Congress zu Breda als spanischer Minister war, um die Rechte der Kirche, bey dem Streit zwischen Spanien und dem Papst, zu untersuchen. Hier hatte sich der Patriot den Haß des römischen Stuhls zugezogen, welchen die Inquisition gebrauchte, seine Nachsicht an ihm zu sättigen. Zehn Jahr irrte der verfolgte Mann, aus seinem Vaterlande vertrieben, an den Gränzen desselben herum, und flehete umsonst bey dem Throne, dem er gedient und den er vertheidiget hatte, um Schutz und Gnade. Seine Vertheidigungsschrift \*) , welche er Philipp V. 1722 überreichte, lege ich Ihnen in Abschrift bey, weil sie so voll merkwürdiger Umstände ist, und eine traurige Schilderung seiner erlittenen Verfolgungen enthält. Sie blieb ohne alle gute Wirkung für ihn. Da ihn zuletzt Gram und Alter ganz zu Boden gedrückt hatten, überredeten seine Feinde den König, er habe seinen Verstand verloren; und so erhielt er die Erlaubniß, in sein Vaterland zurück zu kehren. Er gieng nach Hellin im Königreich Murcia, wo er sein elendes Leben bald endigte. Er soll in sei-

\*) s. Beylage Nr. X.

nem Leben 202 Bände geschrieben haben, deren Inhalt theils die Bertheidigung der Rechte der Monarchie, theils die Bestimmung der Gränzen der päpstlichen Gewalt, theils die politischen Begebenheiten seiner Zeit und seines Vaterlandes betrifft. Die mehresten davon sollen noch im Manuscript vor Handen seyn. Die Hälfte davon hat die Inquisition an sich gerissen, und die andre Hälfte die Regierung in Beschlag genommen. —

Und ich, mein Freund, nehme hiemit von Ihnen Abschied, und bleibe 2c.

Beylagen:

1891

## Beylagen.

### I.

Formular eines Patents, wie es der Landesfürst einem Inquisitor ertheilet, wenn er sein Amt antritt. \*)

**N** Dei gratia Rex talis regni, dilectis & fidelibus universis, & singulis officialibus nostris, & eorum loca tenentibus ubilibet infra dominium nostrum constitutis & constituendis ad quos praesentes pervenerint: Salutem & Dilectionem.

**R** von Gottes Gnaden König dieses Reichs, entbiethen allen und jeden unsern geliebten und getreuen Beamten, und ihren Stellvertretern, welche wo immer in unserm Reich angestellt sind, oder angestellet werden, und an welche gegenwärtiges gelangen wird, unseren Gruß, und Gewogenheit:

Cum Religiosus dilectusque noster frater N. Praediger fratrum Praedicatorum Inquisitor haereticae pravitate in regnis & terris nostro dominio subjectis a sancta sede Apostolica specialiter delegatus pro Dei servitio & cultu, seu exaltatione fidei orthodoxae, utque ipsam haeresis detestabile crimen a dictis partibus, quibus praesidemus (si for-

Da der geistliche, und unser geliebter Bruder N. Praediger Ordens, zur Ehre Gottes, und Verbreitung des katholischen Glaubens von dem apostolischen Stuhl besonders delegirter Inquisitor der ketzerischen Bosheit in unserm Reich und den uns zugehörigen Ländern, um das abscheuliche Laster der Ketzerey in gedachten Ländern, denen wir vorstehen, falls solches irgendwo bestünde, oder einschleichen

\*) s. EymERICI Directorium Inquisitorum p. m. 390. 391.

san alicubi vigeat sive chen möchte, auszurotten:  
 inoleat,) valeat extirpa- dann und wann die unsrerer  
 re, ad loca seu ad par- Gerichtsbarkeit unterstehen-  
 tes nostræ jurisdictioni de, und uns anvertraute Der-  
 subjectas, & nobis com- ter und Länder zu betretten,  
 missas declinare quando- oder solche zu bereisen haben  
 que habeat, seu etiam wird: wir aber als katholi-  
 proficisci: Nosque velut scher Fürst, die wir von der  
 princeps catholicus, qui Hand Gottes so viele Wohl-  
 de manu Altissimi multa thaten, und so viele Ehren-  
 bona variosque honores stellen erhalten zu haben er-  
 recognoscimus recepisse, kennen; in obgedachten, und  
 in prædictis & aliis, quæ alles übrigen, was den Dienst  
 divinum concernunt ob- Gottes betrifft, Gott dem  
 sequium, ipsi Deo con- Schöpfer aller Dinge, wie  
 ditori omnium placere, es sich gebühret, höchstens zu  
 (ut convenit,) plurimum gefallen wünschen uns bestre-  
 cupientes, intendamus, ben, und daher dem Inquisi-  
 imo & velimus omnino fa- tor selbst, als einem beson-  
 vorabilem dare locum, ip- dern Diener Gottes mit unse-  
 sumque Inquisitorem tam- rer Gewogenheit und Gnade  
 quam specialem Dei mi- begegnen wollen: als machen  
 nistrum nostris prosequi wir euch bekannt, und gebie-  
 gratiis & favoribus op- then ausdrücklich, befehlen  
 portanis: Ideoque vobis unter Verlust unserer Gnade  
 & unicuique vestrum di- und des Gehalts damit ihr,  
 cimus, & expresse præ- wann immer obbenannter In-  
 cipiendo mandamus, sub quisitor N. bey Ausübung  
 pœna nostræ gratiæ & dieses seines Amtes in gedach-  
 mercedis: quatenus quo- te Länder und Dörter sich ver-  
 tiescunque dictum fratrem sügen, und einer Unterstüt-  
 N. Inquisitorem pro ex- zung bey Anrufung der welt-  
 ercendo dictum officium, lichen Macht anverlangen  
 ad dicta loca seu partes wird, denselben Bruder N.  
 nobis commissas contige- und Inquisitor gefällig auf-  
 rit se transferre, & pro nehmet, alle diejenigen, wel-  
 vel super prædictis facu- che der Inquisitor als Keger,  
 lare brachium invocando, oder der Kegeren wegen ver-  
 vestrum auxilium postu- dächtigt und berüchtigt euch  
 lare; eundem fratrem N. nachhaft zu machen finden  
 Inquisitorem favorabiliter wird, gefangen nehmet oder  
 ad-



admittatis; capiendo seu capi faciendo quoscunque dictus Inquisitor de memorato facinore suspectos, diffamatos noverit, seu etiam hæreticos quoscunque vobis duxerit nominandos; & captos etiam detinendo: & infra jurisdictionem vestram ad locum, de quo dictus Inquisitor vobis dixerit, deduceudo: nec non pœna debita plectendo eosdem, sicut ipse decreverit, & est fieri consultum: si videlicet quando, & quoties, & prout Inquisitor vos duxerit requirendos. Ut autem Inquisitor prefatus suum Inquisitionis officium securius & liberius exercere valeat, nostro suffultus præsidio & favore, Inquisitorem eundem, & ejus socium, ac ejus notarium & familiam, res & bona eorum sub nostro speciali guidacio, custodia & commenda ex nostra regali clementia benigne recipimus, cum præsentibus: Mandantes vobis (ut supra) quod guidacium seu protectionem nostram hujusmodi dicto Inquisitori, ejus socio, notario ac familiæ, & rebus eorum inviolabiliter observando, nullam injuriam, nullum dispendium,

nehmen lasset, in dem Gefängniß aufbewahret, selbe an jenes Ort eurer Gerichtsbarkeit, welche gedachter Inquisitor bestimmen wird, überbringet, und sie mit verdienter Strafe belegen, so wie er selbst angeordnet haben, und zu thun rathsam seyn wird, wenn nämlich, wie und so oft der Inquisitor euch ersuchen wird. Damit aber der Inquisitor durch unsere Gunst, und Schutz unterstützt, das Inquisitionsamt desto sicherer und freyer ausüben könne: als nehmen wir mittelst gegenwärtigen, denselben, seinen Gespan, Notar und die angehörigen, so wie auch ihre Güter und Habschaften mit königlicher Huld unter unsern besondern Schutz im Obhut auf: und befehlen euch wie oben, damit ihr, diesen unsern Geleitsbrief und Schutzleistung gegen den gedachten Inquisitor, seinen Gespan, Notar, und die angehörigen, so wie auch gegen ihre Habseligkeiten unverleglich beobachtet, und nicht gestattet, damit derselben Person, oder Habschaften von jemanden ein Schade, Beschwerde, oder Nachtheil zugefüget werde: ja vielmehr ihnen ein sicheres Geleit und Durchzug gewähret, wann und wie ihr durch gedachten Inquisitor diesfalls ersucht

gravamen, aut damnum aliquod eis inferri in personis aut bonis a quoquam permittatis: quin imo provideatis eisdem de securo conductu, & transitu, si & prout per jam dictum Inquisitorem inde fueritis requisiti. Datum in tali loco, sub nostro sigillo inpendenti, tali die, mensis talis, anno tali.

worden seyn werdet. Gegeben in diesem Ort, unter unserm anhängenden Insiegel, diesen Tag, Monat und Jahr.

## II.

Formular des Eides, welchen die Obrigkeit dem Inquisitor schwören müssen, \*)

**N**os talis Vicarius talis civitatis vel loci, & talis subvicarius, & talis ballivus, & talis subballivus, & tales consules, vel Jurati civitatis talis, vel loci, ad requisitionem & monitionem venerabilis præfati Domini Inquisitoris fratris N. tanquam veri fideles & obedientes Ecclesiæ sancti Dei: promittimus & juramus per sancta hæc quatuor Evangelia coram nobis posita, & per nos corporaliter tacta, quod fidem

**W**ir Stadthalter, Unterstadthalter, Landvogt, Unterlandvogt, Bürgermeister und Geschworne dieser Stadt oder Orts, versprechen, und schwören auf Ersuchen, und Ermahnung des ehrwürdigen Herrn Inquisitors Bruder N. als wahre Gläubige, und Gehorsame der heiligen Kirche Gottes, auf diese vor uns liegende heilige Evangelien, die wir körperlich berühren, daß wir den Glauben unsers Herrn Jesu Christi, und der heiligen römischen Kirche halten, und sorgen, daß

Do-

daß

\*) s. EymERICI Directorium Inquis. p. 394.

Domini nostri Jesu Christi & sanctæ Romanæ Ecclesiæ tenebimus, & teneri faciemus, servabimus & servari faciemus, & ipsum contra omnes pro viribus defendemus, ita quod hæreticos, credentes, fautores & receptatores, ac defensores eorum; nec non diffamatos, vel suspectos de hæresi prosequemur, & capiemus, seu capi faciemus quocumque poterimus: & accusabimus, & denunciabimus Ecclesiæ vel Inquisitoribus, si alicubi sciverimus eos esse, vel aliquem de prædictis, præsertim cum fuerimus requisiti. Item, quod non commitemus ballivias, fayonias, vel aliqua officia publica, quibusvis nominibus censeantur, alicui de hujusmodi personis pestiferis, vel suspectis ac diffamatis de hæresi: nec alicui, cui impositum fuerit ratione criminis hæresis, vel alias prohibitum ab Inquisitoribus, vel a jure, quod publicis officiis non fungantur: nec eos, uti prædictis, nec tenere publica officia permittemus. Item quod nullum de prædictis recipiemus, nec habebimus in nostra familia,

daß andere bei diesem Glauben bleiben, in selbem beharren, und andere beharren machen, und ihn gegen Jederman aus allen Kräften vertheidigen wollen, so daß wir jene, die wir für Keger halten, jene die sie begünstigen, ihnen Aufenthalt geben, oder sie vertheidigen, wie auch jene, die der Kegeren wegen verdächtia, oder berüchtigt sind, verfolgen, sie eingefangen nehmen, oder einfangen lassen, wenn wir immer können werden, und sie anklagen, und bey der Kirche, oder dem Inquisitor angeben wollen, wenn wir wissen werden, daß sie, oder einer von obgedachten sich irgendwo aufhalten, besonders wenn man uns darum ersucht haben wird. Imgleichen, daß wir Niemanden aus solchen ansteckenden Leuten, oder die der Kegeren wegen berüchtigt, oder verdächtig sind, eine Bogten, Verwaltung oder ein anders öffentliches Amt, was immer für Namen es hätte, anvertrauen wollen, wollen auch nicht gestatten, daß Jemand, dem wegen den Verbrechen der Kegeren oder einer andern Ursach wegen von den Inquisitoren, oder durch das Recht verboten ist, ein öffentliches

lia, vel consortio, vel servitio, nec in nostro consilio scienter: & si forte contrarium factum fuerit ignoranter, illos postquam ad notitiam nostram per Ecclesiam, vel Inquisitores hæreticæ pravitatis, vel eorum Commissarios pervenerit, protinus expellemus: & quod in his & in aliis, quæ ad officium Inquisitionis hæreticæ pravitatis pertinent, erimus obedientes Deo & Romanæ Ecclesiæ, & Inquisitoribus ejusdem hæreticæ pravitatis juxta officium & posse nostrum: sic nos Deus adjuvet, & hæc, super quibus juramus, sancta Dei Evangelia manibus nostris per nos tacta.

ches Amt zu bekleiden, ein öffentliches Amt, so wie die obgedachten bekleide. Imgleichen daß wir keinen von solchen Leuten aufnehmen, weder in unserer Familie, in unserer Gesellschaft oder Diensten, auch nicht in unserm Rathe wissentlich dulden wollen, und wenn etwa ohne unsern Wissen das Gegentheil geschehen wäre, wir solche Leute sogleich von uns entfernen wollen, so bald wir es von der Kirche, oder den Inquisitoren, oder ihren Commissären erfahren werden. Denn: daß wir in diesen, und allen andern Dingen, welche das Inquisitionsamt wider die Kezeren betreffen, Gott, der römischen Kirche, und der Inquisition dieser kezerischen Bosheit nach dem Vermögen unsres Amtes, und Kräften gehorsam seyn wollen: so wahr uns Gott helfe, und diese heilige vier Evangelien, die wir mit unsern eigenen Händen berühren, und auf welche wir schwören.

III.

Formular, dessen sich die Inquisitoren bedienen, wenn sie Obrigkeiten ihrer Aemter entsetzen, die ihnen den Eid nicht leisten wollen. \*)

Nos frater N. &c.

Wir Bruder N. &c.

**A**ttemptantes, quod civitatis, villæ, vel loci alterius regimini præfidentes, tenentur præstare corporale juramentum, de defendenda ecclesia sancta Dei contra hæreticam pravitatem, ac constitutionibus contra hæreticos, credentes, receptatores, fautores & defensores eorum, ipsorumque filios & nepotes editis a sancta sede Apostolica inviolabiliter observandis, & observari toto tempore regiminis sui faciendis, cum fuerint ab ipsis Episcopo seu Inquisitore legitime requisiti, quodque præstare antefatum juramentum contumaciter recusantes, sunt ut infames & hæreticorum fautores ac de fide suspecti, honore & officio sui

**I**n Erwägung, daß die Vorgesetzten dieser Stadt oder eines andern Orts, &c. verbunden sind den körperlichen Eid zu leisten, wodurch sie zu versprechen haben, die Kirche Gottes aus allen Kräften wider die ketzerische Bosheit zu vertheidigen, die Verordnungen, welche von dem apostolischen Stuhl wider die Ketzer, oder wider jene, welche ihnen trauen, sie aufnehmen, sie begünstigen, sie vertheidigen, wie auch ihre Kinder und Kinderkinder, erlossen sind, unverletzt zu beobachten, und durch die ganze Zeit ihrer Regierung beobachten zu lassen, wenn der Bischof, oder Inquisitor sie hierum behörig ersuchen wird, und daß diejenigen, welche den erwähnten Eid zu leisten sich hartnäckig weigern, als Ehrlose,

\*) s. EymERICI Direct. Inquis. p. 401.

regiminis spoliandi; & de cetero ad nullam dignitatem, neque ad ullum publicum officium assumendi: quin imo declarandum, quod, quidquid fuerit deinceps in suo officio, nullam obtineat firmitatem: Et cum talis Vicarius, talis Subvicarius, & talis Ballivus, talis Subballivus, tales Consules, & Rectores talis civitatis seu loci, fuerint per nos Inquisitorem præfatum requisiti, de defendenda ecclesia sancta Dei, bona fide juxta officium & posse suum contra hæreticam pravitatem: Et nihilominus quod constitutiones a sancta sede Apostolica editas contra hæreticos, credentes, receptatores, fautores & defensores eorum, ipsorumque filios & nepotes toto tempore sui Regiminis inviolabiliter observarent, & facerent in terris sui regiminis observari, ipsique taliter requisiti præstare contumaciter renuerunt antefatum canonicum juramentum: verum quia ipsorum contumacia exigente, fuerunt excommunicationis vinculo innodati, & etiam publicati: accrescente eorum contumacia etiam cum

lose, als Kexerpatronen, und als Leute, deren Glau-  
ben verdächtig ist, ihrer  
Würde und Aemtern zu ent-  
setzen, und sie fürs künftige  
zu allen öffentlichen Aemtern,  
und Bürden unfähig sind,  
auch zugleich zu erklären ist,  
daß alles null und nichtig sey,  
was sie immer in ihren Aem-  
tern vornehmen. Da nun  
dieser Stadthalter, oder Un-  
terstadthalter, dieser Vogt,  
oder Untervogt, die Bürger-  
meister oder Vorsteher dieser  
Stadt, oder Orts von uns  
Inquisitor rechtmässig ange-  
gangen worden sind, die Kir-  
che Gottes wider die kexeri-  
sche Bosheit, so viel es nach  
ihrem Amt, und Kräften nur  
möglich ist, zu schützen, und  
sie nichts weniger, als daß  
sie die apostolische Befehle wi-  
der die Kexeren, ihre Anhän-  
ger, ihre Ausnehmer, ihre  
Patronen, und Vertheidiger,  
derenselben Kinder, und Kin-  
deskinder unverbrüchlich be-  
obachtet, und durch die Zeit  
ihrer Verwaltung beobachten  
lassen hätten, sie auch hierum  
ersucht sich hartnäckig wei-  
gerten gedachten kanonischen  
Eid zu leisten: Da sie aber  
wegen ihrer Hartnäckigkeit in  
den Kirchenbann verfielen,  
als solche bey Zunahm ihrer  
Hartnäckigkeit unter Auslö-  
schung der Lichter, und Läu-  
tung der Glocken mit den  
hieran

andelis extinctis & campanis pulsatis, demumque cum participantibus; ipsaque civitas talis, in criminis detestationem, & ipsorum criminum punitionem supposita ecclesiastico interdicto; ac inpraesentiarum persistant in tali ac tam gravi contumacia animo indurato: Idcirco nos Inquisitor praefatus dignum merito reputantes, ut hi officiis priventur, qui officiis abutuntur, volentesque in hac parte mandata canonica & Apostolica fideliter exsequi (ut tenemur) ipsos talem a Vicariatus, talem a Subvicariatus, talem a Ballivatus, talem a Subballivatus, talem a Consulatus officiis talis civitatis seu loci, eorum in causa fidei, postulante inobedientia & contumacia, ut infames, & tamquam haereticorum fautores, & de fide suspectos, tenore praesentium merito exspoliamus: sicque deinceps talis pro Vicario, talis pro Subvicario, talis pro Ballivo, talis pro Subballivo, & tales pro Consulibus ab aliquo nullatenus habeantur; nec de cetero ad aliquam dignitatem vel officium publicum assumantur:

hieran theilnehmenden Fund gemacht wurden, endlichen zum Abscheu, und zur Bestrafung dieser Verbrechen der Ort selbst mit dem Interdict belegt wurde; und sie gegenwärtig noch in dieser Hartnäckigkeit beharren. Dessentwegen wir obbenannter Inquisitor, da wir für recht, und billig erkennen, daß alle diejenige ihres Amtes zu entsetzen sind, welche die Gewalt ihres Amtes mißbrauchen, und da wir, wie wir auch schuldig sind, die apostolische, und canonische Verordnungen getreulich erfüllen wollen, diese Vorgesetzte, diesen Stadthalter, Unterstatthalter, diesen Vogt, diesen Intervogt, diese Bürgervorsteher, so wie es ihr Ungehorsam in Glaubenssachen, und ihre Hartnäckigkeit erfordern, als infame, als Begünstiger der Keger, als Leute, deren Glauben verdächtig ist, mittelst gegenwärtigen, ihres Amtes entsetzen, und es soll in Zukunft dieser für einen Stadthalter, dieser für einen Unterstadthalter, dieser für einen Vogt, dieser für einen Intervogt, diese für Bürgervorsteher von Niemanden gehalten werden, und sollen künftig zu keinem öffentlichen Amt und Würde gelangen. Erklären auch

tur: Eodem tenore decernentes irrita & inania quaecunque deinceps talis ut Vicarius, talis ut Subvicarius, talis ut Ballivus, talis ut Subballivus, tales ut Consules fecerint seu ordinaverint, mandaverint, seu fieri jusserint; nullamque obtinere deinceps firmitatem. Datum &c.

zugleich alles für null und nichtig, was künftig dieser Stadthalter, dieser Unterstadthalter, Vogt, Untervogt, Bürgervorsteher von Amtswegen etwa thun oder geschehen lassen sollten. Gegeben 2c.

## IV.

Formular des Befehls, durch den der Inquisitor der Clerisey der Hauptkirche eines Orts aufträgt, dem Volk bekannt zu machen, daß er die ihm ungehorsamen Obrigkeiten ihrer Aemter entsetzt habe. \*)

**F**rater N. Ordinis prædicatorum, Venerabilibus & nobis dilectis universis & singulis talis civitatis ecclesiæ Cathedralis curatis & non curatis, ad quos præsentibus pervenerint: Salutem, & mandatis nostris, immo &c.

**W**ir Bruder N. Predigerordens, entbiethen allen und jeden Ehrwürdigen und geliebten mit oder ohne Seelsorge angestellten bey der Domkirche dieser Stadt, denen gegenwärtiges zukommen wird, unseren Gruss und unsere Befehle 2c.

Ad vestri cujuslibet notitiam deducimus, tenore nostrarum præsentium litterarum, quod nos iustitia

Mittels gegenwärtigen Schreibens machen wir euch bekannt, daß wir, so wie es die Gerechtigkeit erheischete,

\*) s. EymERICI Direct. Inquis. p. 403.



tia exigente; ac infra scriptorum contumacia requirente, talem Vicarium, talem Subvicarium, & talem Ballivum, & talem Subballivum, & tales Consules civitatis talis seu loci, spoliavimus officiis, quibus præerant antedictis: ac ipsos inhabilitavimus ad officia publica, & honores publicos qualescunque habendos deinceps in futurum: decernentes quicquid de cetero fecerint seu ordinaverint, virtute seu occasione prædictorum, seu aliorum officiorum esse irritum & inane, ac nullius existere firmitatis, sicut in nostris litteris infra scriptis videbitis plenius contineri: quarum tenor sequitur in hunc modum:

sichete, und der unten benannten Hartnäckigkeit erforderte, diesen Stadthalter, diesen Unterstadthalter, diesen Vogt diesen Untervogt, und diese Vorsteher der Bürgerschaft oder dieses Orts, ihres Amts, dem sie obbesagtermassen vorstanden, entsetzet, und sie auch zu allen öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen, welche sie in Zukunft erhalten dürften, für unfähig erkläret haben, mit der Verordnung, daß alles und jenes, was sie in diesen besagten oder anderweitigen Aemtern veranlassen würden, null und nichtig seyn solle, dessen weitem Inhalt ihr aus unsern nachfolgenden Schreiben entnehmen werdet, welcher Inhalt nachstehendermassen folget:

Nos Frater &c. \*)

Verum cum velimus (ut debemus) ad præfatæ civitatis seu loci prædicta deduci, notitiam singulorum, cum omnes tangere dignoscatur: & quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari: ne eos contingat erga hujusmodi

ex

Wir Bruder zc. \*)

Da wir aber wollen, wie wir sollen, damit das vorbesagte zur Kenntniß derjenigen besagter Stadt gelange, indem es alle angehet: und was alle angehet, auch von allen anerkannt werden solle, damit sie nicht darwider aus Unwissenheit

feh-

\*) Hier ist das nächstvorhergehende Formular wörtlich eingerückt.

ex ignorantia oberrare: Vobis & cuilibet vestrum, seu vobis talibus, & talibus auctoritate Apostolica, qua fungimur in hac parte, in virtute sanctæ obedienciæ præcipimus & mandamus, & mandando requirimus & monemus, quatenus infra sex dierum spatium, \*) quod vobis & vestrum cuilibet pro trina monitione canonica, & termino peremptorio assignamus: quibus elapsis, excommunicationis sententiæ vos subiacere volumus ipso facto, in vestris ecclesiis, dum Missarum solemnitas celebrantur, & populi erit inibi multitudo: præfatas litteras nostras alta voce in vulgari, & intelligibiliter publicetis, ac faciatis per alios publicari: notificantes omnibus, ut supra, quod nos prædictos & eorum quemlibet spoliavimus officiis publicis antedictis, quibus antea utebantur: ac etiam spoliavimus, & inhabilitamus eos, & eorum quemlibet deinceps ad quæcunque publica officia obtinenda: decernentes, quidquid de cetero attentaverint, occasione præ-

fehlen: als befehlen wir euch kraft des apostolischen Ansehens, so wir in diesem Land begleiten, befehlen euch kraft des heiligen Gehorsams, und befehlend ersuchen, und ermahnen wir euch, damit ihr in Zeit von sechs Tagen \*) welche wir euch als die dreysfache canonische Erinnerung, und als eine peremptorische Frist bestimmen, nach welcher wir wollen, daß ihr sogleich in die Excommunicationsstrafe verfallet, in euern Kirchen, wenn das hohe Amt gehalten, und die Volksmenge versammelt seyn wird, besagtes unseres Schreiben, mit vernehmlicher Stimme in der Muttersprache verständlich kund machet, und durch andere kundmachen lasset, allen bekannt machen, wie oben, daß wir die obbenannten, und jeden von ihnen ihrer obbesagten Aemtern, die sie vorhin begleiteten, entsetzet haben, und auch entsetzen, und sie, und jeden von ihnen unfähig erklären in Zukunft was immer für ein öffentliches Amt zu erhalten: mit der Verordnung, daß alles, was sie künftig kraft ihres obbesagten Amtes oder aus Gelegenheit oder unter dem

Das

\*) Dies ist willkührlich. Der Inquisitor kann einen beliebigen Termin setzen.

dictorum officiorum, seu Namen und Vorwand des-  
 eorum nomine vel colore, selben unternehmen sollten,  
 fore irritum & inane, ac null und nichtig und unfräf-  
 nullam obtinere ulterius tig seyn solle: befehlen auch  
 firmitatem: Mandantes u- all und jeden Gemeinden be-  
 niversis & singulis uni- sagter Stadt oder Orts, da-  
 versitatibus præfata civi- mit sie den besagten, durch  
 tatis seu loci, quatenus uns kraft der apostolischen  
 prædictis taliter a suis of- Macht ihrer Aemter ent-  
 ficiis per nos auctoritate setzen nicht gehorchen, oder  
 Apostolica spoliatis, quod Folge leisten in jenen, so-  
 eis non pareant, seu ob- zur Ausübung ihrer Aem-  
 temperent in his, quæ ter, die sie vorhin begleite-  
 spectant ad executionem ten, gehöret, indem sie ihrer  
 prædictorum officiorum, Verbrechen wegen kraft apo-  
 quibus antea utebantur, stolischer Macht derselben  
 cum illi sint suis demeri- entsetzet sind. Gegeben 2c.  
 tis auctoritate Apostolica  
 spoliati. Datum, &c.

V.

Bulle Pius V. gegen diejenigen, welche das  
 Amt der Inquisition hindern, sich an den  
 Gütern und Personen der Ketzermei-  
 ster vergreifen. \*)

Pius Episcopus, fervus Pius Bischof Diener aller  
 fervorum Dei, ad per- Diener Gottes zum ewi-  
 petuam rei memoriam. gen Angedenken.

Si de protegendis caete- Wenn wir Täglich um den  
 ris omnibus Ecclesie Schutz aller Diener der  
 Ministris, quos in fidem Kirche, welche wir unter un-  
 & clientelam nostram a sere Absorge von dem Herrett  
 Do- S f 2 über

\*) s. Limborchs Hist. Inquisit. p. 207. sq.

Domino recepimus, cura nobis quotidiana infidet; quanto maiori studio eam nos sollicitudinem capessere necesse est, ut qui in sacro Inquisitionis hæreticæ pravitatis officio versantur, sub tutela inviolatæ autoritatis, huius sedis periculorum omnium expertes, quæque munera ad exaltationem fidei Catholicæ exequantur? Cum itaque eius generis impiorum vis quotidie magis invalescat, qui omnibus malis artibus prædictum officium subvertere, ministrosque functionibus disturbare moliantur; eoque iam nos detrusit necessitas, ut nefariam & scelestam illorum audaciam acerbiorè castigationis verberè reprimamus. Hac igitur generali constitutione de fratrum nostrorum consilio sancimus, ut quicumque sive privatus, sive cuncta civitas, sive populus, sive Dominus, sive Comes, Marchio, Dux, vel potiore titulo illustris, quemvis ex Inquisitoribus, Advocatis, Procuratoribus, notariis, aliisque Ministris prædicti Officii, vel Episcoporum id munus in sua diocesi aut provincia obeuntium, seu überkommen haben, uns besorgen, um wie viel mehr müssen wir den Bedacht nehmen, daß jene, welche das heilige Amt der Inquisition wider die kezerische Bosheit verwalten, unter dem Schutz des unverletzlichen Ansehens dieses Stuhls frei von allen Gefahren zu Verbreitung des katholischen Glaubens alle ihre Pflichten ausüben mögen? Da nun das Laster solcher Boshaften von Tag zu Tag mehr wachset, welche durch alle böse Kunstgriffe obbedachtes Amt zu untergraben, und die Diener derselben in ihrer Verwaltung zu stöhren sich bestreben, und daher nothwendig wird dieser boshaften und verruchten Verwegenheit mit schärfern Strafen Einhalt zu thun. Diesemnach gebiethen wir mittels dieser allgemeinen Verordnung mit Rath unsrer Brüder, daß, wer immer, er sey ein Privat oder eine ganze Stadt, oder ein Volk, oder ein Herr, oder ein Graf, Markgraf, Herzog, oder auch von noch höhern Rang jemanden von den Inquisitoren Advokaten, Bevollmächtigten, Notaren, oder andern Beamten des obgedachten Amtes, oder jener Bischöfe, die dieses Amt in ihrer Diözes, oder Provinz verrichten, oder einen

accu-

nen

accusatorem, denunciato-  
rem, aut testem, in causa  
fidei quomodocunque pro-  
ductum, vel evocatum,  
occiderit, verberaverit,  
deiecerit, seu perterrefe-  
cerit, quive ecclesias, æ-  
des, aliasve res, sive pu-  
blicas sive privatas, offi-  
cii, aut ministrorum ex-  
pugnaverit, invaserit, in-  
cenderit, expilaverit, aut  
libros, litteras, autorita-  
tes, exemplaria, regesta,  
protocolla, exempla, scrip-  
turas, aliave instrumen-  
ta, sive privato, ubicun-  
que posita combusserit, di-  
ripuerit, seu interverterit,  
seu ex incendio, aut di-  
reptione, aut alio quocun-  
que modo illa exportave-  
rit, seu qui in conflagra-  
tione, expugnatione, aut  
direptione etiam iner-  
mis, sive capiendi, si-  
ve comburendi, sive  
supprimendi causa fuerit,  
sive res aut personas ser-  
vari defendive prohibue-  
rit, quive carcerem aut  
aliam custodiam, seu pu-  
blicam seu privatam, ef-  
fregerit, vinctum extraxe-  
rit seu emisit, capien-  
dum prohibuerit, cap-  
tumve eripuerit, recepe-  
rit, occuluerit, seu facul-  
tatem effugiendi dederit,  
seu iusserit id fieri, qui  
coetum concursumve fe-  
cerit,

nen Ankläger, oder einen  
Angeber oder einen Zeugen,  
welcher auf was immer für  
eine Art in Glaubenssa-  
chen geführt, oder vorberu-  
fen wird, getödtet, vermun-  
det, geschlagen, verworfen,  
oder abgeschreckt haben, oder  
welcher die Kirchen, Woh-  
nungen oder andern sowohl  
öffentliche als Private dem  
Mort oder den Bedienten der-  
selben angehörige Sachen an-  
gegriffen, angemasset, ange-  
zündet, und ausgeraubt,  
oder die Bücher, Briefs-  
schaften, Handschriften, Vor-  
schriften, Register, Proto-  
kollen, Abschriften, Schrif-  
ten oder andere, wo sie im-  
mer verborgene Urkunden,  
verbrennet, entfremdet oder  
unterschlagen, oder sie bey  
einer Feuerbrunst, oder bey  
einer Plünderung oder bey  
was immer für einer Gele-  
genheit selbe genommen ha-  
ben, oder der, wenn gleich  
wehrlos bey einer Feuers-  
brunst, Eroberung und Ent-  
fremdung in Absicht dieselben  
zu nehmen, zu verbrennen  
oder zu unterdrücken gegen-  
wärtig seyn wird, oder wer  
dergleichen Sachen und Per-  
sonen zu schützen, oder zu  
vertheidigen verbothen, oder  
wer die Rezer oder andere  
öffentliche oder private Ver-  
wahrungen wird erbrochen,  
die Gefangene entzohen, oder  
ent-

cerit, sive ut aliquid horum fieret, homines accommodaverit, sive alias auxilium, consilium, aut favorem publice aut occulte in quolibet praedictorum scienter praestiterit, licet nemo occisus, nemo verberatus, nemo extractus, emissus vel ereptus, nihil expugnatum, nihil effractum, succensum direptumve, nullum denique damnum re ipsa sit secutum, nihilominus is sit anathemate praesentis canonis autoritate ligatus, idem quoque laesae maiestatis reus, dominio, dignitate, honore, feudo, ac quocunque alio beneficio temporali & perpetuo ex ipso privatus, secularis iudicis arbitrio relinquatur, qui de eo illas ipsas poenas exigat, quae damnatis primo capite dictae legis per constitutiones legitimas irrogantur, bonis rebusque omnibus fisci iuribus applicatis, uti etiam est de damnatis haereticis per sanctiones canonicas constitutum; eius filii paternae infamiae subiecti, omnis cuiuscunque hereditatis, successionis, donationis, & legati, sive propinquorum sive extraneorum, omnino sint expertes, eisdem praeterea

entlassen, gefangen zu nehmen verbothen, oder die Gefangene entrissen, aufgenommen, verhehlet, oder zum Entfliehen Gelegenheit gegeben, oder dies zu thun befohlen, oder eine Zusammenrottung oder Auflauf verursacht, oder damit eines von diesem geschehe, Leute gemietet, oder sonst zu einem von obbesagten, Hilfe, Rath, Begünstigung öffentlich oder heimlich wissentlich beigetragen haben wird, obschon niemand getödtet, Niemand geschlagen, Niemand entrissen, losgelassen, oder entzogen, nichts eroberet, eingebrochen, angezunden oder entrissen, endlich gar kein Schaden erfolgt wäre, so soll jener dennoch Kraft gegenwärtiger Verordnung mit dem Bann belegt seyn, derselbe soll auch als ein Schuldiger der Beleidigten Majestät aller Herrschaft, Ehre, Würde, Lehn, und was immer für anderweitigen zeitlichen oder stäten Einkommens für immer verlustig seyn und bleiben, und der Erkenntniß des weltlichen Richters überlassen werden, der ihn zu jenen Strafen zu ziehen hat, welche dem Verurtheilten in dem ersten Kapitel vorbesagten Gesetzes durch rechtmäßige Verordnung zuerkannt sind, alle Habschaften, und Güter sollen

por-

sen

portae numquam pateant dignitatum. Nemo autem expurgationem habere, aut causam ullam proponere, vel prætere posse, qui tantum nefas in contemptum & odium huius officii admiserit, nisi contrarium per claras probationes docuerit se fecisse. Quod porro de prædictis eorumque filiis statuimus, idem illud de omnibus clericis & presbyteris, secularibus, & quorumvis Ordinum, etiam exemptorum, regularibus, & quacunque etiam Episcopali & maiore dignitate præditis, ac etiam privilegio quomocunque suffultis, decernimus exequendum, ita ut ipsi beneficiis & officiis omnibus ecclesiasticis præsentium autoritate privati, per iudicem ecclesiasticum hæreticorum more degradentur, demum potestati seculari traditi pœnis prædictis laicorum instar subjiciantur: Pontificum tamen causis nobis & successoribus nostris reservatis, ut ne quæsitæ, & nobis renunciata, contra eos ad depositionem & alias pœnas prædictas procedamus, uti criminis atrocitas videbitur postulare. Quicumque autem pro talibus veniam petere,

aut

len dem Fiskus anheim fallen, gleich wie es von den verurtheilten Regern Kanonisch angeordnet ist, dessen Kinder sollen der väterlichen Erblosigkeit unterworfen, und alles Erbrechts, Erbfolge, Schenkung, und aller Vermächtniß von Seiten der Unverwandten sowohl, als auswärtigen unfähig, endlich zu allen Ehrenstellen ihnen jederzeit der Weg verschlossen seyn. Es soll aber Niemand, der eine solche That aus Haß, und Verachtung gegen dieses Amt begangen hat, zur Entschuldigung zugelassen, Einwendungen machen, oder vorschützen, es seye dann, daß er durch klare Beweise erwiesen haben wird das Gegentheil gemacht zu haben. Was wir nun von obenangeführten, und ihren Kindern anordnen, eben dieses befehlen Wir an alle Welt- und Ordensgeistliche, und Priestern, sie mögen auch exempt und was immer für, auch bischöflicher oder höherer Würde, und mit was immer für Privilegien versehen seyn, vollziehen. Dergestalten, daß selbe Kraft gegenwärtiger Verordnung aller geistlichen Pfründen, und Aemtern entsetzt, auf die Art der Regier entweihet, dem weltlichen Richter über-

lie.

aut alias intercedere tentaverit, in easdem illas poenas, quae in haereticorum fautores a sacris constitutionibus inferuntur, ipso facto se noverint incidisse. Verum si quis etiam huiusmodi criminum conscius vel affinis, sive religionis studio, sive poenitentia ductus, rem adhuc ignotam retexerit, supplicio liberetur. Caeterum eam omnium & quarumcunque absolutionum rationem a praedictis criminibus, nec non habilitationem, & restitutionem etiam ad famam & honores, ita deinceps habendam optamus, ut successores nostri nullas, nisi saltem semel post cuiusque assumptionem ad huius dignitatis fastigium excursio, ac precibus apud supremum officium Inquisitionis hic institutum verificatis concedant. Decernentes, omnes & quasque huiusmodi absolutiones, habilitationes, & restitutiones quae precibus sic non verificatis fieri, nemini profus prodesse, sed nec praesentibus, nisi toto ipsarum tenore ad verbum inferto, & gracia ex certa Romani Pontificis scientia facta, & propria manu subsignata,

liefert, mit obbesagten Strafen gleich den Laien gezüchtigt werden sollen. Doch halten wir uns und unsern Nachfolgern die Sachen der Päbste bevor, damit, wann die Sache untersucht, und vortragen seyn wird, wir wider sie mit der Entsetzung, und andern vorgesagten Strafen verfahren, wie es die Größe des Verbrechens erfordern wird. Wer immer aber für solche um Vergebung zu bitten, oder sonst sich derselben anzunehmen unterfangen wird, diese sollen wissen, daß sie in eben jene Strafen verfallen, welche durch die heilige Verordnungen wider die Ketzer bestimmt sind. Wenn aber jemand, der sich dergleichen Vergehungen schuldig oder theilhaftig weiß, selbe aus Religionstrieb oder Neue eine derlei unbekante Sache entdecken wird, der soll von der Strafe befreiet seyn. Uebrigens wünschen wir, daß bey allen Lossprechungen von derlei Verbrechen, wie nicht minder bey Fähigkeitsrestitutionsen, und Widereinsetzungen auch der Ehre, und Würde die Behutsamkeit gebraucht werde, daß unsere Nachfolger dergleichen keine ertheilen, es sei dann: daß nach erlangter höchster Würde ein halbes Jahr verfloßen ist,

und



ta, nulla in parte derogatum censerī debere, & si illis ex quacunque causa aliter derogari contigerit, derogationes huiusmodi nullius prorsus fore roboris & momenti. Jubemus igitur universos & singulos Patriarchas, Primates, Archiepiscopos, & Episcopos, & cæteros Ecclesiarum Prælatos per universum orbem constitutos, ut per se vel per alium, vel alios, præsentēs litteras, aut earum exempla, in suis quisque provinciis, civitatibus, dioecesibus & locis solemniter publicare, & quantum in se est, firmiter observari procurent, contradictores quoscunque per censuras & pœnas ecclesiasticas appellatione postposita compescendo, ipsasque censuras & pœnas etiam iteratis vicibus aggravando, & invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Non obstantibus constitutionibus & ordinationibus Apostolicis cæteris contrariis quibuscunque. Volumus autem ut iræsentiam Exemplā etiam pmpressa edantur, eaque Notarii publici manu, & cuiuscunque curiæ ecclesiasticæ vel Prælati signo obsignata, eandemque il-

lam

und die Bitte den dem hier angestellten höchsten Inquisitionssamt wahrhaft befunden wurde. Zugleich verordnen wir, daß alle derlei Loßsprechungen, Fälschkeits-erstattungen, und Widersetzungen, welche ohne solche Bewährung ertheilet worden, gar Niemanden nutzen, sondern auch gegenwärtiger Verordnung etwas benommen worden zu seyn nicht geachtet werden solle, es sey dann, daß der Inhalt von Wort zu Wort eingeschaltet, und die Begnädigung mit gewissen Wissen des römischen Papstes geschehen, und eigenhändig unterschrieben worden sey, und wenn derselben anderweitig aus was immer für einer Ursach derogiret werden sollte, derlei Derogationen ganz unkräftig seyn werden. Wir befehlen daher allen und jeden durch die ganze Welt angestellten Patriarchen, Primaten Erzbischöfen, und Bischöfen, wie auch den übrigen wo immer Kirchenvorstehern, daß sie selbst, oder durch ihre Untergeordnete diese gegenwärtige Verordnung, oder die Abschriften davon jedweder in seinen Provinzen, Stadt, Diöces und Orten feierlich verkündigen, und so viel Thun möglich ist, dieselbe genau beobachten lassen, was

immer

lam prorsus fidem ubique locorum faciant, quam ipsæ præsentibus facerent, si essent exhibitæ vel ostensæ. Cæterum omnes orbis terrarum principes, quibus gladii secularis potestas ad malorum vindictam est permilla, per eam quam se tueri promiserunt obtestamur, ita suas quisque partes, sive in præstando ministris prædictis auxilio sive in criminum post Ecclesiæ sententiam animadversione, interponere, ut eorum quoque præliis ministri ipsi tanti officii munus pro Dei æterni gloria & religionis incremento feliciter exequantur, amplissimum a Deo præmium recepturi, quod fidei prædictæ assertoribus æternæ beatitudinis consortio præparavit. Nulli omnino hominum liceat, hanc paginam nostræ sanctionis, legationis, statuti, decreti, iussionis, obtestationis & voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contra ire. Si quis autem attentare præsumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri & Pauli Apostolorum se noverit incursum. Datum Romæ apud Sanctum Petrum, anno incarnationis Dominicæ

CICILXIX.

immer für Widerspännstige mit Zensuren, und Kirchenstrafen, mit Hintanzetzung der Appellation bezwingen, die Zensuren, und Kirchenstrafen auch wiederholter Massen verschärfen, und wenn es nöthig wäre, auch die weltliche Macht um Hilfe anflehen, welchen was immer für entgegen gesetzte apostolische Satzungen und Verordnungen nicht entgegen seyn sollen. Wir wollen auch, daß gegenwärtige Verordnung gedruckt werde, und daß das gedruckte Exemplar von einem öffentlichen Notar unterfertigt, und mit dem Siegel was immer für einer geistlichen Behörde oder Prälatatur versehen, aller Orten eben den nämlichen Glauben haben solle, welchen diese gegenwärtige Urkund hätte, wenn sie vorgezeigt würde. Uebrigens bitten Wir alle Fürsten der Erde, welchen die Gewalt des weltlichen Schwertes zu Bestrafung des Bösen überlassen ist, durch jene, welche sie zu schützen versprochen, damit jeder seine pflicht entweder in Hilffleistung der besagten Diener, oder in Bestrafung der Verbrechen nach dem Kirchenurtheil dergestalten leiste, daß die Diener eines solchen Amts ihre Pflichten zu Ehre Gottes, und Aufnahme

nahme

CICILIX. Cal. Apr. nahme der Religion mit ih-  
 Pontificatus nostri anno rer Unterstützung glücklich  
 quarto. anno ausüben, wofür sie den höch-  
 sten Lohn von Gott erhalten  
 werden, welchen er den Ver-  
 theidigern besagten Glaubens  
 vorbereitet hat. Es soll Nie-  
 manden also gestattet seyn  
 diese unsere Sanction, Sta-  
 tute, Dekret, Befehl, Bitte,  
 und Willen, zu verlesen,  
 oder demselben freventlich ent-  
 gegen zu handeln. Wenn  
 sich aber doch jemand das zu  
 thun unterfänge, der soll  
 wissen, daß er sich die An-  
 gnade Gottes des Allmächtigen  
 und der heiligen Aposteln  
 Peter und Paul zuziehen wird.  
 Gegeben zu Rom bey dem  
 heiligen Peter im Jahr der  
 Menschwerdung des Herrn  
 1569 den 1 April in 4 Jahr  
 unseres Pabstthums.

VI und VII.

Acten des Verfahrens der Inquisition gegen  
 den Magistrat und die Einwohner von  
 Cordes, vom Jahr 1321 \*).

Reconsiliacio castri de Widerversöhnung des Schloß  
 Cordua. Cordes.

In Nomine Domini, amen. In Namen des Herren A-  
 L Noverint universi prae- men. Kund und zu wis-  
 sen- sen

\*) Aus dem *Libro Sententiarum Inquisitionis Tho-  
 losanae* F. 138, v. den Lin. Lorch herausgegeben hat.

sentes pariter et futuri, quod anno Domini M<sup>o</sup>. CCC<sup>o</sup>. XXI<sup>o</sup>. indictione III. Die dominica infra octobas festi Nativitatis beati Johannis baptistæ, scilicet XXIX. die mensis Junii, pontificatus sanctissimi Patris et domini, domini Johannis divina providencia papae XXII. anno V<sup>o</sup>. ad vocem praeconis et tubæ convocatis et congregatis in platea mercati Castri Cordue Albiensis dyoeceſis ad sermonem publicum et ad audiendum, quae parte venerabilium et religiosorum fratrum Bernhardi Guidonis et Johannis de belna ordinis praedicatorum inquisitorum haereticæ pravitatis in regno Franciæ per sedem apostolicam deputatorum ac venerabilis et discreti viri domini Aterii de brolio canonici engolis mensis commissarii, in his quae sunt officii inquisitionis, et ad officium inquisitionis pertinent per reverendum in Christo patrem dominum Beraudum Dei gracia episcopum Albiensem litteratorie deputatum, prout de huiusmodi commissione sibi facta constat per litteras patentes ipsius Domini episcopi in pergamento

sen sey allen gegenwärtigen, und künftigen, daß im Jahre des Herren 1321 vierter Indiction am Sonntage in des Oktave Johann des Taufers nämlich den 29 Juny in sten Jahr des Pabstthums des heiligen Vaters und Herren Johann durch göttliche Vorsehung Pabstens dieses Namens, des 22ten durch den Herold, und Trompete zusammen berufen, und versammelt worden sind in der Strasse des Handlungs-Schlosses Cordes Albyner Diöces zur öffentlichen Anrede, und um zu hören was von Seiten der ehrwürdigen, und geistlichen Brüder Bernhard Guidon und Johann de Belna Predigerordens, und im Königreich Frankreich durch den apostolischen Stuhl angestellten Inquisitoren der Kezerischen Bosheit, wie auch des ehrwürdigen, und bescheidenen Herren Aterius de Brolio engolis mensis Canonici, durch den ehrwürdigen in Christo Vater Herrn Bernard aus Gottes Gnaden Albyner Bischof schriftlich verordneten Kommissares in Sachen des Inquisitionsamt, und was zu dem Inquisitionsamt gehöret, wie diese seine Anstellung aus dem öffentlichen pergamenen Brief des andachten Herrn Bischofs, woraus

jen

meno scriptas, eiusque sigillo de cera rubra inpendenti sigillatas ut prima facie apparebat, quarum tenor inferius continetur essent intimanda consulibus castri Cordue predicti et consiliariis et assessoribus eorum infra scriptis, ac etiam universitate dicti loci vel ipsius universitatis maiori parte, que pro universitate debebat et poterat verisimiliter reputari, post sermonem publicum ibidem factum et ad salutem animarum verbis divinis prolatum in vulgari per Venerabilem et religiosum virum fratrem Hugonem de Marciaco priorem provinciam fratrum predicatorum provincie Tholosane. Discreti viri Guirandus de bisturre, Bernardus de Vindiaco domicelli, Berengarius faulhardi, Raymundus de steria, Berengarius Roberti, & Bernardus sequerii consules dicti castri, & Guirandus de Alanis, Bernardus Molinerii, Bernardus de berenchis, Bartholomæus de petra, Arnaldus de falis, Galhardus Godan, Johannes Ichier, Guilielmus Mathei, Raymundus Roqueta, Ermengaudus

sen Siegl von rothen Wachs hängen, wie es beim ersten Anblick zu sehen war, und deren Inhalt weiter unten enthalten ist, denen Bürgermeistern des besagten Schloß Cordes, ihren unten benannten Räten, und Besitzern, und auch der ganzen Gemeinde des besagten Orts, oder dem grösseren Theil derselben, welcher für die Gemeinde wahrscheinlich mußte, und konnte angesehen werden, nach der allda in der Muttersprache, durch den ehrwürdigen, und geistlichen Bruder Hugo de Marziako Provinzial des Predigerordens der Toulouser Provinz zur Auferbauung der Seelen gehaltener Predigt Kund gemacht werden mußten. Die bescheidene Männer Guirands de bisturre, Bernhards de Windiako, Domizelli, Berrengarius Faulhardi, Raymund de steria, Berengarius Roberti, und Bernhard sequerei als Bürgermeister des besagten Schloß, dann Guirand de Alanis, Molinerii, Bernard de Berenchis, Bartholomä de Petra, Arnald de Salis, Galhard Godan, Ermengaud Roberti, Arnaldus de Kapella, P. Barra- ni, Raymund de Feneris, Johann Ichier, Guilelm Mathei, Raymund Roqueta, und Raymund Piktanini als

Roberti, Yfarnus de capella, P. Barrani, Raymondus de feneriis, Yfarnus de feneriis, & Raymondus pictanini assessores dictorum consulum, & consilarii iurati ibidem praesentes dicto Berengario facilhardi vice et nomine suo ac vice & mandato voluntate & consensu aliorum conconsulum & consiliorum predictorum infra scriptam cedula[m] proponente legente & publicante, prius in latino & postea in vulgari exponente supplicante & requirente, dixerunt, supplicaverunt, requisiverunt, promiserunt iuraverunt voluerunt ac etiam obtulerunt se facturos, prout in dicta papiri cedula seu supplicatione ut premittitur lecta & publicata, & postmodum eisdem inquisitoribus & commissario prensata & oblata, & demum nobis infra scriptis notarii tradita plenius continetur. Cuius quidem supplicationis tenor de verbo ad verbum sequitur in hac verba. Coram nobis venerabilibus & religiosis viris fratre Bernardo Guidonis & fratre Johanne de belna ordinis praedicatorum Inquisitoribus hereticae pravitata-

Besitzere gedachter Burgermeister und geschworne Raths, welche allda gegenwaertig waren, als besagter Berengar Facillhardi im eigenen, und vollmachts Namen der uebrigen obgedachten mit Burgermeistern, und Rathen den unten angefuhrten Zettel vorgetragen, gelesen, verkundiget, vorher in lateinischer, und hernach in der Muttersprache erklaret, und gebeten hat, gesagt, gebeten, versprochen, geschworen, gewollt, und auch sich angetragen zu thun, wie es in gedachten Zettel vollends enthalten ist; wie sie dann auch abgelesener, und kundgemachter, und hierauf dem Inquisitor und Commissario angetragen, und hernach Uns unten unterschriebenen Notarn uebergeben werden ist. Der Inhalt dieser Bitte folgt von Wort zu Wort nachstehender Massen. Vor Uns ehrwuerdigen, und geistlichen Brudern Bernhard Guido, und Johann de Belna Prædigerordens durch den apostolischen Stuhl angestellten Inquisitoren der ketzerischen Bosheit im Ko[n]igreich Frankreich, und auch ehrwuerdigen und bescheidenen Mann Hrn. Jterius de Brosio Canonico Engolismensi durch den ehrwuerdigen in Christo Vater und Herrn Beraud aus Gottes

vitatis in regno Francie per sedem apostolicam deputatis, & vobis venerabili & discreto viro domino Iterio de brolio canonico engolismensi in his que sunt officii inquisitionis & ad inquisitionis officium seu negocium pertinent commisso-rio deputato per reverendum in Christo patrem ac dominum Beraudum Dei gracia episcopum albiensem supplicant humiliter & devote Guiraudus de bisturre, Bernardus de Vindiaco domicelli, Berengarius faucilhardi, Raymundus de steria, Berengarius Roberti, & Bernardus soquerii consules Castri Cordue dyœcesis albiensis, & Guiraudus de alanis, Bernardus Molinerii, Bernardus de berenchis, Bartholomeus de petra, Arnaldus de salis, Gelhardus godan, Johannes Ichier, Guilielmus Mathei, Raymundus Roqueta, Ermengaudus roberti, Yfarnus de capella, P. barrani, Raymundus de feneriis, Yfarnus de feneriis & Raymundus pictanini assessores & consiliiarii dictorum consulum castri Cordue prædicti, Ac præsens congregatio populi virorum ac mulie-

tes Gnaden Albnner Bischof verordneten Kommissar in Sachen des heiligen Inquisitionsamt, und was zu dem Inquisitionsamt gehöret, bitten demüthig und andächtig Guiraud de Bisturre, Bernard de Windiafo, Domizelli, Berengarius Fauzilhardi, Raymund Desteria, Berengarius Roberti, und Bernard Soquerii Bürgermeister des Schloß Cordes der Albnner Diözes, und Guirands de Alanis, Bernhard Molinerii, Bernard de Berenchis, Bartholomæ de Petra, Arnalds de Salis, Gelhard Godan, Johann Ichier, Wilhelm Mathei, Raymund Roqueta, Ermengaud Roberti, Yfarnus de Capella, P. Barrani, Raymund de Feneris, Yfarnus de Feneris, und Raymund Pictanini Besitzere, und Räthe besagter Bürgermeistern des benannten Schlosses Cordes, und die gegenwärtige vor Uns zusammen berufene Versammlung des Volks Männer, und Weiber bitten für sich und für die ganze Gemeinde besagten Schlosses, womit ihnen, und jedem von gedachter Gemeinde, die dormalen sind, und vorhin waren, von euch aus Gnade und Barmherzigkeit die Nachlassung und Verzeihung aller, und jeder lang vorher mit Worten, oder Thaten zugesagten

rum

sagten

rum coram nobis convocata eiusdem Castri de Cordua pro se & pro tota universitate seu communitate dicti castri dari seu donari a vobis sibi & singulis de universitate prædicta qui nunc sunt & olim fuerunt ex gracia & misericordia veniam & indulgentiam ac remissionem de omnibus & singulis offensis & iniuriis dudum factis aut dictis aut illatis, seu procuratis si quæ fuerunt per quoscunque seu a quibuscunque de dicto seu universitate eiusdem castri hic presentibus vel absentibus quacunque causa vel occasione, & specialiter, & expressim causa vel occasione officii inquisitionis hereticæ pravitatis tum contra reverendum in Christo patrem ac dominum, felicis recordationis dominum B. de castaneto tum episcopum albiensem quam contra inquisitores hereticæ pravitatis predecessores vestros & officium ipsorum. Predicti vero consules & consilarii & presens populi multitudo utriusque sexus recognoscunt humiliter & confitentur tam pro se ipsis qui nunc sunt quam pro illis qui tunc temporis fuerunt, oder veranlaßten Beleidigungen, und Unbilden, welche durch wen, oder von wem immer Gegenwärtigen oder abwesenden besagter Gemeinde dieses Schlosses aus was immer Ursache oder Gelegenheit, und sonderheitlich, und ausdrücklich aus Ursach oder Gelegenheit des Inquisitionsamts der kegerischen Bosheit sowohl dem ehrwürdigen seligen Andenkens in Christo Vater B. de Kastaneto damals Albyner Bischof, als den Inquisitoren der kegerischen Bosheit euerer Vorfahren angethan worden sind. Die obbesagten Bürgermeister, und Råthe und die gegenwärtige Volksmenge beiderlei Geschlechts erkennen aber demüthig, und bekennen sowohl für sich selbst, die dormalen sind, als auch für jene, welche damals waren, daß wenn einige aus Ihnen, oder welche immer aus der Gemeinde des besagten Schloß Cordes etwas zum Nachtheil des Inquisitionsamt gethan, oder gesagt haben, übel gethan haben, sie mögen sich dem obgesagten Hrn. Bischof, und den Inquisitoren auf was immer für eine Art widersezt, oder sie mögen ihr Amt oder ihre Urtheile oder ihre Verfahrungsart verhindert, oder erschweret.



fuerunt, quod si qui ex eiis & quicumque de universitate predicti castri Cordue aliqua fecerunt aut dixerunt in preiudicium officii inquisitionis male egerunt opponendo se sive se opposuerint prefatis domino episcopo & inquisitoribus quoque modo, sive impediverint aut retardaverint eorum officium sententias seu processus sive diffamaverint eosdem aut alias personas condemnatas vel captas pro crimine heresis condemnaverint vel excusaverint sive consenserint facientibus predicta vel aliqua de predictis, & recognoscunt se seu illos qui talia fecerunt fuisse deceptos ad clamorem seu instigationem quarundam singularium personarum, & poenitent ac dolent, & nollent aliquas personas de dicta universitate seu communitate fecisse predicta nec predictis consensisse, & supponunt se simpliciter ac totaliter voluntati ac ordinationi vestre super predictis & singulis predictorum, offerentes se paratos ad emendacionem, & ad suscipiendam penitenciam & perficiendam quam eis duxeritis iniungendam. I-

schweret haben, oder sie mögen sie verläumdet haben, daß sie sie oder andere Personen wegen dem Laster der Ketzerey gefangen, oder verurtheilt haben, oder sie mögen solche entschuldiget haben, oder sie mögen jenen, welche obbesagtes, oder etwas davon thaten, beigestimmt haben, und sie erkennen, daß sie, oder jene, die so was thaten, durch das Geschrei, und Anstiftung einiger einzelnen Personen verführet worden sind: sie bereuen solches auch, und wünschen, daß diese einige Personen von besagter Gemeinde obbesagtes nicht gethan, und in dasselbe nicht eingewilliget hätten, unterwerfen sich auch ganz eurem Willen und Anordnung in Betreff der obberührten, und jeden einzelnen Fällen derselben, biethen sich bereitwillig zur Besserung, und zur Annehmung der Buße an, welche ihr ihnen aufzulegen finden werdet. Sie bitten auch so demüthig als sie können, womit sie, und jeder einzelne besagter Gemeinde durch euch von allen Excommunicationsurtheilen losgesprochen werden möchten, die entweder durch das Urtheil, oder überhaupt durch die kanonische Verordnungen wider alle jene, die dem Inquisitionsamt der ketzereischen Bosheit hinderlich sind,

tem

sind,

tem supplicant quanto pos-  
 sunt humiliter & instancius  
 quatinus ipsi & singuli de  
 universitate predicta ab-  
 solvantur per vos a sen-  
 tenciis excommunicacio-  
 nis quibuscunque sive ab  
 homine sive a canone ge-  
 neraliter promulgatis con-  
 tra quoscunque impedi-  
 tes seu retardantes offi-  
 cium inquisitionis hereti-  
 ce pravitate aut contra-  
 foventes seu defendentes  
 culpabiles de crimine he-  
 resis quoquo modo, si  
 ipsi vel aliqui ex ipsis  
 hactenus aliquatenus in-  
 currerunt, & petunt hu-  
 militer consilarii ad gra-  
 tiam & familiaritatem ve-  
 stram, & promittunt se fo-  
 re devotos & perseverare  
 in devocione & obedien-  
 tia ad vos & officium in-  
 quisionis toto tempore  
 vite sue. Promittentes  
 nihilominus ac iurantes  
 ad sancta Dei evangelia  
 coram vobis mandatis ve-  
 stris & ecclesie simplici-  
 ter obedire. Volentes  
 quod si contingeret quod  
 absit nos vel successores  
 nostros contra officium in-  
 quisionis vel in eius  
 preiudicium aliquid attem-  
 ptare vel facere quod ex  
 tunc talia seu tale quid at-  
 temptantes seu facientes  
 vel impediens privati  
 fiat

sind, oder welche die Schuldi-  
 der Ketzerei auf was immer für  
 eine Art begünstigen, gefällt  
 sind, wenn sie in selbe, oder  
 einige von Ihnen bis nun zu  
 einiger massen verfallen sind,  
 und sie bitten demüthig mit  
 eurer Gnade und Freunds-  
 schaft vereinigt zu werden,  
 versprechen auch euch, euren  
 Nachfolgern, und dem In-  
 quitionsamt ergeben zu seyn,  
 und in dieser Ergebenheit,  
 Ehrerbietung, und Gehor-  
 sam, die ganze Zeit ihres  
 Lebens zu beharren: Ver-  
 sprechen auch und schwören  
 vor Euch auf die heilige E-  
 wangelien, daß sie euren  
 und der Kirchen Befehlen plat-  
 terdings gehorchen wollen:  
 wollen auch damit, wann,  
 was ferne sey, sie oder ihre  
 Nachfolger wider das In-  
 quitionsamt oder zu dessen  
 Nachtheil etwas vornehmen  
 oder thun sollten, jene, die so  
 was unterfangen, thun, oder  
 verhindern, andurch aller  
 Gnade, und der ihnen er-  
 zeigten Wohlthat beraubt  
 seyn, und in nemlichen Stand  
 verfallen sollen, in welchen  
 sie vor dieser Begnadigung  
 waren. Sie wollen, und bit-  
 ten auch, damit über alles  
 obbesagte eine oder mehrere  
 öffentliche Urkunden durch  
 Euch Magistern Guilielm  
 Juliany Klerikum von Rod-  
 ria Limosiner Diözes, und  
 Mennet

sint ipso facto omni gratia & beneficio eis factis, et sint in illo statu in quo erant ante gratias sibi factas. Et de predictis omnibus volumus & requirimus unum vel plura fieri publica instrumenta per vos magistros Guilielmum Juliani clericum de Roeria Lemovicensis dyocesis, & Mennetum de Roberticuria Clericum fullensis dyocesis, publicos et officii inquisitionis notarios hic presentes. Quibus propositis in dicta supplicatione contentis predicti consules & consilarii superius nominati ac multitudo populi suprascripta & omnes & singuli dedita universitate seu communitate ibidem existentes omnia contenta in dicta supplicatione tam supplicata quam requisita quam promissa quam alia approbaverunt recognoscentes ea suo nomine & de voluntate sua esse proposita supplicata requisita & promissa. Consequenter ibidem prefati inquisitores & commissarius dicti domini episcopi attendentes supplicationem huiusmodi sibi factam recepto prius a se iuramento & prestito a prefatis consulibus consiliariis ac multitudine populi

su-

Mennet de Roberticuria aus der Jewillanter Diözes als öffentliche, und des Inquisitionsamts hier gegenwärtige Notarien errichtet werden. Nachdem alles dieses in gedachter Bittschrift enthaltene vorgetragen wurde, bestätigten gedachte Bürgermeister, und obbenannte Rätthe, wie auch die Volksversammlung das obangeführte, und jede, und einzelne von dieser Gemeinde, welche sich da befanden, genehmigten alles in gesagter Bittschrift enthaltene, gebethene, und versprochene, und alles übrige, bekenneten auch, daß dasselbe in ihren Namen, mit ihrem Willen vorgetragen, gebethen, und versprochen wurde. Folglich haben gedachte Inquisitoren und Commissäre des benannten Hrn. Bischofs auf derlei bei ihnen angebrachte Bitte den Bedacht genommen, und nachdem sie den Eid angenommen, derselbe auch von besagten Bürgermeister, und Rätthen und Versammlung des Volks mit erhobenen Händen auf das allda in Aller Angesicht offen gelegenen Evangelienbuch dahin geleistet haben, daß sie den Befehlen der Kirche, des besagten Herrn Bischofs, der obberührten Inquisitoren, und ihren Nachfolgern durch die ganze Zeit ihres Lebens

G g 2

ge-

supradicta manibus elevatis ad librum evangeliorum ibidem tunc cunctis intuitibus apertum de parendo mandatis ecclesie ac prefati domini episcopi & inquisitorum predictorum ac successorum eorundem totis temporibus vite sue & alias prout superius continetur. Absolverunt omnes & singulos superius nominatos de dicta universitate seu communitate Cordue cum psalmo penitentiali & oratione in absolucione huiusmodi consuetis à quibuscunque sentenciis excommunicationum si quas ex causis in predicta supplicacione contentis incurrerunt. Cuius quidem absolucionis modus sequitur in his verbis. In nomine patris & filii & spiritus sancti amen. Nos fratres Bernardus Guidonis & Johannes de helna ordinis predicatorum inquisitores heretice pravitatis in regno Francie per sedem apostolicam deputati & Iterius de brolio canonicus Engolismensis commissarius in his que sunt officii inquisitionis & ad officium inquisitionis pertinent per reverendum in Christo patrem dominum Beraudum Dei gracia episcopo-

gehorschen wollen, wie es oben enthalten ist, und sprachen alle und jede von besagter Gemeinde Cordes unter Vorsetzung des Buxpsalms und den bei derlei Losprechung gewöhnlichen Gebethen von allen Excommunications-sentenzen los, wenn sie in einige aus den in obberührter Bittschrift enthaltenen Ursachen verfallen sind. Von welcher Losprechung der Inhalt nachstehender massen folgt. In Namen Gott des Vaters, Sohns und heiligen Geistes Amen. Wir Brüder Bernhard Guidon und Johann de Helna Predigerordens vom apostolischen Stuhl angestellte Inquisitoren der feyerlichen Bosheit im Königreich Frankreich, und Iterius de Brolio Canonicus Engolismensis durch den ehrwürdigen in Christo Vater Hrn. Berand von Gottes Gnaden Albyner Bischof in seiner Stadt, und Albyner Dioces in Sachen, welche das Inquisitionsamt betreffen, und zu denselben Deputirter Kommissär gehören, sprechen los alle und jede von der Gemeinde des besagten Schlosses von allen Excommunicationsurtheilen, sie mögen durch das Gesetz überhaupt oder durch ein Urtheil gefället worden seyn, wenn sie in einige verfallen,

ecopum albiensem in suis  
 ivitate & dyocesi albiensibus deputatus. Absolvimus omnes & singulos de universitate predicta dicti castri ab omnibus sentenciis excommunicationis generaliter promulgati, sive à canone sive ab homine si quas incurrerunt causa vel occasione in supplicatione seu requisicione predicta contentis. Qua absolutione hic facta ibidem & in contenti dicti inquisitores & commissarius dicti domini episcopi eosdem consules & consiliarios & ipsam universitatem & singulos de eadem utriusque sexus ibidem presentes ad suam gratiam reconciliaverunt, penitentiam injungentes eisdem pro commissis & excessibus sub hac forma. Nos Bernardus Guidonis & Johannes de helna inquisitores & Iterius de brolio commissarius antedicti, cum dudum communitas seu maior pars eiusdem communitatis castri de Cordua ad instigationem & suggestionem quarundam singularium personarum excitata fuerit graviter & commota contra reverendum in Christo patrem felicis recordacionis dominum Bernardum de Castaneto

aus der in obberührtter Bittschrift enthaltener Ursachen, oder Gelegenheit verfallen sind: Nach dieser allda geschehener Losprechung haben besagte Inquisitoren, und Commissäre des erwähnten Herrn Bischofs die nämliche Bürgermeister, Råthe, Gemeinde, wie auch jede einzelne anwesende von derselben beiderlei Geschlechts zu Gnaden aufgenommen, ihnen auch für die begangene Uebertretungen die Buße nachstehender Massen auferlegt. Wir obbenannte Bernhard Guidon und Johann de Belna Inquisitoren, und Iterius de Brolio Commissäre, da die Gemeinde oder der größere Theil der Gemeinde des Schlosses Cordes durch Anstiftung und Anhezung einiger Personen wider den ehrwürdigen in Christo Vater selig. Gedächtniß Bernard de Castaneto damaligen Mayner Bischof, und wider die Inquisitoren der kezerischen Bosheit, und ihr Untaus Ursach und Gelegenheit einiger einzelnen Personen des gedachten Schlosses, welche als Schuldige des Lasters der Kezerei, wie es auch durch den Sentenz bewähret wurde, in dem Kerker der Inquisitoren verhaftet waren, aufgebracht, und aufgewiegelt wurde, und nach dieser Aufwieglung

tunc  
 wieglung

tunc episcopum albiensem & contra inquisitoris heretice pravitas & eorum officium causa & occasione quarandam singularium personarum dicti castri detentorum in carceribus inquisitorum culpabilium de & pro crimine heresis, sicut extitit postmodum per sententiam declaratum, & post talem commotionem & excitationem contra prefatum episcopum & inquisitores ac officium eorum multa fuerunt indebite attemptata, et dampna data, & offensa & injurie irrogate & dictae per personas communitatis ejusdem in impedimentum & prejudicium officii inquisitionis pravitatis predictae, prout de predictis injuriis & offensis & impedimentis dictis factis & illatis officio inquisitionis & dicto domino episcopo albiensi & nobis inquisitoribus & predecessoribus nostris nobis constat per processus legitimos rite factos, que omnia digna forent gravibus penis & punitionibus acrioribus & confusibilibus iuxta canonicas sanctiones secundum stilum & usum ac privilegia officii inquisitionis si singula in singulis vel omnia in unum

wieglung wider den gedachten Bischöfen, Inquisitoren, und ihr Amt vieles ungebührlich versucht, Schaden gemacht, Beleidigungen, und Unbilden durch die Personen gedachter Gemeinde zum Hinderniß, und Nachtheil des Inquisitionsamt oberwähnter Bosheit ausgestossen, und zugesüget, wie es dem besagten Hrn. Albyner Bischof, und uns Inquisitoren, wie auch unsern Vorfahrern vorbesagte Unbilden Beleidigungen den Inquisitionsamt zugesügte Unbilden, Beleidigungen, und Hindernisse aus förmlichen Verhandlungen bekant sind, welsch alles schwere Bußen, schärfere, und demüthigende Bestrafung den Kanonischen Verordnungen gemäß nach Art, und Gebrauch der Privilegien des Inquisitionsamt verdiente, wenn Jedes bei jeden, oder überhaupt alles zusammen genommen auf der Waage des Gerichts nach Zahl, Maas, und Gewicht erwogen würde. Da wir aber in Erwägung ziehen, daß man gegen eine zur Erkenntniß gelangte Gemeinde nachsichtig seyn müsse, besonders wann und wo dieselbe demüthiget, ihre Schuld erkennet, um Gnade und Barmherzigkeit flehet, Besserung verspricht,

und

in communi appenderentur in libra iudicii in numero pondere & mensura. Nos tamen considerantes quod parcendum est multitudini attente maxime quando & ubi se humiliat culpam suam recognoscit gratiam & misericordiam petit correctionem & emendam promittit & ad penitentiam suscipiendam se offert. Attendentes insuper quod hoc solum bene agitur ut vita hominum corrigatur, & quod sancta mater ecclesia nulli claudit gremium redeanti, videntes oculata fide humiliacionem ac humilem supplicationem & instanciamque supplicem & devotam consulum & consiliariorum presentisque multitudinis populi virorum ac mulierum castri de Cordua ad hoc congregate presentium coram nobis promittentium ac iurantium manu elevata ad librum evangeliorum se parituros mandatis ecclesie & nostris volentiumque ac desiderantium reconciliari ecclesie & nobis petentium que sibi remitti per nos seu à nobis iniurias & offensas dudum commissas & absolvi à sentenciis excommunicacione

und zu Unnehmung der Buße sich anträgt. Und da wir über dieß erwägen, daß nur das Gute in dem Bestehende, wenn das Leben der Menschen gebessert wird, und daß die heilige Mutter Kirche Niermanden ihren Schoß verabschlüsse, und da wir mit Augen des Glaubens die Demüthigung, und die herablassende Bitte, und andächtiges Flehen der Bürgermeister und Rätthen, und der Menge des Volks sowohl Männer als Weiber des Schlosses Cordes sehen, welche zu dem Ende sich versammelt hat, vor uns versprach, und mit auf das Buch der Evangelien gelegten Händen schwören, daß sie den Verordnungen der Kirche und den unsrigen Folge leisten werden, und welche mit der Kirche und mit uns ausgesöhnet zu werden verlangen, und wollen, zugleich auch bitten, damit Ihnen durch und von uns die vorhin ausgeübte Unbillden und Beleidigungen nachgelassen, und sie von was immer für Exkommunicationsurtheilen, die entweder überhaupt durch das Gesetz, oder durch das Urtheil verhänget wurden, wenn sie in welche aus Ursach oder Gelegenheit des obbesagten eüngermaßen verfallen wären: und da wir über dieß, dieß

cia

ies

eionis quibuscunque generaliter promulgatis à canone seu ab homine si quas causa seu occasione predictorum modo aliquo incurrissent, habita super hoc deliberacione provida peritorum in utroque iure & religiosorum virorum piis eorum & quarundam bonarum personarum spectabilium precibus & supplicacionibus inclinati dictam communitatem seu universitatem Castri de Cordua sepe dicti, & omnes & singulos de eadem ista die & in isto loco presenti coram nobis absolvimus à sentenciis excommunicationis quibuscunque, si quas causa seu occasione premistorum dudum incurrissent, & eisdem qui nunc sunt & olim fuerunt remittimus & condonamus ac indulgemus injurias & offensas contra nos & dictum dominum episcopum & predecessores nostros aut officium inquisitionis dudum commissas & penas pro hiis de iure sibi debitas infligendas. Et pro omnibus huiusmodi injuriis & offensis & penis inponimus & injungimus sub debito à se prestiti juramenti quod universitas seu communitas predicti castri Corduæ

ses mit Rechtsgelehrten vorsichtig erwogen, und durch fromme Fürbitten andächtiger Männer, und ansehnlicher guten Personen hierzu bewogen wurden, als sprechen wir los die Gemeinde des ostbesagten Schlosses Cordes, und alle, und jede an diesem Tag, und Ort, von was immer für Excommunicationsurtheil, wenn sie in einige aus Ursach oder Gelegenheit des vorgegangenen vorhin verfallen wären, und wir vergeben Ihnen, die dormal sind, und vorhin waren, alle Unbilden, und Beleidigungen, welche sie uns, und dem gedachten Herrn Bischof, dann unsren Vorfahrern, und dem Inquisitionsamt vordangen zugefüget haben, lassen Ihnen auch nach die verdienten Strafen, mit welchen sie dafür mit Recht zu belegen wären. Und für alle diese Beleidigungen, und Strafen legen wir ihnen auf unter der Verbindlichkeit des von ihnen geleisteten Eides, damit die Gemeinde des gedachten Schlosses Cordes, und die dormalige, oder künftige Bürgermeister dieser Gemeinde eine Kapelle, jedoch ohne Nachtheil der ursprünglichen Pfarrkirche in gedachten Schloß Cordes in ihrem Ort, und in jener Form, Breite, Länge, und Größe

&

Größe



& Consules qui nunc sunt aut erunt in posterum ejusdem communitatis seu universitatis faciant seu construant aut fieri seu construi faciant capellam unam sine prejudicio matricis ecclesie parochialis in dicto castro de Cordua in loco & in forma latitudine longitudine seu magnitudine sive quantitate de quibus loco & forma seu quantitate nec non de providendo alicui ministro sacerdoti de necessariis & condecantibus stipendiis victui suo ut ibidem missam celebrando possit & debeat deservire duxerimus ordinandum ad expensas & sumptus dicte universitatis seu communitatis dicti Castri taxandas seu taxandos ad nostrum arbitrium de bonorum ac proborum virorum consilio. Eandemque capellam teneantur ornare de vestimentis ac paramentis sacerdotalibus & altaris condecantibus & de calice ac libro missali, & aliis ornamentis & picturis congruis seu necessariis. Dictaque capella sit intitulata in honore ac nomine sancti Petri Martiris de ordine predicatorum, & beate Cecilie virginis & Martiris & sancti Ludovici regis & sancti

Größe errichten, so wie wir ihnen den Ort, die Form die Größe, wie auch die Erhaltung eines Priesters, und Bestimmung der Stipendien zu seinem Auskommen, auf daß er allda die Messe lesen könne, und solle, zu verordnen finden, und zwar auf Unkosten gesagter Gemeinde gedachten Schloßes, so wie wir sie mit Rath guter, und andächtiger Männer bestimmen werden, sie sollen auch verbunden seyn diese Kapelle mit priesterlichen Kleidern, anständigen Verzierungen des Altars, mit Kelch, und Messbuch, dann andern nothwendigen, und passenden Verzierungen und Gemälden zu versehen. Und gedachte Kapelle soll geweiht werden zu Ehre des heiligen Peter Martirers Predigerordens, der heiligen Zezilia Jungfrauen, und Martirinn, dann des heil. Ludwig Königs, und des heil. Dominikus Beichtigers; es sollen auch über dieß auf Unkosten besagter Gemeinde auf dem Altar dieser Kapelle zu Verehrung dieser vier heiligen hölzerne oder steinerne vier Bilder gedachter Heiligen gemacht werden, auch soll auswärts oberhalb des Eingangs gedachter Kapelle eine steinerne Bildniß des Albyner Bischofs.

sancti Dominici confessorum. Fiantque insuper sumptibus & expensis predictae universitatis seu communitatis pro predictis quatuor sanctis super altare dictis capelle in eorundem sanctorum veneracionem ac nomen quatuor ymaginee lignee vellapidee. Item fiant exterius super hostium dictae capelle una ymago lapidae episcopi albiensis, & due ymaginee duorum inquisitorum hinc & inde in habitu Ordinis predicatorum. Item ordinamus ac precipimus sub virtute prestiti iuramenti, & sub pena quingentarum librarum taronensium ad nostrum arbitrium ponendarum in operibus pietatis quod predicti consules seu communitas castri Cordue predictam capellam cum omnibus & singulis superius expressatis infra biennium à presenti die fieri seu construi faciant & completri. Alioquin predictam penam quingentarum librarum taronensium ex tunc incurrant & nichilominus ad faciendam predictam capellam cum omnibus & singulis superius expressatis facere teneantur. Et nisi infra sequens aliud biennium predicta compleverint aliam consi-

mitem

schofs, dann dieß, und jenseits zwei Bildsäulen zweier Inquisitoren in Predigerordens Kleidern errichtet werden. Wir verordnen, und befehlen auch unter der Verbindlichkeit des geleisteten Eides, und unter einer Strafe von 500. Turonen Pfund, welche nach unsrer Willkühr zu guten Werken erlegt werden sollen, damit die besagte Bürgermeister oder Gemeinde des Schlosses Cordes besagte Kapelle mit allen, vnd jeden obbestimmten binnen 2 Jahren von heutigen Tag an errichte, oder zu Stand bringe, oder errichten lasse: widrigenfalls soll sie in besagte Strafe von 500 Pfund bey Ausgang dieser Zeit verfallen, und doch verbunden bleiben, gedachte Kapelle mit all und jedem obbestimmten herzustellen. Und wenn hierauf in folgenden 2 Jahren sie Obgedachtes nicht erfüllen sollten, sollen sie in eine ähnliche Strafe von 500. Pfund verfallen, und zu Herstellung und Erfüllung durch uns oder unsre Nachfolger mittels geistlichen Zensuren verhalten werden. Wir halten uns nichts desto weniger bevor mit einigen einzelnen Personen 6. oder 8. gedachter Gemeinde besondere Verfügungen zu treffen, die wir heut oder morgen namentlich zu

nilem penam quingentarum librarum incurrant, & ad faciendum & complendum predicta per nos aut successores nostros per censuram ecclesiasticam conpellantur. Retinemus nichilominus nobis ordinationem faciendam de quibusdam personis singularibus de dicta communitate, usque ad sex vel octo quas hodie vel crastina die vocare proponimus nominatim, & quia amplius deliquerunt eisdem ultra predicta aliquas salutares penitencias injungemus. De dampnis vero datis prefato domino B. quondam episcopo & ecclesie albiensibus & officio inquisitionibus & inquisitoribus nostris predecessoribus de quibusvis personis ipsis adherentibus & de expensis per eos factis occasione negotii supradicti dictam universitatem ac singulares personas ejusdem oneramus ut ipsi & eorum quilibet satisfaciant de predictis prout & personis quibus & quantum secundum Deum & iuxta iura tenentur. Retinemus insuper nobis & nostris successoribus episcopis & inquisitoribus plenam & liberam potestatem mitigandi seu

zu berufen willens sind, und weil sie mehr verbrochen haben, werden wir ihnen über das obbesagte noch einige heilsame Bußen auferlegen. So viel es jedoch die dem obbesagten damals Albiener Bischöfen und der Albiener Kirche, da n dem Inquisitionsdamt, und deren Inquisitoren unsern Vorfahrern, und was immer ihnen anhängigen Personen zugefügten Schaden, und die von ihnen aus Gelegenheit des obgedachten Geschäfts gehabte Unkosten betrifft, so verbinden wir die berührte Gemeinde, und jede einzelne Personen derselben, damit sie und jeder von ihnen diesfalls Genugthuung leisten, wie, und welchen Personen, und wie viel sie vor Gott, und nach den Rechten schuldig sind. Wir halten über dies und den uns nachfolgenden Bischöfen und Inquisitoren die volle Macht bevor obbestimmte Bußen zu lindern, abzuändern, oder nachzulassen, wie auch zu erklären und zu erläutern, wenn in obbesagten etwas einer Erklärung oder Erläuterung bedürfe. Ueber welches obbesagtes all und jedes, was die Bürgermeister selbst, und Räte, dann die Gemeinde des osterwähten Schlosses, welche all da gegenwärtig waren, vorgetra-

conmutandi aut remittendi in predictis penitenciis, ac etiam declarandi & interpretandi, si quid in predictis interpretacione seu declaracione aliquatenus indigeret. De quibus omnibus & singulis! supradictis per ipsos consules & consiliarios ac per ipsam universitatem dicti castri ibidem presentes propositis petitis supplicatis promissis & iuratis, ac etiam per ipsos inquisitores ac dicti domini episcopi commissarium predictum factis dictis responsis & ordinatis & aliter super quomodolibet pronunciatis. Idem inquisitores & commissarius mandaverunt voluerunt & requisiverunt fieri per nos notarios supra & infra scriptos unum vel plura publica instrumenta, consencientibus omnibus supra dictis, & ea approbantibus & ratificantibus ipsis consulibus consiliariis & universitate seu communitate ibidem presentibus ante dictis. Quibus instrumentis sigilla domini episcopi albiensis predicti & inquisitorum predictorum & dicti commissarii & etiam consulatus dicti castri voluerunt appendi. Acta fuerunt hec omnia in dicta platea mercati castri

Cor-

getragen, gebetten, versprochen, und beschworen, wie auch was die Inquisitoren, und der obberührte Commissäre des Gedachten Bischoffs gemacht, gesagt, geantwortet, und verordnet, und anderweitig auf was immer für eine Art ausgesprochen haben, haben die nämliche Inquisitoren und Commissär gewollt, befohlen, und ersucht, damit durch uns obberührte, und unterfertigte Notaren, eine oder mehrere Urkunden errichtet werden, wo zu alle obberührte einwilligten, und die Bürgermeister, Råthe, sammt den von der Gemeinde allda gegenwärtigen guthieken, und genehmigten. Zu welchen Urkunden sie die Insigeln des besagten Herrn Albyner Bischofen, der obberührten Inquisitoren, des gedachten Commissärs, und des Bürgermeister Amt des oberwähnten Schlosses angehängter haben wollten. Alles dieses wurde abgehandelt in der Strasse des Handlungs Schlosses Cordes am Anfangs bestimmten Tag, Jahr, Römerzins Zahl, und Jahr des Pabstthums wie oben in Gegenwart der ehrwürdigen, und bescheidenen Männer Wilhelm de Bosso, königlichen Richter in Alby, German de Mirawalle, königlichen

Cordue, anno die indictione & pontificatus anno quibus supra, presentibus venerabilibus & discretis viris dominis Guilielmo de bosco iudice albigeni domini regis, Germano de miravalle procuratore incursum heresis domini regis in fenescallia Tholosana, Bernardo Amati granaterio regio in fenescallia Carcassonensi, Poncio de Vado procuratore domini regis in iudicatura albiensi, Petro de Albia notario Domini episcopi albiensis, Johanne de barrio rectore de corrupino dicte dyocesis albiensis, Jacobo Marquesii rectore ecclesie de Anicio Castrensis dyocesis notario inquisitionis Tholose, Religiosis viris fratribus Hugone de Marciaco provinciali predicto, Petro sicardi, Petro de annoriis sociis dictorum inquisitorum, & fratre Guilielmo clavarii ordinis predicatorum, & magistro Johanne Chatmarii notario Carcassonensi testibus ad premissa & multis aliis in multitudine copiosa. Tenor vero literarum domini episcopi albiensis predicti super commissione facta prefato domino Iterio canonico engolismensi

niglichen Procurator wider die ketzerische Einfälle zu Toulouse, Bernard Amati königlichen Kasser zu Carcassone, Ponzius de Vado königlichen Procurator in dem Albyner Gerichtshof, Peter de Albia Notaren des Herrn Albyner Bischofs, Johann de Barrio, Rektor de Corrupino besagter Albyner Diözes, Jakob Markwesii Rektor der Kirche de Puy der Burg Diözes Notaren der Toulouser Inquisition, und der ehrwürdigen Brüder Hugo de Marziako obbesagten Provinzial, Peter Sicardi, Peter de Anoriis Gespanen gedachter Inquisitoren, und des Bruders Wilhelm Clavarii Predigerordens, und Magister Johann Chatmarii Carcassoner Notaren als Zeugen des obenthalteneu, und vielen andern. Aber der Inhalt der Vollmacht des Albyner Hrn. Bischofs in die Person des Herrn Iterii Canonici engolismensis als Kommissar, wovon oben die Erwähnung geschah, folget in nachstehenden: Wir Berald aus Gottes Barmherzigkeit Albyner Bischof grüssen in Herren unsern geliebten in Christo Gespan Iterium de Brosio Canonicum engolismensem. Unsre übernommene Regierung bekümmert uns, und

unter

menti commissario de quibus superius facta est mentio specialis sequitur in hiis verbis. Beraldus misericordie divinae episcopus albiensis, dilecto in Christo socio nostro domino Iterio de brolio canonico engolismensi salutem in domino. Suscepti nostri regiminis cura sollicitat, & inter omnes nostras sollicitudines illa nobis est precipua, ut a nostris civitate & dyocesi labes pravitatis heretice extirpetur. Hinc est quod cum de discrecione & fidelitate vestra quam plurimum in Domino confidamus, potestatem inquirendi & aliter modo quolibet procedendi contra quoscunque hereticos credentes fautores receptatores defensores & alios quoslibet nostre civitatis & dyocesis predictarum labe predicta suspectos separatim & conjunctim cum inquisitore seu inquisitoribus in regno Francie a sede apostolica deputatis, nec non processus factos & faciendos per vos ac per predecessores nostros se commissarios eorundem quomodolibet incohatos dictis inquisitoribus seu alteri ipsorum communicandi seu per dictos

unter unseren allen Sorgen ist diese die vorzüglichste, damit aus unserer Stadt und Diözes die ketzerische Bosheit ausgerottet werde. Und daher ist es, daß wir euch, da wir auf eure Bescheidenheit und Treue das vollste Vertrauen setzen, die Macht ertheilen, wider was immer für Ketzer, ihre Begünstiger, Aufnehmer, Verteidiger, und andere jede, welche in unsere Stadt und Diözes des besagten Lasters verdächtig sind, besonders für sich, oder mit den von dem apostolischen Stuhl in Frankreich bestellten Inquisitoren zu untersuchen, wie auch die Prozesse, welche durch euch, oder durch unsere Vorgänger, oder durch ihre Commissarien angefangen, vorgenommen wurden, oder vorgenommen werden sollten, den besagten Inquisitoren, oder einem andern von ihnen mitzutheilen, oder jene, welche durch gedachte Inquisitoren, oder einen andern von Ihnen verhandelt wurden, oder verhandelt werden sollten, einzusehen, und mit ihnen, oder einem andern von ihnen in Schöpfung der Urtheilen übereins zu kommen, und sie zu besprechen, und sie auch aus Ursach zu begnädigen, und alles jenes auszuüben, was wir

Nos inquisitores seu altero ipsorum factos & faciendos videndi & inspiciendi ac cum eis seu altero eorundem in prolatione sententiarum conveniendi & sentenciandi eosdem, ipsisque ex causa gratiam faciendi, & omnia alia que nos faceremus si presentes essemus & que in premissis & premissa tangentibus erunt necessaria seu etiam opportuna exercendi vobis tenore presentium duximus committendam, donec eam ad nos duxerimus revocandam, quam commissionem revocare non intendimus, si per nos in inquisitione predicta quandoque procederetur seu sententia proferretur. Mandates omnibus nobis subditis ut vobis in premissis pareant & intendant. In quorum testimonium presentes litteras sigillo nostro sigillatas vobis duximus concedendas. Datum Albie secunda die Octobris anno Domini M<sup>o</sup>.CCC<sup>o</sup>.XVIII<sup>o</sup>. Actum & scriptum anno die indictione & Pontificatus anno quibus supra, per nos Mennetum de Roberticuria, clericum tulensis dyocesis & Guilielmum Juliani de Roeria clericum Lemovicensis dyoce-

wir — wenn wir gegenwärtig wären — und was in obliegen, und das obige betreffend nothwendig, oder zu tráglich wäre. Und dies in so lang, bis wir diese Vollmacht zurück zu berufen finden werden, welche wir auch durch nicht zu wiederrufen gedenken, wenn durch uns in besagter Untersuchung, dann und wann fürgegangen oder entschieden werden möchte. Wir befehlen auch allen uns Untergegebenen, damit sie euch in besagten gehorchen. Urkund dessen haben wir euch gegenwärtigen mit unserm Insigl gefertigten Brief ausgefertigt. Gegeben zu Alby den 2. Oktober im Jahr des Herrn 1318. Geschehen, und ausgefertigt im Jahr des Herrn, Indiction, und Jahr des Papstthums wie oben durch uns Mennett de Ruberti Ruria Clericum der Fewelantzen Diözes, und Wilhelm Juliani de Roeria Clericum der Limoneser Diözes öffentliche, und des Inquisitionsamts der hegerischen Bosheit Notarien, die wir all und jeden vorgehenden, so mit den obangesezten Zeugen gegenwärtig waren und von all obgedachten die Urkunden empfingen, und jeder in seine Protokoll eintrug, die wir hierzu beordert, und ersuchet wurden

dyocesis publicos & officii inquisitionis pravitate heretice notarios, qui premissis omnibus & singulis una cum superscriptis testibus presentes fuimus, & de predictis omnibus instrumenta recepimus, & quilibet in prothocollo suo eadem scripsimus mandati iussi & requisiti tam per dictos dominos inquisitores & commissarium domini episcopi predictum quam per consules consiliarios & universitatem dicti castri Cordue suprascriptos. (L. S.) Ego vero Guilielmus Juliani de Roëria clericus Lemovicensis dyocesis auctoritate apostolica tabellio publicus & notarius auctoritate domini nostri regis ac officii inquisitionis Tholose predictus premissa omnia & singula manu propria scripsi & in hanc publicam formam redegi meoque signo solito consignavi. Que omnia scripta fuerunt inclito principe Domino Philippo rege Francorum & Navarre regnante.

Et ego Mennetus de Roberticuria clericus Tullensis dyocesis publicus imperiali & regia auctoritate ac officii inquisitionis predictae notarius su-

pra-

wurden, sowohl durch gedachte Inquisitoren, und den bischöflichen Commissar, als auch durch die Burgermeister, Räte, und Gemeinde des Gedachten Schlosses Cordes. (L.S.) Ich aber Wilhelm Juliani de Roeria Clericus der Limosiner Diözes, Kraft apostolischer Macht angestellter öffentlicher Notar, und Kraft der königlichen Macht, und des Inquisitionsamts zu Toulouse Notar hab alles und jedes, vorgehende eigenhändig geschrieben, und in diese öffentliche Urkunde versetzt, auch mit gewöhnlichen Insiegel bestätigt. Welches alles geschrieben wurde unter der löblichen Regierung des Herrn Fürsten Philipp König in Frankreich und Navarra.

Auch ich Mennuet de Roberticuria, Clericus der Jewellanten Diözes Kraft kaiser königlichen Macht, und des benannten Inquisitionsamts Notar war sammt dem



prädicitus una cum predi-  
cto magistro Guilielmo  
Iuliani notario, ac etiam  
testibus suprädicitis pre-  
missis omnibus & singulis  
presens interfui & una  
cum ipso recepi & in pro-  
thocollo meo scripsi, &  
idcirco facta collacione  
diligenti de presenti in-  
strumento per eundem ma-  
gistrum Guilielmum scrip-  
to & signato ad meum &  
suum originale prothocol-  
lum quia ipsum instrumen-  
tum cum ipso prothocollo  
concordare inveni in eo  
me subscripsi & signum  
meum apposui, inclito  
principe domino Philippo  
rege Francorum & Na-  
varre regnante.

Et ad majorem omnium  
& singulorum premissorum  
certitudinem ac firmita-  
tem, Nos Beraldus mise-  
ratione divina Albiensis  
episcopus, & nos fratres  
Bernardus Guidonis & Jo-  
hannes de belna inquisi-  
tores, & Iterius de bro-  
lio commissarius ejusdem  
domini episcopi suprädicit  
figilla nostra, & nos con-  
sules castri Cordue supra-  
nominati sigillum consu-  
latus predicti castri huic  
presenti publico instru-  
mento apponi fecimus &

dem Magister Wilhelm Ju-  
liani als Notar, wie auch  
mit den obbemelten Zeugen  
bei allen, und jeden obbe-  
rührten gegenwärtig, und  
hab mit ihm die Urkunde er-  
halten, in das Protokoll  
eingetragen, und, weil nach  
geschehener fleißigen Gegen-  
einanderhaltung dieser durch  
den Magister Wilhelm ge-  
schriebenen, und besiegelten  
Urkunde mit meinem, und  
seinem ursprünglichen Proto-  
koll diese Urkunde überein-  
stimmend fand, hab ich mich  
auf selbe unterfertigt, und  
mein Insiegel begedrucket,  
unter der löblichen Regierung  
des Herrn Fürsten Philipp  
König von Frankreich und  
Navarra.

Und zu noch grösserer Be-  
festigung, und Gewißheit  
all und jedes vorgehenden  
haben wir Berald von Got-  
tes Gnaden Bischof zu Alby,  
und wir Brüder Bernard  
Guidonis, Johann de Bellna  
Inquisitoren, und Iterius  
de Brolio Kommissäre des  
obbenannten Herrn Bischofs  
unsere, und wir Bürger-  
meistere des obbenannten  
Schlosses Cordes das Bürger-  
meisteramtsinsiegel diese  
gegenwärtig öffentlichen Ur-  
kunde anhängen lassen. im  
Jahr 1321 den 1. July.

ap-

Kraft

appendi, anno Domini M .  
CCC . XXI. mensis Julii  
die prima.

Tenore prefencium no-  
tum fiat presentibus & fu-  
turis, quod nos frater  
Bernardus Guidonis & fra-  
ter Johannes de belna or-  
dinis predicatorum inqui-  
sitores heretice pravitati-  
in regno Francie per se-  
dem apostolicam deputati,  
& Iterius de brolio cano-  
nicus engolismensis con-  
missarius officio inquisi-  
tionis & ad ea que ad di-  
ctum officium pertinent  
in civitate & dyocesi al-  
biensi per reverendum in  
Christo patrem dominum  
Beraldum divina gracia  
albiensem episcopum de-  
putatus collacione ac de-  
liberacione prehabita de  
loco & forma & quantita-  
te capelle que per nos  
pronunciata est fienda &  
inposita & injuncta ut fiat  
sumptibus & expensis con-  
munitatis Cordue in castro  
de Cordua, sicut in instru-  
mento publico super hoc  
& super aliis confecto ple-  
nius continentur, Ordina-  
mus declaramus & pro-  
nunciamus atque manda-  
mus, quod fiat dicta ca-  
pella in introitu castri de  
Cordua juxta hospitale  
sancti Jacobi de subtus  
via publica media in loco  
quem

Kraft Gegenwärtigen sey  
allen Anwesenden, und künf-  
tigen hiemit bekannt, daß  
wir Brüder Bernard Gui-  
donis, und Bruder Johann  
de Belna aus dem Prediger-  
orden durch den apostolischen  
Stuhl im Königreiche Frank-  
reich beordnete Inquisitoren,  
und Iterius de Brosio Ca-  
nonicus Engolismensis  
durch den geistlichen in Chri-  
sto Vater, und Herrn Be-  
rald von Gottes Gnaden Bi-  
schof zu Alby als ein in je-  
nem, was das Inquisitions-  
amt betrifft, in der Stadt,  
und Albyner Diözes ange-  
stellter Kommissär verordnen,  
erklären, und entscheiden  
nach vorgenommener Berab-  
redung, und Ueberlegung  
über den Ort, die Form,  
und Größe der Kapelle, die  
wir der Gemeinde von Cor-  
des in ihren Ringsmauern  
auf eigene Kosten zu erbauen  
auferlegt haben, wie solches  
die öffentliche ausgestellte  
Urkunde umständlicher an-  
zeigt, daß nämlich obbe-  
nannte Kapelle bei dem Ein-  
gang in das Schloß von  
Cordes nächst dem Spital  
des heiligen Jakob unter-  
halb des öffentlichen Wegs,  
an dem Ort, den wir mit  
mehrern andern guten Män-  
nern

quem subjectum oculis vidimus cum multis bonis viris dicti castri. Item quod sit latitudinis trium cannarum cum dimidia, & septem cannarum cum dimidia, & septem cannarum longitudinis infra parietes, & sit testudinata de lapide, & habeat caput rotundum, & sit altitudinisque proportionaliter respondeat magnitudini ejusdem judicio peritorum magistrorum in arte edificandi. In quorum testimonium & munimentum nos prefati inquisitores & commissarius sigilla nostra presentibus duximus appendenda. Datum Albie, anno Domini M<sup>o</sup>. CCC<sup>o</sup>. XXI<sup>o</sup>. ultima die mensis Junii.

uern besagten Schlosses in Augenschein genommen, errichtet werde. Sie soll in der Breite drei, und eine halbe, in der Länge zwischen den Mäuern sieben und eine halbe Ellen haben, mit Steinern gewölbet, und rund gedachet werden, die Höhe aber soll verhältnißmäßig gegen der Größe nach dem Gutbefinden, erfahrender Baumeister aufgeführt werden, zu dessen Zeugniß, und Festigkeit haben wir obenbenannte Inquisitoren und Commissäre gegenwärtigen unsere Insignen auch anhängen lassen. Gegeben zu Alby im Jahr 1321 den letzten Juny.

Wilhelm Guarrici's Urtheil.

*Sententia contra magistrum Guillerimum garrici \*).* Urtheil wider den Wilhelm Guarrici \*).

In nomine Domini amen, Quoniam nos frater Bernardus Guidonis & frater Johannes de belna ordinis predicatorum inquisitores heretice pravitatis in regno Francie & specialiter

Im Namen des Herrn Amen. Weil wir Bruder Bernard Guidonis, und Bruder Johann de Belna aus dem Predigerorden durch den apostolischen Stuhl angestellte Inquisitoren der

H h 2

\*) s. *Libr. Sentent. Inquis. Tholos. Fol. 142. b.*

cialiter in partibus Carcaſſonenſibus & Tholoſanis per ſedem apoſtolicam, & Bertrandus de Auriaco rector eccleſiæ de Vilardonello. ac canonicus montis regalis inquisitor in civitate ac dyœceſi carcaſſonenſi pravitatis ejusdem per reverendum in Chriſto patrem dominum P. divina gratia carcaſſonenſem epiſcopum deputati, per acta & proceſſus officii inquisitionis Carcaſſonenſis ac per deſiſitiones teſtium juratorum in judicio receptorum invenimus & legitime nobis conſtat, quod tu magiſter Guillelme Garrici de carcaſſona legum profeſſor preſens interfuiſti in hereticatione cujuſdam perſone in infirmitate de qua convalluit facta per hereticos ſecundum modum & ritum hereticandi perſonas, & ibidem facta hereticatione cum aliis perſonis aſſiſtentibus hereticos adoraviſti more hereticorum dicendo benedicite flexis genibus coram ipſis. Item quod interfuiſti & conſenſiſti in conſilio & tractatu cum quibusdam aliis perſonis quod libri inquisitionis carcaſſonenſis in quibus erant ſcripte con-

feheriſchen Boßheit im Königreiche Frankreich, beſonders aber in den Gegenden von Carcaſſone, und Toulouse, und ich Bernard de Auriaco Vorſteher der Kirche von Vilardonell Domherr von Königsberg durch den ehrwürdigen in Chriſto Vater Herrn P. von Gottes Gnaden in der Stadt und Carcaſſoner Diözeſ wider die nehmliche Boßheit deputirter Inquiſitor aus den Akten und Prozeſſe des Carcaſſoner Inquiſitionsamtes, wie auch durch die Ausſage geſchworner Zeugen, welche wir gerichtlich vermahnen, gefunden haben, und uns rechtmäßig bekannt iſt, daß du Magiſter Wilhelm Guarrici Lehrer der Geſetze von Carcaſſone bei der Kezeraufnahme einer franken Perſon, die wieder geſund worden, welche nach Art und Weiſe Perſonen zu verkehern geſchah, gegenwärtig wareſt, und allda nach geſchehener Verkeherung die Kezer mit andern beſtehenden Perſonen nach ihrer Art mit gebeugten Knien vor ihnen ſagend: ſegnet mich, angebetet haſt. Auch daß du gegenwärtig wareſt, und bey der Unterredung und Berathſchlagung einiger andern Perſonen mit eingewilliget haſt, damit jene Bücher der Kar-

fessiones ut depositiones  
 de facto heresis in eadem  
 inquisitione carcassonense  
 furtim seu clam per quen-  
 dam hominem familiarem  
 domus inquisitionis & in-  
 quisitoris carcassonensis  
 haberentur, subriperentur  
 & conburerentur promif-  
 sa certa pecunia & quan-  
 titate illi homini per quem  
 dicti libri erant subripien-  
 di & reddendi ipsis tra-  
 ctantibus, ut sic deperi-  
 ret & aboleretur memoria  
 librorum & confessionum  
 & depositionum contra  
 reos seu culpabiles de  
 heresi, in impedimentum  
 ac iudicium officii inqui-  
 sitionis & fidei, & in fo-  
 mentum heretice pravita-  
 tis. Et ibidem in dicto  
 tractatu cum aliis perso-  
 nis assistentibus hereticos  
 ibidem existentes more  
 hereticali predicto etiam  
 adorasti. De quibus tu  
 predictae Guillerme garrici  
 non fuisti olim confes-  
 sus, inter alia per te com-  
 missa & dudum confessa-  
 ta de facto heresis in ju-  
 dicio, prout de confessa-  
 tis per te in actis & li-  
 bris inquisitionis plenius  
 continetur, nec etiam de  
 predictis penitentium ha-  
 buisti habitam usque mo-  
 do. Item quod dudum  
 tu magister Guillerme gar-  
 rici

fassoner Inquisition, in wel-  
 chen die Geständnisse, und  
 Ausfagen der Kexer geschrie-  
 ben waren, durch einen sicher  
 vertrauten Menschen aus  
 dem Inquisitions, und der  
 Inquisitoren Hause, in wel-  
 chen sie aufbewahret waren,  
 sollen entfremdet, und ver-  
 brennet werden, wofür dem  
 jenigen, der die Bücher ent-  
 fremdet, und den Unter-  
 händlern übergeben haben  
 wird, eine gewisse Geldsum-  
 me versprochen wurde, da-  
 mit auf solche Art das An-  
 denken dieser Bücher, der  
 Geständnisse, und Zeugen  
 Ausfagen wider die der Kex-  
 zerey wegen Beschuldigte  
 und Angeklagte dem Inqui-  
 sitionsamt, und dem Glau-  
 ben zum Nachtheil, zur Auf-  
 nahme aber der kexerischen  
 Bosheit vertilget, und ver-  
 nichtet würden. Und dort  
 bey gedachter Unterredung  
 hast du mit andern anwesen-  
 den Personen, die allda An-  
 wesende Kexer nach besagter  
 Kexerart auch angebetet, wo-  
 von du besagter Wilhelm  
 Guarrizi vorhin unter bei-  
 nen andern Bekenntnissen der  
 Kexerey bey dem Gericht nicht  
 bekennet hast, wie selbes  
 aus deinen Geständnissen,  
 aus den Akten, und Inqui-  
 sitionsbüchern umständlicher  
 zu ersehen ist, du hast auch  
 über das besagte noch keine  
 aufa

rici post confessionem à te factam de facto heresis & post abjurationem tuam, & post juramentum præstitum de parendo mandatis ecclesie & inquisitorum multipliciter & graviter te opposuisti officio inquisitionis & inquisitoribus hereticæ pravitatis perturbando & impediendo eorundem inquisitorum sententias & processus dando consilia aliis & inducendo ac conoitando plures alios contra prædictos inquisitores & officium eorundem publice & privatim. Item fuisti rebellis & inobediens pluries inquisitoribus & ad rebellandum nonnullos alios incitasti consuluisti & tractasti promissiones & obligationes per te factas, nec non contra juramentum proprium temerarie veniendo sustinuitique excommunicationis sententiam pertinaciter per plures annos, & penas ad quas te prius obligaveras inveniris pluries incurrisse, sicut de prædictis per acta & processus inde factos plenius invenitur. De quibus impedimentis præstitis per te ac rebellionibus & inobedientis fuisti reservatus specialiter & expressim ad in-

auserlegte Buße gehabt. Bis ist. Auch das hast du Magister Wilhelm Guarrizi vorlangen nach gethaner Eingeständniß der begangenen Ketzeren, und nach deiner Abschwörung und geleisteten Eid den Gebotten der Kirche, und der Inquisitoren zu gehorsamen, dem Inquisitionsamt, und denen Inquisitoren der kazerischen Bosheit vielmal, und stark dich widersezt durch Zersthörē durch Verhindern ihrer Urtheile, und Prozesse derselben Inquisitoren, durch Rathgeben andern, und durch theils öffentliche, theils heimliche Verführung und Aufhebung mehrerer andern, wider besagte Inquisitoren, und derselben Amt. Auch daß du mehrmalen widerspänstig, und ungehorsam warest denen Inquisitoren, und zur Widerspänstigkeit einige andere aufgehet, gerathen, und durch deine Verheissungen und Verbindungen unterhandlet hast, nicht minder daß du zuwider dem eigenen Eid freventlich gehandelt, und in dem Excommunications-Urtheil hartnäckig durch mehrere Jahre verblieben, und in die Strafen, zu welchen du dich bevor verbunden hast, mehrmalen versallen bist, wie es von vorbesagten aus den

inpuniendum aliter per inquisitores & successores eorum quando fuisti ad carcerem muri per sententiam condemnatus sicut in eadem sententia expressius continetur, nec dum de ipsis usque adhuc penitentiatus extitisti seu punitus. Demum cum per nos præfatum fratrem Iohannem de belna inquisitorem fuisses pluries in iudicio requisitus ut de prædictis culpis commissis per te in heresi de quibus per testes convinceris, & confessus non fuisti aliter nec punitus confitereris & recognosceres in iudicio plenariam veritatem post negativam tuam ac diffugia multa nec non detentionem personæ tuæ, & post appellationes frivolas per te interjectas tu magister G. garrici usus consilio saniori dixisti & scripsisti & coram nobis in iudicio recognovisti quod quamvis de prædictis commissis in heresi de quibus convinceris non recorderis in speciali tum propter tuam senectutem magnam tam etiam propter distantiam temporis longioris tamen supponebas & reputabas esse vera prædicta que in dictis a-

ctis

Ukten und darüber geschehenen Prozessen vollkommen zu finden ist. Wegen welchen durch dich geschehenen Hindernissen, Widerspänstigkeiten, und Ungehorsam du besonders und ausdrücklich zur anderweitigen Bestrafung durch die Inquisitoren, und derselben Nachfolgern bist vorbehalten worden, da du zum Mauerkerker mittels dem Urtheil bist verdammet worden, wie es in demselben Urtheil ausdrücklicher enthalten ist; weder bist du deswegen bis nun gestraft und gezüchtigt worden. Dann als du durch uns besagten Inquisitor Bruder Johann de Belna öftermalen vor dem Gerichte bist ersuchet worden, als du wegen besagten, durch dich in Ketzerey begangenen Vergehungen durch Zeugen überwiesen wurddest, hast du nichts anders bekennet, und möchtest weder wenn du gestraft würdest, die völlige Wahrheit bey dem Gericht eingestehen, und nach deiner Verneinung, Ausflüchten, Verhaftnehmung deiner Person, und nach freventlichen durch dich eingeworfenen Appellationen hast du dich Magister W. Garrici vernünftiger entschlossen und gesagt, auch geschrieben, und vor uns bey dem Gericht anerkennt, daß, obwohl du wegen

gen

Etis & processibus inveniuntur de hæresi contra te de quibus tibi copia facta fuit, & super illis ac super aliis impedimentis rebellionibus & inobedientis antedictis de quibus nullam adhuc pertinentiam habueras, te supposuisti & submitisti voluntati & ordinationi inquisitoris petens gratiam & misericordiam tibi fieri, nec non a sententia excommunicationis lata à canone ac etiam ab homine contra tales, & specialiter contra te absolutionis beneficium tibi impendi. Abjuravisti que coram nobis hæresim in iudicio, ac iurasti parere mandatis ecclesiæ & nostris & successorum nostrorum in officio inquisitionis prout sequitur sub hac forma. Ego magister G. garrici de carcassona professor legum in iudicio constitutus coram vobis inquisitoribus præfatis abjuro penitus omnem hæresim extollentem se adversus fidem catholicam Domini Jesu Christi ut sanctæ Romanæ ecclesiæ, & omnem credentiam hæreticorum cujuscunque secte dampnaque per eandem Romanam ecclesiam, & omnem favorem & recep-

gen besagten Vergehungen der Ketzeren, deren du überwiegen bist, dich insbesondere nicht erinnern könntest, theils wegen deinem hohen Alter, theils wegen Länge der Zeit, du doch vermuthetest und vermeyntest das besagte wahr zu seyn, welches in den Akten, und Prozessen von der Ketzerey wider dich zu finden ist, worüber du verständiget worden bist, und wegen diesen und andern vorbesagten Hindernissen, Widerspänligkeiten, und Ungehorsam hattest, du noch keine Buße gehabt, hast du dich unterzogen, und unterworfen dem Willen, und Anordnung des Inquisitors mit Bitten, daß dir Gnad, und Barmherzigkeit wiederfahre, wie auch dir durch das Gesetz als auch durch ein Urtheil wider solche, und besonders wider dich gefällte Excommunication die Lossprechungs Wohlthat ertheilet werde. Und du hast vor uns bey dem Gericht die Ketzeren abgeschworen, und hast geschworen, daß du den Befehlen der Kirche, unseren, und unserer Nachfolger, in dem Inquisitionsamte gehorchen wollest, wie hiemit folget. Ich Magister W. Guarrizi von Carcassone Lehrer der Gesetze, der bey dem Gericht vor euch besagten Inquisitoren stehe, schwöre gänzlich ab  
alle



ceptionem defensionem & participationem hæreticorum sub pœna que de jure debetur relapsis in heresim in judicio abjuratam. Item juro & promitto me credere & tenere ac fervare fidem Catholicam quam eadem sancta Romana ecclesia predicat & observat. Item juro atque promitto me pro posse meo persequi hæreticos cujuscunque secte damnate & credentes & fautores & receptatores & defensores eorum, ac etiam illos quos scirem aut crederem pro heresi fugitivos & quemlibet prædictorum & facere eos capi & reddi pro posse meo inquisitoribus hæreticæ pravitatis ubicunque & quandoque scivero esse prædictos vel aliquem de prædictis. Item juro atque promitto simpliciter obedire & parere mandatis ecclesiæ & vestris & successorum vestrorum, & nunquam fugere nec me scienter nec contumaciter absentare. Item juro atque promitto me suscipere & pro posse meo complere penam seu penitentiam quam mihi duxeritis injungendam. Et ad hoc obligo me & omnia bona mea. Nos

alle Ketzeren, welche sich wider den katholischen Glauben des Herrn Jesu Christi, und wider die heilige römische Kirche erhebet, und allen Glauben der Ketzer, von was immer für einer Sect, die von eben dieser römischen Kirche verdammt ist, und allen Gunst, und Aufnahme, Bertheidigung, und Theilnehmung der Ketzer unter der Strafe, welche von Nechten denen in die vor Gericht abgeschworne Ketzeren Zurückgefallenen bey dem Gericht gebühret. Auch schwöre, und verspreche ich den katholischen Glauben zu glauben, zu halten, und zu beobachten, welchen diese heilige römische Kirche prediget, und beobachtet. Auch schwöre, und verspreche ich, nach meinen Kräften die Ketzer aus was immer für einer verdamnten Secte, und ihre Glaubensgenossene und Gönner, und Aufnehmer, und Bertheidiger zu verfolgen, auch wenn ich wüßte, oder glaubete, daß einige wegen der Ketzeren flüchtig sind, sie, und jeden deren obbesagten fangen zu lassen, und nach meiner Möglichkeit den Inquisitoren der ketzerischen Bosheit zu überliefern, wo, immer, und wann immer ich die obbesagten oder einen von ihnen zu seyn wissen werde. Auch schwöre ich, und verspreche

vero

auf

vero præfati inquisitores juramento & abjuratione prædictis receptis à te magistro G. absolvimus te ab excommunicationis sententiis memoratis cum psalmo penitentiali & oratione in hujusmodi consuetis sub hac forma. Nos præfati frater Bernardus Guidonis & frater Johannes de belna & Bertrandus de Auriaco inquisitores auctoritate Dei & officii inquisitionis qua fungimur absolvimus te magistrum Guillelmum Garrici à sententia excommunicationis qua tenebraris ligatus propter illa de quibus convictus es in hæresi commisisse & que supponis & reputas esse vera & propter illa superius expressata, si tamen de corde bono & fide non ficta redieris ad ecclesiæ unitatem & si servaveris illa que tibi per nos injuncta fuerint & mandata. Et quia tu magister G. Garrici in Deum & sanctam matrem ecclesiam ac fidem catholicam & officium inquisitionis prædictis modis temere sic deliquisti Christi nomine invocato habentes præ oculis solum Deum de bonorum virorum tam religiosorum quam secularium

aufrichtig zu gehorsamen, und zu befolgen die Gebothe der Kirche, euere, und euren Nachfolgern, und niemals zu entfliehen, oder wissentlich, und halstarrig mich zu entfernen. Auch schwöre, und verspreche ich, daß ich annehmen und vermög meinen Kräften erfüllen werde die Buße, die ihr mir aufzulegen für gut finden werdet. Und zu diesen verpfände ich mich, und meine Habschaften. Nachdem wir aber obbesagte Inquisitoren, von dir Magister W. diesen obbesagten Eid und Abschwörung abgenommen hat, sprachen wir dich los von den gedachten Excommunicationsurtheil mit dem Bußpsalm, und dem hiebey gewöhnlichen Gebetern folgendermassen: Wir besagte Inquisitoren Bruder Bernard Guidonis, und Bruder Johann de Belna, und Bertrand de Auriaco kraft Gottes, und des Inquisitionsamts, welches wir verwalten, sprechen dich Magister Wilhelm Guarrizi von dem Excommunicationsurtheil los, mit welchem du gebunden warst wegen jenem, wessen du überwiesen worden bist in der Kezerey begangen zu haben, und welches du vermuhest, und vermeinst wahr zu seyn, und wegen jenen oben ausgeführten, wenn du

doch

ac

ac peritorum in utroque jure consilio, die & loco presentibus ad hanc nostram ferendam sententiam & poenitentiam injungendam tibi peremptorie assignatis sedentes pro tribunali sacrosanctis Dei evangeliiis positus coram nobis. Assistentibus nobis venerabilibus discretis ac religiosis viris infra scriptis inponimus & injungimus tibi auctoritate qua fungimur in poenitentiam & nomine poenitentiae pro praedictis culpis & excessibus sub debito a te prestiti juramenti quatenus in primo generali passagio tenearis personaliter transfretare ibidem moraturus usque ad nostrum aut successorum nostrorum beneplacitum seu mandatum. Aut si legitime fueris impeditus tenearis transmittere loco tui sufficientem & idoneum bellatorem in subsidium terrae sanctae tuis sumptibus & expensis. Medio vero tempore ante passagium praedictum egrediaris a toto regno Francie moratus extra dictum regnum continue sicut advena & peregrinus, nec non post dictum passagium si te loco tui contingeret mittere ut premittitur aliquem bellato-

doch mit gutem Herzen und Glauben, und nicht verstelltermassen zu der Einheit der Kirche zurückkehren, und wenn du jenes beobachten wirst, was dir von uns wird auferleat, und befohlen werden. Und weil du Maaster W. Guarrizi dich wider Gott, und die heilige Mutter Kirche, und den katholischen Glauben, und das Inquisitionsamt obbedachtermassen so verwegen versündigt hast, so finden wir nach Anrufung des Namen Christi allein Gott vor Augen habend mit Rath der guten, sowohl geistlichen als weltlichen in beiden Rechten erfahrenen Männern, nachdem wir diesen Tag und Ort zur Schöpfung dieses Urtheils und Auferleung der Buße peremptorisch bestimmet habend sitzend vor Gericht, und vor den vor uns aufgeschlagenen heiligen Evangelien in Verzicht der unten gefertigten geistlichen ehrwürdigen und bescheidenen Männer, die wir verwaltend, zur Buße, und zur Bestrafung für die obbesagte Vergehungen und Ausschweifungen unter Verbindung des von dir geleisteten Eides aufzulegen, daß du mit dem ersten Hauptkrenzjug persönlich über das Meer schiffen sollst, um dort nach unsern, und unserer Nachfolger Wohlgefallen, und

torem. Morerisque extra dictum regnum in loco seu locis quem vel quæ nos vel nostri successores tibi duxerimus assignanda, & si vobis visum fuerit pro tempore immutanda. In eo vero casu in quo prædictam tibi injunctam pœnitentiam non compleveris aut complere recuseris aut officio inquisitionis te opposueris quoquo modo aut contra jurata vel abjurata per te feceris aut veneris, & de prædictis prædictorumve aliquo constiterit etiam levi argumento nobis aut nostris successoribus ex nunc prout ex tunc, & ex tunc prout ex nunc in his præsentibus scriptis sedentes pro tribunali auctoritate prædicta qua fungimur te præfatum magistrum Guillelmum Garrici ad perpetuam muri carcerem sententialiter condemnamus in loco inter civitatem careassonam & fluvium Avaris sito & personis culpabilibus pro hæresi deputato. Moneamus autem te præfatum magistrum Guillelmum Garrici semel secundo & tertio preemtorie & præcise & sub virtute a te præstiti juramenti tibi præcipimus & mandamus quod

und Befehl zu verbleiben. Wenn du aber rechtmässig verhindert wärest, so bist du verbunden statt deiner einen hinlänglichen und tauglichen Krieger zur Hülfe des heiligen Landes auf eigene Unkosten, und Auslagen zu schicken. Ist aber vor dem besagten Kreuzzug verlasse das ganze Reich Frankreich, und verbleibe ausser besagtem Reich stets als ein Fremder, und Wanderer, wie auch nach besagtem Kreuzzug, wenn es geschehen sollte, wie es bewilliget wird, statt deiner einen Krieger zu schicken. Und verbleibe ausser besagtem Reich in dem Ort, oder in jenen Orten, welchen, oder welche wir, oder unsre Nachfolger dir zu bestimmen finden werden, und wenn es uns dünken wird mit der Zeit zu verändern. Für dem Fall aber, wenn du die besagte dir auferlegte Buße nicht vollziehen, oder vollziehen dich weigern, oder dem Inquisitionsamt auf was immer für eine Art dich widersetzen, oder wider das von dir abgeschworne handeln solltest, und von Besagten, oder von einigen davon auch nur mit einem kleinen Beweis uns oder unsern Nachfolgern wissentlich wurde, so verurtheilen wir dich nun für damals, und damals für nun in gegenwärtigen

tigen

dictum regnum Francie infra XXX dierum spatium egrediaris & ad locum tibi deputandum accedas, nec ad dictum regnum regrediaris tuam ibidem penitentiam completurus, nec unquam directe vel indirecte clam vel palam per te vel per alium inquisitionis officio te opponas, nec se opponentibus praestes consilium auxilium vel favorem. Quod si praedicta non servaveris aut contra praedicta seu aliquid praedictarum veneris aut feceris, vel etiam aliter inpenitentem te exhibueris seu contra illa quae jurasti & abjurasti illorumve aliquid scienter venire praesumpseris, Nos te ultra penas alias a jure vel secundum jura tibi inflictas seu etiam infligendas, praedicta nostra monitione praemissa ex nunc in hiis praesentibus scriptis excommunicationis vinculo innodamus, penas praedictas infligendi tibi & alia contra te ut justum fuerit procedendi reservantes nobis expresse plenariam potestatem. Per modum quoque praemissum monemus omnes & singulos cujuscunque dignitatis gradus aut conditionis

tigen Schriften, vor dem Gerichte sitzend, mit besagter Macht, die wir verwalten, nachdrücklich Magister Wilhelm Garrizi zum immerwährenden Mauerkerker, welcher zwischen der Stadt Karfassone, und dem Fluß Uvar lieget, und für die der Kezerey wegen strafbaren Personen bestimmt ist. Wir ermahnen dich aber obbesagten Magister Wilhelm Garrizi zum ersten, zweiten, und drittenmal peremptorisch, und besonders, und kraft des von dir geleisteten Eides befehlen, und gebiethen wir dir, damit du das besagte Frankreich in Zeit von 30 Tagen verlassest, und dich in jenen Ort, welcher dir bestimmt wird, begebenst, nicht in das gedachte Reich zurückkehrest, um dort deine Buße vollzuziehen, niemals mittel- oder unmittelbar, heimlich oder öffentlich, selbst, oder durch einen andern dem Inquisitionsamt dich widersehest, weder denen, die sich widersetzen, Rath, Hilf, oder Begünstigung leistest. Wenn du besagtes, oder wider das besagte, oder nur etwas von besagten nicht beobachten, oder darwider handeln, oder auch unbußfertig dich anderweitig bezeigen, oder wider jenes, was du beschworen, und abgeschworen hast, oder

tionis existant ne te magistrum ad hujusmodi mandatorum nostrorum transgressionem inducere, aut te transgredientem mandata nostra scienter recipere seu tibi auxilium consilium vel favorem impendere quoquo modo præsumant. In illos autem qui contrarium fecerint ultra penas alias à jure statutas ex nunc monitione præmissa in hiis præsentibus scriptis excommunicationis sententiam promulgamus. Confiteris quoque magister Guillerme peccata tua ter in anno, scilicet ante natale, pascha & pentecosten & in eisdem festivitibus communices nisi abstinneris de consilio proprii sacerdotis, singulis vero diebus dominicis & festivis missam parochialem audias ex integro & sermonem qui fiet in locis in quibus fueris, nisi legitime valeas excusari. Item ab omni opere servili abstineas diebus dominicis & festivis colendis officiisque publicis quibuscunque tuo vel alterius nomine non fungaris. Divinationes & sortilegia non observes, fidemque catholicam & personas ecclesiasticas ac ju-

ra

wider ein oder anderes davon wissentlich zu thun dich unterfangen möchtest, als excommuniciren wie dich nun in gegenwärtiger Urkunde, nach vorgelassener unserer Ermahnung nebst den anderen Strafen, welche wider dich durch die Rechten verhanget sind, oder zu verhängen kommen, und vorbehalten uns ausdrücklich die volle Macht diese besagte, und andere Strafen aufzuerlegen, und wider dich wie Rechtens seyn wird zu verfahren. Auch ermahnen wir auf obbesagte Art all und jede, von was immer für einer Würde, Ehrenstelle, und Kondizion sie sind, damit sie dich Magister zu einer solchen Ubertretung unserer Geböthen zu verleiten, oder dich, wann du wissentlich unsre Befehle übertrettest aufzunehmen, oder dir Hilf, Rath, oder Gunst zu bezeigen, auf keine Weise sich unterfangen. In jene aber, welche zuwider handeln werden, verkündigen wir aller die anderweitige in den Rechten bestimmte Strafen nach dieser vorgelassenen Erinnerung mittels gegenwärtiger Urkunde das Excommunicationsurtheil. Reichete auch du Magister Wilhelm deine Sünden dreimal im Jahr nämlich: vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten,

sien/

ra ecclesiarum & officium inquisitionis hæreticæ pravitatis pro viribus tuearis. Qua sententia lata lecta & publicata per dictos inquisitores prius in latino & postmodum exposita substantialiter in vulgari, prædictus magister Guillermus garrici flexis genibus conplofis manibus cum humilitate dixit quod prædicta acceptebat gratias agens & reddens primo domino Jesu Christo & postmodum dictis inquisitoribus de gratiis hujusmodi sibi factis. De quibus omnibus & singulis suprædictis præfati inquisitores voluerunt & mandaverunt per nos notarios infra scriptos & nostrorum quemlibet unum vel plura fieri publica instrumenta. Acta fuerunt hæc in civitate Carcassonne in aula domus inquisitionis anno Domini M<sup>o</sup>. CCC<sup>o</sup>. XXI<sup>o</sup>. indictione III die XIII Julii pontificatus sanctissimi patris & domini Johannis divina providentia pape XXII. anno V<sup>o</sup>. Præsentibus nobilibus viris domino Hugone Guiraudi milite senescallo carcassonensi, Rostagno payrerii judice majore carcassonensi, Johanne locherii serviente ar-

sten, und in diesen Festtagen kommunizire, wenn es nicht dein eigener Priester verbiethen würde, in jedem Sonntag und Festtage höre die Pfarrmesse ganz, und die Predigt, welche gehalten wird in den Orten, in welchen du seyn wirst, auffer du kannst rechtmässig entschuldiget werden. Auch enthalte dich von aller knechtlichen Arbeit an Sonntag und Festtagen, die zu heiligen sind, und verwalte keine was immer für öffentliche Aemter in deinem oder eines andern Namen. Beobachte keine Weissagungen und Loose, dann vertheidige auch aus allen Kräften den katholischen Glauben, und die Geislichen, wie auch die Rechte der Kirchen und das Inquisitionsamt der ketzerischen Bosheit. Da dieses Urtheil durch besagte Inquisitoren bevor in lateinischer Sprache geschöpft, gelesen und publiziret worden, und der Wesenheit nach in der Muttersprache ausgelegt wurde, hat besagter Magister Wilhelm Garrizi mit gebeugten Knieen, mit aufgehobenen Händen demüthig gesagt, daß er besagtes annehme, und vorläufig dem Herrn Jesu Christo, und hernach den besagten Inquisitoren wegen solchen ihm erwiesenen Gnaden dank sage und abjatte. Uiber welches

morum vicario carcassonensi, ac venerabilibus & discretis viris, dominis Raymundi Grassi priore de manso, Johanne de Varenis sacrista, Vascone de rupe forti archidiacono minori, Petro de rupe archipresbytero majore, Arnolde de pomariis archipresbytero minore canonicis ecclesiae carcassonensis, & Bernardo de rupe rectore ecclesiae de Arzenchis, Bernardo Andreae alias dicto de Carcassone canonico Narbonensi, Arnolde Castellarii regente officialatum carcassonensem, Guilielmo larfa juris perito bitterensi, Frisco Richomanni legum doctore, Petro de Raxiaco rectore ecclesiae de conchis; Bernardo Amorosi rectore ecclesiae de mossolinchis, magistro Guilielmo Cathalani jurisperito Narbonensi, Magistris Petro Vitalis, Petro Guilla, Guilielmo de lotis, Bernardo Johannis, Johanne de Calmis jurisperitis, Raymundo folcardi, Arnolde assalhiti procuratoribus domini regis, Germano bestli de podio nauterii, Guilielmo bonassie, Arnolde sicredi notariis carcassonensibus, Carminano Jacobi thesaurario

all und jedes obbesagtes die vorbenannte Inquisitoren befehlen, durch uns unten gefertigte Notarien und durch jeden aus uns ein oder mehrere öffentliche Urkunden auszufertigen. Dieses ist geschehen in der Stadt Carcassone in dem Saal des Inquisitionshauses im Jahr des Herrn 1321 der vierten Inquisition den 14 July, im 5ten Jahr des Papstthums des heiligsten Vaters und Herrn Johann aus göttlicher Vorsehung dieses Namens XXII Papstens. Zugegen waren die edlen Männer Herr Hugo Guirandi Carcassoner königlicher Seneschall, Rostagno Parreii Carcassoner Oberberichter, Johann Locherii Carcassoner Untermilitärpräsident, dann die ehrwürdige und bescheidene Männer und Herrn, Raymund Grassy Prior von Manso, Johann de Varenis Sacrista. Vascon de Rupe Forti Archidiacon der mindere, Peter de Rupe Erzpriester der obere, Arnold de Pomariis Erzpriester der untere, Domherren der Carcassoner Kirche, und Bernard de Rupe Kirchenrector von Arzenchis, Bernard Andree sonst von Carcassone genannt Domherr zu Narbone, Arnold Castellarii Carcassoner, Wilhelm Larfa Rechtsgelehrter zu Beziers,



rario carcassonensi, & Guilielmo Arnaldi de parisiis, Petro durandi, Guilielmo Rotgerii, Raymundo Villamartini, consulis carcassonensibus, Religiosis viris fratribus, Guilielmo de belafar priore, Petro bruni lectore, Raymundo de rupe, Bernardo bricii, Guilielmo de solario, Guilielmo de salaviridi ordinis prædicatorum conventus Carcassonensis, & Petro ficardi, & Petro de armoris ejusdem ordinis sociis dictorum dominorum inquisitorum, Bernardo columba gardiano, Johanne maleti lectore, Guilielmo bellerini, Raymundo reparate ordinis fratrum minorum conventus carcassonensis, Jacobo de Vallebrario priore & lectore Johanne grossi, Raymundo grossi, Jacobi mini ordinis de carmelo conventus carcassonensis, Stephano Cavalli, Petro de malo passu ordinis sancti Augustini, Magistris Philippo de corterario, Guilielmo garrini notariis carcassonensibus, & pluribus aliis in multitudine copiosa testibus ad præmissa. Et nobis Petro boerri rectore ecclesiæ de insulis,

ziers, Frisko Michomanni, Lehrer der Geseze, Peter de Massako Borsteher der Kirche von Ronchis, Bernard Amorosi Borsteher der Kirche de Mossolinchis, Magister Wilhelm Kathalani Rechtsgelehrter zu Marbonne. Die Magistern Peter Vitalis, Peter Guila Wilhelm de Lotis, Bernard Johann, Johann de Calmis. Rechtsgelehrte Raymund Fokardi, Arnold Alshitl Profuratoren des Herrn Königs. Geraman Bessi de Podio Schiffsvorsteher, Wilhelm Bonassie, Arnold Sikredi Karfassoner Notarn, Carminanus Jacobo Karfassoner Schatzmeister, und Wilhelm Arnold von Paris, Peter Durandi, Wilhelm Rotgerii, Raymund Villamartini, Karfassoner Burgermeister, geistliche Männer, und Brüder Wilhelm de Balafar Prior, Peter Bruni Lektor, Raymund de Rupe Bernard Bricii, Wilhelm de Solario, Wilhelm de Salaviridi des Predigerordens Karfassoner Konventes, und Peter Sifardi, und Peter de Armoris desselben Ordens Gespanen der besagten Herrn Inquisitoren, Bernard Columba Guardian, Johann Maleti Lektor, Wilhelm Bellerini, Raymund

Ne

fulis, Bartholomeo Adalberti dyœcesis carcassonensis Menneto de Roberticus clerico tullensis dyœcesis & Guilielmo Juliani clerico lemovicensis dyœcesis notariis publicis qui prædictis interfuimus, & de prædictis omnibus instrumenta recipimus per dictos inquisitores ut præmittitur requisiti.

Reparie aus dem Minoritenorden Karfasser Konvents, Jakob de Vallebrario Prior, und Lektor Johann Grossi, Raymund Grossi, Jakob Mini Karmeliterordens des Karfasser Konvents, Stephan Cavalli, Peter de Malo passu aus dem Augustinerorden, die Magistern Philipp de Corterario, Wilhelm Garrini, Karfasser Notarien, und andere mehrere Zeugen auf das obbesagte. Und wir öffentliche Notarien Peter Boërii Vorsteher der Kirche auf den Inseln, Bartholomæe Adalberti der Karfasser Diöces, Mennet de Robertikus Klerikus aus der Feuellanten Diöces, und Wilhelm Juliani aus der Limosiner Diöces, waren bey besagten gegenwärtig, und haben, da wir durch die obberührte Inquisitoren hiezu, wie es voraus gesetzt wird, sind ersuchet worden, von allem obbedachten die Urkunden erhalten.

VIII.

Urthel gegen Wilhelm Fortis de Monte Allione, welcher von der Inquisition zu Thoulouse der weltlichen Obrigkeit überliefert worden. \*)

Ingleichen gegen ein Paar Waldenser.

*Sententia contra relapsam.* Urtheil gegen den Zurückfall.

<p><b>I</b>n nomine patris &amp; filii &amp; spiritus sancti amen. Quoniam nos frater Jacobus miseratione divina appamiensis episcopus auctoritate nostra ordinaria, &amp; ex commissione religiosorum virorum inquisitorum Carcassone &amp; Tholose prædictorum ibidem præsentium per inquisitionem legitime factam &amp; propriam confessionem tuam receptam in iudicio invenimus &amp; nobis constat quod tu Guilielme fortis de monte alione coram bonæ memoriæ fratre Gaufrido de ablusiis quondam inquisitore carcassonense accusatus tanquam suspectus de heresi &amp; citatus ac detentus in</p>	<p><b>I</b>n Namen Gottes Vaters, un des Sohns und des heiligen Geistes amen. Nachdem wir Bruder Jakob aus göttlicher Barmherzigkeit Bischof zu Pamiers aus der Kraft unserer ordentlichen Macht, und vermög den Auftrag der geistlichen Männer und besagten Inquisitoren zu Carcassone, und Thoulouse, welche dort gegenwärtig waren, aus rechtmäßig vorgenommener Untersuchung, und aus deiner gerichtlich aufgenommenen Geständniß befunden haben, und uns bewußt ist, daß du Wilhelm Fortis de Monte Allione vor dem (seeligen Andenkens) Frater Gaufrid de Ablusiis einstweiligen Carcassoner Inquisitor als ein</p>
car-	Z i 2 ver

\*) s. *Libr. Sentent. Inquis. Thol.* Fol. 145. b.

carcere eductusque inde confessus fuisti te nonnulla in facto heresis commisisse, pro quibus omni heresi per te primitus in iudicio abjurata nomine pœnitentiæ cruces tibi imposite fuerunt in omne veste tua deferende, & certe peregrinationes injuncte prout de prædictis constat tam per confessionem tuam quam per patentes literas inquisitoris præfati. Postque confessus fuisti in iudicio coram nobis te hereticationem cujusdam personæ quam nominas scivisse & hereticum adorasse, & in credentia hereticorum aliquo tempore fuisse, de quibus tam coram prædicto inquisitore minime confessus fuisti, quia tunc non recolebas ut dixisti. Item dixisti quod ad instructionem Guilielmi beneti credentis hereticorum XXti anni possunt esse vel circa credidisti quod sacerdos peccator vel in peccato existens non poterat absolvere confitentem sibi de peccatis suis eque bene sicut bonus. Item dixisti quod postquam audiveras dici & predicari in ecclesia futuram esse resurrectionem corporum humanorum, tamen ad in-

verdächtiger der Ketzerey wegen angeklagt. Und nachdem du vorgeladen, in dem Kerker aufgehalten, und von da herausgeführt worden bist, du bekennet hast, daß du ein und anderes ketzisches begangen hast, wofür dir, nachdem du zuvor bey dem Gerichte alle Ketzerey abgeschworen, zur Buße dir auferlegt wurde an jedem deinem Kleide die Kreuze zu tragen, und gewisse Wahrschafthen zu verrichten, wie solches sowohl aus deiner Geständnis, wie auch aus der öffentlichen Urkunde des benannten Inquisitor zu sehen ist. Nach diesem hast du beim Gerichte vor uns bekennet, daß du von der Ketzermacherey einer gewissen Person, die du ernennest, gewußt, und den Ketzerey angebetet hast, und in diesem Glauben der Ketzerey durch eine Zeit verblieben bist, von welchem du vor dem berühmten Inquisitor nicht das mindeste bekennet hast, weil du dich nicht erinnertest, wie du gesagt hast. Auch hast du gesagt, daß du vermög dem Unterricht des Wilhelm Benneti eines ketzischen Anhängers beyläufig vor 20 Jahren geglaubt hast, daß ein in einer Sünde bestellter Priester denjenigen, welcher ihm beicht, nicht eben so gut

structionem prædicti Guilielmi circa idem tempus credidisti resurrectionem corporum humanorum nullo modo futuram esse, & in credentia prædictorum fuisti usque ad tempus illud, in quo confessus fuisti de aliis coram inquisitore prædicto. Item credidisti quod licet anime humane venirent ad iudicium Christi, non tamen venirent in corporibus suis. Item quod anime humane malorum hominum egressæ de corporibus & ante iudicium & post irent per los bausses e per los tertres, hoc & dictum per rupes & per precipicia, & quod demones de rupibus precipitabant eas. Item quod anime humane egressæ de corporibus habent carnes & ossa manus & pedes & omnia membra sua, per licet precipitentur per demones per rupes ex hoc doleant tamen nunquam mori possunt. Et tunc abjurata per te omni heresi recessisti à credentia dictorum errorum, ut dixisti, & omnium aliorum. Postmodum vero confessus fuisti & firmiter asseruisti pluries repetitus quod tres anni sunt, vel quatuor quod ad prædicto-

gut von Sünden hat losprechen könne, wie ein guter. Auch hast du gesagt, daß, als du in der Kirche sagen und predigen gehöret hast, daß eine Auferstehung des Fleisches seyn wird, du doch vermög dem Unterricht des besagten Wilhelm um diese Zeit geglaubet hast, daß die Auferstehung des Fleisches auf keine Weise seyn wird, und im obgedachten Glauben bist du verblieben bis zu jener Zeit, zu welcher du vor dem genannten Inquisitor das Vorgehende bekennet hast. Auch hast du geglaubet, daß, obwohl die menschlichen Seelen vor das Gericht Christi kommen, sie doch nicht mit ihren Körpern kommen werden. Auch daß die von den Körpern abgeschiedene Seelen der bösen Menschen vor und nach dem Gericht auf Klippen, und Anhöhen herum irren, und daß sie die Teufel von den Klippen herabstürzen. Dann: daß die von den Körpern abgeschiedene menschliche Seelen Fleisch und Bein, Hände, und Füße, und alle ihre Glieder haben, obwohl sie durch die Teufel über die Klippen herabgestürzt werden, sie deswegen Schmerzen leiden, doch niemals sterben können. Und nachdem du alle Kezerey ab-

ge-

etorum errorum credenciam rediisti & tenuisti & credidisti firmiter ut prius, quod sacerdos peccator non potest absolvere a peccatis eque bene sicut bonus. Item asseruisti te credere quod resurrectio corporum humanorum nullo tempore sit futura, & in ista credencia fuisti a dicto tempore usque ad illud tempus in quo fuisti coram nobis episcopo predicto confessus. Et quoniam tu prefate Guilielme fortis postquam alias confessus fueras te in facto heresis commisisse & promiseras atque juraveras parere mandatis ecclesie & abjuraveras omnem heresim in iudicio fuerasque absolucionis beneficium ab excommunicationis sententia allecutus, ex tunc tanquam canis ad vomitum redeundo in abjuratam a te prius heresim & errores predictos deprehensus es per confessionem propriam sicut premittitur recidisse per hoc de falso & ficto conversum ac perjurum & penitentem de crimine heresis & incorrigibilem ostendendo omnique gracia & audencia tanquam relapsus in heresim feceris te indignum, ita quod pro-

geschworen hast, bist du von dem Glauben des besagten, und allen andern Irrthümern zurückgegangen, wie du gesagt hast. Nach diesem aber hast du mehrmal wiegerholter bekennet, und standhaft vor drey oder vier Jahren betheuret, daß du zu dem Glauben der vorbenannten Irrthümer zurückgekehret, und dafür gehalten, und festiglich wie bevor geglaubet hast, daß ein in einer Sünde bestellter Priester nicht eben so gut von Sünden lossprechen könne, wie ein guter. Auch hast du betheuret zu glauben, daß eine Auferstehung des Fleisches zu keiner Zeit seyn wird, und in diesem Glauben bist du von besagter Zeit an bis zu jener verblieben, zu welcher du vor uns obbesagten Bischöfen bekennet hast. Und weißt du obberührter Wilhelm Fortis, nachdem du sonst bekennet hast einige durch dich begangene Vergehungen der Ketzerey, und versprochen, wie auch geschworen hast den Geböthen der Kirche zu gehorchen, und alle Ketzerey bey dem Gericht abgeschworen, und die Lossprechung des Excommunications-Urtheils erhalten hast, und du so wie ein Hund zu seinem Gespei wieder zurückkehret, in die

promissionibus & juramentis tuis nulla sit fides de certo adhibenda. Idcirco nos prefatus episcopus auctoritate nostra ordinaria & ex commissione religiosorum virorum inquisitorum Tholose & carcassone predictorum de multorum bonorum ac peritorum in utroque jure & religiosorum virorum maturo consilio prehabito habentes pre oculis solum Deum ex orthodoxe fidei puritate, sacrosanctis Dei evangeliiis positus coram nobis ut de vultu Dei nostrum prodeat judicium & oculi nostri videant equitatem; sedentes pro tribunali die & loco presentibus ad audiendam definitivam sententiam tibi Guilielmo peremptorie assignatis dicimus & per nostram definitivam sententiam in hiis presentibus scriptis pronunciamus & declaramus te esse relapsum in heresim a te in judicio abjuratam. Et cum ecclesia ultra non habeat quod faciat pro tuis demeritis contra te, idcirco te predictum Guilielmum tanquam talem relinquimus brachio & judicio curie secularis eandem effectuose rogantes, prout suadent canonice sanc-

die von dir bedor abgeschworne Ketzerey, und tu besagte Irrthümern vermög eigener Bekenntniß zurückgekehret zu seyn ertappt worden bist, und du dich andurch als einen falsch und verstellt bekehrten, als Meineidigen und in der Ketzerey unbußfertigen, dann als einen unverbesserlichen bezeiget, und aller Gnade, und Gehörs als ein in das Laster der Ketzerey zurückgefallener dergestalten unwürdig gemacht hast, daß deinen Verheißungen, und deinen Schwüren kein Glauben sicher bezumessen ist. Von dahero entscheiden und erklären wir obgedachter Bischof kraft unserer ordentlichen Macht, und aus Ueberlassung der obgedachten geistlichen Inquisitoren nach reifer Berathschlagung mit vielen Geistlichen in heyden Rechten erfahren Männern Gott allein vor Augen habend, aus Reinheit des ächten Glaubens vor den vor uns aufgeschlagenen heiligen Evangelien Gottes, damit unser Urtheil vor Angesicht Gottes komme, und unsre Augen die Billigkeit sehen, vor Gericht sitzend an diesen dir zur Anhörung deines definitiven Urtheils dir peremptorisch bestimmten Tag und Ort mittels dieses in gegenwärtiger Urkunde enthalten

hal-

functiones quantinus circa mortem & membrorum mutilationem circa te suum iudicium & suam sententiam moderetur tibi que penitenti & humiliter penitenti sacramentum penitencie & heucharistie ministratur.

Lata fuit hec sententia anno die loco & presentibus quibus supra, & nobis notariis supra scriptis.

haltenen. Definitivsentenzes, daß du in die von dir gerichtlich abgeschworne Kezerey zurückgefallen bist. Und da die Kirche weiters nichts hat, womit sie wider dich deiner Verbrechen wegen verfabre, diesennach überlassen wir dich besagten Wilhelm als solchen dem weltlichen Arme und Gerichte, welches wir wirksam bitten, gleichwie ein solches die kanonische Sanktionen erheischen, damit selbes wegen Tod und Verstrümmelung der Glieder sein Gericht und Urtheil gegen dich mildere, und dir Büßenden und demüthig Büßenden das Sakrament der Busse und des Altars verleihen lasse. Gegeben ist dieses Urtheil im Jahr, Tag, Ort, und mit gegenwärtigen wie oben und uns oben geschriebenen Notarien.

*Sententia duorum Waldensium. \*)*

Urtheil wider zween Waldenser \*).

In nomine Domini Amen. Quoniam nos Jacobus permissione divina Appamiensis episcopus, & frater B. Guidonis ac frater Johannes de belna ordinis predicatorum inquisitores heretice pravitatis generaliter in regno Francie &

Im Namen d's Herrn Amen. Nachdem wir Jakob aus göttlicher Zulassung Bischof zu Pamiers und Bruder B. Guidonis wie auch Bruder Johann de Belna aus dem Predigerorden überhaupt im Reich Frankreich, besonders aber

\*) *Liber Sent. Inq. Thol. Fol. 146. b.*



& specialiter in partibus aber in den Ländern zu Tou-  
 Tholofanis & carcassonen- louse und Carfassone durch  
 sibus ac vicinis per sedem den apostolischen Stuhl beor-  
 apostolicam deputati per derte Inquisitoren der kexeri-  
 acta & processus inquisi- schen Bosheit in den Akten  
 cionis facte per nos epi- und Prozessen der durch uns  
 scopum antedictum, una besagten Bischof gethanen Un-  
 cum religioso viro fratre tersuchung mit Zuziehung des  
 Galhardo gerente vices geistlichen Manns und Bru-  
 prefati fratris Johannis in- ders Galhard, der die Stelle  
 quisitoris in hac parte, in- des obbenannten Bruders Jo-  
 venimus nec non per re- hann, Inquisitor, in diesem  
 sponsiones & asserciones Land vertrat, gefunden haben,  
 & recognitionem seu con- wie auch durch die geschehene  
 fessionem Johannis de und bey dem Gerichte vor uns  
 Vienna civis Viennensis wiederholte Beantwortungen  
 & Huguete uxoris eius und Bestättigungen, Besichti-  
 factas ac repetitas in iu- gungen, Zeugniß oder Ge-  
 dicio coram nobis legiti- ständniß des Johann von  
 me nobis constat, quod Wien, Wiener Bürgers, und  
 predictus Johannes tan- Huguet, dessen Eheweib, uns  
 quam suspectus de heresi rechtmässig bewußt ist, daß  
 secte illorum qui dicuntur obbesagter Johann, als ein in  
 Valdenses seu pauperes de der Kexeren jener Sekte, wel-  
 Lugduno, fuit detentus à che sich Waldenser oder Arme  
 nobis episcopo supradieto von Lion nennen, verdächtiger  
 ut super quibusdam super von uns gedachten Bischöfen  
 quibus inquirere intende- angehalten worden, damit er  
 bamus juraret dicere veri- über jenes, was wir ihn zu  
 tatem, qui jurare recusa- fragen gedachten, die Wahr-  
 vit pretendens causlam heit zu sagen schwören möchte,  
 fictam quod jurare non welcher mit vorgebender er-  
 audebat, videlicet quia dichteten Ursache zu schwören  
 alias iurando morbum ca- sich geweigert hat, daß er  
 ducum incurreret, nec iu- schwören nicht dürfte, näm-  
 rare voluit, nec juravit lich weil er sich durch das  
 pluries requisitus, addidit Schwören die binsfallende  
 que interrogatus quod ju- Krankheit einmal zugezoaen  
 rar, pro veritate erat pec- hätte, er wollte nicht schwö-  
 catum. Postmodum vero ren, und hat auch nicht ge-  
 cum esset suspectus de he- schworen; er setzte hinzu, als  
 resi- er

resi Valdensium elapsis aliquibus mensibus requisitus iterum quod iuraret de veritate dicenda iuravit & cum prius dixisset quod iurare peccatum erat, requisitus quare modo iuraverat noluit respondere nec fidem suam explicite pandere. Cumque fuisset captus cum Raymundo de la costa heretico de secta Valdensium per sententiam declarato requisitus recognovit se predictum Raymundum in multis locis vidisse & cum eo fuisse locutum & participasse. Postmodum canonice & pluries requisitus in iudicio ut iuraret super dicenda veritate de crimine heresis de secta Valdensium seu pauperum de Lugduno iurare penitus recusavit, fuitque sibi intimatum ibidem & explicatum per nos episcopum antedictum ius scriptum quod quicumque suspectus de fide constitutus in iudicio requisitus ut iuret de veritate dicenda si iurare recusaverit & velut hereticus iudicandus, nec modo aliquo iurare voluit, quinymo dixit quod eum penitebat quia alias coram prefato episcopo & inquisitore carcassonensi iuraverat dicens, quod iurando

gra-

er gefragt wurde, daß für die Wahrheit zu schwören eine Sünde wäre. Nach diesem aber, da er nach Verlauf einiger Monate wegen der Waldenser Ketzerey verdächtig und wieder aufgefordert wurde, daß er die Wahrheit zu sagen schwören möchte, hat er geschworen, und nachdem er bebor gesagt hatte, daß zu schwören eine Sünde wäre, wurde er gefragt, warum er nicht geschworen habe, wollte er nicht antworten, weder seinen Glauben deutlich erklären. Nachdem er mit dem Raymund de la Costa, welcher als ein Ketzerey der Waldenser Sekte erklärt ist, gefangen und gefragt worden ist, hat er bekennet, daß er den besagten Raymund in vielen Orten gesehen, mit ihm gesprochen, und Gemeinschaft gehabt habe. Hernach wurde er kanonisch und mehrmalen bey dem Gerichte ersuchet, damit er von dem Laster der Ketzerey, von der Waldenser Sekte oder der Armen von Lion die Wahrheit zu sagen schwören möchte, er hat sich aber zu schwören ganz geweigert, und es wurde ihm dort gesagt, und durch uns obberührten Bischof das geschriebene Recht erkläret, daß ein jeder, der wegen Glauben verdächtig vor das Gericht constituiret und aufgefordert ist, damit er die Wahr-

graviter peccaverat & cre-  
 debat peccare, si amplius  
 iuraret, nec ex tunc iura-  
 re voluit de veritate di-  
 cenda in iudicio in causa  
 fidei sepius requisitus. I-  
 tem dixit se credere non  
 esse aliquem locum purga-  
 torium animarum in alio  
 seculo post hanc vitam.  
 Item quod non credebat  
 quod oraciones misse &  
 alia suffragia que fiunt pro  
 mortuis in ecclesia illis  
 valeant post hanc vitam.  
 Item dixit quod in dicta  
 credencia fuerat per annos  
 XII vel circa. Item re-  
 quisitus sub pena senten-  
 cie excommunicationis la-  
 te in scriptis in ipsum nisi  
 revelaret illos qui eum  
 talia docuerant & conpli-  
 ces feste sue nullo modo  
 voluit revelare. Item di-  
 xit se credere predictam  
 excommunicationis senten-  
 ciam non esse sibi ad damp-  
 nationem. Item fuit ei-  
 dem expositum & expli-  
 catum quod illi qui dicunt  
 esse peccatum iurare pro  
 veritate dicenda in iudi-  
 cio, & maxime in causa  
 fidei, & illi qui negant  
 esse purgatorium anima-  
 rum post hanc vitam, &  
 qui negant suffragia ec-  
 clesie valere defunctis,  
 sunt excommuicati. Di-  
 xit & alleruit se, credere  
 quod

Wahrheit zu sagen schwöre,  
 und wenn er zu schwören sich  
 weigern wird, als ein Ketzer  
 zu beurtheilen sey, hat er  
 doch auf keine Weise schwören  
 wollen, ja sogar gesagt, daß  
 es ihm reuete, weil er jemals  
 vor besagtem Bischof und  
 Karthöner Inquisitor ge-  
 schworen hatte, sagend, daß  
 er sich durch das Schwören  
 schwer versündigt hatte, und  
 glaubte zu sündigen, wenn er  
 mehrmalen schwören möchte,  
 weder hat er damals bey dem  
 Gericht in Betreff des Glau-  
 bens, obwohl er mehrmalen  
 ersuchet worden, die Wahr-  
 heit zu sagen, schwören ge-  
 wollt. Auch hat er gesagt,  
 daß er glaube, daß nach die-  
 sem Leben in dem künftigen Le-  
 ben für die Seelen kein Feg-  
 feuer sey. Auch daß er nicht  
 glaubte, daß die Gebete der  
 Messe und andere Fürbitten,  
 welche in der Kirche für die  
 Abgestorbenen verrichtet wer-  
 den, denselben nach diesem  
 Leben was nutzen. Auch hat  
 er gesagt, daß er in diesem be-  
 sagten Glauben durch 12 Jahre  
 oder beyläufig beharrte. Auch  
 wurde er ersucht, damit er  
 unter der Strafe des wieder  
 ihn gethanen Excommunica-  
 urtheils diejenigen entdeckten  
 möchte, welche ihn ein solches  
 gelehret, und die Theilnehmer  
 seiner Secte hat er auf keine  
 Weise entdecken wollen. Auch  
 gat

quod propter talem excommunicationem in inime dampnaretur. Item quod ille qui cogit ad iurandum peccat, quia Dominus precepit non esse iurandum. Item dixit se credere quod salvaretur si iudicaretur ad mortem propter predicta. Item requisitus si potestates seculares possunt sine peccato iudicare ad mortem reos mortis, utpote homicidas & alios malefactores, respondit se nescire quid de hac credat, quia Dominus precipit non occides. Item dixit & asseruit quod in predictis volebat stare & perseverare & vivere atque mori super hoc sepius requisitus, nec iurare aliquo modo voluit. Item recognovit & asseruit quod Johannes cognominatus de Lothringia Majoralis secte sue videlicet Valdensium docuit eum de predictis cum quo fuit & cum quo vidit alios sex de eadem secta, quorum unus vocabatur Stephanus, alter Garnerius, & tertius Johannes, anni XII erant elapsi & ex tunc ipse credidit predicto & adhuc asserit se credere. Item dixit & asseruit quod ipse non crederet nec obediret domino pape dicenti quod

hat er gesagt, daß er glaube, daß das Excommunicationsurtheil ihm zu keiner Verdammniß sey. Auch wurde ihm gesagt und erklärt, daß diejenigen, welche sagen, daß das Schwören, und besonders in Glaubenssachen, um bey dem Gerichte die Wahrheit zu sagen, eine Sünde sey, und jene, welche nach diesem Leben ein Fegfeuer zu seyn läugnen, und welche läugnen, daß die Fürbitten der Kirche den Verstorbenen was nützen, excommunicirt sind. Hat er gesagt und betheuret zu glauben, daß er wegen solcher Excommunication gar nicht verdammt werden könnte. Auch daß derjenige, welcher jemanden zum Schwören zwinget, sündige, weil der Herr befohlen hat, nicht zu schwören. Auch hat er gesagt, daß er selig würde, wenn er wegen obbesagten zum Tod verurtheilet werden möchte. Auch als er gefragt wurde, ob die weltliche Macht ohne einer Sünde diejenigen, welche sich des Todes schuldig gemacht, nämlich die Mörder und Uebelthäter zum Tod verurtheilen könne, hat er geantwortet, daß er nicht wisse, was er davon glaube, weil der Herr befohlen hat, du sollst nicht tödten. Auch hat er gesagt und betheuret, daß er in Besagten wolle verbleiben,

licitum est iurare pro veritate dicenda, & quod esset purgatorium, & quod suffragia ecclesie valerent defunctis. Item dixit quod ipse non credebat esse subditas domino pape sed soli Deo, nec pro ipso predictos errores dimitteret aut revocaret. Postmodum eidem Johanni dictum fuit, & expositum, quod nisi predictos errores revocaret & ab eis resiliret, procederetur contra ipsum sicut contra hereticum inpenitentem & obstinatum, qui respondit quod in eis persistebat & volebat vivere atque mori, nec ab eis voluit modo aliquo resilire, videlicet quod iurare pro veritate dicenda vel alias est peccatum. Item quod non est purgatorium post hanc vitam. Item quod suffragia que fiunt pro defunctis non profunt eisdem. Item quod excommunicatio quantumcunque rite & canonice lata non excludebat ipsum à regno Dei nec à bonis spiritualibus. Item quod potestates seculares habentes jurisdictionem peccant occidendo malefactores. Item quod non credebat se esse subiectum Romano pontifici nisi quando precipit illud idem quod

und beharren, und leben und sterben, über welches er öfters ersucht wurde, hat aber doch auf keine Weise schwören wollen. Auch hat er bekennet und betheuret, daß der Johann, mit Namen von Lothringen, seiner, nämlich der Waldenser Sekte Majoral, ihn von Besagtem unterrichtet hat, mit welchem er gewesen, und mit welchem er andere sechs von eben dieser Sekte gesehen hat, von denen einer Stephan, der andere Garnerius, und der dritte Johann hieß, zwölf Jahre waren verflossen, und von damals an hat er dem Besagten geglaubt, und betheuret, noch ihm zu glauben. Auch hat er gesagt und betheuret, daß er nicht glauben und gehorsamen möchte dem Herrn Papste, welcher sagt, daß es, um die Wahrheit zu sagen, erlaubt sey zu schwören, und daß ein Fegfeuer wäre, und daß die Fürbitten der Kirche den Verstorbenen was nützen. Auch hat er gesagt, daß er glaubte, nicht dem Herrn Papste, aber Gott allein unterthänig zu seyn, weder möchte er die oberührten Irrthümer wegen ihm verlassen und wiederrufen. Hernach ist demselben Johann gesagt und erklärt worden, daß, wenn er nicht besagte Irrthümer wiederrufen, und von denselben abste-

quod Deus. Item quod in ecclesia non sunt nisi tres ordines, episcopalis, sacerdotalis, & dyaconalis nec à dictis erroribus voluit recedere, nec eos abjurare quantumcunque pluries fuerit exortatus & sepius monitus & canonice requisitus.

hen möchte, wider ihn als einen unbußfertigen und halsstarrigen Keger verfahren würde, welcher geantwortet hat, daß er in diesen beharrte, und wolle leben und sterben, und von diesen hat er auf keine Weise abgehen wollen, nämlich daß das Schwören, um die Wahrheit zu sagen, oder auch sonst eine Sünde sey. Auch daß nach diesem Leben kein Fegfeuer sey. Auch daß die Fürbitten, welche für die Verstorbene verrichtet werden, denselben nichts nützen. Auch daß die wie immer geziemend und kanonisch gemachte Excommunication ihn nicht von dem Reiche Gottes, weder von den geistlichen Andachten ausschliesse. Auch daß die weltlichen Mächte, welche die Jurisdiction haben, sündigen, wenn sie die Uebelthäter tödten. Auch daß er nicht glaubte, dem römischen Papsten unterworfen zu seyn, auffer wenn er das nämliche befiehlt, was Gott. Auch daß in der Kirche nur drey Orden sind, der bischöfliche, priesterliche und diaconal, weder hat er gewollt von besagten Irthümern abweichen, weder sie abschwören, wie wohl er mehrmal angeeifert, und öfters ermahnet, und kanonisch ersucht worden ist.

Item quod predicta Huguetta filia Johannis Ros, qui

Auch daß die erwähnte Huguet, die Tochter des Johann Ros,

qui fuit oriundus de villa de costa sancti Andree & morabatur in yilla vocata bocin, uxor Johannis de Vienna predicti que fuit oriunda de dyocesi vienensi & nutrita in Arelate suspecta de heresi secte Valdensium detenta requisita ut juraret in iudicio, iurare recusavit fingens prima vice quod ideo iurare nolebat quia timebat quod si iuraret pateretur abortum fingens & dicens quedam alia que inventa sunt esse falsa. Postmodum in iudicio constituta requisita sepius ut juraret de veritate dicenda super facto heresis seu Valdensie recusavit peritus iurare dicens quod iurare peccatum erat etiam pro veritate dicenda, quia Dominus precepit non esse iurandum, & cum alias ipsa iurasset dixit quod ideo peccaverat quia ita credebat posse evadere, quamvis crederet se peccare, quia tempore quo ipsa esset etatis annorum XII vel circa quidam de secta Valdensium qui vocabatur Gerardus docuit eam ita, et ex tunc ita credidit, cui Gerardo ipsa promisit quod volebat esse de secta sua & fide. Item edocta per dictum Gerardum

Nos, welcher gebürtig war aus dem Flecken de Costa des heiligen Andreas, und sich in dem sogenannten Flecken Bocin aufhielt, das Eheweib des gedachten Johann von Wien, welche aus der Wiener Diözes gebürtig, und in Arles erzogen war, wurde als eine in der Ketzerey der Waldenser Sekte Verdächtige aufgehalten und aufgefordert, daß sie beym Gerichte schwören möchte, sie hat aber zu schwören vorgebend zum erstenmal abgeschlagen, daß sie von darum nicht schwören wollte, weil sie sich fürchtete, daß sie, wenn sie schwören möchte, um das Kind kommen würde, sie erdichtete und sagte noch andere Sachen, welche falsch zu seyn gefunden worden sind. Hernach wurde sie beym Gericht konstituirt, und öfters aufgefordert, damit sie über das Begangene der Ketzerey oder der Waldenserey, die Wahrheit zu sagen, schwören möchte, sie hat sich aber gänzlich gewweigert zu schwören, sagend, daß das Schwören, auch um die Wahrheit zu sagen, eine Sünde wäre, weil der Herr geboten hat, nicht zu schwören, und da dieselbe sonst geschworen hatte, sagte sie, daß sie von darum geschworen hätte, weil sie glaubte, daß sie sich auf solche Art losmachen könne, obwohl sie glaub-

dum ivit ad loquendum cum Johanne de Lotharingia qui erat maioralis in secta Valdensium & dictus Johannes Valdensis docuit eam quod nullo modo iuraret, quia iurare pro quacunque causa erat peccatum. Item quod post hanc vitam non erat purgatorium animarum, sed anime que recedunt de corporibus vadunt in paradisiolum vel in infernum. Item quod suffragia defunctorum que fiunt pro eis in ecclesia non valent eis post mortem. Item quod nullus homo debet condemnari ad mortem. Item quod excommunicacio que fit per ecclesiam vel illos de ecclesia nichil valet. Item predicta credidit esse vera, & dicto Johanni promisit quod volebat esse de fide & secta sua & eidem obedire. Item fuit confessus peccata sua predicto Johanni Valdensi frequenter recipiens penitenciam ab eodem quem credebatur non esse sacerdotem ordinatum per episcopum de ecclesia Romana, sed esse maiorem de secta Valdensium, predictumque Johannem in diversis locis sepius visitavit. Item requisita sepius & monita quod predictos errores dimi-

glaubte, sich zu versündigen, weil zu jener Zeit, als sie 12 Jahre oder beyläufig alt war, sie ein gewisser aus der Waldenser Sekte, welcher Gerard genannt wurde, so unterrichtet hat, und von damals hat sie so geglaubt, welchem Gerard sie versprochen hat, daß sie von seiner Sekte und Glauben seyn wollte. Auch durch besagten Gerard ist sie gegangen, um sich mit dem Johann von Lothringen zu besprechen, welcher in der Waldenser Sekte der Majoral war, und besagter Waldenser Johann hat sie unterrichtet, daß sie auf keine Weise schwören sollte, weil das Schwören aus was immer für einer Ursache eine Sünde wäre. Auch daß nach diesem Leben kein Fegfeuer der Seelen wäre, sondern daß die Seelen, welche von den Körpern weichen, in das Paradies oder in die Hölle gehen. Auch daß die Fürbitten der Verstorbenen, welche in der Kirche für dieselben geschehen, nach dem Tod ihnen nichts nützen. Auch daß kein Mensch zum Tod soll verurtheilet werden. Auch daß die Excommunicacion, welche durch die Kirche oder durch jene vor der Kirche geschieht, nichts gelte. Auch hat sie geglaubt, daß das Besagte wahr sey, und dem gedachten Johann hat sie versprochen, daß sie von dem Glauben



dimitteret & insiructa & informata per prefatum episcopum quod sancta Romana ecclesia predictos errores singulatim reprobabat & condempnat, nullo modo voluit recedere ab eisdem, asseruit se ita credere & tenere & in tali credencia velle perseverare. Item vidit & visitavit Valdenses alios sciens ipsos esse tales, videlicet predictum Gerardum, & Joannem de cernone, & Raymundum de costa cum quo in appamiis fuit capta. Item dictis Valdensibus dedit munera & recepit ab eis. Item dictos Valdenses non reputabat esse subiectos domino pape qui persequitur illos. Item quod propter dominum papam ipsa non dimitteret predictos errores credere & tenere, ut si papa hoc diceret ipse magis in hoc erraret. Item dixit se credere quod solus Deus absolvit de peccatis & ille cui fit confessio peccatorum solummodo dat consilium quid debeat homo facere & injungit penitenciam, & hoc potest facere homo sapiens & discretus sive sit sacerdos sive non. Item credidit & credere se asserit & à

Glauben und von seiner Sekte seyn, und ihm gehorchen wollte. Auch hat sie dem obgedachten Waldenser Johann ihre Sünden gebeichtet, von welchem sie die Busse oft annahm, sie glaubte, daß er kein durch den Bischof von der römischen Kirche geweihter Priester, sondern ein Majoral der Waldenser Sekte sey, und den besagten Johann in verschiedenen Orten öfters besucht hat. Auch als sie öfters aufgefordert und ermahnet wurde, daß sie gedachte Irthümer verlassen möchte, und als sie durch obbesagten Bischof unterrichtet und belehret wurde, daß die heilige römische Kirche obgedachte Irthümer alle zusammen verwerfe und verdamme, hat sie doch auf keine Weise davon abgehen wollen, und betheuret, daß sie so glauben, und halten, und in solchem Glauben beharren wolle. Auch hat sie gesehen und besucht andere Waldenser, wohl wissend, daß sie solche sind, nämlich den besagten Gerard, und Johann de Cerone, und Raymund de Costa, mit welchem sie in Pamiers ist gefangen worden. Auch hat sie dem gedachten Waldensern Geschenke gegeben, und von ihnen angenommen. Auch dächte sie nicht, daß die besagten Wal-

Val-

Wal-

Valdensibus audivit dici quod dictus Johannes Lotharingus quamvis non esset sacerdos, set erat maioralis predictae sectae, missam poterat celebrare. Item à Valdensibus audivit & ita credit & credit quod indulgentiae quae fiunt per prelatos Romanae ecclesiae nichil valent. Item pro defensione dictorum errorum si moreretur credidit & adhuc credit animam suam salvam. Item credit & credit magis esse obediendum predicto Johanni Lotharingo maiorali dictae sectae Valdensium quam domino pape. Item quod dictus Johannes habebat potestatem audiendi confessiones à Deo & ab illis qui posuerunt eum in illa via seu secta. Item maritum suum predictum monuit & induxit quantum potuit ad credendum predictos errores. Item credidit & credit quod nullus debebat iudicare quia Dominus precepit non esse iudicandum, & iudicare est contra preceptum divinum. Item ipse credebat, credidit & adhuc credit Valdenses predictos & alios tenentes eandem sectam & fidem esse bonos homines & se posse salvam in dicta fide & creden-

Waldenser dem Herrn Papste unterworfen sind, welcher sie verfolget. Auch daß sie wegen dem Herrn Papste die obberührten Irrthümer nicht verlassen möchte zu glauben und zu halten, und wenn der Papst das sagen thäte, er mehr in diesem irren möchte. Auch hat sie gesagt zu glauben, daß Gott allein von Sünden losspreche, und jener, welchem die Beichte der Sünden gemacht wird, alleinig nur einen Rath gebe, was der Mensch thun solle, und die Buße auflege, und das kann auch ein kluger und bescheidener Mensch thun, er sey ein Priester oder nicht. Auch hat sie geglaubt und zu glauben bezeuget, daß obbesagter Johann von Lothringen, obwohl er kein Priester sey, sondern nur ein Majoral der obberührten Sekte war, eine Messe hätte celebriren können. Auch hat sie von den Waldensern gehöret, und also glaubt und hat es geglaubet, daß die Ablässe, welche durch die Prälaten der römischen Kirche geschehen, nichts gelten. Auch hat sie geglaubt, und glaubt es noch, daß, wenn sie auch wegen Vertheidigung der besagten Irrthümer sterben möchte, ihre Seele in den Himmel kommen wird. Auch glaubt sie und hat geglaubt, daß mehr dem obbenannten

dencia, & in predictis fuerat per XVII annos quando fuit capta & fuit detenta in carcere annis quasi duobus & pluries fuit monita requisita quod à dictis erroribus penitus resiliret, nec aliquo modo voluit resilire, set in eis volebat perseverare vivere & mori. Dictusque Johannes & dicta Hugneta uxor eius recusaverunt pluries & adhuc recusant penitus jurare super veritate dicenda, asserentes jurare esse illicitum sicut secta & heresis Valdensium dogmatizat, dictamque sectam nolunt abjurare asserentes se credere illam esse bonam & in ea posse salvari. Illos vero qui eam persecuntur dicunt injuste agere & peccare. Item asseverant se non posse excommunicari à Romano pontifice & prelatis Romane ecclesie nec esse obediendum alicui ex eisdem precipienti & mandanti ipsis quod dictam sectam deserant & abjurent quavis eisdem fuerit expositum & explicatum quod dicta secta per Romanam ecclesiam velut heretica sit dampnata. Item prefati Johannes & Hugneta requisiti et moniti multo-

ciens

8 f 2

Johann von Lothringen, Majoral der Waldenser Sekte, zu gehorsamen sey, als dem Herrn Papst. Auch daß besagter Johann die Gewalt, Beicht zu hören, von Gott hatte, und von jenen, die ihn in diesem Weg oder Sekte an gestellt haben. Auch hat sie ihren obberührten Mann ermahnet und verleitet, wie sie nur hat können, die besagten Irrthümer zu glauben. Auch hat sie geglaubt und glaubt es noch, daß Niemand urtheilen soll, weil der Herr geboten hat, nicht zu urtheilen, und das Urtheilen sey wider das göttliche Gebot. Auch glaubte sie, hat geglaubt, und glaubt noch, daß die obgedachten Waldenser und andere, welche diese Sekte und Glauben halten, gute Leute sind, und sie selig werden können in besagtem Glauben, und in diesem obbesagten war sie gewesen durch 16 Jahre, wie sie gefangen genommen, und in dem Kerker benläufig durch zwey Jahre aufgehalten, und öfters ermahnet und ersucht worden, daß sie von besagten Irrthümern gänzlich abgehen möchte, weder hat sie auf eine Art abgehen, sondern wollte in diesem beharren, leben und sterben. Und besagter Johann und besagte Huguet, dessen Ehefrau, haben sich öfters

ge

ciens à nobis canonice quod jurarent de veritate dicenda jurare penitus recusarent & adhuc recusant pertinaciter & constanter. Dictam vero sectam, & heresim prefati Johannes & Hugueta approbant laudant nec ab ea volunt recedere nec eam abiurare, & super ea abjuranda & dimittenda iurare, quamvis à nobis & multis aliis bonis viris ad conversionem sepius fuerint invitati, nec non per nos canonice & iudicialiter fuerint requisiti ut ab ea resiliant & eandem corde & animo penitus abjurarent, & super hoc juramentum prestarent. Idcirco quia prefati Johannes & Hugueta nolunt à dicta secta & heresi converti ad ecclesiasticam unitatem quamvis fuerint diutius expectati & sepius invitati, & canonice requisiti ac moniti, set perseverarent in sua perfidia animis induratis. Nos prefati episcopus & inquisitores, habito consilio plurimum sapientum & peritorum in jure canonico & civili & religiosorum virorum, ne sicut ovis morbida dominici gregis ulterius inficiant oves sanas predictum Johannem & Huguetam eius

geweigert, und weigern sich noch gänzlich zu schwören, und die Wahrheit zu sagen, mit der Bestätigung, daß zu schwören unerlaubt sey, wie es die Sekte und Waldenser Ketzerey lehret, und gedachte Sekte wollen sie nicht abschwören, sie bestätigen zu glauben, daß diese gut sey, und daß man in dieser selig werden könne. Daß diejenigen aber, welche sie verfolgen, sagen sie, ungerecht handeln, und sündigen. Auch betheuern sie, daß sie von einem römischen Papste und von einem Prälaten der römischen Kirche nicht können excommunicirt werden, daß weder zu gehorsamen sey einem aus denjenigen, welcher ihnen befiehlt und gebietet, daß sie besagte Sekte verlassen und abschwören sollen, obwohl denselben gesagt und erklärt ist worden, daß die obberührte Sekte durch die römische Kirche als ketzerisch verdammt sey. Denn als obgedachte Johann und Huguet ersucht, und von uns vielmalen kanonisch ermahnet sind worden, daß sie schwören möchten, von der Wahrheit zu sagen, haben sie sich gänzlich geweigert, und weigern sich noch halsstarrig und beständig. Besagte Johann und Huguet bewähren und loben die gedachte Sekte und Ketzerey, wollen weder von ihr

uxorem presentes ista die & loco ad audiendam diffinitivam sententiam eisdem precise & peremptorie assignatis, habentes pre oculis solum Deum & orthodoxe fidei puritatem sacrosanctis Dei evangelii positus coram nobis, ut de vultu Dei nostrum prodeat iudicium & oculi nostri videant veritatem, sedentes pro tribunali per diffinitivam sententiam in hiis presentibus scriptis esse hereticos inpenitentes & obstinatos de secta & heresi Valdensem seu pauperum de Lugduno declaramus & pronunciamus ipsosque tanquam tales relinquimus iudicio curie secularis eandem rogantes prout suadent canonice sanctiones ut circa ipsos citra mortem & membrorum mutilacionem suum iudicium moderetur. Lata fuit hec sententia anno & die & loco & presentibus testibus superscriptis, & nobis notariis supradictis.

abweichen, weder sie abschwören, und über diese abzuschwörende und zu verlassende den Eid machen, obwohlen sie von uns und von vielen andern guten Männern öfters sind eingeladen, wie auch durch uns kanonisch und gerichtlich aufgefordert worden, damit sie von dieser abstehen, und dieselbe mit Herz und Mund abschwören, und über dieses den Eid leisten möchten. Derohalben weil besagte Johann und Huguet von besagter Sekte und Ketzerey zur geistlichen Einheit nicht zurückkehren wollen, obwohlen sie länger gewaruet, öfters geladen, und kanonisch aufgefordert und ermahnet worden, doch aber in ihrem Betrug mit verhärteten Gemüthern verharreten. Wir obbenannte Bischof und Inquisitoren mit gehabttem Rath mehrerer klugen und in dem kanonischen und weltlichen Recht erfahren und geistlichen Männern, damit nicht ein krankes Schaf die gesunden Schafe der Heerde des Herrn weiter anstecke, den gedachten Johann und dessen Eheweib Huguet, welche diesen Tag und Ort gegenwärtig sind, um ohne Ausnahme und peremptorisch mit diesen Verordneten das Endurtheil zu hören, haben Gott allein vor Augen und die Reinigkeit des wahren Glaubens mit denen heiligen  
Gott.

Gotteser angelien, welche vor uns liegen. damit vor dem Angesichte Gottes unser Urtheil ausgehe, und unsre Augen auf Wahrheit sehen, wir sitzende vor dem Richterstuhl erklären und entscheiden in diesen gegenwärtigen Schriften durch das Endurtheil, daß sie unbußfertige und halsstarrige Ketzer von der Sekte und Waldenser Ketzerey oder der Armen von Lion sind, und dieselbe als solche überlassen wir dem Gericht der weltlichen, Gerichtsbarkeit, sie bittend, wie es die kanonischen Sanktionen anrathen, damit sie gegen dieselben, gegen ihren Tod und Verstümmelung der Glieder ihr Urtheil mildern möchte. Dieses Urtheil ist gegeben worden im Jahr, und Tag, und Ort, und mit gegenwärtigen obengeschriebenen Zeugen und uns obbesagten Notarien.

IX.

Formular, einen hartnäckigen nicht zurückgefallenen Keger der weltlichen Obrigkeit zu überliefern. \*)

**N**os N. miseratione divina Episcopus talis civitatis et frater N. ordinis Prædicatorum Inquisitor hæreticæ pravitatis in terris talis domini, a sancta sede Apostolica specialiter delegatus.

Attendentes, quod talis de tali loco, talis diœcesis, fuisti nobis delatus fama publica referente, ac fide dignorum insinuatione, de hæretica pravitate, scilicet, quod asserebas & affirmabas &c. &c. & quod tu in illis hæresibus perstiteras multis annis in tuæ animæ detrimentum: Nosque, quibus ex officio incumbabat pravitatem hæreticam extirpare, volentes, prout tenebamur, in & super his

**W**ir N., aus göttlicher Barmherzigkeit Bischof einer solchen Stadt, und Bruder N. aus dem Predigerorden, von dem heiligen apostolischen Stuhle besonders delegirter Inquisitor der kezerischen Bosheit in den Ländern eines solchen Herrn.

Mit Erwegung, daß du als ein solcher von solchem Ort, solcher Diözese mit dem öffentlich erschallenden Ruf und mit Anzeige glaubenswürdiger Männer der kezerischen Bosheit wegen angeklagt worden bist, daß du betheuretest und bekräftigtest 2c. 2c. und daß du durch viele Jahre zum Nachtheil deiner Seele in diesen Kezereyen beharrtest: Und wir, welchen vermög des Amtes obliegt, die kezerische Bosheit auszurotten, wollen, gleichwie wir da-

cer-

zu

\*) .f. Direct. Inqui. p. 515.

certius informari, & videre, an ambulares in tenebris an in luce: diligenter inquisivimus de prædictis, teque citantes, ac efficaciter interrogantes reperimus te prædicta infectum hæretica pravitate, ac eandem defensantem coram nobis animo pertinaci. Sane cum præcunctis nostræ mentis desiderabilibus cordi nostro insidat fidem sanctam catholicam & Apostolicam in populorum præcordiis complantare, eradicata hæretica pravitate, modos diversos, varios & congruos tam per nos, quam per alios adhibuimus, quatenus resilires ab hæresibus & erroribus antedictis, in quibus steteras atque stabas, prout nunc stas, contumaciter, ac pertinaciter animo indurato. Verum cum humani generis inimico tuis præcordiis assistente, teque in dictis erroribus volvente & involvente, nolueris neque velis a sæpe dictis hæresibus resilire, plus eligens mortem animæ incurrere gehennalem, & corporis temporalem, quam antefatas hæreses abiurare, & ad gremium ecclesiæ advolare,

zu schuldig waren, in diesen und über diesen sicherer unterrichtet seyn, und zu sehen, ob du in denen Finsternissen oder in dem Lichte wandeltest: haben wir fleißig von obbesagten nachgeforschet, dich vorberufen, dich kräftig gefragt, und gefunden, daß du in besagter kegerischen Bosheit angesteckt bist, und dieselbe vor uns mit halbstärrigem Gemüthe vertheidigest. Fürwahr da vor allem, was unser Gemüth verlangt, unserem Herzen nach ausgerotteter kegerischen Bosheit den heiligen katholischen und apostolischen Glauben in den Herzen der Völker einzupflanzen obliegt, haben wir verschiedene mancherley und taugliche Mittel sowohl durch uns wie auch durch andere angewendet, damit du von besagten Kegeren und Irthümern zurückkehren möchtest, in welchen du gestanden hattest und standest, wie auch halbstärrig und mit hartnäckig versteinertem Gemüthe ist stehest. Wahrlich, nachdem der Feind des menschlichen Geschlechtes deinem Herzen beistehet, und dich in obgedachten Irthümern herumführet, und verführet, hast du nicht gewollt, weder willst von denen oft besagten Kegeren zurückkehren, vielmehr erwählst du für



re, & animam lucrari, in reprobum sensum datus; ea propter cum sis ab ecclesia sancta Dei excommunicationis vinculo in-nodatus, & merito; im-mo a grege Dominico se-paratus, ac participatio-ne bonorum Ecclesiae pri-vatus, & Ecclesia non ha-beat circa te ultra quid faciat, cum ad te conver-tendum fecerit iuxta pos-se. Nos Episcopus & In-quisitor iudices in causa fidei saepesati, sedentes pro tribunali more iudi-cum iudicantium, sacro-sanctis evangeliiis coram nobis positus, ut de vultu Dei iudicium nostrum pro-cedat, et ut oculi nostri videant æquitatem: ha-bentes præ oculis solum Deum, & sanctæ fidei ve-ritatem, ac extirpationem hæreticæ pravitatis; hac die hora & loco tibi in antea assignatis ad audien-tiam diffinitivam; condem-namus, ac sententialiter iudicamus, te esse verca-citer hæreticum impœni-tentem, & ut veraciter talem tradendum & relin-quendum brachio sæculari; & sicut hæreticum impœ-nitentem per hanc nostram sententiam de foro ecclesia-stico te projicimus, &

für deine Seele, in den Höl-len- und deines Körpers zeit-lichen Tod zu verfallen, als die obangeführte Ketzereyen abzuschwören, und in die Schoos der Kirche zurückzu-kehren, und deine Seele zu gewinnen, bist du in dem Un-sinn belassen: derohalben, da du von der heiligen Kirche Gottes mit dem Bande der Excommunication belegt bist, und zwar verdientermassen, ja sogar von der Heerde des Herrn verstossen, und von der Theilnehmung der Kirchen-schätze beraubt bist, und die Kirche weiters wider dich nichts vermag, daß sie mache, weil sie, was sie konnte, um dich zu bekehren, alles gethan hat. Wir Bischof, Inquisi-tor und ostbenannte Richter in der Glaubenssache sitzen vor dem Richterstuhle vermög Art der richtenden Richter mit den heiligsten Evangelien, welche vor uns liegen, damit von dem Angesichte Gottes unser Urtheil ausgehe, und damit unsere Augen die Bil-liqkeit sehen, haben Gott al-lein vor Augen, und die Wahrheit des heiligen Glau-bens, und die Ausrottung der ketzereischen Bosheit in diesem Tag, Stund und Ort wegen diesen dir zuvor zur Anhd-rung des Endurtheils ange-ordneten, verdammen, und nach-

tra-

nach-

tradimus seu relinquimus nachdrücklich entscheiden wir,  
 brachio sæculari, ac po- daß du wahrhaftig ein un-  
 testati curiæ sæcularis; bußfertiger Keger seyest,  
 dictam curiam sæcularem und als einen wahrhaft  
 efficaciter deprecantes, solchen, welcher dem welt-  
 quod circa te citra sangui- lichen Arme auszufolgen und  
 nis effusionem, & mortis zu überlassen ist, und als ei-  
 periculum, suam senten- nen unbußfertigen Keger durch  
 tiam moderetur. Lata dieses unsere Urtheil verstoßen  
 fuit hæc sententia &c. &c. wir dich von unserm geistli-  
 chen Gerichte, und überlie-  
 fern oder überlassen dich dem  
 weltlichen Arme, und der  
 Macht der weltlichen Ge-  
 richtsbarkeit, besagte weltli-  
 che Gerichtsbarkeit bitten wir  
 inständig, damit sie gegen dich,  
 gegen das Blutvergießen und  
 Todesgefahr ihr Urtheil mil-  
 dern möchte. Dieses Urtheil  
 ist gefällt worden &c. &c.

## X.

Macano's Vertheidigungsschrift, welche er  
1722. Philipp V. überreichte. \*)

Ich flehe Ew. Maj. an, mir zu erlauben, Ihnen meine Gründe vorzulegen, und wenn ich in der getreuesten Geschichtserzählung, zu der ich gezwungen bin, nicht umhin kann, die Urheber meines Unglücks anzuzeigen, so werde ich doch dabey mich von Bitterkeit entfernt halten &c.

Ich suche wider diejenigen Schutz, welche unter dem Namen Ew. Majestät Dienern, die übermüthigsten Feinde Ihrer Krone sind, und sich der ihnen anvertrauten Gewalt nur dazu bedienen, unter dem Deckmantel der heiligen Religion ihre besondern Leidenschaften zu befriedigen &c.

Ich suche wider diejenigen Hülfe, die meinen Bruder ergreifen, und ins Gefängniß bringen lassen, um ihn zu verhindern, von der Stelle eines Inquisitionsraths, die ihm Ew. Majestät übertragen hatten, Besitz zu nehmen, und die sich nicht entblödeten, nachdem ihn die Gerichte von Murcia und Cuenca für unschuldig erklärt hatten, ihn zu einer  
ner

\*) s. Sammlung der besten und neuesten Reisebeschreibungen in einem ausführlichen Auszuge &c. Berlin, bey Mylius, 23 B. S. 144. ff.

ner achtjährigen Landesverweisung zu verurtheilen, und das blos darum, weil er mir in einem Briefe geschrieben hatte: Verlauche nicht das heilige Gericht! Eine Ermahnung, die doch lediglich von seinem Eifer für die Religion zeugte; und es ist merkwürdig, daß dieser Brief erst lange Zeit nachher unter meinen Papieren gefunden ward, als schon mein Bruder in den Gefängnissen der Inquisition saß.

Ich fordre wider diejenigen Gerechtigkeit, die mich in einem öffentlichen Edict einen Ketzer, Abtrünnigen und Flüchtling gescholten, und in einem neuern bekannt gemacht haben, daß ich als ein Ketzer und Excommunicirter würde angesehen werden, bis ich mich vor ihrem Gericht stellte.

Ich suche wider diejenigen Rechte, welche ihren eigenen Consultator gestraft haben, weil er der rechtlichen Meynung gewesen, ich sey unschuldig und keines Verbrechens überführt, und daß er in der Art, wie man mich verfolgt hätte, eine Gesezwidrigkeit fände, die sie vor Gott, vor Ew. Majestät oder vor der Welt und meiner Unschuld zu verantworten hätten &c.

Obgleich ihr schändliches Betragen gegen den Vater Florian Diaz, den Ew. Majestät in Schutznahmen, noch in frischem Andenken ist, so kann es doch nicht schaden, auch dessen hier zu erwähnen. Er war Beichtvater Karls II. und Mitglied des Raths der Inquisition. Der Großinquisitor beschloß, ihn ins Unglück zu stürzen, und bediente sich

des gewöhnlichen Vorwandes der Religion. Er ließ ihn der Irrlehre und Ketzerey beschuldigen. Der König Karl II. ließ sich bereden, ihn seiner Aemter als Inquisitionsrath und Beichtvater zu entsetzen, und der Großinquisitor gab Befehl, sich seiner Person zu bemächtigen. Der unglückliche Priester suchte durch die Flucht diesem zuvor zu kommen, und eilte nach Rom, sich dem Papste zu Füßen zu werfen. Aber auf Karl II. Befehl ließ ihn der spanische Gesandte hier gefangen nehmen, und nach Murcia in die Inquisitionsgefängnisse bringen. Ganzer sechs Jahr hindurch ward er von Gefängniß zu Gefängniß geschleppt, bis 1702, da Ew. Majestät Höchstselbst diese Sache untersuchen zu lassen geruheten. Der Cardinal von Strees unternahm diese Untersuchung mit aller möglichen Aufmerksamkeit: aber er würde nie recht auf den Grund der Sachen gekommen seyn, wenn Ew. Majestät nicht dem Großinquisitor befohlen hätten, sich in seine bischöfliche Diöces zurück zu ziehen. Nun ward der Pater Ferilan in Freyheit gesetzt, und bekam seine Stelle und sein Gehalt wieder. Der Großinquisitor ward abgesetzt, und seine Stelle dem Bischof von Ceuta gegeben. Nach dem Tode dieses Prälaten kam die Würde an den Erzbischof von Saragoßa, aber dieser gute Großinquisitor starb auch bald nachher, und Ew. Maj. ernannten zu seinem Nachfolger den Cardinal de Judice. Sie hatten ihm vorher das Amt eines Vicekönigs von Sicilien anvertrauet, hatten ihn schon mit Ehre und Vermögen überhäuft, ehe er den vorzüglichen Posten eines Großinquisitors erhielt. Aber die Erfahrung lehrte Ew. Maj. bald,  
daß

daß alle diese Wohlthaten an einem Menschen verschwendet waren, der sie nur mißbrauchte, um ein geheimes Verständniß mit ihren Feinden zu unterhalten, und lediglich an der Vergrößerung seines Hauses zu arbeiten.

Die abscheuliche Politik, deren sich der Cardinal bediente, ließ ihn hoffen, Erzbischof von Toledo zu werden. Ich widersetzte mich seiner Absicht, um Spanien vor solchen Trübsalen zu bewahren, als es ehemals erlitten hatte, auch hatte ich noch einen andern wichtigen Grund dazu. Beyde Kastilien hatten Ew. Maj. so große Beweise ihrer Liebe und Treue gegeben, daß es eine unverdiente Kränkung für sie war, ihre Privilegien vernichtet, und eine Würde, die eigentlich einem Kastilianer zukam, in den Händen eines geizigen und ehrfüchtigen Ausländers zu sehen. Ew. Maj. billigten meine Gründe, und hatten die Gnade, mich zu versichern, daß ihr Beichtvater über diesen Gegenstand gerade meiner Meynung wäre, und so entschlossen sie sich, sich den Absichten des Cardinals zu widersetzen. Dieser aber faßte einen so großen Haß gegen den Beichtvater, daß er dem Papst Clemens XI. zu verstehen gab, dieser Geistliche sey ein Gottesleugner, ich sey ein Schüler von ihm, und wir beyde wären Feinde der Kirche.

Der Cardinal, der sich auf dem Punct sahe, an der Regierung gar keinen Antheil mehr zu haben, vergaß nichts, um seinen Eigennuz und seine Nachbegierde zu befriedigen. Zu dieser Zeit entstanden nun die Tractaten zwischen Sr. Majestät und dem Papst.

Papst. Sie verfügten, daß mir alle die Decrete, Resolutionen und Vorstellungen, welche während dieses langen Zwistes herausgekommen waren, eingehändiget werden sollten, und ich machte daraus einen genauen Auszug, um mich danach bey allen Puncten, worüber beyde Höfe streitig waren, zu richten, und mir den Zustand der Sachen genau daraus bekannt zu machen. Ew. Maj. gaben meiner Arbeit ihren Beyfall, und behielten mich bey sich, damit ich den Einwürfen begegnen möchte, die etwa von den Ministern des römischen Hofes gemacht würden: unterdessen versäumten diese nichts, um sich an Dero Hofe Kreaturen zu machen; sie schickten Breves, versprachen Belohnungen und Ehrenstellen an alle, die ihnen dienen konnten. Sie vergaßen weder die Prinzessin des Ursins, noch Solis, den Bischof von Lerida, noch den Beichtvater Ew. Majestät. Endlich versuchten sie auch alle mögliche Mittel, um mich in ihr Interesse zu ziehen, damit ich das Vertrauen betröge, womit Ew. Maj. mich beehrten, und hätte ich ihnen nach dem Beyspiel des Cardinal Judice, des Carma- go und Arias, Erzbischofs von Sevilla, Gehör gegeben, so würde ich auch einen Kardinalshut erlangt haben, oder doch wenigstens vor den Verfolgungen sicher gewesen seyn, denen ich ist zum Opfer diene. Aber da ich glaubte, diesen unrechtmäßig zuerhaltenden Ehrenstellen mein Gewissen, meinen Diensteyfer und die Treue, die ich meinem König schuldig bin, vorziehen zu müssen, so war mein Entschluß, fest bey meiner Pflicht zu beharren, und die mir geschehenen Anträge zurückzuweisen.

Der Brief, den Ew. Majestät am 18 Junius 1710 in Antwort auf das am 22 Januar desselben Jahres erhaltenen Breve geschrieben, zeugt von Dero Stärke, mit welcher Ew. Maj. Rechte vertheidigen, und diesem Beyspiel hatte ich den Eifer zu verdanken, mit welchem ich für Dieselben stritte, wie Sie die Gnade hatten, mich Ihres Zutrauens bey diesem großen Geschäft zu würdigen.

Als Ew. Majestät diesen Brief geschrieben, waren Sie von Ihren Ministern und von einigen Personen des römischen Hofes, die es gut mit ihnen meynten, gewarnt worden, daß der Papst von den deutschen und einigen Kardinalen ihrer Parthey, in seinem Haß gegen Ew. Majestät immer mehr angefeuert und bestärkt wurde, kurz vorher, ehe er sein Breve abgelaßen, sich entschlossen habe, sich wider Ew. Majestät der außerordentlichen Mittel zu bedienen, welche Gregor VII. und seine Nachfolger gegen die Deutschen, und Bonifacius VIII. und Innocentius II. gegen die Franzosen gebraucht hatten, und daß der römische Hof lieber alles wagen, als die Schätze verlieren werde, die er jährlich aus Spanien ziehe. Der Hof schmeichelte sich, daß, so unmenschlich seine Erpressungen nur immer seyn möchten, die spanische Frömmigkeit doch immer die Ausfertigung seiner Bullen, welche er diesem Lande gnädigst angedeihen ließe, als eine besondere Gunst andesehen würde.



Da Ew. Majestät Ihren Rath von allen diesen Dingen unterrichtet zu seyn wünschten, so befahlen Sie mir, davon einen Auffas zu machen, jedoch ohne die Bewegungsgründe, welche den römischen Hof also zu handeln bestimmten, aus einander zu setzen, damit der Rath desto freyer, und ohne Vorurtheil urtheilen möchte.

Meine Arbeit wurde dem Rath vorgelegt und gelesen: aber Curiel, und die andern, welche der römische Hof und Cardinal auf ihre Seite gebracht hatten, hinderten es; darüber votirt ward, indem sie Zeit forderten, um diese Schrift gehörig durchzugehen, welche ihnen auch zugestanden wurde. Sie händigten sie dem Cardinal von Judice ein, der sie nach Rom schickte, und zugleich erschien in Spanien ein Blatt, das folgendes enthielt:

Die Schrift des Generalfiscals Macanos enthält in 55 Paraphen 32 verdamnte Sätze, worunter diese sind, daß die Bulla Coena Domini, und das Concilium Lateranense, nicht in Spanien recipirt sind; daß die Geistlichen der weltlichen Obrigkeit unterworfen sind; daß niemand sich ohne Erlaubnis der Obrigkeit darf ordiniren lassen; daß die Cabellane und andre Beneficiaten von ihren Einkünften dem Staat Abgaben entrichten sollen; daß die Klöster zu dem Geist ihrer ersten Stiftung wieder zurück gebracht werden sollten; daß man sie bis auf eins oder zwey in den großen Städten alle zerstöhren soll; daß die Geistlichkeit sich nach den Con-

cilien der Nation richten soll; daß ein Bischof, so bald er ordinirt ist, nicht mehr ein Untergebener des Papsts bleibt, daß eine Versammlung von vier Bischöfen mit dem Papst gleiche Gewalt hat; und daß auf allen Universitäten Unterricht in der Musik gegeben werden sollte.

Dies Blatt that völlig die Wirkung, die sich der Cardinal davon versprach; zu gleicher Zeit ließ er heimlich durch die Inquisition meinen Prozeß anspinnen, und als Ew. Majestät ihn zu ihrem Gesandten an dem französischen Hofe ernannten, so trug er Camargo und dessen Collegen auf, sich nach meiner Geburt, nach der Zeit, die ich auf der Universität zu Salamanca, zu Valencia, in Arragonien und in fremden Ländern zugebracht hätte, zu erkundigen. Er ließ die Gerichte von Murcia, Toledo, Valladolid und Saragossa an der Auffsuchung meines Geschlechtsregisters arbeiten, um zu sehen, ob man unter meinen Ahnen nicht etwa irgend einen Neubekehrten, oder sonst einen Flecken finden möchte, der ihm zu seinem gefaßten Vorsatz behülflich seyn könnte. Der Cardinal war kaum in Paris, so ließ er allenthalben das Gerücht ausbreiten, Ew. Majest. wären mit Kettern umgeben, und seine Leidenschaft führete ihn sogar so weit, daß er zum Pater Tellier sagte: Ew. Majestät Beichtvater sey ein Feind der Kirche, und von sehr verdächtigen Glauben.

Die Nachforschungen der verschiedenen Inquisitoren waren vergeblich. Sie fanden weder in mei-  
ner

ner Abkunft, noch in meinen Schriften etwas, worauf sie ihre Verfolgungen hätten gründen können, und mußten dies dem Cardinal berichten. Aber dieser ließ sich dadurch nicht abhalten, sondern erließ nichts desto weniger ein schändliches Decret wider mich, das er mit dem Befehl nach Spanien sandte, es in den königlichen Kirchen von ganz Spanien bekannt zu machen, und mich in das tiefste Gefängniß der Inquisition zu werfen.

Wie dies Decret, darin auch mein erwähnter Aufsatz als kezerisch, und bey Strafe von 200 Ducaten zum Besten des h. Gerichts, verboten wurde, von niemand gekauft, oder gelesen zu werden, publicirt wurde, so erstaunte alle Welt darüber, daß ein Großinquisitor, ein Secretär, und vier Mitglieder des Inquisitionsraths sich unterstanden, durch ihres Namens Unterschrift eine Schrift zu vollziehen; die nicht allein die kostbarsten Rechte des Landesherrn angriff, sondern auch die Vorrechte unseres Königs unter die verdammlichen Grundsätze setzte; Vorrechte, die ihnen als Königen, als Patronen und Stiftern der Inquisition zukommen, und das alles, ohne Ew. Majestät ein Wort davon zu sagen.

Ew. Majestät erhielten im Prado von dieser Publication Nachricht, und nachdem Sie vier gelehrte Theologen zu Rath gezogen hatten, so ließen Sie ein Mandat an den Inquisitionsrath ausfertigen, wodurch ihm zu drey verschiedenenmalen befohlen ward, die Publication dieses Decrets auszusetzen, und sich über die Ursachen zu verantworten,

die ihn dahin vermocht hatten, es ohne vorgängige Einwilligung des Königs bekannt zu machen. Zu gleicher Zeit ließen Sie einen Curier an den französischen Hof abfertigen, der dem Cardinal de Justice den Befehl brachte, augenblicklich nach Madrid zu kommen, wo seine Gegenwart zu Ew. Majestät Diensten nothwendig sey, und machten auch dem Könige Ludewig XIV. die Gründe bekannt, warum sie den Cardinal zurückriefen.

Ohnerachtet dieser Befehle blieb Judice, da er sich seiner Verbrechen bewußt war, vor der Hand zu Bayonne, in der Hoffnung, daß er bald in Gutem werde berufen, und zu Gnaden angenommen werden. Ich erfuhr in der That bald nachher, was in dem Kleinen Concilium, worin Alberoni präsidirt hatte, über seine Zurückrufung beschlossen war. Ich hatte die Ehre, Ew. Majestät am 7ten Februar 1715 gegen Abend aufzuwarten, Ihnen einen getreuen Bericht von dem Zustand der Geschäfte, die Sie mir übertragen hatten, abzustatten, und unterthänig um meine Entlassung zu bitten. Ich will nicht das Verbindliche wiederholen, was Sie mir, bey dieser Gelegenheit zu sagen geruheten, indem es nicht möglich ist, daß es Ew. Majestät sollten vergessen haben.

Endlich verließ ich Spanien, und gieng mit Ew. Majestät Erlaubniß nach Frankreich. Ich begegnete auf meiner Reise dem Cardinal, der triumphirend an den Hof zu Madrid zurückkehrte, und ich mußte darüber um mein Vaterland seufzen, weil ich vorausfah, daß er, anstatt zu Ew. Majestät

jestät Füßen seine Verbrechen zu bereuen, nur noch frecher, ehrfüchtiger, zügelloser und treulofer werden würde. Die Zeit hat meine Vermuthungen leider! gerechtfertiget.

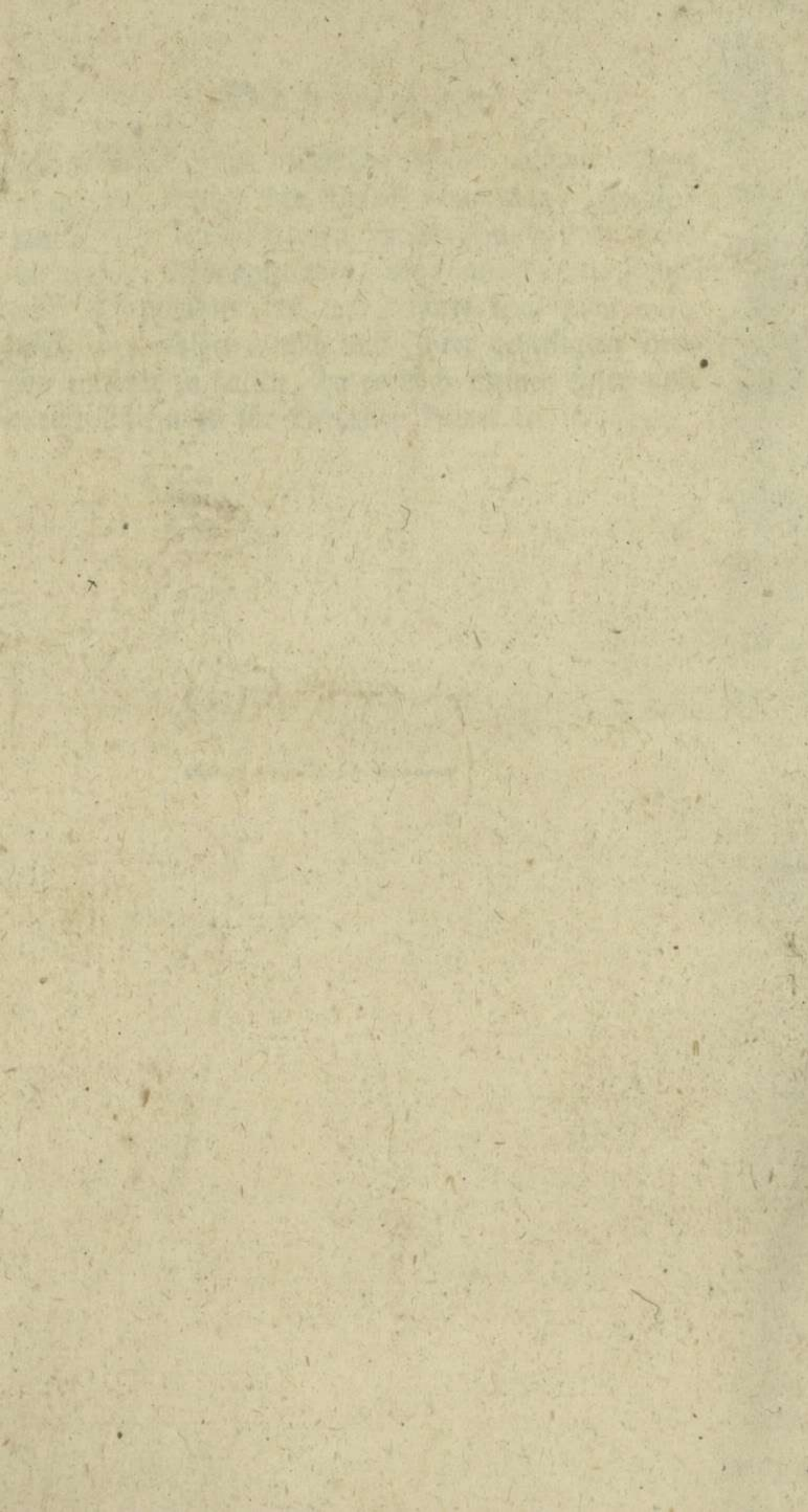
Wie Judice und Alberoni erfuhren, daß ich zu Frankreich angekommen sey, so beschlossen sie, Ew. Majestät noch einmal unter dem Deckmantel der Religion zu hintergehen, und daß durch ein neues schändliches Mittel. Es bestand darin, meinen Prozeß fortzusetzen, mich zu exkommuniziren, und meiner Güter mich zu berauben. Und so ward denn am 19. Julius 1716 das Erkenntniß darüber publizirt, und in allen Kirchen von Madrit verlesen. Meine Güter wurden den Commissarien des Kardinals Judice übergeben, ohne dabey eine der vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten. Und nicht zufrieden, daß sie sich auch des Vermögens meines Bruders bemächtigten, ließen sie mir noch 500 Dublonen in Beschlag nehmen, die Ew. Majestät mir auf mein Gehalt hatten zahlen lassen, und in den Händen eines Kaufmanns zu Saragossa waren, der den Auftrag hatte, sie mir zu übermachen.

Ich hatte darauf die Ehre Ew. Majestät mit aller Ihnen schuldigen Hochachtung und Ehrfurcht um Hülfe anzuflehen; und wenn es die gerechten Vorstellungen, die ich that, gleich nicht an und für sich selbst dahin bringen konnten, daß sie den Cardinal Judice von sich entfernten, so dienten sie doch wenigstens dem Cardinal Alberoni zum Vorwand, ihn in Ungnade zu stürzen, weil er ihn  
schou

schon längst mit neidischen Augen ansah. Was  
 aber auch immer die Ursach seyn mag, Judice  
 ward aller seiner Aemter entsetzt, und vom Hofe  
 verwiesen, Alberont aber, ob er gleich seinen Feind  
 und Nebenbuhler los war, hörte doch nicht auf,  
 mich zu verfolgen, mich von Ihrer geheiligten Per-  
 son entfernt zu halten, da er doch meinen Eifer und  
 meine Ehrfurcht für Dieselben kennet &c. &c.

---















1120. CRAMER, HEINRICH MATTHIAS AUGUST: Briefe über Inquisitionsgerichte  
und Ketzerverfolgung in der römischen Kirche.

[o.O. u.o.Dr.,] 1792-93.

2 Bde., mit 2 Kupferstichen, 8° (20,5 cm).

Expl.: Cambridge, Harvard UL — Heidelberg UB — Luxemburg, Samml. v.d.Vekene.  
[nur Bd 2] — Trier StB.

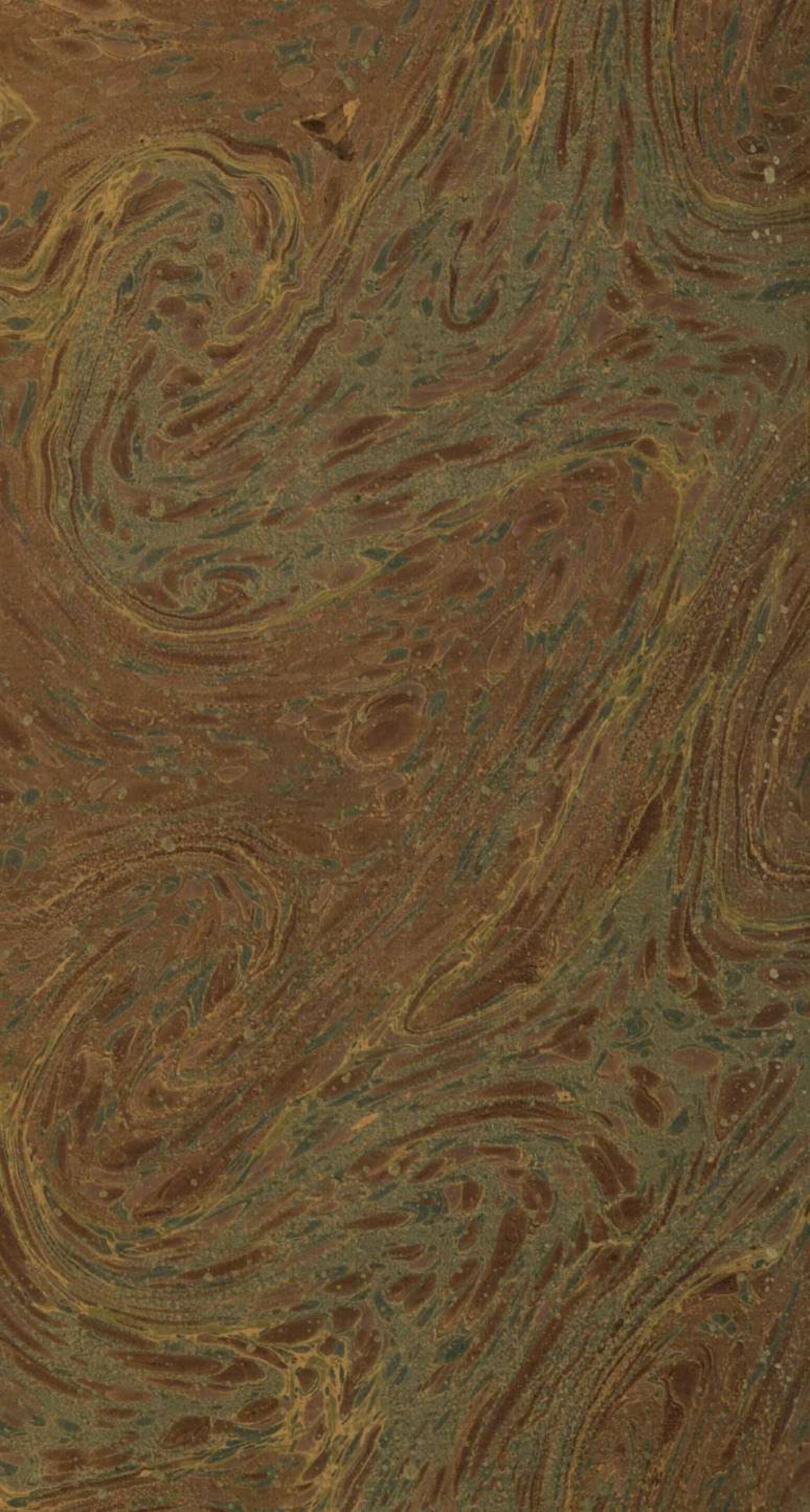
¶ Vekene, n° 533 — NUC:NC.0772120.

Bibl. E.v.d. VEKENE Luxbg.

Signatur: I.50.0084

Inventur: Oktober 1966

Standort: D.3



FUNDACION UNIVERSITARIA SAN PABLO CEU



7073972

